This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 056 930 472

HARVARD LAW LIBRARY

Received OCT 3 1928

Aus Ur 12

MITTEILUNGEN DER KULTURPOLITISCHEN GESELLSCHAFT.

Kulturpolitische Gesellschaft, Vienna

PROTOKOLLE

DER

ENQUETE

BETREFFEND DIE

REFORM DES ÖSTERREICHISCHEN

EHERECHTS

(VOM 27. JÄNNER BIS 24. FEBRUAR 1905)

UNTER DEM VORSITZ DES

HOFRAT DR. KARL VON PELSER-FÜRNBERG.

WIEN, 1905.

IM VERLAGE DER KULTURPOLITISCHEN GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE WIEN V.

AUS
713
KUL

OCT 3 1928

10/3/28

OCT 3 1928

VORREDE.

Schier ein Menschenalter war abgelaufen, seitdem die Vorkämpfer für die Reform des Eherechtes in Österreich die Streitaxt begraben hatten, als ohne irgend eine Aufmunterung, ohne eine wissenschaftliche Anregung, ohne einen aktuellen Anstoß — durch einen vollkommen und bewußt spontanen Schritt am 8. März 1904 die Eherechtsreform von der Kulturpolitischen Gesellschaft auf die Tagesordnung gestellt wurde. Es geschah dies durch ein Communiqué, welches im „Illustrierten Wiener Extrablatt" erschien und folgenden Wortlaut hatte:

„Die Kulturpolitische Gesellschaft in Wien, welche sich programmmäßig verpflichtet fühlt, alle jene Bewegungen wachsam im Auge zu behalten, aus welchen sich ein gemeinsames, vom Parteigetriebe abseits liegendes, dringendes, spruchreifes Bedürfnis kundgibt, hat mit dem größten Interesse die zahlreichen Zuschriften verfolgt, welche in dem ‚Wiener Illustrierten Extrablatt' unter der Rubrik ‚Wünsche und Beschwerden aus dem Publikum' hinsichtlich des Ehescheidungsproblems seit einiger Zeit veröffentlicht wurden.

Besonders erscheint ihr jene Äußerung bemerkenswert, welche in dem klagenden Ausruf gipfelt, ob es denn nicht möglich sei, die Volksvertretung für die Leiden der Geschiedenen zu interessieren. In der Tat fehlt es derzeit infolge der besonderen politischen Verhältnisse an irgend einem Forum, vor dem eine solche Kulturfrage ausgetragen werden könnte, es fehlt an einem Organ, welches die Beiträge verarbeiten könnte und es fehlt an einer Partei, welche ein Interesse hätte, in dieser Richtung eine Aktion einzuleiten. Inzwischen besorgt die Presse in dankenswerter Weise die Aufgabe, wenigstens jene Stimmen zu sammeln, wenn sie auch ihrem Wesen nach nicht in der Lage ist, daraus irgendwelche Konsequenzen zu ziehen.

Auf dieses lange schon brennend empfundene Bedürfnis, für rein kulturelle Aufgaben eine geistige Zentrale zu schaffen, ist die Gründung der Kulturpolitischen Gesellschaft in Wien zurückzuführen, welche sichs insbesondere zur Aufgabe gemacht hat, das Parlament dadurch zu entlasten, daß sie für künftig zu schaffende Gesetze und Neuschöpfungen die Vorarbeit leistet.

Zu jenen Problemen, welche die Kulturpolitische Gesellschaft in öffentliche Diskussion rücken will, gehört auch der gesamte Kreis der Ehegesetzgebung, deren Reform nach Absolvierung der jetzt in Vorbereitung begriffenen Enquete über Personalkredit und Wucher ungesäumt auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

Beabsichtigt ist die Veranstaltung einer großen Enquete, bei welcher einerseits solche Personen vernommen werden sollen, an denen sich

die Mängel der derzeit bestehenden Ehegesetzgebung besonders katastrophal geoffenbart haben, anderseits Koryphäen der Wissenschaft und der Gesellschaft, hervorragende Rechtslehrer, Advokaten, Richter, Schriftsteller etc.

Daß eine Reform des bürgerlichen Gesetzbuches mit einer solchen des Eheprozesses aufs innigste verknüpft sein muß, braucht nicht erst gesagt zu werden. Die Hoffnung, daß diese schwer drückende historische Last nun doch endlich in Bewegung gesetzt werden dürfte, gründet sich auf die inzwischen mächtig entfaltete Frauenbewegung, welche vielleicht die tiefere Ursache ist, daß nunmehr allseits und mit solcher Entschiedenheit die Lösbarkeit dieser Frage geglaubt wird, außerdem aber auf die alle Kreise immer mehr durchdringende Erleuchtung, welche bewirkt, daß eine energische, zugleich weise und sachgemäße Reformbewegung kaum irgendwo einen aufrichtigen Gegner finden wird.

Es gibt kaum eine Materie, welche der menschlichen willkürlichen Regelung in so glücklicher Weise nahegerückt ist, wie die Institution der Ehe. Denn während auf den meisten anderen Gebieten des sozialen Lebens in den Tatsachen derartige Widerstände liegen, welche sich kaum durch Erfindungskraft, kaum durch die Übereinstimmung der Geister besiegen lassen, ist auf diesem Gebiete eine gedankliche Lösung nicht nur möglich, sondern eigentlich schon wenigstens in der Theorie erreicht.

Die Kulturpolitische Gesellschaft lenkt daher die Aufmerksamkeit des Publikums darauf, daß sie bereits im Begriffe ist, alle jene Anregungen zu sammeln, welche sich auf die Ehematerie beziehen, und daß sie einen bedeutungsvollen Schritt in der Öffentlichkeit vorbereitet, von solchem Nachdruck, daß sich Gesellschaft, Staat, Kirche und schließlich auch das Parlament mit dieser Frage irgendwie werden auseinandersetzen müssen."

Massenhafte Zuschriften, welche der Gesellschaft in den folgenden Tagen zugingen, lieferten den Beweis, daß sie ein wahres Bedürfnis erraten hatte. Am 9. April fand die erste Versammlung der geschiedenen Katholiken statt, bei welcher der Präsident der Kulturpolitischen Gesellschaft die Diskussion einleitete. Durch diese volkstümliche Organisation war die Unterlage für den geplanten eindrucksvollen Schritt der Intellektuellen geschaffen. Ungefähr um diese Zeit wurde von der Regierung Körber über Anregung Ungers die Kommission zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuches eingesetzt. Obwohl diese sich beeilte, das Eherecht aus der Materie der zu bearbeitenden Gegenstände auszuschalten, so trug dieses Ereignis doch wesentlich dazu bei, die Agitation in Fluß zu bringen, da nunmehr eine Adresse gegeben war, an welche sich die Führer der Eherechtsreformbewegung wenden konnten.

Dem k. k. Oberlandesgerichtsrat Anton Nevečerel in Czernowitz gebührt das Verdienst, zu einer Zeit, als sich die amtliche „Wiener Zeitung" noch gestatten durfte, über eine Eherechtsenquete in — Frankreich zu berichten, durch eine knappe, aber entschiedene Schrift „Ein Mahnruf zur Reform des Ehescheidungsrechtes in Österreich" als Erster diese Bewegung ernst gewürdigt zu haben. Diese Monographie diente als willkommener Behelf zur Ausarbeitung des Fragebogens, welcher noch im Sommer entworfen und im November publiziert wurde.

Inzwischen erlebte die von Fritz Riederer trefflich geleitete Organisation der „Katholisch-Geschiedenen" einen ungeahnten Aufschwung und bewährte sich als so seriös, daß sie die lebhafte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wach hielt, ohne daß jedoch bis auf weiteres die berufsmäßig in Betracht kommenden Kreise aus ihrer Reserve heraustraten.

Im Jänner dieses Jahres eröffnete die Kulturpolitische Gesellschaft die Enquete, deren Protokolle hiemit der Öffentlichkeit übergeben werden. Es gelang, Herrn Hofrat Dr. Karl v. Pelser-Fürnberg, der die beiden großen

Enqueten über die strafgerichtliche Voruntersuchung und über Personalkredit und Wucher geleitet hatte, für den Vorsitz zu gewinnen. Der aktiven Mitwirkung dieses berühmten Juristen sowie anderer hervorragender Männer und Frauen ist der mächtige Eindruck zu verdanken, welchen die Enquete hervorbrachte. Zweimal wöchentlich durch einen vollen Monat tagten die Versammlungen bei überfülltem Saal. (Die niederösterreichische Handelskammer hatte ihre Räume in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt.) Mit einer Spannung ohnegleichen verfolgte die Öffentlichkeit den Gang der Debatten und es gab zahlreiche Teilnehmer, welche keinen Abend versäumten.

Es war der Kulturpolitischen Gesellschaft gelungen, in Herrn Adolf Leth und Dr. Viktor Kienböck zwei geistvolle Vertreter der konservativen Weltanschauung zur Teilnahme an der Enquete zu bestimmen. Dadurch gewannen die Debatten eine willkommene Vertiefung, wofür den Herren, welche sich in ritterlichster Weise der kontradiktorischen Erörterung zur Verfügung stellten, der herzlichste Dank hiemit ausgesprochen wird. Herrn Leth verdankt man insbesondere die bedeutungsvollen Eröffnungen über die Konzessionen, welche eventuell in der Sache der geschiedenen Katholiken von der Kirche zu erreichen wären (S. 239).

Die tiefgreifende Wirkung der Enquete wurde in der denkwürdigen Plenarversammlung der niederösterreichischen Advokatenkammer vom 30. März offenbar, in welcher nahezu einstimmig folgende Resolution beschlossen wurde:

„Die Reform des österreichischen Eherechtes ist eine unabweisliche, dringende Aufgabe der Gesetzgebung, die nicht bis zur allgemeinen Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgeschoben werden kann. Die Reform ist in dem Sinne durchzuführen, daß ein einheitliches staatliches Eherecht geschaffen, daß insbesondere das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, der höheren Weihen des bestehenden Ehebandes und des Katholizismus aufgehoben und die Trennbarkeit der Ehe unter entsprechenden Bedingungen, mindestens unter den gleichen, wie sie derzeit für nichtkatholische Ehen bestehen, gestattet werde."

Damit hat die Bewegung ihren bisherigen Rahmen gesprengt und ist zu einer Sache der gesamten Öffentlichkeit geworden. Der Rubikon ist überschritten.

Als eine erfreuliche Nebenwirkung der Enquete erweist sich auch die in ihrem Verlauf aufgetauchte Anregung, die rückständigen und in ihrer sozialen Gefährlichkeit unterschätzten Meldungsvorschriften einer radikalen Reform zu unterziehen. Ein bezüglicher Schritt wird von der Kulturpolitischen Gesellschaft (wahrscheinlich in Form einer besonderen Enquete) noch im Laufe dieses Jahres unternommen werden, und da kein wesentliches Interesse der Neuordnung entgegensteht, zweifellos von Erfolg begleitet sein.

Die Kulturpolitische Gesellschaft.

FRAGEBOGEN,

welcher der Enquete zugrunde lag.

1.

Ist die Ehe ein Vertrag?

2.

Liegt es im Ehebegriff unserer Kultur, daß die Ehe monogamisch ist, das heißt, steht eine simultane oder sukzessive Polygamie mit unserem Kulturbegriff im Widerspruch?

3.

Soll sich die eheliche Rechtsordnung ausschließlich von ethischen Motiven leiten lassen oder sollen sozialpolitische und bevölkerungspolitische Motive maßgebend sein?

4.

Soll der Staat eine bestimmte Politik gegenüber dem Geschlechtsleben verfolgen und wenn ja, welche?

5.

Soll ein einheitliches, interkonfessionelles Eherecht angestrebt werden oder genügt ein einheitliches Ehescheidungsrecht?

6.

Ist der Staat gegenwärtig der Eheschließung im allgemeinen günstig? Inwiefern befördert der Staat gegenwärtig die Ehen und welche Begünstigungen räumt er den Verheirateten ein?

7.

Ist der Sittlichkeit mehr gedient, wenn die bestehenden geschlechtlichen Beziehungen legalisiert oder wenn sie, soweit sie außerehelich sind, erschwert werden?

8.

Ist die Gleichberechtigung beider Geschlechter zu fordern?

9.

Kann innerhalb der Ehe eine Differenzierung gedacht werden, dergestalt, daß Ehen mit verschiedenem rechtlichen Inhalt, insbesondere mit Hinblick auf die Deszendenz anerkannt würden? (matrimonium juris gentium und matrimonium juris civilis).

10.

Könnte dem Eheproblem durch eine Änderung in der Rechtsstellung und sozialen Wertung der unehelichen Kinder beigekommen werden? Welche Gründe bestehen für ihre derzeitige Behandlung?

11.

Wäre im Falle der außerehelichen Beiwohnung mit einer minderjährigen Frauensperson differenzielle Behandlung zu gunsten der aus diesem Verhältnisse entstammenden Kinder, respektive der Frauensperson selbst unter dem Gesichtspunkte des deliktischen Charakters dieser Beiwohnung wegen mangelnder Dispositionsfähigkeit zu statuieren?

12.

Wie stellt sich Staat und Kirche zum Konkubinat? (In Theorie und Praxis.)

13.

Wie ist das Konkubinat in der staatlichen und kirchlichen Auffassung vom Stuprum abgegrenzt?

14.

Soll im besonderen Falle eine verschiedene Beurteilung des Konkubinats platzgreifen, je nachdem eine Ehe möglich wäre oder nicht?

15.

Entspricht die heutige Regelung der Ehemündigkeit der Idee der Eheinstitution? Entspricht es insbesondere ihrer Idee, daß der vom Gesetz vorausgesetzte Mangel des eigenen Urteils durch den Willen der Eltern ersetzt werden kann?

16.

Würde es sich empfehlen, das Alter der freien Entscheidung über die Verehelichung unabhängig zu machen von dem Begriff der Dispositionsfähigkeit über das Vermögen und welches Alter wäre für die erstere entsprechend?

17.

Soll die arglistige Vorspiegelung falscher Tatsachen in der Absicht, eine Ehe zu stande zu bringen, als Delikt beurteilt werden?

18.

Soll bei der Eheschließung der Irrtum über die vorausgesetzten Eigenschaften des anderen Teiles rechtlich relevante Bedeutung haben?

19.

Folgt aus der heute legalisierten Auffassung der Ehe die Forderung, in allen jenen Fällen, wo bestehende oder vorhergegangene Krankheiten schwere erbliche Belastung der Deszendenz mit großer Wahrscheinlichkeit befürchten lassen, ein Eheverbot auszusprechen?

20.

Hat das Aufgebot, insbesondere die dreimalige Wiederholung heute noch einen Sinn?

21.

Soll eine gesetzliche Verlobungszeit als Überlegungsfrist statuiert werden?

22.

Durch welche Bestimmungen des österreichischen Eherechtes ist die Gleichberechtigung der Geschlechter aufgehoben

a) zu gunsten des männlichen,

b) zu gunsten des weiblichen Geschlechtes?

Ist insbesondere die eigentümliche Stellung der Judenfrau als tadelhafte Abweichung von den Grundsätzen des ganzen Eherechtes zu betrachten?

23.

Soll das Vermögen der Ehegatten von jedem der beiden getrennt verwaltet werden, oder soll ein Vorwiegen der männlichen Verwaltung beibehalten werden, oder wäre es wünschenswert, die Verwaltung des Vermögens beider Ehegatten nach den Prinzipien des Gesellschaftsvermögens durch beide Teile ausüben zu lassen?

24.

Entsprechen die Normen des österreichischen Rechtes hinsichtlich der Intestaterbfolge der Ehegatten untereinander der gesellschaftlichen Auffassung der Ehe? Soll ein gegenseitiges Intestaterbrecht, respektive Noterbrecht fixiert werden und in welchem Umfange?

25.

Soll die Ehe unauflöslich sein? Auch noch nach dem faktischen Bruch?

26.

Welche sozialen und ethischen Motive lassen sich, abgesehen von dem katholischen Dogma, für die Unauflöslichkeit der Ehe geltend machen?

27.

Steht es im Widerspruch zum katholischen Unauflöslichkeitsdogma, daß eine faktisch gebrochene Ehe rechtlich für aufgelöst erklärt werde, oder bezieht sich das Dogma nur auf den Begriff der intakten Ehe?

28.

Ist der Unterschied zwischen Trennung und Scheidung aufrecht zu erhalten? In welcher Beziehung verdient die lebenslängliche Scheidung den Vorzug vor der gänzlichen Trennung?

29.

Soll eine provisorische faktische Trennung der Ehegatten unter Anweisung besonderer Wohnsitze bestimmt werden?

30.

Sollen die Scheidungs- und Trennungsgründe vom Gesetze taxativ oder beispielsweise aufgezählt werden?

31.

Könnte durch die Definition der Ehe die Zahl der Nichtigkeitsgründe erweitert werden, dergestalt, daß in vielen Fällen durch die Nichtigerklärung der ersten Ehe und schonende Bestimmungen für die Deszendenz eine vollkommene Lösung ermöglicht würde?

32.

Welche sind die häufigsten Trennungsgründe, beurteilt nach dem Klagebegehren und nach dem wahren Stand der Dinge?

33.

In welchen Lebensaltern, Klassen und Ständen finden die meisten Ehetrennungen statt?

34.

Welche Erfahrungen besitzt man über die nachfolgenden Ehen der in erster Ehe Getrennten?

35.

Soll das Alter der Ehegatten auf die Scheidungsrechte von Einfluß sein, insbesondere mit Rücksicht auf den Abschluß der Ehe unter Konsens der väterlichen Gewalt oder mit Rücksicht auf große Altersdifferenz?

36.

Soll der Ehebruch differenziell behandelt werden, je nachdem er bloß auf der einen Seite vorliegt oder auf beiden?

37.

Wie äußert sich die Wissenschaft über die Wirkungen der fortgesetzten sexuellen Kontinenz in den verschiedenen Lebensaltern bei verschiedenen individuellen Veranlagungen?

38.

Kann ein genereller Anspruch auf Enthaltsamkeit erhoben werden und müßte nicht in vielen Fällen des Ehebruches, wo die Befriedigung in der Ehe aus welchem Grunde immer, insbesondere aber bei geschiedenen Gatten, ausgeschlossen ist, unwiderstehlicher Zwang anerkannt werden?

39.

Sollte insbesondere die strafgerichtliche Verfolgbarkeit des Ehebruchs nach der Scheidung erlöschen? Ferner die güterrechtlichen Nachteile? Wäre nicht selbst vom katholischen Standpunkt der kirchlichen Forderung durch das Verbot einer neuen Ehe genügt?

40.

Was ist über die Wiederverehelichung getrennter Gatten bekannt? Ferner über die Aussöhnung Geschiedener und Getrennter?

41.

Ist das Ehehindernis des Katholizismus durch die Staatsgrundgesetze derogiert?

42.

Ist das Ehehindernis der Weihen bei dem aus der katholischen Religionsgemeinschaft ausgetretenen Priester und die Untrennbarkeit der Ehe bei solchen Personen, welche die katholische Religionsgemeinschaft verlassen haben, durch die Staatsgrundgesetze derogiert?

43.

Soll beiderseitiges Begehren zur Trennung hinreichen oder soll auch das objektive Vorhandensein der Scheidungsgründe erwiesen sein?

44.

Soll der Ablauf einer gewissen Zeit, während welcher die Gatten nicht verkehren, als hinreichender Trennungsgrund gelten?

45.

Soll anhaltender Irrsinn einen Trennungsgrund bilden?

46.

Sollen wiederholte kleinere Kerker- und Arreststrafen zum Trennungsbegehren berechtigen, wenn sie die Zerrüttung der Ehe zur Folge haben?

47.

Wie wird derzeit die Bosheit beim boshaften Verlassen festgestellt und soll dieses Tatbestandsmerkmal beim bezüglichen Trennungsgrund entfallen?

48.

Sollen wiederholte kleinere Mißhandlungen in ihrer Wirkung einer schweren Mißhandlung gleichgestellt werden?

49.

Soll jeder Ehegatte beim Scheidungsurteil das Recht haben, den Ausspruch über die Schuld dadurch zu verhindern, daß er die materiellen Konsequenzen auf sich nimmt?

50.

Soll der Ausspruch über die Schuld durch das Übereinkommen der Ehegatten ausgeschaltet werden können?

51.

Ist ein Grund vorhanden, dort wo die Ehe aus Verschulden des einen Teiles geschieden wird, die Grundsätze des allgemeinen Schadenersatzrechtes auszuschließen und die speziellen zu einem geringeren Schadenersatz verpflichtenden gesetzlichen Bestimmungen beizubehalten?

52.

Soll auch die Frau verpflichtet werden können, ihrem Manne nach der Scheidung den Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere wenn sie die Ursache seiner verminderten Erwerbsfähigkeit geworden ist?

53.

Nach welchen Grundsätzen soll die Zuteilung der Kinder nach erfolgter Scheidung geregelt werden?

54.

Soll im Ehegerichtshof das weibliche Geschlecht vertreten sein?

REDNERLISTE.

	Seite
B. Karl	44, 165
Benedikt, Dr. Moriz	47
Boeck Rudolf	129, 142
Brod Jakob	20
Ebner Amalia v.	208
Franzos, Dr. Emil	94, 103
Franzos Johann Sigismund	164
Freud, Dr. Siegmund	76
Fried Alfred	177
Granitsch, Dr. Robert	111
Hawel Rudolf	118
Hlawatschek Rudolf	133
Herzfelder Henriette	210
Kienböck, Dr. Viktor	77, 95
Leth Adolf	11, 28, 39, 232
Lifczis, Dr. Karl	101, 121
Markowski Mary	119, 129
Meisel-Heß Grete	15, 85
Nevečeřel Anton	7
Ofner, Dr. Julius	228
Paletta, Frau	68, 157
Pelser, Dr. Karl v.	239
Preßburger, Dr. Richard	136
Rechert, Dr. Emil	149
Riederer Fritz	16, 43, 92, 182
Ringer, Dr. Stephan	135
Rosenfeld, Dr. Viktor	30, 41
Sch. Julie	72
Scheu, Dr. Gustav	13, 59
Scheu, Dr. Robert	1, 167
Schilder, Dr. Siegmund	189, 224
Schloß Max	161, 187
Stekel, Dr. Wilhelm	52, 66
Theimer Kamilla	64, 71, 86
Vogler, Dr. Ludwig	22
X, Experte	154
Y, Experte	222
Zins, Dr. Siegmund	96, 108, 250

1. Sitzung am 27. Jänner 1905.

Vorsitzender: Dr. **Robert Scheu.**

Redner: Der **Vorsitzende.**
Oberlandesgerichtsrat **Anton Nevecerel.**
Adolf Leth.
Dr. **Gustav Scheu.**
Frau **Grete Meisel-Heß.**
Dr. **Siegmund Schilder.**
Fritz Riederer.
Jakob Brod.

(Beginn der Sitzung um 7 Uhr 40 Minuten abends.)

Vorsitzender Obmann Dr. **Scheu:** Sehr geehrte Versammlung! Wir eröffnen hiemit die dritte Enquete der Kulturpolitischen Gesellschaft, betreffend die Reform des Eherechtes. Unsere vorhergehenden Enqueten dürften Ihnen noch in Erinnerung sein: Die erste Enquete war diejenige über die strafgerichtliche Voruntersuchung, eine Enquete, deren Erfolg am besten dadurch markiert ist, daß nach Schluß dieser Enquete über hundert Personen aus dem Untersuchungsgefängnis entlassen wurden; die zweite Enquete war jene über Personalkredit und Wucher, deren Resultat allerdings nicht in dieser Weise in die Öffentlichkeit getreten ist, das aber trotzdem vorhanden ist, deren Material studiert wird, eine Enquete, die auch in dem sogenannten populären Komitee für öffentliche Klagen, das wir eingesetzt haben, ihre Wirkungen äußert. In diesem Komitee haben wir zahlreiche Anzeigen wegen Wuchers entgegengenommen und sie in geräuschloser Weise, oft auf dem bloßen Korrespondenzwege zur Erledigung gebracht und in zahlreichen Fällen auch die überraschendsten Wirkungen erzielt, wenn wir auch das zu den Wirkungen rechnen müssen, daß die betreffenden Parteien zu uns gekommen sind und sich vor uns zu rechtfertigen gesucht haben.

Ich will nun von unserem weiteren Programme sprechen, obwohl diese Angelegenheit heute nicht auf der Tagesordnung steht; ich tue dies aus dem Grunde, weil wir keine Gelegenheit vorübergehen lassen wollen, ohne den Zusammenhang unserer Aktionen aufzuweisen und für unsere Grundidee Propaganda zu machen. Ich teile daher heute schon mit, daß wir nach Abschluß der Enquete über das Eherecht eine Aktion auf dem Gebiete der Kunst unternehmen werden, und zwar schwebt uns vor eine Aktion zur Schaffung von Künstlerkammern nach dem Vorbilde der Handelskammern.

Wir haben nun, ehe wir in das heutige Thema eingehen, noch einige Feststellungen vorzunehmen. Wir müssen nämlich das Verhältnis der von uns

eingeleiteten Enquete zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und zu einigen Bewegungen, die in der letzten Zeit hervorgetreten sind, besprechen.

Vor kurzem wurde ich von einem der Revisionskommission des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nahestehenden Gelehrten empfangen und der betreffende Herr stellte an mich die Frage: Warum unterstützen Sie die Revisionskommission gerade in einer solchen Beziehung, worin sie nicht unterstützt zu werden wünscht, während Sie es auf anderer Seite nicht tun? Nun, geehrte Versammlung, die Frage ist so zu beantworten: Die Kulturpolitische Gesellschaft hat die Reform des Eherechtes zu einer Zeit auf die Tagesordnung gestellt, wo von einer Revision des bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht die Rede war, und zwar ist es länger als ein Jahr her, daß diese Enquete auf die Tagesordnung gestellt wurde. Wenn dann die Revision des bürgerlichen Gesetzbuches aktuell geworden ist, so besteht zwischen diesen beiden Vorgängen vielleicht in einem gewissen Sinne ein Zusammenhang, aber ein Zusammenhang, an dem wir nicht schuld sind, und der eher als ein Erfolg unserer Bewegung aufzufassen wäre und nicht als eine von uns, ich möchte sagen, mutwillig heraufbeschworene Konkurrenz.

Nachdem wir das aber einmal der Öffentlichkeit versprochen hatten, so konnten wir davon mit Rücksicht auf die Revisionskommission umsoweniger abgehen, als sich gezeigt hat, daß das Publikum die Reform des ganzen bürgerlichen Gesetzbuches wünscht. Das ist unser Verhältnis zur Revisionskommission. Ich resumiere: Die Enquete war schon seit Jahr und Tag angekündigt, ohne Rücksicht auf diese Kommission, hat aber jetzt, nachdem sie einmal tagt, allerdings den Ehrgeiz, Ursache zu werden, daß die Reform des ganzen Komplexes des bürgerlichen Gesetzbuches vorgenommen werde. Wenn Goethe sagt, wo Ihr das Leben packt, da ist es interessant, so glauben wir nicht in den Fehler verfallen zu sollen, Interessantem, wo es sich auf unserem Wege zeigt, auszuweichen, denn das Interessante ist eben das Lebendige.

Wir sind in Zusammenhang gebracht worden und haben uns in Zusammenhang gebracht mit dem Vereine der Geschiedenen, der im Frühling vorigen Jahres gegründet worden ist. Diesbezüglich habe ich zu sagen, daß die Kulturpolitische Gesellschaft die Enquete ebenfalls früher angekündigt hat, als von einem solchen Vereine die Rede war, daß sie von diesem Vereine nichts gewußt hat, daß aber die Vermutung nicht ganz unbegründet ist, daß umgekehrt durch Ankündigung dieser Enquete, welche allerdings nur im Wiener Extrablatt in vollständiger Ausdehnung abgedruckt war, in den betreffenden Kreisen im Volke die Resonanz entstanden ist, der dann die Gründung des Vereines entsprungen ist, welche also demzufolge auf uns zurückzuführen ist. Ich habe diese Bewegung von ihrem Anfang an, von dem ersten Augenblicke ihres Erscheinens genau verfolgt, denn ich kann sagen, daß die Kulturpolitische Gesellschaft wenigstens das eine Verdienst in Anspruch nehmen darf, daß sie alles, was in der Öffentlichkeit geschieht, geradezu mit Argusaugen verfolgt. Die Bewegung der Katholisch-Geschiedenen ist tatsächlich hervorgegangen aus einer Briefkastenkorrespondenz, und zwar hat das Extrablatt in einer Rubrik „Wünsche und Beschwerden" auch einigen Zuschriften von Geschiedenen die Spalten geöffnet. Die betreffenden Zuschriften haben an Umfang und Intensität zugenommen und eines Tages ist von unbekannter Seite gestanden: wir werden einen Verein gründen. Die Ankündigung, die damals kaum Beachtung gefunden hat, war für die Kulturpolitische Gesellschaft ein Anlaß, sich in die Versammlung zu begeben und sie hat dort das katholische Volk, soweit es geschieden ist, vorgefunden. Für die Volkstümlichkeit dieser Bestrebungen mag der Umstand sprechen, daß die dort Versammelten in gar keiner Weise auf die eigene Versammlung sich vorbereitet

gezeigt haben, nicht einmal einen ersten Sprecher in petto hatten, und da hat einer der Proponenten sich an mich gewendet, und ich habe als erster das Wort ergriffen und über das Thema gesprochen, weil es mir nahegelegen war. Die Diskussion hat sich entwickelt, der Verein hat an Kraft gewonnen und sich im öffentlichen Leben eine Bedeutung erstritten. Er hat für uns eine ganz besondere Bedeutung wegen seiner Methode gehabt. Die Kulturpolitische Gesellschaft vertritt die Grundidee, daß sich eine Volksorganisation bilden wird, ganz unabhängig von der Territorialeinteilung nach Interessengruppen, und zwar nicht nach materiellen Interessengruppen, sondern nach Gegenständen, nach Zielen. Der Verein der Geschiedenen ist eine solche Interessentengruppe. Auf den Inhalt der Bewegung hatte ich damals nicht einzugehen, sondern hatte zu sagen, das ist eine Organisation, wie wir sie auf verschiedenen Gebieten der Verwaltung zu schaffen beabsichtigen, folglich haben wir ihr Beachtung zuzuwenden.

Die Ziele unserer Gesellschaft und des Vereines bedürfen einer Abgrenzung. Wir sind mit dem Vereine in Verbindung getreten, um diese Interessentengruppe kennen zu lernen. Ich will einschalten, daß wir diese Idee allerdings für ganz eigenartig gehalten haben, daß sich gerade die Katholiken mit Ausschluß aller anderen Konfessionen dort vereinigt haben. Diese Idee war etwas ganz Neues und hat unsere äußerste Beachtung hervorgerufen. Nun will ich die Abgrenzung feststellen. Dieser Verein ist ein agitatorischer und hat sich einfach als Ziel gestellt: die Abschaffung des § 111, und verfolgt dieses Ziel agitatorisch durch Ausbreitung im Reiche, Anwerbung von Mitgliedern und dergleichen. Natürlich kann eine solche Methode für unsere Gesellschaft in gar keiner Weise irgendwie vorbildlich oder verpflichtend sein, sondern wir haben eine ganz andere Aufgabe, wir haben vor allem etwas festzustellen, erst die Bedürfnisse zu erforschen und diese Gruppe nur als eine Interessengruppe zu betrachten, welche wir heranziehen, um ihre Wünsche und Bedürfnisse kennen zu lernen. Wir haben unsererseits sämtliche Interessen festzustellen. Selbst dann, wenn unsere Gesellschaft, respektive ihr Ausschuß auch überzeugt wäre, daß der § 111 zu fallen hat, könnte sie auf keinen Fall in der Weise vorgehen, daß sie einfach sagt, er sei abzuschaffen. Das wäre eine Naivität von uns, weil wir der Ansicht sind, daß hier gewaltige Interessengegensätze vorhanden sind und unsere Enquete vor allem die Aufgabe hat, festzustellen, welche Interessen das sind. Wir haben vor allem festzustellen: welche Interessen sind in diesem Ehekampfe überhaupt die grundlegenden, was steckt eigentlich dahinter? Man sagt einfach: katholische Kirche, Staat. Das sind Schlagworte, das kann uns nicht genügen, das kommt uns oberflächlich vor. Der Staat hat zweierlei Möglichkeiten, sich mit dem Katholizismus und den Katholiken in ein Verhältnis zu setzen. Er setzt sich in ein Verhältnis zu der katholischen Kirche oder zu den katholischen Bürgern. Das ist etwas Grundverschiedenes. Wir haben aber vor allem zu erforschen, ob eben mit dem Festhalten der Untrennbarkeit der Ehe nicht ganz andere wirtschaftliche und sozialpolitische Motive mit verknüpft sind. Je mehr ich über die Materie nachgedacht habe, um so wahrscheinlicher kommt mir vor, daß die ganze Anthithese: Katholizismus und freie Auffassung, überhaupt falsch ist, daß vielleicht ganz andere Interessengegensätze hier in Frage kommen, und ich sage meine persönliche Meinung als Experte, daß sich in mir allmählich die Überzeugung gebildet hat, daß der sogenannte katholische Standpunkt im Grunde genommen der Frauenstandpunkt ist, daß hier eine viel größere Antithese ist zwischen Mann und Weib als zwischen Katholizismus und einer freieren Ansicht. Es wird sich in der Enquete herauszustellen haben, wie sich die Frauen zu dieser Frage stellen. Vor nicht langer Zeit ist der Vorschlag aufgetaucht: Ehe auf Zeit. Es hat sich eine Polemik erhoben

und sehr ernst zu nehmende Frauen, Schriftstellerinnen, haben gesagt: An der Ehe auf Zeit hat wohl der Mann ein Interesse, aber nicht die Frau. Es ist also zu fragen, ob nicht die Frau hinter dem Ehebegriffe des Katholizismus steht. Die Enquete hat zu erforschen, ob der Staat sich nicht bloß mit der katholischen Kirche, sondern auch mit den Katholiken auseinanderzusetzen hat. Stellt die Enquete fest, daß die Katholiken hier zu einer Transaktion bereit sind, daß sie sie sogar verlangen, so liegt auch für den Staat kein so großes Bedenken vor, denn in ihm leben die katholischen Bürger, aber nicht die Kirche. Ich möchte also als Gegenstand der Enquete hinstellen: die Erforschung der wahren Interessengegensätze. Sie dürfen nicht übersehen, daß die freie Scheidbarkeit der Ehe auch den Staat wesentlich berührt, hinsichtlich der Witwen- und Waisenversorgung oder der Versorgung der freigewordenen Frauen, die ihm eventuell zur Last fallen, daß die ganze Frage der Kindschaft damit zusammenhängt u. s. w. Also die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen wollen wir erforschen, denn wir wollen wissen, wie stark die Interessen sind, die hinter den einzelnen Forderungen stehen.

Während z. B also, wie gesagt, die genannte Vereinigung diese eine Forderung aufgestellt hat und betont und für dieselbe zu werben hat, haben wir zu erforschen: Welches sind die Gründe der sich ergebenden Gegensätze und wie sind sie zu vermindern? Dann kann man eventuell hintreten vor den Staat und sagen: Deine katholischen Bürger verlangen es gar nicht! oder: Es ist das gar nicht der wirkliche Ausdruck der Volksstimmungen! Was die Kirche als Dogma aufstellt, das ist eine Sache, die eine ganz besondere Erwägung erfordert. Es ist nicht allgemein bekannt und ist mir selbst erst vor kurzem vertraulich mitgeteilt worden, daß über Anregung Pius X. jetzt an eine Reformation des kanonischen Rechtes geschritten wird, daß in allen Diözesen über Auftrag in dieser Richtung gearbeitet wird, und daß unter den Materien, welche zur Reform vorliegen, auch das Eherecht sich befindet. Es ist mir nicht gelungen, einen von diesen Diözesanen zu bewegen, sich zur Enquete anzumelden, respektive jemanden zu delegieren. Wir hätten gerne gesehen, ob tatsächlich diese Reform nur gerade diejenigen Punkte betrifft, die nicht interessant sind, oder auch die Punkte, die interessant sind.

Nun muß ich noch bekennen, daß, bevor wir diese Enquete auf die Tagesordnung gestellt haben, es auch nicht an warnenden und widersprechenden Stimmen selbst aus unserem engsten Kreise gefehlt hat, und zwar ist das nichtigste Argument das, daß diese Aktion nicht opportun sei, daß wir uns Widerspruch zuziehen werden. Nun, dieses Argument werden wir doch nicht ernstnehmen. Aber andere Argumente sind uns vorgebracht worden, die ich wohl ernstnehmen möchte.

Das wichtigste Argument war folgendes: Mit dieser Eherechtsreform — sagte man mir — willst du denen entgegenkommen, die auf der Halbheit bleiben, die sich dem Problem der römischen Ehe freiwillig unterwerfen. Wer sich ihm nicht unterwirft, der hat das Problem gelöst, wer eine solche römische Ehe nicht eingehen will, der wird eben die Trauung anders vornehmen lassen — es ist also nur für diejenigen ein Problem, welche sich diesem Schema freiwillig unterwerfen! — Ich muß sagen, daß auf mich dieses Argument eine Zeitlang Eindruck gemacht hat. Man hat mir gesagt: Es sind unfreiere Menschen, denen man zur Freiheit verhelfen will, während für wirklich freie Menschen die Frage gelöst ist! — Dieses Argument hat tiefen Eindruck auf mich gemacht, so lange, als ich nicht mit dem eigentlichen Volke, was man so nennt, in Berührung gekommen bin. Solange wir nicht gesehen haben, wie das Volk denkt und fühlt, war das Argument von Wichtigkeit; seit wir aber Gelegenheit gehabt haben, mit den wirklich katastrophal betroffenen Personen aus dem Volke zusammenzutreffen und zu sprechen, haben wir die Über-

zeugung gewonnen, daß die Frage des Eherechtes ein Problem gerade für die unbemittelten Klassen ist, daß gerade die ärmsten Schichten dadurch betroffen sind und daß es auch eine sozialpolitische Aktion ist, die hier einzugreifen hat; es ist für sehr viele Personen eine eminent wirtschaftliche Frage, und Sie werden Gelegenheit haben, hier Experten zu hören, welche ihre Schicksale erzählen werden, welche Ihnen..... ich will hier keinen Vergleich gebrauchen, ich will nicht von Romanen sprechen, weil die Sache zu ernst ist — aber Sie werden ganz andere Überzeugungen schöpfen, wenn Sie aus dem Munde dieser Unglücklichen, wie ich sie nenne, hören werden, wie die Sache in der Praxis aussieht, wenn Sie hören werden, in welcher Lage die Betreffenden heute sind und wie sie in die Lage gekommen sind. Dann werden Sie sehen, daß man die Sache nicht doktrinär auffassen darf, daß man sich hier nicht auf einen hohen, eingebildeten Standpunkt stellen darf, sondern unter den gegebenen Umständen einfach fragen muß: Was ist? Wie geht es den Leuten? In welchen Punkten ihres Lebens, ihres Schicksals sind sie betroffen? Wenn Sie das gesehen haben werden, dann werden Sie die vorhin erwähnte Auffassung fallen lassen; aber auch dann, wenn Sie folgendes bedenken: Es ist ein Gesetz, möchte ich sagen, daß alle Ehen in einem Lande innerhalb des Gebietes die Tendenz haben nach der strengsten Bindung. Das heißt: Wenn innerhalb eines bestimmten Gesetzesbereiches verschiedene Bindungen möglich sind, — weniger strenge, wie es z. B. die konfessionslose Zivilehe ist, dann die protestantische, endlich die katholische — so ist immer die Tendenz vorhanden, daß die strengste Form gewählt wird. Was ist daran schuld? Ich muß da meine persönliche Ansicht aussprechen: Ich glaube, es ist wieder die Frau, welche im allgemeinen die strengste Bindung verlangt und im kritischen Augenblicke auch durchzusetzen vermag. Folglich haben wir uns mit der strengsten Bindung zu befassen und es genügt nicht, daß wir sagen: es gibt auch freiere Formen! Und hier tritt ein Prinzip ein, welches in der Sozialpolitik unter dem Namen „Zwangschutz" bekannt ist. Immer mehr kommt man darauf, daß es notwendig ist, die Staatsbürger davor zu schützen, sich selbst in zu strenge Bindungen zu begeben, weil man eben erkennt, daß die Macht der Umstände so stark ist, daß jederzeit die strengste Bindung durchdringt. Nachdem man das anerkennt und nachdem die ganze moderne Sozialpolitik eben auf dem Zwangschutz beruht, so darf eine so strenge Bindung, die direkt verhängnisvoll wird, überhaupt nicht im Bereich der Möglichkeit liegen — oder sie wird eben gewählt.

Noch habe ich einen wichtigen Irrtum zu zerstreuen. Wenn es mir gelingt, diesen Irrtum nachzuweisen und wenn es mir gelingt, hier deutlich genug zu sein, so hoffe ich, wird die ganze Enquete mit einem Schlage aus dem Wirrsal der katholisch-antikatholischen Diskussion herausgeführt sein. — Es ist nämlich folgendes: Es herrscht eine ungeheure Verwechslung auf diesem Gebiete, eine Verwirrung, deren Beseitigung, wenn man sich die Sache klargemacht hat, das Problem ungemein erleichtert. Es wird nämlich fortwährend die Ehereform mit der Eherechtsreform verwechselt. Das sind aber zwei absolut zu trennende Dinge. Dadurch nun, daß man den Menschen, welche auf eine Eherechtsreform hinarbeiten, imputiert, daß sie eine Ehereform wollen, und eben diese beiden Dinge vermengt, hat man ihren Standpunkt sehr geschwächt und es ist so weit gekommen, daß, wie die in Frankreich durchgeführten Enqueten über das Eherecht es bewiesen haben, die Verteidiger einer Eherechtsreform nicht gemerkt haben, daß sie in eine Falle hineingegangen sind, was sie nicht notwendig gehabt hätten. Dadurch, daß die Vertreter der lösbaren Ehe sich haben einreden lassen, möchte ich sagen, daß sie die freie Ehe anstreben, dadurch haben sie sich selbst außerordentlich geschwächt und es wurde ihnen der Boden unter den Füßen genommen. Im Gegenteil: Der-

jenige, der auf eine Reform das Eherechtes hinarbeitet, muß von vornherein den Satz aufstellen: Ich will nicht rütteln an der Ehe! Ich halte die monogamische Form der Ehe für die idealste Form der Ehe und will daran nicht rütteln! Wenn wir nämlich Ehereform und anderseits Eherechtsreform verwechseln, dann kommen wir zu keinem Ziele. Sondern: die Entwicklung der Ehe ist wohl eine große Sache, aber absolut nicht Sache der Gesetzgebung, sondern Sache der Sittenbildung und Sache der schönen Literatur; diese soll die Ehe reformieren — das geht ja von selbst. Den Sinn der Ehe festzusetzen und die Ehe dem monogamischen Standpunkte zuzuführen, das ist eine Sache, die vollständig getrennt geht von der Eherechtsreform. Wir müssen daher vielmehr sagen: Die Frage steht ganz anders, sie steht nicht: Lösbare Ehe oder unlösbare Ehe? sondern diejenigen, die eine Reform des Eherechtes wollen, wollen nicht die Ehe reformieren, sie wollen sich vielmehr eine ganz andere Frage vorlegen, nämlich die Frage: Welche Macht hat das Gesetz über die Ehe? Die Frage ist: Kann durch das Gesetz die Ehe beeinflußt werden, die Ehesitte? Und wenn die Antwort lauten sollte, das Gesetz hat keine Macht oder nicht die ihm zugeschriebene Macht, dann hat sich das Gesetz zurückzuziehen, denn wenn das Gesetz Unsittlichkeiten nicht verhindern kann, hat es zu achten, daß es nicht seinerseits Ursache von Unsittlichkeit werde. Infolgedessen ist die Frage eine viel tiefere, sie lautet nämlich: Was kann überhaupt die Gesetzgebung in dieser Materie leisten? und diese Frage bezieht sich nicht nur auf das Eherecht, man kann sie auf das ganze Familienrecht, auf das Strafrecht anwenden; man kann immer fragen, was leistet das Gesetz, was hat es für eine effektive Wirkung? Auf dem Gebiete der Duellfrage zum Beispiel hätte man auch zu fragen, was leistet das Gesetz zur Verhinderung der Duelle, und wenn es nichts leistet, ist die Folgerung: Gesetz, ziehe dich zurück. Wenn wir zu dem Resultate kommen, die Ehe soll frei lösbar sein, so ist damit noch nicht gesagt, daß Ehen möglichst rasch gelöst werden, sondern im Gegenteil, es ist gesagt, im Interesse des Ideals der Ehe haben wir das Recht zu erleichtern. Es ist also die Frage, was das Gesetz in der Ehematerie leistet, in Diskussion zu rücken. Es ist zu fragen: Ist das ein Privatrecht oder ein öffentliches Recht? Ist es jus dispositivum oder jus cogens? Soll man die Regelung dem Gesetze überlassen, oder ist das eine Privatsache, an die sich das Gesetz nicht heranzuwagen hat? Die Enquete kann etwas leisten, wenn sie nachweist, wie das Gesetz wirkt. In unserem Fragebogen sind auch die Lösungsversuche in jeder Art vorbereitet und angebahnt. Es sind Lösungsversuche angedeutet für den Fall der radikalsten Lösung, es sind aber auch für den Fall des gänzlichen Scheiterns einer solchen Aktion Rückzugsbrücken gebaut, selbstverständlich nicht für die Dogmatiker, nicht für die Kirche; diese läßt an sich nicht rütteln, sondern als Argumente für den Staat, falls er mit der Kirche in Unterhandlung treten sollte.

Ich weise auf zwei Punkte hin, die ich für die wichtigsten halte. Der eine Punkt betrifft die Nichtigkeit. Es ist die Frage gestellt, ob nicht durch Vermehrung der Nichtigkeitsgründe in vielen Fällen Ehen lösbar gemacht werden könnten, wo sich das Bedürfnis ergibt. Sie werden hören, daß gewisse Ehen, wenn sie in Deutschland geschlossen wären, aufgelöst werden könnten, weil das deutsche bürgerliche Gesetzbuch eine wichtige Bestimmung enthält, das ist der Irrtum in der Person. Wenn sich im Laufe der Ehe herausstellt, daß eine Eigenschaft eines Eheteiles von solcher Art ist, daß anzunehmen ist, die Ehe wäre in Kenntnis dieser Eigenschaft nicht geschlossen worden, so liegt ein Irrtum in der Person vor, und die Ehe ist nichtig. Es ist das eine Analogie mit anderen bürgerlichen Verträgen. Würde eine solche Bestimmung in unser Gesetz aufgenommen werden, so wäre ein solcher Fall gar keine Sache einer Kontroverse; es wäre eine Bestimmung, welche die Nichtigkeit erweitert,

sie für solche Fälle fixiert. Das ist ein Beweis, daß die Enquete nicht unfruchtbar zu sein braucht, wenn wir auch nicht in alle Wände Bresche schlagen können.

Das zweite ist der doppelte Rechtsinhalt der Ehe. Dieser ist hereingebracht aus dem römischen Recht. Ich wundere mich, daß in unserem modernen Rechte die feinsten und weisesten Analogien gar nicht verwendet worden sind, nämlich dieser Unterschied zwischen der völkerrechtlichen und zivilrechtlichen Ehe in Rom. Das heute auseinanderzusetzen, würde zu weit führen, und ich behalte mir vor, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, wenn sich keiner der anderen Experten darüber in erschöpfender Weise äußern sollte.

Ich schließe meine Ausführungen, welche die Absicht hatten, zu zeigen, daß wir uns nicht einer ganz unfruchtbaren Diskussion aussetzen, sondern daß sich ganz andere Wege eröffnen, als man auf den ersten Blick ahnen würde. (Beifall.)

Ich bitte nun den verehrten Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Nevecerel, dessen Broschüre nicht nur in aller Hände, sondern auch wohl in aller Herzen ist, das Wort zu ergreifen.

Experte **Anton Nevecerel**: Hochverehrte Versammlung! Gegenstand meiner Erörterung wird zuerst die Frage sein, ob die Ehe ein Vertrag ist, und in zweiter Linie die Frage der Auflösung der Ehe. Es ist bekannt, daß bis ins XVI. Jahrhundert die kirchliche Auffassung maßgebend war, daß die Ehe ein Sakrament sei. Von dieser Zeit angefangen machte sich eine freisinnigere Richtung geltend, welche die Vertragsnatur der Ehe behauptete, und dieser Gedanke, daß die Ehe ein Vertrag ist, hat auch Aufnahme gefunden in unser bürgerliches Gesetzbuch. Der Gegenstand des Streites aber, ob die Ehe ein Sakrament oder ein Vertrag ist, wird durch diese Frage, glaube ich, nicht ganz treffend charakterisiert, denn ich möchte darauf hinweisen, daß es sich doch nicht darum handelt, ob die Ehe ein Sakrament oder ein Vertrag ist, sondern ob die Trauung ein Vertrag oder ein Sakrament ist. Wie die verehrte Versammlung weiß, ist der Begriff eines Sakramentes der, daß es ein Gnadenmittel Gottes ist, welches zur Versittlichung der Ehe bestimmt ist. Bei der Trauung liegt vor eine Erklärung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, welche hiemit für die Zukunft geloben, einander anzugehören, und welche erklären, daß sie in Ehegemeinschaft leben wollen. Also es handelt sich nicht um die Frage, ob die Ehe ein Vertrag oder ein Sakrament ist, sondern nur um die Frage, ob die Trauung ein Vertrag oder ein Sakrament ist. Unser bürgerliches Gesetzbuch normiert im § 44 die Ehe dahin, daß durch den Ehevertrag die Familie begründet wird, und es normiert auch den Inhalt des Ehevertrages dahin, daß zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen erklären, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten. Aus dem ersten Satze, daß die Familienverhältnisse durch den Ehevertrag gegründet werden, läßt sich wohl mit Recht folgern, daß die Ehe ein soziales Institut ist. Denn der Zweck der Ehe ist die Begründung der Familie, und die Ehe ist eben das Mittel, daß die Familie begründet wird. Wenn die Ehe ein soziales Institut ist, so gehört sie — könnte man mit Fug und Recht behaupten — nicht in den Bereich des Privatrechtes, sondern, nachdem die Familie die Grundzelle des Staatsorganismus ist, gehört die Normierung der Ehe eigentlich mehr dem öffentlichen Rechte an. Wir scheiden zwei große Gruppen im Privatrecht, welche im bürgerlichen Gesetzbuche vereinigt sind: das Vermögensrecht und das Eherecht. Das Vermögensrecht ist das reine Privatrecht; hier sprechen wir von privatrechtlichen Verträgen, das Eherecht hat aber soziale Ziele im Auge, und ich glaube, daß in bezug auf das Eherecht der Ausdruck „Vertrag“ nicht glücklich

gewählt ist, zumal wenn wir uns vor Augen halten die Form, unter welcher die Ehe geschlossen wird, und den Gegenstand des Vertrages.

Der Eheabschluß vollzieht sich derzeit im Bereiche der katholischen Kirche in der Form, daß der Priester den Bund der beiden Personen verschiedenen Geschlechtes segnet: er legt auf die dargereichten Hände der beiden Personen die Toga und fleht den Segen des Himmels herab, es ist das also eine Feierlichkeit, wie wir sie sonst bei einem Vertrage des bürgerlichen Rechtes nirgends finden.

Gegenstand der Ehe ist die Lebensgemeinschaft und Geschlechtsgemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechtes. Es charakterisieren sich die Erklärungen der beiden Personen als ein Gelöbnis, einander für alle Zukunft anzugehören, einander Beistand zu leisten und, wie erwähnt, in Geschlechts- und Lebensgemeinschaft für alle Zeit zu leben. Ich möchte also die Ehe dahin definieren — zumal ihr Zweck regelmäßig auch in der Begründung eines Hausstandes liegt, durch welchen Hausstand eine gemeinsame Heimstätte für beide Teile geschaffen wird — daß die Ehe eine gesetzlich anerkannte soziale Institution zu dauernder Geschlechts- und Lebensgemeinschaft und zur Fortpflanzung unter regelmäßiger Begründung eines gemeinschaftlichen Hausstandes ist. Die Ehe ist eine soziale Wohlfahrtsinstitution, dazu bestimmt, das Glück der einzelnen Menschen zu fördern. Ich halte diese meine Darlegung über den Zweck der Ehe und über ihre Natur für wichtig für die Beurteilung aller hier in Betracht kommenden Fragen.

Ich gehe nun zur zweiten Frage über, zur Frage der Auflösbarkeit der Ehe.

Die katholische Kirche hat das Prinzip der Unauflösbarkeit der Ehe festgestellt, und auch unser bürgerliches Gesetzbuch hat im § 111 den wenig hoffnungsreichen Satz ausgesprochen, daß die Ehe zwischen Katholiken nur durch den Tod aufgelöst werden kann. Es ist meines Wissens bisher noch nicht darauf hingewiesen worden, und ich möchte mir also erlauben darauf hinzuweisen, daß das bürgerliche Gesetzbuch durch die Bestimmung des § 67 mit sich selbst in einen Widerspruch geraten ist, und daß das Gesetz selbst eine Ausnahme zuläßt von dem Grundsatze der Unauflösbarkeit der Ehe und von dem Grundsatze, daß Katholiken für alle Zukunft bei Lebzeiten des anderen Teiles sich nicht wieder verehelichen dürfen. Es bestimmt nämlich der § 67 des bürgerlichen Gesetzbuches, daß eine Ehe zwischen zwei Personen, welche miteinander Ehebruch getrieben haben, ungültig ist, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Beweis für den Ehebruch noch vor Abschluß der Ehe erbracht ist.

Wolle die geehrte Versammlung wohl den Inhalt dieser Bestimmung würdigen — ich will das des näheren erläutern.

Nehmen wir also an, zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, von denen die eine verheiratet ist — selbstverständlich, sonst läge ja kein Ehebruch vor — begehen den Ehebruch. Nun stirbt der andere Teil des Verheirateten, und die Ehebrecherin oder der Ehebrecher heiratet denjenigen, mit dem er den Ehebruch begangen hat. Zwanzig Jahre leben sie miteinander in schönster Harmonie. Es ist vor dem Eheabschluß, etwa durch ein Urteil des Strafgerichtes, festgestellt worden, daß der Ehebruch begangen worden ist. Jetzt nach zwanzig Jahren fällt es irgend jemandem ein, die Anzeige zu machen, daß die beiden Personen, die vielleicht auch Kinder haben, miteinander vor Abschluß der Ehe Ehebruch begangen haben. Es muß nach § 94 oder 97 sofort die amtliche Untersuchung vorgenommen werden, und es muß dann nach § 67 die Ungültigkeit der Ehe ausgesprochen werden. Nun, auf den Ausdruck, meine verehrte Gesellschaft, kommt es wohl nicht an; ob ich sage: Die Ehe ist ungültig, oder: Sie wird aufgelöst — darauf kommt es nicht an. Es ist aber nach diesem Paragraphen feststehend,

daß eine Ehe aus Gründen, die mit dem Wesen der Ehe in keiner Weise zusammenhängen — ich muß wirklich sagen: auch in leichtfertigster Weise zur Auflösung gebracht werden kann. Es steht ebenso fest, daß jede dieser beiden Personen, wenn die Auflösung der Ehe erfolgt ist, ohneweiters zu einer neuen Ehe schreiten kann.

Wenn wir uns diese Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches vor Augen halten, so ist damit eben der Beweis erbracht, daß auch zwischen Katholiken der Fall möglich ist, daß eine Ehe trotz Erfüllung aller Förmlichkeiten, die das Gesetz und das kanonische Recht erfordert, aufgelöst werden kann, und daß infolgedessen auch beide Teile zu einer neuen Ehe schreiten können. Ich muß sagen, daß diese Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches einen so frappanten Eindruck macht, daß die Forderungen, welche nach freier Lösung der Ehe erhoben werden, lange nicht so leichtfertig formuliert werden wie dieser Paragraph, der die Trennung der Ehe ermöglicht.

Wenn wir also diesen Paragraph uns vor Augen halten, so werden wir zugeben müssen, daß das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe im Bereiche der katholischen Religionsangehörigen schon durchbrochen ist. Ist aber das Prinzip schon einmal durchbrochen, so glaube ich, ist ein Übereinkommen möglich über die Frage, unter welchen Umständen die Ehe überhaupt zur Auflösung gebracht werden kann. Denn gilt das Prinzip nicht, ist eine Ausnahme möglich, so ist es nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob noch weitere Ausnahmen zugelassen werden sollen oder nicht.

Ich würde da speziell auf eine Frage zu sprechen kommen, welche die verehrte Kulturpolitische Gesellschaft gestellt hat, nämlich ob es sich empfiehlt, daß die Auflösung der Ehe im Wege freiwilliger Übereinkunft der Ehegenossen stattfinden soll, oder ob bestimmte Trennungsgründe aufgestellt werden sollen. In dieser Richtung möchte ich mir erlauben darauf hinzuweisen, daß vor allem den Kitt und den Inhalt der Ehe die Liebe der Ehegenossen bildet. Die Liebe hat die beiden Personen zusammengeführt, und wenn die Liebe in der Ehe dann aufgehört hat, wenn sie fehlt, so ist der Ehe der Inhalt und Zweck genommen, und beim Aufhören der Liebe hat die Ehe schon keine Existenzberechtigung. Da schließlich derzeit auch alles dahin drängt, daß dem Individuum das Selbstbestimmungsrecht eingeräumt werde, so kann die Forderung, welche dahin geht, daß im Wege der Ehegesetzgebung die freie Trennung eingeführt werde, nicht ohneweiters zurückgewiesen werden.

Sie wird sich leicht auch damit begründen lassen, daß es nicht jedem Ehepaare gleichgültig ist, wenn Geheimnisse des Ehelebens vor die Öffentlichkeit gezerrt werden, zumal es heute bei der großen Verbreitung der Presse auch möglich ist, ohne gegen das Strafgesetz zu verstoßen, die Vorgänge aus einer öffentlichen Verhandlung in die Zeitung zu bringen. Zur Zeit der Gesetzgebung des bürgerlichen Gesetzbuches hat allerdings die alte Zivilprozeßordnung bestanden, damals war eine solche Sorge nicht am Platze, das Verfahren in Ehesachen war ein geheimes. Heute ist es ein öffentliches, und es kann den Ehegenossen nicht lieb sein, wenn intime Vorgänge ihres Ehelebens, welche eben den Anlaß zum Auseinandergehen gegeben haben, vor ihrem Freundeskreise und vor der Öffentlichkeit publik werden. Allerdings wird niemand verkennen, daß eine leichtfertige Ehetrennung von der Gesetzgebung aus staatlichen Rücksichten nicht zugelassen werden darf. Ich habe schon erwähnt, daß es genügend ist, daß Eheleute den Entschluß gefaßt haben, nicht mehr zusammenzuleben, daß es ihnen unmöglich ist, die Ehe fortzusetzen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie abgesondert gelebt haben, ist es nicht notwendig den Trennungsgrund der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Damit, daß man die freie Trennung zuläßt, ist noch nicht ausgeschlossen, daß es sich für den Gesetzgeber nicht empfehlen würde, auch spezielle Ehetrennungsgründe zuzu-

lassen. Es handelt sich nämlich hier doch um Verhältnisse, die vielleicht für die eine Person ganz unerträglich sind, während die andere ein Interesse hat, die Ehe fortzusetzen. In einem solchen Falle ist es angezeigt, daß man ein Klagerecht des einen Gatten gegen den andern auf Ehetrennung zuläßt, und in diesem Falle ist es notwendig, daß die Ehetrennungsgründe speziell normiert werden, aus welchen die Trennung begehrt werden kann, auch gegen den Willen des andern Ehegatten.

Was die Trennungsgründe selbst betrifft, so hat § 115 für die nichtkatholischen Christen die Ehetrennungsgründe normiert, und es ließen sich allerdings noch einige Ehetrennungsgründe dazu formulieren, welche ich heute nicht streifen will.

Die Frage, welche die verehrte Gesellschaft gestellt hat, ob sich die freie Trennung empfiehlt oder die Normierung der einzelnen Ehetrennungsgründe, möchte ich also dahin beantworten, daß sowohl die freie Trennung zulässig sein soll, daß aber auch einzelne Ehetrennungsgründe formuliert werden sollen.

Wenn man für den Bereich der katholischen Kirche darauf hinweist, daß ein starker Widerstand gegen die Auflösung der Ehe zu erwarten ist, so möchte ich mir erlauben darauf hinzuweisen, daß durch die Zulassung der Auflösung der Ehe der katholischen Kirche in keiner Weise nahegetreten werden soll, denn es soll weder irgend jemand gezwungen werden, die Ehetrennung anzustreben, noch soll auf einen Priester oder auf die Kirche ein Zwang ausgeübt werden, einer Person, welche schon einmal verheiratet war, das Sakrament ein zweites Mal zu spenden. Der Staat hat auf einem anderen Gebiete, welches ebensosehr die Persönlichkeit des Menschen trifft, wie die Ehe, nämlich auf dem Gebiete des Glaubens, sich schon von den Grundsätzen der katholischen Kirche emanzipiert, indem er den Glaubenswechsel zugelassen hat.

Auch die Taufe ist ja ein Sakrament, und wenn ein Katholik, der das Sakrament der Taufe empfangen hat, den Glauben wechselt, so ist damit auch das Sakrament der Taufe weggewischt. Es handelt sich auch im Bereiche der Ehegesetzgebung nur darum, daß vom Standpunkte des Staates Personen die Möglichkeit gegeben wird, eine gesetzlich anerkannte Ehegemeinschaft neuerdings zu schließen.

Adolf Leth: Nur vom Standpunkte des Staates.

Experte **Anton Nevecerel** (fortfahrend): Von Seite der Kirche wird in dieser Richtung auch eine Anerkennung nicht verlangt und nicht angestrebt.

Adolf Leth: Durch die Teilnahme der Funktion des Priesters.

Experte **Anton Nevecerel** (fortfahrend): Bei der zweiten Ehe wird diese Teilnahme nicht verlangt.

Dr. **Zins**: Der Herr Zwischenrufer kann ja später das Wort ergreifen.

Vorsitzender: Ich möchte Herrn Dr. Zins aufmerksam machen, daß wir Wert darauf legen, solche Fragen in kurzem Wege kontradiktorisch zu erörtern, daß also ein solcher Eingriff vorgesehen und sogar erwünscht ist.

Experte **Anton Nevecerel** (fortfahrend): Ich möchte hervorheben, daß es bei uns bei der Notzivilehe bleiben kann, daß nicht notwendig die Einführung der Zivilehe gefordert werden muß. Wenn der Staat durch das Gericht die Trennung der Ehe ausgesprochen hat und ein Teil zu einer neuen Ehe schreiten will, so

begibt er sich zu seinem zuständigen Pfarrer und bittet um die Vornahme der Trauung. Dieser wird sie verweigern, und nachdem das ein Grund ist, der vom Gesetze nicht anerkannt ist, erwächst dem den Eheabschluß Fordernden das Recht, zur zuständigen politischen Behörde zu gehen und dort die Trauung anzustreben. Ist die Ansicht richtig, daß die Ehe wirklich ein Grundpfeiler des Staates ist, und daß je fester und mit je mehr Garantien dieser Grundpfeiler umgeben ist, desto sicherer auch der Staat fundamentiert ist, so folgt gerade aus dieser Deduktion, daß der Staat ein großes Interesse hat, jene Pfeiler, welche morsch geworden sind und den sozialen Körper nicht mehr tragen können, zu entfernen. Werden solche faule Ehen aufgelöst, so erspart man der Ehe die Gefahr der Mißkreditierung, denn der Fortbestand solcher fauler Ehen ist ja im Publikum ziemlich bekannt, und die Gegner der katholischen Kirche weisen höhnisch darauf hin, daß bei diesen Ehen sich der Schutz des Himmels nicht bewährt hat. Jenen Personen wiederum, welche die Ansicht äußern, daß die Ehe ein Fundament des Staates ist, werden die Gegner dieser Ansicht entgegenhalten, daß der Staat weiter besteht, trotzdem so viele Pfeiler morsch geworden sind und so viele faule Ehen bestehen.

Wir dürfen davor die Augen nicht verschließen, daß es wirklich kranke Ehen gibt. Es gibt kranke Menschen und gesunde Menschen. Die Gesunden können die Schmerzen der Kranken nicht eher würdigen, als bis sie die Kranken wirklich vor Augen bekommen, bis sozusagen in ihrer Umgebung die Krankheitsfälle sich ereignen. So ist es auch bei den Ehen: es gibt kranke Ehen und gesunde Ehen. Die kranken Ehen sind gottlob in der Minderheit; aber diejenigen Personen, welche in gesunden Ehen leben, und welche bisher nicht die Gelegenheit gehabt haben zu erfahren, wie viel Unglück in kranken Ehen aufgehäuft ist, diese Personen haben wirklich nicht das Recht, in dieser Sache zunächst zu Worte zu kommen. Es wird die Frucht der Enquete der verehrten Kulturpolitischen Gesellschaft sein, daß dem Publikum viele Fälle von kranken Ehen werden vorgeführt werden. Bisher hat schließlich meist außer der Umgebung derjenigen, welche in so einem unglücklichen Eheverhältnis leben, nur der Advokat, der Richter, der Arzt, allenfalls auch der Priester Gelegenheit gehabt, solche kranke Ehen wahrzunehmen. Kranke Menschen, hochverehrte Gesellschaft, schickt man heute in ein Spital —: ich hoffe als das Ergebnis der Enquete der verehrten Kulturpolitischen Gesellschaft, daß man, wenn man zur Erkenntnis der Existenz und der Ursachen der kranken Ehen kommen wird, auch hier den richtigen Weg wählen wird: daß man diese kranken Ehen zur Operation vor den Richterstuhl schicken wird, der hier das richtige Mittel anzuwenden in der Lage ist. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Adolf Leth: Verehrter Herr Oberlandesgerichtsrat! Verehrte Damen und Herren! Vor allem möchte ich mit ein paar kurzen Worten auf eine so nebenbei gemachte Bemerkung im Laufe der Ausführungen des Herrn Oberlandesgerichtsrates — auch nur ganz nebenbei — zurückkommen, eine Bemerkung, die ich als Vertreter der katholischen Richtung sozusagen nicht ganz unbeanständet lassen kann. Herr Oberlandesgerichtsrat haben nämlich erwähnt, daß in den Fällen, wo die Ehe unglücklich wurde, der Schutz des Himmels versagt habe. Da möchte ich nun darauf verweisen, daß nach dem Standpunkt der Kirche der Segen dem Menschen nur zu teil werden kann, wenn er sich im Stande der Gnade befindet. Wenn mit dem vom Herrn Oberlandesgerichtsrat Gesagten dem Himmel also gewissermaßen der Vorwurf gemacht wurde, daß er seine schützende Hand von dem Ehepaare abgezogen habe, die er den Beiden doch versprochen hat, so möchte ich darauf verweisen, daß in vielen Fällen Ärgeres begangen wurde, als eine bloß vom kirchlichen Standpunkte schwere Sünde,

und daß die Betreffenden den Schutz des Himmels, den sie sich durch einen entsprechenden Lebenswandel erwerben sollen, von vorneherein verscherzt haben. Aber das wollte ich nur nebenbei gesagt haben.

Experte **Anton Nevecerel** (unterbrechend): Ich möchte nur sagen, daß eine derartige Auffassung schließlich nicht meine Absicht war; ich habe nur gesagt: der Fortbestand solcher fauler Ehen gibt jenen Leuten, welche geneigt sind, über die Wirkung des Sakramentes zu spotten, den Anlaß dazu, daß sie eben sagen, daß hier der Schutz des Himmels gefehlt hat. Ich bin selbst Katholik, und es liegt mir fern, über die Einrichtungen der katholischen Kirche zu spotten.

Adolf Leth: Ich will nicht behauptet haben, daß Sie, verehrter Herr Oberlandesgerichtsrat, dieser Ansicht sind; es wird Ihnen aber selbst angenehm sein, wenn Sie Gelegenheit haben, diese Äußerung näher zu präzisieren, da man in etwaigen Berichten schwer entscheiden könnte, ob diese Äußerung als eine solche dritter Personen in die Rede hineingekommen ist oder ob sie als Ihre persönliche Anschauung zu gelten hat.

Vorsitzender: Ich glaube, ein Mißverständnis ist ganz ausgeschlossen.

Experte **Anton Nevecerel**: Ich habe ausdrücklich erwähnt, daß es mir ganz ferne liegt, der katholischen Kirche nahezutreten.

Adolf Leth: Dann möchte ich mich gegen die Auffassung wenden, daß durch den § 67 in das Prinzip der Untrennbarkeit der Ehe von Seite der katholischen Kirche Bresche gelegt wurde. Ich rechne nämlich den Fall, der diesbezüglich hier vorgebracht wurde, zu jenen Fällen, in welchen Eheausschließungsgründe, gesetzliche Ehehindernisse vorliegen und in solchen Fällen, in welchen die Ehe auf Grund unzutreffender Voraussetzungen, trotzdem eigentlich Ehehindernisse vorlagen, begründet wurde, gibt es nach meiner Auffassung und Überzeugung keinen anderen gangbaren Weg, als die betreffende Ehe für vom Anfang an ungültig zu erklären. Es ist sicherlich ein großer Unterschied, ob ich eine Ehe als von vornherein ungültig erkläre oder ob ich sage: die im Anfang gültig geschlossene Ehe wird aus diesem oder jenem Grunde aufgelöst. Ich glaube nicht, daß sich aus einer Bestimmung ergeben kann, daß die katholische Kirche eine vom Anfang an gültig geschlossene Ehe als auflösbar erklärt. Die katholische Kirche wird, wenn ihr ein Fall einer zu trennenden Ehe vorgelegt wird, immer die Schließung der Ehe ins Auge fassen, d. h. sie wird fragen, unter welchen Umständen die Ehe geschlossen worden ist und erst dann tritt sie der Frage der Ungültigkeit, also der Trennung, näher, wenn sie findet, daß vom Anfang an ein Eheausschließungsgrund vorhanden gewesen ist. Ich möchte also, kurz zusammenfassend, bestreiten, daß die Kirche gültig geschlossene Ehen löst.

Ich möchte aber noch etwas bemerken, und das sage ich deshalb, weil man ganz sicher dieses Argument noch vorbringen wird: — es ist rar und infolgedessen trete ich ihm gleich von vornweg entgegen. Es wird nämlich vielfach die Behauptung aufgestellt — ich habe neuerlich von zehn Fällen gelesen, die namentlich angeführt wurden, also gewiß eine ganz verschwindend kleine Anzahl im Verhältnis zu dem Ansturm, der in Sachen der Ungültigkeitserklärung von Ehen nach Rom gerichtet wird — daß Ehen gelöst worden seien, ohne daß die gewissen Gründe vorhanden gewesen seien, und da ist auch ein Fall darunter, über den ich mich übrigens nicht weiter verbreiten will, von dem ich aber glaube, daß hier eine Verführung einzelner Funktionäre der Kirche stattgefunden hat — das wäre möglich. Ich sage also: Vom kirchlichen Stand-

punkte ist gegenwärtig die Lösung einer gültig geschlossenen Ehe vollkommen ausgeschlossen; ist aber eine solche gültig geschlossene Ehe von der Kirche vielleicht einmal gelöst worden, dann, erkläre ich, ist dadurch nicht bewiesen, daß die Kirche von ihrem Standpunkte abgeht, sondern höchstens, daß es überall Leute gibt, die, sagen wir, Freundschaftsdienste leisten (Heiterkeit und Rufe: Das ist sehr traurig!), die gerade hier am unrichtigen Ort sind.

Das wäre eine Sache, die ich vom Gesichtspunkte der Heiligkeit, der Untrennbarkeit der Ehe vorbringe. Über die Untrennbarkeit selbst zu sprechen, wird später noch Gelegenheit sein. Heute wollte ich von vornherein bemerken, daß ich einen Unterschied festgehalten haben möchte zwischen der Lösbarkeit und zwischen der ursprünglichen Ungültigkeit der Ehe.

Experte **Anton Nevecerel:** Ich möchte erwidern, daß es auf den Laien sicherlich den Eindruck einer bloßen Wortspielerei macht, ob man das eine Ungültigkeitserklärung oder eine Auflösung der Ehe nennt. (Sehr richtig!) Unter allen vom Gesetze und vom kanonischen Rechte geforderten Formen ist die Ehe geschlossen worden, sie hat jahrelang bestanden, und jetzt kommt man im Wege eines Urteils, welches auf Ungültigkeit lautet, nicht im Wege eines Urteils, welches die Trennung ausspricht, zu demselben Resultate, daß die Eheleute getrennt werden und die Möglichkeit haben, neuerdings eine zweite Ehe zu schließen. Richtig ist, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß das auch ein Ehehindernis ist, von welchem eine Dispens möglich ist. Wenn diese aber nicht eingeholt wurde, so war die Ehe dieser Personen vom Gesetze ausdrücklich mit dem Fluche der Ungültigkeit belastet. Es besteht wirklich, nachdem dieses Gesetz ja nicht nur für Katholiken, sondern auch für alle anderen Konfessionen gilt, eine große Gefahr in der Richtung, daß dieser Paragraph dazu mißbraucht wird, um frivolerweise Ehen auf die allerleichteste Art, die nur denkbar ist, zu lösen. In der Bukowina werden die zwischen griechisch-orientalischen Religionsgenossen geschlossenen Ehen meist wegen Ehebruches getrennt. Den Leuten fällt es nicht ein, um Dispens einzukommen. Die Ehebrecher heiraten sich und alle diese Ehen kann man umwerfen. Ob das nicht frivol wäre, diesen Paragraphen in Anwendung zu bringen, überlasse ich dem Urteile der Zuhörer. Ich halte es für frivol; es ist auch wirklich nicht vorgekommen; es hütet sich die Öffentlichkeit, von diesem Paragraphen Gebrauch zu machen, denn wenn man diesen Paragraphen wirklich ins Leben übersetzen würde, wenn sich boshafte Leute finden würden, welche bei uns in der Bukowina solche Ehen, die zwischen Ehebrechern zu stande gekommen sind, anzeigen, müßte ohne Barmherzigkeit die Trennung ausgesprochen werden.

Dr. **Gustav Scheu:** Ich erlaube mir, zu dem letzten Diskussionspunkte das Wort zu ergreifen. Ich bin nämlich auch der Ansicht des Herrn Leth, daß der Fall, welchen der Herr Referent heute vorgebracht hat, eigentlich kein Fall einer Ehetrennung, sondern einer Eheungültigkeit ist, und daß daher, nachdem das Gesetz ausdrücklich erklärt, daß solche Ehen ungültig sind, durch diesen Paragraphen, nach meiner Ansicht, keine Bresche in das Prinzip der Unlösbarkeit katholischer Ehen gelegt ist. Nachdem aber von Seite des Herrn Leth Wert darauf gelegt wird, zu konstatieren, daß im bürgerlichen Gesetzbuche eine solche Durchbrechung des Prinzipes der Unlösbarkeit katholischer Ehen nicht vorkommt, erlaube ich mir doch auf einen Fall aufmerksam zu machen, der nach meiner Ansicht besser paßt. Das ist der Fall, daß eine Ehe von dem Gatten als nichtig erklärt werden kann, wenn er seine Gattin von einem anderen geschwängert findet, und zwar ist eine bestimmte Frist, ich glaube drei Monate, Gesetz. Dieser Fall ist, juristisch gesprochen, ein Fall der sogenannten relativen Nichtigkeit, das heißt, die Ehe ist nur dann nichtig, wenn es der Ehe-

gatte will. Anders ist es in dem Falle, welchen Herr Oberlandesgerichtsrat Nevecerel vorgebracht hat. In diesem Falle kann jeder, der die Anzeige macht, die Nichtigkeitserklärung der Ehe bewirken. In dem Falle, den ich meine, kann sie nur der Gatte bewirken; will er das Recht nicht ausüben, so besteht die Ehe. Wir haben da also einen Fall, in welchem der aufrechte Bestand einer katholischen Ehe abhängig gemacht wird von dem Ermessen eines Menschen, der nicht der Papst ist.

Hier liegt ein Fall vor, durch welchen das katholische Prinzip durchbrochen wird, obwohl ich weiß, daß juristisch eine Nichtigkeit vorliegt. Wenn der Gatte von seinem Rechte Gebrauch macht und sagt, er wünscht die Nichtigkeitserklärung, dann war die Ehe von Anfang an nichtig; wenn er von diesem Rechte nicht Gebrauch macht, ist die Ehe eine gültige Ehe. Wir sehen also, daß eine Ehe gültig oder ungültig sein kann, je nachdem es der Gatte will oder nicht. Nachdem es sich hier um ein Wort handelt, ob gültig oder nicht, und nicht ob die Ehe besteht oder nicht, ob sie gelöst wird oder nicht, so ist durch diesen Grundsatz eine Bresche in das katholische Prinzip wohl gelegt. In der Bukowina — nach meinen Nachrichten aus der Bukowina wäre das nicht zu verwundern — wäre es möglich, daß ein Ehebruch schon vorbereitet wird zu dem Zwecke, um eine nachfolgende Ehe für ungültig zu erklären. Das wäre aber ein Ausnützen des Gesetzes, um eine Nichtigkeit zu bewirken, die eigentlich nicht in das Belieben eines Menschen gestellt werden soll. Die Nichtigkeit der Ehe soll nicht abhängen von einem Parteibelieben, sondern soll ein zwingendes Recht sein. Die Ehe ist nach den Rechtsgrundsätzen entweder nichtig oder nicht. Der einzige Fall, den das bürgerliche Gesetzbuch kennt, ist der der Schwängerung der Gattin vor geschlossener Ehe, und da ist es in das Belieben des Gatten gestellt, ob die Ehe aufrecht besteht oder nicht.

Experte **Anton Nevecerel**: Ich bemerke dem Herrn Vorredner gegenüber, daß sein Fall an demselben Übel krankt wie der meine. Es ist auch ein Ungültigkeitsfall und kein Ehetrennungsfall. In dem Falle des Herrn Vorredners muß das Ansuchen des Ehegatten abgewartet werden. In meinem Falle kann auch der Ehegatte ansuchen, es kann aber auch jeder Dritte die Anzeige machen. Ich habe nur beispielsweise den Fall herangezogen. Es ist richtig, daß der Fall auch drastisch ist, um so drastischer, als er auch etwas zu eng gezogen ist. Das möchte ich zur Reform des Eherechtes bemerken. Ich darf wohl hier hervorheben, daß die Fälle auch vorkommen, daß ein Gatte den andern mit einer Geschlechtskrankheit infolge Liebesgenusses antrifft. Diesen Fall bedroht das bürgerliche Gesetzbuch sonderbarerweise nicht mit der Auflösung.

Vorsitzender: Es gibt nur einen Scheidungsgrund.

Experte **Anton Nevecerel**: Ja, es bedroht ihn nicht mit der Nichtigkeit.

Vorsitzender: Ich glaube, es wäre sehr interessant, bezüglich dieses Punktes die Geschichte etwas zu kennen; ich meine, es wäre Aufgabe eines Sachverständigen, uns zu erzählen, wie eigentlich diese Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches in dasselbe hineingekommen ist. (Rufe: Sehr richtig!) Daß nämlich hier eine Konzession vorliegt, das scheint im ersten Augenblick klar. Herr Oberlandesgerichtsrat haben die Sache vorgeführt, um zu zeigen, daß hier ein Präjudiz vorliegt, und aus diesem Präjudiz wollen Sie auf das Prinzip schließen. Ich möchte nun wissen, wie diese Bestimmung in das bürgerliche Gesetz hineingekommen ist und wie man diese Konzession gemacht hat. (Rufe: Wird geschehen!)

Frau **Grete Meisel-Heß**: Ich möchte nur an eine Bemerkung des Herrn Referenten Dr. Robert Scheu anknüpfen, der gesagt hat, daß in jedem Lande die Tendenz nach festester Bindung der Ehe bestehe, daß also in Österreich die Leute nicht protestantisch heiraten, sondern katholisch, und daß es der Wunsch der Frau sei, die Ehe so fest als möglich zu knüpfen. Ich halte das für eine Verkennung der Tatsachen. Ich glaube vielmehr, den Umstand, daß in Österreich die meisten Leute katholisch heiraten, darauf zurückführen zu sollen, daß die meisten Menschen in Österreich eben katholisch sind und vor der Eheschließung über die möglichen Folgen einer katholischen Ehe gar nicht nachdenken. Nehmen wir dagegen z. B. Deutschland: hier zeigt sich, daß die Tendenz der festesten Bindung in dem Sinne, wie Herr Dr. Scheu es meint, nicht vorhanden ist, weil die meisten Menschen protestantisch heiraten und nicht, um die Ehe fester zu binden, zum Katholizismus übertreten. (Rufe: Sehr richtig!)

Ich möchte mir noch eine andere Bemerkung zu machen erlauben. Herr Dr. Scheu hat nämlich einen Vorschlag erwähnt, der vor einiger Zeit auch in den Blättern aufgetaucht ist, nämlich den Vorschlag, die Ehe als einen kündigbaren Vertrag zu behandeln. Diesen Vorschlag hat Georges Meredith gemacht, und er wurde seinerzeit lebhaft diskutiert. Selbstverständlich haben die Führerinnen der Frauenbewegung dagegen Stellung genommen und es wird sich jede Frau gegen einen derartigen Vorschlag stellen, die Ehe als freie, ohne jeden Grund aufkündbare Sache zu behandeln, die man kündigen kann, wie man etwa eine Wohnung kündigt — es ist sogar dieses Beispiel zum Vergleich herangezogen worden. Daß aber die Frauen sich dagegen stellen, heißt aber noch nicht, daß sie sich absolut gegen jede Scheidung stellen. Wenn eine Ehe nach zehnjährigem Vertrage von Seite des Mannes gekündigt wird wie eine Wohnung, die nicht mehr konveniert, so würde dieses Prinzip dazu führen, daß die Frau unbedingt im Nachteil wäre. Der Mann hat noch nicht so viel eingebüßt in den zehn Jahren der Ehe wie die Frau, die Mutterpflichten erfüllt hat. (Rufe: Sehr richtig! — Vorsitzender Dr. Scheu: Das ist der Kernpunkt!) Dasselbe gilt auch für die Scheidung ohne jeden Grund. Was den Mann umgibt, das ist sein Beruf, ist seine Stellung; die Frau hat nichts anderes als ihre Persönlichkeit, sie ist nicht wie der Mann abgegrenzt durch einen Beruf, durch eine Stellung, sondern die Frau verschwindet im Hause und wird nur wegen ihrer Persönlichkeit gewählt, und diese Persönlichkeit kann natürlich auch in einer solchen Ehe, die plötzlich und ohne Grund gekündigt wird, einigermaßen leiden. Deswegen werden die Frauen gegen einen solchen Vorschlag sich stellen müssen, nicht aber gegen die Scheidung, sofern Gründe vorliegen, denn die Ehe kündigen ohne jeden Grund ist ganz etwas anderes, als wenn Gründe vorliegen, eine Scheidung vorzunehmen. Liegen solche Gründe nicht vor, so hat der Mann nicht das Recht, die Frau zu entlassen, liegen aber Gründe vor, dann muß ihm dieses Recht zugesprochen werden; liegen aber weiter von Seite der Frau Gründe vor gegen den Mann, dann hat auch sie ganz gewiß die Tendenz, die Ehe zu lösen. Ganz gewiß werden die Vertreterinnen des Frauenstandpunktes darauf hinzielen, daß die Ehe lösbar und scheidbar und vollkommen zu trennen sei, aber nur dann, wenn gewichtige Gründe vorliegen, nicht aber, wenn gar keine Gründe vorliegen und auf bloße Kündigung hin die Ehe aufgelöst wird.

Ich möchte mir noch erlauben vorzubringen, daß die Sorge der Frau, daß sie im Falle der Trennung subsistenzlos wird, aufs leichteste beseitigt werden kann, indem das Gesetz, welches die Trennung zuläßt, zugleich auch die Versorgungspflicht des Mannes für den Fall der Lösung festsetzt ... (Vorsitzender Dr. Scheu: Das ist auch eine Frage unseres Fragebogens!) ..., wodurch auch dem vorgebeugt wird, daß nicht etwa der Mann zu viel Ehen eingeht. (Heiterkeit.)

Vorsitzender: Aus den Äußerungen der verehrten Frau Meisel-Heß habe ich eigentlich die Bestätigung dessen entnommen, was ich gesagt habe. Ich habe mich früher nur bemüht, die Materie der zu stellenden Fragen auseinanderzusetzen, ohne noch ins Meritorische einzugreifen und habe dann den Verdacht ausgedrückt, und wenn nicht Verdacht, so doch meine ganz persönliche Meinung bei dieser Gelegenheit vorgebracht, daß der Gegensatz zwischen Katholizismus und Nichtkatholizismus im Grunde genommen eigentlich ein Gegensatz zwischen den Interessen des Mannes und der Frau sei. Damit habe ich aber nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil: habe der Möglichkeit sogar Raum bieten wollen, daß diese Auffassung der Frau nunmehr eine Änderung erfährt und ich glaube, dadurch ist unsere Enquete eben aktuell geworden, daß durch die derzeit in ihren Höhepunkt eingetretene Frauenbewegung die Möglichkeit nahegerückt ist, daß eine andere Auffassung der Frau platzgreift. Bisher waren die Frauen auf den Standpunkt gedrängt, die Unversehrtheit des Ehebandes zu erwirken; auch hat das, was Frau Meisel-Heß gesagt hat, diese Ansicht eigentlich unterstützt. Nun wird sich im Laufe der Enquete herausstellen, wie sich die Führerinnen der Frauenbewegung dazu stellen und es wird sich möglicherweise herausstellen, daß das für sie nicht mehr jene Bedeutung hat, die es früher gehabt hat. Ich glaube, daß eben das der Punkt ist, durch welchen die ganze Ehereform aktuell geworden ist, daß das eigentlich die Causa movens der Aktualität ist.

Dr. **Schilder:** Ich möchte nur zu dem von Herrn Dr. Gustav Scheu früher erörterten Punkte der Nichtigkeitserklärung einer Ehe auf Grund der Tatsache, daß der Ehemann bald nach Abschluß der Ehe seine Frau von einem anderen geschwängert findet, einige Worte sprechen. Es ist eine Diskussion darüber entstanden, ob dies eine größere oder geringere Durchbrechung des katholischen Gedankens der Unlösbarkeit der Ehe ist. Nun hat die Kirche sozusagen ex cathedra die Äußerung abgegeben, daß ihr diese Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches sehr widerstrebt und ihr sehr wider den Strich geht. Im Jahre 1856, also bekanntlich einer hochreaktionären Ära, wurde es nämlich für gut befunden, die doch ohnehin schon beinahe ganz kirchliche österreichische Gesetzgebung über die Ehe aufzuheben und sie einfach — und zwar geschah dies in einem Konkordat, das zwischen Staat und Kirche abgeschlossen wurde — durch das kanonische Recht, in Paragraphe gekleidet, zu ersetzen.

Ein Punkt des Konkordats, beziehungsweise dieses rein auf kanonischer Grundlage abgefaßten Eherechtes war die Aufhebung dieses Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches. Es wurden sogar Übergangsbestimmungen getroffen, wie es mit den Ehen zu halten sei, die eventuell unmittelbar vorher auf Grund dieses Paragraphen gelöst wurden. Jedenfalls tritt schon aus diesem Verhalten der Kirche beim Konkordate vom Jahre 1856 hervor, daß die Kirche eben diesen Paragraphen als eine sehr unangenehme Durchbrechung ihres Grundgedankens von der Unlöslichkeit der Ehe auffaßt.

Experte **Anton Riederer:** Sie müssen verzeihen, wenn mich heute vielleicht der Faden der Rede verläßt. Ich bin nicht gewohnt, vor einer so illustren Gesellschaft zu sprechen. Ich habe das Wort an die Leidensgenossen, an die katholisch Geschiedenen zu richten, die der Schuh an derselben Stelle drückt, wo er mich drückt. Ich bin etwas spät, aber noch zur rechten Zeit gekommen, wie Herr Dr. Scheu über die Gründung unseres Vereines gesprochen hat. Er hat gesagt, der Verein der katholisch Geschiedenen dankt seine Entstehung einer Briefkastennotiz. Das entspricht vollkommen der Wahrheit. Es war nämlich im „Illustrierten Wiener Extrablatt" die Zuschrift von Herren und Damen, von katholisch Geschiedenen, enthalten, welche sich über das bittere Unrecht

beklagt haben, welches ihnen der § 111 zufügt. Ich habe diese Wünsche und Beschwerden, welche alle Montage im „Extrablatt" erschienen sind, verfolgt und habe mir gedacht, es muß sich doch um Gottes Willen einmal ein Leidensgenosse finden, der das Heer der Geschiedenen organisiert. Denn wir sind ein Heer, wir sind 200.000 in Österreich und auf Wien entfallen 38.000. (Hört!) Die Zahl von 200.000 ist aber nur eine annähernde Zahl, sie ist zu gering.

Vorsitzender: Woher stammt diese Zahl?

Experte **Fritz Riederer:** Die haben wir aus der Provinz bekommen, von Ämtern, Bezirksvertretungen u. s. w.; die Zahl ist aber zu nieder gegriffen, denn diese 200.000 katholisch Geschiedenen sind diejenigen, die den Ehescheidungsprozeß durchgemacht haben, die die ganze Geschichte vor den Gerichten breitgetreten haben. Das tut der Katholik nur im äußersten Falle. Wenn es halbwegs geht, vermeidet er es, das Leid und das Weh der Ehe vor dritten Personen und eventuell auch in der Presse zu besprechen. Da gehen die Leute lieber auseinander, lassen die Sache unerörtert und leben getrennt. So lange der eine Teil es dem anderen nicht wünschenswert macht, daß die Ehe gerichtlich geschieden werde, geht er nicht vor die Öffentlichkeit. Ich glaube also nicht zu übertreiben, wenn ich sage, in Österreich sind 400.000 Geschiedene, nur sind 200.000 gerichtlich geschieden, die anderen genieren sich und leben getrennt von einander.

Ich bin mit gar keinen juristischen Kenntnissen ausgestattet, ich bin ein Laie, den das an ihm geübte Unrecht empört und aufgestachelt hat, den Kampf zu führen gegen eine solche Vergewaltigung von Menschenrechten, wie man sie sich gar nicht ärger denken kann. Als Obmann der katholisch Geschiedenen kann ich, ohne arrogant zu sein, sagen, daß ich der halbe Beichtvater meiner Vereinsmitglieder bin. Es kommen Leute zu mir, die mir die haarsträubendsten Geschichten erzählen. Da haben wir z. B. einen Herrn — er ist Ausschußmitglied — dessen Ehe im ganzen acht Stunden gedauert hat. Der Mann ist gerichtlich geschieden und hängt durch den § 111 a. b. G.-B., weil er keinen Trennungsgrund, keinen Nichtigkeitsgrund geltend machen kann, für sein ganzes Leben in dieser unglücklichen Ehe.

Adolf Leth: Ist die Ehe konsummiert worden?

Experte **Fritz Riederer:** Nein. Es war alles vergebens, er hat nur die Scheidung erreicht, aber nicht die Trennung.

Dr. **Schilder:** Der österreichische Staat anerkennt das nicht.

Experte **Fritz Riederer:** Ich werde Ihnen den Fall, selbstverständlich ohne Namensnennung, erzählen, denn ich bin den Vereinsmitgliedern Diskretion schuldig. Unsere Obmannstellvertreterin, die hier anwesend ist, kann das bestätigen. Dieser Herr hat geheiratet, und zwar die Tochter eines sehr vermögenden Mannes. Er war ein armer Subalternbeamter und adelig. Die Hochzeit und das Brautmahl hat stattgefunden und das Brautpaar ist in seine Wohnung gegangen. Wie ihr der Mann in die Nähe gekommen ist, hat die Dame gesagt: „Was wollen Sie, mein Herr, wissen Sie, warum ich geheiratet habe? Um adelig und um großjährig zu werden und um die Verfügung über mein Vermögen zu bekommen. Dort ist die Tür, schauen Sie, daß Sie hinaus kommen und rühren Sie mich nicht an." So war der Fall und den andern Tag ist die Dame, die die Verfügung über ihr Vermögen erhalten hat, mit dem Liebhaber abgefahren. Der Mann hat die Lösung der Ehe angestrebt und wurde in allen Instanzen abgewiesen. Das ist nur in Österreich möglich, wo anders, glaube ich, gibt's das nicht.

Um wieder auf die Worte des Herrn Dr. Scheu zurückzukommen, wir haben uns allerdings aus lauter Laien rekrutiert, wir haben nicht Rechtswissenschaft studiert, aber Sie werden wissen, daß der Kampf gegen die Unlösbarkeit der katholischen Ehe in Österreich schon seit mehr als einem halben Jahrhundert geführt wird. Wie uns unser einziges Ehrenmitglied, Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Nevecerel, in seiner ausgezeichneten Schrift „Ein Mahnruf zur Reform des Ehescheidungsrechtes" mitteilt, hat Josef Unger, der heutige Präsident des Reichsgerichtes, bereits im Jahre 1850 einen flammenden Protest gegen die Unlösbarkeit der Ehe in Österreich verfaßt. Dieser ausgezeichneten Schrift sind noch viele andere gefolgt, es hat aber nichts geholfen. Wir bitten die Herren der Kulturpolitischen Gesellschaft und alles, was freiheitlich denkt in Österreich, für uns zu arbeiten, wir werden das Volksgemurmel machen. denn wenn wir eine Volksströmung hervorrufen und wenn wir die 200.000 katholisch Geschiedenen und die vielleicht 300.000 getrennt Lebenden, die sich ohneweiters scheiden ließen, mobilisieren, werden wir der Forderung der Juristen ein ganz gewichtiges Argument verleihen, denn dann sind die Herren Juristen in der Lage, den Herren, die oben sitzen und Gesetze machen, zu sagen: Da schaut's das Elend an, welches der § 111 verschuldet hat. Daß wir katholisch Geschiedenen im Zölibat leben, glaubt kein Mensch. (Heiterkeit.) Wir tun es auch nicht. Wir haben uns in freier Wahl gefunden und ich sage es ganz offen, ich schäme mich nicht; wem es nicht recht ist, der soll es sagen, daß das unmoralisch ist, aber meine freie Ehe ist vor Gott geschlossen, wenn auch die katholische Kirche und der österreichische Staat sie nicht anerkennen. Und sie ist vielleicht heiliger wie manche andere Ehe. (Beifall.) Ich habe von dem verflossenen Gatten meiner gegenwärtigen Konkubine die Kinder übernommen, der legitime Vater hat sich der Kinder nicht so angenommen wie ich (Beifall) und so ist es in den meisten Fällen.

Ich werde Ihnen sagen, meine Herren, wenn Sie einmal in unseren Verein kommen wollen, Sie werden als Gäste herzliches Willkommen finden, Sie werden nur lauter Paare finden und da werden Sie das idealste und anständigste und moralischeste Zusammenleben wahrnehmen. Das ist auch erklärlich: der katholisch Geschiedene ist ein gebranntes Kind, er hat sich schon einmal die Finger verbrannt an der Ehe (Heiterkeit), er wird es sich also sehr überlegen und wird sehr vorsichtig sein, wenn er eine zweite Verbindung eingeht; in dieser Vorsicht läßt er sich nicht mehr wie einst von seiner Leidenschaft beeinflussen und darin liegt auch die Gewähr, daß die zweite Verbindung eine glückliche sein wird. Und wenn man uns heiraten lassen wird, werden die Ehescheidungen zwischen uns katholisch Geschiedenen einen ganz geringen Prozentsatz ausmachen — und warum? Weil wir uns sehr gut unsere Lebensgefährtin anschauen! (Heiterkeit.)

Herr Dr. Scheu hat früher erwähnt, man müsse auseinanderhalten, ob die Katholiken oder die katholische Kirche die vollständige Trennung der Ehe verlangen — nicht wahr?

Vorsitzender: Nein — sondern ob der Staat sich auseinanderzusetzen hat mit der katholischen Kirche oder mit den Katholiken. Die katholische Kirche wird niemals von ihren Grundsätzen abgehen; wenn aber der Staat sieht, daß seine katholischen Bürger damit einverstanden sind, so hat er freie Hand!

Experte **Fritz Riederer:** Ich möchte darauf erwidern, daß der Staat sich um die katholische Kirche nicht zu kümmern hat: sie ist ja nicht verheiratet. (Heiterkeit.) Die katholische Kirche kann leicht etwas dekretieren, wenn sie dessen Härte nicht am eigenen Leib spürt! (Rufe: Sehr richtig!) Mit uns Bürgern, mit uns Steuerzahlern, die wir die Blutsteuer zahlen, die wir hinaus

müssen ins Feld, um uns zusammenschießen zu lassen, mit uns, denen er den letzten Kreuzer für Steuern herauszieht, mit uns hat der Staat zu rechnen, wir sind es, die ihn erhalten und nicht die katholische Kirche! (Beifall.) Die katholische Kirche hat allerdings ihre Funktionen, aber wir wollen ja keinen Kampf mit der katholischen Kirche — fällt uns nicht ein; wir sind ihr nur unangenehm, weil wir vor den Konsequenzen der katholischen Ehe warnen.

Meine Herrschaften, es tut mir wirklich sehr wohl, hier in einer Versammlung zu sprechen, wo mir nicht das passiert, was mir am 9. Jänner passiert ist — vielleicht haben die Herrschaften davon gelesen. Da war ich in einer rein katholischen Versammlung; ich wollte zu den frommen Katholiken sprechen und wollte ihnen sagen: Meine Herren, wir wollen ja gar nichts Unmoralisches! — aber ich bin über diesen Zwischenruf nicht hinausgekommen. (Heiterkeit.) In dieser frommen Versammlung wollte jeder sein Schärflein beitragen — (neuerliche Heiterkeit), zum Glück sind nicht alle 4000 an mich herangekommen, die das lebhafte Verlangen gehabt haben, mir auch eines zu versetzen. (Entrüstungsrufe.) Zum Glück bin ich von ziemlich kräftiger Konstitution, ich habe nämlich eine Katzennatur, und so habe ich auch das glücklich überstanden; aber es war mir sehr unangenehm (Heiterkeit) und ich versichere Sie, daß ich nimmer wieder in eine katholische Versammlung gehe, um über Zweck und Ziele unseres Vereines zu sprechen!

Die Anschauung des Herrn Oberlandesgerichtsrates Nevecerel, jede Ehe, wo die Ehegatten den Willen kundgeben, sich voneinander scheiden zu lassen, ist zu lösen, ist praktisch durchaus richtig; denn wo einmal die beiden Ehegatten soweit sind, daß sie sich vor dem Richter gegenüberstehen und vor dem Richter die Trennung ihrer Ehe verlangen — aus dieser Ehe, meine Herrschaften, wird nichts ordentliches mehr — das ist eine Tatsache! (Rufe: Sehr richtig!) Es gibt unter unseren Vereinsmitgliedern zahlreiche, die sich zwei-, dreimal wieder versöhnt haben — aber das hilft nichts mehr, denn das Ehepaar verzeiht sich nicht, daß der eine Teil gegen den anderen ausgekramt hat, was da war; das ist keine glückliche Ehe mehr und Herr Oberlandesgerichtsrat Nevecerel hat ganz recht: wo einmal in einer Ehe die Ehegatten ihren unverbrüchlichen Willen kundgeben, sich scheiden zu lassen, . . .

Experte **Anton Nevecerel:** Und faktisch getrennt gelebt haben durch lange Zeit!

Experte **Fritz Riederer** (fortfahrend): . . . da ist es viel moralischer, eine solche Ehe zu lösen, als ihr Band weiter bestehen zu lassen. (Rufe: Sehr richtig!) Man wirft uns da immer das Sakrament der katholischen Ehe ein, das bestimmt, daß die katholische Ehe untrennbar sei. Ja ich bitte, unsere Ehen sind tatsächlich ganz getrennt: ich habe nicht das Recht, von meiner Frau, von der ich von Tisch und Bett geschieden bin, zu verlangen, daß sie die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehme, denn sie kann ganz gut den Schutz des Gesetzes anrufen und sagen: Ich bin nicht verpflichtet, mit dir zusammenzuleben! Es besteht kein Band, kein Sakrament und kein Vertrag, denn sowohl Vertrag als Sakrament ist bei der Scheidung von Tisch und Bett vollständig gelöst. Alle Punkte im § 44 des bürgerlichen Gesetzbuches sind bei uns Geschiedenen aufgehoben. Es ist kein einziges Band mehr, das uns verbindet, als vielleicht das eine, daß der eine Teil Alimente zahlen soll. Und daran wollen wir ja gar nicht rühren; wir wollen nicht etwa, daß die Ehe gelöst wird — und der Mann geht frei und ledig aller Fesseln und läßt die Frau mit ihren Kindern schutzlos sitzen; ist er der schuldige Teil und hat Alimente zu zahlen, so soll er sie weiter zahlen, auch wenn er wieder heiratet; Frau und Kinder, die durch seine Schuld verlassen worden sind, soll

er erhalten so lange, bis die Frau etwa wieder heiratet; dann natürlich entfällt seine Alimentationspflicht für die Frau, aber ich wäre sehr dafür, daß er die Alimente für die von ihm gezeugten Kinder weiter bestreitet, weil es ungerechtfertigt ist, vom zweiten Mann zu verlangen, daß er die Kinder des ersten Manns erhalte. (Zustimmung.)

Also wir rütteln nicht an dem Sakrament, wir wollen nur, daß man unsere in Wirklichkeit gar nicht bestehenden Ehen anerkennt als das, was sie sind, und uns nicht der Freiheit beraubt und des Rechts, uns einen neuen Herd zu gründen. Den Herd gründen wir ja, da fragen wir keinen Teufel (Heiterkeit), aber wir wollen, daß dieser zweite Herd, den wir gründen, die gesetzliche Sanktion hat, daß unsere Frauen, die wir jetzt haben, nicht von der Gesellschaft geächtet sind und daß unsere Kinder nicht Bastarde sind, sondern — die unschuldigen Kleinen können ja nichts für ihr Dasein! — daß sie legitime Kinder seien, daß sie den Namen ihres Vaters bekommen sollen, und daß sie nicht von der frühesten Jugend an boykottiert werden: es ist leider eine traurige Tatsache, daß selbst Volksschüler im zartesten Alter — das macht nämlich das ungenierte Reden der Erwachsenen in Gegenwart der Kinder — solchen kleinen Kindern auf der Straße nachlaufen und ihnen ihre uneheliche Geburt zum Vorwurf machen.

Ich bitte um Verzeihung, meine Herrschaften, daß ich Ihre Geduld so lange in Anspruch genommen habe. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Redakteur **Jakob Brod**: Geehrte Versammlung! Von den Rednern, die wir heute gehört haben, ist der Redner, der zuletzt gesprochen hat, als derjenige zu betrachten, der kompetent ist, in dieser Frage ein Wort zu sprechen. Ich bin leider nicht kompetent, denn weder ist meine Ehe geschieden, noch habe ich die Absicht, mich scheiden zu lassen. Wenn ich aber trotzdem das Wort ergreife, so geschieht es nur zu dem Zweck, um Ihnen mit einigen Worten zu sagen, wie man über diese Frage in der großen Masse der arbeitenden Bevölkerung denkt. Die Ehe wird bekanntlich im Himmel geschlossen, und darum ist sie heilig. Aber mit der Heiligkeit der Ehe verhält es sich gerade so wie mit der Heiligkeit des Eigentums. Das Eigentum darf nicht angetastet werden, trotzdem wird es täglich angetastet, das heißt, der Begriff des Eigentums wird täglich verletzt. Das beweisen uns die vielen Landesgerichte, alle unsere Zuchthäuser, und die meisten Delikte sind bekanntlich Eigentumsdelikte. Auch die Heiligkeit der Ehe kann nur aufrecht bestehen bleiben, wenn sie täglich verletzt wird. Sehr viele angesehene, gebildete und fromme Staatsbürger aller möglichen Konfessionen rechnen es sich zur großen Ehre an, wenn sie hie und da die Heiligkeit der Ehe verletzen können. (Heiterkeit.) So denkt man unter den Arbeitern darüber, und das, was das Volk sich so zurecht legt, die Ideen aus der Mitte des Volkes, beruhen auf Erfahrung und haben sehr vieles für sich.

Ein Arbeiter macht die Bekanntschaft eines Mädchens, und wenn diese Bekanntschaft längere Zeit anhält, sagt man: „Sie gehen miteinander.“ In sehr vielen Fällen führt dieses Miteinandergehen zur legitimen Ehe, in sehr vielen Fällen gehen sie aber auseinander, und diese beiden jungen Leute machen sich daraus gar kein Gewissen; das Mädchen macht die Bekanntschaft eines andern Mannes und der Mann die Bekanntschaft eines andern Mädchens. Ich kenne einige aus meiner nähern Bekanntschaft, die früher miteinander gegangen sind und dann andere Ehen geschlossen haben; sie wissen das, man stempelt das nicht zum Verbrechen. Sie sind so lange miteinander gegangen, als sie sich lieben konnten, in dem Augenblick, wo die Liebe pfutsch war, haben sie miteinander nichts mehr zu tun gehabt. Also wozu zwingt man Leute, die miteinander nicht leben können, beieinander zu bleiben? Welche Wirkung

hat das auf die Kinder? Kinder können nur dann erzogen werden, wenn sie bei ihren Eltern ein gutes Beispiel sehen, Liebe und gegenseitige Unterstützung. Wenn aber Vater und Mutter wie Hund und Katze miteinander leben, wie sollen da die Kinder erzogen werden? Schon im Interesse der künftigen Generationen müssen die Leute auseinandergerissen werden, die heilige katholische Kirche müßte in erster Linie ihre Macht dazu hergeben, die Leute nicht beieinander zu lassen. Aber sie sagt, die Ehe ist im Himmel geschlossen worden und wir auf Erden haben keine Macht, sie auseinanderzureißen. Ich will aber hiezu Folgendes bemerken: Wenn es sich um Leute handelt, die in höheren Sphären der menschlichen Gesellschaft leben, um eine Prinzessin, um einen Prinzen oder um so etwas, und wenn da etwas Menschliches vorkommt, dann sagt man, das ist nicht etwas, wie man es im Volke bezeichnet, sondern man sagt, es ist eine Eheirrung vorgekommen. (Heiterkeit.) Sie wissen, daß sich für die bessere Gesellschaft auch ein besserer Ausdruck findet. Wenn hier eine Eheirrung einmal konstatiert wurde, weil einige Zeitungen davon geschrieben haben, findet sich schon eine Macht auf Erden — nicht im Himmel — welche mit der himmlischen Macht in Verbindung steht und welche die Ehe löst. Wir verlangen aber nicht nur für Prinzessinnen, sondern für alle Menschen verschiedenen Geschlechts, die miteinander nicht leben können, daß es ihnen freistehen soll, auseinanderzugehen. Aber da kommen wir zu einem Punkte, wo wir sagen müssen, es gibt eine Grenze, die in der heutigen Gesellschaft nicht überschritten werden darf. Das hängt zusammen mit der wirtschaftlichen Frage und auch die Ehe ist, in 99 von 100 Fällen, weiter nichts als eine ökonomische Frage. Das Eigentum spielt hier eine Rolle; auch dort, wo vielleicht gar kein Eigentum vorhanden ist, müssen Leute infolge der Gesetze leiden, die mit Rücksicht auf die Eigentumseinrichtungen geschaffen worden sind. Die heutige Gesellschaft macht es einfach unmöglich, ein vernünftiges Ehegesetz zustande zu bringen. Die Ehe ist unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen verzerrt und verkrüppelt und darum stehe ich auf dem Standpunkt und sage es bei jeder Gelegenheit wieder: So lange unsere heutige kapitalistische Gesellschaft besteht, die nur eine andere Form der alten Barbarei ist, wird auch die Barbarei der Ehe bestehen bleiben. Erst wenn der Sozialismus gesiegt hat, wird eine vernünftige Ehe zustande kommen, wo Menschen miteinanderleben, die sich lieben, und in dem Augenblick, wo sie sich nicht lieben, geht er rechts und sie links.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und sage zum Schlusse, daß jene, die das Unglück haben, von ihren Gatten, respektive Gattinnen getrennt zu sein, sich keine Illusionen machen sollen darüber, daß in Österreich ein Gesetz zustande kommen wird, welches ihre Lage verbessern wird. Das ist unter den heutigen Verhältnissen ausgeschlossen. (Beifall.)

Vorsitzender: Ich schließe die heutige Sitzung; die nächste Sitzung findet Dienstag den 31. Jänner um $^1/_2$8 Uhr abends statt.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr 45 Minuten.)

2. Sitzung am 31. Jänner 1905.

Vorsitzender: Hofrat Dr. **v. Pelser-Fürnberg.**

Redner: Reichsratsabgeordneter Dr. **Ludwig Vogler.**
Adolf Leth.
Dr. **Viktor Rosenfeld.**
Fritz Riederer.

(Beginn der Sitzung um 7 Uhr 35 Minuten abends.)

Vorsitzender: Ich erkläre die zweite Sitzung unserer Enquete für eröffnet.

Zum Worte hat sich zunächst der Herr Reichsratsabgeordnete Doktor Vogler gemeldet; ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Experte Dr. **Ludwig Vogler:** Es ist selbstverständlich unmöglich, den ganzen Fragebogen, welcher ein so reichhaltiges Material über das Thema der Ehe vorbringt, zu beantworten; ich werde mich auf einzelne Fragen beschränken, die für mich speziell als Juristen von besonderem Interesse sind, und zwar als praktischen Juristen, der auch in Ehesachen ja vielfach Gelegenheit gehabt hat, sich praktisch zu verwenden und daher auch auf diesem Gebiete eine gewisse Erfahrung sich gesammelt hat.

Die erste Frage lautet (liest): „Ist die Ehe ein Vertrag?“ — Nun bin ich der Meinung, daß die Ehe sicher ein Vertrag ist; und wenn, wie ich gelesen habe, in der letzten Sitzung dieser Enquete von einem der Herren Experten bemerkt worden ist, die Ehe sei eine soziale Wohlfahrtsinstitution, so ist das auch wiederum richtig. Die Ehe als Institution ist gewiß eine soziale Wohlfahrtsinstitution. Trotzdem ist sie aber auch ein Vertrag: derjenige, der von dieser Institution Gebrauch macht, kann dies nur dadurch tun, daß er einen Vertrag schließt. Dasselbe Verhältnis tritt ja auch bei verschiedenen anderen Rechtsinstituten ein und ich könnte diesfalls mehrere Beispiele anführen, doch glaube ich, daß dies das hochgeehrte Publikum, welches so vielfach, wie ich sehe, aus Damen besteht, wohl kaum besonders interessieren dürfte. Ich gestatte mir aber zu bemerken, daß die Verfasser unseres bürgerlichen Gesetzbuches ja auch auf dem Standpunkte gestanden sind, die Ehe sei ein Vertrag.

Es ist eigentlich interessant zu sehen, wie die Herren diese Sache aufgefaßt haben. Zeiller hat bei der Begründung des Hauptstückes von der Ehe insbesondere darauf hingewiesen, daß gerade bei diesem Rechtsinstitute, gerade bei dem Ehevertrage eine Reihe von Momenten mitspielt, die sonst der Jurist bei seiner Beurteilung außer acht läßt, in diesem Falle aber beachten muß;

das sei in erster Linie das Thema der Moral oder der Ethik, welches da bei der Ehe mitspiele. Auf diesem Standpunkte glaube ich, können wir uns auch heute noch vollkommen stellen: In der Ehe sind gewisse ethische und moralische Momente zu berücksichtigen und daher auch bei den Bestimmungen, bei den Satzungen über dieses Rechtsinstitut. Zeiller hat aber weiter noch bemerkt: Nachdem die Moral auf dem Glauben beruhe und ihre festeste Stütze in dem Glauben finde, so müsse auch die Religion in dieser Sache ein besonderes Moment bilden und deshalb müsse auch bei den Bestimmungen über die Ehe den religiösen Satzungen entsprochen werden. Dieses Moment ist im Laufe der Zeiten, glaube ich, denn doch etwas zurückgetreten und wir können uns heute auf diesen Standpunkt nicht mehr stellen; wir können nicht sagen, daß die Moral lediglich im Glauben ihre Stütze finde, denn wir wissen, daß es auch sehr edle Menschen gegeben hat und gibt, welche vielleicht gerade in Glaubensdingen nicht sehr tüchtig sind. Zeiller sagt aber dann weiter, drittens, daß auch der staatliche Einfluß auf die Ehe hervorzukehren sei, politische Rücksichten seien da maßgebend, nämlich in dem Sinne politisch, daß die Staatsgewalt auf dieses Institut einzuwirken hat, und in dieser Beziehung können wir ja gleichfalls auch heute noch auf diesen Standpunkt uns stellen, weil wir ja auch sagen müssen, daß der Staat ein sehr wesentliches Interesse an der Ehe hat und daher gewiß berechtigt und verpflichtet ist, mitzuwirken, daß diese Institution im Sinne des Wohles des Staates und im Sinne des Wohles der Staatsbürger in der Gesetzgebung ihren Ausbau erhalte.

In der Frage 5 werfen Sie den Gedanken auf, ob ein interkonfessionelles, einheitliches Eherecht angestrebt werden soll oder ob ein einheitliches Ehescheidungsrecht genügt. — Ich möchte die erste Frage bejahen, ich möchte meinen, daß es richtiger ist, ein einheitliches interkonfessionelles Eherecht anzustreben. Wenn man lediglich sich begnügen würde mit einem einheitlichen Ehescheidungsrecht, wäre das meines Erachtens eine gewisse Halbheit, es wäre nicht recht logisch; für die Eingehung der Ehe würden dann lediglich diejenigen Bestimmungen gelten, welche das sogenannte konfessionelle Eherecht ausmachen, und dann hätten wir auf einmal ein staatliches interkonfessionelles Ehescheidungsrecht. Ich glaube, daß in dieser Richtung dasjenige, was für die Ehescheidung gelten muß, auch für den Eintritt in die Ehe zu gelten hat, und daß daher in dieser Richtung die gleichen Prinzipien zur Anwendung kommen müssen.

Eine ziemlich wichtige und bedeutende Frage ist die Frage nach der Ehemündigkeit. Bekanntlich ist nach unserem bürgerlichen Gesetzbuche das Ehemündigkeitsalter auf das 24. Lebensjahr gesetzt. Erst mit der erreichten Volljährigkeit, die bei uns ziemlich hoch bemessen ist, nämlich erst mit dem vollendeten 24. Lebensjahr erlangt man das Recht, sich frei zu verehelichen; in allen anderen Fällen bedarf man hiezu der Genehmigung des Vaters oder des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichtes. Es ist interessant, wie andere Ehegesetzgebungen die Ehemündigkeit festsetzen. So erklärt der französische Code civile das Alter von 18 Jahren für Jünglinge und das Alter von 15 Jahren für Mädchen als dasjenige der Ehemündigkeit. In England ist für Jünglinge das Alter von 14, für Mädchen das Alter von 12 Jahren festgesetzt.

Das deutsche Reich bestimmt in § 1303 des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches für den Mann das 21., für die Frau das 16. Lebensjahr als dasjenige, in welchem überhaupt eine Ehe gültig eingegangen werden kann; es fügt aber weiter in einem anderen Paragraphen, nämlich im § 1305, bei, daß die Einwilligung des Vaters bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gefordert wird, und zwar sowohl für den jungen Mann als auch für das Mädchen.

Wir müssen bei unseren österreichischen Verhältnissen darauf Bedacht nehmen, daß ein einheitliches Recht für alle Volksstämme, welche in Österreich wohnen, zu schaffen ist, und daß wir daher diesfalls etwas skrupulös vorgehen müssen. Ich würde glauben, daß bei unseren österreichischen Verhältnissen ein bedeutendes Heruntergehen unter das derzeitige Ehemündigkeitsalter nicht angebracht wäre. Die Frage hängt aber zusammen mit der Frage, wie das Volljährigkeitsalter überhaupt festgesetzt werden soll und wenn man sich entschließt, in Österreich auf den Standpunkt des deutschen Rechtes zurückzugehen und das 21. Lebensjahr als Volljährigkeitsalter anzusehen, so wird es dann, glaube ich, auch für die Eheschließung zu gelten haben.

Eine weitere mich interessierende Frage ist die Frage 17, in welcher Sie die Frage aufstellen (liest): „Soll die arglistige Vorspiegelung falscher Tatsachen in der Absicht, eine Ehe zu stande zu bringen, als Delikt beurteilt werden?“ — und 18 (liest): „Soll bei der Eheschließung der Irrtum über die vorausgesetzten Eigenschaften des anderen Teiles rechtlich relevante Bedeutung haben?“ — Meine geehrten Herren, ich glaube, daß man bei der Beantwortung aller dieser Fragen heute Bedacht nehmen muß auf das modernste Gesetz, welches wir gegenwärtig auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und daher auf dem Gebiete der Ehe haben, und das ist das deutsche bürgerliche Gesetzbuch, welches ja alle diese Fragen meines Erachtens in sehr treffender Weise erledigt, und zwar erledigt, nach einer sehr reiflichen und eingehenden Würdigung aller dafür und dagegen sprechenden Momente. Dieses bürgerliche Gesetzbuch ist ja zu stande gekommen nach jahrelangen Vorarbeiten, nach vielfachen Enqueten und Studienkommissionen aller hervorragenden Juristen Deutschlands und es ist infolgedessen meines Erachtens bei diesem Thema ganz besonders zu beachten. Im § 1334 dieses deutschen bürgerlichen Gesetzbuches heißt es nun (liest): „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat. Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.“ — Ich bin der Meinung, daß diese Fragen am allerbesten nach den gleichen Grundsätzen auch für uns hier geregelt werden könnten und sollten.

Die Frage, ob das Aufgebot aufrecht zu erhalten sei, möchte ich im Prinzipe mit „Ja“ beantworten.

Sie haben aber selbst in der Frage 21 einen Weg gezeigt, wie die Sache vielleicht in Zukunft zu regeln wäre. Diese Frage geht dahin (liest): „Soll eine gesetzliche Verlobungszeit als Überlegungsfrist statuiert werden?“ — Das ist ein Gedanke, der mir außerordentlich gut gefällt und ich glaube, er ließe sich in Verbindung bringen mit der Frage des Aufgebotes. Das Aufgebot hätte natürlich in anderer Form als heute stattzufinden: wir müssen ja doch daran festhalten, daß die staatliche Ingerenz auf die Ehe mit der Zeit eine kräftigere werden muß, als sie es heute ist und wir müssen meines Erachtens anstreben, daß die Zivilstandesregister auch für uns in Österreich eingeführt werden. Mit diesen Zivilstandesregistern ist selbstverständlich auch ein Aufgebot verbunden, aber in anderer Form. Die Frage der Einführung der Zivilehe in Österreich ist natürlich eine Frage, die von vielen Faktoren abhängig ist. Einer dieser Faktoren spielt sehr lebhaft in das Verwaltungsgebiet hinein, weil ja begreiflicherweise mit der Einführung der Zivilehe, der staatlichen Zivilstandesregister eine ganze Menge von Standesbeamten neu geschaffen werden müßte, da diejenigen Tätigkeiten und Obliegenheiten, die der Staat heute durch

die Religionsdiener, die Pfarrer und die anderen Religionsdiener, besorgen läßt, dann durch eigene staatliche Organe vollzogen werden müssen. Bei dem Umstande aber, als die Pfarrer und die anderen Religionsdiener, welche heute das Aufgebot vornehmen und welche heute die Matriken führen, in diesem Sinne ja eigentlich auch nur als Staatsdiener zu gelten haben — sie vollziehen in diesem Falle ja staatliche Obliegenheiten — ist diese Frage meines Erachtens eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Die bedeutenden Auslagen, die dem Staate die selbständige Führung der Zivilstandesregister machen wird, wird er nicht gern auf sich nehmen; einmal wird er es aber doch tun müssen und bis dahin wird er die Sache ebenso wie heute durch die Religionsdiener besorgen lassen. Das hängt aber mit der Frage des materiellen Eherechtes meines Erachtens absolut nicht zusammen. Man kann sich ganz gut ein staatliches Eherecht denken, woselbst der heutige Zustand, wo die Religionsdiener als staatliche Organe die Matriken führen, beibehalten wird.

Ich verlasse dieses Thema, um mich einem anderen Gegenstande zuzuwenden, und das ist die Frage nach dem ehelichen Güterrecht. Ich bin der Meinung, daß das eheliche Güterrecht heute in unserem österreichischen Rechte ganz gut geregelt ist, und daß wir in dieser Richtung nicht notwendig haben, auf viele Abänderungen Bedacht zu nehmen: Der Mann ist der Verwalter des Vermögens der Frau, soferne sie dieser Verwaltung nicht widersprochen hat. Wir haben ein getrenntes eheliches Güterrecht: Der Mann hat sein eigenes Vermögen, die Frau hat ihr eigenes Vermögen, es ist möglich, eine Gütergemeinschaft zu schaffen, diese kann aber nur durch einen besonderen Vertrag, der in Notariatsform geschlossen werden muß, zu stande kommen, diese Gütergemeinschaft wird nicht vermutet. Im Zweifel wird vermutet, daß der Erwerb vom Manne herrührt. Alle diese Grundsätze, glaube ich, bilden eigentlich wenig Anlaß zu einer Bemängelung. Das System der Gütergemeinschaft, welches namentlich in Deutschland in früherer Zeit außerordentlich häufig zur Anwendung gekommen ist und bei uns in Österreich auch viel häufiger als heute, hat sich im Laufe der Zeit bei uns als ziemlich unpraktisch erwiesen, insbesondere aus einem gebührenrechtlichen Grunde: Wenn man nämlich bei irgend einem Todesfall oder bei der Lösung der Ehe in die Lage kommt, von seinem eigenen Vermögen nochmals eine Übertragungsgebühr zahlen zu müssen, wie das leider nach dem Standpunkte der Gebührenbehörden bei der Gütergemeinschaft praktiziert worden ist, so ist dies sehr bedauerlich und gewiß nicht förderlich, um diese Institution der Gütergemeinschaft weiter zu fördern. Es ist aber andererseits notwendig, daß die Bestimmungen über das Erbfolgerecht der Ehegatten einer Abänderung unterzogen werden. In dieser Richtung sind die heutigen Normen nicht entsprechend. Stirbt ein Ehegatte, so bekommt die Ehegattin, wenn Kinder vorhanden sind und der verstorbene Ehegatte kein Testament hinterlassen hat, überhaupt kein Eigentumsrecht an irgend einem Vermögensstücke seines Nachlasses; sie bekommt lediglich einen Kindesteil zum lebenslangen Genusse. Daß das nun eine sehr unpraktische Bestimmung ist, liegt auf der Hand. Würde man der Frau ein Vermögen, einen Teil des Vermögens des Mannes, in die Hand geben, so würde sie sehr häufig in der Lage sein, mit diesem Vermögen zu wirtschaften, dasselbe zu verwalten, sich vielleicht damit ein Geschäft zu errichten. Bei kleineren Vermögen ist ja dieser Anteil, der auf die Frau entfällt, ein ziemlich unbedeutender, und wenn sie nur die Zinsen eines Kapitales erhält, welches im Depositenamt erliegt, so ist es begreiflich, daß diese Frau sehr schwer in die Lage kommen kann, für ihre Kinder entsprechende Vorsorge zu treffen.

Viel entsprechender ist — da komme ich wiederum auf das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch zu sprechen — die Bestimmung dieses Gesetzes in § 1931, wonach die Frau, wenn Kinder vorhanden sind, ein Viertel erbt, dann

neben Eltern, Geschwistern und Großeltern die Hälfte des Vermögens, und wenn keine Verwandten erster und zweiter Ordnung — das sind Kinder, Eltern, Großeltern — vorhanden sind, erhält sie das Ganze. Diese Bestimmung wäre meines Erachtens auch für unser österreichisches Recht zu rezipieren. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch gibt dem Ehegatten auch ein Pflichtteilsrecht auf die Hälfte des gesetzlichen Erbrechts. Ein solches Pflichtteilsrecht existiert nach unserem geltenden bürgerlichen Gesetzbuche auch nicht. Der Ehegattin gebührt nur der anständige Unterhalt. Das ist eine ziemlich problematische Bestimmung, wenn eben nichts vorhanden ist.

Eine der wichtigsten Angelegenheiten in dem Frageschema ist die Stellung zur Frage der Trennung und Scheidung der Ehe. Soll die Ehe auflöslich sein? Meines Erachtens ja. Sollen die Trennungsgründe taxativ aufgezählt werden? Meines Erachtens ja. Wenn man betrachtet, welches Unheil dadurch schon hervorgerufen worden ist, daß die heutige katholische Ehe völlig unauflöslich ist und nur durch den Tod ihre Lösung findet, wenn man auf manche Erscheinungen Rücksicht nimmt, welche zu tage fördern, daß so viele unglückliche Ehen heute in Österreich vorhanden sind, so muß man sagen, man soll dieses Unglück wenigstens dadurch zu mindern trachten, daß man die Ehe auflöslich gestaltet. Daß man es aber in dieser Richtung nicht zu leicht machen darf, scheint mir auch wieder ein natürliches Axiom zu sein. Die Ehe ist kein Bienenhaus, wo man bei der einen Türe hinein und bei der anderen hinaus gehen kann. Man soll durch die Ehetrennung nur ermöglichen, daß in schwerwiegenden Fällen, wo das Zusammenleben in der Ehe unerträglich und zur Unmöglichkeit für die Betreffenden geworden ist, wo durch das Zusammenleben nur Unheil und Unglück für die Ehegatten und die ganze Familie heraufbeschworen wird, die Möglichkeit geschaffen wird, die Ehe zur völligen Trennung zu bringen.

Über die einzelnen Trennungsgründe sich hier auszusprechen, ist meines Erachtens vielleicht etwas verfrüht. Wenn man es überhaupt durchgesetzt hat, daß das Prinzip anerkannt wird, so wird man die schwerstwiegenden Trennungsgründe herausgreifen und auf Grund derselben die Ehe zur völligen Lösung bringen.

Es wird auch nach einer Statistik gefragt. Diese Statistik ist allerdings nur eine sehr magere. Wir besitzen eine eigentliche Ehestatistik für ganz Österreich nicht. Für Wien sind einige Daten in dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien angegeben. Da ist es vielleicht von Interesse, zu erfahren, daß die Ehescheidungen von Tisch und Bett ohne Einverständnis — das ist also, wo der eine gegen den anderen Ehegatten klagbar auftreten muß — im Jahre 1902 165 betragen, und zwar von beiden Ehegatten zwei, vom Manne 34, von der Frau 129 beantragt wurden. Die Frau hat also, wie die geehrten Anwesenden sehen, immer einen erhöhteren Anlaß, auf die Ehescheidung zu dringen als der Mann. Was die Begründung der Ehescheidungsanträge betrifft, so steht an erster Stelle der in unserem bürgerlichen Gesetzbuche angegebene Scheidungsgrund der Nachstellungen, Mißhandlungen und Kränkungen in 152 Fällen. Darauf folgt der unordentliche Lebenswandel — ein weiterer Scheidungsgrund — in 64 Fällen, boshaftes Verlassen in 37 Fällen, Verurteilung wegen Verbrechen in 19 Fällen, Ehebruch des Mannes in 16 Fällen, der Frau in 14 Fällen, andere Ursachen 3. Die Urteile, die ergangen sind, erklären in 119 Fällen den Mann als den schuldigen Teil, in 27 Fällen die Frau, in 19 Fällen beide.

Was die einverständlichen Scheidungen von Tisch und Bett betrifft, so sind solche im ganzen im Jahre 1902 in 474 Fällen erfolgt, völlige Ehetrennungen, also Auflösung der Ehe nach dem Bande, sind 92, davon 85 einverständlich vorgenommen worden. Die einverständliche Ehetrennung ist

nämlich nach unserem Gesetzbuche bei Akatholiken möglich, aber auch nur in gewissen Fällen, insbesondere bei gegenseitiger unüberwindlicher Abneigung.

Interessant ist es vielleicht, zu wissen, wie sich bei den Ehescheidungsfällen das Alter der Ehegatten zu einander stellt. Das Alter des Mannes war unter 30 Jahren bei den einverständlichen Ehescheidungen in 103 Fällen, bei den nichteinverständlichen in 35 Fällen und bei Ehetrennungen in 12 Fällen, zusammen in 150 Fällen. Zwischen 30 und 50 Jahren — ich werde jetzt die Gesamtziffer angeben — in 491 Fällen, über 50 Jahre in 90 Fällen. Die Frau war unter 20 Jahren in sechs Fällen, zwischen 20 und 40 Jahren in 544 Fällen, zwischen 40 und 60 Jahren in 171 Fällen, über 60 Jahre in zehn Fällen.

Das statistische Jahrbuch für Wien gibt die Zahl der Eheschließungen im Jahre 1902 mit 16.407 an, so daß auf 1000 Einwohner 9½ Eheschließungen entfallen. Zivilehen wurden 127 geschlossen. Merkwürdigerweise findet sich in dem statistischen Jahrbuche keine Ziffer, welche die Zahl der verheirateten Personen angibt, es ist daher nicht möglich, zu konstatieren, wie viele Ehen im gegebenen Momente überhaupt vorhanden waren. Wir können nur eine Ziffer noch vorbringen, das ist die Zahl der durch den Tod gelösten Ehen, sie betrug 8398. Die meisten Ehescheidungen von Tisch und Bett und auch Ehetrennungen betreffen die Kategorie der Arbeiter und Gehilfen, dann kommt die Kategorie der Industriellen, Gewerbetreibenden und Kaufleute, diese stehen ungefähr in der Zahl gleich, 256 und 243, an dritter Stelle ist die Kategorie der Beamten, Anwälte, Ärzte, Lehrer und Gelehrten mit 103 Fällen, dann kommen Bedienstete 47, Rentner 30, Journalisten, Schauspieler, Künstler 25, Militär 10 und sonstige ohne Beruf mit 7 Fällen.

Es wird unter den Fragen auch die aufgeworfen, ob das Ehehindernis des Katholizismus durch die Staatsgrundgesetze derogiert wurde. Der Oberste Gerichtshof hat in wiederholten Entscheidungen — die maßgebende Entscheidung ist die vom 6. November 1883 — erklärt, daß dieses Ehehindernis durch die Staatsgrundgesetze und das interkonfessionelle Gesetz nicht aufgehoben worden sind. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß damals lediglich die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehe wieder hergestellt wurden und daß daraus an sich sich ergebe, daß das Ehehindernis des Katholizismus, welches im § 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches statuiert ist, weiter fortdauere. Ich muß mich leider dieser Anschauung anschließen, denn es spricht dafür noch ein Moment. Unmittelbar nach dem Inslebentreten der damaligen Gesetzgebung hat sich schon das Bedürfnis herausgestellt, daß mit der Herstellung des bürgerlichen Rechtes in Ehesachen der Sache eigentlich noch nicht vollkommen gedient sei und man hat damals schon den ungeheueren Druck empfunden, den speziell dieses Ehehindernis des Katholizismus ausgeübt hat. Infolgedessen hat das Abgeordnetenhaus sich schon zu Beginn der Siebzigerjahre mit der Frage einer neuen Reform des Eherechtes befaßt und es wurde in der VIII. Session im Jahre 1876 ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher aussprach, es werde der § 63 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dahin abgeändert, daß der Geistliche, wenn er aus seiner Religionsgenossenschaft ausgetreten ist, wieder heiraten könne. Daß ferner § 64 a. b. G.-B., welcher das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit betrifft, aufgehoben werde und daß endlich der § 111, welcher das Ehehindernis des Katholizismus beinhaltet, gleichfalls zur Aufhebung gelangt. Dieser Gesetzentwurf ist damals befürwortet von der Regierung — Glaser war Justizminister — im Abgeordnetenhause zur Annahme gelangt. Im Herrenhause ist derselbe durchgefallen, aber nicht vielleicht aus dem Grunde, weil man nicht mit der Regierung einverstanden gewesen ist und mit dem Gesetzentwurfe, den das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, sondern weil man

gesagt hat, das genügt nicht, wenn wir schon eine Reform des Eherechtes vornehmen, so wollen wir gleich die moderne Zivilehe haben und die Zivilstandesregister. Man hat sich gesagt, wenn wir das jetzt beschließen, ist auf Jahrzehnte hinaus die Sache wieder festgelegt, die Regierung wird daher aufgefordert, in der Frage der Zivilehe das weitere zu veranlassen. Damit hat es natürlich seine guten Wege gehabt. Dieses Gesetz, wie es damals vom Abgeordnetenhause beschlossen wurde, hat bereits die kaiserliche Vorsanktion gehabt. Man mußte annehmen, daß die Regierung, die dieses Gesetz im Abgeordnetenhause befürwortet hat, dasselbe der kaiserlichen Sanktion unterbreitet hätte, wenn es angenommen worden wäre und es ist höchst bedauerlich, daß damals im Herrenhause im Übereifer dieses Gesetz abgelehnt wurde.

Als im Jahre 1901 der neue Reichsrat zusammentrat und damals ein gewisses Bestreben sich kundgab, daß die Deutschen und die Czechen zusammen das Parlament arbeitsfähig machen, indem sie ihre Gedanken auf wirtschaftliche Angelegenheiten, Kanäle und Eisenbahnen konzentrierten und auf diesem Gebiete wirklich Ersprießliches geschaffen haben, habe ich mich gefragt, ob es nicht möglich wäre, auch auf kulturellem Gebiete ein solches Zusammenwirken zustande zu bringen.

Obmann Dr. **Scheu**: Das ist eben die Idee der Kulturpolitischen Gesellschaft.

Experte Dr. **Vogler**: Ich habe damals den Gesetzentwurf, den das Abgeordnetenhaus im Jahre 1876 angenommen hat, abgeschrieben und habe diesen Gesetzentwurf wörtlich als Antrag eingebracht, welcher dahin ging, das hohe Haus wolle beschließen, diesen Gesetzentwurf wiederum anzunehmen. Ich habe mich nicht getraut, auch nur ein Jota daran zu ändern, weil ich mir gedacht habe, das hat schon einmal die Zustimmung Seiner Majestät, wenigstens im vorhinein als Gesetzentwurf, bekommen, das hat das Abgeordnetenhaus, allerdings in einer anderen Zusammensetzung, schon einmal angenommen; wenn wir nur das vorläufig erreichen, so haben wir doch schon sehr viel erreicht, machen wir das einmal zum Gesetz. Ich kann Ihnen nicht verhehlen, so ein Antrag braucht zwanzig Unterschriften, ich habe diese zwar bekommen, aber die Begeisterung für den Gegenstand war merkwürdigerweise keine besondere. Die Verhältnisse haben sich im Parlamente dann immer schlechter gestaltet und es ist in den letzten Jahren gar keine Aussicht gewesen, daß diese Frage irgendwie einen Schritt nach vorwärts macht. Es ist auch heute dazu, meines Erachtens, vorläufig keine Aussicht; es soll aber an dem Gegenstande immer weiter gearbeitet werden und man sollte vor allen Dingen trachten, im Gesetzgebungswege die größten Härten aus der heutigen Ehegesetzgebung zu beseitigen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Experte **Adolf Leth**: Sehr verehrte Damen und Herren! Die erste Frage, die uns von der Enquetekommission gestellt wurde, ist die, ob die Ehe ein Vertrag sei. Herr Dr. Nevecerel meint, daß es nicht sehr glücklich wäre, die Ehe bloß als Vertrag zu bezeichnen und wenn auch heute der sehr verehrte Herr Vorredner in seinen glänzenden Ausführungen wieder mehr geneigt war, die Ehe als Vertrag zu bezeichnen, so will ich doch darauf hinweisen, daß wohl der Vertrag in der Ehe eine bedeutende Rolle spielt, daß aber die Ehe doch weit wichtiger ist als ein bloßer Vertrag. In der letzten Enquetesitzung wurde ganz zutreffend darauf hingewiesen, daß es sich hier um eine Geschlechtsgemeinschaft handelt und wenn wir den menschlichen Standpunkt ins Auge fassen, müssen wir vor allem darauf Bedacht nehmen, daß durch diesen Vertrag im menschlichen Leben ganz gewaltige Veränderungen vorgehen, ich möchte sagen, als Konsequenz dieses Vertrages. Eine beredte Sprache spricht hier die

Statistik, welche zeigt, daß beim Großteil der Scheidungen die Frau im Alter zwischen 20 und 40 Jahren stand.

Es wäre nur interessant, zu wissen, wie lange diese Ehen gewährt haben und ob nicht gerade der Mann der Frau überdrüssig geworden ist, der er alles auf dieser Welt genommen hat. Es wurde schon das letztemal gesagt, daß der katholische Standpunkt der Standpunkt der Frau sei. Ja, die Frau ist durch den katholischen Standpunkt mehr geschützt, aber ich meine, auch für den Mann, der noch etwas auf seine Moral und auf seine Gesittung hält, auch für ihn wird der Gedanke maßgebend sein: Was ich dieser Frau genommen habe, was ich von diesem Wesen erhalten habe, daß muß ich respektieren und über diese Frau darf ich nicht hinweggehen! Heute sprechen wir von einer sehr eminenten Ziffer der Ehescheidungen auf Frauen zwischen 20 und 40 Jahren, während die geringste Zahl von Frauen unter 20 Jahren entfällt. Nun, Verehrte, wenn wir aber die Trennbarkeit der Ehe einführen, dann bin ich überzeugt, daß diese Zahl eine noch weit größere werden wird . . . (Lebhafte Rufe: Oho!) . . ., daß sie gerade in diesen Klassen — es heißt, daß das die Unintelligenz ist und daß den Großteil das arbeitende Volk liefert — eine noch größere werden wird; denn erstens sind diese Klassen überhaupt in einer eminenten Mehrheit, zweitens ist aber auch die Kultur keine besonders hohe, die idealen Lebensanschauungen werden in der harten Arbeit des Tages abgestumpft und deshalb ist der Mensch wenig zugänglich für ethische Momente. Aus diesem Grunde, wenn ich nicht noch andere hätte, müßte ich gegen die Trennbarkeit der Ehe sprechen.

Aber ich will heute weiter gehen und über die Verlobungsfrist, von der Herr Dr. Vogler gesprochen hat, ein paar Worte verlieren und da möchte ich sagen: Sehen Sie, da hier treffen wir uns, hier treffen Sie mich in Ihrem Lager! Ich komme da zurück auf die kirchlichen Sponsalien und möchte sagen: Kommen Sie, führen wir wieder diese Sponsalien ein! Die Kirche ist nicht schuld daran, daß diese fallen gelassen sind und wenn der Staat sie wieder einführt, kann es uns nur recht sein! Es ist das eine Verlobungsfrist und ein bindender Vertrag zwischen zwei Leuten, daß sie sich heiraten werden, ein bestimmter Vertrag, während dessen Dauer es ihnen unmöglich ist, eine dritte Person zu heiraten. Die Kirche hat dabei vor allem im Auge gehabt, die zwei Leute einander bekannt zu machen und gegen die Unsitte aufzutreten, daß sich zwei wildfremde Menschen heiraten. Und nehmen Sie es genau: Ein großer Teil des Unglücks beruht wohl darauf, daß die Ehen mit wenig Überlegung geschlossen worden sind. Sie dürfen nicht glauben, daß ich verkenne, welche Masse von Unglück, von Leid und von Elend durch die Untrennbarkeit geschaffen wurde; ich gestehe, daß ich tief erschüttert bin, wenn ich von den vielen und mannigfaltigen Unglücksfällen höre, die durch unglückliche Heiraten geschaffen worden sind. Ich fasse aber die Ehe noch höher auf und stehe hier fest auf dem Standpunkte der Kirche, daß das strengste Kloster die Ehe ist. Noch ungleich höher kommt mir die Anschauung vor, daß zwei Körper, die einander angehören, ein Körper sind und wenn ein Teil davon krank ist — physisch oder moralisch krank — so ist der ganze Körper krank. Es ist das ein furchtbares Unglück, das beide trifft, aber eben bei einer furchtbaren Krankheit ereignet es sich . . . (Ruf: Daß der kranke Teil weggenommen werden muß!) Gewiß! Wenn aber ein Teil weg ist, dann ist das Eheleben ebenfalls fort. Heben wir aber das auf, dann könnte ein großer Wechsel eintreten und die fluktuierenden Elemente wären hier so recht in ihrem Fahrwasser. (Rufe: Oho!) Ich will niemandem persönlich nahetreten, aber Sie dürfen mir es glauben: Wenn auch jeder einzelne der hier Anwesenden wirklich die festeste Absicht hat, daß er nunmehr, wenn er heiratet, für alle Ewigkeit heiratet und daß er sicher keine andere mehr heiratet — das sagt

jeder einzelne — schauen Sie hinaus, draußen geht es anders: Ich kann Ihnen sagen, ich kenne Frauen, eine ist beim fünften Gemahl und eine beim dritten, die war einmal in Amerika und da hat sie etwas gehört von einer morganatischen Ehe, jetzt hat sie einen morganatisch geheiratet.

Nachdem ich mich nicht für die Trennung aussprechen kann, kann ich mich selbstverständlich auch nicht über die Trennungsgründe aussprechen. Aber über etwas möchte ich noch sprechen und das ist die Frage der Ausgestaltung der Nichtigkeitsgründe. Ich glaube, daß in dieser Frage — und seien wir praktisch, sprechen wir ehrlich: Sie selbst glauben ja an einen sofortigen Erfolg Ihrer Aktion nicht! — ich glaube aber, daß in diesem Punkte eventuell ein sofortiger Erfolg zu erzielen wäre.

Obmann Dr. **Scheu**: Das wäre ja sehr viel!

Adolf Leth: Nehmen wir z. B. an, . . .

Obmann Dr. **Scheu**: den Fall, den Herr Riederer letzthin vorgetragen hat!

Adolf Leth: Ja, in diesem Falle, aber auch wenn, wie einer der Nichtigkeitsgründe lautet, ein Teil zur Zeit der Eheschließung zum Vollzuge der Ehe unvermögend ist. (Zwischenrufe.)

Wir können ja trachten, daß das auch ausgedehnt werde auf jene Fälle, die wohl vereinzelt, aber trotzdem auch vorkommen, wo ein Teil den andern mit einer unheilbaren Geschlechtskrankheit antrifft. Denn hier ist, meines Erachtens, ebenfalls dieses Unvermögen gegeben, und es wäre gut, wenn man an die kompetenten Faktoren mit der Bitte herantreten würde, dieses leider in der modernen Zeit aktuell gewordenen Falles sich anzunehmen und ihn zu berücksichtigen. Es würde vielleicht auch noch mehrere andere Fälle geben, wo wir fragen können, wie es mit der Nichtigkeit beschaffen ist.

Ich eile zum Schlusse und wiederhole, ich habe niemanden beleidigt, ich werde es stets vermeiden, einem Gegner einen andern Zwischenruf zu machen als einen solchen, der zur Sache gehört, und auch ich verbiete mir einen Zwischenruf, der beleidigend wirkt. Mein Standpunkt ist nicht der allerleichteste. Aber wenn wir alle das C singen, so sind eben lauter C gesungen. Ich möchte an die ganze katholische Gesellschaft, an die katholisch Geschiedenen und an diejenigen Katholiken, die vielleicht daran sind, sich scheiden zu lassen, den Appell richten, daß das erste Wort des Evangeliums, das wir vernommen haben, lautet: Friede den Menschen auf Erden, und daß es Katholiken sehr gut ansteht, wenn sie trachten, zwischen zwei Menschen Frieden zu machen. Ich möchte von dieser Stelle aus an die Geistlichkeit appellieren, daß sie sich der Fälle, wo Krankheiten da sind, annimmt, und ich möchte appellieren an diejenigen, die da getrennt leben. Ich bin überzeugt, daß die Gründe, welche die Leute auseinandergetrieben haben, sagen wir bei bloß 30 Prozent nicht unüberbrückbar sind. (Widerspruch.) Da sind noch immer 70 Prozent unüberbrückt. Aber nehmen wir weniger an. Ich bin bescheiden. Es wäre gut, wenn dieser Appell nur 10 Personen zusammenbringt, denn wenn man auch nur einen Menschen glücklich macht, so ist das ein Erfolg. Für heute will ich schließen und will nochmals aufmerksam machen, daß vielleicht in der Richtung, die ich angezogen habe, von Seite des Präsidiums etwas unternommen und darauf zurückgekommen werden könnte.

Experte Dr. **Viktor Rosenfeld**: Ich stehe auf dem geheiligten Boden der Kulturpolitischen Gesellschaft. (Bravo!) Nicht ohne Absicht habe ich dieses pathetische Wort an die Spitze meiner Ausführungen gestellt, denn gegen-

wärtig durchzittert die Welt ein Ereignis, das nicht ungehört und nicht unbeachtet an der Kulturpolitischen Gesellschaft vorüberziehen darf. Die Hunderttausende, die geschlossenen Mutes gegen den kaiserlichen Palast in Petersburg zogen, sie waren belebt von kulturpolitischen Ideen. (Lebhafter Beifall.) Die Tausende, die die mörderischen Gewehrkugeln in den Sand oder besser gesagt in den Schnee streckten, waren Opfer unserer kulturpolitischen Ideen, und der Priester Gapon, der mit dem doppelten Kreuze an der Spitze dieser Scharen dem Väterchen zurief: Gib uns endlich politische Freiheit, er war ein Führer im politischen Streite. Das allein aber hat mich nicht bewogen, an Sie diese Worte zu richten. Ich fordere den Vorstand der Kulturpolitischen Gesellschaft, hoffentlich mit Ihnen in Übereinstimmung, hiemit auf, sich dem flammenden Proteste, der gegenwärtig von Berlin ausgeht, anzuschließen und zu rufen: Maxim Gorki, unser Dichter, muß befreit werden! (Lebhafter Beifall.) Ich hätte es als eines der ältesten Mitglieder dieser Gesellschaft für ein Verbrechen gehalten, wenn ich nicht die erste Gelegenheit in diesem ansehnlichen Kreise benützt hätte, um meiner Stimme Ausdruck zu verleihen: Eintreten für Maxim Gorki. Die Kulturpolitische Gesellschaft ist Gott sei Dank bereits eine Autorität und sie soll ihre autoritative Stimme erschallen lassen. Ich bitte Sie, meine hochverehrten Damen und Herren, geben sie Ihre Zustimmung dazu. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Dies vorausgeschickt, gehe ich nun zu dem Gegenstande meines heutigen Referates über und erlaube mir die Worte an die Spitze zu stellen, daß gar keine große Differenz ist zwischen meinem ersten ernsten Appell und meinen gegenwärtigen Ausführungen; denn wenn auch nicht von Gewehrkugeln, so sind doch Tausende dahingestreckt worden durch ein veraltetes, verrottetes Gesetz (Beifall), welches vor wenigen Minuten einen leider beredten Vorkämpfer gefunden hat. Durch dieses Gesetz ist mehr Unheil geschaffen worden als durch die Kugeln des Trepow, und Sie werden es daher begreiflich finden, daß ich als ein Mensch, der zu seinem Lebensprinzip gemacht hat: Freiheit über alles, auch die Freiheit von der Gewalt eines Ehegesetzes haben will.

Wahr ist es ja, daß wir nicht die geringste Aussicht haben, vielleicht in absehbarer Zeit einen Erfolg zu erzielen. Aber ebenso wahr ist es, daß die Stimmen jener Menschen, die berufen sind, zu sprechen, niemals schweigen dürfen. Denn so lange man nicht ununterbrochen an die Ohren derjenigen ruft, welche berufen sind, zu helfen, kann man eine Rettung nicht erwarten, und deshalb müssen wir rufen, wenn wir auch selbst wissen, wir sind Rufer in der Wüste.

Ich bin dem geehrten Herrn Vorredner ungemein dankbar, daß er seine Theorien, wie ich sagte, in ungemein beredten Worten uns hier vorgetragen hat; denn meine Stärke ist der Kampf, und er hat mir die glückliche Position geschaffen, daß ich nicht referieren muß, daß ich entgegnen kann. Und was, meine hochverehrten Damen und Herren, ist leichter, als dem hochgeehrten Herrn Vorredner zu erwidern, der durch seine trefflichen Ausführungen gezeigt hat, wie schwach die Argumente für die Unlösbarkeit der Ehe sind. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Seien wir ihm dankbar, daß er gesprochen hat, danken wir ihm alle, denn ich bin nicht in der Lage, Ihnen das zu beweisen, was er Ihnen so haarscharf und unwiderleglich vorgeführt hat: die Ehe muß auflöslich sein.

Ich kann mich aber noch lange nicht mit dem hochverehrten Herrn — beinahe habe ich das Wort „Prozeßgegner“ jetzt im Munde gehabt — sagen wir Verhandlungsgegner beschäftigen, ohne nicht doch einen Blick auf das umfangreiche Fragenschema zu werfen, welches uns vorgelegt ist.

Leider beginnt auch dieses Fragenschema wie so viele Gesetze beim § 2 und nicht beim § 1, d. h. es wird auch in diesem Schema verschiedenes vor-

ausgesetzt und als feststehend hingestellt, was wir prüfungslos hinnehmen müssen, weil es Jahrtausende lang prüfungslos uns überkommen ist.

Wir fragen in der Frage 1.: „Ist die Ehe ein Vertrag?“ und wir fragen noch nicht: Ist die Ehe notwendig? Ist die Ehe wirklich eine von Gott uns gegebene Institution? Muß eine Ehe sein oder muß sie nicht sein? Wir haben von unseren Vätern, wir haben von unseren Großvätern, von unseren Ur- und Ur-Urgroßvätern immer mit auf den Lebensweg bekommen: wenn man in das reife Alter tritt, muß man sich ein Heim gründen, man muß eine Ehe schließen! und haben nicht einmal nachgedacht, wie wir über so vieles nicht nachdenken: Ja, was ist denn die Ehe? Mommsen, diese Leuchte der Wissenschaft, hat uns noch kurz vor seinem Tode ein unsterbliches Wort hinterlassen: Die Wissenschaft muß voraussetzungslos sein! Und die Kulturpolitik, meine verehrten Damen und Herren, muß noch voraussetzungsloser sein! (Beifall.) Wir dürfen nicht alles ungeprüft hinnehmen, weil es tausend Jahre alt ist, es wird nicht alles wie der Wein mit dem Alter besser, es wird vieles mit dem Alter viel schlechter (Beifall) und, meine hochverehrten Damen und Herren dieser hochansehnlichen Gesellschaft, auf dem Gebiete der Ehe ist vieles viel schlechter geworden, weil wir anders geworden sind; nicht weil wir besser geworden sind, nicht weil wir vielleicht auf einer höheren Stufe der Kultur stehen — nein: ich glaube nicht an den Wahn der Kulturverbesserung mit dem Ablauf der Zeiten; anders sind wir geworden, wir fühlen anders, wir denken anders! Unsere Vorfahren waren so glücklich, Muskeln zu besitzen, und wir sind, ich weiß nicht, ob so unglücklich, Nerven zu besitzen; und gerade so, wie sich die Muskeln von den Nerven unterscheiden, unterscheiden sich unsere Vorfahren von uns, und gute Muskeln gehören dazu, um dieses Ehegesetz auszuhalten — wir aber haben schlechte Nerven! (Anhaltender lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Allein in einem kann ich nicht so weit gehen, wie ich möchte und will daher nicht mißverstanden sein: Die Tradition besteht eben, und die Tradition ist eben eine Macht, und es sind eben Millionen von der Tradition erfüllt und begeistert. Ich möchte die Tradition eine Massensuggestion nennen (Rufe: Sehr gut!), sie existiert eben, wir sind unter diesem Bann und wenn wir es nicht sind, sind es unsere Mitschwestern und Mitbrüder! Und wie darf ich ihnen das Ideal, das sie seit Jahrtausenden überkommen haben, rauben, wie darf ich es ihnen nehmen? Und, meine hochverehrten Damen und Herren, deswegen müssen wir uns auf den gewalttätigsten und fürchterlichsten Kampf gefaßt machen: wir kämpfen gegen die unüberwindliche Gewalt der Tradition, die unüberwindliche Gewalt, die im Schoße jeder Religion den mächtigsten Fürsprecher hat! Da ist es gleichgültig, ob der Pfaff katholisch, jüdisch oder evangelisch betet; gewalttätig ist er, und seine Gewalt fußt in der Tradition, die viel stärker ist als die Argumente des geistreichsten Menschen! (Rufe: Ganz richtig!)

Und da dürfen wir nicht hieherkommen mit einem Rasiermesser und das Ehegesetz einfach wegrasieren; da müssen wir — und das sage ich als der größte Gegner dieses Gesetzes — da müssen wir die Empfindungen, die Gefühle, die Gedanken und Traditionen unserer anderen Mitbürger respektieren und können nur schrittweise das verlangen, was wir zum Heile der Menschheit zu fordern berechtigt zu sein glauben. (Beifall.) Nicht mit Gewalt, meine hochverehrten Damen und Herren, kann ein neues Ehegesetz geschaffen werden — nur langsam mit Argumenten, in schrittweisem Vorwärtsgehen, mit langsamem Abdämmen des vom Wasser bereits überspülten Ufers. Da preise ich das, was Herr Dr. Vogler früher gesagt hat: Nur dieses Körnchen Gesetz wollte er durchbrechen, und das stieß schon auf Schwierigkeiten, aber nicht anders als körnchenweise werden wir vorschreiten können, wenn wir etwas erreichen wollen.

Nun würde es ja auch ungemein verlockend sein zu fragen, ob wirklich die Ehe ein Vertrag ist, und ich sage — ich war zwar in der letzten Enquete nicht zugegen, wo Herr Oberlandesgerichtsrat Nevecerel sich mit dieser Frage beschäftigt hat, wie ja auch heute ein Herr diese Frage vom katholischen Standpunkte aus beurteilt hat: Nichts ist leichter — es ist so billig wie Brombeeren — als von der Eheschließung mit bombastischen Wörtern — ich kann nicht sagen: Worten — zu sprechen; es klingt so schön: die „idealen Güter", die „wunderbare Liebe", das „Vereinen der Gesinnungen" — und da kann ich, wenn Sie wollen, morgen auf eine Kanzel treten und wie ein katholischer Prediger, zu dem mir sonst alle Voraussetzungen — alle, meine Hochverehrten — fehlen (Heiterkeit), Ihnen eine wunderschöne Predigt darüber halten. Aber, meine hochverehrten Damen und Herren, wir müssen alles von den gegebenen Verhältnissen aus beurteilen, und da werden wir sagen: Nicht die Tradition — die Natur hat uns, Gott sei Dank, so geschaffen, daß der Mann zu umfangen hat das Weib, die Natur hat uns, Gott sei Dank, so geschaffen, daß Mann und Weib im göttlichen Kusse zu Eines werden, und nichts ist wahrer als: Mann und Weib ist ein Leib! Und wer sein Weib gefunden hat, wer in sich diesen göttlichen Funken, den nur eine banale Welt mit dem trivialen Worte „Liebe" belegt hat — nein: den „göttlichen Funken" fühlt, ein Weib zu seinem Weibe zu machen, der hat die wahre Ehe geschlossen! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Da gibt es keinen Vertrag, da gibt es keine idealen Wörter, die man schön geordnet nach dem Alphabet aus dem Konversationslexikon herauslesen kann — wer seine Ehe nicht empfindet, der ist nicht verheiratet! (Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Es ist selbstverständlich ungemein schwierig, in jedes einzelne Detail dieser umfassenden und wirklich mit großer Aufmerksamkeit und Intelligenz zusammengestellten Fragen sich einzulassen, und ich will aus diesem Komplex einzelne Fragen, wie sie mir gerade aufstoßen, aufgreifen, um meine Ansicht darüber auszusprechen.

(Liest:) „Liegt es im Ehebegriff unserer Kultur, daß die Ehe monogamisch ist, d. h. steht eine simultane oder sukzessive Polygamie mit unserem Kulturbegriff in Widerspruch?" — „Mit unserem Kulturbegriff!" Sie werden mich vielleicht verhöhnen, wenn ich Ihnen sage, daß ich da mit den Pfaffen übereinstimme: Die Kultur hat der Teufel erfunden! (Lebhafte Heiterkeit.)

Wie schön war es auf der Welt, als es keine Kultur gab, wie wunderschön war es bei unseren Vorvordern noch, welche nicht die unseligen Folgen eines Telephons, einer elektrischen Leitung, einer Eisenbahn gespürt haben. Glauben Sie mir, das alles hat der Teufel erfunden, und der liebe Gott, der uns in das Paradies gesetzt hat, wollte nicht die Kultur, der liebe Gott wollte die Natur, und ob die Natur polygamisch ist, wissen wir leider nicht, weil wir unsere eigene Natur in Grund und Boden verdorben haben.

Die Frage 4 lautet: „Soll der Staat eine bestimmte Politik gegenüber dem Geschlechtsleben verfolgen, und wenn ja, welche?" Ja, der Staat — wiederum ein Wort, das wir so voraussetzungslos hinnehmen — der Staat soll in mein Geschlechtsleben eingreifen, der Staat, von dem ich selbst nicht weiß, ob er ein Mandl oder ein Weibl ist. (Heiterkeit.) Das klingt humoristisch und ist ungemein ernst. Es klingt nämlich alles das humoristisch, was uns drastisch überrascht, es klingt das humoristisch, worauf wir gar nicht vorbereitet sind, weil wir darüber nicht nachgedacht haben, wir trotteln eben in Österreich den Tritt des Staatsbürgers und glauben, der weise Staat wird für uns schon sorgen. Da gibt es sogar eine Kulturpolitische Gesellschaft, die glaubt verpflichtet zu sein, die Frage aufzuwerfen, ob der Staat in mein Geschlechtsleben etwas dreinreden soll. So ist dies: er tut es, der Staat, und wir Staatsbürger sind eben daran schuld. Da gibt es in unserem Strafgesetzbuche eine solche Unzahl von

Paragraphen, die sich mit dem Geschlechtsleben der anständigsten Staatsbürger befassen; da gibt es Paragraphe mit Zuchthausstrafen bis ich weiß nicht wie viel Jahren, der Herr Vorsitzende wird es aus seiner Praxis noch besser wissen (Heiterkeit), bei § 129 *b* sogar bis zwanzig Jahren Kerker bei der Gefährdung der Gesundheit des anderen. Hier ist nicht der Ort, um sich offen darüber auszusprechen, denn auch ich stehe leider unter dem Zwange der Tradition, auch ich glaube noch immer über Dinge, die natürlich sind, in Damengesellschaft nicht sprechen zu dürfen. Das ist ja das Traurige, daß wir so gedrillt sind, daß wir unsere Natur verleugnen müssen, so daß ich mich scheue gerade hier, wo es notwendig wäre, die natürlichsten Dinge zu besprechen, um an der Hand dieser Besprechung den Nachweis zu erbringen, ein wie unvernünftiges Leben wir führen. Da würde ich wohl die Frage 4 mit einem donnernden „Nein!" beantworten, denn der Staat hat mit dem Geschlechtsleben nichts zu tun, und das hat uns die Kirche gebracht, daß diese Frage möglich war. Man hat nämlich das Geschlechtsleben als etwas Unsittliches hingestellt und hat vergessen, daß nur die Prostituierung des Geschlechtslebens das Unsittliche ist. Das Geschlechtsleben ist, Gott sei Dank, das Sittlichste, was man sich überhaupt denken kann, denn der liebe Gott wollte ja das Geschlechtsleben, denn wo wären alle diese Herren, die gegen das Geschlechtsleben predigen, wenn es kein Geschlechtsleben gäbe? (Lebhafte Heiterkeit.) Und dafür bekommt man schwere Kerkerstrafen. Ich behaupte, wer gegen das Geschlechtsleben ist, ist geschlechtslos. (Heiterkeit.)

Eine andere Frage, die Frage 5, lautet (liest): „Soll ein einheitliches, interkonfessionelles Eherecht angestrebt werden oder genügt ein einheitliches Ehescheidungsrecht?"

Die Fragen stehen so unvermittelt nebeneinander, daß Sie auch mir verzeihen müssen, wenn ich unvermittelt in meinem Vortrage erscheine und selbstverständlich jener Exkurs, den ich bei Frage 4 gemacht habe, nicht ganz gut zu dem Exkurse stimmt, den ich jetzt bei Frage 5 anzutreten gedenke. Dieses Wort „interkonfessionell" ist mir ein so furchtbarer Greuel, wie ich es Ihnen nicht sagen kann. Interkonfessionell heißt ja wörtlich nicht konfessionslos, sondern eine Verschwimmung der Konfessionen. Nun, ich bin kein Anhänger einer bestimmten Konfession, wenn auch meine Nation mich zu einer bestimmten Konfession gestempelt hat, aber ich achte jede Konfession, ich achte sie unbedingt, und ich schätze sie, weil die Konfession das Eigentum des Individuums ist, weil die Konfession der Ausdruck seiner Gesinnung, seines Seelenlebens, seines Ichs ist und ich kein Recht habe, jemand zu sagen: Du mußt aufhören dieser Konfession anzugehören. Damit will ich ja nur das Wort „interkonfessionell" mit einer Kritik belegt haben. Aber ich bin für ein einheitliches, ziviles Eherecht, welches mit der Konfession gar nichts zu tun hat, und aus dem ich das „interkonfessionell" eben streichen will. Herr Dr. Vogler hat recht, der gesagt hat, mit dem zivilen Eherechte haben wir noch nicht ein Scheidungsrecht, welches à tout prix die Löslichkeit jeder Ehe statuiert, denn Sie wissen, daß in Frankreich seit mehr als 90 Jahren ein ziviles Eherecht vorhanden ist, ohne daß die Ehe löslich war, und Sie wissen, welche furchtbaren Kämpfe in Frankreich gerade erst am Ende des vorigen Jahrhunderts entstanden sind, um auch für Frankreich die Löslichkeit der Ehe einzuführen.

Nun heißt es weiter in Frage 6: „Ist der Staat gegenwärtig der Eheschließung im allgemeinen günstig?" Natürlich, er braucht Soldaten. (Heiterkeit.) „Inwiefern befördert der Staat gegenwärtig die Ehen, und welche Begünstigungen räumt er den Verheirateten ein?" Kolossale. Er gibt den Verheirateten eheliche Kinder mit Rechten, während die anderen uneheliche Kinder mit Pflichten haben. (Beifall.)

Frage 7: „Ist der Sittlichkeit mehr gedient, wenn die bestehenden geschlechtlichen Beziehungen legalisiert oder wenn sie, soweit sie außerehelich sind, erschwert werden?“ Darüber könnte man Bände schreiben und stundenlang sprechen. Da ist man ja schon wiederum bei diesem verruchten Worte „Sittlichkeit“, als wenn es wirklich unsittlich wäre, wenn der Jüngling die Jungfrau nimmt und sie sich zu eigen macht. Ich beneide ihn ob dieser Göttlichkeit. (Heiterkeit.) Unsittlich. Für mich gibt es nur eine Erschwerung der Ehe, das ist Krankheit und Mangel an Geldeinkommen. Wer krank ist, darf nicht heiraten, und wer kein Geld hat, kann nicht heiraten. Und wer dennoch heiratet, ohne Geld zu haben, ist ein Verbrecher, und wer heiratet, wenn er krank ist, ist ein Mörder. Und die Todesstrafe ist viel zu gering für einen, der mit einer Geschlechtskrankheit behaftet in die Ehe tritt, denn er mordet nicht einen, er mordet Generationen, er stiftet Unheil für Jahrzehnte. Und wenn ich Gesetzgeber wäre, würde ich in meinem beschränkten Kopfe eine Assentierung für die Ehe für viel wichtiger halten als beim Militär.

Wer untauglich ist, der wird zurückgestellt und wer tauglich ist, der darf heiraten. (Ruf: Wie ist es mit den Damen? Heiterkeit.)

Wenn in diesen Fragen, die wirklich mit staunenswertem Scharfsinn den ganzen Komplex der zu besprechenden Materie enthalten, weiter gefragt wird, wie denn die Minderjährigkeit Einfluß haben soll auf das Eheschließungsrecht, so würde ich diese Frage ähnlich wie die Frage der Krankheit behandeln. Es gibt Jungfrauen von fünfzehn Jahren, die die körperliche Eignung haben, geehelicht zu werden, und es gibt Jungfrauen mit einundzwanzig Jahren, die sie noch nicht haben. Es müßte hier vielleicht wiederum ein Ehegerichtshof entscheiden, ob die betreffende Jungfrau reif oder unreif ist, und dasselbe könnte selbstverständlich auch beim Jüngling der Fall sein. Aber daß ich glauben sollte, daß die Dispositionsfähigkeit über das Vermögen zusammenfallen soll mit der Berechtigung, selbst zu entscheiden, ob man die Ehe schließen darf, der Ansicht bin ich nicht. Ob jemand heiraten kann, hat er allein zu entscheiden, und es sind die unglücklichen Ehen durchaus nicht jene Ehen, die ihr Unglück auf die Art der Eheschließung zurückzuführen haben. Und da möchte ich mir erlauben, einige Worte zu sprechen.

Meine hochverehrten Damen und Herren! Ich habe die eigentümliche Erfahrung gemacht, daß die sogenannten „gered'ten“ Ehen die glücklichsten sind, ich habe die eigentümliche Erfahrung gemacht, daß die sogenannten Ehen aus Liebe nicht immer die glücklichsten sind. (Rufe: Ganz richtig!) Und das ist natürlich und was natürlich ist, ist wahr. Bedenken Sie: Wie wird heute die Jungfrau erzogen? Immer überwacht von der Mutter, immer streng gehütet in der Häuslichkeit, damit sie ja nicht hinausgeht aus dem Kreise dessen, was man ungerechtfertigterweise „Sitte“ und „Anstand“ nennt. Diese Frauensperson, einmal in Berührung gebracht mit einem Mann, ist schon verliebt, und je keuscher sie ist, desto natürlicher ist es, daß sie am leichtesten zu betören und am leichtesten zu betrügen ist. Woher soll dieses jungfräuliche Geschöpf die Erfahrung gesammelt haben, um jenen Mann zu beurteilen, der etwa auf einem Balle die irrlichternden Wörter der gewöhnlichen Liebeserklärungen in ihr keusches Ohr träufelt? Wie soll sie Wahrheit von Lüge zu unterscheiden vermögen? Da leistet sie Folge, da regt sich in ihrem Innern etwas, was sie für Liebe hält und was Sinnlichkeit ist, da regt sich in ihrem Innern etwas, was sie noch nicht gefühlt hat, und wovon sie glaubt, das ist das Unerschütterliche, das ist das Ewige, das ist das Einzige und dieses Objektive macht sie subjektiv und sie sagt sich: Das ist er, das ist er, das ist er! — und das sind die Ehen aus Liebe. Wie anders, wenn eine fürsorgliche Verwandte sieht, in welchen Verhältnissen die Jungfrau aufwächst, wenn sie erfährt, welche Bedürfnisse, Gedanken und Gefühle ein solches Mädchen zu

bewegen in der Lage sind, und wenn sie sich denkt: Ach, ich kenne ja Hunderte von Männern, nicht nur einen wie diese Jungfrau, ich habe die Wahl aus Hunderten und führe ihr dann einen zu, von dem sie dann wieder dasselbe Gefühl bekommt wie von dem einen, den sie zufällig auf dem Markte des Lebens getroffen hat! Sie verliebt sich in den einen Auserwählten nicht minder und mit der gleichen sinnlichen Brunst umfängt sie den einen, der ihr gut ausgewählt und passend gebracht wurde.

Meine hochgeehrten Damen und Herren! Die Tiere, die Pferde und Hunde, die Rasse erzeugen, sind zusammengeführt und nicht willkürlich, aus Liebe gewählt, und ich kann Ihnen sagen — die Damen mögen entschuldigen, wenn ich etwas drastischere Worte gebrauche — wir wollen eine Rasse züchten, wir wollen nicht nur unsere Liebesbrunst befriedigen, und wenn wir eine Rasse züchten wollen, so müssen wir die Rasseneigentümlichkeiten kennen und Rasse muß mit Rasse sich kreuzen, dann gibt es einen guten Klang. Wenn sich aber die Religionsgesellschaften eben abschließen voneinander, wenn eben der Rassenhaß hüben und drüben gefördert wird — glauben Sie nicht, daß ich auf die Strömung des Antisemitismus allein hinweise, denn der Haß der Andersgläubigen ist auf jüdischer Seite vielleicht genau so groß wie auf christlicher in dieser Stadt — wenn sich also die Religionsklassen absondern voneinander, und wenn, wie es bei den Juden der Fall ist, die Rasse mit der Religion zusammenfällt, und wenn sich die abschließen und untereinander heiraten, dann müssen nervöse Geschlechter, wie wir alle Juden ein nervöses Geschlecht sind, zur Welt kommen! Wie wunderbar wäre es, wenn ein erleuchteter Gesetzgeber finden würde, daß der § 63 des bürgerlichen Gesetzbuches ein Verbrechen gegen den Staat ist, weil man, so lange er besteht, eine Rasse nicht züchten kann, weil man nicht Bastarde machen kann als Produkt der Kreuzung von Ariern und Semiten, weil wir ein Geschlecht haben würden, welches göttlich dastünde, weil es eben aus der Rassenkreuzung entstanden ist und weil nicht Inzucht getrieben würde wie insbesondere bei den Juden, wo ein Inzest getrieben wird, der verwerflicher ist als alle Unsittlichkeit, die im Strafgesetzbuch mit Strafen belegt ist.

Meine hochverehrten Damen und Herren! Ich bin Anhänger der Assimilierungstheorie auf jedem Gebiete. Gott wollte nicht, daß wir abgesondert dastehen, sei es Mohammedaner, sei es Jude oder Christ! Vermengt euch und ihr werdet eure Feinde besiegen, weil ihr keine Feinde habt. Und wenn der Antisemit — ich will keine politische Rede halten, verehrte Versammlung — Antisemit im besten Sinne wäre, dann müßte gerade er für die Vermischung sein, denn schöner könnte er ja die Juden nicht verschwinden machen (Heiterkeit), die er für das Unheil der Welt erklärt hat.

Ich sehe, ich verliere mich zu weit, denn wenn ich selbst bis morgen Früh über dieses göttliche Thema sprechen könnte, so würde ich auch nicht fertig sein, und da könnte ich den Herrn Vorredner vergessen, und da könnte ich die ganze Nacht nicht schlafen, wenn mir das passieren würde. (Heiterkeit.)

Der Herr Vorredner meint: Weil die Frau, welche sich scheiden läßt — es hat aus seinem Vortrage beinahe so ausgesehen, als ob mehr Frauen als Männer geschieden würden (lebhafte Heiterkeit) — der Herr Vorredner meint, ein treffliches Argument für die Unlösbarkeit der Ehe sei es, daß die Frauen, die geschieden werden, zumeist im Alter von 20—40 Jahren stehen, daß also — ich werde mich bemühen, dieses Argument wiederum zu rekonstruieren, sachlich denke ich ja entgegengesetzt . . .

Experte **Leth**: Bitte, bitte!

Experte Dr. **Viktor Rosenfeld**: . . . ich werde mich bemühen, dieses Argument zu rekonstruieren, denn es schien mir so furchtbar verzwickt,

daß mein Verstand ihm nicht folgen konnte (Heiterkeit); er meint nämlich: die Männer müssen bedenken, was sie den Frauen nehmen, was ihnen die Frau alles opfert! Wie das mit den 20—40 Jahren zusammenhängt, weiß ich nicht gut; ich glaube nämlich umgekehrt: wenn die meisten Frauen sich zwischen 20 und 40 Jahren scheiden lassen, so heißt das: die Männer sind zu alt, wenn sie heiraten. Und das liegt in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen; vor 30 Jahren kann entschieden schwer ein Mann heiraten, das Mädchen will aber schon mit 18, 20 Jahren geheiratet sein, der Mann ist alt und die Frau ist jung und die Jugend läßt sich eben nicht unterdrücken, die Liebeslust läßt sich einfach nicht mit Purpurmänteln und dunklen Kutten verhängen, die Jugend will hinaus, und wenn die Frauen zwischen 20 und 40 Jahren zumeist diejenigen sind, die geschieden werden, so heißt das auf deutsch, daß die Frauen von 20—40 Jahren am meisten noch die Kraft haben, eine neue Ehe einzugehen. (Beifall.)

Und das ist doch das glänzendste Argument für die Lösbarkeit der Ehe. Soll so ein armes jugendliches Geschöpf an einen Greis, der sich nicht zu helfen weiß (Heiterkeit), gekettet sein und weiter sein Leben forttrollen, weil mein Vorredner es so wünscht? Der Herr Vorredner meinte, die Fluktuation würde dann ihre Wellen treiben. Ich habe mir dieses schöne Bild wörtlich gemerkt. Mein Herr Vorredner ist ein guter Katholik, verzeihen Sie, ich bin ein sehr guter Jude, und ich sage Ihnen: Die lösbaren Ehen bei den Juden sind nicht minder glücklich als die unlösbaren der Katholiken. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Man mag den Juden welche Eigenschaften immer imputieren, daß sie ein glückliches Familienleben führen, hat noch niemand bezweifelt. (Beifall.) Argumente schmieden, Wörter aneinanderdrechseln, logische Schlüsse machen, das ist keine Kunst, das trifft jeder, der sieben Gymnasialklassen gemacht hat, die Tatsachen müssen sprechen. Nehmen sie die lösbaren Ehen her, ob hier die unglücklicheren Ehen sind oder die unlösbaren. Wo sind die unglücklicheren? (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Gestatten Sie mir Ihnen ein anderes Argument auf diesem Gebiete noch zu sagen. Wissen Sie, daß ich die Erfahrung gemacht habe, daß die Konkubinate fester halten als die Ehen, und wissen Sie, worin das liegt? Das Bewußtsein, ich kann gehen, macht mich bleiben. (Beifall und Händeklatschen.) Nietzsche sagt: Der Gedanke an den Selbstmord hat manchem über manche schlaflose Nacht hinweggeholfen. Wer sich mit dem Selbstmorde als ultima ratio befaßt, ist kein Selbstmörder, und wer sich mit der Möglichkeit des Loskommens befaßt, wer weiß, wenn es zu viel ist, kann ich gehen, dem wird es nicht zu viel.

Wenn ich aber gekettet bin mit eisernen Ketten — was sage ich, eiserne Ketten, die kann ich sprengen — wer gekettet ist mit gesetzlichen Ketten, die stärker sind als Eisen und Stahl, wenn ich das Bewußtsein habe, ich kann nicht los, wird mein Oppositionsgeist vertausendfacht, und ich will los. Bei einer löslichen Ehe brauche ich mich mit dem Gedanken nicht zu beschäftigen, ob ich los kann, und bei den unlöslichen Ehen ist ja das peinliche Unglück und das peinliche Unheil, daß ich nicht los kann, wenn ich los will. Nun meint Herr Dr. Vogler auf diesem Gebiete, man möge die Lösbarkeit nicht so sehr erleichtern. Ich bin anderer Ansicht, obwohl ich seine Ansicht selbstverständlich respektieren werde, als die Ansicht eines reifen, erfahrenen Mannes. Aber wissen Sie, wie Judenehen gelöst werden? Sie gehen zu Gericht und sagen, wir wollen gelöst werden, und sie müssen gelöst werden. Und siehe da: Selten geht Männlein und Weiblein hin, sie bleiben fein zu Hause. Und wenn der Jude mit der Jüdin zum Advokaten kommen und er ihnen sagt: „Was habt Ihr davon?“ so küßt der Jud die Jüdin und sie gehen nach Hause. (Heiterkeit.) Sie sehen also, die Leichtigkeit der Lösbarkeit erzeugt nicht diese

Fluktuation. Denn ich erkläre Ihnen: viel mehr — verhältnismäßig, absolut ist es ja selbstverständlich — geschiedene katholische Eheleute leben im Konkubinat als jüdische Eheleute eine zweite Ehe eingegangen haben. Sie sorgen um die Welt, wenn sie ihr die Lösbarkeit der Ehe geben. Wer ist es denn, der die Lösbarkeit verdammt und die Unlösbarkeit als Sakrament hingestellt hat? Die katholische Kirche. Wer ist es, der das Bastardkind verhöhnt und es nicht als gleichberechtigt erklärt? Die katholische Kirche. Und nun sage ich: Willst du keine Bastarde haben, dann laß mich aus meinen Fesseln frei: willst du nicht Bankerte haben, dann gib mir die Löslichkeit der Ehe. (Beifall.)

Es wurde hier eine Statistik vorgelesen, daß sich so viele Advokaten und so viele Journalisten und ich weiß nicht was noch für Menschen schon alles geschieden haben. Meine hochgeehrten Damen und Herren! Wenn ich Ihnen nur meinen Abscheu vor der Statistik beibringen könnte! Sie wissen nicht, was man alles der Statistik zuliebe schon getan hat. Wie wunderbar geißelt Boz-Dickens in seinem „Oliver Twist" die Statistik, indem er seiner Tochter sagt: du darfst Freitag nicht ausgehen, denn Freitag wird jedes dritte Mädchen überfahren. Weiß denn dieser Statistiker alle Momente, welche eine Erscheinung ins Leben gerufen haben? Weiß er denn, warum zufälligerweise im Jahre 1904 zwei Advokaten mehr zur Scheidung geschritten sind als im Jahre 1903, weiß er, welches innere Vorhaben, welcher Gedanke dazu geführt hat, weiß er, welche böse Schwiegermutter daran schuld ist? (Heiterkeit.) Kommen Sie mir nur mit der Statistik nicht! Aber was soll denn das bedeuten? Hat man mir denn gesagt, in welchem Verhältnisse diese geschiedenen Ehen zu den nichtgeschiedenen stehen, denn dann erst könnte man ein Urteil fällen. Und da mußte wiederum dem geehrten Herrn Vorredner diese Statistik Gelegenheit geben, zu sagen, daß die armen Arbeiter nicht ideal genug sind. Da hat es geheißen, sie haben keine Kultur. Meine hochverehrten Damen und Herren! Wenn die Leo-Gesellschaft die Kultur hätte wie unsere organisierten Arbeiter! Was weiß ein Statistiker, was daran schuld ist, daß von den Millionen Ehen der Arbeiter so viele geschieden werden? Ich habe in Arbeiterkreisen mich Gott sei Dank sehr viel umgetan: die glücklichsten Ehen habe ich unter Arbeitern gefunden. Und hat uns nicht gerade die Geschichte der letzten Zeit gelehrt, daß der hohe Rang das Glück der Ehe nicht ausmacht? (Beifall.) Wie kann man hier gegen die Arbeiter aus einem statistischen Material Kapital schlagen, ohne die Gründe dieser Statistik überhaupt zu kennen?

Der verehrte Herr Vorredner meinte auch, es sollten die Sponsalien eingeführt werden. Es sollte eine Verlobungsfrist gegeben werden, damit sich zwei wildfremde Menschen nicht heiraten. Da berühre ich wieder ein Gebiet, von dem ich schon sprach. Ich habe gefunden, daß sich wildfremde Menschen geheiratet haben und glücklich wurden, und ich habe gefunden, daß Kinder sich schon in der Jugend versprochen waren, im Jungfrauen- und Jünglingsalter geheiratet und als Greise ein unglückliches Leben im Grabe beschlossen haben. Die wildfremden Menschen heiraten sich ja gewöhnlich nicht, sondern wildfremde Menschen werden bekannt, und wenn sie einander gefallen, dann heiraten sie. Wenn aber der verehrte Herr Vorredner meint, die Kirche und der Staat sollen sagen, zwei Leute müssen vier Wochen warten, bis sie heiraten können, so kann ich ihm sagen, in vier Wochen kann ich möglicherweise einen Menschen kennen lernen und möglicherweise in vierzig Jahren nicht; ich kann einen Menschen möglicherweise in einer Sekunde kennen lernen, und ich kann mich auch getäuscht haben, wenn ich ihn drei Jahre früher schon gekannt habe.

Die Frist, die hier der Staat gibt, ist für mich nicht maßgebend; die Frist gebe ich mir selbst. Und darin soll ein Mangel liegen, meine Damen und Herren? Ich erkläre Ihnen, daß sich jeder bis jetzt noch eine Verlobungs-

frist genommen hat: das ist doch eine Seltenheit, daß jemand heute jemanden kennen lernt und morgen mit ihm zum Altar schreitet. Schon die gesetzlichen Aufgebote — obwohl ich von diesen Aufgeboten unendlich wenig halte — bedingen eine mehrwöchentliche Frist, so daß die Männlein und Weiblein einander kennen lernen.

Der verehrte Herr Vorredner — und jetzt komme ich zu dem wichtigsten Punkte meiner Erwiderung, und damit will ich meinen langweilenden ... (Rufe: Oho!) .... meinen langweilenden, ich hoffe aber: nicht langweiligen Vortrag beendigen — mein verehrter Herr Vorredner hat folgendes wunderbare Bild gezeichnet; er meinte: Ich rufe den katholischen Ehegatten zu: Bedenket, zwei Körper werden ein Körper, und wenn ein Körper krank wird, so ist dies eben ein Unglück, und dieses Unglück mußt du tragen und dulden!

Experte **Adolf Leth**: So habe ich es nicht gesagt!

Experte Dr. **Viktor Rosenfeld**: Aber wenn ich auch mit meinem Herrn Vorredner der Ansicht bin, daß Mann und Weib ein Leib ist, so ist dies doch jedenfalls nur bildlich genommen; daß aber ich Leib bin, kann wohl kaum jemand bestreiten. (Heiterkeit.) Wenn mir aber die Hand wund wird und droht, meinen Körper zu vergiften, dann gehe ich zum Chirurgen und sage: Nimm mir meine Hand ab, denn ich will gesund werden! (Sehr richtig!) Und wenn ein Körper der Ehe durch einen Körperteil krank wird, dann gehe ich zum Chirurgen Standesamt und sage: Du Standesamt, nimm mir meinen Arm weg, denn ich will gesund bleiben! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Wie kann ein frommer Christenmann, wie es doch der Herr Vorredner unter jeder Bedingung sein muß, verlangen, daß ich sehenden Auges mein Unheil weitertrage, wenn ich mich vor meinem Unheil retten kann? (Beifall.) Wie kann ich sehenden Auges, sagen wir, mit einem physisch kranken Mann verkehren und ihm physisch kranke Kinder gebären, wenn ich weiß: ich kann mich flüchten!? (Rufe: Sehr richtig!) Wie kann ich verlangen, daß die Krankheit sich ewig forterben soll ebenso wie die kranken Gesetze? Nein, meine verehrten Damen und Herren! Auch ich werde Ihnen den Appell, den unser erstes Evangelium erklingen läßt, an Sie richten: Friede sei mit euch auf Erden! — Könnt ihr aber friedlich leben mit einer kranken Hand? Willst du den Frieden in deinem Hause haben, muß dein Haus gesund sein, denn Gesundheit ist Friede und Friede ist Gesundheit! Und wenn Sie Frieden in Ihrer Ehe haben wollen, dann müssen Sie wissen: Ich kann los, wenn es notwendig ist, ich bin nicht an die Sklavenketten gefesselt, und wenn ich frei bin, dann ist es mein freier Entschluß zu bleiben oder mein freier Entschluß zn gehen: Gott wird meine Gesundheit danach richten, daß ich das Richtige treffe! (Stürmischer, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Experte **Adolf Leth**: Sehr verehrte Damen und Herren! Es ist eigentlich, nachdem der sehr verehrte Herr Dr. Rosenfeld gesprochen und mich als frommen Christenmenschen bezeichnet hat, gar nicht schön, daß ich wieder das Wort ergreife: Sie sind jetzt in einer wunderbaren Laune, und ich verderbe Ihnen immer die Laune, wenn ich spreche. (Widerspruch und Rufe: O nein!) Ich sollte infolgedessen eigentlich so viel, ich möchte sagen, Zartgefühl haben, jetzt nicht zu sprechen, muß aber doch in Kürze auf die Worte des Herrn Dr. Rosenfeld zurückkommen.

Als ich noch Student war, habe ich mich öfters beim Schwurgericht angestellt, wenn ich in der Zeitung las, daß Herr Dr. Rosenfeld eine Verteidigung übernommen habe. (Heiterkeit.) Denn es hat mich immer unendlich befriedigt, zu sehen, daß es lauter gute Menschen gibt — im Munde des

Herrn Dr. Rosenfeld wird nämlich selbst der gemeinste Raubmörder ein Engel. (Lebhafte Heiterkeit.) Herr Dr. Rosenfeld besitzt nämlich eine Beredsamkeit, eine Schlagfertigkeit, wie wir sie in unserem Barreau nicht wieder begegnen und heute habe ich diese Beredsamkeit am eigenen Leibe spüren müssen. (Heiterkeit.) Ich muß Ihnen aber sagen, daß es mir im allgemeinen ebenso ergangen ist wie Ihnen: daß ich mich an dem geistreichen Witz erfreute . . . (Widerspruch. — Ruf: Das war doch kein Spaß!) . . . Ich bitte, ein Witz muß nicht immer ein Spaß sein — ich bitte mich also nicht mißzuverstehen! — Ich freue mich, daß Herr Dr. Rosenfeld nicht in Rußland lebt, denn das Unglück wäre noch größer geworden: der Herr Doktor hätte mit seiner Beredtsamkeit noch einmal 140.000 Mann vor den Winterpalast geführt, zumal er ja ein so begeisterter Apostel der Freiheit ist. „Freiheit!" — das ist auch so ein kitzlicher Punkt; „Freiheit" ist nämlich ein sehr dehnbarer Begriff. Was ist frei? Wenn Sie ernstlich darüber nachdenken, werden Sie finden, daß wir von Natur aus ziemlich unfreie Wesen sind, und die Freiheit des Willens findet eben auch ihre Grenze im menschlichen Verstande. Die Freiheit ist in allem eine bedingte — das wollte ich auf die Ausführungen des Herrn Dr. Rosenfeld bezüglich der Freiheit sagen. Die Freiheit des Herrn Dr. Rosenfeld geht so weit, daß er sich zu der Frage versucht gefühlt hat, ob die Ehe überhaupt notwendig ist. Allerdings erklärt er, daß wir schon eben einmal mit einer Macht rechnen müssen, daß sie sein muß, uns aufgezwungen ist, wenn er sie auch, glaube ich, nicht für unbedingt notwendig hält.

Ich habe gesagt: Mann und Weib ist ein Leib! Und da sagt Herr Dr. Rosenfeld: Gewiß, aber nur bildlich, und wenn ihm der Arm erkrankt ist, so würde er, selbst wenn er fürchten müßte, daß er den Arm verliert, zum Operateur gehen und würde sagen: Nehmen Sie mir den kranken Arm weg! Verzeihen Sie, verehrtester Herr Doktor, der Vergleich stimmt hier nicht, denn Sie bekommen keinen zweiten Arm, Sie können sich ja auch von der Frau trennen, aber wir wollen eben die zweite Frau vorenthalten; also der Vergleich wäre mehr für mich wie für Dr. Rosenfeld maßgebend. Das, was ich bezüglich der Frauen gesagt habe, daß sie zwischen zwanzig und vierzig Jahren sich scheiden lassen, hat, glaube ich, Dr. Rosenfeld im Eifer der Verteidigung nicht so ernst gemeint, denn er wird zugeben müssen, daß eine Frau nach, sagen wir, zehnjähriger Ehe mehr in der Ehe gelassen hat als der Mann, daß eine Frau nach zehnjähriger Ehe weniger Aussicht hat, sich wieder zu verehelichen als der Mann. Darüber können wir nicht hinaus.

Dr. **Gustav Scheu**: Was beweist das?

Experte **Adolf Leth** (fortfahrend): Das beweist dasjenige, was ich zuvor gesagt habe, daß es vielfach dazu kommen wird, daß die Frau ausgenützt wird, und daß, wenn dem Manne ein junges Mädchen besser gefällt, das junge Mädchen an die Stelle der Frau treten wird.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Dieser letzte Punkt, nämlich der Interessengegensatz der Geschlechter, bildet einen wesentlichen Gegenstand unserer Enquete, und wir werden Gelegenheit haben, darüber einige Frauen zu hören, welche vielleicht besser in der Lage sein werden, zu sagen, was ihnen im Interesse ihres Geschlechts richtig erscheint.

Experte **Adolf Leth**: Jetzt muß ich mich persönlich verteidigen. Es dürfte nämlich auf einem Mißverständnisse beruhen, wenn gesagt wurde, daß ich die Arbeiter angegriffen habe. Ich selbst bin sehr viel in Arbeiterkreise gekommen,

ich selbst habe sehr viele glückliche Arbeiterehen gefunden. Trotzdem ich früher gesagt habe, daß der größte Anteil der Scheidungen und Trennungen aus diesen Kreisen kommt, erkläre ich, daß ich für den numerisch und auch verhältnismäßig moralischesten Stand den Arbeiterstand halte. Aber ich habe erklärt, daß die Arbeiter durch den Beruf, durch die verschiedensten Einflüsse leicht abgestumpft werden, und wenn man bei der Sache ernst bleibt, ohne einen Spaß zu machen, muß man das zugeben. Wenn nicht, dann lade ich Sie zu Exkursionen in die äußern Bezirke ein, allerdings ist das nicht die Elite der Arbeiterschaft, aber die kann ich eben hier für diesen Zweck nicht besonders anführen. (Ruf: Gerade draußen sind die kultiviertesten Arbeiter.) Ja gewiß! Sie müssen aber das ungeheure Menschenmaterial in Betracht ziehen, welches alles unter diesem Sammelnamen „Arbeiter" steckt. Ich verwahre mich dagegen, daß ich gegen die Arbeiter gesprochen habe und erkläre, daß dies nicht der Fall ist, daß ich vielmehr den Arbeiter trotz dieser Bemerkung für sehr anständig und moralisch halte. (Widerspruch.) Ich muß doch besser wissen, was ich von den Arbeitern glaube als Sie, was für eine Anschauung ich habe. Ich erkläre, daß ich mich auch durch derartige Anrempelungen, die hier von dieser Seite manchmal vorkommen, nicht werde hinausekeln lassen. Ich bitte den verehrten Herrn Vorredner um Entschuldigung, daß ich ihm dies erwiderte, aber ich glaube, Herr Dr. Rosenfeld wird dasjenige, was er bezüglich der Arbeiter mir gegenüber gesagt hat, nach dieser Erklärung zurückziehen.

Dr. **Viktor Rosenfeld**: Gewiß, mit größtem Vergnügen.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Das letztemal ist ein Fall erwähnt worden, der in der Zeitung wiederholt eine Rolle gespielt hat und im Vereine der Geschiedenen besonders bekannt ist, das ist der Fall von der achtstündigen Ehe. Es hat nämlich eine Verehelichung stattgefunden, und die Braut hat unmittelbar nach der Verehelichung — wie im „Hüttenbesitzer" — erklärt: „Was wollen Sie? Ich habe Sie nur zu dem Zwecke geheiratet, um frei zu werden, um den Adel zu bekommen, um die Disposition über mein Vermögen zu erhalten." Sie ist dann durchgegangen; man hat die Trennung angestrebt, welche nicht bewilligt wurde. Nachträglich ist mir eingefallen, daß hier doch eigentlich eine Nichtigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes vorliegt, weil hier der Wille zur Eheschließung überhaupt gefehlt hat. Es war nur ein Wille zur Trauung. Dieser Fall würde uns nun interessieren, und der Herr Obmann der Geschiedenen wäre vielleicht in der Lage, uns — natürlich mit Schonung der Namen — das Material zur Verfügung zu stellen und die Gründe des Obersten Gerichtshofes bekannt zu geben, der die Ehe als gültig aufrecht erhält. Wenn es der Fall wäre, daß in diesem Falle nicht die Ehe, sondern die Trauung geschützt wird, so würde sich das Problem eben in anderer Richtung zuspitzen. Es handelt sich nämlich um den Begriff Ehe nur als Trauungsakt. Diesbezüglich möchte ich bei Herrn Riederer anfragen.

Fritz Riederer: Ich bin nicht legitimiert, den Namen zu nennen, aber der betreffende Herr ist heute in der Versammlung anwesend. Ich werde veranlassen, daß dieser Herr zu Herrn Dr. Scheu hinkommt und ihm den vom juridischen Standpunkte gewiß sehr interessanten Fall mitteilt.

Dr. **Viktor Rosenfeld**: Leider ist der Fall gar nicht interessant. Es ist ein im Gesetze vorgesehener, vom Kirchenrechte statuierter Fall der Unlöslichkeit. Es ist das ein Matrimonium ratum sed non consummatum und kann nur aufgelöst werden, wenn der Mann in ein Kloster geht.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Das war eine Scheinehe!

Dr. **Viktor Rosenfeld**: Nein, nach dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht, weil die Braut den Willen hatte, mit diesem Manne eine Ehe einzugehen. Unser Gesetz sagt, zur Ehe ist notwendig der übereinstimmende Wille, den Ehevertrag zu schließen; „um Kinder zu zeugen", steht allerdings darin; vom Obersten Gerichtshofe wurde aber gesagt, daß das keine Notwendigkeit ist, sondern nur das Vermögen, Kinder zu erzeugen, notwendig ist. Das steht ausdrücklich im Gesetze. Nicht das Nichtwollen, sondern nur das Nichtvermögen, Kinder zu erzeugen, löst die Ehe auf.

Es ist eine vollkommen gültige Ehe, was mit dem Worte „matrimonium ratum" ausgedrückt ist. Ein „matrimonium ratum", d. h. eine Ehe, welche gesetzlich geschlossen, „sed non consummatum": aber noch nicht vollzogen ist, kann nur gelöst werden — und das ist diese kleine Ausnahme im Kirchenrecht — wenn der Mann ins Kloster geht. Also wenn der Herr ins Kloster gehen will . . . ? (Lebhafte Heiterkeit.) Natürlich muß er das feierliche Gelübde ablegen, ja nach unserem Staatsgrundgesetz kann er wieder austreten, aber nicht wieder heiraten.

Obmann Dr. **Scheu**: Das kann nicht im bürgerlichen Gesetzbuch stehen!

Dr. **Viktor Rosenfeld**: Im bürgerlichen Gesetzbuch steht eben nicht, daß erst der Vollzug eine gültige Ehe macht. Wenn Sie, verehrter Herr Doktor, nur nicht den Zweck mit den Voraussetzungen des Zweckes verwechseln würden! Das ist der Wille, die Gattin dieses Mannes zu werden, aber nicht der Wille, sich von ihm — lieben zu lassen! Das ist aber kein Erfordernis unserer Ehe; unsere Ehe wird geschlossen, sie ist ein Vertrag. Wenn die beiden zum Pfarrer gehen und sagen: Wir wollen heiraten! sind sie verheiratet. — Haben Sie nicht „I promessi sposi" von Manzoni gelesen?

Obmann Dr. **Scheu**: Es ist ein Gegensatz zwischen Trauung und Ehe.

Dr. **Viktor Rosenfeld**: Nein — es ist eine Identität zwischen Trauung und Ehe. Die Ehe ist geschlossen, wenn man getraut ist — auch wenn sie nicht konsummiert wird.

Obmann Dr. **Scheu**: Das ist doch ein seltener Fall.

Dr. **Viktor Rosenfeld**: Gestatten Sie, Herr Dr. Scheu, das ist kein seltener Fall — aber ein absolut nicht seltener Fall: Wiederholt geht man zum Landesgericht: „Meine Frau will nicht!" (Lebhafte Heiterkeit.)

Obmann Dr. **Scheu**: Ich bitte, mir folgendes zu beantworten: In Amerika, ist mir gesagt worden — ich habe das nicht auf seine Richtigkeit prüfen können — gibt es eine Eheschließung, die einfach aus dem Willen der Teile erschlossen wird. Es ist nicht eine Eheschließung durch feierliche Trauung, sondern die Ehe wird konstatiert; wenn ein Paar eine gewisse Zeit beisammen ist, so ist die Ehe geschlossen.

Dr. **Viktor Rosenfeld**: Da hat Ihnen jemand einen Bären aufgebunden, Herr Doktor! Am Salzsee ist das möglich, aber in den Vereinigten Staaten nicht!

Obmann Dr. **Scheu**: Aber kurzum, es könnte die Ehe jedenfalls ebenso durch konkludente Handlungen erschlossen werden wie durch den Trauungsakt,

und diesen Gegensatz wollte ich hervorheben, und der ist an diesem Falle besonders deutlich zu sehen.

Fritz Riederer: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es haben heute zwei Anwälte für unsere Sache, für die Sache der katholisch Geschiedenen, in einer Weise gesprochen, wie wir sie glänzender uns nicht denken können. (Lebhafter Beifall.) Ich werde auch über unsere Sache nichts mehr sprechen, denn ich reiche ja nicht im entferntesten an die Beredsamkeit und an die Argumente heran, die diese Herren ins Treffen geführt haben, sondern ich möchte mir nur erlauben, dem Herrn Vertreter des katholischen Dogmas von der Unlösbarkeit der Ehe etwas zu erwidern.

In einem Blatte, das allerdings, besonders in letzter Zeit, die katholische Richtung verfolgt, ist dieser Tage folgendes gestanden (liest): „Die Ehescheidungsfrage war gestern Gegenstand einer Enquete, richtiger: einer sehr oberflächlichen Debatte, die von der Kulturpolitischen Gesellschaft veranstaltet wurde. Alle die bekannten, nur auf das Mitgefühl mit den kranken Ehen abzielenden Argumente fanden gegenüber der schlichten Konstatierung des Herrn Adolf Leth, daß die Kirche gültig geschlossene Ehen nicht löst und nicht lösen kann. . ."

Adolf Leth (unterbrechend): Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß ich dieser Zeitungsnotiz vollkommen fernstehe und daß es nicht angeht, uns vielleicht gegenseitig Zeitungsnotizen an den Kopf zu werfen.

Vorsitzender: Aber ich bitte doch nicht mit Zeitungsnotizen zu polemisieren!

Fritz Riederer: Nein — ich wollte nur ganz sachlich folgendes erwidern: Wenn wir katholisch Geschiedenen im österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch so viel Eheungültigkeitsgründe hätten, wie sie die katholische Kirche selbst hat, wenn sie sie braucht, wäre uns allen geholfen, denn die katholische Kirche hat vierzehn Eheungültigkeitsgründe — das habe ich vor kurzem in der „Frankfurter Zeitung" gelesen, die die Nullitätserklärungen bei hochchristlichen Persönlichkeiten zitiert hat. Da ist also immer ein Grund vorhanden, denn mit diesen vierzehn Gründen läßt sich jede Möglichkeit erschöpfen. Wir kämen mit vier Gründen aus . . . (Ruf: Mit anderthalb!) ja sogar mit anderthalb — ganz gewiß! — und die katholische Kirche hat vierzehn Eheungültigkeitsgründe und behauptet fest und steif, daß sie keine Ehe löst! Im „Gotha" allein stehen sechs darin — das hat uns auch die „Frankfurter Zeitung" gelehrt. Also, meine sehr verehrten Herrschaften, die Kirche hält nur dort fest an der Untrennbarkeit der Ehe, wo es ihren Machtinteressen dienlich erscheint; wenn sie aber einem hohen Herrn, einem Fürsten oder einem Reichskanzler Grafen Bülow oder sonst jemandem gefällig sein kann, da sucht sie schnell einen Ungültigkeitsgrund hervor, und die Ehe war von allem Anfang an ungültig und nur eine Scheinehe. (Ruf: Sehr richtig!) Die Ehe aber, die unser Unglücksgefährte mitgemacht hat, war keine Scheinehe!

Wie streng man uns gegenüber vorgeht, meine Damen und Herren, dürfte Ihnen ein sehr interessanter Fall erzählen — es sind dreißig Jahre schon darüber hinweggegangen, der betreffende Herr lebt aber heute noch und ist heute auch in unserer Versammlung. Der betreffende Herr hat mit siebzehn Jahren geheiratet, und zwar auf Befehl seines Vaters, dem er nicht widersprechen durfte. Der Vater der Braut — die Braut war um einige Jahre älter als der Bräutigam — der Vater der Braut hat also zu dem Mädchen gesagt: Sei so gut und such dem Karl seine Dokumente heraus, damit ihr aufgeboten werdet und heiraten

könnt! Diese Braut war ein sehr gescheites Mädchen und hat sich gedacht: Den siebzehnjährigen Burschen wird man nicht heiraten lassen, du nimmst also den Taufschein seines Bruders! — Der war nämlich um vier Jahre älter. Dieser ältere Bruder hat Johann geheißen. Richtig ist der betreffende Herr mit dem Mädchen getraut worden. Als er nämlich in die Kirche kam — das war bei den Paulanern — sagte der damalige Pfarrer: — ich weiß nicht, wie er geheißen hat (Ruf: Dinstl!) — „Sie sind der Johann B.?" — „Nein," sagt der darauf, „ich bin der Karl B." — „Wie kommt das," sagt der Pfarrer, „da ist ja Ihr Taufschein?" — „Ich weiß nicht, wie das kommt," sagt der Karl B. darauf — kurz und gut, der Pfarrer hat sie aber doch getraut.

Dr. **Viktor Rosenfeld**: Wie hat er sie getraut? Unter welchem Namen hat er ihn getraut?

Fritz Riederer: Als Johann B. Die Ehe ist dann später unglücklich geworden, der Mann ist eingekommen um die Lösung der Ehe, nachdem er auf Grund eines falschen Taufscheines getraut wurde, die Ehe wurde aber nicht gelöst — das war in der untersten Instanz. Er hat die Sache dann nicht weiter verfolgt — wahrscheinlich hat er nur so viel Geld gehabt, um den Prozeß in dieser untersten Instanz zu führen. Sechs Jahre darauf wollte Johann B. heiraten, er geht zum magistratischen Bezirksamt um die Ehebewilligung, der Rat im magistratischen Bezirksamt sagt ihm aber: „Lieber Freund, Sie sind ja schon verheiratet!" (Stürmische Heiterkeit.) Meine Damen und Herren, das ist Tatsache! — „Nein," sagt der darauf, „ich bin der Johann, und das war der Karl." — „So?" sagt der Herr Rat, „das war der Karl?" — Streicht das „Johann" durch und schreibt „Karl" darunter. (Heiterkeit.) Damit hat sich herausgestellt, daß die Ehe am magistratischen Bezirksamt allerdings gar nicht eingetragen war, aber die Ehe besteht weiter fort, und der betreffende Herr lebt weiter im gemeinschaftlichen Haushalt und hat auch Kinder, kann sie aber nicht legitimieren. — Das ist auch ein interessanter Fall, Herr Doktor!

Dr. **Viktor Rosenfeld**: Diese interessanten Fälle müssen immer erst geprüft werden. Das z. B. kann ich nicht glauben, daß der Betreffende sagt: Ich bin nicht der Johann, ich bin der Karl, das ist nicht mein Taufschein! und daß dann der Pfarrer Dinstl sagt: Das macht nichts, ich werde Sie doch trauen!

Karl B. (vortretend): Ich bin der betreffende Karl. Mein Vater hat mich mit siebzehn Jahren auf Anraten der Herren Ärzte verheiraten wollen und ich durfte den Eltern nicht widersprechen. Meine Braut, die einundzwanzig Jahre alt war, hat den Taufschein meines Bruders genommen, der um vier Jahre älter war als ich. Wir kommen in die Paulaner Pfarre und da sagt mir der Pfarrer Dinstl: Wie kommt denn das: Sie sagen, Sie heißen Karl und die Heiratsbewilligung lautet auf Johann? Sie sagen, Sie sind siebzehn Jahre und da steht einundzwanzig Jahre?

Dr. **Viktor Rosenfeld**: Bei welcher Gelegenheit hat das der Pfarrer gefragt?

Karl B.: Wie wir einschreiben waren. Es liegt heute noch die Heiratsbewilligung auf Johann B. bei der Pfarre Wieden. Beim Magistrat können Sie Einsicht nehmen, daß das „Johann B." ausgestrichen und darüber geschrieben ist „Karl B.". Ich kann sagen, welcher Rat diese Veränderung vorgenommen hat. Ich bin eingekommen beim Landesgericht, ich habe die Scheidung gekriegt, aber nur von Tisch und Bett, ich wußte nicht, daß es eine andere gibt.

Dr. **Viktor Rosenfeld:** Ungültig ist die Ehe nach unserem Gesetze selbstverständlich nicht, weil der Pfarrer nicht denjenigen traut, der diesen oder jenen Namen hat, sondern die zwei Personen, die vor ihm stehen. Und wenn Sie kommen und nennen sich Peter Zapfl und die Braut nennt sich Amalia Mayer, während Sie Peter Mayer und die Braut Amalia Zapfl heißt, so ändert das gar nichts an der Tatsache, daß diese zwei Personen geheiratet haben, weil kein Irrtum in der Person vorliegt. Diese Person wollte diesen Mann heiraten und diese Ehe kann man im Leben nicht für ungültig erklären.

Vorsitzender: Der Vater hat wollen, daß Sie heiraten. Ihr Vater war also einverstanden.

Karl B.: Ich war siebzehn Jahre alt.

Vorsitzender: Darum brauchten Sie ja die Einwilligung des Vaters.

Dr. **Viktor Rosenfeld:** Sie waren siebzehn Jahre alt, Ihr Bruder Johann einundzwanzigeinhalb Jahre; er war also um viereinhalb Jahre älter, aber er war genau so minderjährig wie Sie. Ob einundzwanzig oder siebzehn Jahre ist vor unserem Gesetze vollkommen gleich. Der Karl B. brauchte die Bewilligung des Vaters genau so wie der Johann B. Ich weiß keinen Grund, warum da der Taufschein des Älteren genommen wurde.

Karl B.: Ich habe gesagt, daß ich nicht der Johann bin, sondern der Karl.

Dr. **Viktor Rosenfeld:** Das ist mir ein Rätsel. Ich habe mir nicht so leicht irgend welche Änderung beim Magistrat verschafft. (Heiterkeit.)

Karl B.: Wenn Sie es erlauben, werde ich Ihnen das schriftlich geben.

Dr. **Viktor Rosenfeld:** Kommen Sie nur zu mir.

Vorsitzender: Das ist kein Irrtum in der Person.

Fritz Riederer: Wie Herr Dr. Rosenfeld sagte, ist dieser Fall gar nicht so interessant.

Dr. **Viktor Rosenfeld:** Interessant ist er sehr, weil ich ihn nicht glaube. (Heiterkeit.)

Fritz Riederer: Ich möchte an den Vertreter des katholischen Standpunktes die eine Frage richten: Saniert diese Unlösbarkeit der Ehe die Ehe überhaupt? Sie alle werden mir gewiß mit nein antworten. Es sind so viele geschiedene Ehen, die Ehen bestehen nicht mehr, es sind kranke Ehen, auseinanderoperiert durch den Richter, aber ganz auseinanderbringen kann er sie nicht. Die meisten Geschiedenen leben im Konkubinate und setzen sich dem Schimpfe und der Schande, die Kinder dem Spotte der Kameraden aus. Allerdings, die Kirche wird nicht nachgeben, sie hat ihre Dogmen. Wir verlangen auch nicht von der Kirche Hilfe, sondern vom Staate, und die Kirche soll sich in diese Sache nicht hineinmengen. Wenn der Vertreter der gegenteiligen Meinung gesagt hat, die Kirche wird dazu treten, um in den krankwerdenden Ehen Frieden zu stiften, so glaube ich, wäre das kaum wünschenswert, daß der katholische Priester die krankwerdenden Ehen aufsucht und als Friedensstifter auftritt. Das

würde wahrscheinlich viel mehr Unheil anrichten als Segen bringen. Der Priester möge unserer Ehe fern bleiben, so lange sie besteht. Es wird ihrem weiteren Bestehen dienlicher sein, als wenn er den Friedensvermittler macht. Herr Dr. Rosenfeld hat gesagt: eine unglückliche Ehe ist so wie ein kranker Körper, bei dem durch das chirurgische Messer der kranke Teil abgetrennt werden soll. Dem gegenüber hat der Vertreter der gegenteiligen Meinung gesagt, ein Arm wächst nicht mehr nach; ich erkläre nun, wenn die Ehe getrennt ist, kann einer einen neuen Eheteil nehmen. Es wäre sehr erfreulich, wenn der Arm nachwachsen würde, denn das wäre wieder ein ganzer Körper, und wenn aus einer getrennten Ehe wieder zwei neue glückliche Ehen werden, so sind das zwei gesunde statt eines kranken Körpers, und das wäre gewiß nur zu begrüßen, da wäre nichts so Fürchterliches dabei. Ich glaube nicht, daß dieses Bestreben unseres Vereines, glückliche Ehen zu stiften, gegen den Staat oder gegen die Kirche ist. Ich glaube ganz im Gegenteil, es würde die Moral sowohl vom religiösen als staatlichen Standpunkte nur gewinnen. (Beifall.)

Herr Leth hat daran festgehalten: die Kirche trennt die Ehen nicht. Sie trennt sie, wenn es ihr notwendig erscheint, wenn die Interessen genügend groß sind, um jemandem einen Gefallen zu machen. Der Herr hat es selbst zugegeben, wenn die Ehe von der Kirche getrennt wurde, so war es ein Freundschaftsdienst.

Adolf Leth: Aber nicht von der Kirche. Ich habe gesagt, sie ist irregeführt worden, oder es hat ein anderer Faktor mitgespielt.

Fritz Riederer: Das wäre auch ganz irreligiös, zu behaupten, die Kirche ist irregeführt worden. Es ist ein Dogma, daß der Papst unfehlbar ist.

Adolf Leth: Nur in Glaubenssachen, aber nicht in Sachen der Ehe des Peter mit dem Zapfl.

Fritz Riederer: Ich wollte nur das eine noch kurz bemerken: Die Ehe kann vom kirchlichen Standpunkt gelöst werden, wie uns die Kirche selbst in hunderten Fällen bewiesen hat. Und nur für uns ist sie unlösbar. Gegen uns stellt sich die Kirche, wenn wir von der staatlichen Gesetzgebung die Lösung der Ehe verlangen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Vorsitzender: Ich schließe die heutige Sitzung und gebe bekannt, daß die nächste Sitzung Samstag den 4. Februar um $^1/_2$8 Uhr abends stattfindet.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr.)

3. Sitzung am 4. Februar 1905.

Vorsitzender: Hofrat Dr. **Karl v. Pelser.**

Redner: Experte Professor Dr. **Moriz Benedikt.**
Experte Dr. **Wilhelm Stekel.**
Experte Dr. **Gustav Scheu.**
Experte Frau **Leopoldine Paletta.**
Fritz Riederer.
Frau **Grete Meisel-Heß.**
Fräulein **Kamilla Theimer.**

(Beginn der Sitzung um 7 Uhr 35 Minuten abends.)

Obmann Dr. **Scheu:** Sehr geehrte Versammlung! Herr Hofrat Pelser, der heute eine Staatsprüfung hat, hat mich ersucht, pünktlich zu beginnen, er werde dann nach einigen Minuten erscheinen, um das Präsidium zu übernehmen. Um also die Zeit auszunützen, beginnen wir gleich jetzt.

Ehe ich den verehrten Herrn Professor Dr. Benedikt, der die Güte hatte, heute das erste Referat zu übernehmen, bitte, das Wort zu ergreifen, möchte ich noch einige Worte an die Versammlung richten.

Wir veranstalten diese Versammlungen als allgemein zugängliche, weil wir es für wichtig halten, daß diese Ideen in möglichst weite Kreise dringen, und weil wir einen großen Wert auf die Beteiligung der Öffentlichkeit legen. Es ist jedoch notwendig, sich vor Augen zu halten, daß unsere Versammlung einen wissenschaftlichen Charakter hat und nicht eine Volksversammlung ist, und daß es daher verhängnisvoll werden könnte, wenn die Ausführungen von Referenten zum Anlaß genommen würden, Stimmungen, seien es Beifalls- oder Mißfallsbezeugungen, in prononzierter Weise zum Ausdruck zu bringen. Gegen Zwischenrufe ist ja gewiß nichts einzuwenden, ich finde sogar, daß sie die Debatte beleben, doch dürfen sie nie einen persönlichen Charakter gewinnen, wie dies in der letzten Versammlung der Fall gewesen ist.

Ich bitte nunmehr Herrn Professor Dr. Benedikt das Wort zu ergreifen.

Experte Professor Dr. **Benedikt:** Hochgeehrte Damen und Herren! Erlauben Sie mir zunächst die Frage der Ehe vom naturwissenschaftlich-psychologischen Standpunkt zu erörtern. Da muß ich den Satz an die Spitze stellen: Die Ehe ist nicht in erster Linie eine Angelegenheit des Ehepaares, sondern im höheren Grade eine der menschlichen Gesellschaft, und wenn die Ehe als Vertrag angesehen wird, so ist es nicht ein Vertrag zwischen den beiden Eheleuten, sondern es ist ein Vertrag, den die Gesellschaft diktiert und den mit wenigen speziellen Details die Parteien eingehen. Dieser Satz ist eine Folgerung aus

einer Grundtatsache der Naturgeschichte des Menschen. Das menschliche Junge braucht nämlich unvergleichlich länger als irgend ein tierisches, bis es zum selbständigen Kampfe ums Dasein geeignet wird. Dazu bedarf es vor allem der Pflege und der Sorgfalt der Mutter und des Vaters, also der Familienpflege. Ein geordnetes Familienleben ist also die sicherste Basis des Gedeihens der Gesellschaft, und fast nur die Ehe sichert ein solches Familienleben. Ich kann hier nicht weiter eingehen auf die Tatsache, daß gerade das eheliche Zusammenleben die Form ist, in der überhaupt oder meistens die Kinder gut erzogen werden können, weil das Eheleben ganz unwillkürlich eine Summe von Assoziationen von Gedanken, Gefühlen und Taten hervorruft, welche dem Kinde zu gute kommen. Es sind hier eine Menge von Details, auf die ich nicht eingehe, umsomehr, als ich in einem Buche die Sache ausführlich behandelt habe. Ich will nur eines erwähnen: die Liebe der Ammen und die Liebe der Pflegeeltern zu den Kindern. Ich kann nur mit einigen Worten berühren, worauf das beruht. Es beruht darauf, daß die Ammen und die Pflegeltern dem Kinde etwas leisten; durch die Leistung wird das Kind ein Teil des Ich der Betreffenden, und dadurch wird ein inniges psychologisches Band geschaffen, das so außerordentlich wichtig ist, um ein Kind mit aller Liebe, mit aller Sorgfalt und mit allen Opfern zu erziehen. Wer z. B. einmal in Gheel war, in der holländischen Kolonie, und gesehen hat, wie diese Pflegeeltern sich von perversen und tobsüchtigen u. s. w. Kindern mißhandeln lassen und doch mit voller Liebe an ihnen hängen, wird an der Wahrheit des Satzes nicht zweifeln; und wer Gelegenheit hat, z. B. im Volke zu sehen, wie Mütter mit den ungeheuersten Opfern kranke, abnorme Kinder pflegen und sich von ihnen mißhandeln lassen, der wird sagen: ohne diese Pflege wäre eigentlich eine Erhaltung der menschlichen Gesellschaft nicht gut möglich. Es könnte zwar eine staatliche Erziehung eintreten — man hat solche Beispiele — aber diese Staaten waren keine Kulturstaaten; die eigentlichen Kulturstaaten sind immer auf der Basis der Familie aufgebaut. Wenn ich als Gesetzgeber die Wahl zwischen einem frivolen Gesetze, das die Ehe den subjektiven Launen ausliefert, und dem tragischen katholischen Eherechte hätte, würde ich mich für letzteres entscheiden. Natürlich ist die Gesellschaft, also das Staatswesen, zur Schaffung und Wahrung der Ehegesetze berufen; diese haben mit der religiös-theologischen Weltanschauung nichts zu tun. Ein weltliches Ehegesetz wird aber bei allem Ernste keinen absoluten Zwang in bezug auf Aufrechterhaltung des Ehebündnisses üben. Eine ethisch gehobenere Zukunft wird wohl zu einem größeren Zwang, wenigstens zu einer vorübergehenden Ehe oder Eheerklärung greifen, z. B. bei Verführung unter Zusicherung der Ehe oder vielleicht gar bei Verführung überhaupt, sobald in beiden Fällen einem Kinde das Leben gegeben wird. Dieses Geschöpf soll auch die Wohltaten nicht nur mütterlicher, sondern auch väterlicher Fürsorge haben. Es soll das Recht eines ehelichen Kindes haben und es soll dem Vater nicht nur eine oberflächliche väterliche Pflicht auferlegen. Ebenso dürfte es dahin kommen, daß die außerehelichen Kinder ein Erbrecht erlangen. Die genannten Zwangsehen dürften sehr oft einen dauernden Bestand ausschließen, und für diese Fälle kann die Auflösung der Ehe äußerst erleichtert werden. Die Wohlfahrt des Nachwuchses muß der Gesellschaft höherstehen als das Glück der Zeugenden und der Empfangenden.

Aus demselben Grunde soll das Gesetz bestimmen, daß ein manifestes Konkubinat eheliche Pflichten auferlegt, und besonders den aus einem Konkubinate hervorgegangenen Kindern sollen volle Familienrechte zuerkannt werden.

Es liegt in den menschlichen Verhältnissen, daß eine stramme Ehegesetzgebung mehr den Weibern zu gute kommt als den Männern. Das Weib verblüht früher als der Mann, besonders wenn sie öfters Mutter und noch dazu Amme war. Unter einer leichtfertigen Ehegesetzgebung würde das Verlassen des Weibes

viel häufiger vorkommen, während ein strammes Gesetz das gewohnheitsgemäße Zusammenleben fördert und auch dem verblühten Weibe noch Vorteile zukommen läßt, die ihr sonst verlorengehen.

Auch aus diesem Grunde ist das ein großer Vorteil, wenn das Gesetz das Konkubinat eigentlich als Ehe behandelt. Es ist eine sträfliche Albernheit moderner Frauenrechtlerinnen, wenn sie für die „freie Liebe" als soziale Institution schwärmen. Es würde dann unvergleichlich mehr unglückliche Weiber geben, als selbst unter dem strengen katholischen Eherechte. Die Freiheit der freien Liebe braucht übrigens kein Gesetz.

Ich erlaube mir eine andere Frage aufzuwerfen. Wie soll sich die Ehegesetzgebung nach den naturgeschichtlichen, psychologischen Verhältnissen dem Ehebruche gegenüber verhalten? Anders dem Manne gegenüber als dem Weibe. Ein nicht bloß episodischer Ehebruch des Mannes kann der Frau gewisse Benefizien des ehelichen Lebens entziehen, er kränkt die Frau und kann durch Lockerung des Familienlebens bei den Kindern die Autorität des Vaters abschwächen. Ein Ehebruch des Weibes aber erschüttert das volle Vaterschaftsbewußtsein und der Zweifel an der „Echtheit" der Kinder kann die Vaterliebe in väterlichen Haß umwandeln. Der Ehebruch des Weibes fällt daher schwerer ins Gewicht, als ein solcher eines Mannes, umsomehr, als weiblicher Ehebruch die ganze ethische weibliche Organisation tiefer erschüttert als die männliche. Die Natur hat den Trieb beim Weibe viel inniger mit den höheren Seelenkräften verknüpft als beim Manne. An diesem naturgemäßen psychologischen und sozialen Gesetze können die Deklamationen über Gleichberechtigung von Seite der Frauenrechtlerinnen nichts ändern. Die Wohlfahrt der Kinder ist gewiß der richtigste Maßstab für die Bedeutung des naturgemäßen Verhaltens der Eltern; daß der Gesellschaft und ihren Gesetzen diese Wohlfahrt im geistigen und sittlichen Sinne vor Augen stehen muß, kann nicht oft genug betont werden.

Nun wende ich mich zu der Frage, ob und wie die Ehegesetzgebung auf die Verhütung vererblicher Entartung einwirken kann oder dies zu versuchen hat. Es muß hier vor allem betont werden, daß die Gesellschaft zwar die Ehe, aber in weit geringerem Maße die Zeugung verhindern kann.

Betrachten wir vor allem die Vererbung verbrecherischer Tendenz. Die Jahre der Haft verringern die Gefahr der Vererbung und die zukünftige Strafübung wird die Unverbesserlichen so behandeln, daß sie überhaupt als Zeugende unschädlich werden, nämlich durch Verlängerung der Strafhaft oder vollständiger Ausschließung aller als unverbesserlich Erkannten. Große Reihen von Verbrechern, die nicht geborene sind, werden als Väter unschädlich sein, wenn die Gesellschaft die Kinder aus dem Milieu befreit, das Verbrecher entwickelt. Das künftige Strafrecht wird übrigens bei gewissen Kategorien von Verurteilungen auch den Verlust väterlicher oder mütterlicher Gewalt aussprechen und für diese Kategorie von Verwaisten vorsorgen müssen.

Die Trennung der Ehe auf den Wunsch der anderen Partei soll in allen Fällen gewährt werden, bei denen es sich um Entartete handelt; bei Gelegenheitsverbrechern und bei Verbrechern unter besonders schweren verhängnisvollen Verhältnissen nur ausnahmsweise, weil solche Menschen auch nicht ihre bösen Eigenschaften vererben, wenn sie sozusagen gefallen, aber nicht von Haus aus fataliter zu Verbrechern bestimmt sind.

Bei pathologisch Belasteten — z. B. mit Geistesstörung, Rückenmarksdarre etc. — die bereits erkrankt sind, ist eine Eheschließung der Natur der Sache nach selten. Tritt die Erkrankung während der Ehe auf, so muß das Gesetz eine weitere Zeugung möglichst verhindern und besonders den gesunden Frauen gestatten und ermöglichen, sich den geschlechtlichen Pflichten zu entziehen. Wie unendlich ist der Jammer einer Mutter, wenn sie ein Kind gebären

soll, das den Fluch der Belastung mit sich auf die Welt bringt. Hat sie doch schon den Kummer, daß auch die früher geborenen Kinder belastet sind. Wie den Beteiligten vor Schluß der Ehe die Kenntnis der Belastung möglichst sicher zu teil werde, soll später erörtert werden.

Ich will bemerken, daß es auch notwendig ist, daß die Ehegesetzgebung jedem gesunden Teile bei unheilbaren Geisteskranken die Ehetrennung zugestehen muß. In neuerer Zeit können unheilbare Geisteskranke infolge der guten hygienischen Maßregeln in den Krankenhäusern oft sehr lange leben und es ist sehr tragisch, wenn eine junge verheiratete Frau gebunden sein soll an einen solchen Mann, so lange er lebt. Unter den ererbten nervösen Erkrankungen ist die Epilepsie besonders zu behandeln, da sie die Nachkommenschaft sehr gefährdet. Da ist der Ehekandidat oder die -Kandidatin bereits krank, ohne daß die andere Partei notwendig etwas davon merkt oder erfährt. Wir kommen auf die Erleichterung dieser Kenntnisnahme noch zurück. Zu bemerken ist, daß die Verhütung der Kinderproduktion in diesen Fällen eigentlich nur bei den Mädchen aus den guten Familien, die vor unehelicher Schwangerschaft so ziemlich gefeit sind, von Wirkung ist. Epileptische Männer werden, wenn ihnen auch das Ehebett unzugänglich ist, am Zeugen weniger gehindert sein, obwohl die Zahl der außerehelich erzeugten Kinder von solchen Leuten jedenfalls geringer sein wird, als wenn sie Ehen eingehen. Wenn es gelingt, ihren Zustand bekannt zu machen, so werden sie jedoch allenfalls im Umgang mit Prostituierten selten zu einer Vaterschaft gelangen.

Ich komme jetzt zur Frage der Alkoholiker.

Bekanntlich ist die Nachkommenschaft der Alkoholiker sehr gefährdet. Diese Gefahr wird bedeutend verringert, wenn das Gesetz die zwangsweise Unterbringung derselben in Heilanstalten oder in Asylen bestimmt. Erfahrungsweise ist dies besonders bei noch nicht alkoholisch Geisteskranken nur möglich, wenn Vorsorge für die Familie geschaffen wird, wo diese eine solche bedarf. In den ärmeren Schichten verbirgt selbst die mißhandeltste Frau den Zustand des Mannes, weil sie doch auf seinen Arbeitsverdienst angewiesen ist.

Auch Tuberkulose im weiteren Sinne ist ein Zustand, der vererbt werden kann. Dieses Leiden in seinen höheren Graden ist auch direkt ansteckend für die andere Ehehälfte und für die Kinder besonders bei ärmlichen Wohnungs- und Nahrungsverhältnissen. Ererbte Tuberkulöse wo möglich von der Kindererzeugung auszuschließen, wäre sehr nützlich; es gibt jedoch viele Fälle von Tuberkulose, die weder eine große Gefahr für die Umgebung noch für die Vererbung sind.

Gefährlich in jeder Hinsicht ist die Schwindsucht, welche nur auf dem Boden der Tuberkulose entsteht. Diese Krankheit ist heute von der einfachen Tuberkulose, dank der Entdeckung des großen neapolitanischen Pathologen v. Schroen, zu unterscheiden. Man wird den Tuberkulösen das Heiraten nicht verbieten können, aber das Gesetz kann dafür sorgen, daß die andere Partei rechtzeitig auf die Gefahr für sich und die Nachkommenschaft aufmerksam gemacht wird. Ich will hier bemerken, daß die Fachmänner in den letzten zwanzig Jahren bis auf den heutigen Tag die Gefahr insofern überschätzten, als sie die gutartigen Formen nicht ausgeschaltet haben. Man hat die Sache übertrieben, indem man das Zusammensein und Zusammenleben mit Tuberkulösen für ansteckend gehalten hat, was nur im geringsten Maße richtig ist; indem man lächerliche Maßregeln getroffen hat, wie z. B. das Aufstellen von Spucknäpfen in der ganzen zivilisierten Welt, während doch durch das Sonnenlicht oder diffuses Licht die Bazillen zerstört werden. Nach neuern Forschungen sind diese leider nicht der gefährliche Feind und leider ist diese großartige Entdeckung noch nicht zur Kenntnis der ärztlichen Welt gekommen.

Die Lungenschwindsucht, die so gefährlich und ansteckend ist, beruht nämlich auf einem ganz anderen Mikroben als die Tuberkulose. Wenn man also bei einem Menschen konstatieren kann, daß er eine Lungenspitzeninfiltration hat, so kann er, wenn er keine tiefe Tuberkulose, keine fieberhafte Tuberkulose hat, ganz gut heiraten. Ich erinnere Sie nur daran, daß z. B. unsere zwei großen Kliniker Oppolzer und Skoda, die als Greise gestorben sind, bei der Sektion gezeigt haben, daß beide tuberkulös waren, daß beide eine Lungenspitzeninfiltration gehabt haben. Und Oppolzer war ein solcher Blutbrecher in seiner Jugend, daß man das benützte, um ihm einmal eine Berufung zu verleiden — und in seiner ganzen Nachkommenschaft, die ich kenne, ist kein einziges tuberkulöses Individuum. Es wurde also hier sehr viel übertrieben, und die Furcht vor Tuberkulösen ist eine sehr gefährliche, weil es z. B. in den letzten Jahren, als diese Übertreibung aufgekommen ist, geschah, daß, wenn z. B. ein Hofmeister oder eine Bonne in einem Hause gehustet und man im Auswurf ein paar Tuberkulosebazillen gefunden hat, dieser Hofmeister oder diese Bonne sofort entlassen wurden und so ihre Existenz vernichtet worden ist, während nur, wie schon Galen gesagt hat, bei längerer Einwirkung und unter sehr schlechten Verhältnissen eine Ansteckung auftritt; heute wissen wir auch, daß nur dann wirkliche Schwindsucht entsteht, wenn der Mikrobe von Schroen Kavernen bildet. Ohne Mikroben von Schroen keine Kaverne.

Wir kommen jetzt zur Lustseuche, in deren beiden Formen von Gonorrhöe und Syphilis.

Die Gefahr der Ansteckung durch das erstere Leiden ist lange unterschätzt worden, besonders in bezug auf die Frauen, welche durch die Ansteckung sehr häufig einem schmerzhaften langwierigen Siechtume und auch dem Tode preisgegeben sind.

Sowie aktive Gonorrhoe, so soll aktive Syphilis von einer Verehelichung oder wenigstens, so lange die Krankheit währt, der eheliche Umgang ausgeschlossen sein. Das Gesetz kann dies wenigstens durch Abschreckung bewirken. Die gewissenlose Infizierung, die ein Verbrechen einer schweren Schädigung der Gesundheit repräsentiert, soll unter Strafe gestellt werden und zu hohen Ansprüchen von Seite der Geschädigten berechtigen.

Es ist dies ein Beispiel dafür, durch welches der Zweck der Strafjustiz: als ethisch bildendes Mittel zu wirken, außerordentlich klar bewiesen würde. Würde diese verbrecherische Schädigung einer zweiten Person unter Strafe und unter Haftpflicht gestellt und dies öffentlich durch die Verhandlungen bekannt werden, so würde dieses gewissenlose Vorgehen gewiß außerordentlich selten werden, die Zahl solcher Infektionen würde selten werden, und das wäre ein Vorgang, der unvergleich mehr als alle anderen Maßregeln dazu führen würde, die Verbreitung der Syphilis einzuschränken. (Rufe: Ganz richtig!)

Wenn der Egoismus der „höheren“ Stände einmal in modernen Kulturstaaten nicht mehr allein ausschlaggebend für die Gesetzgebung und für die Gesetzesübung sein wird, dann wird überhaupt die bewußte Ansteckung unter strenge Strafe und unter schwere Haftpflicht gestellt werden. Wenn die Syphilis im Momente der Verehelichung nicht besteht, kann das Gesetz umsoweniger die Ehe hindern, als sonst in manchen Ländern innerhalb mancher Stände der Majorität der Männer der Ehekonsens verweigert werden müßte. Eine Kenntnisnahme einer überstandenen Syphilis von Seite der zweiten Partei soll aber das Gesetz möglichst sichern. „Volenti non fit injuria“ gilt freilich nur teilweise, weil auf beiden Parteien die Verantwortung für die Vererbung lastet.

Ich will die anderen Folgen von Vererbungen und ihre etwaige Rolle für die Ehegesetzgebung übergehen, weil sie praktisch von weniger Bedeutung sind.

Es sei zunächst eine prinzipielle Frage berührt, nämlich die der Fatalität der Vererbung. Sie ist relativ selten eine absolute, insofern als manche Des-

zendenten freibleiben können. Man hat in neuerer Zeit mit einem gewissen Rechte betont, daß eine Kreuzung von Belasteten mit einer aus gesunder Familie stammenden Ehepartei die Fatalität selbst gänzlich niederdrücken kann. Doch ist diese Ausschließung oft nur scheinbar. Die Erfahrung zeigt, daß trotz dieser günstigen Kreuzung die Fatalität einen hohen Grad erreichen kann und daß besonders in den folgenden Generationen Rückfälle in die Vererbung stattfinden. Also besser nicht!

Außerhalb des Gesetzes kann die Aufklärung über die Gesetze der Vererbung sehr mächtig wirken. Das Gesetz muß aber mitwirken. Es gibt faktisch Bevölkerungskreise, bei denen die Vererbungsgesetze so bekannt sind, daß sie eher zu viel als zu wenig Angst vor der Vererbung haben. Zunächst muß gesetzlich festgestellt werden, daß eine Verlobung jeder Partei das Recht verleiht, wirksamer als heute möglich ist, die Gesundheitsverhältnisse der andern Partei zu erfahren. Dazu ist aber vor allem nötig, daß das Gesetz die Ärzte von der Wahrung des Berufsgeheimnisses dispensiere und zur Angabe der Wahrheit verpflichte. (Beifall.) Ähnlich wie bei Versicherungsgesellschaften bei der Bewerbung um eine Polizze, soll jede Partei berechtigt sein, selbst oder durch geeignete Vertretung, z. B. durch die Eltern, durch den Vormund oder einen bestellten Vertrauensmann an die andere Partei z. B. nach einem Formulare Fragen zu richten. Eine folgenschwere Täuschung oder Verschweigung ist nach ethischen Grundsätzen ein Betrug und das Gesetz kann die ethische Forderung realisieren, den Betrug unter Strafe stellen und daraus auch die Konsequenzen für die Gültigkeit der Ehe und für allfällige materielle Entschädigungspflicht ziehen.

Wie ich höre, hat man in England vielfach von den Verlobten eine Bewerbung um eine Lebenspolizze zur Bedingung gemacht. Man will auf diese Weise ebenso wie die Versicherungsgesellschaften sich die Wahrheit sichern. Allein das Mittel ist nicht unfehlbar. Eine Täuschung oder Verheimlichung bei der Versicherung hat zunächst nur die Folge, daß die Polizze nicht ausgezahlt wird. Es kann aber jemand ein Interesse haben, dieser Gefahr sich auszusetzen, wenn er ein größeres Interesse hat, eine Ehe einzugehen, was ihm bei Bekennung der Wahrheit vielleicht unmöglich ist.

Ich habe mir erlaubt, diese Sätze ihnen vorzulegen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Experte Dr. **Wilhelm Stekel:** Verehrte Anwesende! Jede Sache hat zwei Seiten und so wird auch manches von dem, was der geehrte Herr Vorredner Professor Benedikt gesprochen hat, sich vielleicht auf andere Weise beleuchten lassen. Es würde mich aber von dem heute vorgefaßten Ziele zu weit abbringen, wenn ich auf alles das, was Herr Professor Benedikt ausgeführt hat, zurückgreifen wollte; immerhin hoffe ich im Laufe meiner Ausführungen Gelegenheit zu haben, auf das eine oder andere zurückzukommen, um Ihnen zu zeigen, daß die Dinge sich nicht so einfach gesetzlich feststellen lassen, wie Herr Professor Benedikt es geglaubt hat.

Ich stehe vor Ihnen und soll Ihnen Auskunft darüber geben, wie sich die Kultur zur Ehe verhält, und kann dies nur in meiner zweifachen Eigenschaft tun: als Arzt und als Biologe. Es ist hier der Ausspruch gefallen, die Ehe wäre eine Erfindung der katholischen Kirche. (Ruf: Blödsinn!) Dem muß ich entschieden widersprechen. Wir Biologen sind seit Darwin, Spencer, Lamarck, seit diesen großen Bahnbrechern des Entwicklungsgesetzes, gewöhnt, die ganze Reihe des Tierreiches hinab bis zur Monade, dem einzelligen Lebewesen die sozialen Einrichtungen zu verfolgen: wir messen die sozialen Einrichtungen heute mit dem Maßstab der Deszedenzlehre.

Blicken wir nun einmal in das höhere Tierreich, beobachten wir es genau, so finden wir zu unserem Erstaunen, daß die Ehe eine weit verbreitete Institution im Tierreiche ist, die Ehe mit all ihren Vorzügen, mit all ihren Fehlern, wie die Ehe der Menschen. Ich will Sie hier nicht mit zahlreichen Beispielen belästigen. Ich verweise darauf, daß die Vögel die Einehe sehr gut kennen, daß beispielsweise die Störche in strenger Monogamie leben, daß aber auch dort der Ehebruch bekannt ist, und daß von verschiedenen Forschern beobachtet wurde, daß die Störche sich versammeln, wenn sie einen Ehebruch merken, daß sie einen ganzen Gerichtshof abhalten, das schuldige Ehepaar zum Tode verurteilen, gemeinsam über die Schuldigen herfallen und sie mit den Schnäbeln erschlagen. Es sind rührende Beispiele von ehelicher Treue und Anhänglichkeit bekannt unter den Papageienvögeln, den Inseparabels, dann unter den Affen; und auch das Gegenteil, geradeso wie beim Menschen, daß die Ehe gebrochen wird und daß ein Weibchen oft einem starken Männchen zuliebe das schwächere Männchen verläßt.

Verlassen wir nicht das Tierreich, das uns viele lehrreiche Beispiele sowohl für die Einzelehe als für die Polygamie und Polyandrie geben kann, ohne uns die Ursachen klargemacht zu haben, welche die Tiere zwingt, in der Ehe zu leben oder Vielmännerei und Vielweiberei zu treiben. Professor Benedikt hat es schon betont: es ist die Liebe zu den Kindern, die Sorge um die Nachkommenschaft, welche das stärkste Band der Ehegatten bildet. Vielleicht kennen Sie aus Bölsches „Liebesleben in der Natur" das schöne Beispiel der Robben. Wenn die Robben plötzlich aus dem fernsten Süden des Meeres hinauf nach dem Norden wandern und ihre alten Brutstätten suchen und finden, so tun sie es nur, weil sie es wissen oder den Instinkt haben: jetzt kommt das Robbenweibchen nieder, es werden Junge geboren, für die man sorgen muß. So zieht sich durch die ganze Entwicklung des Tierreiches die Sorge um die Nachkommenschaft, um die Entwicklung der Nachkommenschaft, um die Forterhaltung der Eigenart, das große Moment, das zu allem Fortschritte der Welt geführt hat. Aber auch andere Dinge sind maßgebend: ökonomische, sozusagen soziale Motive. Wo wenig Weibchen vorhanden sind, werden sich mehrere Männchen mit einem begnügen. Wo die Weibchen in der Überzahl sind, kommt es zu einer Art Haremwirtschaft; ich erinnere an den Hahn im Hühnerhofe und viele andere Beispiele. Wir sehen eigentlich sämtliche Einrichtungen der Menschen schon im Tierreiche an festen Beispielen vorgebildet, und speziell die Ehe ist eine im Tierreiche festgegründete Institution. Man kann nicht sagen, daß die Kultur sie geschaffen hat: nein, nur das soziale Bedürfnis des Individuums.

Gehen wir zur Betrachtung der Naturvölker über, so sehen wir, daß in der ältesten prähistorischen Zeit die Existenz der Ehe fast erwiesen ist, und daß ethnographisch, anthropologisch und biologisch die Behauptung des Herrn Dr. Rosenfeld „Die Ehe ist eine Einrichtung der katholischen Kirche" falsch ist. Sie finden nur verschiedene Typen der Ehe. Sie werden bemerken, daß die meisten in Australien, Asien, Afrika lebenden Völker polygamisch leben, das heißt, es kommen entweder auf einen Mann mehrere Frauen oder auf eine Frau mehrere Männer. Das hängt wohl damit zusammen, daß in den südlichen Ländern infolge des Klimas das Geschlechtsleben früher erwacht. Wollte man daraus schließen, daß die nördlich lebenden Völker nur monogamisch leben, so wäre das ein trügerischer Schluß. Bei den Eskimos kommen Mehrehen vor; die Schweden (und früher die Slawen vor Einführung des Christentums) hatten die Mehrehe, und wir wissen, daß selbst die Germanen, die von Tacitus als Muster der Keuschheit hingestellt wurden, über sehr viele Kebsweiber verfügten, die wohl nicht dieselben Rechte hatten wie die Gattin, aber gewissermaßen dennoch eine Mehrehe darstellten.

Auch ethnographisch zeigt es sich, daß die sozialen Verhältnisse die Bildung der Polygamie oder Monogamie begründen. Sie finden an einzelnen Orten die Polyandrie, das ist eine Mehrehe, bei der die Frauen mehrere Männer haben — so unter den Samojeden und unter den Hereros, die jetzt einen so blutigen Kampf um ihre Freiheit führen. Woher kommt das? Aus ökonomischen Gründen, weil der Mann viel zu schwach ist, um eine Frau zu erhalten; mehrere Männer müssen für eine Frau sorgen, und es ist unglaublich, mit welcher rührenden Eintracht diese Männer zusammenleben. Wenn der eine Ehemann vor das Gemach der Frau kommt und dort Männerschuhe findet, ist ihm das heilig und er geht weiter. (Maupassant hat nachzuweisen versucht, daß derartiges auch in unserer zivilisierten Welt, in Frankreich vorkommen kann; er erzählt in einer reizenden Skizze, daß 8—9 Matrosen gemeinsam Väter eines Kindes werden aus denselben Motiven.) Herrscht so in einer Gegend Überfluß an Frauen, so kommt es zur Polygamie, besteht Mangel an Frauen, so kommt es zur Polyandrie; unsere moderne Ehe ist, um mit Bölsche zu reden, ein Pfahlbau inmitten des Meeres von Polygamie und Polyandrie, denn in Wirklichkeit besteht die Einehe nur am Papier.

Sie sehen aber, wir alle sind das, was wir geworden sind; unsere Kultur ist eine Summe von unzähligen atavistischen Vererbungen und wir nennen „Instinkt" nur die überlieferten Erfahrungen des Unbewußten.

Wenn wir diese biologische Reihe, die ich kursorisch und lückenhaft vorgeführt habe, überblicken und darüber nachdenken, welche Instinkte wir von den Vorfahren ererbt haben, so müssen wir sagen: es ist eine Kreuzung von Polygamie und Monogamie, von polyandrischen und polygamischen Instinkten, so zwar, daß eine allgemeine Regel für ein Individiuum sich nicht aufstellen läßt. Für jedes Individuum muß das Prinzip des sexuellen Lebens individuell geregelt werden. Mit diesem Standpunkt stehe und falle ich. Jeder Mensch muß sich aus seinen vererbten Instinkten, aus seiner Erziehung, aus seinem Milieu hinaus sein Gesetz bilden; es bildet sich selbst, ohne daß der Mensch es will.

Herr Dr. Rosenfeld hat das letztemal auch gesagt: Jeder, der arm, ohne Geld heiratet, wäre ein Verbrecher, und wenn gar ein kranker Mensch heiratet, so wäre das ein Mörder. Die erste Behauptung ist grundfalsch! Ich möchte sagen, jeder, der ohne Rücksicht auf seinen sexuellen Instinkt, gegen seine bessere Überzeugung, reich heiratet, ist ein Verbrecher! Alle jene Ehen, wo nicht der Instinkt, wo nicht die Liebe, wo nicht der dunkle, geheime Fortpflanzungstrieb, der Trieb nach Erhebung, oder wie Nietzsche sagt, der Trieb, zu zweien mehr zu schaffen, als das Einzelne ist, gesprochen, wo nur der Geldsack als Gevatter gestanden, können hie und da ganz gut ausgehen, im großen und ganzen führen sie zu einer Degeneration des Menschengeschlechtes. Was soll das heißen: Jemand, der arm heiratet, ist ein Verbrecher? Das hat gar keinen logischen Sinn. Ich kann reich heiraten und morgen das Geld an der Börse verspielt haben und arm werden. Ich kann sehr arm sein und vermöge der sozialen Entwicklung in die Lage kommen, sehr reich zu werden. Im Gegenteil! Die Liebesheirat ist der mächtigste Hebel zum Fortschritt der Menschheit! Der arme Mann, der für Frau und Kinder sorgen muß, ist bestrebt, seine Nachkommenschaft in eine bessere soziale Lage zu bringen, er sucht nach Geltung, nach neuen Quellen des Erwerbes und ich glaube, im Grunde genommen ist dieses soziale Moment, dieses Vorwärtsschreiten des Einzelnen, der mächtigste Antrieb der Menschheit nach vorwärts. Gerade die Liebesehen sind ein wichtiger Faktor in der Entwicklung! Ich verweise darauf, daß bekanntlich viele Talente Bastarde gewesen sind, weil sie dem Rausche einer Liebesnacht und nicht der pflichtgemäßen Ausübung sexueller Funktionen entsprungen sind.

Ich wende mich nun zur zweiten Behauptung Dr. Rosenfelds: „Wer krank ist und heiratet ist ein Mörder!“ Wie steht es mit der Wahrheit dieses Ausspruches? Auch diese Frage ist nicht so einfach zu beantworten. Ich kann nicht genug unterstreichen, was auch Professor Benedikt ausgeführt hat, daß unsere Gesetzgebung der sexuellen Infektion gegenüber eine lächerlich veraltete ist. Jemand, der dem andern eine Maulschelle verabreicht oder zu ihm „Esel“, „Flachkopf“ oder „Dummkopf“ sagt, wird zu einer empfindlichen Strafe verurteilt; wer aber mit Wissen ein Mädchen für die Zeit ihres Lebens unglücklich macht, wenn er sie vermöge einer sexuellen Infektion schwer schädigt, dann hat das Gesetz in Österreich keine Handhabe, ihn zu strafen, oder es will ihn nicht strafen. Es ist die höchste Zeit, daß auch da eine Änderung getroffen wird, und das ist einer der seltenen Fälle, wo ein vernünftiges Gesetz einen ethischen Fortschritt bedeuten würde. Es muß eine solche Infektion einer schweren Verletzung gleichgestellt werden. Mit diesem Gesetze wäre auch so ziemlich alles erschöpft, womit man die Ehe beschränken könnte.

Ich bin nämlich gegen jede ärztliche Untersuchung vor Schließung einer Ehe. Was soll es für einen Sinn haben, wenn heute ein Brautpaar zum Arzt kommt und eine Entscheidung darüber haben will, ob der oder die Betreffende heiraten darf oder nicht? Es können da mehrere Möglichkeiten sein: Ich komme zum Arzt, stelle mich vor, stelle meine Braut vor, er untersucht uns und es stellt sich heraus, wir sind beide blühend gesund. Wir heiraten. Aber ich kann bereits den Keim der Tuberkulose in meiner linken Lungenspitze tragen und so klug ist kein Arzt, daß er das immer entdecken kann, und so weit wird die Wissenschaft nie sein, daß sie das wird immer entdecken können. Da nützen alle Mikroskope und andern Untersuchungen gar nichts. Der betreffende Mann kann nach ein paar Monaten erkranken, er kann tuberkulöse oder, sagen wir, schwindsüchtige Kinder zeugen und ist doch gesund befunden worden. Im Gegensatz dazu kann ein krank oder schwächlich aussehender Mann vom Arzte abgewiesen werden und nach einem Monat kann er sich irgendwo auf dem Lande erholt haben, kann ein blühend gesunder Mann geworden sein, und wenn er eine Liebesheirat eingeht und unter günstigen sozialen und vernünftigen hygienischen Verhältnissen lebt, so kann er, wenn er auch in der linken Lunge einen Spitzenkatarrh hatte, ein blühender, gesunder Mann bleiben und gesunde Kinder zeugen. Es würde also diese ärztliche Untersuchung keine Gewähr dafür bieten, daß wirklich kranke Leute nicht heiraten, während sie anderseits unter Umständen zwar schwächlich aussehende, aber gesunde oder heilungsfähige Leute daran hindern würde, eine Ehe einzugehen.

Die ärztliche Untersuchung ist aber auch aus einem zweiten Grunde lächerlich: Gesetzt den Fall, wir hätten diesen Ehegerichtshof und es würde einem Liebespaar verboten werden, zu heiraten. Ja, ist denn das ein Verbot, Kinder zu zeugen? Im Gegenteil: die Leute würden einfach so zusammenleben oder, was noch ärger ist, der betreffende Kranke, dem heute verboten würde, eheliche Kinder zu zeugen, würde selbstverständlich auf Eroberungen ausgehen, vielleicht jedes Jahr ein paar uneheliche Kinder zeugen und infolgedessen noch mehr Kranke in die Welt setzen als in der Ehe. Sie sehen also, man mag die Sache drehen und wenden wie man wolle: ein Gerichtshof, der vom ärztlichen Standpunkt einen Ehekonsens erteilt, ist ein Unsinn.

Dabei ist noch etwas in Betracht zu ziehen. Denken Sie nur an die Übelstände, die sich da einbürgern würden: Dem Ermessen eines einzelnen Menschen, und wenn es der größte Gelehrte wäre, soll anheimgestellt werden, ob ein Mensch heiraten darf oder nicht! Und selbst wenn es zwei Gelehrte sind, so sind sie vor Irrtum nicht sicher; es haben sich schon zehn Ärzte geirrt und eine falsche Diagnose gestellt. Vor Irrtum ist die Menschheit niemals sicher, und ein

solches Gesetz mehr heißt, es würden unzählige Irrtümer mehr begangen werden. „Wer krank heiratet, ist ein Mörder." Es ist richtig: wer wissentlich einen zweiten infiziert, ist ein schwerer Verbrecher, unter Umständen ein Mörder. Aber es hieße die gigantische Schöpferkraft der Natur unterschätzen, wenn man glauben würde, mit derartigen Gesetzen der Natur beizukommen. Die Natur läßt sich nicht durch menschliche Gesetze unterjochen; sie befolgt ihre Auswahl in so sicherer Weise, daß kein Arzt sie daran hindern und kein Gesetz sie unterdrücken kann. Was faul und schlecht ist, geht zu grunde, was morsch ist, stirbt ab, was lebenskräftig ist, vererbt sich; wir sehen, daß infolge eines geheimnisvollen Instinktes krankhafte Personen sich anziehen und verbinden und kinderlos bleiben; wir sehen Degenerierte steril bleiben, wir sehen einerseits ganze Familien aussterben und sehen anderseits neue Zweige erblühen. Die Natur geht ruhig ihren Weg, ungeachtet der Vorschriften der Menschheit, und sie geht diesen Weg sicher und unaufhaltsam!

Es wurde früher auf die Syphilis hingewiesen und es wurde damit bedeutet, man müsse die Leute untersuchen und den Syphilitischen das Heiraten verbieten. Ich habe schon meinen Standpunkt betont: Wer wissentlich einen zweiten infiziert, ist ein Verbrecher. Wie soll man sich aber gegen Syphilitische oder gegen Leute, die einmal gonorrhoisch waren, verhalten? Was die erste Krankheit anbelangt, so ist es ein nicht geringer Prozentsatz, der sich der Kenntnis der Ärzte entzieht, und auch die zweite ist viel verbreiteter, als man glaubt. Was haben wir aber im Laufe der Jahrhunderte gelernt? Wir haben gesehen, daß diese Seuche, die anfangs in der fürchterlichsten Weise aufgetreten ist, von Jahr zu Jahr milder wurde und wird; wir wissen, daß sie allerdings nicht zu unterschätzen ist und daß sie in bedeutendem Maße mit dazu beiträgt, die Menschheit zu degenerieren, daß aber die jetzige Form der Krankheit mit jener vor Jahrhunderten, als diese Krankheit zum erstenmal auftrat, gar nicht zu vergleichen ist; sie ist eben in ihrer Erscheinungsform, in ihrem Symptome milder geworden und das kommt daher, weil jeder Mensch, der diese Krankheit einmal acquiriert hat, eine Immunität dagegen erlangt, und daß diese Immunität sich weiter und weiter vererbt, so daß wir schließlich erwarten können, daß wir diese Krankkeit von selbst — vermöge der wunderbaren Hilfskräfte der Natur — aussterben sehen werden. Freilich, die Menschen sind kurzsichtig und möchten das Fortschreiten der Menschheit schon nach hundert und zweihundert Jahren sehen; aber in der Naturgeschichte der Menschheit, die bis in die Eiszeit zurückreicht, spielt erst ein Jahrtausend die Rolle eines Jahres in unserem Leben.

Aber noch ein zweiter Übelstand wäre die Folge, wenn der Arzt gezwungen würde, wie Herr Professor Benedikt es gemeint hat, Syphilitische eventuell anzuzeigen und dem Betreffenden das Eingehen einer Ehe zu untersagen. Was wäre die Folge? Es würde eine Unzahl derart erkrankter junger Leute, wie das tatsächlich auch geschieht, einfach aus Angst davor, daß sie eventuell einmal nicht heiraten könnten, den Arzt nicht aufsuchen, sie würden zu einem Kurpfuscher gehen und dadurch schweren Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, und der Arzt würde dann später nicht wissen, daß sie diese Krankheit gehabt haben. Es gibt allerdings gewisse objektive Zeichen, welche dem erfahrenen Kenner verraten, daß dieser oder jener Mann einmal Syphilis gehabt hat; aber ich kenne sehr viele junge Leute, die auch geheiratet haben und die ich selbst Professoren vorstellen könnte: es würde kein einziger Syphilidologe erkennen, daß dieser Mann diese Krankheit mitgemacht hat — und ich könnte Ihnen auch weiter verraten, daß diese Leute auch gesunde Kinder haben. Wir würden also, wenn wir den Vorschlag des Herrn Professors Benedikt realisieren würden, damit nur erreichen, daß diese Leute sich der sachgemäßen Behandlung des Arztes entziehen. Anderseits wäre damit der Heuchelei, der Lüge und der Be-

stechung Vorschub geleistet. Denken Sie sich nur: so ein armer, sozial schlecht gestellter Arzt, der vielleicht von dem Betreffenden sozial abhängig ist, sagen wir von dem Fabriksherrn, der oder dessen Sohn erkrankt ist, dieser Arzt würde in die schwersten Konflikte kommen. Ich glaube also, das Gesetz könnte die segensreichen Folgen, die man ihm zuschreibt, auch aus diesem Grunde nicht herbeiführen. Ich stehe auf dem Standpunkte, dem Sexualleben gegenüber müßte sich die Politik der vollständigsten persönlichen Freiheit einbürgern, d. h. alle jene Akte des sexuellen Lebens, die eine persönliche Gefährdung des zweiten, die Gefährdung seiner Gesundheit und, ich könnte noch hinzufügen, seine ethische Gefährdung herbeiführen, wären zu bestrafen, alles andere, was im gegenseitigen Einvernehmen vor sich geht — „volenti non fit injuria," wie der Herr Professor gesagt hat — möge weiter vor sich gehen. Ein Arzt in Berlin, Dr. Hirschfeld, hat sich angelegentlich mit jener sexuellen Perversität beschäftigt, die unter dem Namen „Homosexualität" bekannt sein dürfte, und da hat er aus einer genauen Statistik gefunden, daß kaum ein zehntel oder ein hundertstel Prozent der wirklichen sexuellen Verbrecher bestraft werden, daß also, was gestraft wird, ungeheuer klein ist im Verhältnis zu dem, was straflos ausgeht; der Betreffende, der aber einmal erwischt und bestraft wird, ist aber möglicherweise unschuldig an der Perversität, so daß wir auch dieser Sache nicht mit Gesetzen beikommen können.

Des weiteren wäre Punkt 21 des Fragebogens zu betrachten, wo die geehrte Enquetekommission die Frage aufgestellt hat (liest): „Soll eine gesetzliche Verlobungszeit als Überlegungsfrist statuiert werden?"

Da muß ich sagen, eine solche gesetzliche Verlobungszeit wäre vielleicht nächst der Bestrafung der sexuellen Infizierung eine der segenreichsten Einführungen, welche die moderne Gesetzgebung treffen könnte. Aus welchem Grunde? Sie alle haben vielleicht schon davon gehört, daß unser Leben doch nicht so frei, von unserem Willen abhängig, verläuft, als man gemeiniglich glaubt. Wir sind geheimen, periodischen Gesetzen unterworfen. So hat Möbius für Goethe nachgewiesen, daß sich in dessen Leben eine siebenjährige Periodenzeit nachweisen lasse, von der Goethe selbst gesagt hat, daß sie einer wiederholten Pubertät gleicht. Wenn die sieben Jahre um waren, wurde Goethe verjüngt, er begann sich für alle Damen der Umgebung zu interessieren und hatte den obligaten Liebesroman; dieser wiederholte sich sieben Jahre später und diesen Liebesromanen verdanken wir die schönsten Werke und Lieder. Aber was für diese sieben Jahre gilt, gilt auch für kleinere Perioden. Außer diesen großen Wellenbergen und Wellentälern gibt es eine Unzahl kleiner Schwingungen, um deren Auffindung sich besonders Dr. Fließ in Berlin, Dr. Freud in Wien und der Philosoph Swoboda Verdienste erworben haben. Alle diese haben nachgewiesen, daß unser Leben in einer Wellenbewegung verläuft, daß unser sexuelles Leben Wellenberge und Wellentäler aufzuweisen hat. Da möchte ich sagen: wenn zwei Individuen aufeinanderstoßen, beide auf der Höhe ihres Wellenberges, selbstverständlich beide zur Zeit der gesteigerten Brunst, so werden sie sich außerordentlich gefallen und bereit sein, miteinander eine Ehe einzugehen; aber wenn aus dieser Verlobung auch eine gute Ehe werden soll, muß es sich zeigen, ob diese beiden Individualitäten auch zu einer Zeit lötbar sind, wenn sie sich in dem Wellental ihrer Sexualität befinden; nur dann ist eine glückliche Ehe möglich. Bei Festlegung einer gesetzlichen Verlobungszeit wird nun der Instinkt der einzelnen Menschen vielleicht mehr mitsprechen können, als es so geschieht. Vielleicht würde die Abneigung gegen die Braut bei einer sogenannten Vernunftheirat gesteigert werden, vielleicht würden sich bei der Liebesheirat bedenkliche Momente zeigen, gewichtige Entscheidungen, die zur rechtzeitigen Lösung gelangen. Damit könnte also manches Unglück vermieden werden.

Von der Verlobung komme ich auf die Ehe und wie ich eingangs aus biologischen und ethnographischen Gesichtspunkten ausgeführt habe, ist das Problem der Ehe ja nur individuell lösbar. Ich stehe deshalb auf dem Standpunkte, die Ehe dürfe durch gar keine religiösen Gesetze bestimmt werden, der Ehe gegenüber müßte auch der Staat eine Politik der viel größeren Freiheit einhalten, als er es bis heute tut. In Persien besteht eine sehr lobenswerte Einrichtung, da gibt es zweierlei Ehen: eine Akdi-Ehe, wo die Eheleute einen Vertrag schließen und sich verpflichten, auf Lebenszeit miteinander zu leben, und die Sighe Ehe, wo die Leute auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, sagen wir fünf Jahre, zusammenkommen und dann auseinandergehen können, wenn sie nicht zueinander passen. Ich glaube, es wird unbedingt einer späteren Zeit vorbehalten sein, mit unserem veralteten Ehegesetze zu brechen und der Freiheit der Liebe etwas mehr Raum zu lassen. Es handelt sich darum, nicht weiter Ehesklaven zu züchten; denn alles, was Professor Benedikt ausgeführt hat, von der Wichtigkeit der Erziehung, von der Wichtigkeit der Familie für die Erziehung des Kindes, gilt aber leider nur für glückliche Ehen.

Alles, was auf das Kind segensreich wirken kann, es ethisch hebt und dem Fortschritte der Menschheit dient, kann dem Kinde im Gegenteil schädlich sein, wenn es sich um eine unglückliche Ehe handelt, wo das Kind nur das böse Beispiel sieht. Von vielen Neurologen wurde nachgewiesen, daß die meisten Hysterischen aus Ehen stammen, wo die Eltern miteinander im Streit gelebt haben. Auch die Ehen der Alkoholiker deuten darauf hin, daß die Ehe in der Form, wie sie heute besteht, ihrem idealen Zwecke der Kindererziehung nicht überall entspricht. Wenn wir lauter glückliche Ehen hätten und wenn wir wüßten, daß die Kinder nur zu guten Menschen erzogen werden, ließe sich nichts gegen die unlösliche Ehe sagen. Aber jede Ehe ist ein Versuch und der Versuch muß erst seine Probe auf die Richtigkeit bestehen. Nichts ist so schwer, als daß sich im Leben zwei Menschen begegnen, die zueinander passen — und das geschieht sehr häufig glücklicherweise mit Hilfe des sexuellen Instinkts, nicht mit Hilfe der Vernunft, aber es kommt auch das Gegenteil vor. Sie werden von dem unglücklichen Philosophen Weininger gehört haben, der eine ganze Theorie darüber aufgestellt hat, weshalb zwei Leute zueinander passen, daß Mann und das Weib sich ergänzen müssen. Ich will Sie mit diesen Dingen nicht langweilen, aber nichts ist schwerer, als daß zwei sich ergänzende Sexualitäten treffen und vereint gegenseitig das Gefühl der Befriedigung der Sexualität hervorrufen.

Jetzt komme ich auf den Kernpunkt der Sache: Eine glückliche Ehe ist nur dann möglich, wenn die Sexualität des Individuums in der Ehe ihre Rechnung findet. Ich komme wiederholt zu Frauen, die mir sagen, daß sie unglücklich sind, weil der Mann nicht gebildet genug ist; ich komme zu Männern, die mir sagen, daß sie unglücklich sind, weil die Frau nicht gebildet, nicht haushälterisch ist. Forscht man dem wahren Grunde nach, so findet man immer, daß es sich um eine Sexualität handelt, die nicht auf ihre Rechnung gekommen ist. In anderen Fällen sehen wir, daß sich Frauen mißhandeln lassen, daß Männer zu Sklaven werden, insofern sie in der Ehe sexuell auf ihre Rechnung kommen. Allerdings betone ich, daß für den Kulturmenschen das Glück der Ehe damit noch nicht erschöpft ist. Gott sei Dank befindet sich ein Teil der Menschheit auf einer solchen Höhe, daß er außer der befriedigten Sexualität noch gewisse ethische Forderungen in der Ehe stellt, das heißt: Jeder von uns hat außer dem Berufe ein Ideal, eine zweite Welt, second life, wie Professor Benedikt das in seiner „Seelenkunde“ ausgeführt hat, eine zweite Welt, in der er lebt und träumt, und ohne die er ein unglücklicher Mensch wäre. Diese zweite Welt ist ein beträchtlicher Kreis, und ich sage: Nur wenn sich außer der Sexualität die Kreise der zweiten Welt wenigstens zum Teile decken, kann eine glückliche

Ehe zu stande kommen. Wenn sich diese Kreise kreuzen, wenn die Eheleute wenigstens einen Berührungspunkt, wenn sie beide wenigstens ein höheres Interesse, sei es für die Kunst, sei es für die Natur, Sport oder dergleichen haben, ist eine glückliche Ehe möglich. Wo ohne eine Kreuzung dieser Sektor der zweiten Welt fehlt, ist eine glückliche Ehe nicht möglich. Leider hat die Natur die Menschen so ausgestattet, daß sie sich in der Verlobungszeit bestreben, eine gewisse Täuschung bei dem geliebten und liebenden andern Teile hervorzurufen. Wenn die Dame z. B. merkt, daß der Geliebte für Literatur und Kunst schwärmt, zeigt sie plötzlich eine intensive Kenntnis der ältesten Klassiker und jüngsten Modernen und läuft mit Begeisterung und Ausdauer in alle Museen. Zeigt der Geliebte ein Interesse für Klavierspiel, pflegt sie dasselbe, so daß der Betreffende ganz beglückt ist, außer dem sexuellen Interesse auch ein solches Verständnis für seine zweite Welt gefunden zu haben. Wie bald ändert sich das, sobald aus dem frei Liebenden der Ehesklave geworden ist! Die Vermummung und die Maske fällt, die Verstellung ist nicht mehr notwendig und siehe da — aus dem Ideal ist ein Alltagsmensch geworden, der zu dem zweiten Teile keine Berührung hat, ihm fremd gegenübersteht. Nun, ist es sozial gerecht, ist es ethisch, zwei solche Leute aneinanderzufesseln, sie gegenseitig unglücklich sein zu lassen, nur um einem Gesetze zu genügen? Kommen die Kinder in einer solchen Ehe auf ihre Kosten? Nein, niemals! Im Gegenteile: wenn dieser Herr oder die Dame wissen werden, daß die Ehe nur „sighe“ geschlossen ist, daß sie in fünf Jahren kündbar ist, werden sie das Interesse aneinander nicht fallen lassen, sie werden sich bestreben, weiter das gegenseitige Wohlgefallen zu erregen, sie werden ein wirkliches Interesse für die zweite Welt gewinnen. Vermöge der Macht der Gewohnheit, der höheren Interessen, der Liebe zu den Kindern, wird sich dann aus der freien Ehe auf Zeit die wirkliche, ideale und reine Ehe entwickeln. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Experte Dr. **Gustav Scheu:** Geehrte Versammlung! Ich bitte zunächst um Ihre Nachsicht, wenn, da ich ein einspringender Experte bin, meine Ausführungen vielleicht nicht jene Glätte haben werden, welche wünschenswert ist. Nach den belehrenden und amusanten Ausführungen der Naturwissenschaft ist es wohl sehr schwierig, auf das trockene und etwas dürre Gebiet der Jurisprudenz zurückzuführen. Aber mein Thema ist ebenso dürrer, als das vom Herrn Vorredner behandelte, wie die Jurisprudenz dürrer ist als die Naturwissenschaft. Und wie sich die Naturwissenschaft bei der Frage der Ehe damit zu befassen hat, wie die Ehen geschlossen werden sollen, und mehr dem ihr Augenmerk zuwenden muß, welche Personen eine Ehe schließen dürfen, so hat die Jurisprudenz mehr die Aufgabe zu sagen, wie die Ehen geschieden und getrennt und gelöst werden sollen.

Bevor ich auf mein Thema, welches der Eheprozeß und die Unlösbarkeit der Ehe sein soll, eingehe, möchte ich auf eine mir wichtig scheinende Bemerkung des Herrn Vorredners zurückkommen; es handelt sich nämlich darum, ob ein Ehegerichtshof oder die Assentierung zur Ehe wirklich ein derartiger Nonsens und ein derartiger Schlag ins Wasser wäre, wie es von dem Herrn Vorredner ausgeführt wurde. Ich glaube, meine Damen und Herren, daß der Herr Vorredner vielleicht zu weit gegangen ist in der Verwerfung dieses Gedankens. Diese Assentierung zur Eheschließung scheint mir nicht so sehr ein Schutz für die Nachkommenschaft sein zu wollen, als vielmehr ein Schutz für die Frau, welche eine Ehe schließen will. Es ist ja richtig, daß so und so viele Personen, denen der Assentierungsgerichtshof die Eheschließung versagen würde, dann einfach in einen außerehelichen Geschlechtsverkehr eintreten würden. Nichtsdestoweniger soll dieser Gedanke nicht fallen gelassen werden, und zwar des-

wegen, weil der Frau, die eine Ehe schließen soll und will, die Möglichkeit gegeben werden soll, zu kontrollieren, in welchem Gesundheitszustande der Mann sich befindet. Ich bin auch der Ansicht, daß auch die Frau derselben Kontrolle sich unterziehen sollte. Freilich würde auch durch diese Assentierung nicht zu vermeiden sein, daß der eine oder der andere Teil während der Ehe krank wird; es mag ja sehr oft der Fall vorkommen, daß Leute in vollständiger Gesundheit eine Ehe schließen und erst im Laufe der Ehe bei einem Ehebruch sich infizieren. In diesem Falle würde allerdings der Assentierungsgerichtshof versagen. In diesem Falle würde aber jenes eintreten, was von dem Herrn Referenten, der vor mir gesprochen hat, gewünscht wird und was nach meiner Anschauung heute schon geltendes Recht ist. Wenn nämlich der Mann die Frau, sagen wir, syphilitisch infiziert, so ist das eine schwere körperliche Beschädigung, die auch nach dem heute geltenden Rechte, da eine solche Infizierung von den Gerichtsärzten als eine schwere körperliche Beschädigung angesehen werden wird, bestraft wird. Daß heute solche Strafprozesse nicht vorkommen, hat seinen Grund darin, daß sich die Frau scheut, ihr Unglück in den Gerichtssaal zu tragen.

Professor Dr. **Moriz Benedikt:** Warum immer die Frau? Es ist auch manchmal der Mann — sogar häufiger!

Experte Dr. **Gustav Scheu:** Ich habe auch vorausgeschickt...

Professor Dr. **Moriz Benedikt:** Infolge der Prostitution viel häufiger der Mann!

Experte Dr. **Gustav Scheu:** Das meine ich ja, ich habe ja in diesem Sinne gesprochen! Nehmen wir an, der Mann würde seine Frau infizieren, so wird die Frau aus familiären oder anderen Rücksichten Bedenken tragen, dieses ihr Unglück der Öffentlichkeit mitzuteilen und in den Gerichtssaal zu gehen. Das ist der Grund, weshalb solche schwere körperliche Beschädigungen heute nicht unter strafprozessuale Judikatur gestellt werden. Daß aber diese Anschauung auch in die Praxis Eingang gefunden hat, das glaube ich daraus ableiten zu dürfen, daß, wenn ein Notzuchtsfall mit syphilitischer Ansteckung gegeben ist, gewiß eine Notzucht mit schwerer körperlicher Beschädigung angenommen werden wird. Das wollte ich sagen, um den Gedanken der Assentierung zur Ehe, den ich für wertvoll halte, nicht verwerfen zu lassen.

Man hat sich für sehr modern gehalten, als man die Ehe für einen Vertrag erklärt hat, ich glaube aber, daß diese Ansicht noch immer nicht die modernste ist. Dem modernsten Empfinden entspricht es, daß die Ehe jederzeit lösbar ist, und zwar nicht nur, wenn beide Teile einverstanden sind, sondern, wenn auch nur ein Teil diesen Wunsch hat. Wir dürfen nicht vergessen, daß auch bei der Eheschließung das höchste Prinzip immer die Freiheit der Eheschließung ist. Warum soll dieses Prinzip der Freiheit der Ehe nur bei der Schließung der Ehe, nicht aber bei der Lösung der Ehe gelten? Ich halte das für eine Inkonsequenz und bin der Ansicht, daß danach getrachtet werden muß, und daß es das Ideal wäre, wenn jede Ehe ohneweiters lösbar wäre, wenn der eine Teil es wünscht. Freilich wird sofort geantwortet werden, daß damit dem Leichtsinn Tür und Tor geöffnet würde. Dieser Einwand ist vollkommen richtig, und darum sage ich auch, daß das nur ein Ideal wäre, und daß dieses Ideal zuerst ein Geschlecht von sehr hochstehenden Menschen, von geradezu idealen Menschen voraussetzt, die niemals oder fast nie aus Leichtsinn eine Ehe lösen, die sie geschlossen haben, sondern nur wenn Abneigung vorhanden ist; aber auch, wenn nur auf einer Seite diese Abneigung vorhanden ist, glaube ich, daß man

dem betreffenden Ehegatten den Anspruch zuerkennen muß, die Lösung der Ehe zu verlangen. Es ließe sich übrigens ein Rechtszustand denken, bei dem die freie einseitige Lösbarkeit der Ehe gestattet wäre, die mutwillige oder leichtfertige Lösung jedoch schwere vermögensrechtliche Konsequenzen nach sich zöge. Wenn man aber der Ansicht ist, daß die Ehe ein Vertrag ist, so kann man den Standpunkt der freien einseitigen Lösbarkeit der Ehe nicht einnehmen, denn Verträge müssen gehalten werden und es entspringt aus der Auffassung des Vertrages die Konsequenz, daß die Lösung der Ehe, wenn sie nicht einverständlich erfolgen soll, einen Eheprozeß erfordert. Meine Auffassung ist die, daß die Vollziehung der Ehe eine Art Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ehegatten erzeugt, welches vergleichbar ist jenem zwischen Vater und Sohn oder Mutter und Tochter. Dieses Verwandtschaftsverhältnis wird durch die Konsummierung der Ehe hergestellt oder durch den erklärten Willen der beiden Teile, in dauernde Lebensgemeinschaft zu treten. Dies hat sofort auch seine Konsequenz: Ich meine, aus diesem Verwandschaftsverhältnis geht hervor, daß die Ehe jederzeit aufgehoben werden könnte, wie z. B. das Verhältnis zwischen Mutter und Tochter faktisch gelöst werden könnte, ohne daß die verwandtschaftlichen Beziehungen beseitigt werden könnten. Den Ehegatten muß es freistehen, jederzeit die Gemeinschaft aufzuheben, es kann aber das Band, das durch diese Verwandtschaft begründet wurde, nicht mehr dauernd zerrissen werden, d. h. es entsteht durch die Eheschließung ein dauerndes Band, welches gewisse Verpflichtungen zwischen Mann und Frau erzeugt. (Beifall.) Dieser Gedanke ist sogar der geltenden Gesetzgebung nicht ganz fremd und obwohl ich hier nur ein Körnchen auffinden konnte in der ganzen Gesetzgebung, so ist es doch ein Argument für diese Auffassung — es ist das der § 321, Z.-P.-O., welcher den Ehegatten das Entschlagungsrecht gibt, auch nach gelöster Ehe. Wenn die Ehe nur ein Band bilden würde, so lange die Ehe bestünde, würde dieser Paragraph nicht so formuliert worden sein. Ich bin der Ansicht, daß die Eheschließung ein Band schafft, und daß dieses besteht, auch wenn die Ehe aufgehoben wird; dieses Band schließt aber nicht aus, daß eine neue Ehe eingegangen wird, so wenig die Tatsache, daß ein Vater einen Sohn hat, ausschließt, daß er noch einen zweiten bekommt. Ich meine nur, der Entschluß zweier Personen, in dauernde vollständige Lebensgemeinschaft zu treten, ist ein so ungeheuer weittragender, daß man auch nach faktischer Aufhebung der Ehe nicht mehr sagen kann, daß nicht irgendwelche Beziehungen unvergänglicher Art durch die Eheschließung geschaffen wurden. Insbesondere wenn ein Kind da ist, so sind Vater und Mutter durch dieses miteinander verwandt. Man könnte auch vermögensrechtliche Konsequenzen aus dieser Auffassung ableiten und sagen: Wenn ein Mann eine Frau heiratet, so muß er von Anfang an wissen, daß er immer die Frau alimentieren muß, oder man könnte sagen: er muß sie alimentieren, so lange aus der Ehe unversorgte Kinder vorhanden sind — die Hauptfrage, die bei der Ehescheidung eine Rolle spielt, ist ja doch die Versorgung.

Die Aufgabe des Eheprozesses ist eine zweifache:

Der Eheprozeß hat die Aufgabe, einerseits festzustellen, daß die gesetzlichen Bedingungen zur Auflösung des Eheverhältnisses gegeben sind, und anderseits die Frage zu lösen, ob und welchen Teil an der Lösung der Ehe ein Verschulden trifft. Daher ist, wenn eine einverständliche Lösung des Eheverhältnisses nicht möglich ist, ein Prozeß, eine Klage notwendig. Es gibt dreierlei Ehelösungsprozesse: die Scheidung von Tisch und Bett, die Trennung und den Eheungültigkeitsprozeß. Wenn man die Praxis des Eheprozesses betrachtet, so findet man, daß die Bedingungen, nach welchen die Lösung der Ehe gefordert werden kann, eigentlich hauptsächlich dadurch gegeben sind, daß die Ehegatten persönlich Angaben über ihr Leben machen. Wie steht es

in der Praxis mit der Frage der Würdigung der Aussagen der Ehegatten? Mir ist in der Praxis aufgefallen, daß die Gerichtshöfe eine merkwürdige Scheu davor haben, die Ehegatten selbst zu befragen, welche Ursachen vorhanden sind, die Ehe zu lösen. Da werden die unglaublichsten Zeugenvernehmungen vorgenommen: Dienstboten, die nichts wissen, Hausmeister, die etwas läuten gehört, nie aber einen Einblick in das Familienleben bekommen haben, werden gefragt, wie die Eheleute leben und wer schuld an der Scheidung ist. Die Parteien selbst werden nicht gefragt. Das ist ein ganz verfehlter Standpunkt, der damit zusammenhängt, daß im modernen Zivilprozeßrechte die Partei immer das letzte Wort hat, während das Hauptaugenmerk auf die Zeugen gerichtet wird. Was der Zeuge sagt, ist heilig, und wenn es auch ein Zeuge von der allerzweifelhaftesten Qualität ist; was aber die Partei sagt, ist Null, denn die Partei darf nach dem Gesetze lügen, ergo lügt sie. Das ist der Schluß, den die Gerichte am häufigsten ziehen. . . . Die Parteienvernehmung, heißt es, sei nur ein subsidiäres Beweismittel, sie erfolgt, wenn der Zeugenbeweis versagt. Mir sind Fälle vorgekommen, wo der Ehegatte, der von der Frau mißhandelt wurde, absolut kein anderes Zeugnis für die Mißhandlungen hatte als seine Einvernehmung, weil die Frau die Mißhandlung in nächtlicher Stunde unter vier Augen vollzogen hatte, er also keine Zeugen hatte. Trotzdem wurde aber gesagt, die Parteienvernehmung ist überflüssig, wir werden Zeugen hören, und es wurden sieben oder acht von der Frau geführte Zeugen vorgerufen, die alle bestätigen konnten, daß sie nicht gesehen haben, daß die Frau den Mann geprügelt hat. Infolgedessen wurde erklärt, die Klage sei unbegründet und werde abgewiesen. Diese unpsychologische Betrachtung der Zeugen- und Parteienaussage führt dazu, daß der Eheprozeß ein sehr unbefriedigendes Resultat hat. Dies bezüglich der Frage, ob die Bedingungen zur Lösung der Ehe gegeben sind oder nicht.

Die zweite Aufgabe, die der Eheprozeß hat, ist die, zu ermitteln, welchen Teil an der Lösung des Eheverhältnisses das Verschulden trifft. Diese Frage deckt sich ziemlich häufig mit der Frage, ob überhaupt die Bedingungen zur Lösung der Ehe gegeben sind. Wird erwiesen, daß wiederholte Mißhandlungen vorliegen, so ist damit gewöhnlich schon ausgesprochen, wen das Verschulden trifft. Nun glaube ich, daß dieser ganze Prozeß, der ja eigentlich wirklich nur ein Prozeß über die Frage ist, ob man Alimente zahlen soll oder nicht, aus der Welt geschafft werden sollte, weil er ein so unverläßliches Resultat ergibt. Die Verschuldensfrage ist eine derart subtile, daß man sie absolut nicht in dem Zeitraume einer zweistündigen Verhandlung lösen kann, wenn das Bild einer zehnjährigen Ehe aufgerollt werden soll, so daß ich vorschlagen würde, die Verschuldensfrage gänzlich aus dem Bereiche des Prozesses auszuschalten und zu sagen, der Mann hat unter allen Umständen oder unter keinen Umständen Alimente zu zahlen, oder er hat zu alimentieren, wenn die Ehe bekindet ist oder wenn die Frau nicht selbsterhaltungsfähig ist. Also eine Lösung nach objektivem Maßstabe würde ich der Lösung vorziehen, die heute in dem Prozesse durchgeführt wird, wo es sich darum handelt, wen ein Verschulden trifft. Übrigens wird die Verschuldensfrage zu einer Lächerlichkeit, wenn man bedenkt, daß der Zivilprozeß eine formale Beweiskraft kennt, daß formale Wahrheiten zu wirklichen Wahrheiten umgewandelt werden. Mir ist folgender Fall bekannt: Ein Mann wird von der Frau wegen Ehescheidung geklagt und bekommt beim Gerichte die Belehrung, daß die Klagebeantwortung binnen einer bestimmten Frist zu überreichen ist. Er versteht die Sache nicht, einen Advokaten braucht er sich nicht zu nehmen und denkt sich, das ist ohnehin nicht wahr, was in der Klage steht, ich gehe zur Verhandlung, ich werde mich rechtfertigen. Nachdem er die Frist zur Klagebeantwortung hat verstreichen lassen, ohne sie zu erstatten, ist das alles wahr, was in der Klage steht, und die Ehe wurde aus seinem Verschulden

geschieden, obwohl er mir gesagt hat, daß ihm seine Frau nach Amerika durchgegangen ist. Dieser Fall hat seine volle Berechtigung in dem System der Zivilprozeßordnung, denn wenn jemand klagt, man sei ihm 10.000 fl. schuldig, und der Betreffende erstattet keine Klagebeantwortung, so wird er auch verurteilt. Allein in diesem Falle kann man vielleicht mittels des Betrugsparagraphen eine Abhilfe schaffen, während man bei der Ehescheidung nichts tun kann. Der Mann ist aus seinem Verschulden geschieden und muß Alimente zahlen. Nachdem diese Frage in der Praxis eine so unerfreuliche Lösung findet, glaube ich, daß die Frage des Verschuldens überhaupt ganz aus dem Spiele gelassen werden sollte; insbesondere ist aber diese Verschuldensfrage dann ganz unsinnig, wenn es sich um die Ungültigkeit der Ehe handelt. Es kommen Fälle vor, wo absolut von einem Verschulden nicht die Rede sein kann, zum Beispiel bei immerwährender Impotenz. In einem solchen Falle kann von einem Verschulden auf keiner Seite geredet werden und da wird auch erkannt, wen das Verschulden trifft; welchen Zweck das hat, verstehe ich nicht.

Die Ursache, warum unser Ehetrennungs-, Scheidungs- und Ungültigkeitsverfahren so unbefriedigend ist, liegt zum Teile darin, daß die betreffenden Rechtsregeln aus dem Anfange des XIX. Jahrhunderts stammen und daß man bei der Neuordnung der Zivilprozeßgesetze dieses Thema gar nicht berührt hat. Man hat gefürchtet, man könnte Leidenschaften erregen, die man nicht beschwichtigen könnte. Ein ähnlicher Grund ist, daß man bei der Revision des materiellen Rechtes davon absehen will, gerade diese Materie des bürgerlichen Gesetzbuches zu regeln, obwohl sie nach einer Neuregelung schreit.

Um auf das materielle Eherecht einzugehen, will ich nur die Frage der Unlösbarkeit der katholischen Ehen herausgreifen. In dem Fragebogen ist die Frage aufgeworfen, welches Argument außer dem Argumente der katholischen Kirche bezüglich des Sakramentes es für die Unlösbarkeit der Ehe noch gibt. Wenn man den Vertreter der katholischen Lehrmeinung das letztemal gehört hat, muß man wirklich darauf antworten, außer dem Sakramente der katholischen Religion gibt es gar kein Argument für die Unlösbarkeit der Ehe.

Die Unlösbarkeit der katholischen Ehe ist im § 111 ausgesprochen. Ich möchte hervorheben, daß nach meiner Ansicht der § 111 heute nicht mehr in vollem Umfange zu Recht besteht. Der § 111 sagt zweierlei: Ehen zwischen Katholiken sind unlösbar und können nur durch den Tod gelöst werden. Ebenso unlösbar ist die Ehe, wenn auch nur ein Teil zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war, wenn er sich zur katholischen Religion bekannt hat. Dieser Teil des § 111 scheint mir nicht mehr in voller Wirksamkeit zu stehen, er ist auch nicht ganz aufgehoben. Der § 111 hat nämlich zur Voraussetzung die Gültigkeit des § 77 a. b. G.-B.

Das bürgerliche Gesetzbuch ist ja als einheitliches Gesetz erschienen, ein Paragraph stützt sich auf den anderen und ein Paragraph wird oft in seiner Gültigkeit durch die Gültigkeit des anderen Paragraphen bedingt. Betrachten wir also den § 77, welcher sagt: Die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Akatholiken — der natürlich kein Nichtchrist sein darf, weil sonst die Ehe nicht gültig wäre — muß vor dem katholischen Pfarrer geschlossen werden; der protestantische darf anwesend sein: passive Assistenzleistung. Das bürgerliche Gesetzbuch hatte also zur Voraussetzung, daß die Ehen zwischen einem Katholiken und einem Akatholiken — ich will sie kurz die gemischten Ehen nennen — vor dem katholischen Priester geschlossen werden. Dieser § 77 ist nun durch das Gesetz vom 31. Dezember 1868 aufgehoben worden. In diesem Gesetze ist ausgesprochen, daß die gemischte Ehe, also z. B. die Ehe zwischen einem Katholiken und einer Protestantin, auch vor dem Seelsorger des andersgläubigen, nichtkatholischen Teiles geschlossen werden kann. Warum hat nun der § 111 die Ehen eines Katholiken mit einer Protestantin für unlösbar

erklärt? Offenbar deswegen, weil man sich gesagt hat: auch die Ehe, die ein Katholik mit einer Protestantin schließt, wird vor dem katholischen Pfarrer geschlossen, praesente parocho proprio, wie es im Beschluß des Tridentinischen Konzils heißt, also in Gegenwart des gehörigen katholischen Pfarrers. Infolgedessen tritt auch die sakramentale Wirkung der Eheschließung ein. Aus diesen Ausführungen folgt, daß, wenn die Ehe vor dem protestantischen Geistlichen oder gar vor dem Standesbeamten geschlossen wird, die Ehe nicht mehr die sakramentale Wirkung hat und es ist daher, nachdem das bürgerliche Gesetzbuch die Auffassung der katholischen Religion rezipiert hat, eine vor dem nichtkatholischen Priester geschlossene Ehe zwischen einem Katholiken und einer Protestantin schon nach geltendem Rechte trennbar. Heute gilt also der § 111 bezüglich der gemischten Ehen nur für diejenigen Ehen, welche vor dem katholischen Pfarrer geschlossen wurden. Nachdem nun in der Regel das Aufgebot verweigert wird, wenn ein protestantischer Teil dabei ist, so sind alle diese Ehen nach meiner Anschauung löslich.

Ich will nur noch eines bemerken: Die Gesetzgebung des bürgerlichen Gesetzbuches ist für unsere Bedürfnisse heute als rückständig zu bezeichnen; noch rückständiger ist aber, muß ich leider sagen, die Rechtsprechung in dieser Beziehung. Vor kurzem wurde eine Entscheidung gefällt, wonach die Ehe einer Ausländerin, im Auslande geschlossen, in Österreich für ungültig erklärt wurde, obwohl die Betreffende ihre frühere, ebenfalls im Ausland geschlossene katholische Ehe nach dem Rechte des ausländischen Staates ordnungsmäßig zur Lösung gebracht hatte. Der Oberste Gerichtshof hat ausgesprochen, daß er die Gültigkeit von Ehen, die im Auslande von Ausländern geschlossen wurden, seiner (der österreichischen) Judikatur unterzieht. Daß da eine Unzahl von ungültigen Ehen herauskommen wird, ist, glaube ich, evident, weil einen § 111 wenig Länder in Europa oder überhaupt der Erde haben werden. Infolgedessen kommt es zu einem ganz unerträglichen Zustande. Wir müssen dieser Entscheidung auf Grund des § 34 des bürgerlichen Gesetzbuches, wonach Rechtsgeschäfte von Ausländern im Auslande nach den ausländischen Rechtsbegriffen zu beurteilen sind, widersprechen; wir müssen sagen, die Judikatur muß sich doch auch in dieser Beziehung auf denjenigen Standpunkt stellen, auf dem sie sonst steht. Wenn aber schon die Ehen von Ausländern nach österreichischem Rechte — obwohl im Auslande geschlossen — beurteilt werden sollten, so müssen wir die Forderung erheben, daß durch internationale Verträge festgestellt werde, daß jeder Staat die Ehen, die in anderen Staaten geschlossen wurden, als gültig anerkennt, wenn sie von Bürgern des betreffenden Staates in diesem ihren Staate geschlossen wurden. Das ist eine Forderung, die man im Interesse der Gültigkeit der Ehen aufstellen muß. Der Staat hat ja den favor matrimonii, er begünstigt ja die Gültigkeit der Ehen, und alle Bestimmungen, die eine Erschwerung der Ehetrennung zum Zwecke haben, haben nur insofern einen Sinn, als der Staat will, daß möglichst viele Ehen beisammenbleiben. In diesem Schutze der bestehenden katholischen Ehen geht er aber wieder so weit, daß er die Auflösung der katholischen Ehen, die wieder zu neuen Ehen führen würde, verhindert, und das, glaube ich, ist ein Prinzip, das den Schutz und die Förderung der Ehen in ihr Gegenteil verkehrt.

Fräulein **Kamilla Theimer**: Der Herr Vorredner hat von den gemischten Ehen gesprochen und da sind die Voraussetzungen, von denen er ausgeht, unzutreffend. Es ist nämlich unrichtig, daß der katholische Pfarrer nicht traut, wenn der eine Teil Protestant ist; das einzige, was er verlangt, ist, daß der betreffende akatholische Teil einen Revers unterschreibt, worin er sich verpflichtet, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. Allerdings hat dieser Revers durchaus keine Rechtsgültigkeit, der Pfarrer kann in

keiner Weise darauf dringen, daß dieses Versprechen gehalten werde; es ist nicht rechtsbindend, es ist nur ein persönliches Versprechen, das man der Kirche leistet, welches der Staat nicht anerkennt.

Das ist das eine. Aber die katholische Kirche geht sogar noch weiter: Der Protestant traut nicht nach, wenn ein Ehepaar zuerst katholisch getraut wird; wenn also doppelte Trauung gewünscht wird, traut man bei uns, in der evangelischen Gemeinde, nicht nach. In dem Momente, wo die katholische Trauung stattgefunden hat, traut der protestantische Geistliche nicht. Der katholische traut sie: Wenn man sich zuerst protestantisch trauen läßt und dann zum katholischen Pfarrer geht, wird man getraut, allerdings nicht vor dem Hochaltar, ferner ist eine gewisse Frist wegen der Stunden und endlich ist der vielleicht komische Unterschied: er gibt nur seinen persönlichen Segen und nicht den Segen der Kirche — aber er traut. Dies zur Richtigstellung.

Experte Dr. **Gustav Scheu**: Ich wollte mit meinen Auseinandersetzungen nur eine Handhabe für jene Personen geben, welche, obzwar sie die katholische Kirche nicht trauen will, doch gezwungen sind, eine katholische Ehe einzugehen. Das wollte ich nur sagen. Ich wollte also jenen Personen, die ihre Kirche nicht wegen der Eheschließung verlassen wollen, ein Hilfsmittel an die Hand geben, wie sie doch eine lösbare Ehe schließen können: indem sie nämlich die Ehe nicht vor dem katholischen, sondern vor dem protestantischen Priester schließen. Dazu gehört, daß die Eltern dem katholischen Priester die Ausstellung des Reverses betreffs der Kinder verweigern.

Fräulein **Kamilla Theimer**: Gewiß! Ich wollte nur richtigstellen, daß der protestantische Geistliche nicht traut, wenn man früher katholisch getraut wurde.

Adolf Leth: Ich möchte tatsächlich feststellen, daß ich das letztemal, da mehrere Personen abgesagt haben, über Aufforderung des Herrn Dr. Robert Scheu eingesprungen bin und auf einen längeren Vortrag nicht vorbereitet war. Ich habe das ausdrücklich erwähnt und wundere mich sehr, daß Herr Dr. Gustav Scheu in dieser Angelegenheit mir einen Vorwurf macht. Herrn Dr. Gustav Scheu ist heute etwas Ähnliches passiert, er ist ebenfalls eingesprungen, und ich bin überzeugt, wenn er das nächstemal einen Vortrag hält, wird er noch eine Unzahl neuer Argumente über den Eheprozeß finden; ich bin ganz überzeugt, daß er trotz seiner Ausführlichkeit das Thema nicht erschöpft hat — nicht wahr?

Experte Dr. **Gustav Scheu**: Ganz gewiß!

Adolf Leth: Ich möchte also den Vorwurf der Oberflächlichkeit zurückweisen.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Den hat er Ihnen nicht gemacht; er hat gesagt, aus Ihren Ausführungen habe er die Überzeugung geschöpft, daß es außer dem Argumente des Sakramentes gar kein Argument gebe, weil Sie das als einziges Argument angeführt haben.

Adolf Leth: Ich werde noch zu einer späteren Zeit das Wort ergreifen.

Experte Dr. **Stekel**: Ich habe im Eifer meiner Ausführungen vergessen, daß ich noch auf zwei wichtige Punkte antworten soll, und da ich wahrscheinlich nicht Gelegenheit haben werde, wieder herzukommen, möchte ich mich darüber noch äußern.

Punkt 37 dieses Fragebogens lautet folgendermaßen (liest): „Wie äußert sich die Wissenschaft über die Wirkungen der fortgesetzten sexuellen Kontinenz in den verschiedenen Lebensaltern bei verschiedenen individuellen Veranlagungen?“ — also die bekannte, sattsam ventilierte Frage der Vera in wissenschaftlicher Form. Aber ich muß schon sagen, diese Art der Fragestellung ist eine so merkwürdige, daß ich keine direkte Antwort darauf geben kann.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Man sollte die Frage im Zusammenhange mit den andern lesen. Sie bezieht sich speziell auf solche Fälle, wo einer der Ehegatten eigentlich kein wirkliches Eheleben führt und auf außerehelichen Verkehr angewiesen ist, und da haben wir der Ansicht zum Siege verhelfen wollen, daß in solchen Fällen unwiderstehlicher Zwang vorliegt. Die Rechtsprechung übersieht vollständig, daß man in diesem Punkte auf unwiderstehlichen Zwang plaidieren könnte. Nun frage ich Sie als Arzt, ob Sie da nicht unwiderstehlichen Zwang vorfinden.

Experte Dr. **Stekel**: Der Fehler der Frage liegt darin, daß es in derselben nicht heißt, wie äußert sich der Arzt, sondern wie äußert sich die Wissenschaft. Wenn ich frage, wie äußert sich die Wissenschaft über den Lauf eines Kometen oder über chemische Gesetze, kann ich mit einem strikten Ja oder Nein antworten. Wenn ich aber frage, wie sich die Wissenschaft über medizinische Fragen äußert, kann ich mit so widersprechenden Bibelstellen hervorragender Autoritäten antworten, daß Sie nach Hause gehen und sagen, Sie sind so klug wie zuvor. Ich kann nur die Ansicht eines einfachen praktischen Arztes mitteilen; ich weiß nicht, ob das Wissenschaft ist. Die Wissenschaft hat in dieser Hinsicht ganz gesonderte Standpunkte. Professor Gruber, der jetzt ein Buch „Hygiene des Geschlechtslebens“, herausgegeben hat und der der Vorkämpfer der Keuschheitsbewegung, der Abstinenzbewegung unter den jungen Leuten ist, empfiehlt die Abstinenz und meint sogar, die Abstinenz wäre sehr leicht. Es sei eine übertriebene Sache, wenn man sage, die Jugend könne nicht abstinent leben, es gäbe schon Mittel und Wege, um dies zu erzielen, selbst auf Kosten des Autoerethismus, und er empfiehlt die Enthaltsamkeit als gesundheitsförderndes Mittel. Dem gegenüber kann ich den Ausspruch Krafft-Ebings halten, der mir gesagt hat: in meinen Augen ist sexuelle Abstinenz gleichbedeutend mit Onanie und häufig mit eine Ursache schwerer Nervenleiden. Sie sehen, daß zwei hervorragende Vertreter der Wissenschaft das Gegenteil so aussprechen, daß Sie die eine und die andere Wahrheit mit nach Hause nehmen können. Es wird meine Aufgabe sein, Ihnen den vermittelnden Standpunkt des gewöhnlichen Arztes mitzuteilen. Auch diese Frage läßt sich nicht einfach und für alle Menschen gleich beantworten, sie läßt sich nur individuell beantworten. Es mag Menschen geben mit einem solchen herabgesetzten erotischen Triebe, daß die Abstinenz für sie vielleicht sogar ein Bedürfnis ist, die im Gegenteile gar keine Veranlassung haben, sich erotisch zu betätigen. Im großen und ganzen stehe ich sonst voll und ganz auf dem Boden des Professors Krafft-Ebing. Ich muß auch sagen — ich habe darüber auch einmal in der „Wage“ geschrieben — daß ich die fortgesetzte Abstinenz und die Art Keuschheitsbewegung, wie sie Professor Gruber predigt, direkt als etwas halte, was dazu führen würde, unser Zeitalter zu schwächen und zu degenerieren. Glücklicherweise gilt auch für die Abstinenz, was ich früher bezüglich der Natur gesagt habe. Die Natur läßt sich durch gar kein Buch und durch keine schön gedruckte Belehrung im Zaun halten. Die Leute gehen ihren Weg weiter. Aber welche Gefahr birgt die sexuelle Abstinenz! Sie führt speziell bei jungen Leuten zu verschiedenen Betätigungen des Autoerethismus, so daß der junge Mann, wenn er eine

gewisse Zeit versäumt, den Weg zur Frau (und umgekehrt) nicht mehr finden kann. Er versäumt die Brücke zur Ehe. Ich kenne solche unglückliche Leute. Also was da vorzuziehen ist, die Gefahr der sexuellen Infektion, oder die Gefahr, das Leben lang monogam leben zu müssen, den Weg zur Frau, das Familienglück zu verlieren, die Entscheidung darüber muß immer dem einzelnen Individuum überlassen werden, da kann kein Gesetz und kein Arzt hineinsprechen.

Ganz anders steht es mit der Sache in der Ehe. Ich wollte erwähnen, daß unsere Erziehung zur Ehe durchwegs eine falsche ist. Die beiden Geschlechter werden ganz verschieden erzogen. Während die Frau, das Mädchen, monogam erzogen wird, während sie früh dazu kommt, zu heiraten, den Geschlechtstrieb, den Mutterinstinkt voll zu befriedigen, ist der Mann infolge der ungesunden sozialen Verhältnisse gezwungen, sich in einem späteren Alter zu verheiraten, wo er sich gewöhnt hat, nicht auf ein Weib den Blick zu lenken, das sexuelle Ideal nicht in einer, sondern in vielen Personen zu sehen. Er hat sich gewöhnt, das sexuelle Objekt so häufig zu wechseln, daß es für ihn später schwer wird, die eheliche Treue zu halten. Die Frau hat von Jugend auf monogam gelebt. Also dieser Mann mit dieser Vergangenheit tritt in die Ehe. Nachdem er schon so vielemale sexuelle Objekte gefunden hat, ist ihm plötzlich — und er kann ein sehr guter und braver Mann sein — aus irgend welchem Grunde die sexuelle Betätigung versagt. Selbstverständlich, es ist gar nichts darüber zu reden, ist unwiderstehlicher Zwang vorhanden, wenn dieser Mann die Treue bricht, und ich glaube, daß sich kein vernünftiger Mensch finden wird, der ihm daraus einen Vorwurf machen wird.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Ich muß auf die Praxis der Gerichte hinweisen. Bei den geschiedenen Katholiken ergeben sich eventuell schwerwiegende materielle Folgen, indem es noch zur nachträglichen Ehebruchsklage kommen kann. Wenn Sie nun zugeben, daß unwiderstehlicher Zwang vorliegt, so müssen Sie anderseits zugeben, daß in solchen Fällen eine Art Justizmord stattfindet.

Experte Dr. **Stekel**: Unbedingt. Wenn man solche Leute bestraft, kenne ich kein ungerechtfertigteres, grausameres, schlechteres Gesetz, es spricht aller Menschlichkeit und aller Ethik Hohn. Dasselbe, was ich für den Mann gesagt habe, gilt auch für die Frau. Es gibt auch für die Frau einen unwiderstehlichen Zwang, und man darf nicht verlangen, daß die Gesetze einseitig nur für die Männer gemacht werden. Wenn auch die Frau monogam erzogen ist, so sind ihre Instinkte vorhanden und verlangen, wenn die Ehe getrennt ist, ihr Naturrecht und ihre Befriedigung der Triebe. Dasselbe Recht wie der Mann hat auch die Frau, und ich stehe nicht an, auch für die Frau auf unwiderstehlichen Zwang zu plädieren, sobald sie die sexuelle Impotenz ihres Mannes nachweisen kann.

Jetzt möchte ich auf einige weitere Fragen antworten. Soll anhaltender Irrsinn einen Trennungsgrund bilden? Hier stolpern wir wieder über dieselbe Frage, die sich uns bei Betrachtung des Wortes: „Was sagt die Wissenschaft?“ aufgedrungen hat. Es ist selbstverständlich, daß immer von Zeit zu Zeit Täuschungen vorkommen, daß das eine oder andere Individuum als irrsinnig erklärt wird, daß anhaltender Irrsinn konstatiert wird, und daß sich dann irgend eine Besserung zeigt und der Betreffende vielleicht den Verstand wiederfindet. Täuschungen sind überall möglich, in jeder Wissenschaft, speziell in der Rechtskunde sind grobe Verirrungen und Täuschungen vorgekommen. Leider haben sich in der letzten Zeit in der Praxis Fälle ergeben, die wirklich zu der Meinung führen könnten, die moderne Psychiatrie hätte kein Kriterium dafür, zu bestimmen, ob der Betreffende wirklich dauernd irrsinnig ist oder nicht. (Ruf: Schlechte Sachverständige!) So weit will ich nicht gehen.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Es gibt keine Sachverständigen! (Heiterkeit.)

Experte Dr. **Stekel**: Nochmals betone ich, daß das eine schwere Sache ist. Selbstverständlich soll anhaltender Irrsinn einen Trennungsgrund bilden. Es ist nicht zu verlangen, daß jemand sich von seinem Manne nicht scheiden lasse und nicht wieder heiraten könne, wo der Betreffende für die menschliche Gesellschaft nicht weiter zählt und selbstverständlich ist es, daß dieser Irrsinn gerichtsärztlich von Kapazitäten konstatiert werden muß, und ich will nicht sagen: selbstverständlich, aber möglicherweise werden sich diese einmal irren. (Ruf: Ist schon vorgekommen!) Aber dieser Irrtum ist kein Hindernis, daß so und so viele Unglückliche ihre Ehe nicht trennen sollen.

Ferner möchte ich die Frage 48 (liest): „Sollen wiederholte kleinere Mißhandlungen in ihrer Wirkung einer schweren Mißhandlung gleichgestellt werden?" daß heißt sollen Mißhandlungen ein Grund zur Ehetrennung sein? mit „Ja" beantworten. Auch kleine Mißhandlungen sollen nach meiner hohen Auffassung, die ich von der Ehe habe, mit ein Grund zur Ehelösung sein. (Beifall.)

Und endlich möchte ich die Frage 44 (liest): „Soll der Ablauf einer gewissen Zeit, während welcher die Gatten nicht verkehren, als hinreichender Trennungsgrund gelten?" entschieden mit „Ja" beantworten. Wenn überhaupt ein solcher Ehegerichtshof zustandekommen soll, was ich aber für ein großes Unglück hielte.....

Obmann Dr. **Scheu** (unterbrechend): Pardon, Herr Doktor, wir haben unter „Ehegerichtshof" nur gemeint einen gewöhnlichen Zivilgerichtshof, der in Ehesachen entscheidet; an einen Ehegerichtshof in dem Sinne, wie Herr Doktor es früher erwähnt haben, haben wir gar nicht gedacht.

Experte Dr. **Stekel**: Schon aus dem Grunde wäre ich nicht für einen solchen Gerichtshof, weil die Frau mehr mit dem Herzen als mit dem Verstande ihr Urteil sprechen würde und das Herz zum Schlusse nicht immer der bessere Richter ist. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Expertin Frau **Paletta**: Sehr verehrte Anwesende! Ich bin von vielleicht 100.000 Frauen berufen und ersucht worden, hier in ihrem Namen zu sprechen; nachdem es in Österreich 200.000 Geschiedene gibt, so ist es nur logisch, daß 100.000 Frauen darunter sind. (Heiterkeit.) Ich will mich nun bemühen, das Los der geschiedenen Frauen insoferne zu schildern, als ich auch an das Herz der Mitmenschen appellieren will, sie mögen ihr Urteil abgeben, ob der § 111 nicht ein wahrer Tyrann besonders für die geschiedene Frau ist; denn im allgemeinen ist das Los der geschiedenen Männer leichter: einem Mann steht doch überall die Gesellschaft offen, er bewegt sich frei, wo er auch hinkommt. Aber die Frau? Bewegt sie sich als geschiedene Frau in besserer Gesellschaft, die sie gewöhnt ist, so wird es heißen: Die getraut sich auch zu uns? Von den anwesenden Frauen wird die eine ganz hochmütig und mit mitleidigem Lächeln auf sie zukommen, die andere wird sich direkt abwenden, und die dritte wird sagen: Das ist eine Herausforderung, daß sich diese geschiedene Frau in unsere Gesellschaft getraut! — So wird sie behandelt, wenn sie allein kommt; kommt sie aber in Begleitung eines Neffen oder eines Cousins in die Gesellschaft, dann heißt es: Hm, hm, — das kennen wir schon, diese Begleitung vom „Cousin"! — Ich bitte, ist die geschiedene Frau denn ausgeschlossen von jedem geistigen, physisch-moralischen Verkehr? Hat sie denn nicht das Recht und das Bedürfnis — und je durchgeistigter eine Frau ist, desto mehr hat sie das Bedürfnis — sich Gesellschaften ihresgleichen anzuschließen? Ist sie denn nur berufen, sich einzuschränken und zu verstecken?

Und selbst wenn sie das tut, dann wird es sicher nicht heißen: Die Ärmste, sie fühlt ihren Schlag, sie ist Pessimistin geworden! — Nein! — dann werden die lieben Mitschwestern, die das Glück haben, einen Ehrenmann oder braven Mann zu besitzen oder ein sogenanntes „Simandl" zu haben, scheinheilig sprechen: Jetzt will sie zeigen, daß sie brav sei! Wäre sie dann aber geschieden, wenn sie brav wäre? Niemand wird fragen, ob sie das Opfer war; der Mann ist der Unfehlbare, nur die Frau ist die Schuldige, und leider Gottes ist es auch so bestellt, daß gerade die Frauen diejenigen sind, die den ersten Stein auf die geschiedene Frau werfen! Nur die Männer haben in der Mehrzahl eine Entschuldigung für eine solche Frau, und ich habe mich selbst überzeugt, daß, wenn in einer Familie der Mann sagt: Ich kenne die arme Frau durch sechs, sieben oder acht Jahre, sie ist eine anständige Frau, sie muß doch unschuldig sein! — die Frau darauf erwidert: Sie gefällt dir gewiß, weil du so eintrittst für sie! (Heiterkeit.)

Ich habe auch die Überzeugung gewonnen, daß es nicht nur in besseren Kreisen furchtbar schwer ist für die geschiedene Frau; besonders schwer ist es auch für eine geschiedene Frau, wenn sie darauf angewiesen ist, sich selbst fortzubringen. Will sich eine solche geschiedene Frau bemühen, irgend eine ihren Kenntnissen entsprechende Stelle zu erlangen und bewirbt sich um einen Erzieherinnenposten oder selbst, sie gibt nach und will als einfache Tagesbonne gehen, dann bemüht sie sich in der Regel vergebens; da heißt es: Ja, eine geschiedene Frau, das wäre das Richtige für unsere Kinder! Ist die geschiedene Frau durch die Erfahrung schon klüger geworden, so führt sie sich als Witwe ein, denn die Witwe — das ist eine ganz andere Frau als die Geschiedene! (Heiterkeit.) Und wenn jemand die betreffenden Leute, bei denen diese angebliche Witwe als Erzieherin wirkt, fragt, ob sie brav sei, dann heißt es: Na ob die brav ist! Die versteht die Kinder zu erziehen! Und dabei hat sie ein Etwas, daß die Kinder sie lieben — kurz, ich habe noch kein solches „Fräulein" gehabt! — Durch Zufall kommt man darauf, daß sie eine geschiedene Frau ist — jetzt heißt es gleich: Ah, darum gab es so viele Momente, die mir nicht ganz richtig schienen! Wie kann eine geschiedene Frau sich trauen, die Erziehung meiner Kinder zu übernehmen?! — Und die Folge davon? Die Entlassung! Die Frau bemüht sich also um andere Stellungen, was ihr, wenn sie sich einzuschmuggeln versteht, wenn sie schon durch die Erfahrung klug geworden ist, manchmal in ganz kurzer Zeit gelingt und ganz gut geht. Man ist mit ihr auch ganz zufrieden — aber wehe, wenn man daraufkommt, daß sie eine geschiedene Frau ist!

Es würde auch sicher mancher geschiedenen Frau gelingen, im Zölibat zu leben, wenn sie nicht die Verhältnisse zwingen würden, wieder daraus herauszukommen. Erstens wird es aber nicht anerkannt, wenn sie es auch tut, besonders dann, wenn sie von der Mutter Natur ein bißchen ausgestattet ist; da heißt es gleich: „Die hat gewiß einen schwarzen Strich und geht auf die Gasse! Was die scheinheilig tut — die ist sicher kein Engel!" — Endlich und schließlich hat sie aber auch vielleicht noch Kinder. So lange die Kinder noch klein sind, bemüht sie sich, sagen wir acht bis zehn Jahre tatsächlich tadellos dazustehen. Nun kommen aber die Erfordernisse für die Kinder: Die Kinder werden ja größer und brauchen mehr, der Sohn will studieren, Talent ist vorhanden — sie kann nicht weiter! Aus Mutterliebe zwingt sie sich also, ein Konkubinat einzugehen. Jetzt ist sie erst eine Gefallene, jetzt ist sie eine „ganz gewöhnliche Konkubine"! Warum müssen sich die geschiedenen Frauen „Konkubinen" schimpfen lassen, die vieltausendmal braver sind als so manche Ehefrau? Weil der verfluchte § 111 sie daran hindert, eine neue, glückliche Ehe zu schließen, weil sie nicht das Recht haben, ein Glück zu genießen, welches so manche Geschiedene verdient hätte. Und darum geht mein Bestreben nicht

nur dahin, als geschiedene Frau aufzutreten, sondern ich habe mich auch bemüht, eine Kämpferin Schulter an Schulter an Seite der Männer und für die Männer zu sein, und der schönste Moment meines Lebens soll es sein, wenn der § 111 gefallen ist! (Bravo!) Und wie die katholischen Geistlichen viel Schuld daran sind, wenn wir geschiedenen Frauen den § 111 los haben wollen, so sind die Herren auch selbst schuld daran, wenn wir uns der Bewegung „Los von Rom!" anschließen!

Adolf Loth (unterbrechend): Ich protestiere dagegen! (Lärm. — Rufe: Redefreiheit! und andere Zwischenrufe.) Ich protestiere feierlich dagegen, daß diese Enquete, die einem, ich möchte sagen, juristisch-wissenschaftlichen Zwecke dient, zur Agitation auf religiösem Gebiete benützt werde. Dagegen protestiere ich mit aller Entschiedenheit! (Widerspruch — Ruf: Sprechen Sie nur noch weiter.)

Expertin Frau **Paletta**: Gewiß spreche ich weiter und notabene spreche ich deshalb weiter ... (Lebhafter Beifall und Händeklatschen) ... ich spreche deshalb weiter, weil ich statistisch nachweisen kann, daß gerade die katholischen Geistlichen diejenigen sind, die sich nicht scheuen, vor dem heiligsten Sakrament des Altars, vor Gottes Angesicht zu sündigen und eine Scheinehe vorzunehmen.

Vorsitzender (unterbrechend): Ich bitte, so weit dürfen Sie nicht gehen!

Expertin Frau **Paletta**: Ist das nicht wahr? Hat man nicht eine Scheinehe vorgenommen? Hat man nicht getraut und es ist keine gültige Trauung gewesen?

Vorsitzender: Ja, ja, die Verhältnisse sind ja bekannt.

Experte Frau **Paletta**: Eben weil sie bekannt sind, deshalb haben wir das Recht, uns gegen einen Paragraph zu wehren, der nicht berechtigt und der absolut erdrückend ist. Es ist einfach der Frauen unwürdig und menschenunwürdig, daß wir uns von einen durch menschliche Willkür aufgestellten Paragraph hindern lassen sollen, unsere persönliche Freiheit zu genießen. Mehr wollte ich nicht sagen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen).

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Es ist ein auch in anderen Materien sehr häufig geübter Irrtum, daß man Übelstände, Mißstände und traurige Umstände immer den Gesetzen zuschreibt. Diese sind jedoch oft in gesellschaftlichen und allgemein menschlichen Gründen zu suchen. In unserem Falle müßte sich erst nachweisen lassen, daß mit der Aufhebung des § 111 auch alle gesellschaftlichen Wirkungen des Geschiedenseins beseitigt werden. Es müßte der Beweis erbracht werden, daß alle diese Frauen nach Aufhebung des § 111 eine weitere Ehe schließen würden. Aus diesen Äußerungen geht doch hervor, daß ein großer Teil dieses Elends auf gesellschaftlichen Vorurteilen beruht, in solchen Eigenschaften der Menschen, die ganz außerhalb der Macht des Gesetzes liegen. Es wäre daher auch die Aufgabe, hier kulturpolitisch zu wirken, damit die Vorurteile zerstört werden. Um die Sache auf das richtige Maß zurückzuführen, müßte bewiesen werden, daß mit dem Wegfall der gesetzlichen Hindernisse auch die gesellschaftlichen beseitigt werden, und das ist bis jetzt nicht geschehen. Damit will ich nicht im geringsten irgend etwas zu gunsten dieser Vorurteile gesprochen haben und nur vor einem Optimismus nach der andern Richtung hin gewarnt haben.

Frau **Paletta**: Ich kann antworten, daß, wenn auch viele Geschiedene nicht heiraten würden, sie doch das Bewußtsein hätten, frei zu sein.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Würde ihnen damit der gesellschaftliche Makel genommen sein?

Fritz Riederer: In dem Momente, wo der § 111 fällt, wird die geschiedene Frau die volle gesellschaftliche Achtung genießen, weil sie gleich der Witwe gehalten wird. Die Ehe ist vorüber, sie war verheiratet, ebenso wie die Witwe und kein gesellschaftlicher Makel wird sie treffen. Es ist ihr die Möglichkeit gegeben, sich wieder zu verehlichen gleich der Witwe. Man nimmt der geschiedenen Frau auch den unschuldigsten Umgang, ja auch nur den gesellschaftlichen Verkehr mit einem Manne übel, weil man sagt, die Frau könne mit dem Manne nur in Unehren zusammenleben, in Ehren nicht, weil es ihr verwehrt ist, ihn zu heiraten. Ich denke, es ist das ganz logisch. Das ist der große Unterschied in der gesellschaftlichen Stellung der Frau nach Aufhebung des § 111 gegenüber dem jetzigen Zustande.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Dieses Argument macht einen tiefen Eindruck. Doch würde ich es zur Ergänzung noch für notwendig halten, zu erfahren, welche Achtung und sonstige gesellschaftliche Stellung die geschiedene Frau in Deutschland oder in anderen Ländern einnimmt. Ein Aufschluß darüber würde zur Klarheit beitragen.

Frau **Meisel-Heß**: Ich will bemerken, daß wir nicht einmal die Erfahrungen aus Deutschland brauchen. Bei den geschiedenen jüdischen und protestantischen Frauen treffen wir durchaus nicht die Erscheinungen, wie sie hier geschildert wurden; sie können mit Herren verkehren, sich sogar den Hof machen lassen, denn der ehrbare Hintergrund ist immer da. Ich habe niemals beobachtet, daß man den genannten Frauen in diesem Punkte, was ihre Scheidung betrifft, auch nur auf den Zahn fühlt. Bei den katholisch geschiedenen Frauen verhält es sich ganz anders, da fällt der Verkehr ganz anders auf wie bei protestantischen und jüdischen Frauen.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: In der Versammlung des Vereines der katholisch Geschiedenen haben wir gehört, daß die Vorurteile und Härten in den unbemittelten Klassen bedeutend größer sind.

Fräulein **Kamilla Theimer**: Die deutschen Verhältnisse kenne ich nicht. Ich war aber zwei Jahre in England und ein Jahr in Amerika. In den englischen protestantischen Kreisen ist das Vorurteil gegen die geschiedene Frau, die wieder heiraten kann, womöglich ärger wie hier. Es ist absolut bekannt, daß die verstorbene Königin Viktoria eine geschiedene Frau, die nochmals geheiratet hat, nicht empfangen hat, wenn sie auch noch so hoffähig war. Die Einzige, die es seinerzeit getan hat, war die Prinzessin von Wales. In Amerika ist so ziemlich dasselbe der Fall, doch da war ich dort nicht lange genug, um das beurteilen zu können. Aber in England habe ich zwei Jahre gelebt und kann aus eigener Erfahrung sagen, es ist ärger wie hier, es kann überhaupt nicht ärger sein.

Was die Bemerkung des Herrn Dr. Scheu betrifft, daß das nur die unbemittelte Klasse trifft, so glaube ich, daß Herr Dr. Scheu vollkommen im Rechte ist. Ich weiß aus eigener persönlicher Erfahrung in drei Fällen, daß katholisch geschiedene Frauen, die allerdings absolut im Rechte waren, nicht nur irgendwie sozial zu leiden hatten, sondern vollständig den gesellschaftlichen Rang einnahmen, den sie vorher hatten. Daß das Geschiedensein unbedingt

immer einen Makel für die Frau nach sich zieht, möchte ich, wenigstens was die bemittelten Klassen betrifft, doch verneinen. Ich kenne, wie erwähnt, drei Fälle aus meinem eigenen persönlichen Bekanntenkreise, wo dies durchaus nicht zutrifft.

Expertin Frau **Paletta**: Es wird das in den Kreisen gewesen sein, die das Eheleben der betreffenden Personen gekannt haben. Auch ich kann mir schmeicheln, daß ich schon zwanzig Jahre lang in Familien verkehre, deren Tür mir immer offen steht und wo ich die volle Hochachtung genieße. Aber ich kann mich nicht in eine öffentliche Versammlung hinstellen und meine Verhältnisse erzählen. Es ist unter meiner Würde, den Mann herabzusetzen. Wir haben nicht Rechenschaft zu geben, wer schuld ist. Der ehrenhafte Mann wird seine Frau nicht in den Koth zerren und die Frau, die Charakter hat, wird es dem Manne gegenüber nicht tun. (Beifall.)

Expertin Frau Julie **Sch.**: Ich will Ihnen aus eigener Erfahrung mitteilen, was nicht nur die geschiedene Frau, sondern auch der geschiedene Mann und sogar die Kinder wegen des § 111 leiden müssen. Folgender Fall ist mir passiert: So lange meine Kinder klein waren, hatte ich mit Zimmer und Küche genug. Einer meiner Söhne ist Student und gibt Stunden, der zweite ist Eleve, und die andern zwei gehen in die Bürgerschule. Die Kinder lernen nebenbei Musik, und so ist die Wohnung zu klein geworden, weil einer den andern stört. Mein ältester Sohn hat mich nun schon seit langem gebeten, eine Wohnung zu nehmen, bei der auch ein Kabinett ist, damit seine Schüler zu ihm kommen könnten und er die Zeit des Herumlaufens zu seinen Schülern erspart. Ich bin also auf Wohnungssuche gegangen, und mir ist es vorgekommen, daß man mir eine Wohnung nicht vermietet hat, als ich angab, ich sei eine geschiedene Frau.

Mir ist auch ein anderer Fall bekannt. Ich habe ein Geschäft, welches mich viel unter die Leute führt. Ich war also auch einmal bei einer Hausbesorgerin einkassieren; es kam eine Frau hin, um in dem Hause eine Wohnung zu mieten. Die Hausmeisterin stellte an sie die Frage, wer ihr Gemahl sei; die Frau war geschieden, und ich kann mir denken, daß sie durch die Frage der Hausmeisterin peinlich berührt war, weil sie sich gedacht hat, bei der Aufnahme einer Wohnung sei doch die Frage der Zweckdienlichkeit des Quartiers die Hauptsache und nicht der Gemahl. Die Frau erhielt die Wohnung nicht, weil sie geschieden war, und als sie sich empfahl, habe ich ihr in die Augen geschaut: ich habe gesehen, wie ihr die Tränen heruntergeflossen sind und habe mir gedacht: das ist auch so eine!

Wissen Sie, wie man die geschiedene Frau schildert? Als eine Gefallene! Und ist sie eine Gefallene? Nein — sie ist eine Unglückliche!

Und es wird nicht nur ihr Charakter, es wird nicht nur sie in den Kot gezerrt, sondern auch ihre Kinder müssen es büßen, daß ihre Mutter eine geschiedene Frau ist, selbst wenn sie schon erwachsen sind. So ist es z. B. vorgekommen, daß ein Sohn geheiratet hat; er hat wirklich wieder eine Frau bekommen, die ein bißchen wenig Verstand gehabt hat, und — es kommt doch überall Verdruß vor — was hat er auf der Schüssel gehabt? „Man kann nichts verlangen von dir: deine Mutter war eine Geschiedene, wie hätte die dich sollen erziehen?“

Und daß der § 111 uns sehr drückt — wer ein bißchen Herz hat, muß uns recht geben und sagen: Sie sind gekettet, sie sind schlechter daran als ein Einbrecher. Denn ein Einbrecher, wenn er herauskommt und geht in eine andere Gasse, schreibt er seinen Meldzettel, und niemand weiß etwas. Wir aber? Meldzettel schreiben — und sofort Wohnung wechseln! Da sollten Sie

hören, wie so eine Frau oder so ein Herr heruntergesetzt wird! Ist es ein Herr — und da muß ich die Herren dem Vorredner gegenüber in Schutz nehmen — und ist er geschieden, dann muß er ein Kabinett nehmen; ist er ein besserer Herr, so geht er dorthin, wo Dienstboten sind, und nimmt sich ein besseres Zimmer oder Kabinett. So lange nun die Dienstboten den Meldzettel nicht gesehen haben, ist es ganz gut. Bekommt aber so ein Dienstbote den Meldzettel in die Hand, er solle ihn zum Hausmeister tragen — sobald er darauf liest: „Geschieden", erzählt er gleich weiter: „Wir haben einen geschiedenen Herrn!" so daß es nicht nur alle Hausgenossen, wo er zu Quartier ist, wissen, daß er geschieden ist, sondern das weiß gleich das ganze Haus, denn ein Mädchen sagt es dem andern: Wir haben einen Geschiedenen auf dem Zimmer! Und wehe einem solchen Herrn, wenn er einmal gerade kommt, wenn der Mistbauer unten steht und die Mädchen und Frauen dort sind! Ich bin gerade auf der Gasse gewesen und habe es oft mitangehört, ich habe mich interessiert dafür — ich sage Ihnen, ich bin seit elf Jahren geschieden, aber so etwas, was ich da gehört habe, gibt's nicht weiter. Die Geschiedenen sind oft schlechter daran als alle Verbrecher! Sie sind nicht schlecht, sie sind unglücklich, aber unsere Leute haben nicht das Gefühl dafür, was wir Unglücklichen leiden müssen nur durch das Joch, das man uns auferlegt! Hätte ich gewußt, wie ich als Braut vor dem Altare stand, daß ich in neun Jahren im Justizpalast wieder vor der Scheidung stehen werde! Hätte ich geheiratet, wenn ich das gewußt hätte? Nein! — Und so sind Hunderttausende hineingesprungen! Das sind aber nur die Geschiedenen — und glauben Sie, meine Herren, daß wir nicht mehr Auseinandergelaufene haben als Geschiedene? (Ruf: Getrennte!) Ja, getrennt Lebende — ich rede von der Leber herunter, denn auf dem juristischen Gebiet bin ich nicht zu Hause; ich erzähle nur, was ich mitgemacht habe. Und was ich auch in Erfahrung gebracht habe: Nicht nur die Geschiedenen sind zu bedauern — o nein! — auch die Leidensgenossen, die sich mit Geschiedenen Mühe nehmen. Das habe ich auch in Erfahrung gebracht, denn ich habe eine Kassierstelle, wo ich mit armen und besseren Leuten zusammenkomme. Da hat z. B. ein Mann von seiner Frau sich scheiden lassen und hat auch die Kinder von der Frau übernommen, weil die Frau nichtsnutz war. Nun sind die Kinder ohne Mutter da, er hat sich also natürlich um eine Erzieherin für die Kinder umgeschaut und hat wirklich eine brave Frau bekommen; sie erzieht ihm die Kinder ganz gut, sie schaut, daß aus den Söhnen etwas Ordentliches wird und schaut, daß die Mädchen etwas verdienen und daß sie anständig werden. Wissen Sie, was zuletzt wird? — Das ist nicht nur der Fall, das sind viele, viele andere Fälle: Da kommen oft die Verwandten zu Besuch, und wenn sie sehen, daß die Kinder etwas verdienen und es dem Vater und der „Mutter", die sich ihrer wirklich wie eine Mutter angenommen hat, die nur wegen des § 111 den Namen „Mutter" nicht wirklich trägt, nach Hause bringen, dann heißt es: „Ja, bist du so dumm? Das ist ja nur dem Vater seine Konkubine — und du trägst das Geld nach Haus?" — Wem tut das weh? Natürlich dem Vater. Was soll er also tun? Die Kinder gehen dann hinaus — was wird aus ihnen? Macht also der § 111 nicht einen Eindruck in einer solchen Familie? Und was bleibt oft zum Schluß übrig? Der Mann — natürlich: es tut ihm sehr weh in der Hinsicht, denn er ist ja wie ein verlorenes Schaf — ich habe es nicht mitgemacht, aber ich kann es mir denken, weil ich das Gefühl einer Geschiedenen in mir habe — entweder wird er irrsinnig oder er nimmt den Revolver zur Hand — weil er sich anders gar nicht helfen kann — und das ist etwas, was bei uns Geschiedenen wirklich sehr oft vorkommt.

Bei einer geschiedenen Frau, und zwar der ärmeren Klasse — bei der besseren habe ich es noch nicht mitgemacht — ist die Sache gewöhnlich

wieder so: Die Frau hat die Wohnung: Zimmer und Küche oder noch ein Kabinett, es bleiben ihr die Kinder, sie kann sich nicht mehr weiter bringen, sie vermietet also einen Teil der Wohnung und bekommt wirklich einen guten, anständigen Quartierherrn; er sieht, daß die Frau anständig ist, und da denkt er sich eben: Schau, du könntest mit der Frau kein Unglück haben, wenn sie auf ein Konkubinat einginge! — Und ich sage: Es ist schön von ihm, wenn er hilft, die Kinder zu erziehen. Aber wehe ihr — das kommt nur in Zinskasernen vor, in „besseren" Häusern gibt's das nicht — wehe ihr, wenn aus dem Konkubinat Kinder entstehen und sie gehen in den Hof hinunter spielen und so ein Bastard würde ein anderes Kind beleidigen! Wissen Sie, wie die Leute dann von diesem Konkubinat reden? Wissen Sie, was der Herr dann ist? Die Namen kann ich gar nicht schildern, was der Herr ist! Da heißt es nicht: das ist der Vater — nein: das ist der „Bettgeher"! Und wer ist daran schuld? Unsere unlösbare Ehe — sonst gar nichts! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Ein anderesmal vielleicht mehr, meine Herren, heute habe ich mich ein bißchen zu viel aufgeregt! Ich empfehle mich. (Beifall.)

Obmann Dr. **Scheu**: Ich möchte aus dem Letztgesagten eine kleine Anregung ziehen, die eine Angelegenheit betrifft, welche die Möglichkeit einer Reform verspricht, und welche, so klein sie zu sein scheint, doch eine tiefere Bedeutung hat, eine Sache, mit der man sich übrigens selbständig befassen sollte. Es ist das nämlich das Meldungswesen. Es scheint, daß sehr viele Übelstände aus dieser Verpflichtung entstehen, die es mit sich bringt, daß der Familienstand auch vor Leuten preisgegeben werden muß, die gar keinen Beruf haben, diesen Stand kennen zu lernen. Es würde für den Zweck des Meldungswesens in vielen Fällen genügen, wenn der Stand der Polizei bekanntgegeben würde. Durch die Verpflichtung, daß der Meldzettel durch den Hausmeister geht, wird ganz unnötigerweise der Familienstand und andere Sachen bekannt. Eine Reform in dieser Hinsicht anzubahnen, wäre eine Nebenwirkung der Enquete, und das könnte man auf kurzem und leichtem Wege erreichen. (Beifall.)

Vorsitzender: Ich schließe die heutige Sitzung unserer Enquete.

(Schluß der Sitzung um 9 Uhr 50 Minuten abends.)

4. Sitzung am 8. Februar 1905.

Vorsitzender: Hofrat Dr. **v. Pelser-Fürnberg.**

Redner: Dr. **Viktor Kienböck.**
Frau **Grete Meisel-Heß.**
Fräulein **Kamilla Theimer.**
Fritz Riederer.
Dr. **S. Zins.**

(Beginn der Sitzung um 7 Uhr 35 Minuten abends.)

Vorsitzender: Ich erkläre die 4. Sitzung unserer Enquete für eröffnet.

Obmann Dr. **Scheu:** Bevor wir in die heutige Tagesordnung eingehen, werden wir uns erlauben, ein Gutachten des Herrn Professors Freud vorlesen zu lassen. Herr Professor Freud hat sich und zwar mit Beziehung auf die einzelnen Fragepunkte schriftlich geäußert.

Bezüglich meiner Anregung in der letzten Versammlung habe ich folgenden Versuch gemacht. Ich habe mir einen Meldzettel angeschafft und habe mich überzeugt, daß hier unter der vierten Rubrik es folgendermaßen heißt: „Alter, Religion, ledig oder verheiratet oder verwitwet?“ Daraus ersehe ich, daß der Meldzettel den Begriff des Geschiedenseins und Getrenntseins nicht kennt, und daß man folglich auch, nachdem danach nicht gefragt wird, nicht Auskunft zu geben braucht, ob man geschieden oder getrennt ist. Nun weiß ich allerdings, daß von der Polizei danach gefragt wird, denn unter der Rubrik: „Name und Alter der Gattin und Kinder“ soll auch der Wohnort der Gattin oder des Gatten angegeben werden, und ich erinnere mich an einen Prozeß, wo jemand mit einer ziemlich empfindlichen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, weil er sich bald als geschieden, bald als getrennt und bald als verheiratet ausgegeben hat. (Heiterkeit.) Darin liegt entschieden ein Widerspruch, weil das Gesetz die Geschiedenen als verheiratet betrachtet und diese also das Recht haben, sich selbst verheiratet zu nennen. Nun werden wir vielleicht in der heutigen Debatte Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen, indem diesbezüglich ein Antrag vorliegt. Ich teile heute schon mit, daß die Polizeibehörde, respektive ein Beamter der Polizei, der Mitglied unserer Gesellschaft ist, vielleicht die Güte haben wird, sich darüber zu äußern, ob diesbezüglich eine Änderung durchzudringen Aussicht hätte.

Ich bitte nunmehr unseren Herrn Schriftführer das Gutachten des Herrn Professors Freud, aber immer mit bezug auch auf die Punkte des Fragebogens zu verlesen.

Schriftführer **Fred Fakler:** Herr Professor Freud leitet ein (liest):

„Ich antworte nur auf solche Fragen, die in näherer Beziehung zu meiner Tätigkeit und meiner Erfahrung als Arzt stehen.

Ad 2: Ich kann mir sehr wohl vorstellen, daß wenigstens sukzessive Polygamie mit unseren Kulturanforderungen verträglich gemacht wird. Es wäre dies ja zum teil nur Sanktion bereits bestehender Verhältnisse.

Ad 7: Vielleicht der einzig praktikable Weg, die Sittlichkeit zu fördern, wäre die Legalisierung andrer als der ehelichen Beziehungen zwischen den Geschlechtern, also die Einschränkung des zu verbietenden, die Gewährung eines größern Maßes von Sexualfreiheit.

Ad 8: Die Gleichberechtigung beider Geschlechter schließt sich geradezu aus durch ihre verschiedenartige Rolle in der Fortpflanzungsfunktion.

Ad 9: Unsere heutige Kenntnis der Gesetze der Erblichkeit scheint mir nicht weit genug zu reichen, um in zahlreichen Fällen — oder Kategorien von Fällen — ein Eheverbot auf Grund der befürchteten Schädigung der Deszendenz auszusprechen. Neben der allgemein anerkannten Degeneration infolge von Erblichkeit müssen auch Regenerationsvorgänge in den nachkommenden Geschlechtern zugegeben werden; wäre es anders, so müßten wir alle heute Lebenden längst an der fortschreitenden hereditären Degeneration zugrunde gegangen sein.

Auch geht es nicht an, die Rechte der Lebenden allzu empfindlich zugunsten der Ungeborenen zu verkürzen.

Ad 25: Die Unauflöslichkeit der Ehe widerspricht bedeutenden ethischen und hygienischen Grundsätzen und psychologischen Erfahrungen. Sie stellt sich insbesondere als ein Unrecht gegen das Weib dar, das durch die natürlichen Bedingungen genötigt wird, die Ehe in sehr jugendlichem Alter, also in voller geistiger Unreife zu schließen, und das auch noch durch die sozialen Anforderungen gezwungen ist, ohne Kenntnis des Liebeslebens in die Ehe zu treten.

Ad 37: Über die Wirkungen fortgesetzter sexueller Enthaltung haben sich die Vertreter der medizinischen Wissenschaft sehr verschieden geäußert, zum guten Teil aber darum, weil sie mit mehr oder minder klarer Absicht Äußerungen zu vermeiden strebten, die der herrschenden Sexualordnung unbequem sein mußten. Viele Ärzte belieben noch heute den mächtigen Geschlechtstrieb in einem Maße zu unterschätzen, daß es jedem Kenner der realen Verhältnisse als komisch erscheinen muß, und dies, weil sie meinen, daß es die Würde der Wissenschaft von ihnen fordert.

Ich vertrete die Meinung, daß es nur einer geringen Minderzahl von besonders glücklich konstituierten Menschen möglich ist, sexuelle Abstinenz ohne Schädigung durchzuführen, sei es, daß sie kältere Naturen sind, sei es, daß ihnen ganz außerordentliche Ablenkungen zu Hilfe kommen. Für die große Mehrheit aber ist die sexuelle Abstinenz über eine längere Lebensstrecke nahezu unmöglich; den bestehenden Erschwerungen pflegen sich nur Schwächlinge zu fügen, kraftvollere Naturen aber regelmäßig zu entziehen. Es ist zuzugeben, daß die sexuelle Abstinenz für sich allein nicht sehr häufig als Krankheitsursache angetroffen wird; aber dies rührt hauptsächlich daher, daß sie normal angelegte Menschen zu durchbrechen pflegen, so daß deren Wirkungen eigentlich nur an den pathologisch veranlagten studiert werden können, die sich häufig auch durch einen unzweckmäßigen Ersatz für den Sexualverkehr schädigen. Die körperliche Schädigung bei konsequenter Sexualenthaltung läßt sich als Disposition zu verschiedenen Formen von Nervosität beschreiben; bedeutsamer erscheinen mir aber die in der Regel wenig beobachteten psychischen Folgen unfreiwilliger Enthaltsamkeit. Das Individuum verbraucht seine seelischen Kräfte in dem nie rastenden Kampfe gegen die

Versuchung, und verarmt dadurch an den Eigenschaften, die es zur Bewältigung seiner sozialen Aufgaben bedarf: an Selbstvertrauen, Energie und Wagemut.

Das hier Gesagte bezieht sich vor allem auf Männer und auf die Forderung der Enthaltung durch lange Zeiträume. Zeitweilige Enthaltsamkeit ist dagegen leicht zu erreichen, und zwar um so leichter, je normaler der Mann in seinem Geschlechtsleben ist, besonders wenn ausgiebige geistige Beschäftigung vorliegt.

Für die Frauen scheint mir festzustehn, daß ihnen die Einhaltung der Abstinenz häufiger als den Männern gelingt, vielen von ihnen aber noch größere psychische Opfer kostet. Ein Teil der kultivierten Frauen scheint übrigens bereits gegenwärtig auf Frigidität gezüchtet zu sein.

Ein Aufschub des Sexualverkehrs in der Jugend ist unter normalen Verhältnissen ohne Schädigung möglich.

Ad 38: Es geht aus dem vorstehenden hervor, daß ein genereller Anspruch auf Enthaltsamkeit nicht erhoben werden kann, und daß aus der Tatsache der Ehe für keinen Teil Sexualverpflichtungen abzuleiten sind, sobald die Ehe die Aufgabe der Befriedigung des normalen Sexualtriebes nicht mehr erfüllt.

Ad 45: Anhaltender Irrsinn verdient, da er das Erlöschen der Persönlichkeit bedeutet, einen Platz unter den Gründen der Ehetrennung.

Ad 54: Es ist nur recht und billig, die Frauen zur Beschäftigung mit den Problemen, die ihre wesentliche Rolle im Leben betreffen, heranzuziehen und ihnen bei allen solchen Entscheidungen eine Stimme einzuräumen.

Professor Dr. Sigmund Freud."

Experte Dr. **Viktor Kienböck:** Meine geehrten Damen und Herren! Ich muß zunächst Ihre freundliche Nachsicht in Anspruch nehmen. Ich wollte die Einladung, welche mir von der geehrten Kulturpolitischen Gesellschaft zugekommen ist, nicht ablehnen, ich wollte meine Einvernahme auch nicht fortwährend verschieben, und so bin ich heute in der Lage, vor Ihnen zu sprechen, obwohl ich gerade heute unter Ermüdung leide und mich nicht vorbereiten konnte. Ich bitte also nicht einen vorbereiteten Vortrag zu erwarten, sondern einige Bemerkungen, die ich zu dem Gegenstande zu machen habe. Die geehrte Gesellschaft hat mich gewiß in der Erwägung hier zu sprechen ersucht, weil meine konservativen Anschauungen einzelnen Herren bekannt sind, und man sich interessiert hat, in meiner Person die konservative Richtung hier zum Worte gelangen zu lassen. Nun wurde mir von einigen Seiten übel genommen, oder es wurde wenigstens nicht erfreulich begrüßt, daß ich hier das Wort nehme, und zwar deswegen, weil in der Vorrede zu den Fragen eigentlich eine gewisse Tendenz hindurchleuchtet. Ich muß das als richtig anerkennen, denn der letzte Satz der Einleitung sagt, daß es sich um die praktische Durchsetzung von Problemen handelt, welche gedanklich bereits überwunden sind. Ich gehe jedoch darüber hinweg und halte es für erfreulich, wenn man in einem Kreise, wo man gewiß sein kann, daß Mißverständnisse ausgeschlossen sind, zusammentritt, um verschiedene Anschauungen einander gegenüberstehen zu sehen.

Eine Frage wurde in den Vordergrund der Diskussion gerückt und mußte wohl in den Vordergrund rücken, wenn man die Strömungen der Gegenwart verfolgt, das ist die Frage der Auflöslichkeit der Ehe. Diese Frage kann man nicht beantworten, ohne doch etwas weiter auszugreifen. Man kann ja über die Beziehungen der Geschlechter zueinander gewiß sehr verschiedener Meinung sein, charakteristisch erscheinen mir jedoch nur zwei Meinungen, die einander scharf gegenüberstehen. Die eine Meinung ist die, daß es Pflicht des Menschen ist, den Geschlechtstrieb sittlich zu regeln und zu beherrschen, die Herrschaft

über diesen Trieb zu gewinnen, respektive, da nur wenige zu diesem Ziele vollständig gelangen, zu trachten, diese Herrschaft zu gewinnen. Das ist die Anschauung, von welcher die gegenwärtig geltende Ehegesetzgebung aller Kulturstaaten ausgeht, denn das ist derjenige Standpunkt, welcher das Rechtsinstitut der Ehe erst möglich macht. Die andere Auffassung ist die, welche meint, daß es dem Menschen entspricht, seinen Instinkten, seinen Trieben nicht entgegenzutreten, sondern ihnen möglichste Befriedigung zu gewähren, die Natur nicht durch den Versuch der Unterdrückung und der Beschränkung zu beeinträchtigen und sich, wenn man so sagen darf, möglichst frei ausleben zu lassen. Auf welche dieser beiden Seiten man treten will, ist eine Frage, die sich durch logische Begründungen überhaupt nicht beantworten läßt; das ist eine jener Fragen, zu welcher der einzelne Stellung nimmt auf Grund der Erfahrungen seiner Jugend, der Erziehung, auf Grund von tausend Einflüssen, die sich nicht abschätzen lassen. Dasjenige, was mich interessiert, ist eben, welchen von diesen zwei Standpunkten man einnehmen will, den Standpunkt der Ehe, oder den der Promiscuität. Wenn man einmal den Standpunkt eingenommen hat, oder wenn man sich der Auffassung anschließt, daß gerade der Geschlechtstrieb einer derjenigen Triebe ist, die am allerentschiedensten unter die Leitung sittlicher Grundsätze genommen werden müssen, und welche auch unter diese Leitung genommen werden können, dann gelangt man zu dem Begriff der Ehe, und da muß ich gleich hinzufügen: der unauflösbaren Ehe. Es ist allerdings richtig, meine verehrten Herrschaften — und das wird gewiß kein Einsichtiger leugnen können — daß die unauflösliche Ehe eine ganze Reihe von Mißständen mit sich bringen muß, daß sehr viele gerade durch eine unglückliche Ehe viel Leid und Kummer auf sich nehmen und viele Jahre hindurch tragen müssen. Darüber, verehrte Anwesende, daß das eine häufige Erscheinung ist, und darüber auch — daß dieses Mißgeschick den einzelnen oft ohne jedes Verschulden trifft, darüber sind wir ja alle gewiß einig. Es handelt sich aber darum, wie weit man sich von diesem Gesichtspunkte führen lassen will, und da finden Sie mich auf dem Wege, zu sagen, daß jede Gesetzgebung, wenn sie Charakter haben soll, gewisse Härten mit sich bringt, daß sie Striche ziehen muß, die gewiß sehr häufig schmerzhaft sind. Das ist kein spezielles Charakteristikum der Ehegesetzgebung, das ist eine Erscheinung, die mit jeder energischen Gesetzgebung, mit jeder klar durchdachten Gesetzgebung unbedingt notwendig verknüpft ist. So lange man nicht anfängt, für jeden Fall oder für jede nicht typische Anzahl von Fällen Sonderbestimmungen zu treffen, so lange wird die Gesetzgebung nie gewisse Härten vermeiden können. Der Gesetzgeber muß herzhaft vorgehen. Das ist auch der Grund, weswegen sehr viele — und glauben Sie mir das: sehr viele! — vielleicht weniger von denen, die sprechen, als von jenen, die schweigen, mit mir überzeugt sind, daß nicht etwa nur aus dogmatischen Gründen der katholischen Religion, sondern aus allgemein kulturellen Gründen die unauflösliche Ehe gewünscht werden muß. Das ist allerdings hart, aber wenn man von der Anschauung ausgeht, welche zum Beispiel meine Überzeugung ist, daß die Ehe die Grundlage der Gesellschaft bildet, daß sie die Keimzelle derselben bildet — um ein Bild zu wiederholen, das schon gewiß oft gebraucht worden ist — dann findet man die Aufgabe wichtiger, gerade diese Organisation mit allen Garantien der Festigkeit zu umgeben, als die andere Aufgabe, dafür zu sorgen, was in vielen einzelnen Fällen den Betreffenden am meisten Glück bringen mag. Von diesem Standpunkte also aus beantworte ich diese Frage im Sinne der Unauflöslichkeit der Ehe. Ich möchte aber noch sagen, daß ich glaube, daß es nicht richtig ist, wenn man annimmt, daß die Forderung der Auflöslichkeit der Ehe eine moderne Forderung ist; im Gegenteil: ich glaube, daß wir uns in einer Zeit befinden, in der sich eher wieder das Gegenteil als notwendig herausstellen

wird. In vielen Staaten und vielen Kulturgebieten besteht ja allerdings die Auflöslichkeit der Ehe schon längere Zeit, aber vergessen wir nicht, daß das zum Teil gerade Staaten sind, in welchen das sittliche Bewußtsein und die Härte der Durchsetzung sittlicher Forderungen, die soziale Ausschließlichkeit eine noch viel größere Rolle spielen als z. B. bei uns, und daß die gesetzliche Möglichkeit sehr häufig durch den Nichtgebrauch jener Bedeutung beraubt wird, welche sie an und für sich besitzen könnte. Ich glaube, daß es sich mit der Auflöslichkeit der Ehe so ähnlich verhält, wie es sich mit manchen anderen sogenannten liberalen Forderungen verhält. Ich erinnere z. B. an eine Frage, welche den Gegenstand der Erörterung in einer früheren Enquete — gerade in diesem Saale auch — gebildet hat: an die Wucherfrage. Es ist eine Zeitlang allgemeine Meinung gewesen, daß man die Menschen vor allem nicht bevormunden dürfe, daß jeder Richter seiner eigenen Handlungen und dafür auch verantwortlich sein solle. Es ist dann eine Zeit gekommen, in der man gefunden hat, daß die Gesetzgebung sich mit Glück nicht auf diesen Standpunkt stellen kann, sondern daß man eine gewisse Fürsorge auch in juristischer Beziehung eintreten lassen muß, und so wurde der seinerzeit modernen Forderung der Wucherfreiheit eine noch modernere Forderung entgegenstellt: das Wucherverbot. Ich glaube nun, daß wir in der vorliegenden Frage tatsächlich viel moderner sind, wenn wir die Unauflöslichkeit der Ehe fordern, als das Gegenteil. Ich habe — allerdings bedauere ich das — nicht Muße genug gehabt, um dem Nachweise dieser Erscheinung in weiterem Umfange nachzugehen, es ist mir aber gerade in den letzten Tagen eine Zeitungsnotiz untergekommen, die ich mitgenommen habe und den verehrten Herrschaften unterbreite. Ich finde in der „Neuen Freien Presse“ vom 2. Februar die folgende Nachricht aus Washington (liest):

„Präsident Roosevelt übersandte dem Kongreß eine Botschaft, in welcher es heißt, daß seit dem Jahre 1886 keine statistischen Fesstellungen über die Ehescheidungen vorgenommen worden seien. Weit verbreitet sei die Ansicht, daß die Scheidungsgesetze zu lax seien und in einzelnen Staaten mangelhaft gehandhabt werden, worunter die Achtung vor der Heiligkeit der Ehe leide. Der Präsident drückt die Hoffnung aus, daß die einzelnen Staaten gemeinsam am Ausbau der Gesetzgebung über die Ehescheidung tätig sein werden, um den Schutz des Familienlebens zu sichern. Die diesbezügliche Gesetzgebung werde durch eine zuverlässige Statistik sehr gefördert werden.“

Wenn der Präsident der Nordamerikanischen Union eine Botschaft an den Kongreß in diesem Sinne richtet, so beweist das, daß das nicht eine vereinzelte Meinung, sondern tatsächlich ein Bedürfnis ist, welches vielleicht nicht allgemein anerkannt, aber doch immerhin an bemerkenswerter Stelle empfunden wird. (Ruf: Das ist nicht verbürgt!)

Das ist meine Äußerung, welche ich zu diesem Punkte abgeben wollte. Ich werde mir nun erlauben, von dem Standpunkte, den ich persönlich einnehme, zu der vielleicht auch verbreiteten Meinung Stellung zu nehmen, daß es Aufgabe des Staates sei, in weitgehender Weise sich in das Privatleben der einzelnen zu mengen und es zu reglementieren. Das ist wieder eine Frage, wo Sie mich durchaus auf einem — wenn ich diesen Ausdruck akzeptiere — liberalen Standpunkte finden. Ob Sie nun die auflösliche oder ob Sie die unauflösliche Ehe haben, und daß das keinen Unterschied macht, beweist die Beobachtung in anderen Staaten — es ist notorisch, daß auch die auflösliche Ehe nicht in sehr weitem Maße die Ausschließlichkeit des ehelichen Geschlechtsverkehrs zur Folge hat, sondern daß Fälle genug vorkommen, wo es zu Konflikten kommt. Es ist nun meiner Meinung nach nicht Aufgabe des Staates, in diese Angelegenheiten des außerehelichen Geschlechtsverkehrs regulierend und chikanierend einzugreifen. Ich sage: So lange der Staat auf dem Standpunkte der

Ehe als der staatlich anerkannten, staatlich legitimierten, die Gesellschaft begründenden Form der Geschlechtsgemeinschaft steht, dann muß die Unauflöslichkeit der Ehe statuiert werden, und es müssen die anderen Fälle, wo mit der Ehe das Auslangen von den einzelnen nicht gefunden wird, in weitem Maße von der Einmischung des Staates verschont werden, respektive die sollen möglichst wenig Gegenstand staatlicher Maßnahmen sein. Das führt mich auch zu einem Punkte, der in dem fragenreichen Programm enthalten ist: wie man sich zur Strafbarkeit des Ehebruches stellen soll. Unumwunden erkläre ich Ihnen, daß ich die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes in dieser Beziehung nicht nur für veraltet, sondern geradezu für lächerlich halte. Die Bestimmungen unseres Strafgesetzes über Ehebruch sind tatsächlich nicht zu rechtfertigen, sie sind ein Mißgriff; denn diese Bestimmungen bedeuten eine Übertragung von rein sittlichen Begriffen und Vorstellungen auf die staatliche Gesetzgebung gerade auf einem Gebiete, wo diese Übertragung am wenigsten paßt. Ich würde es z. B. gewiß für vollkommen ausreichend halten, wenn man diese strafgesetzliche Bestimmung einschränken würde auf jene Fälle, welche z. B. nach deutschem Gesetze unter Strafsanktion gestellt sind: wenn gerade der Ehebruch die Ursache einer Scheidung oder Trennung, bei uns Scheidung von Tisch und Bett ist. Das würde gewiß vollständig genügen. Ich hoffe auch da nicht mißverstanden zu werden und sehe, daß die verehrten Anwesenden mit Geduld meine zum Teil ihren Anschauungen widersprechenden Meinungen anhören. Es scheint mir, wenn ich so sagen darf, etwas spießbürgerlich gedacht zu sein, wenn man sich einerseits auf den Standpunkt der möglichsten Freiheit des Geschlechtsverkehrs stellt, und anderseits wieder zu viel Gewicht auf die staatliche Legitimation des betreffenden Verhältnisses legt. Das ist ein Widerspruch. Wenn man sich auf den meiner Grundauffassung entgegengesetzten Standpunkt stellt, so muß man ja zu der Auffassung gelangen, daß es der Ehe nicht bedürfe. Und von diesem Standpunkte aus ist es eigentlich nicht in dem Maße wichtig, die staatliche Anerkennung eines Verkehrs, welcher sich etwa unter Hintansetzung der strengen Bestimmungen des gegenwärtigen Rechtes vollzieht, zu fordern. Ich möchte da mehr die Extreme einander gegenübergestellt sehen und lasse als eine theoretisch interessante Auffassung gelten die sogenannte freie Liebe, welche, wenigstens seinerzeit, von sozialdemokratischer Seite für die Zukunftsgesellschaft in Aussicht genommen wurde. Ich gestehe, daß das wenigstens eine konsequente Festhaltung eines bestimmten Standpunktes, der, sowenig ich ihn praktisch teile und ihm eine Konzession machen will, doch wenigstens theoretisch in seiner Weise konsequent gedacht ist.

Eine der Fragen lautet: „Ist der Staat gegenwärtig der Eheschließung im allgemeinen günstig? Inwiefern befördert der Staat gegenwärtig die Ehen? Soll der Staat eine bestimmte Politik gegenüber dem Geschlechtsleben verfolgen, und wenn ja, welche?“ Bei diesem Anlasse möchte ich zum Ausdruck bringen, daß ein großer Teil der Mißstände auf sexuellem Gebiete zweifellos den wirtschaftlichen Verhältnissen zuzumessen ist. Eine große Anzahl von Mißständen, welche uns auf diesem Gebiete begegnen, können ja nur auf einem Boden wachsen, auf welchem der Widerspruch besteht, daß einerseits nur die Ehe als eine legitime Form betrachtet wird, und anderseits die wirtschaftlichen und auch die gesellschaftlichen Verhältnisse der Eingehung der Ehe die größten Schwierigkeiten bereiten, indem teils die Notlage, teils der allzu ängstliche Abschluß der verschiedenen Gesellschaftskreise, der sogenannte Kastengeist — der Ausdruck ist wirklich nicht zu scharf — einen großen Teil der Bevölkerung abhalten, demjenigen Bestreben zu folgen, welchem er eigentlich natürlich folgen möchte, also gezwungen ist, erst spät Heiraten einzugehen. Das ist etwas, wo der Staat gepackt werden muß, dafür ist er auch verantwortlich, das ist das eigenste Gebiet des Staates, er muß trachten zu ermög-

lichen, daß der Natur in weiterem Maße, als es gegenwärtig der Fall ist, ihr Recht gelassen werde. Insoferne kann man sagen, daß der Staat durch tausend Einrichtungen in jeder Weise die Ehe erschwert, daß er ihr ungünstig ist, während er sie anderseits verlangt. Hier ist ein Widerspruch, und es ist gewiß ein Verdienst, auf diesen Widerspruch hinzuweisen.

Eine Frage, welche gewiß auch von Interesse ist, ist die Regelung der Ehemündigkeit. In dieser Frage schlägt eine Institution des französichen Rechtes, welche meines Wissens auch jetzt noch besteht, einen sehr glücklichen Mittelweg ein zwischen der Ehemündigkeit und überhaupt der Großjährigkeit einerseits und anderseits dem Bedürfnisse nach einer gewissen väterlichen Leitung: es ist die Institution der sommation respectueuse. Auch die großjährigen Kinder müssen nach französischem Rechte durch eine Ladung vor Gericht die betreffenden Elternteile von der Absicht, die Ehe zu schließen, verständigen, ohne daß den Eltern großjähriger Kinder, soweit meine Kenntnis reicht, ein Einspruch zustände, eine Einrichtung, welche eine freiwillige Ingerenz der Elternteile sichert, und welche ich für weise halte. Bei uns ist die Großjährigkeitsgrenze gewiß zu hoch, was auf vielen Gebieten sich fühlbar macht. Es ist durchaus nicht notwendig, die gültige Eheschließung namentlich bei Mädchen bis zu einem so vorgerückten Alter von der Zustimmung des Vaters abhängig zu machen, wohl aber würde ich in solchen Fällen die oben berührte Zitierung aus praktischen Gründen außerordentlich empfehlen.

In dem Questionär finde ich eine Frage, welche sich auf das Intestaterbrecht bezieht. Ich freue mich, hier einen Punkt zu finden, wo ich hoffen kann, die Zustimmung der Versammlung zu erlangen. Ich gebe der Überzeugung Ausdruck, daß die Ehegattin nach österreichischem Rechte gewiß viel zu schlecht gestellt ist, und daß es eine dringende Forderung ist, gerade von der Auffassung ausgehend, welche in unserem heutigen Rechte zum Ausdruck kommt, einen Wandel auf diesem Gebiete zu schaffen. (Zustimmung.)

Frage 27 lautet: „Steht es im Widerspruch zum katholischen Unauflöslichkeitsdogma, daß eine faktisch gebrochene Ehe rechtlich für aufgelöst erklärt werde, oder bezieht sich das Dogma nur auf den Begriff der intakten Ehe?“ Ich will hier folgendes erwähnen: Es wird gewiß vielen, vielleicht aber nicht allen Anwesenden bekannt sein, daß die gegenwärtige Regelung des Eherechtes vom katholischen Standpunkte nicht nur keine unanfechtbare, sondern eine angefochtene ist, denn die Wiedereinführung des Abschnittes des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht konnte nur im Widerspruche zur Kirche erfolgen. Wenn von katholischer Seite diesbezüglich Stellung genommen wird, darf man das nicht als eine vollständige Verteidigung des jetzt geltenden Zustandes auffassen, weil die Kirche auf dem Standpunkte steht — einem Standpunkte, der vielen von Ihnen eigentlich nicht so fremd sein dürfte — daß die Ehegesetzgebung nicht eine Sache des Staates, sondern der Kirche ist und dadurch die Gesetzgebung abrückt von der so strengen und unerbittlichen Hand des Staates und sie einem andern, mildern und in mancher Beziehung vielleicht vorsichtigeren Faktor zuweist. Eines darf ich erwähnen — ich bitte die Äußerung als unter allem Vorbehalte ausgesprochen zu betrachten — es ist durchaus zu unterscheiden zwischen demjenigen, was in der katholischen Auffassung von der Ehe Dogma, und was kanonisches Recht ist. Das kanonische Recht hat ja bekanntlich infolge des kirchlichen Rechtes zur Ehegesetzgebung, welches jahrhundertelang von der Kirche geübt wurde, das Eherecht in außerordentlich detaillierter Weise geregelt; keineswegs aber reicht das Dogma so weit wie das kanonische Recht. Dogma und kanonisches Recht sind zwei ganz verschiedene Dinge. Das Dogma, welches ein Bestandteil des Glaubensinhalts ist, ist durchaus nicht so weitgehend, es begnügt sich überhaupt in den meisten Belangen mit einigen wenigen kurzen Sätzen, während das kanonische Recht

eine kasuistisch ausgebaute Gesetzgebung ist. Ich will daraus für die Beantwortung der Frage unmittelbar keine Folgerung ziehen, aber ich sage, es müßte doch immerhin konstatiert werden, wie weit die dogmatische Feststellung, das definierte Dogma reicht, und wie weit das kanonische Recht reicht.

Ich darf Sie vielleicht bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, daß das kanonische Recht gegenwärtig, soweit meine Informationen reichen, einer neuen Kodifikation entgegensieht. Es ist diesbezüglich eine Kommission zusammengetreten, welche sich mit den bedeutendsten Arbeiten auf diesem Gebiete befaßt. Ein Resultat ist vorläufig in der Öffentlichkeit nicht bekannt.

Damit, meine sehr geehrten Herrschaften, bitte ich, mich meiner Aufgabe für entledigt zu halten. Ich bedauere, daß es mir nicht gegönnt war, mich weiter in den Fragebogen zu vertiefen, ich bitte das als vollständig aufrichtige Versicherung entgegenzunehmen; es wäre eigentlich meine Aufgabe gewesen, zu ersuchen, meine Vernehmung auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, aber ich wollte nicht Vertagungsanträge stellen — das tue ich bei Prozessen genug häufig (Heiterkeit) — sondern wollte mit demjenigen, womit ich momentan dienen konnte, herausrücken. (Beifall.)

Obmann Dr. **Scheu**: Ich möchte mir an den Herrn Experten zwei Fragen erlauben. Wenn ich Sie recht verstanden habe, so sind Sie der Ansicht, daß man durch Verteilung der Freiheit und der Gebundenheit den Bestand der Ehe in der Weise befördern würde, daß man die Ehe um so strenger bindet, je mehr man im übrigen Freiheiten gibt. Bei strengster Bindung der Ehe würden Sie im übrigen einer größeren Freiheit das Wort reden.

Experte Dr. **Viktor Kienböck**: Ich stehe auf dem Standpunkte des strengen Eherechtes, selbstverständlich nicht in dem Sinne, um die verschiedenen illegitimen Verbindungen zu vermehren — gewiß nicht, nein! — meine Überzeugung geht dahin, daß die sittlichen Grundsätze und die gesetzlich ausgesprochenen möglichst kongruent sein sollen, aber ich sage eines: Der Staat kann seine Aufgabe nicht darin erblicken, in rein private Verhältnisse dann einzugreifen, wenn sie sozial überhaupt nicht zu einer Wirkung führen; wenn sie sozial keine unmittelbaren Folgen nach sich ziehen, dann, finde ich, ist es nicht Aufgabe des Staates, irgendwie in private Lebensverhältnisse einzugreifen.

Obmann Dr. **Scheu**: Von dieser Voraussetzung ausgehend, möchte ich nämlich die erste Frage an Sie richten: Würden Sie von diesem Standpunkte aus es nicht befürworten, daß in solchen Fällen, wo die Ehe verunglückt ist, wo die Ehegatten, sagen wir, getrennt leben, und der eine oder der andere Teil in ein Konkubinat eintritt, der Staat sich in dieses Konkubinat nicht einmischt, es nicht erschwert und verfolgt? (Rufe: Sehr richtig!)

Experte Dr. **Viktor Kienböck**: Ja ich sehe keine gesetzliche Handhabe dazu, möchte auch keine Gesetzgebung verwirklicht sehen, welche sich in rein private Verhältnisse hineinmischt.

Obmann Dr. **Scheu**: Ich glaube sonach mit Ihrem Einverständnisse resumieren zu können, daß Sie gerade aus dem Gesichtspunkte der strengen Bindung der Ehe und der im übrigen bestehenden damit korrespondierenden Freiheit — ich bin auch der Ansicht, daß diese beiden Dinge in einer Wechselwirkung stehen — es befürworten würden, daß die freie Verbindung, welche sich nach der Ehe bildet, keiner Behelligung unterworfen werde.

Experte Dr. **Viktor Kienböck**: Ich muß da eines festhalten! Das ist ein Gesichtspunkt, zu dem ich nicht komme vom Standpunkte der strengen Ehegesetz-

gebung, sondern von dem Standpunkte, daß es nicht Aufgabe des Staates ist, in rein sittliche Fragen, also Fragen des rein sittlichen Verhaltens überhaupt einzugreifen. Das war eine Bemerkung, die ich allerdings gewiß aufrecht erhalte; denn es ist wirklich meine Überzeugung, daß die Hand des Staates in dieser Richtung außerordentlich unglücklich ist, und daß keineswegs irgend welche Gewähr dafür geboten ist, daß von den eventuellen Rechten und Befugnissen des Staates auf diesem Gebiete ein entsprechender Gebrauch gemacht und nicht vielmehr Mißbrauch getrieben wird. Das ist tatsächlich meine Überzeugung, weil ich das Wesen des Staates nicht darin erblicke, sich in diese Dinge einzumischen. Ich möchte aber nicht dahin mißverstanden werden, als würde ich sagen: umsomehr können die Leute außereheliche Verbindungen anknüpfen. Das ist nicht die Tendenz, von der ich ausgehe, sondern der Schlußsatz, zu dem ich gekommen bin, beruht ausschließlich auf der Grundlage, daß es nicht Sache des Staates ist, in rein private, soziale Wirkungen nicht nach sich ziehende Angelegenheiten einzugreifen.

Obmann Dr. **Scheu:** Jetzt habe ich eine zweite Frage: Aus Ihren Ausführungen haben wir entnommen, daß die katholische Kirche eine doppelte oder, ich möchte sogar sagen, eine dreifache Stellung gegenüber dem bürgerlichen Rechte und dem Staate einnimmt: erstens wissen wir, daß das kanonische Recht nicht einmal der volle Ausdruck des Dogmas ist, und zweitens, daß das bürgerliche Recht auch nicht der Ausdruck des kanonischen Rechtes ist, das heißt also, sowohl vom Standpunkte des Dogmas als auch vom Standpunkte des kanonischen Rechtes aus würden Sie sagen, daß Ihnen das Eherecht nicht genügt — das heißt, das würde die Kirche sagen — nicht Sie, sondern die Kirche würde Widerspruch dagegen erheben, daß diese Materie vom Staate geregelt wird, das heißt: die Kirche wünscht eigentlich diese Sphäre sich zu reservieren. Würde daraus nicht folgen, daß Sie überhaupt dafür sind, die kirchliche und staatliche Sphäre gänzlich zu trennen, so daß Sie es ganz dem Staate überlassen, diese Materie zu regeln, nachdem Ihren geistigen Forderungen ohnehin nicht genügt ist in der gegenwärtigen Situation? Da die Kirche sagt: Der Staat erfüllt nicht meine Forderungen, ich will das ganz in meiner eigenen Sphäre regeln! würde man zu dem logischen Schlusse gelangen: Folglich können beide Sphären gegenseitig getrennt und es dem Staate überlassen werden, seine Sphäre vollständig zu regeln, und der Kirche vollständig überlassen werden, ihre Sphäre zu regeln. Ist diese Folgerung richtig?

Experte Dr. **Viktor Kienböck**: Ich kann natürlich auf eine solche Frage nicht einfach mit „Ja“ oder „Nein“ antworten, sondern gestatte mir sie mit einigen Sätzen zu beantworten. Die Auffassung der Kirche geht dahin, daß die Ehe nicht nur ein Vertrag ist, respektive nicht ein bürgerlicher Vertrag allein ist, die Kirche beansprucht für sich das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Ehe und auch der Rechtsprechung auf diesem Gebiete — das ist ja den verehrten Anwesenden bekannt. Ich erinnere an das Konkordat, welches diesbezüglich eine Übereinkunft der beiden Gewalten festgestellt hatte, und wenn die Herrschaften sich über kanonisches Eherecht unterrichten wollen, speziell wie es in Österreich gültig ist, so ist die Instruktion für die geistlichen Ehegerichte in älteren Ausgaben des bürgerlichen Gesetzbuches zu finden. Selbstverständlich will ich nicht päpstlicher sein als der Papst, gegenwärtig ist mir nicht bekannt, daß ein Anspruch in dieser Richtung von der Kirche geltend gemacht worden wäre. Ich spreche hier durchaus nicht in einer Parteiversammlung, weiß also, daß kein Mißbrauch möglich ist, und kann daher an eines erinnern: Bei der Kodifikation des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches — es ist ja diese Frage hier auch gewiß schon zum Gegenstande von Erörte-

rungen gemacht worden — war es, da die Zentrumspartei im deutschen Reichstage von sehr bedeutendem Einflusse und Gewichte ist, gewiß sehr entscheidend, wie sie sich zu der Frage der Regelung der Ehe in dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches gestellt hat. Nun finden Sie in dem betreffenden Hauptstücke des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches die Überschrift: „Die bürgerliche Ehe", und dieses Wort „bürgerliche Ehe" hatte allerdings die Tendenz, es ganz besonders zu betonen und zu unterstreichen, daß hier nur eine Regelung der bürgerlichen Verhältnisse intendiert sei, und ein weiterer Paragraph — ich weiß die Zahl momentan nicht, weil ich mich nicht vorbereitet habe, wenn ich aber nicht irre, ist es der letzte dieses Hauptstückes des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches — sagt ausdrücklich, daß die religiösen Pflichten durch die vorstehenden Bestimmungen in keiner Weise berührt werden. Nun möchte ich aber nicht mißverstanden werden. So sehr wir uns hier freundschaftlich aussprechen wollen und so sehr ich selbstverständlich auch jede gegnerische Anschauung würdige, so dürfen Sie daraus keineswegs die Folgerung ziehen, daß von konservativer oder katholischer Seite den Bestrebungen nach Auflöslichkeit der Ehe irgendwie entgegengekommen würde. Die Stellung, welche das Zentrum damals eingenommen hat, war ausschließlich bestimmt durch die frühere Rechtslage. Zur Einführung der Auflöslichkeit der Ehe wäre eine Partei, wie das deutsche Zentrum, niemals zu haben gewesen, und ebensowenig werden Sie hier eine konservative oder christliche Partei sich auf diesem Standpunkt bewegen sehen; das halte ich für ausgeschlossen. (Unruhe und Zwischenrufe.) Ich bitte sehr die Versicherung entgegenzunehmen, daß ich mich hier in der allerloyalsten Weise äußere, und bitte mir daher auch so zu begegnen: ich spreche nicht agitatorisch.

Ich füge noch eines hinzu und kann darauf rechnen, daß Sie auch diesbezüglich mich nicht mißverstehen wollen: Ich halte die Aufrollung der Frage der Reform des Eherechts gegenwärtig für keine glückliche. Das sage ich ganz aufrichtig. Es steht mir keine Kritik zu, aber meine Auffassung kann ich wohl aussprechen. Wir sind leider mit so vielen dringenden und unabweislichen Problemen des politischen Lebens beschäftigt, daß man trachten sollte, diejenigen Punkte herauszufinden, wo wir möglichst fruchtbar arbeiten können. Das muß ich sagen: irgend einen fruchtbaren Erfolg der Bestrebungen nach Reform des Eherechtes im engeren Sinne sehe ich hier nicht voraus, im Gegenteile, ich fürchte, daß die Zahl der Gegensätze und der unfruchtbaren Reibereien durch eine Agitation auf diesem Gebiete vermehrt werden könnte. Das ist selbstverständlich durchaus keine absprechende Kritik dieser Enquete, deren Aufgabe ich darin erblicke, akademisch über ein Problem zu sprechen, welches gewiß nach allen Seiten hin außerordentlich interessant ist und immer wieder behandelt werden muß; aber einen aktuellen praktischen Nutzen kann ich mir allerdings von einer Aktion auf diesem Gebiete nicht versprechen.

Dr. **Emil Franzos**: Ich möchte mir zur Aufklärung eine Frage erlauben. Sie stellen sich eine streng geregelte Ehe vor und eine Nichteinmischung des Staates in die übrigen sexuellen Beziehungen. Wie denken Sie sich die Stellung der Kinder, welche nicht aus einer Ehe entspringen?

Experte Dr. **Viktor Kienböck**: Damit ist ein sehr wichtiger Punkt berührt, den ich nicht im Zusammenhange eines Vortrages besprechen kann. Ich stelle mir gewiß vor, daß man die Behandlung der außerehelichen Kinder in der schonendsten und ihren Interessen entsprechendsten Form vornehmen muß.

Dr. **Emil Franzos**: Aber differenziert von den ehelichen Kindern.

Experte Dr. **Viktor Kienböck** (fortfahrend): Das wird sich, ob man nun auf dem einen oder anderen Standpunkte steht, überhaupt nicht vermeiden lassen, so lange nicht auch die andere Forderung des sozialdemokratisch organisierten Staates, welcher in diesem Punkte vollständig konsequent ist, ins Leben tritt, das ist, daß die Kinder der Allgemeinheit gehören. Das ist die einzige Möglichkeit, über diese Sache hinwegzukommen. Aber in keiner Weise soll durch eine Mißhandlung der außerehelichen Kinder, soll auf diesem blutigen Umwege ein Druck geübt werden. Da sind wir vollständig einig; das ist der einzig christliche Standpunkt, daß man an den Kindern nicht etwas rächt, was man vom strengeren Gesichtspunkte aus an den Eltern zu tadeln findet.

Frau **Meisel-Heß**: Ich möchte mir die Frage erlauben, warum „sittlich" überhaupt identifiziert wird mit „unlöslich". Was heißt sittlich? Ist die Sittlichkeit des Menschen so eng verknüpft mit dieser Unlöslichkeit seiner Ehe? Ist das so absolut eins? Es fällt mir hier ein Wort Nietzsches ein, welches etwas derb ist, und das ich als Frau nicht zitieren kann, Sie werden erraten, was ich meine, wo er davon spricht, in welchem Teile des Körpers die Sittlichkeit nicht wohnt. (Heiterkeit.)

Experte Dr. **Viktor Kienböck**: Die Antwort auf diese Frage wird sich natürlich nach der Stellungnahme zu dem eingangs von mir charakterisierten Problem richten. Derjenige, welcher nur den geschlechtlichen Verkehr in der Ehe billigt, wird natürlich ein ungünstiges Urteil über den sonstigen geschlechtlichen Verkehr fällen. Das sittliche Urteil richtet sich eben nach dieser Anschauung. Das kann man nicht anders aussprechen.

Frau **Meisel-Heß**: Da müßte über die Mehrzahl der Menschen ein ganz vernichtendes und entsetzliches Urteil gefällt werden.

Experte Dr. **Viktor Kienböck**: Nach den Überzeugungen, die ich teile, sind überhaupt die Menschen alle Sünder — nicht auf diesem Gebiete allein.

Frau **Meisel-Heß**: Herr Doktor haben sich dagegen ausgesprochen, daß der Staat sich in private Angelegenheiten als richtende und strafende Macht hineinmische. Sie haben auch gesagt, daß Sie mit den Bestimmungen über den Ehebruch gar nicht einverstanden sind, und daß sich der Staat durchaus nicht in solcher Weise zum Richter des einzelnen aufschwingen sollte. Ich finde da einen großen Widerspruch. Wenn der Staat sich derartig für die Ehe einsetzt, daß er die Menschen galeerenartig zusammenschmiedet, soll er sich dann nicht für den Bruch dieses Verhältnisses einsetzen? Es ist ein Widerspruch in dieser Auffassung. Auf der einen Seite sagt man, nicht einmal der Ehebruch soll bestraft werden, und auf der anderen Seite sollen zwei Personen, die nichts begangen haben, als sich zu irren oder irregeführt zu werden, mit lebenslänglicher Zweihaft bestraft werden.

Experte Dr. **Viktor Kienböck**: Ich habe gesagt, daß die Strafbarkeit des Ehebruches entschieden eingeschränkt werden muß, und habe mir erlaubt, diesbezüglich auf das deutsche Strafgesetzbuch hinzuweisen. Für eine wesentliche Einschränkung bin ich also entschieden. Bezüglich eines anderen Punktes stimme ich mit der gnädigen Frau nicht überein. Sie hat ganz recht, wenn sie sagt, konsequent muß man das auch nicht wollen. Aber zwischen demjenigen, was man nicht will und was man als Staat selbst soll verbieten können, respektive in was man selbst eingreifen soll, ist ein Unterschied. Der Staat soll das andere nicht wollen, aber er soll in seine Schranken zurücktreten, indem er in Privatverhältnisse nicht eingreift, die nicht in die Öffentlichkeit getreten sind.

Frau **Meisel-Heß**: Wenn der Staat logisch vorginge, müßte man im Gegenteil sagen: Stellst du eine Institution außer der Reihe aller andern Vereinbarungen, die angeknüpft, verbessert, gelöst werden können, und sprichst über sie das Wort „lebenslänglich" aus, so mußt du den Bruch einer solchen Sache, welche aus menschlichen Propositionen hinausgerückt ist, geradezu mit Todesstrafe belegen.

Experte Dr. **Viktor Kienböck**: Ich sehe, daß Sie viel weiter gehen als ich. (Heiterkeit.)

Fräulein **Kamilla Theimer**: Bevor ich zu dem eigentlichen Thema meiner Ausführungen übergehe, möchte ich mir einige einleitende Worte gestatten. Ich bitte mich nicht mißzuverstehen. Ich spreche alles, was ich sagen werde, nicht vom Standpunkte der römischen Katholikin — ich bin keine Klerikale, ich schicke das gleich voraus — sondern lediglich vom Standpunkte der Frau, der sich stellenweise mit dem der Kirche deckt. In der letzten Versammlung ist von weiblicher Seite das Wort gefallen, daß die katholische Kirche durch ihre intolerante Haltung der Frau gegenüber diese geradezu der Los von Rom-Bewegung in die Arme treibe. Wie gesagt, fühle ich mich durchaus nicht berufen, hier als Anwalt der katholischen Kirche aufzutreten; das überlasse ich andern. Nichtsdestoweniger möchte ich aber im Interesse der Wahrheit darauf erwidern: Die katholische Kirche ist von jeher, von allem Anfange an, die Kirche der Frau gewesen. Wenn wir der ganzen Entstehung der Ehe nachgehen, so finden wir, daß die christliche Kirche, also die katholische als Mutterkirche, die erste war, die der Frau in der Ehe das Menschenrecht gegeben hat, respektive die keinen Unterschied gemacht hat zwischen Mann und Frau, die mit den menschenentwürdigenden Ausdrücken des „Verstoßens" und „Verjagens" von Seite des Mannes aufgeräumt hat, die erste war, die dem Manne das Recht aberkannte, über Leben und Tod seiner Frau abzuurteilen — die erste! In ihren Uranfängen — was sie später geworden, davon sehe ich ab — war die katholische Kirche die Kirche der Schwachen und Bedrückten, sie war infolgedessen auch die Kirche der Frauen. Denn die Frau war zur Zeit des Auftretens des Christentums, das ist zur Zeit, als Christus zu predigen und aufzutreten anfing, die Schwache und Bedrückte, und zwar gleichmäßig in allen Religionen, die es damals gegeben hat. Sogar das römische Recht, das ja verhältnismäßig noch das günstigste war, sprach die Frau dem Manne als Eigentum zu, und es ist das auch durch einen Vorgang versinnlicht worden: Die Frau wurde auf eine Goldwage gestellt und vom Priester dem Manne zugesprochen als sein Eigentum an Leib und Seele. Von dem Momente an, wo sie in das Eigentum des Mannes überging, verlor sie sogar die eigene Seele. (Ruf: Das war eine Formsache!) Das ist ganz gleichgültig! Gewiß war es eine Formsache; aber die frühere Gesetzgebung hat, wie ich schon früher gesagt habe, dem Manne das Recht über Leben und Tod des Weibes zuerkannt. Damit hat erst die christliche Kirche aufgeräumt, und damit hat sie sich der Frau gegenüber ein Verdienst erworben, an dem auch heute die Nichtchristen partizipieren, denn in allen Kulturstaaten ist die christliche Auffassung der Ehe — ich rede nicht von der Unauflöslichkeit, sondern von der christlichen Auffassung, die da sagt: Mann und Frau, ihr seid gleich! Auch du Frau, du bist ein Mensch, genau so wie der Mann — übernommen worden. Das ist also, wie gesagt, ursprünglich christliche Auffassung, und nur von diesem Standpunkte aus wollte ich den Ausführungen einer Dame, die hier gesprochen hat, entgegentreten. Wenn diese Dame behauptet hat, daß die katholische Kirche mit dem berühmten § 111 der Frau gegenüber ein Unrecht begeht, so verwechselt die Betreffende die Kirche mit der menschlichen Dummheit. Die menschliche Dummheit ist unerschöpflich

(Heiterkeit), und wenn wir zehntausend Jahre aus diesem Born schöpfen wollten, so bliebe noch immer genug darin zurück, um die ganze Welt unglücklich zu machen! Vorurteile hat es gegeben, so lange die Welt besteht, und wird es geben, so lange die Welt besteht. Heute richtet sich das Vorurteil gegen die geschiedene Frau, morgen richtet es sich gegen die Juden, übermorgen gegen die Rothaarigen, das eine Mal mit genau so viel Berechtigung wie das andere. Die menschliche Dummheit schaffen wir nicht durch Gesetze aus der Welt, der kommen wir nur auf eine Weise bei und das ist durch die Erziehung. Wir müssen lernen zu unterscheiden und wir, die wir schon gelernt haben zu unterscheiden, müssen eben bestrebt sein, denjenigen, welche es noch nicht gelernt haben, beizubringen, daß sie sowohl die geschiedene Frau wie den Juden, wie den Rothaarigen und den Lahmen, und gegen wen sonst das Vorurteil sich richten mag, auf seine menschlichen Eigenschaften hin zu prüfen und erst dann ein absprechendes Urteil über ihn zu fällen haben, wenn es nach menschlicher Voraussicht, so weit man überhaupt einen Einblick hat, berechtigt ist. Dieses Vorurteil gegen die geschiedene Frau hat aber mit dem Paragraphen der Kirche gar nichts zu tun. Der § 111 richtet sich genau so gegen den Mann wie gegen die Frau; gewiß leidet die Frau darunter stärker — das ist ja klar — aber, wie gesagt, das ist die menschliche Dummheit, die daran schuld ist und nicht die Kirche. (Ruf: Man kann ja das Gesetz ändern, wenn es solche Folgen hat!) Aber nicht für die Frau. (Ruf: Für beide!)

Nach dem Gesagten wird es Sie vielleicht wundern, wenn ich sage, daß ich, obzwar ich katholisch bin, auf dem Standpunkt stehe, daß ein interkonfessionelles, allgemeines Eherecht eine absolut zwingende kulturelle Pflicht ist! (Lebhafter Beifall und Rufe: Sehr richtig!) Daß man der katholischen Kirche das Recht einräumt, ihre Satzungen aufzustellen und von ihren Mitgliedern zu verlangen, daß sie diese Satzungen einhalten, das ist schließlich ein Recht, das wir jedem Vereine einräumen; aber die Ehe ist in allererster Reihe ein bürgerlicher Akt, und zwar ein bürgerlicher Akt, auf dem nicht allein unsere ganze soziale, sondern vornehmlich auch unsere ganze wirtschaftliche Ordnung fußt (Bravo!) und infolgedessen hat der Staat nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, hier einzugreifen. Dies kann er nur in der Weise tun, daß er sich auf den Standpunkt stellt: Alle Bürger, welcher Konfession immer sie sind, sobald sie meine Staatsbürger sind, haben dieselben Rechte, aber auch dieselben Pflichten! (Bravo! Bravo!) Und ich verstehe umsoweniger, daß sich die katholische Kirche dagegen sträubt, als ja das mit ihrem Wesen eigentlich nichts zu tun hat. (Rufe: Sehr richtig! — Es ist ja ihr Schaden!) Wenn ich eine gute Katholikin bin, brauche ich ja nicht wieder zu heiraten, wenn ich in der katholischen Gemeinde bleiben will, und anderseits steht auch der katholischen Gemeinde das volle Recht zu — was ich ihr auch zuerkenne — jeden, der sich ihren Satzungen nicht fügen will, hinauszuwerfen; nicht nur der katholischen Kirche, jeder Genossenschaft muß man dieses Recht zugestehen. Wenn ich also auch sage, daß ich für die obligatorische Zivilehe bin, so möchte ich trotzdem bemerken, daß ich für die Scheidung in der Form, wie sie sich heute viele vorstellen, nicht bin, und zwar — nach dem Gesagten ist es eigentlich überflüssig zu betonen — nicht aus konfessionellen Gründen, sondern aus Gründen der Frau. Die Ehe ist in erster Instanz ein bürgerlicher Vertrag; aber schon das alte römische Recht hat in seinen Bestimmungen, wenn ich so sagen darf, in embryionalem Zustande die Formel, die sich später in der katholischen Kirche zum Unlösbarkeitsdogma verdichtet hat. In der alten römischen Gesetzgebung finden wir — ich kann ja sagen, daß ich auch mit Advokaten, mit sehr bedeutenden Juristen darüber gesprochen habe — folgende zwei Paragraphen: Ein jeder Gesellschaftsvertrag, der nicht kündbar ist, ist unethisch; einzig und allein ausgeschlossen von dieser Bestimmung ist die Ehe, denn die Ehe ist mit

dem stillschweigenden Übereinkommen geschlossen, daß sie bindend ist für das Leben. Das ist im embryonalen Zustande bereits das katholische Dogma, wie sich ja der Aufbau der katholischen Kirche hauptsächlich auf das alte römische Recht stützt. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, daß, wenn die katholische Kirche dieses Prinzip zum Dogma erhoben hat, dies ursprünglich im Interesse der Frau war. Man mag über den Unterschied zwischen den Geschlechtern denken wie man will, es ist nicht zu leugnen, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte die Frau Schranken niedergerissen hat, die für die Ewigkeit errichtet schienen, und daß zweifelsohne auf diesem Wege noch weiter fortgeschritten werden wird; ob das nun ein Glück für die Frau und die Menschheit ist, gehört auf ein anderes Blatt, man muß ja immer nur mit den Tatsachen rechnen — nichtsdestoweniger ist aber ein Unterschied zwischen Mann und Frau. Auch die befreite Frau bleibt Weib, und zwar insofern bleibt sie Weib, als sie durch ihre Natur selbst beständiger ist als der Mann. Vergessen wir nicht, daß bei der Liebe die Frau es ist, welche die Folgen zu tragen hat! Für den Mann ist im allgemeinen mit dem Akte ja eigentlich die Sache zu Ende; die Frau hat aber die Folgen zu tragen und in erster Beziehung ist daher die Ehe der Schutzwall des schwächeren Geschlechtes gegenüber den etwaigen Übergriffen des stärkeren.

Wenn wir daher eine bürgerliche Scheidung annehmen, die von dem freien Willen des einzelnen abhängt, bin ich überzeugt, daß die Frau es sein wird, welche die Zeche zahlen wird. Wir haben dafür auch schon zum Teil ein Vorbild in Amerika. Es ist diesbezüglich Roosevelt zitiert worden. Ich war zwei Jahre dort und habe mich ziemlich viel mit solchen Fragen beschäftigt. In Amerika wird ungeheuer leicht und ungeheuer viel geschieden. Das Merkwürdige ist, daß in den bemittelten Klassen das fluktuierende Element die Frauen sind. In Amerika ist eine logische Erklärung dafür. Der Mann, namentlich in den bemittelten Klassen, lebt ausschließlich für den Erwerb, er hat für die feineren erotischen Beziehungen gar keine Zeit. Hat er geheiratet, so hat er eben geheiratet, und die Sache ist damit zu Ende, während bei der Frau, die sich für alles mögliche dilettantisch interessiert und sehr viel Zeit hat, eine viel feinere Erotik sich herausgebildet hat. In den unbemittelten Klassen sind das fluktuierende Element die Männer, wahrscheinlich aus wirtschaftlichen Gründen. Die Anzahl der verlassenen Frauen in Amerika ist eine ungeheure. Wenn z. B. jemand in New York geheiratet und seine Frau satt hat, so gibt es ein sehr einfaches Mittel, er geht nach New Jersey, erwirbt dort das Bürgerrecht und die Sache ist aus.

Stephan Kronstein: Das kostet 3 Cent!

Fräulein **Kamilla Theimer**: Die Anzahl der verlassenen Frauen ist eine geradezu fürchterliche. Das Elend, namentlich unter den Kindern, ist ein erschreckendes, was eine Folge dieser Verhältnisse ist. Für denjenigen, der auch nur oberflächlich sich mit der Frage befaßt hat, muß es vom Standpunkte der Frau überhaupt unzweifelhaft sein, daß, wenn man auch die Scheidung, respektive Trennung mit folgender Wiederverehelichung anerkennt, die Möglichkeit dazu doch in einer Weise festgesetzt werden muß, daß sie einen gewissen Schutz bietet. In dieser Beziehung dürften allerdings die Scheidungsgründe, die heute in Geltung sind, nicht ganz entsprechen. Unser bürgerliches Gesetzbuch führt sie taxativ auf, respektive es ist dem Ermessen des Richters überlassen, gleichwertige Gründe als Scheidungsgründe anzunehmen, aber dem Spielraum ist doch nur wenig Freiheit gelassen, da die Gründe, inhaltlich wenigstens, gleichwertig sein müssen. Schließlich ist das bürgerliche Gesetzbuch jetzt hundert Jahre alt; in der Zwischenzeit haben wir wirtschaftliche und soziale Veränderungen des

ganzen staatlichen Organismus durchgemacht; auch der moderne Mensch ist nicht mehr ganz das, was er früher war, so daß diese Gründe sich als unzureichend erweisen müssen. Wenn ich resumieren soll, möchte ich vom Standpunkte der Frau sagen, der in diesem Falle auch der Standpunkt des Kindes sein muß, denn für mich ist die Frau verkörpert als Mutter, daß sie diejenige ist, der in erster Linie die Pflicht obliegt, für die Zukunft der nächsten Generation zu sorgen. Ich bin zwar für eine Scheidung, aber nur für eine solche, welche Garantien schafft.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Materielle!

Fräulein **Kamilla Theimer**: Nicht allein materielle, sondern daß es nicht dem freien Ermessen des Mannes überlassen ist, aus den nichtigsten Gründen zu sagen: ich habe genug von dir, sondern daß er, um dies sagen zu können, auch schwerwiegende Motive anführen muß. Ich kann mir sehr wohl denken und stelle mich in diesem Punkte auf den Standpunkt des Mannes, daß eine Frau, auch wenn sie keinen Ehebruch begangen hat, einem Manne das Haus zur Hölle machen kann. Auch das kann ich mir als Trennungsgrund denken, aber es müssen Beweise dafür erbracht werden und nicht bloß, daß man hingehen und sagen kann: Jetzt hab ich genug!

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Das verlangt man nicht.

Fräulein **Kamilla Theimer**: Es wurde gesagt: Ehe auf Kündigung.

Frau **Meisel-Heß**: Es ist bestritten worden!

Fräulein **Kamilla Theimer**: Nicht heute, sondern in einer andern Versammlung wurde von einem Redner gesagt, daß es vollkommen genügt, wenn der freie Wille des einzelnen vorhanden ist. (Ruf: Brod hat es gesagt!) Nein, Herr Dr. Stekel hat es gesagt; es ist auch in allen Zeitungen nachgedruckt worden. Ich polemisiere nur gegen diese Ansicht; ich glaube, daß es schließlich mein gutes Recht ist, zu sagen, daß ich dagegen bin. Also ich bin für schwerwiegende Gründe und daß Zeugen dafür angeführt werden. Daß beispielsweise — wie es sehr häufig geschieht — Mißhandlungen unter vier Augen, für die kein Beweis erbracht werden kann, ein Scheidungsgrund sein sollen, dafür bin ich persönlich nicht, weil damit dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet wird.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Freie Beweiswürdigung.

Fräulein **Kamilla Theimer**: Es gibt sehr viele Leute, die behaupten, daß es die Ehe fester kittet, wenn man weiß, daß man wieder herauskommen kann. Als Gegenargument möchte ich anführen, daß ich, wenn ich in eine Wohnung ziehe, von der ich weiß, daß ich darin bleiben muß, mich mit manchem abfinde, was ich nicht tun würde, wenn ich in sechs Wochen die Wohnung wieder verlassen kann. Dasselbe ist auch bei der Ehe der Fall. Wenn zwei Personen sich ineinander eingelebt haben, aneinander gewöhnt sind, wenn sie halbwegs zivilisierte Menschen sind und nicht geradezu unüberbrückbare Gegensätze bestehen, die ich selbstverständlich als Scheidungsgrund gelten lasse, sondern nur kleine Reibereien, die sehr häufig vorkommen und die bei gegenseitiger Rücksichtnahme leicht ausgeglichen werden können, wenn schließlich Kinder da sind, so ist es schon im Interesse der Kinder, daß die Ehe beisammen bleibt. Darüber dürften wir wohl alle einig sein. Vor allem brauchen die Kinder eine Kontinuität. Man wird einwenden, daß dies nur in einem glücklichen Heim und in einer

glücklichen Ehe eintreten wird. Darauf möchte ich erwidern, daß das ganz richtig ist, daß man aber zwischen gebildeten Elementen, wenn Gegensätze vorhanden sind, sich doch so weit in der Gewalt hat, daß man es vor den Kindern nicht zu Ausbrüchen wird kommen lassen. Wenn man sich gar nicht mehr in der Gewalt hat, dann werden sich diese Ausbrüche auch bei einer andern Gelegenheit wiederholen, und dann sind diese Art Leute überhaupt keine Erzieher oder haben kein sehr starkes Elterngefühl. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ich, wenn ich Liebe zum Kinde habe, mich nicht so weit in der Gewalt habe, daß ich mich vor ihm nicht zu Ausbrüchen hinreißen lasse.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Aber der andere.

Fräulein **Kamilla Theimer**: Jeder ist der andere. Im Interesse der Kinder liegt die Ehe mit allzu leichter Scheidung gewiß nicht. Dazu kommt auch die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit.

Eine Ehe wird geschlossen unter gewissen wirtschaftlichen Voraussetzungen. Im Momente, wo sie gelöst wird und Kinder da sind, fallen diese Voraussetzungen weg. Da sind drei Kinder, die wurden, sagen wir, bis zum 14. Jahre in einem gewissen Luxus erzogen, in einem gewissen Wohlleben, jetzt wird wieder geheiratet: er heiratet wieder, sie heiratet wieder, auf einmal sind statt drei Kinder zehn Kinder da, die unter denselben Verhältnissen wie die drei anderen partizipieren. (Widerspruch.)

Das ist ein Fall, den ich unter meinen eigenen Bekannten erlebt habe. Das sind ja auch Bedenken, die, wenn sie vielleicht auch nicht ausschließlich ethischer, so doch eminent praktischer Natur sind und in letzter Instanz jedenfalls auch ethischer insoferne, als eben die Kinder da das Ausschlaggebende sind.

Dann kommt noch etwas hinzu: Wenn die Eltern wieder heiraten, so haben die Kinder dann einen Papa Nr. 1 und einen Papa Nr. 2, eine Mama Nr. 1 und eine Mama Nr. 2 (lebhafte Heiterkeit) — ich bitte, ich habe einen solchen Fall auch erlebt — und die Kinder wissen dann überhaupt nicht, wem sie gehören. Man glaubt, daß bei den Kindern immer derjenige recht hat, bei dem die Kinder sind. Ich behaupte das Gegenteil: beim Kinde hat in einem solchen Falle immer der Abwesende recht. Ich kenne aus meiner eigenen Erfahrung mehr als einen Fall, wo die Kinder dem einen Teile zugesprochen worden sind, weil der andere Teil unwürdig war und sich von dem anderen elterlichen Teile — natürlich, derjenige, der mit den Kindern zusammenlebt, muß ja hin und wieder auch strafend eingreifen, das ist ja gar nicht anders möglich — ein derartig exaltiertes Bild — er hat sie ja nicht gestraft! — gemacht hatten, daß dies, als sie majorenn waren, zum vollständigen Bruche mit demjenigen Teile geführt hat, der die ganzen Pflichten und Lasten gehabt hat. Ich habe das bei einigen Vätern und Müttern gesehen. Wenn ich also für die Lösbarkeit der Ehe nur aus schwerwiegenden Motiven eintrete, so geschieht das durchaus nicht aus engherzigen und katholischen Beweggründen, sondern erstens zum Schutze der Frau und zweitens zum Schutze des Kindes. (Beifall.)

Das ist also so ziemlich dasjenige, was ich über dieses Thema sagen möchte. Ich gestehe aber ganz offen, daß, wenn ich der Einladung der geehrten Kulturpolitischen Gesellschaft nachgekommen bin, es nicht nur aus dem Grunde geschah, um über die Ehe zu sprechen, sondern über mehrere andere Themata, die sehr eng damit verknüpft sind, einige Worte zu verlieren, von denen ich überzeugt bin, daß sie nicht umsonst gesprochen sind, und bezüglich deren ich ferner noch überzeugt bin, daß gerade die Kulturpolitische Gesellschaft in erster Reihe der Boden ist, um sie öffentlich zu besprechen.

Das eine betrifft die vermögensrechtliche Stellung der Frau — ich wiederhole immer: ich spreche als Frau. Es ist bekannt, daß die vermögensrechtliche

Stellung der Frau in Österreich ganz ungewöhnlich günstig ist, weitaus günstiger als in anderen Staaten: ihr Vermögen gehört ihr, ihr Erwerb gehört ihr; dagegen haben wir noch drei Paragraphe, die auf der Fiktion fußen, daß der Mann der alleinige Ernährer der Familie ist. Das ist ja leider heute nicht mehr der Fall, vielleicht werden manche sagen: Gott sei Dank, aber es ist so. Nach unserem heutigen bürgerlichen Rechte kann der Mann der Frau den Erwerb untersagen; wenn die Frau dagegen keinen Einspruch erhebt, so ist der Mann der Verwalter, allerdings nur der Zinsen ihres Vermögens — das ist aber doch, wie soll ich sagen: insoferne ein veralteter Standpunkt als er zur Voraussetzung hat, daß die Frau nicht reif ist, ihr eigenes Vermögen zu verwalten — und dann darf der Mann den Wohnsitz bestimmen, auch gegen den Wunsch der Frau. Alle diese drei Paragraphe sind im deutschen bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1900 bereits aufgehoben und dahin modifiziert worden, daß der Mann den Wohnsitz nur im Einverständnis der Frau bestimmen kann, ... (Ruf: Das steht nicht darin!) — nach dem neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1900 ist es so — und wenn kein Einverständnis zu erzielen ist, so gehen sie zum Richter. Desgleichen ist die Frage des Erwerbes in der Weise geregelt, daß der Mann nicht einfach ohne Angabe von Gründen der Frau den Erwerb verbieten darf. Die Bestimmung hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens besteht aber noch, im Gegenteil: die vermögensrechtlichen Bestimmungen sind sogar härter als bei uns. Ich bin der Ansicht, daß, wenn die Sache in entsprechender Art vorgebracht und wenn die Frauen in entsprechender Weise dafür agitieren würden, diese Paragraphe auch hier in Österreich durchgesetzt werden könnten, und glaube, daß wir Frauen alle ein Interesse daran haben, daß dies der Fall sei.

Ein zweiter, viel wichtigerer Punkt ist die Stellung der unehelichen Kinder. Da gestehe ich allerdings, daß das ein Thema ist, wo mir, ich möchte beinahe sagen, das Temperament durchgeht. Die Stellung der unehelichen Mutter ist ja in Österreich auch besser als anderswo, und namentlich seit dem bekannten Koerberschen Erlaß ist die ganze Frage für die uneheliche Mutter ungeheuer vereinfacht; der Vater kann zur Alimentation jetzt viel leichter herangezogen werden, und es sind nicht die ganzen Scherereien und der ganze Instanzenweg notwendig wie früher; aber damit ist eigentlich insoferne der Mutter und auch dem Kinde wenig gedient, als diese Beitragsleistung des Vaters immer zu einer Zeit erst erfolgt, wenn die Frau sozusagen nichts mehr davon hat. Die Zeit, wo die Frau — und gewiß wird jede Frau mich verstehen, auch diejenige, die niemals Mutter war — wo die Mutter, ganz gleich, ob sie uneheliche oder eheliche Mutter ist, am unterstützungsbedürftigsten ist, ist die Zeit vor und während der Entbindung. Man hat die Entbindung nicht umsonst die schwerste Stunde des Weibes genannt. Wer auch nur jemals sich mit diesem Kapitel befaßt hat, nur insoferne, daß er die Akten von Kindesmorden, selbst nur in kurzen Auszügen in den Zeitungen, gelesen hat, der wird es sich zur Lebensaufgabe gesetzt haben, hier Wandel zu schaffen. (Beifall.) Ich weiß nicht, ob die Herrschaften im Juni den Fall verfolgt haben, der in den Zeitungen unter der Spitzmarke „Vitriol“ erschienen ist. Ich habe selbst damals in der „Sonn- und Montags-Zeitung“ unter demselben Titel einen Artikel geschrieben. Es war ein ganz alltäglicher Fall: Ein armes Dienstmädchen ist von einem Kellner verführt worden — sie war sechzehn Jahre alt — das Unglücksmädchen ist in die Hoffnung gekommen, im achten Monat ist sie von ihrem Posten weggejagt worden, weil sie eben nicht mehr diensttauglich war und ist nun auf der Gasse gestanden. Sie hat sich an den Mann gewendet, der hat ihr einfach gesagt: Ja, ich bedauere ungeheuer, aber ich bin nicht in der Lage, dir in irgend einer Weise zu helfen! Und das unglückliche, brotlose und in des Wortes wahrster Bedeutung verzweifelte Wesen hat ein Vitriolfläschchen genommen,

dem Verführer aufgepaßt und ihm das Vitriol ins Gesicht geschleudert. Die Geschworenen haben allerdings die Frau einstimmig freigesprochen und haben auch vollkommen recht gehabt. Ich sage aber eines: In einem Rechtsstaate ist für Selbsthilfe kein Raum; erfolgt sie dennoch, so beweist dies nur eines, und das ist, daß die Gesetzgebung morsch in dem Staate ist (lebhafter Beifall und Händeklatschen), in dem so etwas möglich ist! Ich gestehe, wenn ich daran denke, daß es nicht etwa einmal, sondern in jedem sogenannten Kulturstaate zwanzigmal im Tage vorkommt, daß der heilige Akt des Gebärens — verzeihen Sie den Ausdruck — auf einem Anstandsorte vor sich geht, da überkommt mich eine derartige Wut, daß ich, ich weiß nicht was tun könnte, und daß ich sage, daß es die Pflicht aller Frauen ist, dafür einzutreten, daß da Wandel geschaffen werde (lebhafter Beifall), und die einzige Art, in der hier Wandel geschaffen werden kann, ist, daß wir uns das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch zum Muster nehmen und noch weitergehen als dieses. Das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch bestimmt: daß der Verführer, der Vater des Kindes, vier Wochen vor der Entbindung für die diese eine Summe hinterlege, so daß, wenn die Mutter nicht mehr arbeiten kann, für sie gesorgt ist. Ich gehe weiter und sage, daß vom sechsten Monate der Schwangerschaft an er sie zwar nicht vollständig erhalten soll, aber zur Beitragsleistung herangezogen werden muß. Das ist eine erste Pflicht der Humanität und ich bin vollkommen überzeugt, wenn wir Frauen hier alle zusammenstehen, ohne Unterschied der Partei und der Konfession, wenn wir auf dem Standpunkte stehen, eine für alle und alle für eine, wir das auch durchsetzen werden.

Die drei größten Großtaten auf dem Gebiete der Humanität, zum mindesten die Anregung dazu sind im verflossenen Jahrhunderte von Frauen geleistet worden. Als Frau bin ich stolz darauf. Der Antisklavereikreuzzug ist durch das Buch einer Frau herbeigeführt worden, durch „Onkel Toms Hütte" von Beecher-Stowe. Was der Name von Florence Nighthingale an getrockneten Tränen bedeutet, brauche ich nicht zu sagen. Die Schöpferin der Verwundetenpflege im Kriege verdient zum mindesten so sehr ein Denkmal wie ein Kriegsheld. Man sollte es wenigstens meinen. Endlich erfüllt es mich mit besonderer Genugtuung, sagen zu können, daß von Weibeslippen hier in Österreich der hehre Ruf erschallte: „Die Waffen nieder!" dem trotz des brennenden Feuerscheines, der von Ostasien bis zu uns herüberleuchtet, doch die Zukunft gehört. Wir werden es nicht erleben, aber die Zukunft gehört ihm. (Beifall.)

Man mag über die Betätigung der Frau und ihren Beruf denken, wie man will, eines kann man ihr nicht absprechen: daß sie auf dem Gebiete der Humanität das erste Wort zu sprechen hat. Ich fordere alle anwesenden Frauen und auch diejenigen Männer, welche auf diesem Boden vereint sind und die sich Vorkämpfer für das höchste Gut der Menschheit, die Gesittung, nennen, auf, mit mir zusammenzustehen, wenn der Ruf an sie ergeht, um eine Aktion einzuleiten, welche bezweckt, der unehelichen Mutter, so weit das möglich ist, zu ihrem Rechte zu verhelfen und wenigstens aus der Welt zu schaffen, daß Kinder auf die Welt kommen unter Umständen, die ein Faustschlag in das Gesicht unserer vielgepriesenen Zivilisation sind. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Fritz Riederer: Ich erlaube mir an die geehrte Vorrednerin die Frage, ob ihr nicht bekannt ist, daß lange vor Einführung des Christentums die Frauen bei den Germanen eine sehr hohe Rolle gespielt haben und auf einer Stufe gestanden sind, auf der sie heute vielleicht nicht stehen. Damals ist es nicht vorgekommen, daß Männer ihre Frauen geprügelt haben, was heute eine alltägliche Erscheinung ist. Ich möchte mir zu erwidern erlauben, daß die katholische Kirche nicht das Weib dem Manne gleichstellt, sondern ausdrücklich sagt: Du sollst dem Manne untertan sein.

Die geehrte Vorrednerin sagte, daß die Ehe nicht vom Staate aus gelöst werden soll, sondern daß man die Menschen dazu erziehen soll, armen, unglücklichen Frauen nicht roh, nicht mit Schimpf und Spott zu begegnen. Glauben Sie. daß ein Verein die Macht hätte, die Roheit der Menschen zu bekämpfen? Ich glaube es nicht. Und darum ist es heilige Pflicht des Staates, die Frau frei zu machen und ihr die Achtung ihrer Mitmenschen wieder zu sichern, denn ich glaube nicht, daß man die Menschen je wird dazu zwingen können, die Herzensroheit gänzlich aufzugeben.

Die geehrte Vorsprecherin hat amerikanische Zustände erwähnt und hat mit Recht gesagt, daß die geschiedene Frau in Amerika auf einem bedeutend niedrigeren gesellschaftlichen Standpunkte sich befindet als in Österreich. Das läßt sich sehr leicht erklären. In einem Artikel der „Berliner Börsen-Zeitung" ist die Ursache angegeben, warum der Präsident der Vereinigten Staaten, Roosevelt, gesetzliche Modifikationen bezüglich der Scheidung einführen will. In dieser Richtung besteht in Amerika ein Chaos. Jeder Staat macht sich selbst seine Scheidungs- und Trennungsgründe; daß dadurch eine furchtbare Verlotterung der Sitten Platz greift, ist selbstverständlich. Das wünschen wir für Österreich nicht. Aber warum nach Amerika schweifen? Schauen Sie sich die Ehen der Juden und Protestanten an, die haben wir hier im Lande. Ich glaube nicht, ich habe in meinem Leben nicht gehört, daß bei den Juden oder Protestanten verrottete Ehezustände sind. Im Gegenteil. Wir Katholiken können uns diesbezüglich die Juden ganz gut zum leuchtenden Vorbilde nehmen. Ich habe einen armen Juden gekannt, der „Handle" gerufen, sich Tag und Nacht geplagt und die Frau im Sommer aufs Land geschickt hat, damit sie und die Kinder sich erholen können. An unseren Mitbürgern anderer Konfessionen sehen wir, daß die Lösbarkeit der Ehe in Österreich durchaus keine verrotteten Zustände herbeiführt, und ich glaube, wir Katholiken können sagen, daß wir moralisch nicht schlechter sind als die Juden und Protestanten. Ich glaube, wir werden dieselbe Gesittung aufweisen, und man kann auch uns ganz gut die lösliche Ehe geben.

Was die geehrte Vorsprecherin mit Entrüstung erfüllt hat, daß der heilige Akt des Gebärens oft an Stellen stattfindet, die ich nicht nennen will, so stimme ich diesbezüglich vollständig bei. Das unverheiratete Dienstmädchen wird ihren Verführer in vielen Fällen finden und sie ist in mancher Beziehung besser daran als die verführte geschiedene Frau, denn letztere wird eingesperrt, wenn sie der eigene Mann wegen Ehebruches klagt. Sie darf keinen Ehebruch treiben, ihrem Herzen nicht Folge leisten, sie muß einsam bleiben im Zölibat.

Der verehrte Herr Experte Dr. Kienböck hat von seinem Standpunkte gesagt, man sollte den Ehebruch — beinahe hat es so geklungen — tolerieren. Das verlangen wir nicht. Der Ehebruch soll nicht toleriert werden, aber man soll der Frau, die geschieden ist, das Recht einräumen, nochmals dem Zuge ihres Herzens zu folgen, eine anständige Frau und brave Mutter zu werden. Es wird dies viel besser sein, als wenn man auf die freie Liebe hinweist. Auch vom kirchlichen Standpunkte ist das Konkubinat eine Todsünde und mich wundert die große Toleranz der Kirche dieser Todsünde gegenüber, indem sie sagt: Eher sündigt ihr in Liebe als daß ich das Sakrament der Ehe nicht als unverletzbar betrachte.

Fräulein **Kamilla Theimer**: Ich sehe aus verschiedenen Bemerkungen des geehrten Herrn Redners, daß ich eigentlich entsetzlich schlecht gesprochen habe. Er hat mich ganz mißverstanden. Ich habe meines Wissens nicht einen Augenblick gesagt, daß ich gegen die Trennung der Ehe mit darauffolgender Wiederverehelichung bin. Ich habe nur gesagt, daß schwerwiegende Gründe

für die Trennung der Ehe vorhanden sein müßten, und ich habe gesagt, daß das Vorurteil gegen die geschiedene Frau nicht auf Rechnung der Kirche zu setzen ist, sondern daß überhaupt das Vorurteil eine dumme menschliche Eigenschaft ist. In dem Momente, wo ich mich aber dazu bekannt habe, daß ich Anhängerin des inkonfessionellen Eherechtes bin, habe ich in demselben Atemzuge damit bereits gesagt, daß ich dafür bin, daß alle Konfessionen gleich behandelt werden. Ich verstehe infolgedessen also eigentlich nicht den Einwand.

Obmann Dr. **Scheu**: Pardon, Fräulein: Zur Ausführung Ihrer Sätze, die ein Mißverständnis gar nicht hervorgerufen haben, haben Sie sich teilweise einer Motivierung bedient, die nicht ganz naheliegend war; so haben Sie hingewiesen auf die amerikanischen Zustände und das konnte mißverstanden werden.

Fräulein **Kamilla Theimer**: Nur weil dort eine laxe Gesetzgebung ist. Ich habe Amerika nur zitiert, wie ich die Juden und Protestanten zitierte. Ich wollte die amerikanische Gesetzgebung nicht als Muster aufstellen; im Gegenteil, ich habe sogar ganz deutlich gesagt, daß die Gründe, die heute unser bürgerliches Gesetzbuch hier anführt, ja entsprechend sind und nur ausgestaltet werden müssen nach dem bürgerlichen Rechte. Ich habe Amerika nur wegen seiner konfusen Gesetzgebung herausgeholt, die eigentlich gar keine Gesetzgebung ist, wo buchstäblich der Wille des einzelnen genügt. Dagegen bin ich und ich muß sehr dagegen protestieren, wenn man mir imputiert, daß ich etwas anderes gemeint habe.

Fritz Riederer: Gnädige haben nicht gesagt, daß die Ehegesetzgebung in Amerika derartig lax ist, daß das dazu geführt hat, daß der Präsident der Vereinigten Staaten sich dagegen wendet, sondern, ich glaube nicht schlecht gehört zu haben, daß gnädige Frau gesagt haben, daß diese Ehetrennungsmöglichkeit — ich habe es wenigstens so verstanden — daß diese unbeschränkte Ehetrennungsmöglichkeit in Amerika zu solch schrecklichen Zuständen geführt hat, und da wollte ich nur, ohne mich gegen die Ausführungen an sich im geringsten zu wenden, dagegen einwenden, daß wir ja diese Erfahrungen bei unseren andersgläubigen Mitbürgern in Österreich nicht gemacht haben. Es ist aber überdies nicht nötig — Amerika ist ja das Land der Übertreibungen in jeder Beziehung und auch der übertriebenen Ehescheidungen — daß wir uns das exzentrische amerikanische Volk zum Vorbild nehmen, sondern bleiben wir hübsch im Lande und schauen wir unsere Juden und Protestanten an.

Dr. **Emil Franzos**: Ich möchte mir erlauben, zur Isolierung des Problems eine Frage an Fräulein Theimer zu richten: Wie stellen Sie sich zur freien einverständlichen Scheidbarkeit der Ehe, wenn keine Kinder vorhanden sind?

Fräulein **Kamilla Theimer**: Da bin ich unbedingt dafür, da kann überhaupt . . . .

Dr. **Emil Franzos** (unterbrechend): Es ist mir nämlich aus Ihren Ausführungen nicht klar geworden und ich hätte eben gerne gehört, wie Sie sich dazu stellen.

Fräulein **Kamilla Theimer**: Selbstverständlich bin ich dafür.

Obmann Dr. **Scheu**: Mit vollständiger Trennung des Bandes?

Fräulein **Kamilla Theimer**: Selbstverständlich; in dem Momente, wo ich ein interkonfessionelles Eherecht anerkenne, muß ich das. Der Standpunkt der Kirche — das ist allerdings etwas anderes.

Experte Dr. **Viktor Kienböck**: Ein Teil der Ausführungen des Herrn, welcher vorhin gesprochen hat, hat sich auf meine Worte bezogen, und da steht mir, glaube ich, auch das Recht zu, zu erwidern.

Ich möchte vor allem dagegen protestieren — ich habe vorausgeschickt, daß ich annehme, nicht in einer agitatorischen Versammlung zu sein, sondern in einer solchen, wo man zu gegenseitigem Verständnisse kommen will — und protestiere von vornherein gegen eine derartige agitatorische Verwendung des einen oder anderen Satzes, sonst müßte ich selbstverständlich bedauern, überhaupt gesprochen zu haben. Ich habe durchaus nicht gesagt, die Kirche verweist — überhaupt habe ich nicht namens der Kirche gesprochen — aber ich habe auch nicht sagen wollen, die Kirche verweist auf die freie Liebe oder wie gesagt worden ist — ich weiß es nicht genau. Das habe ich durchaus nicht gesagt. Ich habe das eine gesagt: die Gesetzgebung muß von richtunggebenden Standpunkten ausgehen. Ich habe weiter gesagt: wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß dem Geschlechtstriebe möglichst wenig Schranken gezogen werden, so wäre es konsequent, das eine zu wollen: nicht bei der Auflösbarkeit der Ehe stehen zu bleiben. Ich habe durchaus nicht gemeint oder gesagt, daß in dieser Beziehung eine laxere Auffassung Platz greifen soll, im Gegenteil — ich habe hier aber keine Predigt gehalten und habe auch keine zu halten — ich setze selbstverständlich voraus, daß dasjenige, was für die Gesetzgebung bestimmend ist, wenn es auch hart ist, doch zum allgemeinen Bewußtsein werden soll.

Es ist gesagt worden: Schauen wir uns die Protestanten und Juden an! Ich bitte aber, vergessen wir nicht, daß wir in einem Staate leben, in welchem die weitaus überwiegende Anzahl der Einwohner Katholiken sind. Ich bin weit entfernt davon zu sagen — ich spreche ja eben hier, wie gesagt, in keiner Agitationsversammlung — daß, wenn eine oder die andere Ehe getrennt wird, der Staat zu grunde gehe — gewiß nicht! Aber — und da sind die Beispiele außerordentlich lehrreich, die die Frau Vorrednerin beigebracht hat — wenn der Staat von dem Prinzipe abgeht, so werden sie ihm schwer einen Hemmschuh anlegen können. Das ist der Standpunkt, den ich einnehme. Ich weiß nicht, ob ich diesbezüglich in Übereinstimmung bin mit der Frau Vorrednerin, glaube aber, daß der Staat einen konsequenten Standpunkt einnehmen wird und einnehmen soll.

Es ist auch erwähnt worden, die Unauflöslichkeit der katholischen Ehe gereiche der Kirche selbst zum Schaden. Mag sein! Ich weiß, daß manche Heiratslustige von ihren Wünschen und Bestrebungen sich sehr weit fortreißen lassen. Vergessen wir aber nicht, daß die Kirche diesen Punkt unbedingt festgehalten hat, auch wenn ganze Länder abgefallen sind, und da glaube ich, sollte man ohne Vorurteil den Wert des unbedingten Festhaltens nur anerkennen. Ich weiß ja, daß ich da mit Ihnen nicht in Übereinstimmung bin, aber ich möchte deutlich gesprochen haben: daß ich glaube, daß der konsequente Gesichtspunkt der schließlich siegreiche werden und führende bleiben wird. Ich weiß, daß ich deswegen das sittliche Bewußtsein in den anderen Staaten nicht niedriger zu achten brauche, weil dort die Ehe trennbar ist, aber es wird auch in diesen Ländern, z. B. in Deutschland, diesbezüglich strenge gehalten; man nützt das Gesetz nicht aus, gerade weil auch das religiöse Bewußtsein im praktischen Leben das Entscheidende bleibt.

Das ist dasjenige, was ich hinzufügen wollte, um nicht mißverstanden zu werden.

Experte Dr. **Zins**: Hochgeehrte Versammlung! Ich werde einen von dem Standpunkte, den die Experten bisnun eingenommen haben, verschiedenen Standpunkt einnehmen und muß die Hauptschwierigkeit für mich wohl darin erblicken, daß ich zu sprechen habe nach einer Vorrednerin, deren Ausführungen gewiß einen Glanzpunkt in den Annalen der Enquete bilden werden. Ich werde keinen theoretischen Vortrag halten; ich kann den Gegenstand nur vom Standpunkte des praktischen Juristen erörtern, der ein praktisches Ziel vor Augen hat. (Rufe: Sehr richtig!)

Die Reformbedürftigkeit des bürgerlichen Gesetzbuches wurde schon vor fünfzig Jahren von dem kompetentesten Kenner des Gesetzes, von dem Nestor unserer Rechtswissenschaft, von Josef Unger, im Anhange an sein epochemachendes Werk anerkannt; er meint nur, es fehle noch eine literarische Vorarbeit. Nun ist seitdem ein halbes Jahrhundert verstrichen und aus seiner Schule ist eine Schar von Jüngern erstanden, die Zierden deutscher Wissenschaft an österreichischen und reichsdeutschen Hochschulen bilden. Und wieder ist es Josef Unger, der den Zeitpunkt für gekommen erachtet, eine Reform anzubahnen. Über seine Initiative wurde eine Kommission eingesetzt, die berufen ist, das bürgerliche Gesetzbuch wenigstens bruchstückweise zu reformieren. Dadurch hat die Enquete der Kulturpolitischen Gesellschaft an aktueller Bedeutung gewonnen. Umsomehr erscheint es für einen praktischen Juristen geboten, sich mit der Frage zu beschäftigen: Welche bestehenden gesetzlichen eherechtlichen Bestimmungen bedürfen einer Reform, einer Eliminierung, einer Ergänzung, einer Änderung, welche Änderungen sind anzustreben und zu empfehlen, um das Gesetz den Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen? Ich werde es unterlassen, die einzelnen gestellten Fragen zu beantworten. Der Fragebogen bezweckt dies gar nicht. Er ist eine meisterhaft verfaßte Sammlung von Ideen, Ansichten, Anregungen, Strömungen, Problemen, aus denen jeder einzelne irgend etwas herauslöst, worauf er auf Grund seines Wissens und seiner Erfahrungen die Gedanken aufbaut, die er zur Darlegung bringt.

Ich will es also versuchen, die Frage zu beantworten, welche Änderungen an den geltenden Bestimmungen vorgenommen werden sollen, damit höhere Garantien als bis jetzt geschaffen werden, daß glückliche Ehen gefördert, unglückliche Ehen gelöst werden. Ich werde sonach diejenigen Momente behandeln, welche in der Ehe zur Geltung gelangen, also die Ehehindernisse, die Scheidung von Tisch und Bett, die Trennung oder Lösung der Ehe, das Erbrecht der Ehegattin, die Stellung der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes.

Behufs entsprechender Würdigung der praktischen Tragweite der Gesetzesbestimmungen und ihrer Anwendung werde ich Sie mit der Entstehungsgeschichte der wichtigsten Gesetzesvorschriften, mit authentischen statistischen Daten und der oberstgerichtlichen Judikatur bekannt machen.

Von den Ehehindernissen finde ich zu bemängeln das Ehehindernis der Minderjährigkeit, der Religionsverschiedenheit und des Ehebruches.

Bezüglich der Minderjährigkeit wurde wiederholt bemerkt, daß das zur Volljährigkeit erforderliche Alter in Österreich zu hoch gegriffen ist, und wird die Altersgrenze zu reduzieren sein. Betreffs des Rechtes der Eheschließung nehme ich aber prinzipiell einen andern Standpunkt ein. Ich halte für die Eheschließung eine gleiche Altersgrenze für Mann und Frau nicht für angezeigt. Es mag ja zum Abschlusse von Verträgen, zur Leitung von Geschäften eine gewisse gleiche Altersgrenze für beide Geschlechter geboten sein, bei der Eheschließung kommen jedoch andere Momente in Betracht. Der Mann kann ohnehin selten vor 24 Jahren zum Abschlusse einer Ehe schreiten, es fehlt ihm noch die wirtschaftliche Grundlage, die Reife und Erfahrung, das Bedürfnis nach einem eigenen Heim und, was hauptsächlich in Betracht kommt,

für ihn besteht noch nicht die Notwendigkeit der Eheschließung. Beim Mädchen ist das aber ganz etwas anderes. Das Mädchen ist mit 18 Jahren reif und heiratsfähig, und ist sie auf Erwerb angewiesen, meist schon in Stellung. Dazu kommt noch ein anderes Moment. Wie ein geistvoller Experte aus dem ärztlichen Stande bemerkte, wechselt der Mann die Objekte, er darf eine Vergangenheit haben. Der Mann wartet nicht, deshalb kann er warten. (Heiterkeit.) Das Mädchen wartet und deshalb kann es nicht warten. (Heiterkeit.) Ich glaube also, man muß dem Mädchen früher als dem Mann den freien Willen einräumen, damit sie nicht wegen irgend einer Laune oder Kaprize des Vaters oder des Vormundes vielleicht jahrelang warten muß, bis sie den Erwählten ihres Herzens heiraten kann oder gar ihr Glück verscherzt.

Ganz zu beseitigen wäre das zweite Ehehindernis, das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. Im Prinzipe stimme ich mit Dr. Vogler und Dr. Rosenfeld überein, daß das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit aufgehoben werden soll, aber den Argumenten, die Herr Dr. Rosenfeld angeführt hat, muß ich entschieden entgegentreten. Dr. Rosenfeld hat seine Ansicht mit der Rücksicht auf die Vorteile der Rassenkreuzung begründet. Es soll hier nicht erörtert werden, ob die Juden eine Rasse oder nur eine Religions- oder Leidensgenossenschaft sind. Meines Erachtens wurde ihre Einigkeit und die Stärkung ihres Stammesbewußtsein bewirkt durch das gemeinsame Leiden und durch jahrhundertelange Verfolgungen, aber nicht durch Rassengemeinschaft. Das sehen wir auch an anderen Fällen. In Ungarn sehen wir, daß sich die heterogensten Elemente, die sich jahrzehntelang bekämpften, über Nacht einigten. Was hat sie geeinigt, etwa die Rassengemeinschaft? Nein, der Hausordnungsparagraph Tiszas. Nehmen sie den Verein der katholisch geschiedenen Eheleute. Tausende von Menschen, die sich gar nicht gekannt haben, die die verschiedensten politischen Gesinnungen haben, den verschiedensten Nationalitäten angehören, die in verschiedenen kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben sich zu einem gemeinsamen Kampfe geeinigt. Was hat sie zusammengebracht? Das gemeinsame Unglück, der gemeinsame Gegner, der § 111. Aber abgesehen davon, ist die Ehe keine Rassenzuchtanstalt. Dem steht die ethische Bedeutung der Ehe entgegen. Nicht in der Verschiedenheit der Rasse ist die Garantie und die Bedingung des Eheglückes und seiner physisch und seelisch gesunden Nachkommenschaft zu suchen, sondern in der Harmonie der Seelen, und von diesem Standpunkte plädiere ich mit der ganzen Kraft meiner Überzeugung für die Beseitigung des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit, nicht im Interesse der Rassenkreuzung, sondern damit zwei Personen, die mit dem einzig dauernden Bande, mit dem Bande der Liebe, sich umschlungen, mit einem Ringe sich umschlossen haben, der echter und treueverbürgender ist als der Ring, den der Seelsorger am Altar dem Brautpaare auf die Finger setzt, nicht gezwungen werden, entweder einander zu entsagen oder eine Verbindung einzugehen, die mit dem Brandmal des Konkubinates, deren Kinder mit dem Stigma des Bastardentums behaftet sind, einzig und allein, weil sie das Verbrechen begangen haben, sich zu lieben, trotzdem sie in verschiedenen Gotteshäusern und unter verschiedenen Formen zu demselben Gotte beten. (Beifall.)

Am meisten werden sie vielleicht im ersten Augenblicke überrascht sein, wenn ich das Ehehindernis des Ehebruches bekämpfe. Ich muß daher gleich einem Mißverständnisse vorbeugen. Ich bin in dieser Beziehung konservativer als der konservativste Herr Kollega. Ich bin ja für die Strafbarkeit des Ehebruches und verdamme den Ehebruch, aber als Ehetrennungsgrund, und nicht als Ehehindernis. Ich bitte, diesen Unterschied genau zu beachten. Wenn einer der Ehegatten während des Bestandes der Ehe einen Ehebruch begeht, so ist das mit Recht ein Trennungsgrund. Wenn wir zur

Frage der Lösbarkeit der katholischen Ehe gelangen werden, werde ich ihn auch für die katholische Ehe begehren. Anders ist es aber mit dem Ehebruche als Ehehindernis. Ich werde das an einem Beispiele demonstrieren, welches gerade den Mitgliedern des Vereines der geschiedenen katholischen Ehegatten sehr nahe liegt. Nehmen sie an, zwei Personen haben eine katholische Ehe geschlossen, sie sind jahrelang geschieden, sie sind in ein anderes Verhältnis getreten, in ein Konkubinat, welches ich absolut nicht prinzipiell verdamme. Ich achte manche sogenannte Konkubine mehr, wie manche andere hohe Dame, die zwar keinen Ehebruch, aber eine Eheirrung begeht. (Heiterkeit.) Ich beurteile das Verhältnis zweier Personen verschiedenen Geschlechts nach ihren persönlichen Eigenschaften und ihrem Lebenswandel, aber nicht darnach, ob es kirchlich eingesegnet ist oder nicht, und manches Konkubinat ist nach meinen Begriffen moralischer und ethischer als manche Ehe. Also sie leben jahrelang oder jahrzehntelang im Konkubinat, und endlich erweist ihnen ihre Gattin den ersten und einzigen Liebesdienst, den sie ihnen zeitlebens erweisen konnte, sie stirbt, und da meinen sie doch, sie seien erlöst, jetzt können sie ihre moralische Pflicht erfüllen, können ihr Verhältnis zu einem legalen und die Kinder zu ehelichen machen — aber da kommt der Staat und die Kirche und sagen: Nein! Du bist frei, dein Eheband ist gelöst, du kannst eine neue Ehe schließen, aber jede Frau kannst du heiraten, nur die nicht, die du liebst, die dich mit Kindersegen beglückt, mit der du in glücklichster Harmonie zusammenlebst, nur dieses Weib darfst du nicht ehelichen, denn damals, als sich eure Herzen gefunden, hat dein Eheband noch bestanden, und was du Liebesglück nanntest, war Ehebruch. Also auch durch den Tod der Gattin haben sie nichts erreicht. Dies gilt ebenso für den geschiedenen jüdischen Ehegatten, wiewohl seine Ehe lösbar und die Schließung einer neuen Ehe zu Lebzeiten des geschiedenen Ehegatten gestattet ist.

Über die Dispensation von Ehehindernissen geben die Beratungsprotokolle der von Leopold II. im Jahre 1794 eingesetzten „Hofkommission in Gesetzessachen", die mit der Ausarbeitung des jetzigen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbüches betraut wurde, Aufschluß. § 83 a. b. G.-B. lautet (liest): „Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat."

Mit wem ein Vernehmen erfolgen soll und was nach dem Vernehmen geschehen soll, ist nicht zu ersehen, und es hat wohl noch niemand erlebt, daß die politische Landesstelle eine Dispens erteilt hätte. § 87 und § 88 des Urentwurfes lautet anders (liest):

§ 87. „Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung einiger Ehehindernisse stattfinden, doch ist die Lossprechung von dem Gesetze oder die sogenannte Dispensation einzig und allein der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten."

§ 88. „Nur in dem Falle, daß sich nach geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hindernis äußern sollte, dürften sich die Parteien entweder unmittelbar oder durch ihren Seelsorger auch mit Verschweigung ihres Namens an die politische Landesstelle um Dispensation melden, welcher ihnen auch von dieser Stelle ohneweiters zu erteilen sei."

Die Beratungsprotokolle führen diesbezüglich u. a. folgende Bemerkungen des Referenten Zeiller an, der als eigentlicher Vater des Gesetzes zu betrachten ist (liest):

„Der ständige Referent bei der niederösterreichischen Kommission riet darauf ein, daß die Dispensation von den von der Kirche festgesetzten Ehehindernissen der Kirchenmacht überlassen werden sollte, von Zeiller bemerkte aber, daß diesen Vorschlag eine neuerliche höchste Entscheidung vom

10. Oktober 1800 verworfen und dagegen die Befolgung der hierüber bereits bestehenden politischen Verordnungen eingeschärft worden sei. Hierauf erklärten sich alle Stimmen, daß von diesem Vorschlage kein Gebrauch gemacht werden könne."

Sie sehen also, daß die Intentionen der Verfasser des Gesetzes darauf gerichtet waren, daß die Dispensation auch von den kirchenrechtlichen Ehehindernissen der politischen Behörde zustehe.

Aber durch den Einfluß der kirchlichen Macht unterlagen diese wie die wichtigsten anderen Bestimmungen wesentlichen Änderungen. Wenn aber die Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit und des Ehebruches zu beseitigen sind, so wären andere Ehehindernisse, respektive Eheschließungsbedingungen zu schaffen, und zwar der Nachweis der materiellen Existenzfähigkeit und des Mangels hereditärer Belastung oder sonstiger auf die Nachkommenschaft schädlich einwirkender Krankheiten. Diese Übelstände tragen mehr als sonstige Verschiedenheiten und Gegensätze zur unglücklichen Ehe bei und hindern deren Ausgleichung.

Ich komme nun zur Scheidung von Tisch und Bett.

Der Entwurf (§ 108) enthielt als Scheidungsgründe ungefähr die Umstände, die als Trennungsgründe für nicht katholische Religionsgenossen im jetzigen § 115 angeführt sind.

Der anschließende § 109 des Entwurfes lautete (liest):

„Die angeführten Gründe, welche einen katholischen Einwohner zur Scheidung von Tisch und Bett berechtigen, mögen bei anderen Religionsverwandten auch zur gänzlichen Auflösung des Ehebandes hinreichend sein."

Die Beratungsprotokolle über diese Gesetzesstelle geben auch Aufschlüsse über die Intentionen der Kommission betreffs des jetzigen § 111, a. b. G.-B., die auch auf die historische Tatsache hinwies, daß ursprünglich die katholische Ehe lösbar war.

Es heißt da wörtlich: „von Sonnenfels erinnerte, daß alle im § 108 enthaltenen Ursachen unter den ersten christlichen Kaisern selbst in der katholischen Kirche zur Trennung der Ehe allgemein berechtigt hätten und nur nach der Hand, als die Theologen die gänzliche Unauflösbarkeit des Ehebandes zu behaupten anfingen, die Scheidung von Tisch und Bett dafür eingeführt worden wäre, daß bei den Akatholiken, welche im Grunde diese erste Beobachtung beibehielten, die Trennung noch gegenwärtig nach ihren Grundsätzen statthabe und umsomehr statthaben könne, da die Ehe bei ihnen nicht als ein Sakrament, sondern als ein bürgerlicher Vertrag, und zwar als ein unter der Bedingung der Trennbarkeit geschlossener Vertrag zu betrachten komme und daß es endlich für den Staat selbst von keiner so großen Wichtigkeit sei, ob etwa einige Ehen mehr oder weniger getrennt werden."

Und nun komme ich zur Pièce de resistance, zur Trennung (Lösung) der katholischen Ehe, zu unserem berühmten § 111 — es war im Entwurfe der § 102. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich einige Worte über die Definition der Ehe sprechen und vor allem einem Experten entgegentreten, der in der letzten Sitzung hier gesprochen hat. Es wurde ja vielfach die Frage erörtert, ob die Ehe ein Vertrag sei oder, wie der erste Herr Experte, Herr Oberlandesgerichtsrat Nevecerel, meinte — so viel ich mich zu erinnern weiß — eine soziale Gesellschaftsinstitution.

Obmann Dr. **Scheu**: Eine Wohlfahrtsinstitution.

Experte Dr. **Zins**: Der Kollege aber, der das vorigemal gesprochen hat, hat die Ehe ein Verwandtschaftsverhältnis genannt.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Das war mein Bruder!

Experte Dr. **Zins**: Ihr Bruder? — Pardon! (Heiterkeit.) Aber sie werden schon entschuldigen, wenn ich trotz der nahen Verwandtschaft als Jurist es für meine Gewissenspflicht halte, so rasch als möglich dagegen aufzutreten. (Neuerliche Heiterkeit.) Wenn Sie schon in die Ehe ein Verhältnis hineinbringen wollen — und Verhältnisse stiften ja sonst kein Heil in den Ehen (Lebhafte Heiterkeit) — nennen Sie es wie Sie wollen: ein Liebesverhältnis, ein Treueverhältnis, ein Gewohnheitsverhältnis, ein Freundschaftsverhältnis, ein Geschlechtsverhältnis, alles Mögliche, aber um Gotteswillen, nur kein Verwandtschaftsverhältnis! Das widerspricht dem klaren Wortlaute des Gesetzes und den allen Laien bekannten Begriffen.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Es war ein Vergleich, er hat gesagt, die Ehe erzeugt eine Art von Verwandtschaftsverhältnis.

Experte Dr. **Zins**: Also eine Art von Verwandtschaftsverhältnis.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Zwischen den Ehegatten, meinte er.

Experte Dr. **Zins**: Ich trete auch dagegen auf, daß das eine Art Verwandtschaftsverhältnis sei. Ich kenne nur Grade, aber keine Arten von Verwandtschaft. Aus der Ehe entstammen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse, aber für die Eheschließung ist vielmehr die Verwandtschaft bis zu einem gewissen Grade, und mit Recht, ein Ehehindernis.

Die erste Frage, ob die Ehe ein Vertrag ist, ist nicht nur im Gesetze bejahend beantwortet, sondern es ist auch an dieser Definition festzuhalten, weil es sich nicht nur darum handelt, eine Definition zu schaffen, sondern weil diese Bestimmung eine große Bedeutung für die Tendenz des Gesetzes hat. Sie haben gehört, welche Kämpfe stattgefunden haben, welchen Einfluß die Bischöfe und das Papsttum genommen haben, bis die wichtigsten Bestimmungen in jetziger Fassung in das Gesetz Eingang gefunden haben. Es hat nun der Gesetzgeber mit der Konstatierung, daß die Ehe kein Sakrament, sondern ein Vertrag ist, eine bedeutungsvolle Bestimmung geschaffen. Es ist von großer Wichtigkeit, dies zu konstatieren und daran festzuhalten, und man tritt der ethischen Bedeutung der Ehe gar nicht nahe, wenn man sie einen Vertrag nennt. Ein Kollega ist dagegen aufgetreten und hat gesagt: die Ehe sei wegen der Unlösbarkeit kein Vertrag. Das Wesen eines Vertrages bildet das gegebene und angenommene Versprechen, der übereinstimmende Wille zweier Kontrahenten. Nun frage ich: Gibt es einen Vertrag, wo Versprechen und Annahme sich mehr decken, wo der übereinstimmende Wille mehr Bedingung ist als die Ehe? Die Unlösbarkeit aber beweist nur die Sinnwidrigkeit dieser speziellen Bestimmung beim Ehevertrage zwischen Katholiken und die Vertragsqualität erhärtet nur die Notwendigkeit der Beseitigung dieser Eigentümlichkeit.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch den Bemerkungen desselben Kollegen entgegentreten, die den Eheprozeß betroffen haben. Als Nachteil wurde hervorgehoben, daß die Eheleute selbst nicht vernommen werden, und ein Fall wurde angeführt, wo einem ein Unrecht geschehen ist, der die Klagebeantwortungsfrist versäumt hat. Es wurde behauptet, daß der zweite Absatz des § 111 durch § 77 aufgehoben sei. Ich muß gestehen, ich würde mich im Interesse der katholischen Eheleute aufrichtig freuen, wenn ich, indem ich diese Ansicht als unrichtig bekämpfe, mich einer Ignoranz des Gesetzes schuldig machen würde, aber leider ist dies nicht der Fall. Ich würde mich wirklich wundern, daß durch ein ganzes Jahrhundert weder die Kirche, noch alle hervorragenden Juristen, noch die beteiligten katholischen Eheleute auf dieses einfache Mittel gekommen sind, zu sagen: die erste Hälfte des § 111 ist mir

zwar lästig, aber die zweite Hälfte bringt die Erlösung. Nebenbei bemerkt wurde dieser § 77 durch das Gesetz vom 31. Dezember 1868 aufgehoben und daher gegenstandslos. Der Artikel II dieses Gesetzes lautet: „Die feierliche Erklärung zur Einwilligung der Ehe ist bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben. Dies kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde. Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des andern Teiles zu erwirken." Diese Gesetzesbestimmung gestattet nur die Vornahme der religiösen Zeremonie durch verschiedene Seelsorger, hat aber mit dem Wesen der Bestimmung des § 111 absolut gar keinen Zusammenhang.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Ich muß hier die Ausführungen eines Abwesenden interpretieren. Ich glaube, er hat daraus nur deduzieren wollen, daß die Kirche auf dem sakramentalen Charakter der Ehe besteht, insoferne sie vor dem ordentlichen Seelsorger geschlossen wurde. Wenn aber der andere Seelsorger in Anspruch genommen wird, fällt nach Auffassung der Kirche der sakramentale Charakter weg.

Dr. **Karl Lifczis**: Wenn ein Jude Katholik wird, muß die Ehe nochmals kopuliert werden. Die Protestanten sind nur Häretiker, aber keine Nichtchristen.

Experte Dr. **Zins**: Die Form der Eheschließung ist für die Lösbarkeit oder Unlösbarkeit der katholischen Ehe ganz gleichgültig. Entscheidend ist, daß wenigstens einer der Eheleute zur Zeit der Eheschließung Katholik war und nicht, wer den Trauungsakt vornahm.

Was den erzählten Fall des Eheprozesses betrifft, so kann ich darin, daß jemand seines Anspruches, respektive seiner Einwendungen verlustig wird, weil er die Klagebeantwortungsfrist versäumt, keinen Nachteil des Gesetzes finden. Der Betreffende hätte sich an einen Advokaten wenden sollen — das war der Hauptfehler — der hätte die Frist eingehalten. Andernfalls hätte der Kläger das Recht verwirkt, welches er durch Vernachlässigung des andern Teiles erworben hat.

Dr. **Karl Lifczis**: Wenn einer eine Minute später kommt, ist die Ehe gültig, sonst ist sie ungültig!

Experte Dr. **Zins**: Bei einer so wichtigen Angelegenheit soll die Partei und der Advokat pünktlich kommen; sie sollen um fünf Minuten früher kommen.

Was aber die Nichtvernehmung der Eheleute betrifft, so bezieht sich die betreffende Gesetzesstelle Art. VI, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung nur auf die Geltendmachung von Ehehindernissen und schließt bei solchen die im § 371 ff. der Zivilprozeßordnung normierte Vernehmung der Parteien aus.

Die Vernehmung der Parteien ist aber überhaupt nur ein subsidiäres Beweismittel, gerade Ehehindernisse können am wenigsten durch die Vernehmung der Eheleute bewiesen werden und in Eheungültigkeits- und Ehescheidungsprozessen, welche letzteren doch den häufigsten Streitgegenstand bilden, findet die Vernehmung der Eheleute statt.

Vorsitzender: Im Ehescheidungsprozeß gilt die Aussage der Ehegatten wie in anderen Prozessen; nur im Ehehindernisprozeß und Eheungültigkeitsprozeß nicht.

Experte Dr. **Zins**: Nur im Ehehindernisprozeß ist das der Fall, aber wo man die Ehe anfechten will wegen Ungültigkeit, da werden die Parteien vernommen.

Vorsitzender: Vernommen werden sie dort auch, aber nicht als Beweismittel, sondern zu Informationszwecken.

Experte Dr. **Zins**: Ich komme nun zum § 111, im Entwurfe war es § 102. In den Beratungsprotokollen wird wohl die Unlösbarkeit auch einer zwischen einem Nichtkatholiken und einem Katholiken geschlossene Ehe anerkannt aber für den Fall, daß zwei katholische Ehegatten die Religion ändern, war die Kommission für die Auflösbarkeit der Ehe und ist nur aus Opportunitätsgründen davon abgekommen.

Die Beratungsprotokolle besagen hierüber folgendes: „Vom böhmischen Amtsgericht wurde für nötig erachtet zufolge der Verordnung vom 17. Juli 1888 die Vorschrift beizurücken:

„Daß die Auflösung der Ehe zwischen nichtkatholischen auch dann statthabe, wenn ein Teil nachderhand zur katholischen Religion übergeht." Referent bemerkt: Es ließen sich drei zweifelhafte Fälle denken, welche einer Entscheidung bedürfen:

1. Eine nichtkatholische Person ehelicht eine katholische. Diese Ehe sei unauflösbar, weil der akatholische Teil schon vor der Verehelichung wisse, daß der katholische nach seinen Grundsätzen nur eine unauflösbare Ehe schließen kann.

2. Aus zwei nichtkatholischen Ehegatten werde eine Ehegatte katholisch. Hier sei die Auflösbarkeit gerecht, weil die Ehe als eine auflösbare geschlossen wurde und der Übertritt des einen Teils dem anderen sein Recht nicht benehmen kann.

3. Zwei katholische Ehegatten ändern die Religion und verlangen aus den gesetzlich gestatteten Ursachen die Auflösung der Ehe. Nach den Prinzipien der geduldeten Religion müßte die Auflösung gestattet werden. Allein, wenn man vielleicht besorge, daß eine solche Duldung wohl gar zum Abfalle von der Religion bestimmen könnte, so müsse hier dennoch die Unauflösbarkeit der Ehe festgesetzt werden und diese Ausnahme von der Toleranz werde eben nicht ungerecht sein.

Also auch eine zwischen Katholiken geschlossene Ehe sollte im Falle der Änderung der Religion beider Eheleute lösbar sein und nur aus Furcht vor dem Abfall von der Religion, aber nicht aus Rücksicht auf das Sakrament wurde für diesen Fall die Unlösbarkeit normiert. (Rufe: Sehr gut! — Vor hundert Jahren!) Vor mehr als hundert Jahren: im Jahre 1811 ist das Gesetz erschienen, aber bereits im Jahre 1796 wurde der Entwurf in Druck gelegt, es haben dann einige Jahre verschiedene Korporationen „Erinnerungen" eingesendet, und im Monat Dezember des Jahres 1801 hat die erste Sitzung stattgefunden; es ist also mehr als hundert Jahre.

Die Beratungsprotokolle enthalten diesbezüglich auch noch andere interessante Erläuterungen.

Da heißt es an einer Stelle: „Auf Veranlassung eines Vortrages der vormaligen geistlichen Hofkommission vom 2. Juli 1788 sei zwar durch Patent vom 2. (in der Justizgesetzsammlung vom 17.) Juli 1788 befohlen worden, daß nicht nur das zwischen akatholischen Personen geschlossene Eheband, wenn gleich ein Teil während der Ehe zur katholischen Religion übertrat, giltig getrennt werde, sondern daß auch nach erfolgter gänzlicher Auflösung beide Teile wieder zu einer neuen Ehe schreiten können. Wegen mehrerer sowohl von dem päpstlichen Hofe als von den inländischen Bischöfen dagegen ge-

machten Vorstellungen sei aber diese Bewilligung, insoweit sie die Wiederverehelichung des geschiedenen katholischen Teiles betrifft, noch von weiland Sr. Majestät Kaiser Josef II. wieder abgeändert und durch Hofdekret vom 15. April 1889 an sämtliche Länderstellen die Weisung erlassen worden, daß, ohne jedoch das Patent vom 2. Juli 1788 zu widerrufen, sämtlichen Ordinariaten bedeutet werden sollte, wie nach diesem Gesetz bis auf weitere Allerhöchste Anordnung die Kraft benommen sei und alles in statu quo zu verbleiben habe."

Die Beratungsprotokolle besagen weiter:

Von der Rev. H. K. und der juridischen Fakultät zu Innsbruck wurden folgende Erinnerungen gemacht (liest):

„*Ad 4* entstehe die Frage, ob der nichtkatholische Geschiedene eine katholische Person ehelichen dürfe und ob ihm, wenn er zur katholischen Religion übergeht, die Verehelichung gestattet werde. Die Hofverordnung vom 17. Juli 1788 habe letzteres gestattet, sie sei aber durch Verordnung vom 15. April 1789 aufgehoben worden. Referent erwiderte, . . . was endlich die vierte Erinnerung betreffe, so sei die Verordnung vom 15. April 1789 durch den Druck nicht bekannt gemacht, sondern es sei nur den Konsistorien intimiert worden, daß es von der früheren Verordnung abkomme, indem der päpstliche Nuntius übereinstimmend mit mehreren Bischöfen vorstellte, daß ein Katholik nach seinen Grundsätzen die Ehe immer für unauflöslich halten müsse. Obschon diese Behauptung gegründeten Bedenken, die schon damals von der geistlichen Hofkommission vorgelegt worden sind, unterliege, so sei Referent dennoch überzeugt, daß man sich nicht neuerdings in den theologischen Kampf werde einlassen wollen. Und da der vorgegebene Grund auch gegen diejenigen Ehen streitet, welche eine katholische Person mit einer geschiedenen nichtkatholischen eingehen wollte, so werde zu einer solchen Verehelichung in dem Gesetzbuch die Erlaubnis nicht zu erteilen sein. Wie man aber schon vormals rätlich gefunden, die Verordnung nicht allgemein bekannt zu machen, so erachte der Referent auch gegenwärtig, weil schon die Geistlichkeit bei der Trauung darüber wachen werde, beide Fälle in dem Gesetzbuch nicht zu berühren. Mit dieser Bemerkung waren sämtliche Stimmen einverstanden."

Daraus ersehen Sie, wie die Kommission über diese Frage gedacht hat und welchen Einflüssen sie unterlag, um die jetzigen Bestimmungen zu kodifizieren.

Ein weiterer Trennungsgrund, der zu behandeln wäre, ist die Trennung durch Todeserklärung. Da bestimmt das Gesetz, daß die im § 24 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Frist anzuwenden ist, d. h. es muß seit der Geburt des Betreffenden ein Zeitraum von 80 Jahren verflossen sein (Heiterkeit) und sein Aufenthaltsort muß seit 10 Jahren unbekannt sein (Ruf: Das ist auch aufgehoben!) oder er muß 30 volle Jahre, wie das Gesetz sagt, unbekannt sein, oder er muß im Kriege oder auf einem untergegangenen Schiff sich befunden haben — Fälle, die nie vorkommen. Also, wenn eine Frau sich wieder verehelichen wollte, deren Mann verschollen ist, so muß sie entweder 80 Jahre warten (stürmische Heiterkeit) und der Aufenthalt mußte 10 Jahre unbekannt sei, oder er muß 30 Jahre unbekannt sein oder in einer solchen Gefahr gewesen sein.

Nur die 80jährige Frist wurde seither aufgehoben, aber auch noch immer führen die geltenden Bestimmungen zu keinem praktischen Resultate.

Dr. **Emil Franzos**: Ringtheatergesetz!

Vorsitzender: Die Frist ist nicht geändert worden, die besteht mit 3 und mit 30 Jahren.

Experte Dr. **Zins**: Und 30 Jahre kann die Frau warten!

Vorsitzender: Oder den Beweis des Todes erbringen!

Experte Dr. **Zins**: Den Tod kann man schwer beweisen, wenn der Mann verschollen ist.

Die Trennungsgründe der Juden beinhalten eine große Ungerechtigkeit für die Frau. Die Trennung der Ehe kann vermittels eines von dem Mann der Frau gegebenen Scheidebriefes erfolgen, aber nur mit ihrer wechselseitigen freiwilligen Einwilligung — oder wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat — der Ehebruch des Gatten berechtigt die Gattin nicht zur Lösung, dem Mann aber steht das Recht zu im Falle ihres Ehebruches sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Ohne Einwilligung des Mannes hat also die jüdische Frau von der Lösbarkeit der Ehe gar keinen praktischen Vorteil. Ihre Ehe ist faktisch unlösbar, als wenn der Paragraph 111 auch für sie bestehen würde. Hier muß Wandel geschaffen werden.

Nun möchte ich, weil Zahlen eine beredte Sprache sprechen, einige statistische Daten anführen, welche die praktische Tragweite dieser Bestimmungen beleuchten.

Im Jahre 1902 fanden 16.407 Eheschließungen statt, davon waren Männer ledig 14.650, verwitwet 1721, gerichtlich getrennt 36, von den Frauen waren ledig 15.341, verwitwet 1038, gerichtlich getrennt 28, in Wien geboren waren Männer 5166, Frauen 5853.

Vor dem Seelsorger der katholischen Kirche wurden geschlossen 14.658 Ehen, vor dem griechisch-katholischen Seelsorger 22, vor dem altkatholischen 25, vor dem griechisch-orientalischen 29, vor dem evangelischen A. K. 606, vor dem evangelischen H. K. 99, vor dem mosaischen 841 und vor der politischen Behörde 127.

Zivilehen fanden statt, wo beide Eheleute mosaisch waren 4, wo beide konfessionslos waren 37, wo der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos war 48, wo der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch war 38, zusammen 127. Mischehen fanden statt, wo der Bräutigam katholisch, die Braut evangelisch war 204, wo der Bräutigam evangelisch, die Braut katholisch war 219, zusammen 557.

Es wird auch von Interesse sein, die Antragstellung bei der Ehelösung, die Begründung des Lösungsbegehrens, den Inhalt des gerichtlichen Spruches bei nichteinverständlichen Scheidungen von Tisch und Bett und bei Ehetrennungen zu erfahren.

Scheidungen von Tisch und Bett, wo das Lösungsbegehren gestellt wurde von beiden Ehegatten, fanden statt in 2 Fällen, vom Mann allein in 34 Fällen, von der Frau allein in 129 Fällen. Sie sehen also, daß in den meisten Fällen die Frau allein, ohne Einverständnis des Gatten, die Scheidung zu begehren bemüßigt war. Wegen Ehebruch des Mannes in 16, der Frau in 14 Fällen — sie halten sich also so ziemlich die Wage (Heiterkeit) — wegen Verurteilung wegen Verbrechens in 19, wegen boshaften Verlassens in 37, wegen Nachstellungen, Mißhandlungen, Kränkungen in 152, wegen unordentlichen Lebenswandels in 64, wegen unüberwindlicher Abneigung oder aus anderen Umständen in 3 Fällen. Aus Verschulden des Mannes in 119, aus Verschulden der Frau in 27, aus Verschulden beider in 19 Fällen. Wir sind also doch die Hauptschuldigen! (Heiterkeit.)

Auf Ehetrennung (gänzliche Lösung) wurde das Lösungsbegehren gestellt von beiden Ehegatten in 85 Fällen, vom Mann allein in 3 Fällen, von der Frau allein in 4 Fällen, zusammen in 92 Fällen. Die Scheidung von Tisch und Bett ohne Einverständnis haben begehrt: wo beide Ehegatten römisch-

katholisch waren 137, beide evangelisch 2, beide mosaisch 19, beide sonstiger Konfessionen keine, beide konfessionslos 1, in gemischten Ehen 6, zusammen in 165 Fällen.

Es wird vielleicht auch das Alter interessieren? (Rufe: Ja!) Wahrscheinlich nur die Jungen, die Alten nicht! (Heiterkeit.)

Absolutes Alter des Mannes unter 30 Jahren in 35, zwischen 30 und 50 Jahren in 104, über 50 Jahre in 26 Fällen, absolutes Alter der Frau unter 20 Jahren 1 Fall, zwischen 20 und 40 Jahren in 117, zwischen 40 und 60 Jahren in 45, über 60 Jahre in 2 Fällen. Als noch über 50 und 60 Jahre wurden Scheidungen begehrt.

Ehetrennungen (gänzliche Lösung) fanden statt, wo beide Ehegatten katholisch waren keine, beide evangelisch 17, beide mosaisch 63, beide sonstiger Konfessionen 2, beide konfessionslos 3, aus gemischten Ehen 7.

Über die Dauer der Ehe und des Vorhandenseins ehelicher Kinder geben folgende Daten Aufschluß: Bei einverständlicher Scheidung dauerte die Ehe unter 1 Jahr in 31 Fällen, zwischen 1 und 5 Jahren in 154, zwischen 5 und 10 Jahren in 125, zwischen 10 und 25 Jahren in 149, über 25 Jahre in 15 Fällen. Eheliche Kinder waren vorhanden in 263, eheliche Kinder waren nicht vorhanden in 211 Fällen. Es waren also in der Mehrheit der Fälle eheliche Kinder vorhanden.

Bei nichteinverständlicher Scheidung unter 1 Jahr in 12, zwischen 1 und 5 Jahren in 47, zwischen 5 und 10 Jahren in 50, zwischen 10 und 25 Jahren in 46, über 25 Jahre in 10 Fällen. Eheliche Kinder waren vorhanden in 86, nicht vorhanden in 79 Fällen.

Was die Dauer der Ehe und das Vorhandensein ehelicher Kinder bei Ehetrennungen betrifft, so fanden solche statt bei Ehetrennungen unter 1 Jahr in 6 Fällen, zwischen 1 und 5 Jahren in 26 Fällen, zwischen 5 und 10 Jahren in 20 Fällen, zwischen 10 und 25 Jahren in 36, über 25 Jahre in 4 Fällen, eheliche Kinder waren vorhanden in 47, nicht vorhanden in 45 Fällen. Sowohl bei Scheidungen als bei Trennungen waren also eheliche Kinder in der Mehrheit der Fälle vorhanden.

Nun möchte ich noch, wenn ich Ihre Geduld nicht zu sehr mißbrauche, auf einige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes hinweisen.

In früheren Jahren waren die sogenannten siebenbürgischen Ehen in Mode, aber der Oberste Gerichtshof hat auch nach dem Inslebentreten des ungarischen Gesetzes vom 18. Dezember 1894 solche Ehen als für den Bereich der diesseitigen Reichshälfte ungültig erklärt. Zwei katholische Ehegatten sind aus der katholischen Kirche ausgetreten, haben die ungarische Staatsbürgerschaft erworben und wurde die Ehe in Klausenburg aufgehoben. Die Ehegattin schloß dann mit einem nichtkatholischen Ausländer in Ungarn eine zweite Ehe.

Es wurde im Prozesse auf die §§ 34 und 37 a. b. G.-B. hingewiesen, wonach die persönliche Handlungsfähigkeit eines Fremden, als welche die beiden Ehegatten zu betrachten sind, nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes zu beurteilen ist und von Ausländern mit Inländern vorgenommene Rechtsgeschäfte nach den Gesetzen des Geschäftsabschlusses zu beurteilen sind, endlich auf § 114 des ungarischen Gesetzes vom Jahre 1894, wonach über einen Ehestreit eines ungarischen Staatsbürgers nur ein ungarisches Gericht entscheiden kann. Aber alle Instanzen haben diese Ehe für ungültig erklärt, der Oberste Gerichtshof mit folgender Begründung: „Wenn unter Hinweis auf §§ 34 und 37 a. b. G.-B. geltend gemacht wird, daß im gegebenen Falle den österreichischen Gerichten die Entscheidung der aufgeworfenen Frage deshalb entrückt sei, weil A und B Ausländer und Nichtkatholiken seien und beides schon zur Zeit der Eheschließung waren und weil die Ehe im Auslande geschlossen wurde, so ist darauf zu entgegnen, daß es sich derzeit nicht um einen — den österreichi-

schen Gerichten allerdings nicht zukommenden — Ausspruch darüber handelt, ob die in Rede stehende Eheschließung in formaler und materieller Hinsicht den im ungarischen Staatsgebiete geltenden Eherechte entspreche oder nicht, sondern, daß es sich vielmehr um die Erörterung der Frage handelt, welche rechtliche Folgen und Wirkungen auf das im Bereiche des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestehende Eherecht, wie auch auf die anderweitigen darauf basierten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jene des Familien- und Erbrechtes, auszuüben vermag."

Aber noch wichtiger ist eine Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 12. Dezember 1900, Nr. 10762, enthalten im 37. Band der Glaser-Ungerschen Sammlung unter Nr. 1210. Eine Plenarentscheidung ist für die Untergerichte richtunggebend. Mit dieser Entscheidung wurden zwei untergerichtliche Urteile des Landesgerichtes Wien und des Oberlandesgerichtes Wien, die die Gültigkeit der Ehe erkannt hatten, abgeändert und die Ehe für ungültig erklärt.

Der Fall war folgender: „Ein in Deutschland wohnhafter katholischer Österreicher hat mit einer katholischen Schweizerin in England eine Ehe geschlossen. Diese katholische Schweizerin hatte vorher mit einem protestantischen deutschen Staatsbürger eine Ehe geschlossen, die aufgelöst worden war und dieser erste Gatte dieser Schweizerin hatte, bevor er sie ehelichte, in England mit einer noch lebenden Engländerin eine Ehe geschlossen, die für getrennt erklärt worden war. Das Landesgericht und das Oberlandesgericht Wien haben die Ehe zwischen dem katholischen Österreicher und der katholischen Schweizerin für gültig erklärt, weil diese katholische Schweizerin mit ihrem ersten Gatten, da dessen erste Gattin noch am Leben war, eben wegen des Ehehindernisses des Ehebandes (§ 111) keine gültige Ehe schließen konnte, daher mit dem katholischen Österreicher eine gültige Ehe eingehen konnte. Aber der Oberste Gerichtshof erklärte die Ehe für ungültig, weil die Gültigkeit der ersten Ehe jener katholischen Schweizerin nicht nach den österreichischen Gesetzen zu beurteilen sei, da sie bei Eingehung der Ehe nicht österreichische Staatsbürger waren und auch nicht festgestellt ist, daß sie jemals in Österreich ihren Wohnsitz hatten."

Was die Ehetrennung altkatholischer Ehen anbelangt, hat das k. k. Landesgericht Wien das Begehren eines altkatholischen Ehepaares auf Ehetrennung im Sinne des § 115 a. b. G.-B. im Hinblick auf § 111 a. b. G.-B. abgewiesen. Das k. k. Oberlandesgericht Wien hob das Urteil der I. Instanz auf und veranlaßte die Anordnung einer neuerlichen Verhandlung, weil es die Rechtsanschauung des k. k. Landesgerichtes betreffs der Untrennbarkeit der altkatholischen Ehe nicht teilte. Der k. k. Oberste Gerichtshof leitete von Amts wegen Erhebungen ein, hob das oberlandesgerichtliche Urteil auf, und stellte das erstrichterliche Urteil wieder her, und zwar aus nachfolgenden Gründen:

„Wenn auch Altkatholiken mit Hinblick auf das Gesetz vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, und Ministerialverordnung vom 18. Oktober 1877, R.-G.-Bl. Nr. 99, und vom 8. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 100, als nicht katholisch-christliche Religionsverwandte im Sinne der Eingangsworte des § 115 a. b. G.-B. angesehen werden müssen, so haben doch die seitens des Obersten Gerichtshofes von Amts wegen — (es wurde von den Parteien gar nicht angeführt) — bei dem Ministerium für Kultus und Unterricht eingeleiteten Erhebungen ergeben, daß die Altkatholiken keineswegs bisher im Sinne des § 115 a. b. G.-B. nach ihren Religionsbegriffen ihre Ehe überhaupt für trennbar ansehen. Aus der Note des Kultus- und Unterrichtsministeriums geht hervor, daß die Anhänger der altkatholischen Gemeinden in Wien, Warnsdorf und Ried — (diese drei Gemeinden!) — wörtlich übereinstimmend erklärt haben, daß die Ehe der Altkatholiken durchaus nach dem katholischen Lehrbegriffe geordnet sei

und daß den Altkatholiken die Ehe als unzertrennliche, rücksichtlich untrennbare gelte."

Das hat der Oberste Gerichtshof ex offo eruiert und darauf gestützt die Ehe für ungültig erklärt.

Bei der vorgerückten Stunde muß ich es mir versagen, heute noch das Erbrecht der Ehegatten, die Stellung der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes und die neueste ausländische Ehegesetzgebung zu besprechen. Näheres hierüber und einige allgemeine Bemerkungen muß ich mir für die nächste Sitzung vorbehalten. Heute sei nur kurz hinzugefügt, daß nach geltendem Gesetze dem Ehegatten zwar ein gesetzliches Erbrecht aber kein Anspruch auf einen Pflichtteil zusteht, der ihm im Entwurfe zuerkannt wurde, daß die uneheliche Mutter nur für den Fall einer höchst selten angenommenen Verführung den Ersatz der Entbindungs- und Wochenbettkosten beanspruchen kann und auch das uneheliche Kind vielfach beeinträchtigt ist, endlich daß alle neueren ausländischen Gesetze die Lösbarkeit jeder Ehe — die katholische nicht ausgenommen — anerkennen und nebst taxativ aufgezählten Trennungsgründen auch eine allgemein gefaßte Bestimmung enthalten, die dem Richter für die Ehelösung den weitesten Spielraum läßt.

Hiemit schließe ich für heute, indem ich Sie bitte, es zu entschuldigen, daß ich so lange Ihre Zeit und Geduld in Anspruch nahm, mit dem Wunsche, daß die eingesetzte Revisionskommission mit ihrem immensen Wissen und ihrer reichen Erfahrung auch die Unabhängigkeit und den Mut verbinden möge, ein Reformwerk zu schaffen, das vollends Rechnung zu tragen geeignet wäre den Bedürfnissen des wirklichen Lebens und den Postulaten der Gegenwart. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Vorsitzender: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten nachts.)

5. Sitzung am 11. Februar 1905.

Vorsitzender: Hofrat Dr. **v. Pelser-Fürnberg.**

Redner: Dr. **S. Zins.**
Dr. **Robert Granitsch.**
Rudolf Hawel.
Frau **Mary Markowski.**
Dr. **Karl Lifczis.**

(Beginn der Sitzung um 7 Uhr 35 Minuten abends.)

Obmann Dr. **Scheu:** Ich möchte, ehe wir in die Tagesordnung eingehen, unsern Schriftführer Herrn Fakler ersuchen, eine kleine Zuschrift von Rosegger vorzulesen. (Beifall.)

Schriftführer **Fred Fakler** (liest): „Geehrter Herr! An Ihrer Bewegung beteilige ich mich schriftstellerisch und dürften Sie im ‚Heimgarten' und in meinen Büchern manches im Sinne der Kulturpolitischen Gesellschaft finden. Mit aufrichtigem Glückwunsch ergebenst Dr. Peter Rosegger."

Obmann Dr. **Scheu:** Herr Dr. Zins möchte gerne seine Ausführungen von letzthin ergänzen.

Experte Dr. **Zins:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! In der vorigen Sitzung bin ich erst zu sehr vorgerückter Stunde zum Worte gelangt, und bin nicht dazu gekommen, meine Ausführungen zu beendigen. Überdies sind in der gestrigen Morgenausgabe eines hiesigen großen Blattes mir Standpunkte und Ausdrücke imputiert worden, die mit meinen Ausführungen im vollsten Widerspruche stehen. Diese Umstände veranlassen mich, meine Ausführungen zu ergänzen, und ich muß dem verehrten Präsidium meinen verbindlichsten Dank dafür sagen, daß es mit liebenswürdigster Bereitwilligkeit, nachdem ich schon das letztemal Ihre Geduld so sehr in Anspruch nahm, mir gestattet hat, heute noch einige Worte an Sie zu richten.

Des Zusammenhanges wegen, und weil mehrere Damen und Herren heute anwesend sein dürften, die der vorigen Sitzung nicht beiwohnten, sei es mir gestattet, in gedrängtester Kürze den wesentlichsten sachlichen Inhalt meiner vorigen Ausführungen zu resumieren.

Ich habe bezüglich des Ehehindernisses der Minderjährigkeit nicht nur, wie dies von anderen Experten und im allgemeinen begehrt wird, eine Herabsetzung des zur Großjährigkeit erforderlichen Lebensalters befürwortet, sondern bin, eine exzeptionelle Stellung einnehmend, dafür eingetreten, daß dem weiblichen

Geschlechte in einem früheren Zeitpunkte die Eigenberechtigung zur Eheschließung eingeräumt werde, und zwar mit Rücksicht darauf, daß das Mädchen früher — ich möchte da das 18. Jahr als das hier in Betracht kommende Alter bezeichnen — in mannigfacher Beziehung reif ist, mit Rücksicht ferner darauf, daß das Mädchen auch aus gewissen Gründen früher auf das Heiraten angewiesen ist als der Mann, der sogar nach erreichter Volljährigkeit selbst nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen selten schon die gegründete Existenz, die gesellschaftliche Stellung und das Bedürfnis nach einem eigenen Heim besitzt, wie es zur Eheschließung erforderlich ist, dem aber auch die Wartezeit keine Opfer auferlegt.

Ich habe ferner die gänzliche Beseitigung der Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit und des Ehebruches befürwortet, weil sowohl Vernunftgründe als auch das Rechtsgefühl sich dagegen sträuben, daß einem Bunde, den die Liebe geschlossen, und für den alle Bedingungen eines glücklichen Lebens vorhanden sind, nur deshalb die Sanktion des Staates und der Kirche versagt werde, weil die Betreffenden verschiedenen Religionsbekenntnissen angehören, und weil es ebenso Vernunftgründen und dem Rechtsgefühle widerstreitet, daß einem geschiedenen katholischen Ehegatten, der während des Bestandes seiner Ehe einen Bund mit einer Dame seines Herzens geschlossen, der mit ihr im glücklichsten Einvernehmen lebt und dem Kindersegen beschert wurde, selbst nach Lösung der Ehe durch den Tod seines Gatten, vom Staate und der Kirche versagt wird, seine moralische Pflicht zu erfüllen, seiner Verbindung dem Makel des Konkubinats, seinen Kindern das Brandmal des Bastardentums zu benehmen und seinem Bunde die Weihe des Gesetzes, die gesellschaftliche Stellung und die Prärogative der rechtlichen Verbindung zu verleihen.

Wenn ich von den Ehehindernissen spreche, so möchte ich gelegentlich noch bemerken, daß, wenn manche Ehehindernisse zu beseitigen sind, anderseits manche meiner Ansicht nach neu zu schaffen wären, die vielleicht besser als Eheschließungsbedingungen zu bezeichnen wären. Es sind dies der Nachweis der materiellen Existenzfähigkeit und der Nachweis des Mangels einer heriditären Belastung, einer vererblichen Krankheit oder eines krankhaften Zustandes. Diese Umstände scheinen mir die Hauptursachen ehelichen Mißgeschickes zu sein, mehr vielleicht als das, was man gewöhnlich dafür hält: die Verschiedenheit der Charaktere, der Lebensanschauungen und der Temperamente. Selbst diese Differenzen mildern sich mit der Zeit eher beim Vorhandensein einer gesicherten Existenz und einer physisch und seelisch gesunden Nachkommenschaft,

Ich habe dann noch die Scheidung von Tisch und Bett und die Unlösbarkeit der katholischen Ehe besprochen und möchte, daran anknüpfend, hier noch einiges hinzufügen. Viel gerade über diesen wichtigsten Punkt zu sprechen, halte ich für um so überflüssiger, als gerade dieser Gegenstand von allen Experten eingehend von verschiedenen Gesichtspunkten erörtert wurde und gerade in diesem Punkte die entgegengesetzten Ansichten so feststehend und so unerschütterlich sind, daß hier gewiß niemand überzeugt werden wird. Überdies empfinden am meisten die eigentlichen Leidtragenden die Konsequenzen dieser Bestimmung, und haben uns diese auch mit ergreifenden Worten geschildert. Ich möchte nur diese Gelegenheit benützen, um einerseits übertriebene Hoffnungen zu zerstreuen, anderseits den Beteiligten Trost und Zuversicht zuzusprechen. Täuschen wir uns nicht. Viel Aussicht, eine Aufhebung des § 111 zu erwirken, haben wir nicht. Da wird nicht so sehr die Rücksicht auf die durch diese Bestimmung Betroffenen, sondern es werden andere Mächte und Einflüsse dafür maßgebend sein. Man muß also mit dem aufrechten Bestande dieser Bestimmung rechnen und anderweitige Mittel zu finden suchen, um Abhilfe zu schaffen.

Und nun gelange ich zu den zwei Punkten, die ich meiner heutigen Ausführung vorbehielt, zum Erbrecht der Ehegattin und zur Stellung der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes. Die Ehe bringt der Gattin nicht jene Rechte, die ihr billigerweise gebühren. Ich will von der Stellung der Gattin zu Lebzeiten des Mannes, von ihrer Beschränkung in vermögensrechtlicher und sonstiger Beziehung nicht sprechen, aber nach dem Ableben des Gatten ist die Witwe in ungerechtester Weise beschränkt. Wenn drei oder mehr Kinder vorhanden sind, erbt sie einen gleichen Teil mit jedem Kinde, wenn weniger als drei Kinder vorhanden sind, erbt sie den vierten Teil zum lebenslangen Genusse; ein Pflichtteil steht ihr nicht zu. Wenn manchen der Unterschied zwischen gesetzlichem Erbteil und Pflichtteil nicht geläufig ist, so sei es mir zu bemerken gestattet, daß der gesetzliche Erbteil platzgreift, wenn kein Testament da ist und die gesetzliche Erbfolge platzgreift. Pflichtteil ist derjenige Teil, der unter allen Bedingungen zufallen muß. Wenn ein Testament da ist und der Pflichtteilsberechtigte beschränkt oder umgangen wurde, darf er die Zuwendung, respektive die Ergänzung des Pflichtteils begehren. Der Urentwurf des Gesetzes hat der Gattin einen Pflichtteil zuerkannt, aber auf Grund des geltenden Gesetzes hat sie keinen Pflichtteil, während die Kinder und in deren Ermanglung die Eltern pflichtteilsberechtigt sind.

Was die Stellung der unehelichen Gattin und des unehelichen Kindes betrifft, so möchte ich der Kulturpolitischen Gesellschaft nahelegen, diese zum Gegenstande einer besonderen Enquete zu machen, zumal — wie ich vernommen habe — die Gesellschaft ihr Augenmerk auf die Dienstbotenfrage gerichtet hat und von dieser Frage schwer zu sprechen sein wird, wenn man nicht auch von der unehelichen Mutter, den unehelichen Kindern und von noch einer Frage spricht, deren Benennung ich in Anwesenheit so vieler Damen vermeiden will.

Wenn ich von der unehelichen Mutter spreche, meine ich nicht diejenige, welche in glücklichen Verhältnissen erzogen ist, auch nicht diejenige, welche das Glück hat, wenigstens im Konkubinat auferzogen zu werden, welches oft moralischer ist als manche Ehe und den Kindern oft ein besseres, erziehliches Beispiel bietet als manche kirchlich eingesegnete Verbindung. Ich habe im Auge jene verlassenen Mädchen, welche den Verlockungen der Großstadt ausgesetzt, in den frühesten Lebensjahren auf Erwerb angewiesen sind, die auch lieben und Mütter werden. Welchen Schutz gewährt diesen das Gesetz? Sie muß wochenlang nach der Entbindung warten und dann klagen, und bekommt je nach den Vermögensverhältnissen des Vaters monatlich einige Gulden mehr oder weniger; auf Entbindungs- und Wochenbettkosten hat sie nach dem Gesetze nur dann Anspruch, wenn eine Verführung erwiesen ist. Diese wird aber fast nie vom Gerichte als erwiesen angesehen. Auch der Begriff der Versorgung ist im Gesetze nicht präzisiert. Ich könnte aus meiner jüngsten Praxis einen Fall erzählen, wo unter anderem auch Umstände bewiesen wurden, die gewiß jeder von Ihnen als Verführung ansehen würde, es wurde das Versprechen gegeben, für die standesmäßige Verheiratung und für das Alter zu sorgen, es wurden andere Handlungen verübt und Mittel angewendet, die sich zu einer öffentlichen Besprechung nicht eignen. Aber wenn ich auch in allen anderen Punkten obgesiegt habe, mit dem Begehren auf Ersatz der Entbindungs- und Wochenbettkosten bin ich in zwei Instanzen abgewiesen worden. Mit Rücksicht auf Briefe erotischen Inhalts fand der Gerichtshof, daß, wo kein moralischer Zwang ausgeübt wurde, von einer Verführung keine Rede sein könne. Stellen Sie sich die Lage eines armen, verlassenen, alleinstehenden Mädchens vor: sie kommt in die Hoffnung, nach einigen Monaten verliert sie ihren Posten im Geschäft oder im Amt, sie geniert sich infolge ihres Zustandes, sich öffentlich zu zeigen, kann nicht arbeiten und erwerben, wird

verstoßen, wird brotlos. Da kommt die schwere Stunde, die sonst für das Weib das größte Glück bedeutet, für sie ist es die Quelle unsäglichen Leids. Sie findet keinen Ersatz für die Zeit ihrer Erwerblosigkeit, sie hat ihre Ehre, ihre Existenz verloren und steht da, angewiesen auf einige Gulden monatlich, wenn der Kindesvater etwas hat und zu finden ist. Es ist daher wohl ein Gebot der Gerechtigkeit, dafür einzustehen, daß der Kindesvater ohne Rücksicht auf Verführung dazu gezwungen werde, schon während der Schwangerschaft für die uneheliche Mutter zu sorgen, unter allen Umständen aber die Entbindungs- und Wochenbettkosten zu tragen und später eine Versorgung zu bieten. So eine verlassene, uneheliche Mutter befindet sich in einem unvergleichlich ärgeren und bedauernswerteren Zustande als eine geschiedene Frau, die doch wenigstens ein Heim hat. Ein alleinstehendes Mädchen aber steht ganz schutz- und hilflos da. Und welches Schicksal erwartet ihr Kind! Die Mutter kann es wegen des notwendigen Erwerbes selbst nicht warten, sie muß es gegen kärglichen Lohn in fremde Pflege geben, es entbehrt der liebevollen Fürsorge und Erziehung. Und wächst so ein uneheliches Mädchen heran, und mag es auch mit allen Vorzügen des Körpers und des Geistes ausgestattet sein, es findet als Bastard ein Hindernis der Eheschließung, unbesiegbarer als alle gesetzlichen Ehehindernisse. Ja selbst von einer Adoptierung ist ein uneheliches Kind durch das Gesetz ausgeschlossen. Das Josefinische Gesetzbuch hat uneheliche, von nicht verheirateten Personen gezeugte Kinder den ehelichen Kinder gleichgehalten. Ich muß daher dafür plädieren, daß für die uneheliche Mutter und das uneheliche Kind in höherem Maße als bisnun gesorgt werde. (Beifall.)

Ich möchte noch einige Worte über die ausländische Gesetzgebung hinzufügen. Das französische Gesetz, das neue deutsche Gesetz, das neue ungarische Gesetz und der schweizerische Entwurf normieren die Lösbarkeit der Ehe. Es sind taxativ die Gründe für die Trennung der Ehe aufgezählt und überdies eine allgemeine Bestimmung des Inhaltes enthalten, wonach die Scheidung (in diesen Gesetzen gleichbedeutend mit Trennung oder Lösung der Ehe) begehrt werden kann, „wenn" — wie sich der schweizerische Entwurf ohne jeden Zusatz ausdrückt — „eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf". Das deutsche Gesetz begehrt hiezu „eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder ehrloses oder unsittliches Verhalten". Eine ähnliche Bestimmung enthält das ungarische Gesetz. Man sollte also meinen, daß, wenn die Lösbarkeit der katholischen Ehe den Katholiken im Deutschen Reiche, im katholischen Frankreich, in der anderen Reichshälfte frommt, sie auch bei uns ohne Verletzung religiöser Gefühle anläßlich der bevorstehenden Reform des bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt werden könnte.

Ich habe mich äußerst kurz gefaßt, um nur in dem wichtigsten Belangen auch mit meinen persönlichen Ansichten Sie bekannt zu machen. Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, daß Sie mir heute wieder Ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben, und wenn ich das letztemal mit dem Wunsche schloß, daß das Reformwerk den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechen möge, so möchte ich jetzt noch mit dem Wunsche schließen, daß wir noch gemeinsam das Siegesfest erleben anläßlich des Sturzes der Festung „§ 111"! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Experte **Dr. Robert Granitsch**: Meine geehrten Damen und Herren! Der Beratung der österreichischen Ehegesetzgebung in dem hier versammelten Kreise Bedeutung zu verleihen, gelingt wohl nur dann, wenn es möglich ist, weitere Bevölkerungskreise für die in Diskussion stehende Materien zu interessieren.

Wir dürfen uns darüber keiner Täuschung hingeben, daß unsere Diskussion nur dann zu einem praktischen Ergebnisse führen kann, wenn wir die Bevölkerung dafür interessieren, die Abstellung der in der herrschenden Ehegesetzgebung bestehenden Mißstände mit Entschiedenheit zu fordern. Eine österreichische Regierung, welche sich selbst diese Aufgabe stellen würde, existiert gewiß noch auf lange hinaus nicht (Rufe: Sehr richtig!) und eine Besserung der Verhältnisse ist daher nur dann zu erhoffen, wenn die Bewegung aus den streng abgegrenzten Kreisen, die sich jetzt damit beschäftigen, heraus von der Bevölkerung aufgenommen und vertreten würde. So entfernt dieser Augenblick bei den herrschenden Verhältnissen erscheinen mag, so kann doch die Umkehr durch eine populäre Bewegung über Nacht herbeigeführt werden — der höchste Gipfel grenzt bekanntlich an den Abgrund. Ich möchte mich daher in der Erörterung der vorliegenden Fragepunkte auf jene beschränken, welche nicht so sehr für die fachliche Theorie, als für die Allgemeinheit von Interesse sind.

Abgesehen davon, daß die Zahl der Fragepunkte eine so große ist, daß die Erörterung aller über den möglichen Rahmen unserer Diskussion hinausginge, sind auch sehr viele größtenteils nur von theoretischer Bedeutung und daher erst in zweiter Linie aktuell.

Selbstverständlich ist es, das die Ehe für den Staat nichts anderes bedeuten kann, als einen Vertrag. Ob einzelne Religionsgesellschaften mit dem Abschlusse des Ehevertrages die Spende eines Sakramentes verbinden, hat den Staat gewiß nicht zu kümmern. Die Ehe ist für den Staat ein Vertrag, dessen Inhalt durch die Willensmeinung der Parteien nicht abgeändert werden kann, ein Vertrag, dessen Text feststeht und der von den Parteien nur entweder so abgeschlossen werden kann, wie die Staatsgrundgesetze ihn gebildet haben, oder gar nicht. Daß ein Ehevertrag in vermögensrechtlicher Beziehung bestimmte den Parteien freistehende Vereinbarungen zur Folge haben kann, berührt den Abschluß der Ehe selbst nicht, weil der eigentliche Ehevertrag, welcher die eheliche Gemeinschaft herbeiführt, wie sie der § 44 des bürgerlichen Gesetzbuches beiläufig schildert, mit etwaigen gleichzeitigen vermögensrechtlichen Abmachungen oder vermögensrechtlichen Folgen nicht verwechselt werden darf. Ist aber die Vertragsnatur festgestellt und steht weiters fest, daß der Inhalt des Ehevertrages der Abänderung durch den Parteienwillen entrückt ist, so ergibt sich die notwendige Folgerung, daß dieser Ehevertrag auch für alle Staatsbürger, die ja nach dem Staatsgrundgesetz angeblich gleich sind, auch ein gleicher sei. (Beifall.) Der Staat kann meines Erachtens vernünftigerweise einen Ehevertrag nicht bald für einen kündbaren, bald für einen unkündbaren erklären, je nachdem die Vertragsparteien zur Zeit des Eheabschlusses dieser oder jener Religionsgenossenschaft angehören, aus welcher auszuscheiden doch jedermanns Recht ist. Sieht unser Kultusgesetz vom 25. Mai 1868 den Austritt aus einer Religionsgenossenschaft und die Religionsveränderung als etwas Zulässiges an, betont Artikel 5 dieses Gesetzes ausdrücklich, daß alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verlorengehen, so steht fest — und dies ist ja auch niemals in der Praxis bestritten worden — daß die vollständige Loslösung eines Staatsangehörigen von seiner Religionsgenossenschaft respektiert wird. Im direkten Widerspruche damit steht und stünde eine Verfügung, daß trotz des Religionswechels, welcher den Betreffenden von allen Beziehungen zu seiner Religionsgenossenschaft loslöst, gerade nur die religionsgenossenschaftlichen Bestimmungen hinsichtlich des Ehevertrages unabänderlich seien. Will also der Staat nicht zugeben, daß der Ehevertrag in der Folge durch zufällige Momente, wie es ein Religionswechsel ist, auch für den Staat seinen Inhalt ändert, so muß als oberster Grundsatz aufgestellt werden, daß die Ehe als staatlich anerkannter Vertrag für alle Staatsbürger ein für

allemal gleich sei. Ich weiß wohl, daß sich die herrschende Judikatur über diese Frage so hinweggeholfen hat, daß sie sich bei jeder Entscheidung nur von dem Gedanken leiten ließ: was sagt die katholische Kirche in diesem Falle? Die schönen Motivierungen, mit welchen die Judikatur diesen obersten Grundsatz verbrämt hat, können über die Tatsache selbst nicht hinweghelfen. Daß unsere Gerichte dabei wesentlich (diesmal das Sprichwort im strengsten Sinne des Wortes genommen) „päpstlicher als der Papst" geworden sind, darf uns umsoweniger wundern, als ja die gelehrigsten Schüler den Lehrer am weitesten zu überflügeln trachten. Denn während selbst die katholische Kirche das matrimonium non consummatum keineswegs als intangibile ansieht, und obwohl es Eheverträge gab, längst bevor die katholische Kirche ihr „unlösbar bis zum Tode" gesprochen hatte, kennt unsere Judikatur keine Ausnahme. Solche starre Grundsätze aber in die zukünftigen Ehegesetze aufzunehmen, wird nicht gelingen und darum (ich werde wohl später auf das zu sprechen kommen, was unsere Judikatur aus dem Ehegesetze gemacht hat) kann ich hier de lege ferenda von der Erörterung derselben absehen. Haben wir nur die Überzeugung gewonnen, daß der Staat vernünftigerweise für alle Staatsbürger den Ehevertrag nur zu einem gleichen gestalten kann, so ergibt sich die Frage, welches kann der Inhalt eines Vertrages sein, den alle Staatsbürger unbekümmert um ihre Religion, der sie gerade bei Eingehung der Ehe zufällig angehören, als gleichen abschließen?

Hier drängt sich in erster Richtung jene Frage auf, die ja auch unsere Diskussion bisher in erster Linie beherrscht hat, welche meines Erachtens die wichtigste Frage der Ehe ist, nämlich die Frage der Auflösbarkeit oder Unauflösbarkeit der Ehe. Wir haben hier Vertreter des starren katholischen Dogmas gehört, deren Argumentation aber dem Wesen der Frage nicht beigekommen ist, und wissen dagegen, daß sich in allen Staaten, welche halbwegs einer modernen Entwicklung teilhaftig geworden sind, der Grundsatz der Auflösbarkeit der Ehe durchgerungen hat. In welcher Richtung die Zukunft diese Frage gewiß auch in Österreich lösen wird, ist daher außer Zweifel. Ich brauche wohl nicht zu betonen, daß auch ich mich als überzeugungstreuen Anhänger der Auflösbarkeit der Ehe bekenne. Daß ich damit nicht vorbehaltslos erklären will, daß es den Eheleuten jederzeit freistehen müsse, voneinander zu laufen und die Kinder ihrem Schicksal zu überlassen, ist selbstverständlich.

Aber jene Unaufrichtigkeit, jene falsche Sittlichkeit, die das heutige Gesetz, oder richtiger die heutige Judikatur, in das Eherecht eingeführt hat, glaube ich als in der schärfsten Weise bekämpfenswert erklären zu müssen. Was die Schweiz, Frankreich, Amerika, England, Deutschland und Ungarn, wobei ich nur die wichtigsten Staaten in Betracht ziehe, mit der Moral ihrer Bürger für vereinbarlich gefunden haben, wird auch der österreichischen Moral keinen Abbruch tun. Davon bin ich ganz fest überzeugt. Und in keinem dieser Staaten wird in der Ehegesetzgebung wieder jemals ein solcher Rückschritt eintreten, daß man die Zivilstandesregister und „die gleiche Ehe für alle" wieder abschafft. Daß die katholische Kirche demgegenüber bei uns auf einem ablehnenden Standpunkte steht, hat nicht gehindert, daß das katholische Zentrum in Deutschland dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich zugestimmt hat, und daß in allen Staaten mit obligatorischer Zivilehe und Trennbarkeit der Ehe die katholische Kirche sich mit den Ehegesetzen abgefunden hat. Bekämpft aber hat sie sogar die Lehre, daß sich die Erde um die Sonne dreht und dieselbe mit dem Anathema belegt. Diesen Irrtum hat aber die römische Regierung bereits vergessen und sich vergeben.

Einschalten möchte ich hier die Darlegung, was eigentlich das Ehehindernis des Katholizismus ist. Ich höre und lese in allen Zeitungen, daß das Ehehindernis des Katholizismus im § 111 a. b. G.-B. zum Ausdruck ge-

bracht ist. Das ist aber ganz falsch. Ich bitte die Herren, welche der Publizistik angehören, mir zuliebe ausnahmsweise die Sache richtig darzustellen.

Der § 111 konstatiert die Unauflösbarkeit der katholischen Ehe auch für jenen, der, ursprünglich Katholik, die katholische Religion verlassen hat und dann diese Ehe auflösen will.

Das Ehehindernis des Katholizismus ist viel unwichtiger, weil ein Ehehindernis, dem jeder entkommen kann; es wird überschätzt.

Das Ehehindernis des Katholizismus besteht darin, daß ein Katholik, der selbst ledig ist, als Katholik keinen Akatholiken heiraten kann, dessen Ehe aufgelöst worden ist. Wenn ich ein lediger Katholik wäre und ich wollte eine Protestantin, deren Ehe nach österreichischem Gesetze in aller Form und rechtsverbindlich aufgelöst wurde. heiraten, so könnte ich das vermöge des Ehehindernisses des Katholizismus nicht, welches Ehehindernis durch das Hofdekret vom 17. Juli 1835 J. G. S. Nr. 61 eingeführt worden ist. Darin besteht das Ehehindernis des Katholizismus. Um demselben auszukommen, brauche ich nur den katholischen mit dem protestantischen Glauben zu verwechseln und das Ehehindernis ist beseitigt.

Es ist dies eine ganz antiquierte Beschränkung, der ich gar keine Bedeutung beilege. Wer ein gläubiger Katholik ist, hat sich tatsächlich an die Satzungen dieser Religion zu halten und unterlasse es daher, eine Ehe einzugehen, welche die katholische Religion verbietet. Einem Katholiken aber, der sich an die Satzungen seiner Kirche nicht um derentwillen für gebunden erachtet, steht jeden Moment das Recht zu, durch den Austritt aus der katholischen Religion sich die Möglichkeit zu schaffen, diese Protestantin, deren Ehe getrennt ist, zu ehelichen und damit das Ehehindernis des Katholizismus unwirksam zu machen.

Ich räume ohneweiters ein, daß es freilich sehr schön wäre, wenn jede Ehe so lange bestünde, bis der Tod des einen Eheteiles sie von selbst auflöst. Aber nachdem wir über die Tatsache nicht hinwegkommen können, daß eben so und so viele Ehen scheitern und faktisch zur Auflösung kommen, steht die Frage nur so, soll man diese tatsächlich als Lebensgemeinschaft nicht mehr bestehenden Ehen auch de jure auflösen, oder soll man unter unaufrichtigen moralischen Vorwänden die keine Gemeinschaft habenden Leute noch immer aneinanderketten. Soll man die Leute, die sich entfremdet sind, die sich meistenteils verabscheuen und hassen, immer noch gerade in solcher Verbindung halten, daß der gegenseitige Haß zur Wut und vielleicht zur Verzweiflung ausartet? Für die Kinder ist es gewiß das beste, wenn die Eltern in einträchtiger Harmonie für sie sorgen; wenn aber diese Harmonie zwischen den Eltern nicht zu erhalten ist, dann ist es doch wesentlich zweckmäßiger, das Bild des Kampfes zwischen den Eltern vor den Kindern zu verhüllen. Wenn auch die Verhüllung dieses Kampfes die Scheidung von Tisch und Bett herbeiführt, diese letztere schafft die Tatsache nicht aus der Welt, daß für beide Eheleute nur eine falsche heuchlerische Situation geschaffen wird, die keinem moralischen Gesetz entspringt, sondern die nur für Konkubinat und Prostitution wirbt. (Lebhafter Beifall.) Ich weiß kaum, gegen welche Argumente des gegnerischen Standpunktes ich ankämpfen soll, denn außer dem Worte: „Das katholische Dogma“ kenne ich keines. Wenn man sagt, der Mann müsse bei der Frau aushalten, mit Rücksicht auf das aushalten, was er ihr durch die Ehe genommen hat, so erweckt ein solches Argument doch nur ein Lächeln, denn was dann, wenn die Frau nicht beim Mann aushält? Und weiters, bleiben die Opfer, die der Mann auf sich nimmt, gegenüber den Opfern der Frau unberücksichtigt, obgleich sie meines Erachtens, wenn man von der Ehe des „Goldfischchens“ absieht, die größeren sind. Ich glaube also, daß de lege ferenda sich nur die Auflösbarkeit der Ehe durchsetzen läßt, und weil man dies so genau weiß,

will man an eine Abänderung nicht rühren. Würde diese Forderung nicht bereits bei der überwiegenden Mehrzahl der Menschen eine festgewurzelte sein, würde man sich nicht so ängstlich hüten, an unser Ehegesetz rühren zu lassen. Man gebe uns die gleiche Auflösbarkeit der Ehe für alle — über die Trennungsgründe wird eine Einigung nicht all zu schwer sein! (Lebhafte Zustimmung.) Die gleiche Ehe für alle und Zivilstandesregister sind die wichtigsten Forderungen der Ehereform. (Zustimmung.)

Muß der Ehevertrag als ein gleicher für alle Staatsbürger gelten, müssen natürlich auch beide Geschlechter gleichgestellt sein. Die Stellung der Frau in der jüdischen Ehe ist ebenso absurd wie die Vertretung der katholischen Eheunauflöslichkeit durch den Staat.

Staatliche Beschränkungen der Eheschließung in Form irgend eines Eheverbotes halte ich unbedingt für verwerflich. Es ist zweifellos, daß die Verehelichung kranker Leute und solcher, deren Erwerbsverhältnisse keine Garantien bieten, viel Unglück und Elend herbeiführen. Dieser Tatsache aber mit der rohen Hand des Staates beizukommen, erachte ich für undurchführbar und statt einer Milderung des Elends würde eine Verschlimmerung die Folge sein müssen. Welche Resultate sollen ärztliche Untersuchungen zur Folge haben? Abgesehen von der Ungenauigkeit und Unverläßlichkeit solcher Massenuntersuchungen müßten Einflüsse zur Geltung kommen, welche dem objektiven Zweck entgegenstünden. Was ich aber für das Wichtigste ansehe! Eheverbote aus solchen Gründen würden die Erzeugung von Nachkommenschaft nicht verhindern, es würde nur die Anzahl der unehelichen Kinder auf Kosten der ehelichen vergrößert werden. So lange aber die moralische Erziehung der Bevölkerung nicht auf eine solche Stufe gehoben worden ist, daß der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Nachkommen getilgt ist, daß die außereheliche Gemeinschaft der Geschlechter vermöge ihrer sittlichen Läuterung unserem Ehevertrage gleichwertig erscheint, so lange läßt aber diese voraussichtliche Folge ein Eheverbot für nicht wünschenswert erscheinen.

Was nun die Reform unseres Ehegesetzes betrifft, so ist dieselbe nur darum anscheinend ein so schwerer Schritt, weil wir bereits eine Reform, und zwar eine sehr traurige Reform unseres Ehegesetzes in den letzten Jahrzehnten mitgemacht haben. Das Unglück unserer Ehegesetzgebung ist nicht so ausschließlich der Text des Gesetzes, sondern das wirkliche und wahre Unglück ist die Art und Weise, wie unsere Gerichte diese Ehegesetze ausgelegt haben. Wer in der Praxis steht und die Entscheidungen, die ja schließlich allein das herrschende Recht bilden, verfolgt, muß sich sagen, daß es sich mit unserem Ehegesetz ganz leidlich auskommen ließe, wenn der Oberste Gerichtshof sich der Aufgabe gewachsen gezeigt hätte, in seinen Entscheidungen zu beweisen, daß die Gesetze dem Wohle der Staatsbürger zu dienen haben (Beifall) und daß nicht der einzelne Paragraph dazu Gesetz geworden ist, daß er irgend einem Staatsbürger, auf den er allenfalls mehr oder weniger künstlich Anwendung finden könnte, glühend heiß auf die Stirne gebrannt wird. (Beifall.) Die Richter des Obersten Gerichtshofes, welche menschlich betrachtet das Verständnis für die Härten unseres Ehegesetzes überwunden haben, und welche anderseits in ihrer langen Laufbahn als Beamte, bis sie der höchsten richterlichen Stellung würdig befunden wurden, ein sehr empfindsames Gefühl für den Zeitgeist sich aneignen mußten, haben aus unserem Eherechte das gemacht, als was es von dem intelligenten Teile der Bevölkerung empfunden wird: als ein unerträgliches Joch. Der Oberste Gerichtshof hat das Eherecht aus allen politischen und freiheitlichen Errungenschaften grundsätzlich ausgeschaltet.

Ich muß hier hervorheben, daß ich weit entfernt bin, dem katholischen Dogma der Unauflösbarkeit der Ehe in dem Sinne entgegenzutreten, daß ich den Katholiken von Staats wegen verbieten möchte, sich an die Gesetze ihrer

Kirche zu halten. Jeder gläubige Katholik, der es mit seiner Religion streng nehmen zu müssen glaubt, wird sich an dieselbe auch dann halten können, wenn es der Staat, der interkonfessionelle Staat, ihm auch gestatten würde, von derselben abzugehen. Nur daß man im Gegensatz zu den Staatsgrundgesetzen auch jene Staatsangehörige diesem Dogma unterwerfen will, die bereits durch einen Religionswechsel kundgetan haben, daß sie sich von ihrer Religionsgenossenschaft losgelöst haben, das ist eine Wirkung des katholischen Dogmas, die nicht zu rechtfertigen ist, die aber auch schon heute nach unserem Staatsgrundgesetz nicht mehr bestehen müßte, wenn der Oberste Gerichtshof die Staatsgrundgesetze in jenem Sinne aufgefaßt hätte, in welchem sie gegeben worden sind. (Beifall.)

Der Artikel 16 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, sagt bekanntlich: „Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insofern sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen."

Diese Bestimmung ist so ausgedehnt, daß damit zweifellos mindestens nach der Meinung der damaligen Gesetzgebung auch der § 111, ferner das Ehehindernis des Katholizismus und der § 63 a. b. G.-B. als nicht mehr anwendbar erscheinen, sofern der Betreffende die katholische Religionsgenossenschaft verlassen hat. Wohl tauchen heute auch bei solchen Männern in dieser Hinsicht Zweifel auf, die sich allzusehr von der Entwicklung beeinflussen lassen, die unsere Judikatur in dieser Hinsicht genommen hat.

Gestatten Sie mir aber hier auf eine Tatsache hinzuweisen, welche von der Auffassung zeigt, die vor dreißig Jahren geherrscht hat. Noch im Jahre 1876 hat Sektionschef Konrad Schmidt im Herrenhause hinsichtlich der Artikel 4, 5 und 16 des letztbezogenen Gesetzes gesagt: „Diese Bestimmungen sind an und für sich so klar und verständlich, daß man glauben sollte, es könne über die praktische Anwendung derselben ein Zweifel gar nicht bestehen. Dem ist aber nicht so. Im guten Glauben, daß sie an die Satzungen der katholischen Kirche nicht länger gebunden seien, haben Nichtkatholiken die Trennung mißlungener, unglücklicher Ehen bewirkt und haben wieder andere Ehen geschlossen. Es sind ihnen aber seitens der inländischen Behörden, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die in Frage stehenden rechtlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von Seite der Gesetzgebung nicht ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet worden, Hindernisse in den Weg gelegt worden." Dies wurde gesprochen zur Begründung der formellen Aufhebung insbesondere des § 111 a. b. G.-B.

Ursprünglich hat auch eine Reihe von Gerichten, auch das Oberlandesgericht Wien, in diesem Sinne die Gesetze erfaßt und zum Ausdruck gebracht. Merkwürdigerweise aber, je länger jene Zeit dahingeflossen war, welche im französischen Parlamente damit gekennzeichnet wurde, daß man für Frankreich Freiheit wie in Österreich verlangte, merkwürdigerweise je länger diese Zeit vorüber war, desto genauer begann der Oberste Gerichtshof den Geist dieser damaligen Epoche zu „erfassen".

Es überschreitet den Rahmen dieser Diskussion, alle die Entscheidungen hier vorzuführen, welche zeigen, daß der Oberste Gerichtshof Jahr für Jahr ein Quentchen Freiheit des Individuums in eherechtlicher Beziehung abgräbt, und wie sich Jahr für Jahr in unheimlichem Umfange die Anzahl jener Personen vermehrt, welchen der gemäß dem Staatsgrundgesetze und dem interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 nicht mehr anwendbare § 111 oder die §§ 63 und 64 auf die Stirne gebrannt werden. Nur zwei kleine Ereignisse

der letzten Zeit gestatten Sie mir zu erwähnen. Daß beispielsweise der Oberste Gerichtshof altkatholische Ehen für auflösbar erklärt hat, ist jedem bekannt, der diese Entscheidungen gesammelt hat, und meine Registratur ist ein Beweis dieser Behauptung, den ich jedermann zur Verfügung stellen kann. Plötzlich aber, trotz diesbezüglicher Synodalentscheidungen der altkatholischen Kirche, wird der Grundsatz der Trennbarkeit der altkatholischen Ehe abgeschafft. Aber auch noch mehr: der § 115, welcher die Auflösbarkeit der Ehen gewiß mindestens für Protestanten ausspricht, wird für diese teilweise abgeschafft. Der Oberste Gerichtshof hat ein Trennungsbegehren abgewiesen, weil beide Eheteile Ehebruch begangen haben, demnach auch jener, welcher die Auflösung verlangte, als schuldiger Teil zu bezeichnen ist (Heiterkeit) und nur der Schuldlose nach Analogie mit der Klage auf Ungültigkeit der Ehe die Auflösung der Ehe verlangen könne. Nebenbei muß man nur noch darauf hinweisen, daß das alte Hofdekret vom 23. August 1819 und ebenso noch die Verordnung des Justizministeriums vom 9. Dezember 1897 klar aussprechen, daß bei dem Auflösungserkenntnisse ausgesprochen werden müsse, ob der eine oder der andere Ehegatte oder jeder Teil oder keiner von beiden an der Ungültigkeit oder Trennung der Ehe Schuld trage. Wenn also ein selbst schuldiger Teil die Trennung der Ehe nicht begehren darf, so liegt doch in dieser Verfügung des alten Hofdekretes oder der Verordnung vom 9. Dezember 1897 der größte Nonsens, den jemals Juristen begangen haben.

Ausländer, von denen kein Teil jemals österreichischer Staatsangehöriger war, haben im Auslande eine Ehe geschlossen. Er war Jude, sie Anglikanerin. Die beiden Menschen kommen nach Österreich, und der österreichische Oberste Gerichtshof erklärt diese Ehe für ungültig, weil Jude und Anglikaner nach § 64 a. b. G.-B. nicht heiraten dürfen. (Heiterkeit.) Es ist zu gewärtigen, daß die Listen der in Wien ankommenden Fremden unserem Obersten Gerichtshofe noch weitere Anhaltspunkte bieten werden, um Ausländern für unsere Ehegesetzgebung ein richtiges Verständnis beizubringen. (Heiterkeit.)

Würde der Oberste Gerichtshof jene Bedeutung der konfessionellen und der Staatsgrundgesetze erfaßt haben, welche ihnen zugedacht war, würde er dieselben dem Wohle der Judizierten gewidmet ansehen, wie sie bei ihrem Erscheinen gemeint waren, so würde nur jener dem § 111 a. b. G.-B. unterworfen bleiben, welcher sich durch die Satzungen seiner Religion daran für gebunden erachtet, und diese Beschränkung zu achten, könnte meines Erachtens als die Pflicht des Gläubigen angesehen werden. Hier nun muß die in der Bevölkerung zu erregende Bewegung einsetzen.

Abänderungsbedürftig ist also in erster Linie jener Teil des Eherechtes, welcher die Schließung und die Auflösung der Ehe behandelt.

Das eheliche Güterrecht entspricht meinem Geschmacke gewiß viel mehr als die Gütergemeinschaft des Code Napoleon, weil ich auch für die Ehe das suum cuique als den richtigsten Grundsatz ansehe. Das mangelnde Noterbrecht des ehelichen Erbrechtes und die durchaus widernatürliche Intestaterbfolge werden gewiß der Verbesserung zugeführt werden können. Aber selbst dies ist weit weniger drückend, weil ja jeder einzelne durch Verfügungen dem Mangel des Gesetzes abhelfen kann. Jene Mängel aber, welche der einzelne nicht abändern kann, die sind es, gegen welche die Bevölkerung sich erheben muß. So lange diese Bewegung nicht von unten aufsteigt, ist weder eine Sanierung der obgeschilderten Judikatur zu erhoffen noch eine Änderung des Gesetzes. Die österreichische Justizverwaltung kann vielleicht sehr geistreiche Ausführungen über Kartellgesetzgebung der jubelnden Öffentlichkeit vortragen, die ohnedies wirkungslos bleiben; dasjenige aber, was die Bevölkerung empfindet, ist die stille, in der Öffentlichkeit nur so nebenbei bemerkte Reverenz vor den Vertretern des Erzbistums, welche die konfessionellen und die Staatsgrund-

gesetze schon wieder aufgehoben hat. Darum muß zuerst die Gesetzgebung durch den Willen der Bevölkerung in andere Bahnen gelenkt werden, dann erst wird die Rechtsprechung dem neuen Geiste gerecht werden. Jene obersten Richter, welche trotz der neuen Zivilprozeßgesetze noch im Jahre 1904 von der außerordentlichen Revisionsbeschwerde sprechen, werden eine moderne Auffassung der konfessionellen und der Staatsgrundgesetze nicht mehr erwerben. Da muß aus der Bevölkerung heraus Wandel geschaffen werden. Darum gehen Sie hin und sprechen Sie über den herrschenden Jammer — dann wird er um so früher geheilt werden! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Obmann Dr. **Robert Scheu:** Wir haben die Ehre, einen unserer besten heimischen Schriftsteller in unserer Mitte zu begrüßen. Es ist Herr Rudolf Hawel, und ich würde ihn bitten, uns das Vergnügen zu machen, seinen Standpunkt zu kennzeichnen. (Beifall.)

Rudolf Hawel (mit lebhaftem Beifall und Händeklatschen begrüßt): Durch eine Unsumme von Liebenswürdigkeit bin ich an eine Stelle gezwungen worden, an die ich eigentlich nicht gehöre. Denn die Art und Weise, meine Anschauungen über irgend einen Gegenstand auszudrücken, ist nicht die Form, in welcher sie hier geübt wird. Und wenn ich gerade schon meinen Beitrag auch dazu geben will, so möchte ich auf einen Punkt hinweisen, der in geistvoller, langer Rede hier erörtert wurde, nämlich auf den Kampf gegen die Unlöslichkeit der Ehe. Nicht meine eigenen Erfahrungen auf diesem Gebiete — verzeihen Sie das harte Wort, ich schaue auf eine zwanzigjährige Ehe zurück — sind es, die mich bewegen, für die Auflöslichkeit der Ehe einzutreten. Erlauben Sie mir, in meiner Weise Ihnen zu erzählen, wie ich dazu gekommen bin, dafür einzutreten. Denken Sie sich folgenden Fall, den ich so halb als Bekannter der Betreffenden miterlebt habe. Ein Mädchen aus guter, aber nicht besonders begüterter Familie wurde gezwungen, einen sehr bemittelten Herrn zu heiraten. Diese Ehe wurde dem betreffenden Mädchen als ein Glücksumstand vorgestellt, dessen nur wenige sich zu erfreuen haben. Die Ehe wurde geschlossen, und die Betreffende hat nach einigen kurzen Wochen sogenannten Eheglücks eingesehen, welchen infamen Kerl sie eigentlich geheiratet hat; es war ein moralisch und auch leiblich ziemlich verkommener Herr. Wenn nun wir Männer von einem Manne wissen, der Kerl ist ein Lump, so werden wir uns hüten, uns mit ihm, zum Beispiel am Wirtshaustisch, zusammenzusetzen, wir werden ihm ausweichen. Aber für diese Frau gibts ein Gesetz, welches ihr gebietet, mit diesem Kerl bis an sein — respektive ihr — Lebensende weiterzuleben. Das Gesetz zwingt sie dazu. Es wäre für sie vielleicht möglich, durch eine Scheidung sich loszureißen; das ist aber sehr oft eine schwere Sache; sie selbst ist nicht vermögend, und reißt sie sich los von dem Manne, ohne daß dieser ein in einem Gesetze begründetes Unrecht an ihr begangen hat, so hat sie die Aufgabe, für sich selbst zu sorgen. Sie bleibt also bei ihm, um leben zu können, und in dem Momente, wo sie sich, um der heiligen Pflicht der Ehe zu genügen, hingibt, um leben zu können, um nicht in eine ungewisse Zukunft hinausgestoßen zu werden, ist sie meines Erachtens nicht mehr wie eine gewöhnliche Straßendirne, die ihr Gewerbe betreibt, auch nur, um leben zu können. Man könnte sogar sagen, sie ist vielleicht noch weniger, denn wenn der Dirne ein — verzeihen Sie das Wort — Geschäftsmann naht, der ihr absolut nicht gefällt, so kann sie den Betreffenden ablehnen, die Frau kann das aber nicht. (Beifall.)

Wenn auch nicht im Zusammenhange mit dem Vorhergesagten, das bloß meine Meinung über die Auflöslichkeit der Ehe wiedergibt, möchte ich hier nur noch die Gelegenheit ergreifen, einen Punkt zu berühren, der mit dem im

Dezember 1904 beschlossenen Gesetze im Zusammenhang steht. Wie allgemein bekannt, ist den Lehrerinnen in Niederösterreich im Gegensatze zu früheren Zeiten das Heiraten verboten worden. Die Heirat bedeutet für die Lehrerin das Aufgeben ihres Amtes. Ich möchte da nur eine Kleinigkeit nebenbei erwähnen. Die Lehrerinnen müssen wie die Lehrer ganz und gar die gleichen Pensionseinzahlungen leisten. Der Lehrer hat von seinen Pensionseinzahlungen eventuell das, daß seine Witwe davon so leidlich leben kann, daß seine Kinder bis zum vierzehnten Lebensjahre einen Erziehungsbeitrag bekommen. Infolge des neuen Gesetzes treffen solche Eventualitäten für die Lehrerinnen absolut nicht zu. Die Lehrerin zahlt also für etwas, was nie geschehen kann, sie kann nie ihren Mann erhalten, sie braucht nie ein Kind zu erhalten, welches sie überleben wird. Es sollte also dieser Mangel, das Unrecht, das an ihnen geschehen ist, wenigstens vorläufig in der Weise gutgemacht werden, daß man ihnen die Pensionsbeiträge, die monatlich abgezogen werden, wenigstens in gerechter Weise ermäßigt. Ich habe die Gelegenheit benützt, um auf diesen Punkt hinzuweisen, da weder in den Zeitungen noch sonst irgendwo von diesem Mißverhältnisse die Rede gewesen ist.

Ich danke bestens, daß mir die Gelegenheit gegeben wurde, hier über die Sache zu sprechen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Expertin Frau **Mary Markowski**: Verehrte Anwesende! Als Stellvertreterin des Obmanns des Vereines katholisch geschiedener Eheleute sind wir in unserem Vereine, wie vielleicht nirgendwo anders, in der Lage, Erfahrungen zu sammeln bezüglich der fürchterlichen Folgen und des Herzleids, welches der § 111 bei uns katholisch Geschiedenen verschuldet. Uns kommen Fälle zu Ohren, die geradezu haarsträubend sind; es kann sich das niemand vorstellen. Speziell wir geschiedenen Frauen haben durch diesen Paragraphen furchtbar zu leiden. Herr Dr. Scheu hat bei der ersten Versammlung hier gesagt, er habe das Volk bei uns gefunden. Auch heute noch ist das Volk, wenn man so sagen will, in der Mehrheit. Man könnte vielleicht daraus schließen, daß das Volk unter diesem § 111 am meisten zu leiden hat, und das mag ja im großen und ganzen auch zutreffen, denn speziell bei dem gewerbetreibenden Teile der Bevölkerung ist die Scheidung oft gleichbedeutend mit dem Ruin speziell beim Manne. Der Wirt oder Tischler oder sonst irgend ein Gewerbetreibender, der eine Frau haben muß, der kann die Frau nicht entbehren, denn die Person, die er zahlen muß, die ersetzt ihm die Frau nicht, und geht er ein Konkubinat ein, dann sind die Verhältnisse auch derart, daß sie der Frau das Dasein verleiden und dem Manne förmlich das Recht nehmen, sie zu schützen; denn, wenn jemand sie „Konkubine" heißt, so gibt es, glaube ich, nicht einmal eine Ehrenbeleidigungsklage dafür, denn sie ist es ja tatsächlich: der Mann kann sie ja nicht heiraten, weil eben der § 111 besteht.

Die gebildete Frau hat vielleicht weniger darunter zu leiden als die geschiedene Frau der minder gebildeten Volksklassen, denn Gott sei Dank, unsere heutige gebildete Gesellschaft, unsere „bessere Gesellschaft", wie vielleicht manche sagen, ist über das Vorurteil erhaben, daß die geschiedene Frau als minderwertig zu betrachten sei. Nun, so lange die gebildete geschiedene Frau nicht einen Mann kennen lernt, den sie auch lieben lernt, in dem sie alles findet, was sie vielleicht in der ersten Ehe vergebens gesucht hat, so lange geht alles gut; aber sie kann sich nicht das erlauben, was die geschiedene Frau aus dem Volke sich erlauben darf. Sie darf kein Konkubinat eingehen, sie hat Verpflichtungen ihrer Familie gegenüber, und auch die Stellung des Mannes ist in den meisten Fällen nicht so, daß er unabhängig ist oder ins Ausland gehen kann — ihr bleibt also nichts anderes übrig als zu entsagen, und dieses Entsagen ist oft sehr bitter und sehr ungerecht. Sie bleibt ein beiseite gestelltes

Menschenkind, dem es wohl gestattet ist, zuzusehen, wie andere glücklich sind, dem es aber gänzlich verwehrt ist, von dem heiligsten Menschenrechte: eine eigene Familie zu gründen oder Mutter zu sein, Gebrauch zu machen.

Der interessanten Statistik des Herrn Dr. Zins entnahmen wir, daß entgegen anderen Anschauungen öfter die Frau als der Mann es ist, welche um die Scheidung ansucht. Und das ist ja auch begreiflich; denn sie leidet unter einer unglücklichen Ehe mehr, seelisch mehr als der Mann — ganz gewiß! Wir wollen also eine unglückliche Ehe lösen können, wir wollen aber auch präzise Ehegesetze haben; Zustände, wie sie z. B. nach den Schilderungen von letzthin in Amerika herrschen, würden uns nicht befriedigen. Übrigens in einem Lande der Absonderlichkeiten, wie Amerika, kann so etwas vorkommen, bei uns wäre aber so etwas ausgeschlossen.

Ehebruch oder gewisse Krankheiten des Mannes infolge leichtsinnigen Lebenswandels — verzeihen Sie, daß ich das erwähne — oder tätliche Mißhandlungen wären ganz bestimmt ein Hauptgrund zur Lösung der Ehe; aber auch wenn keine Kinder vorhandem sind, müßte doch, wenn beide Teile einverstanden sind, die katholisch geschlossene Ehe gelöst werden können, denn es geschieht damit niemandem ein Unrecht; es ist die freie Willensmeinung jedes einzelnen, und wenn der Betreffende es mit seinem Gewissen vereinbaren kann, dann denke ich, hat niemand etwas dreinzureden, geschweige denn ein Gesetz, demgegenüber ja, wie die Herren alle sagen — wir Frauen verstehen das weniger — jeder Staatsbürger gleichgestellt werden muß — warum denn wir Katholischen nicht?

Was die Kinder aus einer solchen getrennten Ehe anbelangt — nun was geschieht denn mit den Kindern aus geschiedenen Ehen? Die Kinder aus geschiedenen Ehen können ja auch nur bei dem einen, und zwar schuldlosen Teile sein; ich glaube also, genau dasselbe wie bei den geschiedenen Ehen könnte auch bei den getrennten Ehen der Fall sein.

Wie immer das neue Gesetz aussehen wird, das wir ja ganz gewiß erreichen werden — und wenn wir, wie uns ja dies von verschiedenen, und zwar von den kompetentesten Seiten nahegelegt wird, die breiten Volksmassen in Bewegung setzen werden, dann werden wir das Gesetz, das wir erhoffen, auch erreichen — nie wird es so streng sein können, wie das heutige Gesetz ist, durch das jeden Menschenrechtes beraubt ist, wer einmal eine katholische Ehe eingegangen ist. Ich habe schon einigemal Gelegenheit gehabt, mit Gegnern unserer Richtung zu sprechen, und ich muß aufrichtig sagen, stichhältige Gründe konnte mir keiner angeben. Der Hinweis auf das Dogma — nun, das wissen wir ohnehin, und was ich neulich auch zu hören bekam, das war der ideale, sittlich-katholische Standpunkt, der es zwei Menschen, welche einmal eine katholische Ehe geschlossen haben, zur selbstverständlichen Pflicht mache, nach der Scheidung im Zölibat zu leben. Nun darauf mußte ich unwillkürlich erwidern, ob der betreffende Herr sich vorstellen kann, daß ein Mann, der von seiner Frau zehn oder sagen wir nur ein Jahr oder welche Zeit immer geschieden ist, der Frau während dieser Zeit auch die eheliche Treue gehalten hat. Der Herr wußte mir keine Antwort darauf als zu sagen: „Wenn der Frau das nicht paßt, kann sie ja nach dem Gesetze den Mann klagen!“ Nun stellen Sie sich vor, wenn wir Frauen alle unsere geschiedenen Männer wegen Ehebruchs klagen würden! (Lebhafte Heiterkeit und Beifall.)

Obmann Dr. **Scheu**: Ausgezeichnet! Wir könnten das Gesetz dadurch ad absurdum führen!

Expertin Frau **Mary Markowski**: Ja, es würde dadurch so lächerlich werden, daß es am längsten bestanden hätte. Da würden wir Frauen aber so viel zu

tun bekommen, daß es uns nicht dafür stünde, oder wir würden vielleicht eher ins Irrenhaus kommen, als daß unsere Männer eingesperrt würden. (Heiterkeit. Ruf: Das ist wahr!) Gewiß, man würde uns jedenfalls auf die Beobachtungsabteilung schicken!

Ich kann, aufrichtig gesagt, nicht begreifen, warum unsere Gegner so sehr gegen die Streichung des § 111 sind; es geschieht ja damit niemandem etwas, und derjenige, der, sagen wir, ein so frommer Katholik ist, daß er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, wieder zu heiraten, der braucht ja nicht wieder zu heiraten; das neue Gesetz braucht ja zur Heirat nicht zu zwingen, aber es soll wenigstens gestatten, daß diejenigen, die heiraten wollen, auch heiraten können! (Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Experte Dr. **Karl Lifczis:** Wenn ein praktischer Jurist einem hohen, weittragenden Probleme gegenübersteht, so prüft er die Frage nicht von allgemeinen Gesichtspunkten; er abstrahiert nicht gern. Der Jurist operiert mit einzelnen fixen Tatbeständen, er rückt einzelnen Detailfragen an den Leib und ist kein Freund allgemeiner Erörterungen. Nichtsdestoweniger werde ich getreu dem Fragebogen denn doch an die Spitze eine ganz kurze allgemeine Reflexion stellen.

Die erste Frage lautet: „Ist die Ehe ein Vertrag?" Nun, diese Frage zunächst zu beantworten, habe ich nicht nötig; jede Gesetzesdefinition bezüglich der Ehe beginnt mit dem Worte „Ehevertrag".

Auch die einzelnen Detailbegriffe sind hergenommen aus den allgemeinen Verträgen, zwei übereinstimmende Willenserklärungen sind notwendig und auch der Inhalt ist umschrieben, und dieser Inhalt ist ein Inhalt ganz besonderer Art, ganz unterschiedlich von dem Inhalte bei allen anderen Verträgen. Allen Verträgen, wie sie in dem Gesetze normiert werden, ist ein Moment gemeinsam, das Moment der wirtschaftlichen Verschiebungen. Alles ist Tauschverkehr, alles will verdienen. Bei der Ehe, so heißt es im Gesetze, ist das sittliche Moment das wesentlichste. (Herr Leth klatscht Beifall.) Sie werden bald nicht zufrieden sein. (Heiterkeit.) Eine fortdauernde Lebensgemeinschaft, sagt das Gesetz, ist der Zweck der Ehe. Dem Storche Hilfe leisten, sagt das Gesetz, dann gegenseitige Unterstützung, und an einer ganz besonderen Stelle betont das Gesetz Erfolge, Hoffnungen, Erwartungen, irgend welche Voraussetzungen anderer Art sind an die Eheschließung nicht geknüpft. Wegen der Mitgift heiraten? — da nimmt Justitia ein Riechfläschchen; wegen der Mitgift wird nicht geheiratet. (Heiterkeit.) Heiraten, um ein besseres Einkommen zu bekommen? Gott behüte; es widerspricht dem sittlichen Charakter der Ehe, unter solchen Voraussetzungen die Ehe zu schließen. Dieser Paragraph ist die einzige Gesetzesstelle, von der man sagen darf, daß sie Liebe, Sympathie, Neigung atmet, und es gibt keine Gesetzesstelle, welche so lügt wie dieser Paragraph. (Beifall.)

Verlassen wir das Gesetz, lesen wir es nicht, weder zwischen den Zeilen noch in den Zeilen, schauen wir uns das praktische Leben an. Gehen wir über die Ringstraße. Ein Mädchen, hell und schön wie der Tag, an der Seite eines abgelebten, alten Mannes. Hat sie ihn geheiratet aus sittlichen Motiven, um Kinder zu zeugen? (Heiterkeit.) Nein, weil er Geld hat. Und auf der anderen Seite ein fescher, strammer Husarenoberleutnant an der Seite einer alten Frau. Hat er die geheiratet, um sich gegenseitig zu unterstützen? (Heiterkeit.) Nein. Weil sie die Heiratskaution hat. Derselbe Staat, der diese Sittenvorschrift in einem Paragraphen ganz besonders und expressis verbis normiert, schreibt seinen Offizieren die Militärheiratskaution vor, verbietet seinen Lehrerinnen das Heiraten. Derselbe Staat, welcher die Sitte auf der einen Seite predigt, auf der anderen Seite ist er ein Mädchenhändler und -schacherer kat exochen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Und weil man an dieser konventionellen Lüge festhält,

daher dieses konsequente Festhalten an Irrtümern, dieses Nichterkennenwollen der wirklichen Willenserklärung und der lügenden Motive. Da will ich Ihnen gleich zeigen, wie dieses Gesetz, dieses Eherecht inkonsequent ist vom Beginn bis zum Schlusse. Sittlichkeit, sagt es, ist der Charakter der Ehe. Der Ehevertrag hat einen Vorvertrag wie jeder andere Vertrag. Es gibt nicht nur Verträge, die man gleich abschließt, sondern auch Verträge, wo man sich verpflichtet, künftig einen Vertrag zu schließen, und dieser Vorvertrag bei der Ehe ist die Verlobung. Zwei Personen leisten sich gegenseitig das Versprechen, sich zu ehelichen. Nun, wie wird der Verlöbnisbruch bei uns behandelt? Den sittlichen Grundsätzen entspricht es gewiß nicht, wenn einer, der mit einem Mädchen jahrelang gelebt und mit ihr die schönsten Tage der Jugend verbracht hat, dann aus seinem Verschulden das Mädchen im Stiche läßt und einige Tage vor der Hochzeit feige durchgeht, weil statt 10.000 fl. nur 9000 fl. da sind. Was gibt das Gesetz diesem Mädchen, welches in seinem Rufe mehr geschädigt wurde wie die geschiedene Frau, für eine Satisfaktion? Da heißt es, nur der positive Schade hat ersetzt zu werden. Da muß der Hausvater zu einem Advokaten gehen, und es wird gerechnet: 6 Nachtmähler, 15 Mehlspeisen etc.; hievon kommen in Abzug 2 Buketts, die er geschickt hat, kurz gesagt, eine lächerliche Lappalie kommt heraus, und das nennt der Staat: die Sitte schützen.

Nun komme ich zu einem zweiten Punkte. Der Staat begünstigt, heißt es, den Bestand der Ehen. Da komme ich zu den Übelständen der Verwaltung. Unser Staat Österreich hat, namentlich im Osten, eine Reihe von Behörden, die das Matrikenwesen derartig handhaben, wie es in keinem Staate der Welt gehandhabt wird. Bis so ein Galizianer im stande ist, nachzuweisen, daß er auf der Welt ist, das dauert zwei Generationen. (Heiterkeit.) Sie werden vielleicht heute noch Akten finden vom alten Gubernium über die Frage, ob ein längst Vermoderter geboren worden ist. Wenn so ein Paar, dessen Dokumente nicht in Ordnung sind, heiraten will, das erlebt die Hochzeit gar nicht. Man kann keinen Taufschein beibringen, weil das Taufregister schlecht geführt ist. Man kann keinen Geburtsschein beibringen, weil das Geburtsregister nicht in Ordnung ist. Jahre vergehen, bis die Frage entschieden ist, ob die Ehe überhaupt gültig ist, bis festgestellt ist, ob der Betreffende wirklich den Namen führt u. s. w. Das erinnert mich an ein Gedicht von Klesheim. „Nach der Verwaltung kann ich erst in einem halben Jahr heiraten, so lange kann ich nicht warten, ich fange gleich an." (Heiterkeit.) Da haben wir das Konkubinat, wie es leibt und lebt, durch die Verwaltung. Wenn ein altes Hofdekret, eine alte Vorschrift davon spricht, daß man von der Beibringung von Dokumenten dispensiert werden kann, so geschieht dies nur in articulo mortis. Wenn einen plötzlich der Schlag trifft, eine halbe Minute vor dem Tode, kann man gleich heiraten. Da fördert das Gesetz die Ehe, die zwei Minuten dauert. Aber sonst legt es dem Abschlusse der Ehe die größtmöglichen Schwierigkeiten in den Weg, dadurch, daß es Formalitäten verlangt, die einzuhalten eine gewisse längere Zeit erfordern.

Ich komme zu der Frage: Sind Aufgebote nötig? Wer von ihnen hat in der „Wiener Zeitung" die Aufgebote gelesen? Keiner. Höchstens ernannte, präterierte, pensionierte Leute, sonst niemand, lesen die zwei Seiten Edikte und Aufgebote. Das ist eine unnütze Erschwerung der Eheschließung, und das ist gewiß kein Dogma.

Nun komme ich zum Abschlusse der Ehe selbst. Der Ehevertrag ist ein sittlicher Vertrag. Halten wir nur immer daran fest. Jeder Vertrag, bei dem grobe Täuschungen, listige Irreführungen über wesentliche Beschaffenheiten des Vertragsgegenstandes oder der Person vorkommen, kann ungültig erklärt werden. Der Ehevertrag? — Gott behüte! (Heiterkeit.) Wenn das Pferd, das ich kaufe, statt sechs Monate ein Jahr alt ist, kann ich den Vertrag annullieren. Wenn aber derjenige, der ein Mädchen geheiratet hat, gesagt hat, er wäre ein

Hofrat und er ist ein Einbrecher, diesen Ehevertrag kann man nicht annullieren. Die Entscheidungen können Sie lesen, sie sind publiziert, man geniert sich nicht, diese Ehe bleibt nach wie vor gültig. Du hast gehofft, er wäre Hofrat? Das gibt's nicht! Du hast nur geheiratet — ich weiß nicht, ob er dick oder dünn war — diese 80 *kg* Fleisch, diese paar Knochen, aber sonst nichts! Und da kann ich Ihnen, verehrte Damen und Herren, sagen: Wenn einmal meine Tochter wird einen Juristen heiraten wollen, der mir unangenehm sein wird, dann sage ich ihm: Führe in Österreich einen Eheungültigkeitsprozeß, und wenn du den gewinnst, kannst du sie heiraten! Meine Herren, der Mann ist an gebrochenem Herzen gestorben! (Heiterkeit und anhaltender Beifall und Händeklatschen.) Und all das wegen des „sittlichen Charakters der Ehe"! Herr Dr. Kienböck hat den Satz ausgesprochen: Jedes Gesetz muß einen gewissen prinzipiellen Standpunkt haben. Wenn Ausnahmen da sind, für die dieser Standpunkt ein Übel ist, nun, dann gibt es zwei Konsequenzen: diesem Standpunkte sich nicht fügen, oder man geht zu grunde! Nun aber kann ich anderseits wieder sagen: Dann mußt du, Gesetz, diesen Standpunkt konsequent einhalten! Es ist nicht wahr, meine Herren, daß man den sakramentalen Charakter der Ehe im Gesetz überhaupt aufrecht erhält! Eine Frage: Wenn ein Jude aus der jüdischen Konfession austritt und Katholik wird, was muß er tun? Glauben Sie, daß er zum Pfarrer gehen und dort an sich die Taufe vornehmen lassen muß? Nein: ein Kronenstempel, ein Gesuch, worin er anzeigt: Ich bin aus der mosaischen Konfession ausgetreten und in die katholische eingetreten. Einen Taufschein vorlegen? Das ist nicht notwendig. Und dieser Kronenstempel hat sakramentalen Charakter: dieser Katholik gewordene Jude kann eine Jüdin nicht heiraten! Oder: der Katholik gewordene Jude, der nie getauft wurde, kann, wenn er eine Katholikin geheiratet hat, die Ehe nie trennen! Es ist also nicht richtig mit dem sakramentalen Charakter: das Gesetz erkennt ihn nicht an! Aber noch weiter: Das Gesetz sagt an einer andern Stelle: Ehen zwischen verschiedenen nicht christlichen Religionsangehörigen können nicht geschlossen werden. Deckt sich denn dieser Begriff mit dem sakramentalen Begriffe des Kirchenrechtes? Nach dem Kirchenrechte ist jeder Katholik bis zum letzten Moment Katholik, mag er zechzig Zirkumzisionsakte an sich vornehmen lassen, mag er Mohammedaner geworden sein, mag er eine Seelenwanderung vorgenommen haben, ja, mag er sich eine öffentliche Religionswechselstube (lebhafte Heiterkeit) eröffnet haben: der katholische Charakter bleibt indelebilis! Nach österreichischem Rechte kann dieser aus der katholischen Kirche ausgetretene Katholik, dieser Jude gewordene Katholik oder konfessionslos gewordene Katholik ganz ruhig eine Andersgläubige heiraten, und diese Ehe hat keinen sakramentalen Charakter, und diese Ehe ist nach österreichischem Gesetze gültig. Wo ist da die Konsequenz? Wo deckt sich der sakramentale Begriff mit dem Begriff des Gesetzes?

Und nun komme ich auch zur Trennung. Wenn dieser Jude gewordene Katholik eine Ehe eingeht — ist diese Ehe trennbar oder nicht? Nach katholischem Kirchenrechte nicht, nach österreichischem Rechte? Gewiß! Und aus diesem Grunde ist es eine Heuchelei des Gesetzes und nur ein falscher frommer Augenaufschlag, wenn es auf den „sakramentalen Charakter" hinweist. Und es ist ein Irrtum, wie er nicht schlechter gedacht werden kann, wenn man behauptet, daß dieses Gesetz den sakramentalen Charakter der Taufe und Ehe irgend wie aufrecht erhalten will. Wenn die Herren Hofräte, welche diese Entscheidungen fällen, so gut Kirchenrecht studiert hätten wie die Herren Kohn und Löwy, dann müßten sie wissen, daß diese zwei Begriffe — und da lesen Sie die Kirchenrechtsschriften von Zischmann und von Maassen nach — nicht übereinstimmen; der Begriff „sakramentaler Charakter" aller Institutionen deckt sich nicht mit dem Begriffe der katholischen Kirche.

Und nun, was hilft das Klagen? Das Volk steht nicht hinter uns — das ist nicht richtig! In einer Zeit, wo man Notkirchen bauen muß, steht das Volk ganz gewiß nicht hinter uns, und namentlich in Österreich hat sich die katholische Religion der Herzen so sehr bemächtigt, daß es ausgeschlossen ist, bei der jetzigen Konstellation auch nur daran zu denken, wenn man schon im Jahre 1867 es nicht hat durchführen können, jetzt die Auflösbarkeit der Ehe nach § 115 durchzusetzen.

Aber vor allem will ich die Argumente für die Unauflösbarkeit, die Argumente und Gegenargumente noch besprechen und zuletzt dann einen Vorschlag, der zwar nicht infernalisch ist, hier zur Sprache bringen.

Was spricht für die Unauflösbarkeit der Ehe? Für die Unauflösbarkeit der Ehe spricht der viel angefochtene Begriff der Ehe als eines verwandtschaftlichen Verhältnisses: ebensowenig wie man sich einen andern Bruder, Schwester, Vater oder Mutter nehmen kann, ebensowenig kann man sich eine andere Frau nehmen und kann den Kindern eine andere Mutter nehmen; ferner, daß die Familienbande kolossal zerrüttet und zerstört werden durch den Wechsel der Ehe, ferner, daß auch die vermögensrechtlichen Verhältnisse und Erbrechtsverhältnisse kolossal erschüttert werden. Für die Auflösbarkeit der Ehe spricht die Auffassung der Ehe als Vertrag einerseits, ferner die Förderung der unsittlichen Konkubinate dadurch, daß man die Ehe für unauflöslich hält, und endlich ist es nicht richtig, daß die Unauflöslichkeit gewissermaßen eine Erfindung der katholischen Kirche an sich ist. Es gibt eine ganze Reihe von Völkern — und auch in uralten Zeiten — wo die Ehe unauflöslich ist, unauflöslich bis über den Tod hinaus. Auch in der Kirche gilt sie als unauflöslich bis über den Tod hinaus, denn die Witwe wird unter ganz anderen Kautelen geheiratet. Und nun die gesellschaftliche Auffassung: Eine kleine Reminiszenz: Als in Deutschland im Jahre 1871 die Zivilehe eingeführt wurde — was folgte nach der Publizierung des Gesetzes? Ein Erlaß des Kaisers Wilhelm an die Armee: er sähe es ungern, wenn solche Ehen geschlossen würden, es wäre eine Degradierung und Prostitution des Offiziers, wenn er eine solche Ehe schließen würde — und gleichzeitig eine Note des Fürsten Bismarck an seine Beamten, daß Zivilehen nicht geschlossen werden dürfen. Es ist das überall zu lesen. Die gesellschaftliche Auffassung deckt sich auch mit der Unauflöslichkeit der Ehe, und aus dieser Auffassung spricht auch gewissermaßen, wenn ich so sagen darf — das ist ein Ausspruch, den Sie gebrauchen, den ich aber nicht gebrauche — die inferiore Stellung der geschiedenen Frau. Die Auflösbarkeit der Ehe ist nicht Gemeingut aller Denkenden und Gebildeten, sie ist auch nicht Gemeingut vieler; ja bei den alten Indern mußte, wenn der Mann starb, die Witwe verbrannt werden. Allerdings gab es damals keinen Verein verbrannter Witwen (lebhafte Heiterkeit), aber die Sitte hat bestanden, und England hat in Indien einen schweren Kampf zu kämpfen gehabt, bis es diese Sitte abgeschafft hat, und in Frankreich ist ein diesbezüglicher Gesetzentwurf nur mit einer Stimme Majorität durchgedrungen; wenn also zwei Abgeordnete Influenza gehabt hätten, so wäre das Gesetz durchgefallen. (Heiterkeit.) Ich will also sagen: Die Auffassung des Vereines der geschiedenen Ehegatten ist nicht Gemeingut aller, es haben nicht alle diese Auffassung. Hiezu kommt noch der geringe Prozentsatz der Scheidungen namentlich in Österreich, endlich, daß die Auflösung der Ehe nur ein Produkt der Großstädte ist, daß in der Provinz, in den Dörfern die Ehe eine sehr feste Konsistenz hat und daß es nicht angeht, wegen einer kleinen Minorität eine große Regel, ein großes Prinzip aufzugeben. Nun, wie kämen wir denn doch zu einem Resultat? Da kann nur ein juristisches Genie beispringen. Wenn man mit Begriffen operiert, die dem gewöhnlichen Menschenverstande gewissermaßen zuwiderlaufen, so kennt der Jurist eine Institution, mit welcher er sich immer behilft. Das sind

die Fiktionen. Bei den alten Römern durfte die Plebs kein Eigentum haben, aber ausüben durfte sie es. Um Rechte zu erwerben, muß das Kind den Mutterleib verlassen haben. Fiktion: Es hat ihn bereits verlassen. Wie wäre es, wenn man mit einer solchen Fiktion auch bei der Ehe arbeiten würde? Bei der Ehe unterscheidet man die Ungültigkeit und die Auflösung. Ungültigkeitserklärung heißt, die Ehe war schon in ihrem Bestande derartig affiziert, daß sie ungültig erklärt werden kann und Auflösung heißt, die Ehe war gültig und von jetzt ab wird sie aufgelöst. Ein Beispiel: Wenn es in Wien zwei Goldschmiedgassen gibt, und jemand zum Beispiel das Haus Nr. 2 in der Goldschmiedgasse kauft und dafür eine Million gibt, wird jeder sagen, er hat das Haus gekauft gegenüber dem Stephansturm. Wenn es zur Übergabe kommt, und man übergibt ihm das Haus Nr. 2 der Goldschmiedgasse bei der Schmelz, so wird der Vertrag eben ungültig sein. Wenn jemand eine Frau geheiratet hat, und er dachte, sie sei Gold, es zeigt sich aber dann, sie ist ganz gewöhnliches Blech, so erklären wir die Ehe für ungültig, und da haben wir wieder einen Ausweg, daß wir die Ehe nicht auflösen, sondern sie einfach für ungültig erklären.

Obmann Dr. **Scheu**: Diese Anregung ist ja im Fragebogen enthalten!

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Der hat mich ja auf den Gedanken gebracht. (Heiterkeit.) Mit solchen Fiktionen kann man sehr oft arbeiten. Die Ungültigkeitserklärung nach dem bürgerlichen Rechte ist nicht identisch mit der Ungültigkeitserklärung nach dem Kirchenrechte. Nach dem Kirchenrechte ist die Ehe wirklich sakramental, nach österreichischem Rechte ist sie es nicht. Hieraus ziehe ich die Konsequenz, daß vielleicht auf diesem Umwege eine Revision des Eherechtes möglich ist, indem das österreichische Recht, welches bisher die Ungültigkeitserklärung nicht konsequent, übereinstimmend mit dem katholischen Kirchenrechte, durchgeführt hat, einfach sagt, die Fortsetzung der Ehe hat gezeigt, daß die wesentlichen Voraussetzungen bei der Eheschließung nicht vorhanden waren, und aus diesem Grunde wird die Ehe für ungültig erklärt. Allerdings ergibt sich da wieder eine Schwierigkeit, die sich aber, wie ich glaube, beseitigen läßt. Es handelt sich hier um einen Punkt, der schon erwähnt wurde, daß nämlich gewisse Beweise, die durch die Parteien selbst vorgebracht werden, nicht anerkannt werden. Es gibt Frauen, die schrecklich leiden, wenn man sie physisch oder seelisch mißhandelt, von denen man aber keinen Laut der Klage hört, die sich, wenn ein Besuch kommt, die Tränen abwischen und dem Besucher lächelnd entgegenkommen, damit man nicht weiß, was vorgekommen ist. Diese Frauen zeigen den Leuten das Glück, und innerlich sind es die unglücklichsten Frauen. Es gibt aber auch sehr viele Komödiantinnen, die den öffentlichen Skandal wollen, die alles in die Zeitungen bringen und so einen Beweis herstellen. In dieser Beziehung muß der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gelten. Es darf keine wie immer geartete Beschränkung auferlegt werden, der Gerichtshof muß entscheiden, was wahr ist, ob das wahr ist, was der Mann oder was die Frau sagt oder was beide sagen. Es geht nicht an, daß nur gewisse taxativ aufgezählte Gründe, nur diese und nicht auch andere Geltung haben sollen. Kein Gesetzgeber ist ein Prophet; bei der Schaffung eines Gesetzes weiß man nie, was eintreten wird, man kann nicht alle Fälle erschöpfen, und aus diesem Grunde soll es auch im Ehegesetze sowie im Strafgesetze allgemeine Kautschukparagraphen geben. Der Richter soll den Kautschuk prüfen. Warum soll das nicht möglich sein? Wenn der Richter in Strafrecht den innern Willen bei der Begehung der Handlung prüfen und danach strafen oder freisprechen kann, warum soll in unserem Falle der Richter nicht über das innere Gehaben in gleicher Weise

wie über äußere Tatsachen entscheiden können? Also nennen wir die Geschichte nicht Auflösung, sondern Ungültigkeitserklärung und geben wir der freien Beweiswürdigung vollkommen Spielraum.

Ich übergehe jetzt zur Frage der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes. Auch da, glaube ich, wird ungemein viel Humanitätsduselei getrieben. Unser § 163 a. b. G.-B. ist ein eigenartiges Gesetz, es gibt und nimmt zu viel des Guten. Es gibt — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das hier offen bespreche — gewisse Anstalten und Individuen, die direkt dazu bestellt sind, sagen wir, gewisse Galanterien gegen Bezahlung und gegen Entgelt zu erfüllen.

Wissen Sie, was nach § 163 möglich ist? So eine tolerierte Institution kann eines Tages, wenn sie zufällig mehr militärische Kunden hat und das Infanterieregiment Nr. so und so viel ausrückt, die ganze Front abgehen und sagen: Wen nehme ich zum Vater? Den X, den Y, den Z? Das Wort „Vater" auf ein solches Verhältnis anzuwenden, ist direkt eine Prostitution des Namens „Vater". Solchen Prostitutionen entsprungene Sprößlinge sollte man dem Präsidenten des betreffenden Ortes überlassen, der diese Anstalt gezüchtet hat. Das geht denn doch nicht. Es geht aber, wie ein Fall beweist, der sich vor einigen Monaten zugetragen hat. Ein Herr, der jetzt eine hohe Stellung besitzt und hier einst Hörer der Universität war, geht eines Tages über die Kärntnerstraße spazieren. Da kommt ihm eine alte, geschminkte Schachtel entgegen und sagt: „Endlich habe ich Sie! Vor zwölf Jahren waren Sie in der Annagasse Nr. 14 bei mir." Es folgt die Klage. Der Mann war damals Junggeselle, er war überall „Stammgast". Wie kann man dem zumuten, einen Eid zu leisten, daß er innerhalb sechs und zehn Monaten vor Geburt des Kindes im Jahre so viel in der betreffenden Nacht, nach starkem Biergenusse, nicht in der Annagasse zu Besuch war? Da wird des Guten zu viel getan. Man muß an die jungen Leute denken, welche durch eine solche Bestimmung, wie es der § 163 ist, direkt zu grunde gerichtet werden. Man muß dabei auch den Standpunkt der Frau in Betracht ziehen. Denken Sie sich eine Braut, von deren Mitgift der Mann zuerst die Abfertigung für das uneheliche Kind zahlen muß. (Ruf: Oder für zwei!) Warum zwei? Auch da gilt der Begriff der Unendlichkeit; auch da muß man alles cum grano salis nehmen.

Wenn jemand heute mit einem Mädchen durch Jahre — nicht einmal einige Monate — ein Verhältnis hat, dem ein Kind entspringt und sich da seinen Verpflichtungen entziehen wollte, so wäre das gewiß ein Verbrechen. Aber ein momentanes Verhältnis, irgend eine momentane Zusammenkunft auf einem Maskenball, in den Blumensälen oder in einem Hotel etc., von der man gar nicht weiß, ob eine gewisse Kausalität überhaupt vorhanden ist — die Kausalität kann man im österreichischen Rechte überhaupt nicht nachweisen, d. h. conjunctio membrorum ist nicht notwendig; die Herren Lateiner verstehen mich — dann, meine Herren, wird man sagen müssen, daß man gewisse Grundsätze für den § 163 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches feststellen muß. Für diesen Fall könnte man von einer wohltätigen Wirkung des Gesetzes sprechen; aber ein Gesetz, das wie ein Gift verheerend wirkt auf die ganze Gesellschaftsordnung, kann man nie wohltätig nennen.

Ich komme jetzt noch ganz kurz auf die diversen vermögensrechtlichen Verhältnisse zu sprechen. Das Eherecht, respektive das Ehegüterrecht der älteren Zeit war ein eigenartiges, da galt als Regel die Gütergemeinschaft. Wenn man die Eheverträge der alten Zeiten liest, findet man fast in jeder Zeile das Wort „Gütergemeinschaft", und wenn der Mann gestorben ist, hinterließ er immer die Hälfte des Vermögens der Frau. Da war es sehr begreiflich, warum das Gesetz gesagt hat, daß die Frau nur einen unbestimmten Teil bekommt: weil sie eben durch die Gütergemeinschaft in dem Gesetze versorgt war. Heute ist

aber die Gütergemeinschaft längst überholt, heute besteht separate Verwaltung des Vermögens, und infolgedessen ist die jetzige Bestimmung ein grobes Unrecht.

Man muß anderseits auch bezüglich der Mitgift gewisse Bestimmungen treffen. Denken Sie sich einen kleinen Gewerbsmann, der z. B. 3000—4000 fl. Mitgift bekommen hat, die er in seinem Geschäfte investiert hat. Wenn er nach fünf, sechs Jahren das Unglück hat, daß die Frau mit Hinterlassung von zwei, drei Kindern stirbt, was tut die Vormundschaft? Das Vormundsgericht stellt einen Kurator auf, welcher den eigenen Vater einklagt, daß er die 6000 fl. den Kindern einlege. Die Gerichte drücken manchmal die Augen zu, wenn aber die Kinder volljährig werden, kann sehr leicht das Syndikat die Klage gegen den Vormundschaftsrichter einbringen. In dieser Beziehung müssen gleichfalls Normen geschaffen werden, welche den einen und den anderen Teil schützen, und wenn das Gesetz sagt: die Mitgift ist dazu da, um in der Ehe einen Beitrag zum Unterhalt zu geben, so erlischt die Notwendigkeit hiefür nicht in dem Momente, wo die Frau stirbt, sondern die Mitgift muß gerade in dieser schwierigen Zeit ihrem großen Zwecke dienen.

Ich hätte noch vieles auf dem Herzen, aber die Zeit ist weit vorgeschritten, und ich schließe deshalb.

Obmann Dr. **Scheu**: Zunächst konstatiere ich, daß Sie der erste Experte waren, der sich mit dem Punkte 31 unseres Fragebogens befaßt hat, nämlich mit der Frage, ob durch die Definition der Ehe die Zahl der Nichtigkeitsgründe erweitert werden könnte, dergestalt, daß in vielen Fällen durch die Nichtigerklärung der ersten Ehe und schonende Bestimmungen für die Deszendenz eine vollkommene Lösung ermöglicht würde. Indem Sie also diese Anregung aufgegriffen und Ihre Ansichten darüber entwickelt haben, sind Sie eigentlich zu einem Resultate gekommen, welches, ich möchte sagen, die allgemeine Tendenz . . . . .

Experte Dr. **Karl Lifczis** (unterbrechend): Es wäre nicht die Auflösung der Ehe dem Bande nach, sondern in der Wurzel.

Obmann Dr. **Scheu**: Um aber zu diesem Punkte zu gelangen, haben Sie sich eines Argumentes bedient, welches ein anderes Schlußwort hätte erwarten lassen. Und da möchte ich einige Fragen an Sie richten. Sie sagten uns, Sie seien für die Unauflöslichkeit der Ehe entsprechend der naturwissenschaftlichen Begründung, daß man die Frau, die man einmal hat, nicht zu einer anderen Frau machen kann; man kann die Frau ebenso wenig ändern, als man die Mutter ändern kann. Zugegeben, diese naturwissenschaftliche Begründung sei stichhältig, so könnte noch immer die Frage auftauchen, woran diese vom Schicksal bestimmte Frau zu erkennen sei.

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Das Wort „naturwissenschaftliche Begründung" habe ich nie gebraucht; ich habe lediglich von der gesellschaftlichen Auffassung gesprochen. Von der naturwissenschaftlichen Auffassung habe ich absichtlich nicht gesprochen, weil es hieß, daß ich ein Bekämpfer der naturwissenschaftlichen Reglementierung der Ehe bin. Und das ist auch richtig; denn, wenn es nach den Herren Naturwissenschaftlern ginge, so müßte schon das halbe Menschengeschlecht infolge von Lues und Tuberkulose etc. ausgestorben sein; in Wirklichkeit hingegen vermehrt sich das Menschengeschlecht: Wir waren z. B. früher zehn Studenten in ein- und derselben Klasse, und heute sind wir mit unseren Nachkommen sechzig. Man kann also diese naturwissenschaftlichen Reglementierungen weglassen, und ich habe, wie gesagt, lediglich die gesell-

schaftliche Auffassung zum Ausdruck bringen wollen, welche dahin geht, daß die Frau in der Familie derart eingeschaltet ist, daß man ebenso wenig, wie man dem Kinde eine andere Mutter bringen kann oder eine andere Schwester usw., sich eine andere Frau denkt; wenigstens der Durchschnittsmensch, der glücklich verheiratet ist, kann sich eine andere Frau an Stelle dieser Frau gar nicht denken, es gibt auch solche Käuze, und ich weiß nicht, ob das die schlechtesten sind. Man muß also, wenn man eine bestimmte These aufstellt, untersuchen, was dafür und was dagegen spricht, und in diesem Sinne habe ich gesprochen.

Obmann Dr. **Scheu**: Wie würden Sie sich etwa stellen zu der Auffassung Tolstois, der die erste Frau, die mit dem Manne sich verbindet, zugleich als wirklich letzte Frau hingestellt? Wie setzen Sie sich mit dem Standpunkt auseinander — und diese Frage läßt sich an die Begründung des katholischen Dogmas knüpfen — .....

Experte Dr. **Karl Lifczis** (unterbrechend): Das katholische Dogma zu begründen, ist für mich sehr schwer. (Lebhafte Heiterkeit.) Zweitens in Ansehung Tolstois: das ist ein Prophet, und der denkt ganz anders als der nüchterne Jurist. Zu sagen: meine Frau ist die erste Frau, mit der ich verkehre — ja, wenn die meine Frau werden soll, mit der ich zum erstenmal verkehrt habe, so bin ich sehr schlecht daran! (Lebhafte Heiterkeit.) Ich bitte mich nicht mißzuverstehen: Ich hatte nicht die Absicht, Anschauungen, die ich in irgend einem Lehrbuche gelesen habe, Ihnen vorzutragen und zu sagen, daß das meine Anschauung ist, denn sonst wäre ich nicht zu der listigen Gesetzesauslegung gekommen auf dem Wege zur Ungültigkeitserklärung.

Obmann Dr. **Scheu**: Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Gesetzesauslegung dasselbe ist, was wir im deutschen bürgerlichen Gesetzbuche angedeutet finden: daß ein Irrtum in der Person die Ungültigkeit der Ehe bedingt.

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Wir haben in unserem Gesetzbuche schon die Nichtigkeitserklärung für gewisse Fälle vorgesehen.

Obmann Dr. **Scheu**: Ja, wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem anderen geschwängert findet.

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Nicht in diesem Falle, sondern wenn in der Person ein Irrtum stattgefunden hat; z. B. wenn ich Peter Zapfl heiraten will, und es wird mir ein anderer untergeschoben. In der jüdischen Bibel wenigstens kommt das sehr oft vor: Jakob z. B. wollte die Rahel heiraten und man hat ihm eine andere untergeschoben.

Vorsitzender: In der zweiten Sitzung wurde bereits der Fall besprochen, daß jemand mit dem Taufschein seines Bruders geheiratet hat. Die Ehe ist geschieden worden, und es hat sich darum gehandelt, ob diese Ehe überhaupt gültig ist, und da hat man gesagt: Sie hat ja den Betreffenden heiraten wollen, der vor ihr gestanden ist! Ein Irrtum in der Person ist also ausgeschlossen worden und die Ehe wurde für gültig erklärt.

Obmann Dr. **Scheu**: In Ihren Ausführungen haben Sie auch gesagt, daß die Frage der Auflöslichkeit eigentlich ein Großstadtproblem sei, und daß die Provinz ganz anders dasteht. Da möchte ich bitten — Ihre Frau Vorrednerin wird uns darüber Aufschluß geben können — wie es in der Provinz damit steht.

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Wieviel Mitglieder, zahlende Mitglieder, haben Sie aus der Provinz?

Expertin Frau **Mary Markowski**: Wir haben sehr wenig Mittel, so daß sehr wenig dispensiert sind von den Mitgliedsbeiträgen, aber es wird jeder, der nicht zahlen kann, berücksichtigt. Ich kann sagen, daß die Beteiligung an unserem Verein aus der Provinz ungemein reger ist als in der Großstadt und das läßt sich darauf zurückführen, daß in der Großstadt ein Konkubinat viel leichter eingegangen werden kann, während das in der Provinz direkt unmöglich ist. Ich weiß aber auch von unseren Ortsgruppen in der Provinz, daß die Geschiedenen draußen ein geradezu entsetzliches Martyrium mitzumachen haben. Wenn es diesen Leuten gestattet wäre, nochmals zu heiraten, würde das eine große Wohltat sein. Der Herr Doktor hat gesagt, es sei nicht die Mehrzahl der Bevölkerung, die das verlangt. Ich denke, die Aufhebung des § 111 tangiert eigentlich nur die katholisch Geschiedenen. Auf die anderen, selbst wenn sie Katholiken sind und nicht den Willen haben, sich scheiden zu lassen, hat das Gesetz keine Anwendung. Jemand, der die Sache nicht mitgemacht hat, kann sie, meines Erachtens nach, gar nicht richtig beurteilen.

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Ich habe einen Umweg angegeben. Was das Argument betrifft, daß der § 111 vielen nicht gefällt, so bemerke ich, daß auch das Strafgesetz vielen auch nicht angenehm ist, wenn es gehandhabt wird. Wenn man das Strafgesetz aufheben würde, würden wir weit kommen. Bezüglich der Provinz sind maßgebend die Berichte der Gerichtshöfe über die Scheidungsverhandlungen. In St. Pölten haben in den letzten zehn Jahren elf Entscheidungen in Eheangelegenheiten stattgefunden und St. Pölten ist ein großer Gerichtssprengel; ich meine nichteinverständliche Scheidungen.

Obmann Dr. **Scheu**: Der gesellschaftliche Druck ist ein so viel stärkerer.

Expertin Frau **Mary Markowski**: Wir können nachweisen, daß es in Graz 8000 katholisch Geschiedene gibt, 5000 Adressen kann ich zur Verfügung stellen, wenn es die Gesellschaft wünscht. Ich glaube für Graz allein ist das eine sehr ansehnliche Zahl.

Vorsitzender: Es entsteht die Frage, ob diese Personen zur Zeit der Scheidung dort domiziliert haben; sie können ja als Geschiedene hingezogen sein und das ist ein verschiedenes Ding. Es handelt sich um den Moment der Scheidung selbst, um den Zeitpunkt, wann die Scheidung angesucht wird. Es handelt sich um den Gegensatz des flachen Landes und der Städte. Darüber besteht kein Zweifel, daß die Scheidungsfälle in größerer Zahl in den Städten vorkommen; es bringt das die Natur des Rechtsverhältnisses mit sich.

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Ich begegne da einem Mißverständnisse. Der Fragebogen wirft die Frage auf, ob es außer der Anschauung des Dogmas noch andere Anschauungen gibt, welche für die Unauflösbarkeit der Ehe geltend gemacht werden können, und da habe ich mir erlaubt, ein solches anderes Argument geltend zu machen. Deswegen bin ich kein leidenschaftlicher Verfechter der Unauflösbarkeit der Ehe. Ich wollte eben dem Fragebogen folgen. Man muß die Gründe dafür und dagegen anführen; so kommt man zu gewissen Schlüssen. Unter andern Argumenten wird auch das angeführt. daß die Scheidung ein Produkt der Großstadt ist, und daß sie am Lande äußerst selten vorkommt.

Experte Professor **Rudolf Boeck**: Ich möchte an einen analogen Fall erinnern, der weit zurückliegend ist, aber hier herangezogen werden kann. Ich erinnere

an die Herausgabe des Toleranzpatentes unter Kaiser Joseph. Wir wissen, daß die Österreicher damals noch viel katholischer waren wie heute und daß es niemandem freistand, aus der katholischen Religion auszutreten. Kaum war das Toleranzpatent erschienen, zeigte es sich, daß in Mähren und Schlesien allein 30—40.000 Personen insgeheim protestantisch waren. Hier ist eine Analogie. Wenn der § 111 und seine fatalen Konsequenzen fallen, so haben wir morgen Hunderttausend, die um ihre Scheidung ansuchen. Jetzt kuscht alles, das ist der ganze Witz. Ich werde mir erlauben, in der nächsten Sitzung diesbezüglich einige ganz konkrete Fragen zu stellen, vielleicht werden einige Juristen über statistisches Material verfügen und diese Fragen beantworten. Ich denke, wir müßten da ein fait accompli schaffen. Wenn die Bewegung groß genug geworden ist — und sie wird es werden — wenn wir in unserem Lande erleben, daß die fossile Ungeheuerlichkeit des § 111 verschwindet, dann erst werden wir sehen, welche Konsequenzen die Aufhebung haben wird. Ich bin überzeugt, daß die Zahl der Geschiedenen ins Unglaubliche anschwellen wird, und dann wird man erst ein klares Bild über die furchtbaren Konsequenzen erhalten, welche der § 111 verschuldet hat.

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Es ist für die Auflösbarkeit der Ehe ein ganz besonderes Argument angeführt worden und da habe ich etwas zu bemerken übersehen. Ich habe früher erwähnt, im wirklichen praktischen Leben liege der Eheschließung selten ein sittliches Motiv zugrunde, in der Regel bilde ein Spekulationsmotiv, wie bei jedem andern Rechtsgeschäfte, die Grundlage. Leugnen wir das nicht. Bei der Scheidung nun oder bei der Auflösung der Ehe spielt das Spekulationsmoment selten eine Rolle, sondern in der Regel ein sittliches Moment. Eine Frau scheidet sich nicht von dem Manne, weil er zum Beispiel als Adjunkt präteriert worden ist, sondern aus einem sittlichen Motiv (Ruf: Nicht immer!), weil sie psychisch nicht immer gut behandelt wird, oder aus andern ähnlichen Gründen. Das ist ein Argument für die Auflöslichkeit der Ehe. In Frankreich ist nach einem großen Kampfe die Ehetrennung bewilligt worden; dabei war es kein sakramentales Gesetz und man hat bemerkt, daß die Ehescheidungen nach der Freigebung der Ehetrennungen abgenommen und nicht zugenommen haben, und daß das „Divorçons" von Sardou eine Farce war.

Professor **Rudolf Boeck**: Österreich ist nicht Frankreich!

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Das ist auch ein Argument dafür. Ich bin kein Parteimann, ich habe eine objektive Untersuchung vorgenommen. Ich habe die Frage der Kontrolle der öffentlichen Meinung vorgelegt; ich gehöre nicht der katholischen Religion an und kann da etwas objektiver sein. Es ist leicht zu sagen, daß die Masse des Volkes in Österreich rückständig ist. Aber ich bin kein Mensch der Phrase und wollte nur bemerken, es gibt Momente dafür und Momente dagegen, beide werden in gutem Glauben vorgebracht, niemand von uns ist ein Reaktionär, jeder will das Beste und es ist Sache der öffentlichen Meinung, die Entscheidung zu treffen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Obmann Dr. **Scheu**: Sie haben den § 163 herangezogen und haben gegen die dolose oder perfide Geltendmachung der Vaterschaft bei unehelichen Kindern Stellung genommen. Ich möchte die Sache umkehren. Könnte man nicht in solchen Fällen, wo die Perfidie ganz offenbar auf Seite des Mannes liegt, eine Ehelichkeit des Kindes gesetzlich statuieren?

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Wenn ich gewußt hätte, daß es die Herrschaften anhören, hätte ich auch diese Frage berührt. Ich werde ein ganz einfaches Bei-

spiel aus dem Leben geben. Es gab eine Zeit, wo den Juden die Eheschließung verboten war. Die haben sich aber an die Vorschrift nicht gehalten, die haben einfach ihr Religionsgesetz hergenommen und haben geheiratet, nicht nach einem Gesetzbuche oder einem Patent, sondern nach dem Religionsgesetz. Damals brauchte man bei uns keine Stolataxen zu zahlen, heute schon. In dieser Beziehung sind wir assimiliert. (Heiterkeit.) Da wurde ein gewöhnliches Nachtmahl hergerichtet, irgend ein Zelt auf vier Stöcken errichtet, ein Eid geleistet und die Leute waren verheiratet. Solche Ehen gibt es in Massen. In Rußland haben wir heute noch eine zahllose Reihe von Gesetzen, welche den Juden das Heiraten verbieten. Es geschieht das in gewissen Kreissprengeln. Auch dort werden die sogenannten Familiantenehen geheim geschlossen, damit der betreffende Schutzmann es nicht sieht, oder man tut etwas, wodurch das Sehen verhindert wird. (Heiterkeit.) Solchen Ehen entspringen Kinder und diese Kinder haben natürlich nach dem Gesetze keine Rechte, auch kein Erbrecht. Ja noch mehr. Es findet jetzt unter den Juden eine große Auswanderung statt. Ich habe leider die ganze Misère mitgemacht, als wir die Leute nach Kanada geschickt haben. Dort wären die Männer in der Lage, wieder zu heiraten, aber die gesellschaftliche Anschauung ist eine so starke, daß der Mann die ihm in geheimer Ehe angetraute Gattin und die in dieser Ehe erzeugten Kinder als legitime Gattin und als legitime Kinder ansieht, und das erste, was der Mann tut, ist, daß er das verdiente Geld an die „Allianz" schickt und bittet, man möge die Frau und die Kinder nachschicken.

Da haben Sie gleich einen Kreis von Menschen, wo die gesellschaftliche Anschauung darnach ist, daß man die unehelichen und ehelichen Kinder vollkommen gleichstellt. Vollständig! Die Kinder des Baron Königswarter, Guttmann oder Rothschild sind gerade so ehelich wie seine Kinder, wiewohl er nicht in der Seitenstettengasse geheiratet hat. Damit also die unehelichen Kinder den ehelichen gleichgestellt werden, müssen Sie eine dahin zielende Revolution in den gesellschaftlichen Anschauungen veranlassen.

Jetzt kommen wir zu der Frage, ob es in thesi durchführbar ist, daß man uneheliche Kinder und eheliche gleichstellt. Das ist eine sehr schwierige Frage. Auch das Gesetz trifft gewisse Unterscheidungen. Das Strafgesetz z. B. sagt: Wenn jemand, der adelig ist, wegen eines strafbaren Vergehens verurteilt wird und infolge dieser Verurteilung den Adel verliert, so verlieren deswegen seine Kinder, die schon am Leben sind, nicht den Adel, sondern erst jene Kinder, welche nach seiner Abstrafung geboren werden. Wenn Sie also schon ein solches Gesetz statuieren wollen, so müssen sie es so machen, daß wenigstens die bereits geborenen ehelichen Kinder nicht verkürzt werden dürfen; erst die nachgeborenen müssen mit den unehelichen Kindern teilen, denn sonst untergraben Sie das ganze Familienleben. Denken Sie doch nur beispielsweise an einen Reisenden, der selten zu Hause ist — mit wie viel Kindern müßte man da die Erbschaft teilen? (Heiterkeit.) Also was die Gleichstellung unehelicher Kinder mit ehelichen anbelangt, so wäre ich nur für den Fall dafür, wenn keine ehelichen vorhanden sind, dann vielleicht, denn da wäre niemand verkürzt; wenn aber eheliche Kinder vorhanden sind, so wäre ich dagegen, denn da würden Unschuldige bestraft mit den Taten Schuldiger.

Adolf Leth: Darf ich eine Anfrage an den Herrn Doktor stellen? Glauben Sie nicht, daß es möglich wäre, für die unehelichen Kinder, von denen hier die Rede ist, und denen ich vom allgemein menschlichen Standpunkte aus eine Gleichstellung mit den ehelichen Kindern zusprechen möchte, wenn sie schon nicht vollständig gleichgestellt werden, eine andere Form zu finden, die sie wenigstens legitimiert?

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Legitimiert? Inwiefern?

Obmann Dr. **Scheu**: Nicht bloß bezüglich des Erbrechtes, sondern überhaupt.

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Ich bitte mir andere Wirkungen aufzuzählen. Sie haben ja nur: erstens die Führung des Namens des Vaters, zweitens seines Wappens und Adels und drittens das Heimatsrecht dorthin, wo der Vater zuständig ist. Das würde aber, weil man nie denjenigen verkürzen darf, der die Tat nicht begangen hat, niemand ändern.

Vorsitzender: Die Bestimmung des Gesetzes aber, daß ein unehelicher Vater, vorausgesetzt, daß die anderen Bedingungen vorhanden sind, ein uneheliches Kind niemals adoptieren darf, wäre, glaube ich, entschieden aufzuheben....

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Ja, das ist ein Unsinn.

Vorsitzender: .... denn es ist doch kein gesetzlicher Grund vorhanden, die Adoption solcher Kinder zu verhindern.

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Es hat auch keinen Sinn, denn wenn heute ein uneheliches Kind durch die nachfolgende Ehe mit dem Willen der Eltern legitimiert werden kann, warum soll es nicht mit dem Willen des Vaters adoptiert werden können?

Vorsitzender: Man steht allgemein auf dem Standpunkte, daß ein uneheliches Kind nur durch die nachfolgende Ehe legitimiert werden kann. Nun ist aber der Fall sehr leicht gegeben, daß diese Möglichkeit ausgeschlossen ist. Dann muß man die Adoption überhaupt zulassen.

Professor **Rudolf Boeck**: Das existiert aber doch nicht? (Rufe: Nein!)

Obmann Dr. **Scheu**: Nein — das soll eben erst angestrebt werden.

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Die Adoption ist bei uns ungemein erschwert: Es muß festgestellt werden, daß der Betreffende keine Kinder hat und dann muß er ein gewisses Alter erreicht haben.

Vorsitzender: Er darf keine ehelichen Kinder haben und darf nicht das Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben.

Experte Dr. **Karl Lifczis**: Ich hätte noch einen Vorschlag: Wenn z. B. jemand die Absicht gehabt hat, seine Braut zu heiraten und nicht dazu gekommen ist (Heiterkeit), es kommt auch eine solche Möglichkeit vor. Ich bitte nicht zu lachen: Ich bitte, es stößt ihm ein Unglück zu, und nun findet man ein Testament. Warum soll er im Testament nicht sagen können: Ich legitimiere meine Kinder!? Warum soll man im Wege des Testaments in einem solchen Falle nicht eine Legitimation zulassen? Auch in dieser Beziehung müßte eine Reform eintreten, und wenn man mir nächstens das Wort erteilt, werde ich noch eine Reihe von anderen Vorschlägen machen.

Vorsitzender: Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr abends.)

6. Sitzung am 14. Februar 1905.

Vorsitzender: Hofrat Dr. **v. Pelser-Fürnberg.**

Redner: **Rudolf Hlawatschek.**
Dr. **Stefan Ringer.**
Dr. **Richard Preßburger.**
Professor **Rudolf Boeck.**
Dr. **S. Zins.**
Dr. **Emil Rechert.**
(Anonymus) **X.**
Frau **Paletta.**
Max Schloß.
Johann Siegismund Franzos.

(Beginn der Sitzung um 7 Uhr 35 Minuten abends.)

Vorsitzender: Die 6. Sitzung unserer Enquete ist eröffnet. Der erste, der das Wort ergreift, ist Herr Hlawatschek.

Vorstandsmitglied **Rudolf Hlawatschek**: Meine verehrten Damen und Herren! Ich bin heute durch unseren liebenswürdigen Herrn Präsidenten eigentlich mehr oder weniger so halb und halb gezwungen worden, das Wort zu ergreifen; ich bin ganz überrascht gewesen, in der Zeitung zu lesen, daß ich heute sprechen werde. (Heiterkeit.) Ich wollte mir das noch längere Zeit überlegen, weil es für einen Katholiken unglaublich schwierig ist, in dieser Angelegenheit und in dieser Versammlung zu sprechen. Wenn ich trotzdem ein paar Worte sprechen werde — gar zu eingehend werde ich mich nicht auslassen — so geschieht es eigentlich nur, weil es mich befremdet, daß der praktische Weg, der in der zweiten Sitzung der Enquete eingeschlagen worden ist, durch Mitteilung von Tatsachen und krassen Fällen so quasi die bürgerliche Meinung über die Unauflöslichkeit der Ehe ad absurdum zu führen, eigentlich so ganz verlassen wurde, und daß wir immer mehr in ein gewisses theoretisches Fahrwasser hineingekommen sind, indem wir hier vorwiegend die Vertreter der Wissenschaft, also Juristen, gehört haben. Das ist alles recht schön, aber ich habe so das Gefühl, vom populären Standpunkte aus, daß alle die zahlreichen Geschiedenen und sonstigen Leute, die ein Interesse daran haben, daß die Auflösbarkeit der Ehe zu stande komme, erst dann etwas erreichen werden, wenn sie die bürgerliche Meinung beeinflussen, wenn sie das bürgerliche Gesetz beeinflussen.

Es ist mir sehr unangenehm gewesen, daß die katholische Religion hier wiederholt angegriffen wurde, als wenn die Möglichkeit vorhanden gewesen

wäre, daß irgend eine Religion irgend eine ihrer Satzungen oder rituellen Forderungen aufgeben würde. Es ist also ganz zwecklos, das überhaupt zu tun. Am liebsten wäre es mir gewesen, wenn das Wort „Religion" bei dieser Angelegenheit gar nicht gefallen wäre. Sie kämpfen ja nur gegen den Paragraph 111 des bürgerlichen Gesetzbuches, also gegen eine bürgerliche Einrichtung, Sie müssen daher die bürgerliche Anschauung beeinflussen und nicht die religiöse, denn die läßt sich nicht beeinflussen. Damit Sie aber sehen, wie wenig sich die beeinflussen läßt, habe ich mir vorgenommen, ein ganz kleines Beispiel zum besten zu geben bezüglich einer Religion, die auch eine rituelle Forderung aufstellt; es ist das die jüdische Religion, und zwar ist das die rituelle Forderung des Schlachtens von Tieren, das bekanntlich in der Form des Schächtens vorgenommen wird. Es ist das für jeden human Denkenden eine äußerst grausame Handlungsweise. (Bravo! Bravo!) Die Tierschutzvereine der ganzen Erde kämpfen seit Jahrzehnten darum, ein Gesetz zu stande zu bringen, das diese rituelle Forderung zu Falle bringen soll — es ist nicht gelungen. Die jüdische Religionsgenossenschaft hält an dieser rituellen Forderung genau so fest wie die katholische an irgend einer anderen und die protestantische wieder an irgend einer anderen. Es ist daher ein Kampf gegen Windmühlen, sich gegen irgend eine Religion zu wenden. Wenn Sie also etwas erreichen wollen — und es wäre Ihnen zu wünschen, daß Sie etwas erreichen, denn warum soll das, was in Deutschland und Frankreich u. s. w., kurz und gut in jedem Staate existiert, nicht auch in Österreich existieren? — dann kämpfen Sie nur gegen das, was Ihr Hindernis ist, und das ist der Paragraph 111 des bürgerlichen Gesetzbuches, der bestimmt, daß die Ehe unauflöslich ist.

Das ist eigentlich das, was ich Ihnen, wenn ich schon heute sprechen mußte, wozu ich aber eigentlich, wie gesagt, mehr oder weniger unvorbereitet bin, vom katholischen Standpunkte aus sagen mußte. Ich kann dem gar nichts beifügen, was die Sache noch weiter begründen würde, als die Bitte an jene, denen besonders krasse Fälle bekannt sind, die wirken würden, diese mitzuteilen. Sehen Sie, ich bin in meiner katolischen Gesinnung nicht im mindesten wankend geworden durch alles das, was ich hier gehört habe. Meine bürgerliche Gesinnung ist aber ins Wanken gekommen durch einen einzigen Fall, der mir vor einigen Wochen mitgeteilt wurde. Es hat sich da um einen ganz jungen Beamten gehandelt, der in einem außerordentlich vornehmen Hause, im Hause eines hochgestellten Beamten, die einzige Tochter, ein sogenanntes „hochanständiges Mädchen" u. s. w. geheiratet hat. Nach zweimonatlicher Ehe kommt der Mann darauf, daß seine Frau eine ganz gemeine käufliche Dirne schon vor der Ehe war! Der Mann ist katholisch verheiratet. Mit was für einem Rechte vom bürgerlichen Standpunkte aus zwingt man nun den Mann, nicht mehr heiraten zu können? Das ist ein Fall, der das bürgerliche Gewissen jedenfalls wachrufen wird; der Bürger wird sich sagen: Es ist ein Unsinn, daß ein solches Gesetz besteht! Oder denken Sie sich einen anderen krassen Fall: In irgend einer nach dem bürgerlichen Gesetzbuche unlösbaren Ehe ist der Mann ein Mörder; die Frau ist ganz unschuldig; der Mann wird zum Tode verurteilt, schließlich und endlich wird er begnadigt. Die Begnadigung des Mannes bedeutet die Verurteilung der Frau. So lange der Mann lebt, ist die Frau gebunden; auch wenn sie sich scheiden läßt, kann sie nicht mehr heiraten. Wenn ich so krasse Fälle in der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht sehe, so habe ich das Gefühl, daß es gelingen möge, diese uralte Tradition, diese bürgerliche Anschauung zu beeinflussen. (Rufe: Das ist nur die katholische Anschauung!) Es ist die bürgerliche Anschauung, übrigens ist das Ansichtssache. Die Menschen und ganze Gruppen unterliegen religiösen und bürgerlichen Anschauungen, welche sich sehr oft decken, sehr oft aber auch diametral sich gegenüberstehen, und ich habe mich nur dagegen aufgelehnt, daß in dieser Versammlung wiederholt

getrachtet wurde, die religiöse Anschauung zu beeinflussen, indem hervorgehoben wurde, die katholische Kirche sei mit ihren Dogmen grausam. Dieser Ausdruck ist direkt gefallen. Das gehört gar nicht hieher. Das bürgerliche Gesetzbuch ist grausam, wenn es die Unauflösbarkeit der Ehe dekretiert. Das Gesetz haben die Bürger gemacht, und es verbleibt ihnen unbenommen, sich ein neues Gesetz zu schaffen.

Obmann Dr. **Scheu**: Durch welchen Einfluß ist der Paragraph 111 zu stande gekommen?

Rudolf Hlawatschek: Diesen Einfluß muß man bekämpfen (Ruf: Das war die katholische Kirche!)

Obmann Dr. **Scheu**: Es wird Gelegenheit sein, dem Experten bestimmte Fragen vorzulegen, wenn man den Wunsch hat, etwas aufzuklären. Es ist also Gelegenheit zur Replik gegeben.

Rudolf Hlawatschek (fortfahrend): Ich habe schon im Anfange betont, daß es für den Katholiken sehr schwer ist, seinen Standpunkt hier überhaupt zu vertreten. Ich habe mich ohnehin auf die Seite derjenigen gestellt, die eine Änderung des bürgerlichen Gesetzbuches anstreben; weiter wollen Sie eigentlich auch nichts. Es genügt, wenn, wie in Deutchland, wo das katholische Zentrum auch einverstanden war, ein Gesetz geschaffen wird, welches die Auflösbarkeit der Ehe möglich macht. Mehr habe ich nicht sagen wollen. Wenn ich mich dagegen verwahre, daß die katholische Religion als solche angegriffen wird, so bin ich dazu gerade so berechtigt, wie der nächstbeste Buddhist, Jude oder Protestant, wenn seine Religion angegriffen wird. Ich halte die Religion für eine ideale Sache, die in dieser Form nicht zur Sprache kommen soll. Je sittenstrenger eine Religion ist, je höher sie ethisch steht, desto besser. Daß man das Ideal im bürgerlichen Leben nicht erreichen kann, ist eine andere Frage. Nur deswegen habe ich gesprochen und habe den Rat gegeben, populär zu werden. Denn das, was wir hier hören, ist im allgemeinen für die gebildeten Klassen, und bekanntlich ist das Vorurteil gegen die Geschiedenen in den gebildeten Kreisen lange nicht so groß wie in der Masse des Volkes. Ich wollte also die Handhabe geben, besser zu kämpfen und glaube, wenn ich mich als Katholik bekenne, nicht zu verdienen, daß Sie mich dafür angreifen. (Beifall.)

Dr. **Stefan Ringer**: Es handelt sich nicht lediglich um die Aufhebung des § 111, sondern auch um den § 135, der die Trennung der Judenehen behandelt. Nach § 135 kann die Ehe gelöst werden, wenn ein Ehebruch der Frau vorliegt. Der vorliegende Fall wird zeigen, daß meine Ansicht bezüglich des § 135 richtig ist. Ein Kollege, der den besten Ständen angehört, hat eine Dame aus dem besten Stande geheiratet; es waren durchaus ehrenhafte Leute. Sie haben sich einige Male gesehen, haben sich verlobt, die betreffende Dame wohnte in der Provinz, und haben nach zwei Monaten geheiratet. Der junge Mann hat die Braut vier- oder fünfmal gesehen und konnte nicht wahrnehmen, daß sie krankhaft veranlagt ist. Äußerlich war sie ein sehr hübsches Wesen und nachdem auch die materiellen Verhältnisse günstig waren, hat er sie geheiratet. Nachträglich hat sich herausgestellt, daß die Frau durch und durch hysterisch war; sie hat auf der Straße Skandale gemacht, so daß ein Zusammenleben unter diesen Verhältnissen absolut ausgeschlossen war. Nach zweijährigem Bestande wurde die Ehe mit Ach und Krach faktisch geschieden. Nun möchte der Mann die Ehe trennen lassen. Die Eltern der Frau haben die Überzeugung, daß die Fortsetzung der Ehe nicht möglich ist, weil sie wissen, daß die Frau

durch und durch krank ist und schon in einer Irrenanstalt war. Die Frau hat eine besondere Sucht, nach Männern zu jagen und da fürchten die Eltern, daß die Frau möglicherweise wieder heiratet. Mit der Frau selbst kann man überhaupt nicht sprechen, nur mit den Eltern. Jetzt sagen die Eltern: Gegen dich haben wir nichts, wir möchten dich retten, aber wir fürchten, daß die Tochter wieder heiratet, nachdem sie großjährig geworden ist, das Geld nimmt und durchgeht. Also in derselben Misère wie ein Katholik befindet sich der Mann in diesem Falle, er kann nur die Scheidung erreichen, die Trennung hat große Schwierigkeiten. Damit ist dargetan, daß der § 135 gleich dem § 111 aufgehoben und ein interkonfessionelles Gesetz geschaffen werden muß, welches die Trennungsgründe für alle Konfessionen statuiert, in einem Umfange, wie es heute für die Protestanten der Fall ist. Das erlaube ich mir der Aufmerksamkeit der Gesellschaft zu empfehlen.

Obmann Dr. **Scheu**: In dem Fragebogen, dem man vorgeworfen hat, daß er gar zu ausführlich sei, ist der Standpunkt festgehalten worden, daß die Ordnung des materiellen Eherechtes nur allumfassend gemacht werden kann, daß man nicht einen Punkt herausgreifen und die anderen bestehen lassen kann. Es sind taktische Maßregeln angegeben, wie man der Sache beikommen kann. Herr Hlawatschek hat im wesentlichen bewirken wollen, daß man nach Analogie der Wucherenquete Einzelfälle darstellt. Das wird geschehen. Es befinden sich einige passive Experten im Saale und wir werden sie eventuell am nächsten Abende vornehmen.

Was die Zweiteilung in bürgerlich und katholisch betrifft, so möchte ich bemerken, daß man sich im Mittelalter, wenn man etwas darstellen wollte, was eventuell der katholischen Kirche gegenüber zu gefährlich war, einer Art doppelter Buchhaltung bedient hat, indem man sagte, wissenschaftlich ist das so, christlich so. Ich glaube, daß zu einer solchen Zweiteilung heutzutage die Voraussetzungen nicht mehr in vollem Maße vorliegen. Einen solchen Widerspruch zwischen bürgerlicher und christlicher Auffassung, wie ihn Herr Hlawatschek konstatiert, können wir ohne weiters zugeben, nur sollte sich dieser Widerspruch nicht in einem und demselben Kopfe abspielen. Die Anregung selbst wird aber jedenfalls sofort aufgenommen werden.

Experte Dr. **Richard Preßburger**: Geehrte Versammlung! Der erste Herr Redner hat, wie ich glaube mit Recht, gerügt, daß die Diskussion sich zuweilen in dem Nebelbereich der grauen Theorie verliert. Ich bin von dem ehrlichen Streben geleitet, in diesen Fehler nicht zu verfallen, erbitte mir jedoch die Gelegenheit, mich einige Minuten mit dem Begriffe der Ehe, also einem rein theoretischen Gebiete befassen zu dürfen. Ich hoffe, unter dieser Voraussetzung und unter diesem Gesichtspunkte zur Verwertung praktischer Erfahrungen, die ich in meiner Eigenschaft als Anwalt gesammelt habe, zu gelangen.

Die Rechtswissenschaften leiden an einem organischen Übel. Sie haben nämlich noch nicht von der Naturwissenschaft gelernt, empirisch vorzugehen, das heißt Erfahrungen zu sammeln und aus diesem gewonnenen Materiale Schlüsse zu ziehen, die dann kodifikatorisch verwertet werden.

Wir haben eine historische Schule und wir haben eine philosophische Schule. Die historische Schule zieht ihre Schlüsse aus der Geschichte, die philosophische aus der Spekulation. Von dem Rechte, das mit uns geboren ist, von den Erfahrungen, die wir aus dem Leben gewinnen, von denen ist leider noch immer sehr wenig die Rede und aus dem Bewußtsein, daß auf dem vitalsten aller Rechtsgebiete: auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung dieser Mangel sich am allerfühlbarsten geltend macht, ich glaube, aus diesem Bewußtsein ist die Enquete entsprungen, als deren Mitglied zu sprechen ich die Ehre habe.

Die Ehe, so wie das bürgerliche Gesetzbuch sie auffaßt, ist zweifellos in ihrer rechtlichen Konstruktion ein Petrefakt, ein unglückseliger Kompromiß mit der Konkordatszeit, und zwar ein Rückschritt gegen die Josefinischen Ehepatente. Es ist der Staat, der sich hier als Herr aufspielt, wir haben eine staatliche Ehegesetzgebung, allein der Geist des Herrn ist die Kirche! (Sehr richtig!) Der erste Herr Redner hat in äußerst dankenswerter loyaler Weise seinen Standpunkt hier präzisiert und ein schönes Wort gesprochen; er hat gesagt: Die Religion ist ein Ideal! Ferne sei es von uns, diesen Standpunkt nicht zu teilen: Die Religion ist ein Ideal, sie ist es so sehr, daß die Staatsgrundgesetze normieren: Kein Mensch darf in seinen bürgerlichen und politischen Rechten wegen seines Religionsbekenntnisses einen Eintrag erleiden. Aber, meine Herren, das bürgerliche Gesetzbuch, das teilt diesen Standpunkt der Staatsgrundgesetze nicht, denn wir haben tatsächlich dreierlei Eherechte: wir haben ein katholisches, akatholisches und ein jüdisches Eherecht und es wird eine Zeit kommen — um diesem Gesichtspunkte, den ich dann später vortragen werde, gleich vorzugreifen — wo man es nicht begreifen wird, daß die Angehörigkeit zur katholischen Kirche ein Verdammungsurteil für unglückliche Staatsbürger sein konnte, das Joch ihrer Ehe ihr Leben lang tragen zu müssen. (Beifall.) Insoferne ist es das bürgerliche Recht, welches sich an dem Grundsatze versündigt: die Ehe ist ein Ideal.

Und nun gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, ein wenig den Begriff der Ehe zu untersuchen. Das bürgerliche Gesetzbuch — und ich habe es einen überwundenen, einen von der allgemeinen Rechtsüberzeugung überwundenen Standpunkt genannt — das bürgerliche Gesetzbuch nennt die Ehe einen Vertrag. Den Inhalt dieses Vertrages — ich bemerke, daß ich heute erst zum zweitenmal in dieser ansehnlichen Versammlung bin, und daß ich daher um Entschuldigung bitten muß, wenn ich etwas wiederholen sollte, was bereits von anderer Seite hier vorgebracht wurde — den Inhalt dieses Vertrages kann ich als bekannt voraussetzen. Interessant ist nun, daß die Bezeichnung, die das bürgerliche Gesetzbuch diesem Institut der Ehe gibt: die Bezeichnung als Vertrag, nicht mit dem Inhalte des Vertrages stimmt, daß sie aber auch gar nicht stimmt mit den Konsequenzen, die das bürgerliche Gesetzbuch selbst zieht. Wir sind gewöhnt, den Vertrag auszufüllen mit einem obligationenrechtlichen oder mit einem sachenrechtlichen Inhalt: Eine Person A hat an eine Person B eine Forderung zu stellen — das ist Obligationenrecht und ein solches Recht wird konstituiert durch einen Vertrag; oder es ist ein dingliches oder persönliches Sachenrecht und auch das wird begründet durch einen Vertrag. Familienrechte sollten die Ausnahme bilden, wenn es sich um die Konstitution durch einen Vertrag handelt, aber sehen wir näher zu, sehen wir uns den Ehevertrag an, dann finden wir, daß es nicht einmal Familienrechte sind, die konstituiert werden. Zwei Personen verschiedenen Geschlechtes erklären, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, einander Beistand zu leisten, Kinder zu zeugen und sie zu erziehen. Sind das auch Familienrechte? Das sind Rechte, die die subtilsten Bedürfnisse des menschlichen Geistes umfassen, die die innigste Lebensgemeinschaft begründen; man kann sie nicht einmal als Familienrechte bezeichnen, und das nennt das Gesetz einen Vertrag? Und wenn das Gesetz auf dem Standpunkte steht, die Ehe wäre ein Vertrag — wo sind die Konsequenzen? Wie ein Vertrag durch Willensübereinstimmung begründet wird, so kann er durch Willensübereinstimmung aufgehoben werden; aber gerade hieran krankt es ja: der Wille, der übereinstimmende Parteiwille kann die Ehe begründen, er kann aber über das Fortbestehen oder Nichtfortbestehen der Ehe nicht entscheiden. So ist also das bürgerliche Gesetzbuch nicht konsequent.

Was ist also die Ehe? Ist sie ein juristischer Begriff nach dem bürgerlichen Rechte? Wenn sie ein juristischer Begriff wäre, dann müßten wir doch

eine Rechtsgemeinschaft vor uns sehen. Nun konstituiert gerade die Ehe nach österreichischem bürgerlichen Recht nichts weniger als eine Rechtsgemeinschaft; wir sehen nach wie vor, daß Mann und Frau getrennte Rechtssubjekte sind, es ist nach wie vor so, daß von einer Rechtsgemeinschaft, ja nur von einer selbstverständlichen, durch die Ehe begründeten Vermögensgemeinschaft keine Rede ist und wenn Kinder vorhanden sind, so hat der überlebende Ehegatte nicht einmal das durch die Vernunft einleuchtende Erbrecht.

Also keine Rechtsgemeinschaft, kein Vertrag! Was ist also die Ehe? Betrachtet man das Wort ethymologisch, so heißt es so viel, wie „ewa", „eha", „ea": Gesetz, Band. Aber vor dem Worte war das Wesen und an dem Wesen, an den Zwecken der Ehe gemessen ist sie zweifellos eine Geschlechtsgemeinschaft. Ich meine also: kein juristischer Begriff, kein Vertrag, sondern eine Tatsache, eine zwingende Tatsache auf sittlicher Grundlage, ein faktisches Lebensverhältnis, die innigste Lebensgemeinschaft, also etwas Sittliches. Und nun kommt das Gesetz, welches sich in den Kulturstaaten des Institutes bemächtigt, und bringt seine Normen und da entstehen nun die unnatürlichen Verträge. Da finden wir nun, daß diese innigste Lebensgemeinschaft, die ihrem Grunde nach etwas Sittliches sein sollte, vom Gesetze normiert wird, und daß wir dann Lebensgemeinschaften haben, die wohl dem Gesetze entsprechen, weil die Trauung vorangegangen ist und gewisse Förmlichkeiten erfüllt wurden, die aber dennoch nach unserem Gefühle unsittlich sind, während wir anderseits Lebensgemeinschaften haben, die wohl nicht dem Gesetze entsprechen, jedoch unserem Gefühle entsprechend ethisch sein können.

Um das Praktische dieser Widersprüche ad oculos zu demonstrieren, fassen wir zwei Beispiele ins Auge: Ein junges blühendes Mädchen verkauft sich an einen an Geist und Körper bankerotten Greis aus materiellen Gründen: eine Versorgungsehe. Das ist eine gesetzliche Ehe, das würde also, wenn man sagt, daß, was legal ist, auch sittlich ist, der Sitte entsprechen. Es entspricht aber nicht der Sitte, es ist ein durch und durch unsittliches Verhältnis. Und nun nehmen sie das Korrelat: Zwei Personen in Liebe zu einander entbrannt, leben miteinander; sie haben eine wirkliche Ehe fundiert, vermöge der ihrem Verhältnisse innewohnenden Sittlichkeit, allein das staatliche Gesetz häuft zwischen ihnen Hindernisse auf, sie können zusammen nicht kommen, das Wasser ist zu tief. Das ist unserem Empfinden nach sittlich, es ist aber nach der Communis opinio unsittlich, weil es dem Gesetze nicht entspricht. Hier ist nun der klaffende Widerspruch, hier glaube ich, ist der Hebel anzusetzen. Der Naturphilosoph Fichte sagt: Ehe ist die Unterwerfung aus Liebe. Hier haben wir den Standpunkt des faktischen Verhältnisses: Ehe ist die Unterwerfung aus Liebe, der Akt der Trauung ist nur eine Anerkenntnis, eine legale, staatliche Anerkenntnis dieses schon bestehenden Verhältnisses. Ein Körnchen dieses Gedankens de lege ferenda der Gesetzgebung zu grunde gelegt, und ich glaube, wir hätten — allerdings noch in weiter Entfernung — die Lösung eines Problems. Da, wo zwei Menschen in sittlicher Gemeinschaft einander angehören, da konstituieren sie ein faktisches Verhältnis, dessen Anerkennung durch das Gesetz unter Umständen erzwungen werden sollte.

Das wäre, meine verehrten Herrschaften, der erste praktische Schluß, zu dem ich gelangen möchte, und unter diesem Gesichtspunkte muß ein Wort für die außereheliche Mutterschaft eingelegt werden.

Ich werde hier aus den Erfahrungen heraus, die ich als Anwalt gesammelt habe, sprechen. Wer von uns Anwälten kennt nicht jenen Augenblick, wo ein blasses Weib in unsere Kanzlei kommt, sich an uns um Hülfe wendet, mit allen Zeichen der beginnenden Mutterschaft. Es ist die alte Gretchentragödie; die begleitenden Umstände wechseln, im Kern ist es immer das-

selbe. Entweder wurde das Mädchen aus dem Schoße der Familie gerissen, weil die Mutter die Sache tragisch-römisch auffaßt, die Schande muß aus dem Hause, oder es ist eine jener zahreichen Telegraphistinnen, Telephonistinnen, Kontoristinnen, die infolge der Anzeichen der beginnenden Mutterschaft ihrem Berufe nicht obliegen können. Aus ihrer Sphäre gerissen, geraten sie in Not und Elend, kommen zum Advokaten, der soll helfen. Wissen Sie, was der Advokat antworten muß? „Darbe, leide, gebäre dein Kind in Schmerzen, für dich kann ich nichts tun, dich verläßt das Gesetz, dich läßt es vollkommen im Stiche. Wenn das Kind da ist, wirst du einige armselige Brosamen vielleicht vom Verführer erhalten." Die außereheliche Mutter hat kein Recht. Das Gesetz spricht von der Alimentation des Kindes. Daß hier der Hebel angesetzt werde, das ist unbedingt die erste Parole, welche die Enquete auf die Fahne schreiben muß. Sie muß lauten: „Schutz der außerehelichen Mutter und des außerehelichen Kindes!" (Beifall.) Daran kann wohl nicht der leiseste Zweifel sein. Es muß statuiert werden, daß die außereheliche Mutter schon in dem Augenblicke, wo die Spuren der Gravidität auftreten, an den vermögenden Kindesvater einen Alimentationsanspruch hat, zumindesten auf die ihr sonst fehlende notwendige Alimentation. Es muß statuiert werden, daß sie einen Anspruch hat auf Wochenbett- und Entbindungskosten, auf eine Versorgung durch eine gewisse Zeit nachher. Allerdings kann die Lösung dieser Frage nur Hand in Hand gehen mit dem großen sozialen Probleme, denn ich verkenne ja nicht, daß die praktische Verwirklichung eines derartigen Projektes sehr häufig Schwierigkeiten begegnen wird, so, wenn es sich um vermögenslose Väter handelt. Da muß eben der Staat eintreten. Ebenso verhält es sich mit dem Problem des außerehelichen Kindes. Da muß auch der Staat eintreten. Wir haben heute eine derartige Institution, das Gebärhaus in der Alserstraße, welches dazu dient, der Bequemlichkeit und Gewissenlosigkeit des außerehelichen Vaters Vorschub zu leisten. Man zahlt einige hundert Kronen, und das unschuldige Kind kommt in die Provinz, von wo es nicht wieder auftaucht, weil es dort elend verkommt. Über das Schicksal eines derartigen Kindes liest man nur etwas in den Mißhandlungsprozessen. Das Gesetz selbst schützt das außereheliche Kind weit mehr als die Mutter; es ist nicht so unzulänglich, es spricht von der anständigen Versorgung des Kindes, von der dem Stande des Vaters angemessenen Versorgung. Hier ist die Judikatur nicht auf der Höhe des Gesetzes. Es muß also unbedingt für die außereheliche Mutter ein neues Gesetz geschaffen werden, und es müssen auch Institutionen sozialer Natur zum Schutze der außerehelichen Kinder ins Leben gerufen werden. Vor allem muß dieses barbarische Stigma der außerehelichen Geburt, welches in den Matrikeln bis zum heutigen Tage dem außerehelichen Kinde anhaftet, aus der Welt geschafft werden. Es ist unglaublich, daß das Kind diese Kette das ganze Leben lang mitschleppen muß. (Ruf: Erbrecht!) Ein Erbrecht hat es an seine Mutter. Was das Erbrecht an den außerehelichen Vater betrifft, so ist das eine äußerst schwierige Frage, weil es sich hier auch um die legalen Kinder handelt.

Ich komme zur Frage der Löslichkeit der Ehe. Wir haben ein Staatsgrundgesetz, welches sagt, daß vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind. Wir haben ein Staatsgrundgesetz, welches sagt, daß die politischen und bürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse des Staatsbürgers unabhängig sein müssen. Dennoch wissen wir, welches Privilegium odiosum der katholische Gatte bloß durch die Angehörigkeit an die katholische Religion auf sich nimmt. Das bürgerliche Gesetzbuch hat ganz einfach das Dogma von der Unauflösbarkeit der Ehe in sich aufgenommen. Da ist es nun interessant, wenn man der Sache nachgeht und sie ganz kurz vom kirchlichen Standpunkte beleuchtet. Es ist interessant, daß es gar nicht sicher ist, daß dieses Dogma von der Unlösbarkeit der Ehe exististiert. Wenn man nachliest, so wird man finden,

daß das tridentinische Konzil, welches dieses angebliche Dogma statuiert, sich außerordentlich vorsichtig äußert, und daß es bis jetzt ein Schulstreit ist, ob wir bei dem Verbote der Eheauflösung es mit einem dogmatischen Grundsatze oder mit einer bloßen Disziplinarvorschrift zu tun haben. Eine derartige Fable convenue — ich glaube, daß ich weder der katholischen Kirche noch dem Gefühle eines Katholiken damit nahe trete — konnte in das staatliche Gesetz aufgenommen werden und Millionen unglücklicher Menschen machen. Die Kirche selbst, wenn man sie heute herausfordert und diese Streitfrage aufwirft, wird nicht imstande sein, das Dogma in einer alle katholischen Herzen beruhigenden Weise festzustellen. Wenn sie das feststellen könnte, wenn sie über die alte Streitfrage hinweg gehen könnte, ist sie nicht selbst inkonsequent, beweist sie nicht selbst, daß sie an das Sakrament, an den unlöslichen Charakter der Ehe nicht glaubt, indem sie Dispensationen gibt und so an und für sich nicht die absolute Unlöslichkeit statuiert, sondern in sogenannten Ausnahmsfällen gestattet, eine zweite Ehe einzugehen? Da ist das bürgerliche Gesetzbuch päpstlicher als der Papst. Ich sage also, der angeblich katholische Grundsatz von der Unlöslichkeit der Ehe widerstreitet den Staatsgrundgesetzen, er widerstreitet jedem göttlichen und menschlichen Rechte, er tötet aber das Beste und Letzte im unglücklichen Menschen, den Glauben und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft. (Lebhafter Beifall.)

Ich habe früher die Ehe ein faktisches sittliches Verhältnis genannt; ein solches Verhältnis ist da, wenn es eingegangen wird, es hat seine selbständige Existenz, es schreit nach Legalisierung, und es kann nicht aus der Welt geschafft werden. Wir müssen mit diesem tatsächlichen Charakter der Ehe rechnen, und es muß die Konsequenz der Herrschaft dieser Tatsache auch dann in die Erscheinung treten, wenn das Problem der Auflösung der Ehe in Frage kommt. Die Tatsache, daß nicht durch den übereinstimmenden Willen, sondern durch ganz zwingende Momente tatsächlicher Natur die Ehe-, die Geschlechtsgemeinschaft geschaffen wird, wird ebenso wieder aufgehoben, wenn die sittlichen Grundsätze weichen. Bedenken wir den Fall, daß der eine Teil gläubig, gottergeben, gewissenhaft alle seine Pflichten erfüllt, so wie er sie in dem sogenannten Ehevertrage auf sich genommen hat, daß aber der andere Teil nicht will. Dieser fordert alle Rechte und verweigert alle Pflichten. Ja, hat der dann nicht gegen den sakramentalen Charakter der Ehe gesündigt, hat er nicht die Ehe aufgehoben? Da soll der andere Teil gebunden sein? Diejenigen, die gegen die Ehe sündigen, die gegen den heiligen Charakter der Ehe verstoßen, sollen darauf bestehen dürfen, daß die Ehe doch zu Recht besteht? So wie die Ehe durch faktische Verhältnisse und durch zwingende Tatsachen in die Welt gesetzt wird, so soll sie auch aufgelöst werden können. (Beifall.)

Wenn wir die schwierige Frage nach der Begrenzung der Freiheit auf diesem Gebiete ins Auge fassen, so wird sich vielleicht bei einigem guten Willen über die Schwierigkeiten hinweghelfen lassen. Es ist mir zufällig in den letzten Stunden eine Bestimmung des preußischen Landrechts in die Hand geraten, welches die Lösbarkeit der Ehe in ganz unbegrenzter Weise bei kinderlosen Ehen statuiert.

Kinderlose Ehegatten können sich verheiraten und können die Ehe auflösen, so oft sie wollen, und es ist auch gar nicht abzusehen, welches Hindernis gegen einen solchen Standpunkt obwalten sollte. Anders steht die Sache — und der Meinung bin ich auch — wenn die Ehegatten Kinder haben. Freiheit ist gekennzeichnet durch die Schranken, die ihr gesetzt sind; eine schrankenlose Freiheit ist Willkür, ist Anarchie. Auch die Freiheit in der Eheschließung und die Freiheit in der Ehelösung muß notwendig Schranken finden, denn es sind zwei Rücksichten, die der Gesetzgeber und der Sozialpolitiker ins Auge

zu fassen hat, wenn er sich mit dem Problem der Ehe befaßt: die eine Rücksicht ist die auf das Individuum, auf das Recht, auf die Freiheit, auf den Schutz des Individuums; die andere Rücksicht ist die auf das Wohl des Gemeinwesens, denn auch ich, ein lediger Mann — ich will dies nur betonen, um meine Unparteilichkeit zu kennzeichnen — bin der Ansicht, daß die Ehe, nicht gerade so, wie das bürgerliche Gesetzbuch sie statuiert, aber daß die Familie die Grundlage des Staates ist. Also so ganz willkürlich über dieses Band hinwegschreiten, wenigstens bei dem Geiste der Zeit, unter dessen Zeichen wir hier tagen, das könnte ich nicht befürworten. Wir müssen uns vor Augen halten, daß diese letzte soziale Einheit, die Familie, entschieden gefährdet wäre, wenn wir von jeder Schranke, von jeder Begrenzung der menschlichen Willkür in der Schließung und Lösung des Ehebandes absehen würden. Da, wo Kinder vorhanden sind, könnte also — wie der Fragebogen es nennt — die sukzessive Polygamie ihre Schranken finden — einmal, zweimal, dreimal, das ist eine schwierige Frage. Gewiß kann man nicht sagen, daß ein Ehegatte, der Kinder hat, nur seine persönlichen Rücksichten, Liebhabereien u. s. w. walten lassen und über das persönliche Wohl der Kinder zur Tagesordnung schreiten soll können. Die Kinder sollen die Schranke sein, und es wäre eine gesetzgeberische Aktion, diese Schranke näher zu präzisieren.

Im Zusammenhange mit der Frage nach der Auflösung der Ehe komme ich auf das Prozeßverfahren bei der Scheidung zu sprechen, und hier werde ich mir erlauben, vollkommen praktisch zu sein. In der letzten Zeit hatte ich einen Fall, der, wie ich glaube, die Unzulänglichkeit, die Fehlerhaftigkeit eines Verfahrens, welches der Psychologie der Sache so wenig Rechnung trägt, so recht ad oculos demonstriert: Es kam zu mir eine Frau aus mittleren Ständen, eine Gastwirtsfrau, und war zunächst nicht fähig — nur das sagte sie, daß es sich um eine Ehescheidung handelt — mir Rede und Antwort zu stehen. Auf meine Frage nach den Gründen antwortete sie mit Tränen, und alle Versuche, sie zu beruhigen, konnten ihr nicht eine geordnete, so weit verständliche Darstellung des Sachverhaltes abringen, daß ich imstande gewesen wäre, eine Scheidungsinformation aufzunehmen. Es ist einige Zeit vergangen, aber bis zu dieser Stunde hat mir die Frau nicht mehr sagen können, als daß der Mann sie roh behandelt, und wenn ich sie fragte über das Wie und Wo und über Zeugen, und ob der Mann sie geschlagen oder beschimpft habe — sie wußte nur zu sagen: „Er ist halt so roh", und ich mußte ihr das glauben. Sehen Sie, das Gesetz zählt in den Gründen, aus welchen der schuldlose Teil auf Scheidung klagen kann, eine Reihe von Momenten auf, die ja sehr scharfsinnig gewählt sein mögen, aber ich habe selten gesehen, daß eine richterliche Entscheidung, die sich auf diese nur beispielsweise im Gesetze angeführten Gründe stützt, das Richtige getroffen hätte. Es ist außerordentlich schwer, bei dieser innigen Lebensgemeinschaft, die die Ehe repräsentiert, immer gewissermaßen mit dem Staatsanwalt an der Seite zu gehen, die Gründe zu greifen und unter Beweis zu stellen, die dem einen oder dem anderen Teile eine Ursache geben können, die Auflösung der Ehe zu verlangen. Diese tausend und Millionen Nadelstiche, welchen der empfindsamere, der schwächere Teil der Ehegatten an der Seite des anderen ausgesetzt sein kann, die empfinden sich, an denen kann man verbluten; wenn man aber zum Advokaten kommt, und wenn man vor den Richter kommt und aufgefordert wird, das dann unter Beweis zu stellen — auf dieses inquisitorische Fragen des Vorsitzenden oder Untersuchungsrichters immer so präzise das Richtige zu treffen und dem Mann das Material mundgerecht hinzulegen, das ist sehr schwierig, und ich fürchte sehr, daß diese arme, gequälte Frau, die in der letzten Zeit zu mir gekommen ist, und die, weil sie das Leben an der Seite ihres Gatten eben nicht weiter leben konnte, ihn verlassen hatte, damit einen Scheidungsgrund gesetzt hat,

den der gegnerische Anwalt jedenfalls als Scheidungsgrund aus ihrem Verschulden mit der Motivierung hinstellen wird, daß sie ihren Mann böswillig verlassen habe. Ob es der Richter psychologisch begründet finden wird, wenn ich sagen werde: Die Frau konnte nicht anders, sie ist unter dem Drucke des Ehejochs, um nicht erdrückt zu werden, davongelaufen, weil sie sonst gestorben wäre an gebrochenem Herzen, ob mir das der Richter glauben wird, weiß ich nicht. Darum stimme ich dafür, daß die Judikatur da, wo es sich um den Eheprozeß handelt, auf eine ganz andere Basis gestellt werde. Das Gesetz kann nicht auf dem Wege der Kasuistik vorbauen, in welchen Fällen ein Ehegatte ein Verschulden gesetzt hat oder nicht, denn über die Verschuldensfrage kommt man nicht hinaus im Eheprozesse. Das Gesetz muß dem Richter den größten Spielraum einräumen, und wir müssen spezielle Ehegerichtshöfe bekommen, die sich mit gar nichts anderem befassen als mit der Frage, in welchen Fällen eine Ehe durch Verschulden des einen oder des anderen Teiles zu lösen sei, und mindestens ein weibliches Mitglied muß in diesem Ehegerichtshofe Sitz und Stimme haben, denn die Frau allein wird ihre Geschlechtsgenossin verstehen, sie wird aus ihren Zügen dasjenige herauslesen, was vielleicht ihr gequälter Mund verschweigt. Es ist eine Sache, die sich absolut nicht in öffentlicher Verhandlung feststellen läßt, ob eine derartig gemarterte Seele, wenn sie zum Schlusse nicht weiter kann und das Ehejoch von sich wirft, dieses hätte weiter tragen können oder nicht. Das kann nur ein Weib fühlen oder ein durch langjährige Erfahrungen speziell in diesem Fache ausgebildeter Gerichtshof. Ich plaidiere also für Ehegerichtshöfe mit weiblichen Mitgliedern. (Beifall.) Es ist selbstverständlich, daß in einem solchen Ehegerichtshofe auch den Ärzten eine große Rolle zugewiesen werden wird, sei es als Sachverständige, sei es als Zeugen; das ist eine Sache, über die man de lege ferenda nur im Wege eingehender Diskussion einig werden kann.

Es würde mir noch manches am Herzen liegen, aber indem ich zu Ihnen gesprochen habe, hat mich die Furcht überkommen, als ob meine Hände wohl die Hände von Esau wären, aber meine Stimme die Stimme von Jakob, das heißt: ich habe Ihnen versprochen, nicht theoretisch zu kommen, und nun kommt mir vor, bin ich doch in diesen Fehler verfallen. Vielleicht wird es mir ein andermal gelingen, durch Erzählung praktischer Fälle jenen Anforderungen, die die Enquete an einen Redner stellen darf, gerechter zu werden.

Ich bitte mir zum Schlusse noch eine persönliche Erklärung zu gestatten. Ich habe schon erwähnt, daß ich erst das zweitemal in der Versammlung bin, und daß es mir infolgedessen leicht unterlaufen sein kann, bereits Gesagtes wiederholt zu haben. Macht nichts: nicht die Originalität der Gedanken ist wertvoll für diejenigen Zwecke, die die Kulturpolitische Gesellschaft verfolgt; das Wahre oder als wahr Empfundene, das soll jeder sagen, jeder auf seine Weise.

Es kann nicht oft genug gesagt werden — und wenn Hunderte schreien: „Recht und Schutz der außerehelichen Mutter!“ und wenn Tausende schreien: „Recht und Schutz dem außerehelichen Kinde!“ — es ist niemals zu viel gesagt! Und damit will ich schließen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Experte Professor **Rudolf Boeck**: Sehr geehrte Anwesende! Nach den Ausführungen des Herrn Dr. Preßburger wird es mir als Laien besonders schwer werden, Ihr Interesse zu erregen und festzuhalten. Aber seine letzten Worte haben mich ermutigt, indem er meinte, jeder, der einen Schmerz empfindet in dieser Angelegenheit, die hier beraten wird, möge demselben Ausdruck verleihen. Ich bin auch überzeugt, daß wir durch lautes Rufen und fortwährendes Schreien zu einem Erfolge kommen können, und gerade die Laien werden in vielen Fällen deutlicher sagen können, wo sie der Schuh drückt,

als diejenigen, welche die Sache theoretisch behandeln und als Verteidiger der Laien vor Gericht auftreten.

Was den Ehevertrag betrifft, so wurde derselbe von fachmännischer Seite eingehend besprochen. Ich von meinem Standpunkt möchte sagen, daß ich immer den Eindruck gewonnen habe, daß die Ehe nicht so sehr ein bürgerlicher Vertrag, als wie eine kirchliche Zeremonie ist, soweit sie auf katholischer Seite geschlossen wird, eine Zeremonie, von der die Betreffenden, welche die Zeremonie mitmachen, in den seltensten Fällen wissen, welch fatale Konsequenzen diese Zeremonie für sie haben kann. Wir leiden überhaupt — und da drückt uns der Schuh — daran, daß wir zu sehr unter einem kirchlichen Gesetz stehen und viel zu wenig unter einem bürgerlichen. Da ist der Widerspruch, der furchtbar klaffende Widerspruch, der ewig nicht aufgehoben wird seit hundert Jahren. Darunter leiden nicht nur Hunderttausende, die heute leben, darunter litten Hunderttausende, die vor uns gelebt haben, und wir fürchten, es werden vielleicht noch Hunderttausende nach uns leiden, und deshalb sollte ehebaldigst der Hebel angesetzt werden, um diesen Widerspruch zu beseitigen.

Was die Frage 5 betrifft, „Soll ein einheitliches, interkonfessionelles Eherecht angestrebt werden, oder genügt ein einheitliches Ehescheidungsrecht?“ scheint es klar zu sein, daß die Bejahung des ersten Teiles auch die Lösung der Fatalitäten mit sich brächte.

Was den Punkt 12 betrifft, „Wie stellt sich Staat und Kirche zum Konkubinat? (in Theorie und Praxis)“, so finde ich, soweit meine laienhafte Beurteilung und Beobachtung da zugrunde gelegt werden kann, daß auch hier ein ungeheuer großer Widerspruch vorliegt. Theorie und Praxis decken sich in diesem Falle ganz gewiß nicht.

Was den Fragepunkt 20 betrifft, möchte ich bemerken, daß das Aufgebot und insbesondere die dreimalige Wiederholung tatsächlich eigentlich nicht mehr so häufig praktiziert wird. In der Tat ist das einmalige Aufgebot autoritativ anerkannt. Im übrigen ist die Sache ganz belanglos.

Die Fixierung einer gesetzlichen Verlobungszeit scheint mir, wie schon wiederholt betont wurde, kein Vorteil für die Eheschließenden zu sein.

Die Frage 26 geht dahin, welche sozialen und ethischen Motive für die Unauflöslichkeit der Ehe geltend gemacht werden können. Ich habe vergeblich danach gesucht. Vielleicht liegt hier ein praktisches, ein erziehliches, ein prophylaktisches Moment, daß man zum zweiten Male keine Dummheit begeht, wenn man sie schon das erste Mal begangen hat. (Heiterkeit.)

Was die Fragen 33 und 34 betrifft, in welchen Lebensaltern, Klassen und Ständen die meisten Ehetrennungen stattfinden, und welche Erfahrungen man über die nachfolgenden Ehen der in erster Ehe Getrennten besitzt, so wären diese Verhältnisse wohl genau zu untersuchen und diesbezüglich Erfahrungen zu sammeln. Ich glaube, daß eine Statistik hierüber nirgends existiert.

Im Punkte 39 heißt es: „Sollte insbesondere die strafgerichtliche Verfolgbarkeit des Ehebruchs nach der Scheidung erlöschen?“ Dieses „sollte“, welches hier fragend gebraucht ist, soll imperativ gebraucht werden. Natürlich „sollte“, aber gesetzlich ist es nicht.

Was die Ehetrennung und die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, so wird mancher es ganz merkwürdig empfinden, daß oft ein junger Herr, der kaum seinen Doktor gemacht hat, das Gesetz vertritt und uns beim Scheidungsakt auf die besondere Härte noch aufmerksam macht, daß jeder Ehebruch, respektive das Zusammengehen mit einer Person andern Geschlechts, in Zukunft als Ehebruch zu verfolgen ist. Woher der betreffende Herr, der unter Umständen wirklich noch sehr jung sein kann, die innere Überzeugung her-

nimmt, um über derartige Dinge so außerordentlich warnend zu sprechen, ist mir nicht recht klar; es ist eben seine Pflicht, und wir dürfen ihm das verzeihen.

Die Frage 40 lautet: „Was ist über die Wiederverehelichung getrennter Gatten bekannt, ferner über die Aussöhnung Geschiedener und Getrennter?" Über diesen Punkt möchte ich mich in besonders konkreter Weise äußern und die ungarischen Ehen besprechen. Diejenigen, welche gegen den § 111 ankämpfen, haben in den ungarischen Ehen eine Handhabe, um die ganze Unzulänglichkeit dieses Paragraphen ad absurdum zu führen. Wenn hier in Österreich eine Ehe getrennt wird, so kann es vorkommen, daß der eine Teil recht fest angenagelt ist und absolut keine Aussicht mehr hat, selbst wieder frei zu werden, es sei denn, der andere Teil stirbt. Der unabhängigere Partner, meist die Partnerin geht nach Ungarn, strebt dort das Indigenat an, was sehr leicht durchführbar ist, indem um irgend eine Summe eine Adoption vorgenommen wird. Oder die Betreffenden — es können zwei Österreicher sein, die sich ungarisch verheiraten wollen — streben nach durchgeführter Adoption das Indigenat an. Kaum ist das geschehen, und die Leute sind protestantisch geworden oder in eine andere Religionsgenossenschaft eingetreten, wird nun selbstverständlich ein förmlicher Eheprozeß auch in Ungarn durchgeführt, warum die Ehe hier gelöst wurde. Der betreffende österreichisch gebliebene Teil hat drüben auch einen Anwalt, welcher, wohl oder übel — das Gesetz fordert es — die Rechte des Ehebandes besonders zu schützen hat, und nach einiger Zeit ist es den beiden — das ist natürlich die Hauptsache — möglich, in Ungarn zu heiraten und in Ungarn eine vollkommen rechtsgiltige Ehe zu schließen; in der Zeit ist selbstverständlich ein hübsches Kleingeld daraufgegangen, aber tatsächlich ist die Sache ermöglicht, und es wäre das schließlich auch in anderen Staaten möglich, aber nachdem Ungarn sehr nahe liegt, ist es besonders bevorzugt. Und nun hören Sie die Unglaublichkeit, die daraus resultiert: Die betreffenden Personen begehen die Unvorsichtigkeit, sich nicht in Ungarn selbst eine Existenz zu gründen, sondern z. B. in Österreich, und gehen also wieder zurück. Es dürfte nun vielen von Ihnen bekannt sein, was die Judikatur des Obersten Gerichtshofes in dieser Beziehung in den letzten Jahrzehnten alles geleistet hat. Ich gestehe gleich: für denjenigen Teil, der in diesem Fall durch die Härte des § 111 betroffen wird, der aber österreichisch geblieben ist, sind diese Judikaturen außerordentlich günstig, und von diesem Standpunkt aus, und so lange der § 111 existiert, sind das ja richtige Auslegungen, und ich will sie nicht anfeinden, denn sie sind konsequent gedacht. Wie sieht nun die Sache aus? Die betreffenden Personen, die nun wieder zurückgegangen sind, werden in folgender Weise judiziert. Wenn z. B. gegen die betreffende Frau bei dem Bezirksgerichte, wo sie wohnt, eine Anzeige erstattet wird, so wird die Frau selbstverständlich, wenn, nehmen wir an, die Klage auf Ehebruch gegen sie erhoben wird, nicht unter dem Namen ihres zweiten Mannes vorgeladen, dem sie nach ungarischem Gesetz angetraut ist, sondern nach dem Namen ihres ersten Mannes. (Rufe: Als Geschiedene!) Ja; sie gilt in Österreich nur als geschiedene Frau; weil der andere Teil noch am Leben ist, ist eine zweite Ehe unmöglich, und sie ist also natürlich auch falsch gemeldet. Der andere ist ebenfalls angegriffen und gilt als Ehebrecher. Die Sache könnte auch als Bigamie aufgefaßt werden — aber nein, das ist sie nicht, denn das wäre ja nur eine Anerkennung der zweiten in Ungarn geschlossenen Ehe; das ärgste ist für die zwei Personen, daß sie die größten Fatalitäten durchzumachen haben, und daß sie auch tatsächlich bestraft werden können. Ich erinnere mich, derartige Fälle gelesen zu haben. — Hofrat Burckhard hat in der „Zeit" vor zwei Jahren diese Fälle behandelt. Aber — und nun komme ich auf das, was ich besonders betonen möchte — es wäre

höchst wünschenswert, daß man denjenigen Personen, die nach ungarischem Gesetz getraut sind, geheiratet haben und in Österreich leben, die natürlich bei der derzeitigen Judikatur das größte Interesse haben, recht streng zu leben und ja nicht zu sagen, daß sie ungarisch verheiratet sind, klar und deutlich erklärt: Ihr seid wohl ungarisch verheiratet, aber hier in Österreich ist die Sache nicht gültig! Ich meine: man soll ihnen die Sache dadurch unangenehm machen, daß man ihnen als ungarischen Staatsbürgern zuschreit, daß man sie anzeigen werde. Ich glaube, daß man auf diese Weise dem österreichischen Gesetz den Garaus machen kann, da von Ungarn aus eine Pression auf unsere Gesetzgebung ausgeübt würde, respektive daß wir auf diese Weise hier im Lande auch im anderen Lager, dem wir alles mögliche Gute gönnen wollen, in diesem Falle Freunde finden könnten. Nur dadurch, nur durch dieses fortwährende Rufen nach Behebung dieser Ungerechtigkeit, können wir im Laufe der Zeit, wie schon heute und das letztemal bemerkt wurde, auf einen Erfolg hoffen, wenn ich auch glaube, daß dieser Erfolg noch in ziemlich weiter Ferne steht.

Was den letzten Punkt des Fragebogens: „Soll im Ehegerichtshof das weibliche Geschlecht vertreten sein?" anbelangt, so schließe ich mich da insbesondere den Ausführungen des Herrn Dr. Preßburger an. Ich möchte sogar noch hinzufügen, daß in dieser Beziehung eine besonders ausgiebige Vertretung des weiblichen Geschlechtes, sagen wir also, mindestens im gleichen Ausmaße mit dem männlichen eintreten sollte, so daß tatsächlich beide Teile zu Worte kommen.

Das waren eigentlich Ausführungen, die lediglich meine Stellungnahme zu dem Quästionär darstellen; ich möchte mir aber noch erlauben, einige Minuten Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen, um einige Punkte in Frageform — eigentlich im gewissen Sinne als eine Fortsetzung des Quästionärs — vorzubringen. Wenn Ihnen in diesen Ausführungen, die sich allerdings auf unsere Verhältnisse beziehen, manches sehr spanisch vorkommen dürfte, so bitte ich das meinetwegen selbst für Spanien gelten zu lassen — es ist auch dort manches so; es tut mir leid, daß wir in Österreich noch so viel Spanisches haben. (Heiterkeit.) Es sind nur drei Punkte, die ich berühren möchte, und ich möchte Sie diesbezüglich noch um Ihre freundliche Aufmerksamkeit bitten.

Was den ersten Punkt betrifft, so handelt es sich hier um die Frage, wie in anderen Staaten als Österreich die Frage der Ehegesetzgebung, speziell was die Katholiken und dann wieder die in getrennter Ehe lebenden Katholiken betrifft, gelöst wurde. Welches sind diese Staaten — ich habe diese Frage zu einer Zeit verfaßt, wo noch nicht alle diese Details behandelt wurden — und wann geschah die Lösung dieser Frage?

Obmann Dr. **Scheu**: Das findet man alles im Konversationslexikon!

Experte Professor **Rudolf Boeck** (fortfahrend): Es steht leider nicht jedem ein Konversationslexion zur Verfügung, und ich möchte nur ganz allgemein ausgesprochen haben, daß sich jemand von den Anwesenden dafür interessiert. Wie ist dieser Rechtszustand speziell in England, Frankreich und Deutschland, wie steht es in Ungarn?

Obmann Dr. **Scheu**: Stellen Sie die Frage lieber so: Welche Länder anerkennen noch den Zustand, wie er in Österreich ist?

Experte Professor **Rudolf Boeck**: Gewiß, das ist dasselbe.

Obmann Dr. **Scheu**: Ich glaube, das sind sehr wenige Staaten. (Ruf: Italien und Spanien!)

Dr. **Karl Lifczis**: Italien hat ein sehr liberales Ehegesetz bekommen!

Obmann Dr. **Scheu**: Es bleibt also nur Spanien.

Experte Professor **Rudolf Boeck**: Uns Österreicher interessiert — und wir müssen das besonders ins Auge fassen —, wie die Verhältnisse in Ungarn liegen; das ist nicht sehr schwer zu erfahren — was umso interessanter ist, weil derselbe Herrscher beiden Reichen gemeinsam ist, und weil dort seit ungefähr zehn Jahren ...

Obmann Dr. **Scheu** (unterbrechend): Ich will auch diese Frage gleich beantworten. In der Schrift des Oberlandesgerichtsrates Nevecerel, der das erste Gutachten hier gegeben hat, ist eine vergleichende Darstellung sämtlicher Ehegesetzgebungen enthalten. Diese Darstellung ist sehr übersichtlich, Sie finden da alles, und kostet nur zwanzig Kreuzer.

Experte Professor **Rudolf Boeck**: Das wäre sehr gut. Und nun eine andere Frage: Wie viel katholische Ehen werden in Deutschland, Frankreich und Ungarn, respektive dann aber auch in Österreich zwecks Wiederverehelichung getrennt? Ob darüber eine Statistik existiert, weiß ich nicht.

Obmann Dr. **Scheu**: Da bin ich sicher, daß keine Statistik darüber existiert, nachdem bei der Trennung die Absicht gewiß nirgends angegeben sein wird.

Experte Professor **Rudolf Boeck**: Man könnte aber aus den zwischen Geschiedenen tatsächlich geschlossenen Ehen einige Anhaltspunkte finden.

Eine Frage, die allerdings mehr akademischer Natur ist — und ich weiß nicht, wie weit sie bei den Fachleuten Lächeln hervorrufen wird — die uns aber doch interessieren wird, ist die, ob nicht eine Art Volksabstimmung möglich wäre, die zeigen könnte, ob nicht in katholischen Kreisen Österreichs ...

Obmann Dr. **Scheu**: In nichtgeschiedenen katholischen Kreisen!

Experte Professor **Rudolf Boeck** (fortfahrend): ... nicht vielleicht schon anerkannt wird, daß die Lösbarkeit der Ehe in gewissem Sinne anzustreben wäre; und zwar wären da zwei Eventualitäten möglich; nämlich, daß man erstens einmal diejenigen fragt, welche die Härten dieser Gesetzgebung noch nicht am eigenen Leibe erfahren haben, zweitens aber die, die die Härten des § 111 und des ganzen Komplexes, der damit zusammenhängt, bereits kennen gelernt haben.

Obmann Dr. **Scheu**: Gestatten Sie, daß ich darauf sofort antworte. Einige von den Fragen und Anregungen, die Sie heute machen, z. B. die bezüglich der ungarischen Ehen sowie jene bezüglich des Volksreferendums sind nur rein agitatorische Fragen, nämlich Fragen über die Durchsetzbarkeit dieser bestimmten Forderungen, zu denen die Enquete erst später gelangen kann. Gelegenheit, diese Fragen zu erörtern, wird sich nach Schluß der Enquete ergeben und ich erkläre, daß ich mich sehr gerne zur Verfügung stelle, um mich darüber im Zusammenhange zu äußern, nachdem ich darüber sehr viel nachgedacht und auch einiges gefunden habe.

Selbstverständlich liegt dem gar nichts im Wege, ein Volksreferendum in einem großen und weiten Umfange durchzuführen. Das ist gegenwärtig nicht Gegenstand der Enquete.

Experte Professor **Rudolf Boeck**: Was meine persönliche Auffassung betrifft, so habe ich die Meinung, daß der § 111 heute auch auf religiösem Gebiete eine sehr gefährliche Sache darstellt. Ich habe von einer hochstehenden kirchlichen Persönlichkeit die ziemlich authentische, ja ich möchte sogar sagen, die ganz authentische Äußerung gehört, daß vielfach von Seite der Kurie gegen die staatliche Beseitigung des § 111, respektive der dazu gehörigen Partie keine besondere Gegnerschaft geleistet würde. Der Protest wäre wahrscheinlich mehr formaler Natur. Das ist sehr naheliegend, denn wir haben gehört, daß in einem ähnlichen Falle in Deutschland das katholische Zentrum, gewiß auch im Einverständnisse mit der Kurie, die Zustimmung gegeben hat. Es ist gar keine Frage, daß man eine Form finden könnte, welche sowohl den berechtigten Forderungen der Betroffenen, als auch den Forderungen der Kirche Rechnung trägt. So lange das rein Agitatorische zu viel betont wird, wird natürlich die Gegnerschaft auf Seite derjenigen erhöht, welche seit langem die Gewalt in der Hand haben und sie noch haben werden. Da wird es nicht leicht sein, etwas zu erringen, und wir werden sehr langsam und vorsichtig vorgehen müssen. Übrigens wird auch von Seite derjenigen, welche die gegenwärtig zu Recht bestehende Ehegesetzgebung vertreten, manchmal in unpolitischer, taktloser und undiplomatischer Weise vorgegangen. So war einmal in einem hiesigen Blatte zu lesen, daß der Katholizismus an Personen, welche sich gegen die Aufrechthaltung des § 111 auflehnen, nichts zu verlieren hat. Das ist äußerst unklug.

Wenn gesagt wird: der Katholizismus verliert nichts an solchen Katholiken, so werden diese Katholiken, welche durch den § 111 betroffen sind, den Spieß umkehren und werden sagen, wir verlieren auch nichts an dem Katholizismus.

Ein wirkliches Resultat aller der Bestrebungen, welche sich schon zeigen, und dieses vielfach noch latenten Widerstandes gegen die Härten der gegenwärtigen Gesetzgebung kann nur dadurch erreicht werden, wenn sich die Betroffenen zusammentun und konstatieren, daß sie gegen die Fassung der bestehenden Ehegesetze auf das heftigste protestieren. Bisher, scheint mir, hat dieser Aufschrei von Tausenden und Abertausenden gar nichts genützt, er verhallt und nur dadurch, daß die große Masse sich zusammenfindet, ist es möglich, etwas zu erreichen. Nur auf diesem Wege wird es möglich sein, eine Ungerechtigkeit aus der Welt zu schaffen, welche von Tausenden empfunden wird.

Obmann Dr. **Scheu**: Es soll agitiert werden, aber auf Grund der Resultate der Enquete, weil dies viel wirkungsvoller sein wird.

Experte Professor **Rudolf Boeck**: Zum Schlusse möchte ich an ein Wort erinnern, welches aus dem XVI. Jahrhunderte stammt und sich darauf bezieht, daß durch Heiraten sehr viel Glück gestiftet wurde. Es ist das das berühmte Wort bella gerant alii, tu felix Austria nube. Kriege sollen andere führen, du glückliches Österreich heirate. Was diejenigen betrifft, welche von den Härten des § 111 betroffen sind, so sind sie als Österreicher nicht felix, sondern in vielen Fällen unglücklich, und wenn es heißt felix Austria nube, so möchte ich sagen: heirate, aber sei vorsichtig! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Dr. **Zins**: Ein geistreicher Großindustrieller, den ich nach Verlesung eines Entwurfes eines ziemlich schwierigen Vertrages einmal fragte, ob er da noch etwas Unklares finde, erwiderte mir: Ich bin nicht Jurist genug, um hier etwas Unklares zu finden. Ich scheine denn doch Jurist genug zu sein, denn ich habe die juristischen Ausführungen des Herrn Vorredners betreffend die siebenbürgischen Ehen nicht verstanden. Seinerzeit waren die siebenbürgischen Ehen in Mode. Man hat geglaubt, daß da für gewisse Fälle ein Ausweg vor-

handen sei. Aber der § 111 ist besser als die Judikatur, der Oberste Gerichtshof könnte von dem § 111 einen besseren Gebrauch machen. Früher war dies auch der Fall. Seit längerer Zeit werden aber vom Obersten Gerichtshof alle derartigen Ehen für ungültig erklärt. Der Oberste Gerichtshof entscheidet, daß die Ehe ungültig ist, daß die Leute im Konkubinat leben, daß die Kinder uneheliche Kinder sind und kein Erbrecht haben. Mit Plebisziten ist da nicht geholfen.

Eine weitläufige Agitation habe auch ich empfohlen, ob sie durchführbar und praktisch wäre, weiß ich nicht. Wenn auch der § 111 unglückselige Konsequenzen hat, so können wir nicht erwarten, daß die Majorität der katholischen Eheleute, ja selbst nur die Majorität der Geschiedenen nach Aufhebung des § 111 sich mit der Forderung melden werden, daß ihre Ehe gelöst werde. Eine Agitation kann also auch das Resultat haben, daß eine minimale Zahl sich meldet. Darum möchte ich diesen Anlaß benützen, um ein vielleicht praktischeres Kompromiß zu beantragen. Ich verfolge immer praktische Zwecke. Ob die Ehe ein Vertrag, ein Verhältnis oder ein Zustand ist, ist gleichgültig; eine unglückliche Ehe, ein unglücklicher Vertrag, eine unglückliche Institution und ein unglückliches Verhältnis sind gleich unangenehm. Die Aufhebung des § 111 wird, glaube ich, schwer zu erreichen sein, aber möglicherweise wäre eine derartige Ergänzung des § 111 zu erwirken, daß für die Beurteilung der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung bei der Ehe die Gesetze des Ortes, wo die Ehe geschlossen worden ist, maßgebend sind. Der Staat kann mit der Kirche auf dem Standpunkte stehen: Ich erlaube einem Katholiken, dessen Eheband noch besteht, nicht, hier eine gültige Ehe zu schließen. Wenn dieser Paragraph auch unverändert bleibt, könnten doch für jene Ehen, die man hier für ungültig erklärt, weil man sagt: Die Ehe eines Österreichers, der Protestant geworden ist, der ungarischer Staatsbürger geworden ist und in Ungarn eine dort gültige Ehe geschlossen hat, ist doch hier ungültig, weil seine persönliche Eheschließungsfähigkeit nach unseren Gesetzen beurteilt wird: für diese Ehen könnten für die Beurteilung der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung die Gesetze des Staates, wo die Ehe geschlossen wurde, maßgebend sein. Wenn der Staat sich einem solchen Kompromisse gegenüber nicht ablehnend verhält und ich glaube, es wäre das auch, wie ich vorhin ausgeführt habe, im Interesse des Katholizismus selbst gelegen, insbesondere wegen der „Los von Rom"-Bewegung — Sie finden heute eine Notiz in der „Neuen Freien Presse", daß 167 Studenten zum Protestantismus übergetreten sind und am Samstag feierliche Aufnahme finden; die tun das zwar nicht wegen der Ehe, aber Sie sehen, wie weit die Bewegung Wurzel gefaßt hat — ich sage also: wenn der Staat sich einem solchen Kompromisse gegenüber nicht ablehnend verhält, und wenn man die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Ehe geschlossen wurde, beurteilen würde, wenn das der Fall wäre, dann könnte ohne Aufhebung des § 111 Ihnen geholfen werden, ob der Staat nun hiezu das Aufgeben des katholischen Glaubens oder der Staatsbürgerschaft verlangt oder nicht. Wenn sodann die Kinder eheliche sind und die Ehe für eine gültige erklärt wird, weil nicht nach den hiesigen, sondern nach den dortigen Gesetzen die Eheschließungsfähigkeit beurteilt wird, wenn das im Kompromißwege erreicht würde, würde das Glück vieler Millionen Menschen erlangt, ohne im Prinzipe dieses Ehehindernis zu opfern, auf diese Weise würde vielleicht ein Mittel zur Sanierung des eigentlichen Übels gefunden werden.

Das wollte ich bei dieser Gelegenheit erwähnen; ob es einen Erfolg haben wird, weiß ich nicht, aber ich meine, je mehr Ideen auftauchen und Vorschläge proponiert werden, desto leichter werden wir zu einem praktischen Resultate gelangen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Experte Dr. **Emil Rechert:** Verehrte Versammlung! Einem alten Sprichwort zufolge soll nach einem Schnaps noch ein Schnaps — hoffentlich ist kein Antialkoholiker hier — sehr empfehlenswert sein (Heiterkeit); ob aber nach einem Juristen noch ein Jurist empfehlenswert ist, diese Frage werden Sie sich wahrscheinlich selbst aufwerfen, und ich fürchte, vielleicht zu meinen Ungunsten beantworten, insbesondere muß ich speziell bei Herrn Hlawatschek um Entschuldigung bitten, denn er hat Recht: in dieser Versammlung sind die Juristen, sind die Rechtsanwälte in recht bedeutender Anzahl vertreten. Nach der Strafprozeßordnung hat der Verteidiger eigentlich nur das letzte Wort; in dieser verehrlichen Enquete scheint er das erste, mittlere und letzte Wort zu haben. (Heiterkeit.) Und ich muß Herrn Hlawatschek noch in einem Punkte Recht geben: In einer Enquete sind tatsächlich nicht die Juristen die interessantesten Leute, sondern die sogenannten „passiven Experten" erscheinen auch mir als die interessantesten. „Enquete" kommt von „s'enquérir", sich nach etwas erkundigen; erkundigen können wir uns aber nur bei denen, die selbst etwas erfahren haben, nicht bei den Juristen. Ich verspreche Ihnen auch im vorhinein, daß ich, dieser Einleitung folgend, möglichst wenig mich mit juristischen Fragen beschäftigen werde, denn ich glaube, daß die verehrlichen Anwesenden so ziemlich davon vollgesogen sind — de lege lata und de lege ferenda; ich glaube, Sie könnten das Rigorosum oder zum mindesten die Staatsprüfung aus dem Eherecht ablegen. (Heiterkeit.)

An der Wand einer Gefängniszelle las man einmal die Worte, die ein Sträfling hingeschrieben hatte: Die Verbrecher sind die Wurzen der Gesetzmacher! (Lebhafte Heiterkeit.) Dieser Ausspruch, so lapidar er klingt, hat einen tiefen Sinn, denn, wenn man will, ist eigentlich jeder Staatsbürger die Wurzen der Gesetzmacher (neuerliche Heiterkeit) und darum meine ich, liegt in diesen Enqueten ein gesunder Gedanke: daß man auch einmal die zu Worte kommen läßt, an denen die Gesetze erprobt werden, die die Gesetze aushalten müssen, und das sind eigentlich in erster Linie nicht die Juristen, nicht die Advokaten und nicht die Richter: diese handhaben zunächst die Gesetze. Es ist, sage ich, ein gesunder Gedanke, und ich begrüße ihn, daß die Kulturpolitische Gesellschaft angeregt hat, einmal auch die — ich will das Wort nicht wieder gebrauchen (Heiterkeit) — zu Wort kommen zu lassen, die unter einem Gesetze zu leben, eventuell zu leiden und zu dulden haben. (Beifall.) Man sagt, in London wisse die eine Hälfte der Menschheit nicht, wie die andere lebt. Nun ich glaube, das gilt nicht nur für London, das gilt für alle Großstädte, und das gilt nicht nur für Großstädte, das gilt vielleicht für die ganze menschliche Gesellschaft: der eine Teil weiß nicht, wie der andere lebt, und auch diesen Sinn hat eine solche Enquete: zum Bewußtsein zu bringen, wie die andere Hälfte, der unbekannte Teil, lebt. Einem alten Worte zufolge soll das Gesetz beruhen auf dem — entschuldigen Sie, daß ich lateinisch rede, aber es wird rasch vorübergehen (Heiterkeit) — consensus omnium, auf dem stillschweigenden Übereinkommen aller. Und nun frage ich: Was ist das für ein Gesetz, wo keine stillschweigende Übereinstimmung, sondern ein stürmischer Widerspruch vorhanden ist, und wo dieser stürmische Widerspruch in weiten Schichten der Bevölkerung besteht? — auch das wurde in dieser Enquete konstatiert. Daß man jene zu Worte kommen lassen soll, für die man ein Gesetz macht, das ist schließlich ein Gedanke, der heute sich schon Bahn gebrochen hat. Die Leute machen zum Teil Lärm, ehe ein Gesetz beschlossen wird. Wenn ein neues Automobilistengesetz geschaffen werden soll — welchen Lärm schlagen die Automobilfahrer, welchen Staub wirbeln sie auf, den sie sonst bloß auf der Landstraße erregen. (Heiterkeit.) Und die Haftung, welche den Automobilisten trifft, was ist das verglichen mit der Haftung dessen, der eine Ehe eingeht, der eine unauflösbare Ehe eingeht? Von allen Rechtsgeschäften, die ein Staats-

bürger schließen kann, ist die Eingehung einer unauflöslichen Ehe entschieden das weitaus verantwortungsvollste, und es möchte mich nicht wundern, wenn die Gesetzgebung ganz besondere Kautelen bei der Eingehung eines solchen Rechtsgeschäftes aufstellen würde; es würde mich nicht wundern, wenn man — und so müßten die Fragen 16 und 21 beantwortet werden — als Antwort auf die Frage 16 sagen würde (es wird da nämlich gefragt: Welches Alter wäre für die freie Entscheidung über die Verehelichung entsprechend?): ein Rechtsgeschäft, das so bedeutende Konsequenzen nach sich ziehen kann, das so ungeheuer verantwortlich ist, darf niemand abschließen, der nicht das 50. Lebensjahr erreicht hat! (Heiterkeit) und zu Punkt 21: — welche Verlobungszeit und Überlegungsfrist statuiert werden soll — Ja, meine Herren und Damen, 25 Jahre mindestens! (Lebhafte Heiterkeit.) Und nur durch den Tod — das sind die berühmten Worte des § 111 — soll eine solche Ehe gelöst werden! Dieser § 111, den ich als Notzuchtsparagraphen bezeichnen möchte — denn nichts anderes als eine gesetzliche Notzucht enthält er — fesselt unglückliche Ehegatten bis an den Tod aneinander!

Der berühmte Jurist Reichsgerichtspräsident Dr. Unger erklärte, es möchten einmal die Härten und Unbilligkeiten unseres Ehegesetzes von einem gewandten Schriftsteller in einem Romane bearbeitet werden.

Nun, diese Mitarbeiterschaft der Literatur ist nicht gering anzuschlagen; die Literatur, die ein Bild des Lebens gibt, wäre in der Bewegung, der Sie das Wort sprechen, ein nicht zu unterschätzender Bundesgenosse. Es wäre zu wünschen, daß nicht nur ein Romancier, sondern weit wirksamer ein Theaterschriftsteller sich eines solchen Vorwurfs bemächtige und die unheilvollen Folgen unseres Ehegesetzes an einem lebendigen Beispiele verkörpern würde.

Bekanntlich ist bei den Juden, welche beschönigend auch Israeliten genannt werden, die Sache anders. Die Judenehe kann gelöst werden, und da muß ich das eine sagen. Trotz der auf dem Papier stehenden Gleichberechtigung der Juden haben sie noch heute manche Zurücksetzung im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben zu erfahren. Hier in diesem Punkte findet eine ausgleichende Gerechtigkeit statt. Was die Juden vielleicht sonst an Zurücksetzung erleiden, durch dieses Benefizium, durch dieses Eheprivilegium wird es ausgeglichen, und es bestätigt das nur, daß der Satz „alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich", der leider auch nur auf dem Papier steht, auch in dieser Beziehung nicht gilt.

Zum Schlusse möchte ich noch von der Legitimation derjenigen, die eine Reform des Eherechtes wünschen, sprechen. Man wird einwenden, das sei eine Minorität. Nun erlaube ich mir vorauszuschicken: Das Majoritätsprinzip, welches so lange Zeit hindurch unser Denken, unser Handeln beherrscht hat, das namentlich im politischen Leben eine solche Rolle gespielt hat, leidet heute bereits an einer schweren Krankheit, es wird nicht mehr so anerkannt wie früher. Zugegeben, die Majorität der Ehen sei gesund, desto besser für die Majorität. Aber es läßt sich die Frage aufwerfen: Muß ein Eherecht nicht gerade für die Minorität, nämlich für die Unglücklichen und Leidenden, für die Mühseligen und Beladenen geschaffen sein? Diese Frage ist entschieden zu bejahen. Geradeso wie das Strafrecht das Recht der armen Leute ist und sein muß — es gibt auch ein Strafrecht der reichen Leute; ein solches mag seinerzeit in England existiert haben, jenes Recht, welches den Diebstahl mit dem Tode bestraft hat — muß das Eherecht auch das Recht der unglücklichen Minderzahl sein und ihrem Bedürfnisse Rechnung tragen. Der glücklichen Majorität wird gewiß das Eherecht, das auf die unglückliche Minderzahl zugeschnitten ist, nicht schaden. Hier wäre wohl einzuschalten jener berühmte Satz des römischen Schriftstellers, welcher uns erzählt, daß fünf Jahrhunderte lang zu Rom die Auflösung der Ehe gestattet war, und daß nicht ein Fall

vorgekommen sei, wo diese Auflösung verlangt wurde. Das möge auch jene beruhigen, die irgend eine Gefährdung der Sitte durch die Zuerkennung der Auflösbarkeit der Ehe befürchten. Dumas der Jüngere schrieb einst ein Buch „La question du divorce", das in Frankreich längst veraltet, in Österreich aber so aktuell ist, als hätte es gestern die Presse verlassen. Er sagt in diesem Buche: die Auflösung der Ehe sei vergleichbar etwa der Feuerspritze und dem Rettungsgürtel. Kein Mensch wird fürchten, daß, weil irgendwo Feuerspritze und Rettungsgürtel eingeführt sind, deshalb die Städte angezündet werden und die Leute auf einer Seefahrt ins Meer springen. Ebenso wird niemand, wenn die Auflösbarkeit der Ehe statuiert ist, mit Recht fürchten dürfen, daß deshalb in Hinkunft alle Ehen in die Luft gesprengt werden. (Beifall.)

Wenn einst der große Macaulay vom Gesetze gesagt hat, das Gesetz hat kein Auge, keine Hände, es ist nichts als ein Blatt Papier, wenn nicht die öffentliche Meinung ihm Lebensatem einflößt, so muß ich sagen, das gilt namentlich für unser Ehegesetz. Das ist ein Gesetz, aus welchem die öffentliche Meinung längst entflohen ist, das ist ein Gesetz, von welchem nichts geblieben ist als der tote Buchstabe, der Buchstabe, welcher tot ist, aber auch tötet wie das Leichengift. Und diese Abkehr der öffentlichen Meinung signalisiert zu haben, ist ein Verdienst der „Kulturpolitischen Gesellschaft", und dieses Signal wird fürwahr bei keiner Gelegenheit mehr übersehen werden dürfen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Obmann Dr. **Scheu**: Bezüglich der Anregung, daß die sogenannten „passiven Experten" ihre eigene Leiden hier zu erzählen hätten, möchte ich folgendes bemerken.

Als im Frühjahre das erste Communiqué von uns herausgegeben wurde, des Inhaltes, daß wir eine Eherechtsenquete veranstalten wollen, erhielten wir gleich in den nächsten Tagen Hunderte von Briefen und Zuschriften, zum Teil sehr rührenden, zum Teil naiven Inhaltes, und ich erinnere mich als einer interessanten Kuriosität eines Schreibens — es war ein Doppelbogen, links schrieb der Herr, rechts die Dame: sie lebten miteinander im Konkubinat, weil sie eine Ehe nicht schließen konnten — zum Schlusse hieß es: Wir ersuchen die Kulturpolitische Gesellschaft, uns zu trauen. (Heiterkeit.) Wir erhielten, wie erwähnt, sehr viele Briefe, darunter manche sehr originelle, und haben aus den Briefen die Überzeugung schöpfen können, daß gerade das arme Volk am meisten betroffen und Hauptinteressent in dieser Frage ist. Wir haben damals schon die Namen notiert, die interessantesten Fälle herausgegriffen und haben den Betreffenden geschrieben. Diese, Herren und Damen, haben sich bei dem Komitee für öffentliche Klage gemeldet, wir haben im Stillen eine Art Enquete schon durchgeführt und die interessantesten Mitteilungen erhalten. Wir haben die betreffenden Experten vor allem um die wirtschaftliche Bedeutung befragt und gehört, daß die meisten materiell in eine äußerst schwierige Lage gekommen sind. Uns ist ein Fall zur Kenntnis gekommen, wo die Ehe nur einen Tag gedauert hat — eine Analogie mit der acht Stunden währenden Ehe — und es befinden sich auch hier im Saale einige von diesen Experten, welche uns in camera caritatis Mitteilungen gemacht haben, aber ich weiß nicht, ob die Betreffenden dafür zu gewinnen sein werden, ihre Aussagen vor der Versammlung zu wiederholen.

Ich stelle daher an diejenigen, die hier sind, die Frage — ohne daß ich mich jetzt irgendwie gegen sie wende, um nicht zu markieren — ob sie geneigt wären, natürlich unter Diskretion und ohne Namensnennung, die interessantesten ihrer Fälle unter Vorlage der Dokumente hier zu Protokoll zu geben. Ich bemerke, daß das Wichtige an solchen Dingen die Entscheidungsurteile wären und die letzte Ursache zur Scheidung, wie z. B. bei dem Fall mit der acht-

stündigen Ehe. Man kann nämlich daraus lernen, daß die allgemeinen Grundsätze, die sonst anerkannt sind, für die Ehe nicht gelten. Ich möchte die Enquete in der ganz einfachen Forderung gipfeln lassen: Es soll für den Ehevertrag das gelten, was überhaupt für Verträge gilt. Wenn also ein anderer Vertrag nichtig sein kann deswegen, weil offenbar der Wille gefehlt hat in dem Momente, wo er geschlossen worden ist, warum soll der Ehevertrag nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen? Herr Dr. Rosenfeld hat mir da seinerzeit widersprochen, ich glaube aber, ich habe mich nur nicht klar genug ausgedrückt.

Ich frage also, ob nicht einer der Experten, von denen ja einige hier sind, sprechen will. Wenn sich niemand meldet, dann sind wir Herrn Hlawatschek gegenüber außer Obligo und haben unsere Pflicht getan. Es hat diese Versammlung bereits bewiesen, daß sie über solche Dinge außerordentlich ernst zu Gerichte zu sitzen vermag, und es befindet sich ein Schriftsteller aus Berlin in unserer Mitte, der an allen diesen Abenden mit großem Interesse zuhörte und mir sagte, er bewundere diese Versammlung wegen des hohen Ernstes, mit welchem sie so überaus heikle Themen behandle, ohne jemals an die Würde des Gegenstandes zu vergessen. Nachdem dies der Fall ist und nachdem auch von Seite der Publizistik diese Würde gewahrt wird, so finde ich kein Bedenken, daß man solche interessante Fälle, aus denen für unsere Zwecke etwas zu lernen ist, hier vorbringt, besonders wenn man, wie gesagt, bloß die wesentlichsten Punkte darstellt und Einzelheiten beiseite läßt. Ich möchte also, daß die Betreffenden hiezu Mut finden. Es handelt sich da nur um den ersten; denn wenn ein Arnold von Winkelried sich gefunden hat, der die ersten Speere auf sich vereinigt, so ist es gewöhnlich so, daß die anderen dann weniger Bedenken tragen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Anonymus X: Meinen Sie, daß jeder seine Leidensgeschichte erzählen soll?

Obmann Dr. **Scheu**: Es handelt sich nicht um eine Leidensgeschichte in Form eines Romanes, sondern es handelt sich um das Wesentlichste etwa in folgenden Belangen: Ich habe in dem und dem Alter eine Ehe geschlossen aus diesen Gründen und Verhältnissen und ich habe dann aus diesem und jenem Grunde das Klagebegehren auf Scheidung überreicht oder es wurde gegen mich überreicht und das Gericht hat diesen Grund nicht anerkannt und das hat nun diese und jene wirtschaftlichen und materiellen Folgen. Es handelt sich nämlich vor allem darum, in der Enquete festzustellen, wer von dem derzeit geltenden Gesetze betroffen ist, d. h. ich muß zu der Frage zurückkommen, ob da die Majorität oder die Minorität betroffen ist. Entweder man sagt: es sind zahlreiche Existenzen von diesem Gesetz betroffen — dann muß man zugeben, daß der Übelstand ein bedeutender ist, eben durch die große Zahl; oder aber es sind wenige von diesem Gesetz betroffen, dann kann man das Argument gebrauchen: folglich kann für die konservativen Mächte wegen so weniger Fälle oder Personen kein Anlaß vorhanden sein, diese Bestimmungen mit einer solchen Gewalt und einem solchen Aufwand von Trotz festzuhalten. In dem einen wie in dem anderen Falle ist also die Zahl ein Argument: sind es viele, so bedingt das schon die Notwendigkeit, die Angelegenheit einer gesetzgeberischen Aktion zuzuführen, und sind es wenige, so sollte es sich der Kirche nicht verlohnen, Widerstand zu leisten. Es geht aber selbstverständlich nicht an, die Zahl derjenigen, die unter das Ehegesetz fallen, zu vergleichen mit der Zahl derjenigen, die durch dasselbe unmittelbar bedrückt werden, denn da würden ungleiche Zahlen verglichen. Sowie die Verbrecher die Minorität sind gegenüber den anderen, die unter ein bestimmtes Gesetz fallen, so können bei jeder Gesetzesfrage immer nur diejenigen in Betracht gezogen werden, welche gerade unter dieser Bestimmung des Gesetzes leiden. Es wäre also ganz lächerlich, zu sagen,

daß es notwendig sei, die Zahl derjenigen, die überhaupt unter das Ehegesetz fallen, zu vergleichen mit der Zahl derer, welche unmittelbar davon bedrückt werden, denn so steht die Frage gar nicht; die Glücklichen geht ja das Gesetz nichts an, für diese ist es eine quantité négligeable.

Anonymus X: Erlauben Sie, daß ich sage, daß es eine peinliche Situation ist, in der sich die Geschiedenen da befinden. Es wäre vielleicht praktischer, wenn an jeden einzelnen Geschiedenen diesbezüglich eine Aufforderung von Seite der Kulturpolitischen Gesellschaft ergehen würde, d. h. also, wenn alle, welche geschieden sind, ersucht werden würden, sie mögen einfach der Kulturpolitischen Gesellschaft die Gründe, warum sie sich haben scheiden lassen oder warum sie geschieden wurden, schriftlich einschicken. Sie stellen dann das Material von so und so vielen Tausenden zusammen und können in der nächsten Versammlung dann vorbringen, daß so und so viele sich gemeldet haben. In der Art und Weise aber die Sache öffentlich durchzuführen, wie Herr Dr. Scheu es sich denkt, das ist für die Betreffenden sehr schwer; das war im vorigen Jahre bei der Wucherenquete viel leichter als heuer, wo man mit der ungemein peinlichen Situation rechnen muß, in der die Geschiedenen sich befinden.

Obmann Dr. **Scheu**: Ich erlaube mir, dem Herrn Vorredner zu erwidern, daß diese Art des Vorganges auch für die in der Wucherenquete einvernommenen passiven Experten sehr schwer, ungeheuer schwer und in seiner Art ebenso peinlich war wie für die jetzt in Betracht kommenden Experten. Es hat aber doch für einen, der damals hier gesprochen hat, die wohltätige Folge gehabt, daß seine Wucherer sich zurückgezogen haben. (Heiterkeit.) Was die Anregung einer schriftlichen Enquete anbelangt, so läßt sich das nicht so aus dem Handgelenk machen. Wenn eine schriftliche Enquete durchgeführt wird, dann muß sie auch einem gewissen Anspruche auf Vollständigkeit genügen. Die mündliche Befragung hat den Wert von Illustrationsbeispielen: man kann daraus gewisse Eindrücke gewinnen; es kommt da auf die unmittelbare Schilderung von Einzelfällen an, welche so nach dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung sinnlich wahrnehmbare Eindrücke hinterlassen. Wenn wir aber eine schriftliche Expertise machen, dann haben wir eine ganz andere Verantwortung: dann muß diese Expertise vollständig sein, und das können wir jetzt nicht machen. Das wäre z. B. Aufgabe des Vereines der katholisch Geschiedenen, der das ganze Material für derartige gesetzgeberische Aktionen liefern soll; oder es wäre Aufgabe dieses Vereines, das ganze Material gesammelt zu übergeben, und ich hätte eigentlich erwartet, daß von ihm eine derartige Statistik angebahnt wird, was ihm ja leichter fällt, nachdem er über mehr Arbeitskräfte und Material verfügt. Soll aber eine derartige Befragung, die eben nur Illustrationswert haben soll, hier stattfinden, dann müßte sie eben mündlich erfolgen. Ich gestehe ja übrigens zu, daß das sehr schwierig ist, und ich bestehe auch nicht um jeden Preis darauf, sondern wollte nur einer diesbezüglichen Anregung aus der Versammlung heraus folgen, um meine bona fides bewiesen zu haben.

Dr. **Zins**: Ich war sonst mit den vom verehrten Herrn Präsidenten geäußerten Anschauungen immer sehr einverstanden, aber einer der letzten Bemerkungen muß ich entgegentreten, als ob die Frage der Majorität oder Minorität hier eine erheblich entscheidende Rolle spielen sollte. Ich sehe nicht ein, warum ein kleiner Teil der unglücklichen Ehen unglücklich bleiben soll, wenn die überwiegende Majorität . . . . .

Obmann Dr. **Scheu**: Das habe ich nicht gesagt!

Dr. **Zins**: Herr Präsident haben gesagt: Wenn es eine kleine Zahl ist, lohnt es sich überhaupt nicht einzugreifen.

Obmann Dr. **Scheu**: Sie haben mich gründlich mißverstanden, Herr Doktor. Ich habe gesagt: Ist die Zahl klein, dann sollte es es sich für die katholische Kirche nicht verlohnen, Widerstand zu leisten.

Dr. **Zins**: Auch dem trete ich entgegen. Der katholischen Kirche wird es sich lohnen, Widerstand zu leisten, auch wenn es sich um eine kleine Minorität handelt. Doch das ist eigentlich gleichgültig; uns geht nur an, was der Staat tut, nicht was die katholische Kirche macht. Der geehrte Herr Vorredner hat eine schriftliche Enquete in Anregung gebracht. Diese schriftliche Enquete hat meiner Ansicht nach gar keinen Zweck. Nur durch die Vernehmung der Betroffenen gelangen wir zur Erkenntnis und zum Verständnis dessen, was sie selbst empfunden und erlitten haben. Die hier Vernommenen haben sich nicht gescheut, auszusagen. Es mochte vielleicht in der Wucherenquete unangenehm gewesen sein, einzugestehen, daß man bewuchert wurde, aber zu bekennen, daß man in der Ehe aus gesetzlichen Gründen unglücklich geworden ist, ist keine Schande. Wir haben gehört, was die Frauen und die Kinder zu leiden haben, wir wollen erfahren, welche Gründe vom Gerichte nicht berücksichtigt wurden. Das wäre außerordentlich wichtig, und dies kann man im schriftlichen Wege nicht erlangen. Ich möchte daher die geäußerten Bedenken zerstreuen und sehr bitten, daß die geschiedenen Ehegatten hier sprechen. (Beifall.)

Experte **X** (Anonymus): Nachdem wir vom Präsidenten der Gesellschaft aufgefordert wurden, als wirklich praktische Experten aufzutreten, so erlaube ich mir als Erster das Wort zu ergreifen, um in kurzen Zügen meine Vergangenheit und die Konsequenzen, die aus meiner Ehe entstanden sind, zu schildern. (Beifall.) Ich war schon öfters hier, und wie mehrere der Anwesenden bemerkt haben werden, habe ich nur einen Arm. Ich bin das Kind sehr reicher Leute, aber für das Gehabte gibt bekanntlich der Jud nichts mehr. Im Jahre 1891 bin ich in Wien noch mit Streichhölzern hausieren gegangen. Dann habe ich in einem Kabinett angefangen, Spielereien zu erzeugen. Ich habe bei Tag gearbeitet und abends bin ich in den Gasthäusern herumgegangen und habe die Spielereien verkauft. Ich habe zuerst eine Arbeiterin, dann eine zweite genommen, ich habe mir Zimmer und Küche gemietet und habe mich so in die Höhe gearbeitet, daß es mir nach einigen Jahren durch eisernen Fleiß gelungen ist, Fabrikant zu werden. Ich habe Exporteure fleißig aufgesucht und habe dann in einer ganzen Reihe von Zimmern mit sehr vielen Arbeiterinnen gearbeitet und im Jahre 1899 habe ich 82 Leute beschäftigt, 40 außerhalb des Hauses. In meiner Fabrik habe ich meine Schwester gehabt, eine ältere Person, die mir immer gesagt hat, ich solle schauen, bald zu heiraten und eine Frau mit Geld zu bekommen. Ich habe mich endlich verleiten lassen, ein Inserat ins „Neue Wiener Tagblatt“ zu geben.

Obmann Dr. **R. Scheu**: Das ist ein beachtenswerter Umstand!

Experte **X**: Ich habe ein Inserat eingerückt in die Zeitung des Inhalts: „Ein junger Fabrikant sucht die Bekanntschaft eines bürgerlich erzogenen Mädchens. Etwas Geld erwünscht, aber nicht Grundbedingung.“ Ich habe eine Menge Briefe bekommen. Daß ich etwas Geld wollte, ist natürlich, ich brauchte ja zum Geschäft Geld. Endlich habe ich das Glück gehabt, die Bekanntschaft eines Fräuleins zu machen. Es war eine Großmutter da, es

ist mir eine Menge Geld versprochen worden, ich habe aber nicht mehr wie 1000 fl. bekommen. Die Schwiegermutter hat zu meiner Braut gesagt: „Du kriegst einen Fabrikanten, es wird für dich ein ganz gutes Verhältnis sein." Das war es auch für meine Frau durch zwei Jahre, aber für mich war es das allerschrecklichste Verhältnis. Ich war ein rühriger Fabrikant, aber meine Frau war im höchsten Grade hysterisch, sie hat nicht im geringsten zum Geschäft getaugt, nicht für den Haushalt. Nun, sie kann für ihre Natur nichts, ich kann auch nichts dafür, ich habe aber keine Ahnung gehabt, daß sie so hysterisch ist. Erst nach der Verheiratung habe ich erfahren, daß ihr Vater wegen Paralyse im Irrenhause war. Auch ihr Bruder war im Irrenhaus, er ist heute noch dort. Nach zwei Jahren der schrecklichsten Qualen ist die Ehe geschieden worden.

Obmann Dr. **Scheu**: Als Sie diese Ehe geschlossen haben, haben Sie nicht in irgend einer Weise an die mögliche Scheidung gedacht?

Experte **X**: Nicht im geringsten.

Obmann Dr. **Scheu**: Sie haben sich auch nicht Rechenschaft gegeben über die Art der Eheschließung?

Experte **X**: Nicht im geringsten. Ich habe ihr den Tag, bevor wir zum Altar gegangen sind, gesagt: „Du, Nelly, ich habe immer geschaut, daß ich eine Frau krieg', die für das Geschäft taugt, damit ich die Schwester nicht mehr brauche, damit ich im Kontor sein, mit einem Worte mich um das Kommerzielle des Geschäftes kümmern kann, während meine Frau in der Fabrik ist." So habe ich zu ihr gesprochen, weil ich eine Frau gesucht habe, die zum Geschäft taugt. Leider war es ein schrecklicher Fehlgriff. Ich habe mich scheiden lassen müssen, ich habe die Fabrik verkaufen müssen; was alles für Gründe dagewesen sind, ist Nebensache, das Resultat von der ganzen Geschichte ist, daß ich heute ein geschiedener Mann bin, daß ich um die ganze Fabrik gekommen bin. Ich will nicht sagen, ich bin ein Bettler, aber mein ganzes Leben ist dadurch zerstört, weil ich eine schrecklich schlechte Ehe eingegangen bin. Hätte ich eine Frau gekriegt, die für das Geschäft taugt, so wäre ich heute ein Hausherr und ein großer Fabrikant, aber jetzt, nachdem ich in unglücklichen Verhältnissen bin, bin ich ein schlechter Kerl.

Obmann Dr. **Scheu**: Inwiefern hätten Sie, wenn der § 111 nicht bestünde, Ihre Lage ändern können?

Experte **X**: Ich wäre nicht gezwungen gewesen, meine Fabrik aufzugeben. Ich wäre ein großer Fabrikant, ich wäre eine andere Ehe eingegangen.

Vorsitzender: Es war eine einverständliche Scheidung?

Experte **X**: Ich war froh, daß ich sie los bin und sie war es auch.

Vorsitzender: Es entsteht die Frage, ob überhaupt nach dem bestehenden Gesetze ein Scheidungsgrund vorgelegen wäre, wenn die Scheidung nicht einverständlich hätte erfolgen sollen.

Experte **X**: Die Scheidung war einverständlich. Wir wollten loskommen. Ich habe gesagt: „Abneigung", sie auch, wir sind auseinandergegangen.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Es handelt sich darum, zu konstatieren, welchen Einfluß das Gesetz auf dieses Verhältnis gehabt hat. Daß es unglückliche Ehen gibt, und welche Ursachen die unglücklichen Ehen herbeiführen, das wäre Gegenstand einer Eheenquete. Wir haben eine Eherechtsenquete. Es soll gezeigt werden, welchen Einfluß das Gesetz ausübt. Es obliegt Ihnen, noch den Beweis zu erbringen, daß das Gesetz eine Sanierung Ihres Unglücks unmöglich macht.

Experte **X**: Durch den Paragraphen 111, denn ich damals nicht gekannt habe, ist mein ganzes Leben zerstört worden und bin ich um die Früchte einer vieljährigen Plage gekommen.

Obmann Dr. **Scheu**: Dieser Paragraph ist nicht an der Scheidung, sondern an der Nichtwiederverehelichung schuld. Wäre eine Wiederverehelichung gelungen?

Experte **X**: Wer sucht, der findet.

Obmann Dr. **Scheu**: Warum mußten Sie die Fabrik verkaufen?

Experte **X**: Das war die Folge davon, daß ich eine unglückliche Ehe eingegangen bin.

Vorsitzender: Aber inwiefern ist das Gesetz an dem Verkauf der Fabrik schuld?

Experte **X**: Da kann das Gesetz nichts dafür.

Vorsitzender: Das wollte ich eben wissen.

Dr. **Zins**: Ich glaube vor allem im Namen aller Anwesenden zu sprechen, wenn ich dem geehrten Herrn Vorredner meine vollste Sympathie ausspreche. Nichts vermag mir mehr zu imponieren als ein Mann, der aus eigener Kraft sich zu einer geachteten und gesicherten Stellung herausgearbeitet hat. Nun möchte ich aber erstens fragen — und ich bitte das nicht als Indiskretion zu betrachten: Warum eigentlich diese unglückliche Ehe Sie um Ihre Fabrik und Ihr Vermögen gebracht hat? Das war mir nicht recht klar; vielleicht hat Ihre Frau Schulden gemacht. Zweitens möchte ich Sie fragen, was der angegebene Scheidungsgrund war: die meisten Ehen werden angeblich wegen gegenseitiger Abneigung geschieden, weil man keinen Prozeß führen will, Hysterie ist ja kein Scheidungsgrund; es müßten sehr viele Ehen gelöst werden, wenn die Hysterie der Frau als Grund gelten könnte: Was hätten Sie für einen Grund angegeben, wenn Ihre Frau nicht einverstanden gewesen wäre?

Dann möchte ich mir die Frage erlauben: Warum Sie die Fabrik verloren durch die unglückliche Ehe? Man kann ja Fabrikant bleiben auch als geschiedener Ehegatte.

Experte **X**: Meine Frau hat nicht zum Geschäft getaugt, habe ich früher gesagt. Sie sagen nun, es sei Ihnen nicht klar, daß meine Frau schuld gewesen sein kann daran, daß ich, weil ich schlecht verheiratet war, auch meine Fabrik habe verlieren müssen. Der ursächliche Zusammenhang zwischen diesen beiden Dingen ist aber insoferne gegeben, als gerade das Versprechen meiner Frau, das sie dann nicht eingehalten hat — daß sie fürs Geschäft taugt, mich zum Heiraten veranlaßt hat. Ich habe aber sehr bald, kurze Zeit, nachdem die Ehe geschlossen war, gesehen, daß die Frau für das Geschäft nicht taugt,

anderseits habe ich aber auch gesehen, daß die Frau, nachdem sie Fabrikantensgattin geworden ist, sehr noble Passionen gehabt hat. Ich bin mit umgehängter Schürze und aufgestreckten Ärmeln in meiner Fabrik herumgegangen; früher, wie ich ledig war, habe ich ein Kabinett gehabt und habe zu Mittag im Wirtshaus ein Gullasch gegessen und zum Nachtmahl bin ich ins Volkskaffeehaus gegangen, nachdem aber die Schwiegermutter und meine Frau ausposaunt haben und es überall geheißen hat: meine Frau bringt 20.000 fl. als Mitgift mit — was gar nicht wahr war, sondern K 2000, so mußte ich mir neben der Fabrik eine Wohnung halten, die hat 400 fl. gekostet, ein Klavier ist dagewesen, das ist alles von den 1000 fl. hergekommen — eine Einrichtung vom ersten Tischler, und ich habe in der Fabrik gearbeitet, und meine Frau ist in der Wohnung gesessen und hat Klavier gespielt und gesungen und hat sich Freundinnen eingeladen: sie als Fabrikantensgattin kann es ja tun! Ja, wenn der Mann Fabrikant ist und 180 Leute beschäftigt, kann man es ja auch tun. Meine Frau hat mir in nichts geholfen: ich war gezwungen, wieder fremdes Personal teuer zu bezahlen, das mich beschwindelt hat, und die häuslichen Auslagen sind mir über den Kopf gewachsen und deshalb habe ich meine Fabrik verloren. Ist es Ihnen jetzt klar? Und so wie mir, geht es halt hunderten und tausenden, die reiche Leute werden könnten, die aber, weil sie an eine unglückliche Ehe gebunden sind, dann nach Lainz hinauskommen. Sind Sie zufrieden mit der Beantwortung? (Heiterkeit und Rufe: Ja!)

Dr. **Zins**: Ich möchte doch um Beantwortung der Frage bitten: Was Sie für einen Grund im Prozesse angegeben hätten.

Experte **X**: Sie haben gefragt: Wenn eine einverständliche Scheidung nicht stattgefunden hätte, was ich für Gründe angegeben hätte, um die Ehe doch zur Entscheidung zu bringen?

Dr. **Zins**: Ja!

Experte **X**: Das ist doch ganz selbstverständlich: daß meine Frau im höchsten Grade hysterisch ist, daß sie, wenn ich so sagen darf, mit einem Frauenleiden behaftet ist. Vielleicht hätte ich auch gesagt, daß ich so und so viel für die Haushaltung brauche — vielleicht hätte ich auch das gesagt. Und dann will ich auch ganz offen sagen: Sie hat zwei Jahre, nachdem wir verheiratet waren, mir erzählt, der Herr Doktor habe gesagt: ich muß heiraten, wenn ich nicht heirate, so werde ich nicht gesund, weil ich im höchsten Grade hysterisch war! Und ich war das arme Opfer, das ihre Gesundheit mit meinem Geldtäschchen und Leid bezahlt hat! Ich bin heute wieder dort, wo ich, ich will nicht sagen, im Jahre 1891 war, daß ich mit Streichhölzern hausieren muß, bin aber wieder bedeutend heruntergekommen, und eben dadurch, daß der § 111 existiert, ist hier so etwas möglich gewesen. (Anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Expertin Frau **Paletta**: Verehrte Anwesende! Dem leuchtenden Beispiele meines verehrten Herrn Vorredners folgend, will ich im Interesse der Frauen, die gewiß noch schlechter daran sind als die Herren, auch meine Lebensgeschichte zum besten geben; ich verpflichte mich aber im voraus, alles unter meinem Frauenehrenwort wahrheitsgetreu zu schildern, ohne jede Übertreibung, ohne eine einzige Silbe der Unwahrheit beizufügen. Damit will ich Sie nur darauf vorbereiten, daß meine Erzählung jedenfalls eine sehr peinliche sein wird.

Ich habe im Jahre 1879 geheiratet als die Tochter eines Fabrikanten. Ich war gewiß noch ziemlich jung. Ich habe . . . soll ich auch den Charakter vom Mann sagen?

Obmann Dr. **Scheu**: Hat er denn einen gehabt? (Schallende Heiterkeit.)

Expertin **Paletta**: Der Stellung nach wohl, aber nicht dem Gefühle nach. Also ich will ihn nur einen „fix Angestellten" nennen. Als ideales Mädchen war ich der Ansicht, daß ich nie einen Geschäftsmann heiraten kann, wo man mit Equipagen zu mir freien gekommen ist, denn ich dachte mir: ein solcher ist zu rauh, der versteht meine Empfindlichkeit nicht, der hat keine Phantasie, kein Ideal! Und so entschloß ich mich, den, sagen wir: „fix angestellten, besseren, gebildeten Mann", der nur einen im Verhältnis zu meiner Mitgift und meiner Ausstattung ganz geringen Gehalt hatte, zu heiraten. Ich war drei Jahre verheiratet, ich will nicht schildern, was in dieser Zeit vorgekommen ist, das wird sich jeder selbst ausmalen können, wenn er die Schlußfolgerungen hört — und zu dieser Zeit war ich mit dem Zweiten gesegnet. Als ich ihm das Geständnis machen mußte, sagte er rundweg — entschuldigen Sie, aber es ist wahr: Dummes Luder! Hast Du nichts Besseres gewußt? Hast Du gemeint, ich bin einer von den dummen Wienern und heirate wegen Kinder, die noch stolz darauf sind? Ich will nichts davon wissen! Ich habe an einem Kinde genug, ich brauche kein zweites!

Der Mann gibt mir Adressen, er gibt mir das Geld in die Hand, um mich davon zu befreien. Ich tat es nicht. Erstens, weil ich nicht mein Leben riskieren will, weil ich für mein Kind leben muß und zweitens, weil ich nicht vor den Gerichtsschranken als Verbrecherin stehen will. Das Kind kam. Was war die Folge? Das Kind ist vom Vater so verachtet, so gehaßt worden, daß mir nichts anderes übrig blieb als mich scheiden zu lassen. Nach der Scheidung ging es wieder zur Versöhnung. Der Mann versprach, sich zu bessern, sich zu ändern. Man ist eine Frau, man ist leichtgläubig, ich habe den Mann weder mehr geliebt, noch weniger geachtet, aber aus Liebe zu meinem Kinde bin ich zu ihm zurück. Kaum war ein Jahr vergangen, habe ich, Gott sei ihm gnädig, einen guten Freund und Doktor an der Seite gehabt, der mich vor dem Unglück bewahrt hat. Nun aber fing der Mann an, mit der Ausrede, daß das Kindergeschrei zu groß ist, mein Geld, meine Mitgift, meine Ausstattung, das Klavier, das Silber zu vergeuden und zu verputzen. Der Schluß der Auseinandersetzung war, daß ich ihm gesagt habe: „Was gedenkst du weiter zu tun, wenn du bis jetzt mit dem Gehalte nicht ausgereicht hast, um die Kinder und den Haushalt zu bestreiten?" Er antwortet mir: „Daß du noch so dumm fragen kannst! Du bist eine hübsche, angenehme, junge, fesche Person, du wirst es einfach so machen, wie es tausende andere Frauen ebenfalls tun." Auf meine entschiedene Weigerung kam es zu einer solchen Auseinandersetzung, daß er mich mit dem Messer bedrohte, mich eine eingebildete, arrogante Urschel nannte und sagte, ich bilde mir ein, eine Gräfin zu sein und wünsche als ewige Jungfrau betrachtet zu werden. Also mein weiblicher Stolz, meine Sitte, meine Moral war ihm verächtlich; er hat mich auch ganz darnach behandelt. Er sah mich und die Kinder wochenlang nicht. Er gab mir am Ersten das Nötigste für die zwei Kinder und sagte: „Mach, was du willst, wenn dir das Wasser in den Mund rinnen wird, wirst du schon wissen, was du zu tun hast. Andere suchen die Gelegenheit, die ist ihnen nicht geboten, du hast sie und benützest sie nicht."

Was die Scheidungspunkte betrifft, so glaube ich, daß es genügt, wenn ich anführe, daß der scheidende Richter gesagt hat, ein einziger Grund von den vier angegebenen Gründen genüge, geschweige denn vier. Der Prozeß war

im Gange. Sein Vertreter kam zu mir und führte mir vor Augen, welche Folgen dieser Scheidungsprozeß hat, daß der Mann von seiner Stellung kommt, weil ein Beamter nicht verurteilt werden darf. Er war Lehrer. Ich war damals nicht derart versiert wie heute. In meiner Absicht lag es nicht, den Mann um Brot und Stellung zu bringen. Ich wußte, in dem Momente, wo er dessen bar ist, wird er zum gemeinen Verbrecher. Nachdem ich und die Kinder seinen Namen tragen, wollte ich das nicht tun und zog die Klage zurück. Wir wurden im gegenseitigen Einverständnisse geschieden. Bei unserer Scheidung — jedenfalls hatte er Butter am Kopfe oder nochmals eine Hoffnung auf Wiederversöhnung — ging mein Mann ganz ruhig darauf ein, daß die Kinder bei mir zu verbleiben haben. Nach einem halben Jahre änderte sich seine Ansicht und er klagte auf Herausgabe der Kinder. Mittlerweile ist der Größere, der Sohn, gestorben. Ich ging zu Gericht und fragte, ob ich gezwungen sei, das Kind herzugeben. Der Bezirksrichter, der uns geschieden hat, sagte: „Meine liebe Frau! Als Richter dürfte ich zu Ihnen nicht so sprechen, wie ich es jetzt tun werde, namentlich wo ich Ihre Scheidung durchgeführt und die Überzeugung habe, daß sie der zehnfach bessere Teil sind; aber das Kind müßten Sie mit sieben Jahren hergeben, und wenn Sie auch in ein Kloster gehen damit. Ich rate Ihnen, geben Sie heute das Kind her, es ist besser wie später. Das Gericht kann das eine tun, daß Sie mit Rücksicht auf die von Ihnen angeführten Umstände und auf die bereits eingereichte Klage das Kind nicht in seine Hand geben, sondern in eine dritte Hand, daß Sie es vielleicht in eine von Ihnen vorgeschlagene Anstalt bringen.“ Ich schlug ein Kloster vor, und das Kind kam dorthin. Nach fünf Jahren ist der Mann ohne mein Hinzutun in Disziplinaruntersuchung gekommen und wurde selbstverständlich suspendiert. Wo er weilt, weiß ich seit acht Jahren nicht. Aber der Schluß war, daß das Kind der Mutter zugesprochen wurde, und daß ich heute unbesorgt das Kind weiter erziehen kann. Mit Stolz kann ich sagen, ich habe ein gutes Kind. Das ist meine Lebensgeschichte.

Vorsitzender: Die Scheidung ist einverständlich erfolgt und im Falle Kinder vorhanden sind, wird die Scheidung nur unter der Bedingung bewilligt, daß die Ehegatten erklären, daß in Ansehung der Kinder ein Einverständnis erzielt wurde. Wenn Ihr Mann begehrte, daß nach Ablauf von sieben Jahren das Mädchen in seine Erziehung kommt, so muß entweder dieses Übereinkommen schlecht getroffen worden sein, oder Ihr Mann müßte Gründe angegeben haben, daß er sich an dieses Übereinkommen nicht mehr gebunden erachtet, sonst verstehe ich die Sache nicht. Wenn das Übereinkommen bei der Scheidung einfach dahin gelautet hat, die Kinder bleiben in der Erziehung der Mutter, so gilt das unbeschränkt, und die vier oder sieben Jahre sind nur für den Fall statuiert, daß ein Einverständnis zwischen den Ehegatten nicht stattfindet. Das kommt hier außer Betracht. Nun begreife ich nicht, wie Ihr Mann bei dem Bestande dieses Übereinkommens von Ihnen die Herausgabe des Kindes in seine Erziehung verlangen kann.

Expertin Frau **Paletta**: Ich habe jedenfalls einen sehr schlechten Vertreter, respektive wie ich mich erinnere, gar keinen Vertreter gehabt, sondern das hat das Bezirksgericht gemacht.

Vorsitzender: In dem ursprünglichen Übereinkommen müßte enthalten gewesen sein, daß der Mann berechtigt wäre, von dem Übereinkommen zurückzutreten, wenn er nachweist, daß sich solche persönliche Veränderungen vollzogen haben, daß das Kind nicht mehr bei Ihnen belassen werden kann, im Interesse des Kindes nämlich.

Expertin Frau **Paletta**: Ich schloß damals ein Konkubinat, das hat er als Handhabe benützt.

Obmann Dr. **Scheu**: Das ist wichtig, weil wir die Wirkung des Gesetzes sehen. Das ist gerade der Kernpunkt der Sache. Es soll der Beweis erbracht werden, daß das Gesetz tief einschneidende Wirkungen hat. Im übrigen ist dadurch klargeworden, daß Ihre Familienrechte unter diesem Gesetze gelitten haben.

Expertin Frau **Paletta**: Sie würden gelitten haben, auch wenn ich das Konkubinat nicht eingegangen wäre, wenn das Kind sieben Jahre alt geworden ist. Der Bezirksrichter hat mir das gesagt.

Vorsitzender: Der ursprüngliche Vergleich müßte so gelautet haben, daß bis zum siebenten Jahre das Kind bei Ihnen zu bleiben hat. Wenn aber der Vergleich ohne Zeitdauer lautet, bleibt das Kind, so lange es Kind ist, in Ihrer Verpflegung.

Expertin Frau **Paletta**: Mir wurde gesagt, daß die vier und sieben Jahre hier maßgebend sind.

Vorsitzender: Nur wenn die Ehegatten sich nicht einigen, bei wem die Kinder zu verbleiben haben, hat das männliche Kind bis zum vierten, das weibliche bis zum siebenten Jahre bei der Mutter zu bleiben. Wenn eine Einigung erzielt wird, so hat die gesetzliche Schranke nicht einzutreten.

Expertin Frau **Paletta**: Wenn man mir das gesagt hätte, so hätte ich das Konkubinat gelöst.

Dr. **Karl Lifczis**: Ihr Mann war in Staatsdiensten und hat aus einem öffentlichen Fonds Gehalt bezogen. Nun mußte für Ihren Unterhalt gleichfalls gesorgt werden. Waren Sie und Ihre Kinder vorgemerkt bezüglich des Unterhaltes?

Expertin Frau **Paletta**: Für momentan — für Alimente für mich und die Kinder, und die mußte er mir von meiner Mitgift in Raten zurückzahlen.

Dr. **Karl Lifczis**: Bei der einverständlichen Scheidung ist der Gatte verpflichtet, an und für sich der Frau den Unterhalt zu gewähren, . . .

Vorsitzender: Ausgenommen, wenn darauf verzichtet wird!

Dr. **Karl Lifczis**: . . . . wenn in der Vergleichsurkunde das ausgemacht ist, und bezüglich der Kinder gleichfalls.

Experte Frau **Paletta**: Auf beide Seiten erhielt ich je 10 fl.: für mich 10 fl. und als Mitgiftsrate ebenfalls 10 fl. Nachdem ich das Konkubinat eingegangen bin, ging das nicht, und ich verzichtete freiwillig für meine Person darauf und bekam es nur für die Kinder.

Dr. **Karl Lifczis**: Die 10 fl. hätten Sie also nicht bekommen, wenn die Auflösung zulässig gewesen wäre; dann wären Sie sofort auf die Straße gesetzt worden. Wenn die Auflösung ausgesprochen worden wäre dem Bande nach, so daß Sie wieder hätten heiraten können, wären Sie auf die Straße gesetzt worden. Die wohltätige Wirkung der Unauflösbarkeit war die, daß Sie für die erste Zeit einen Unterhalt gehabt haben.

Expertin Frau **Paletta**: 10 fl. monatlich ist überhaupt kein Unterhalt für eine Frau (Rufe: Sehr richtig!) und zweitens hätte ich recht gerne darauf verzichtet, wenn ich gewußt hätte, daß ich wieder heiraten kann — und ich garantiere, daß ich in einem Jahr darauf glücklich geheiratet hätte, denn ich habe fünf Anträge bekommen, in denen ich für eine Witwe gehalten wurde, und ich wäre glücklich gewesen, so aber muß ich schon fünfzehn Jahre mein Schicksal schleppen!

Obmann Dr. **Scheu**: Wir werden den nächsten Abend vorläufig für Einzelfälle reservieren. Sollte es sich herausstellen, daß der Abend dafür nicht in Anspruch genommen werden wird, so werden wir Sorge tragen, daß für diesen Fall weiter theoretische Experten sprechen, respektive ich muß bei dieser Gelegenheit die Juristen insofern in Schutz nehmen, als sie ja eigentlich auch nicht bloß Theoretiker sind, sondern Leute, an denen so und so viele Fälle vorbeigezogen sind, aus denen sie praktische Erfahrungen ableiten können.

Einer der Herren hat sich an die Polizei-Direktion gewendet und sich an kompetenter Stelle privatim informiert, inwiefern unsere Anregung bezüglich des Meldewesens Aussicht hätte, Berücksichtigung zu erfahren, weil hier ganz richtig bemerkt worden ist, daß infolge der Meldevorschriften, die ich für ein wirklich drückendes Übel halte, viele noch außerdem geschädigt werden, die vielleicht durch die Härte des Gesetzes nicht betroffen wären. Diese kompetente Stelle oder, besser gesagt, dieser betreffende höhere Beamte hat sich ausführlich darüber geäußert, und einer der Anwesenden, Herr Schloß, hat sich auch die Mühe gegeben, unsere Meldevorschriften mit den Meldevorschriften anderer Länder zu vergleichen. Wenn man es zu hören wünscht, so ist er in der Lage, es mitzuteilen.

Max Schloß: Hochverehrte Damen und Herren! In der Sitzung der Kulturpolitischen Gesellschaft am 8. Februar hat Herr Dr. Robert Scheu die Initiative gegeben, eine Reform des Meldewesens bei der Polizei anzubahnen, eine Anregung, die nur auf das wärmste begrüßt werden kann. Herr Dr. Scheu war so liebenswürdig, mir über diesen Gegenstand das Referat zu übertragen.

Wir haben im Verlaufe der Debatte gehört, daß Tausende und Abertausende von geschiedenen Frauen und von Witwen wegen des der Bevölkerung anerzogenen Vorurteiles gegen die geschiedene Frau in Wien keine Wohnung und kein Heim gefunden haben, wahrhaftig eine Tatsache, die der Kultur des XX. Jahrhunderts in das Gesicht schlägt!

Interessant ist aber auch, was der betreffende Herr der Polizeibehörde mir mitgeteilt hat: daß anläßlich der Volkszählung Tausende und Tausende von Frauen und männlichen Personen ausgewandert sind, um ihre privaten Verhältnisse nicht angeben zu müssen.

Solche Dinge müssen aufhören, denn das darf doch nicht sein, daß die Ehre der Frau vogelfrei wäre!

Wenn auch die neu anzubahnende Reform in diese trüben Verhältnisse eine Besserung bringen dürfte, so wird diese dennoch nicht die gänzliche Beseitigung des Vorurteiles gegen die geschiedene Frau herbeiführen; das bleibt anderen Umständen vorbehalten, auf die ich noch im Verlaufe meiner Rede zurückkommen werde.

Durch die Änderung des Meldewesens wird wieder ein Stück des Gebäudes absolutistischer Gesetzgebung eingerissen. Denn das heutige Meldewesen beruht auf der für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien gegebenen Ministerialverordnung vom 16. Mai 1849, R.-G.-Bl. Nr. 250, und auf der Ministerialverordnung vom 29. März 1852 (Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 16. April 1852, L.-G.-Bl. Nr. 160). „Tempora mutantur et nos mutamur

in illis" — alle Verhältnisse haben sich geändert, die Kultur ist fortgeschritten, nur die Gesetze sind die alten geblieben. Durch die Änderung des Meldewesens würden Verhältnisse geschaffen, die wenigstens einigermaßen dem modernen Leben angepaßt sind.

Um nun mit einem konkreten Vorschlag an die Kulturpolitische Gesellschaft und an die Behörden herantreten zu können, war es selbstverständlich, daß ich die Verhältnisse der anderen Staaten studierte.

In England existiert kein Meldewesen für Inländer, desgleichen nicht in Amerika, also gerade in jenen Ländern nicht, deren Verhältnisse allen Staaten zum Muster dienen.

Niemand fragt einen dort: Wie heißt du, und was tust du? — das ganze Konzessionswesen und derlei Firlefanz ist unbekannt, und trotzdem sind die Sicherheitsverhältnisse in diesen Ländern die besten, und es kommt nur sehr selten vor, daß man eines Verbrechers nicht habhaft wird. Freilich für den Ausländer ist das Fehlen jedes Informationswesens bei der Polizei sehr mißlich. Denn außer dem Verzeichnisse der Firmen existiert kein Verzeichnis der Bewohner.

In Italien ist der Meldezwang für Inländer fakultativ, während er in Frankreich und Deutschland sehr streng gehandhabt wird.

Nun trat an mich die Frage heran, ob es unser Ziel sein müsse, den Meldezwang überhaupt abzuschaffen. Die Antwort lautet entschieden: Nein. Es liegt im Interesse des Publikums sowohl wie im Interesse jedes Berufes, eine Adresse raschestens aufzufinden. Und denken Sie, wie schrecklich es ist, nach einer großen, nach einer Millionenstadt zu kommen, hungernd und frierend, und die Bekannten, an die man gewiesen, nicht finden zu können! Das Abschaffen des Meldezwanges würde nur das Elend vergrößern.

In England und Amerika ist auch darum ein Meldezwang nicht notwendig, weil man ja dort keine allgemeine Wehrpflicht hat, sondern nur Söldnerheere, die teilweise aus Ausländern bestehen.

In dem Moment, wo man den Meldezwang abzuschaffen strebt, untergräbt man die Schlagfertigkeit des Heeres. Überdies würden wir ein solche radikale Änderung nie erreichen.

Was wir anstreben müssen, das ist eine Reform des heutigen Meldungswesens. Ich bin in der glücklichen Lage, Ihnen einen konkreten Vorschlag unterbreiten zu können, der auch, wie mir in kompetentesten Kreisen der Behörde versichert wurde, die wärmste Unterstützung finden würde.

Anstatt der drei heutigen Meldezettel — bei Herren vier — die vom Hausbesitzer, beziehungsweise Administrator oder Hausbesorger unterfertigt werden, werden acht ausgefüllt. Vier enthalten nur Vor- und Zunamen der Wohnungspartei, und diese — und zwar nur diese — werden vom Hausmeister unterfertigt, die anderen vier enthalten die anderen Details und werden nur vom Inhaber der Wohnung unterschrieben. Mit den acht Zetteln begibt sich der Letztere zur Polizei und läßt die Identität der ersten vier mit den letzten vier bestätigen. Gleichzeitig erhält die Partei zwei Exemplare zurück. Um die Sache zu vereinfachen, beantragte ich die Zettel getrennt in portofreien Kuverts auf vorgedruckten Blanketts, welche gleichzeitig die Rückantwort enthalten, und die nur abzutrennen wären, einzusenden. Dagegen erklärte sich die Behörde, da man zwar bei gleicher Wohnung die Identität feststellen könnte, aber die Umständlichkeit zu groß wäre — laufen doch täglich Zehntausende von An- und Abmeldungen ein. Auch dagegen erklärte sich die Behörde, daß eventuell Partei und Hausmeister getrennt zur Polizei kämen, da ja dadurch die Umständlichkeit nur vergrößert werde und auch viel leichter eine Indiskretion möglich sei.

Nach meiner Überzeugung wie auch nach der Äußerung der Behörde ist der erste Vorschlag der zweckmäßigste, denn damit ist beiden Teilen geholfen:

der Polizei sowohl wie auch dem Publikum, da damit ja ermöglicht wird, die Einsichtnahme Unbefugter in Privatangelegenheiten zu verwehren.

Um diese Reform durchzuführen, sei natürlich — meint die Behörde — wieder ein Zwang notwendig, da es ja nicht angehe, daß der eine sich auf die alte, der andere auf die neue Weise melde. Eine solche Abänderung der Meldevorschrift könne nur von der politischen Landesstelle erlassen werden laut kaiserlicher Verordnung vom 9. Februar 1857, R.-G.-Bl. Nr. 31, beziehungsweise Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R.-G.-Bl. Nr. 33.

Man riet an kompetenter Seite, die Kulturpolitische Gesellschaft solle sich in einer Eingabe an das Ministerium des Innern wenden, sie dürfte dort auf keine Schwierigkeiten stoßen.

Es wurde fernerhin von der Behörde der Vorschlag gemacht, um bis zu der vom Ministerium genehmigten Reform eine Milderung herbeizuführen, in den Zetteln nur die Fragen auszufüllen, binnen 24 Stunden müßte aber die betreffende Partei zur Polizei gehen, um die Richtigstellung zu fordern.

Der Beamte hat keinen Grund zu Indiskretionen, wenn auch der Hausmeister nicht erfährt, daß jemand geschieden ist.

Vorsitzender: Wie wird überhaupt die Rubrik ausgefüllt?

Max Schloß: Zum Beispiel „verwitwet".

Obmann Dr. **Scheu**: Es genügt nämlich nicht, anzugeben „verheiratet", denn wenn kein Mann da ist, fällt das sofort den Hausgenossen auf; man muß also schreiben „verwitwet" und die Falschmeldung wird durch die richtige Angabe bei der Polizeibehörde annulliert.

Max Schloß (fortfahrend): Verehrte Herren und Damen! Wenn von der Eheenquete baldigst ein praktisches Resultat erzielt wird, so wird es die Reform des Meldungswesens sein, es wird dadurch das Unrecht gutgemacht, das vielen Tausenden getan ward, nicht nur die geschiedene Frau, sondern auch alle anderen Bevölkerungsklassen werden zu ihrem guten Recht gelangen.

Ich habe schon am Anfange betont, daß zur Beseitigung des Vorurteiles gegen die geschiedene Frau noch andere Umstände maßgebend sind.

Die Ursache dieses Vorurteiles ist die uns von Jugend auf anerzogene Unduldsamkeit, wie überhaupt die seit einigen Jahrzehnten herrschende falsche Erziehungsmethode. Die Jugend wird systematisch zur Lüge, Verstellung und Heuchelei erzogen, und infolgedessen beurteilt sie alles nur nach dem äußeren Scheine, überall, wo man hinschaut, Lug und Trug, eine andere Moral für zu Hause, eine andere Moral für die Öffentlichkeit, das Wort Wahrheit ist gefürchtet wie die Pest.

Unter dem Deckmantel der guten Sitte ist alles erlaubt, die gröbsten Verstöße gegen Ehre und wirklichen Anstand, und gerade diejenigen, welche die größten Sünder sind, gebärden sich als die weißesten Lämmer. Unsere ganze gute Gesellschaft ist nichts anderes als eine große Aktiengesellschaft zur Wahrung des leeren Scheines.

Jene Erziehung, wie sie in diesen Gesellschaftskreisen herrscht, ist die Fäulnis — tabes et lues, die Herren, die Latein können, werden mich schon verstehen — die an den Grundfesten des Staates zehrt, sie ist die Ursache für den Rückgang unseres Heimatlandes in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und gesellschaftlicher Beziehung. Denn das Produkt der Erziehung sind Gesellschaftsmenschen und keine ernst selbständig denkenden Staatsbürger.

Hier hätte die Kulturpolitische Gesellschaft eine herrliche Aufgabe, eine Enquete einzuleiten, die die Grundprinzipien für die Erziehung festzustellen

hätte, die Erziehung auf eine neue verjüngte Basis zu stellen. Eine neue Generation würde heranwachsen, die im Bewußtsein ihrer eigenen Fehler nachsichtig wäre gegen die Fehler der anderen, die die Rechte auch der Mitbürger respektieren würde, ein Geschlecht, das offen für seine Überzeugung eintritt, das den Mut hat, für seine Handlungen einzustehen.

Johann S. Franzos: Bezüglich des Meldungswesens erlaube ich mir, eine kleine Ergänzung beizufügen. Auch ich bin in dieser Angelegenheit anf vertraulichem Wege mit der Polizeibehörde in Verbindung getreten und kann mitteilen, daß in den maßgebenden Kreisen ein prinzipieller Widerstand gegen die Abänderung der Meldungsvorschriften nicht erhoben werden wird. Selbstverständlich kann eine Remedur in dieser Richtung nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der der Behörde zu machende Vorschlag keine Erschwerung des Dienstes beinhaltet. Es wird Aufgabe der Kulturpolitischen Gesellschaft sein, der Behörde praktische Vorschläge zu erstatten und sich mit den maßgebenden Faktoren in Verbindung zu setzen. Eine Abänderung der Ministerialverordnung vom Jahre 1857 ist unerläßlich und werden in dieser Richtung die nötigen Schritte vorgenommen werden. Wir gedenken, beim Minister des Innern, beim Ministerialreferenten, ferner beim Polizeipräsidenten und dem Vorstande des Meldungswesens deputativ vorzusprechen und die ganze Angelegenheit in die richtigen Wege zu leiten. (Beifall.)

Auf eine Bemerkung des Herrn Vorredners muß ich reflektieren. Er hat erwähnt, man habe ihm bei der Polizeibehörde mitgeteilt, daß anläßlich der Volkszählung tausende Parteien Wien verlassen, um vor dem Zählungskommissär nicht angeben zu müssen, daß sie geschieden sind. Nun erlaube ich mir an die geehrten Anwesenden, welche doch schon mehrere Volkszählungen mitgemacht haben, die Anfrage, ob ihnen von einem derartigen Umzug tausender Familien zur Weihnachts- und Neujahrszeit etwas bekannt ist? (Heiterkeit.) Ganz abgesehen davon, daß es doch außerordentlich reiche Leute sein müssen, welche sich den Luxus gönnen können, ihren Beruf zu verlassen und ins Ausland zu ziehen — eine Auswanderung ins Inland nützt ja nichts, denn dort wird geradeso gezählt wie in Wien — müßte doch von einer derartig radikalen Umwälzung irgend jemandem irgend etwas bekannt geworden sein. (Heiterkeit.) Davon weiß aber bis nun niemand etwas als der geehrte Herr Vorredner, und er wird mir wohl die Bemerkung verzeihen, wenn ich sage, daß ich diese ganze „Raubersgeschichte“ nicht glaube und nur annehmen kann, daß sie auf einer mißverständlichen Auslegung irgend einer erhaltenen Mitteilung ganz anderen Inhalts beruht. (Heiterkeit.)

Vorsitzender: Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr abends.)

7. Sitzung, am 17. Februar 1905.

Vorsitzender: Hofrat Dr. v. **Pelser-Fürnberg.**

Redner: **Karl B.** (Anonymus),
Dr. **Robert Scheu,**
Dr. **S. Zins.**

(Beginn der Sitzung um 7 Uhr 35 Minuten abends.)

Vorsitzender: Die 7. Sitzung unserer Enquête ist eröffnet.

Obmann Dr. **Scheu**: Ich begrüße die so zahlreich Erschienenen, was um so höher anzuschlagen ist, als heute mit Ausnahme des „Fremdenblattes", glaube ich, keine einzige Zeitung die Ankündigung des heutigen Abends gebracht hat — offenbar infolge Überfülle des Stoffes.

Wir haben das letztemal über Anregung des Herrn Hlawatschek, übrigens in Übereinstimmung mit unserem Gesamtprogramm, weil es vorgesehen war, mit der Expertise der Einzelnfälle, der sogenannten „passiven Experten", begonnen. Für den heutigen Abend habe ich gar niemanden vorgemerkt und gar keine Vorsorge für Redner getroffen, und ich werde also den Versuch machen, diese Expertise fortzusetzen. Ich habe auch da gar keinerlei Bemühungen gemacht, solche Experten zu gewinnen, sondern werde suchen, sie aus dem Plenum zu gewinnen. Sollte sich aber niemand melden, so würde ich mir für diesen Fall gestatten, mein eigenes Exposé vorzutragen (Bravo! Bravo!), nachdem ich in der ersten Sitzung nur die Einleitung zur Fragestellung gegeben habe.

Ich bitte, meldet sich jemand für passive Expertise?

Experte **Karl B.** (Anonymus): Verehrte Herren und Damen! Ich muß um Ihre Nachsicht bitten, den ich bin, wie Sie bemerken, etwas heiser. Nachdem aber bei mir ein besonderer Fall ist und die Herren sagen, wir sollen unsere Spezialfälle bekanntgeben, damit sich die Leute ein Urteil bilden können, so erlaube auch ich mir, meinen Fall zum Besten zu geben.

Sie werden darüber lachen, wenn ich sage, daß ich von Seite meiner Eltern als siebzehnjähriger Jüngling verheiratet wurde, natürlich auf Anraten der Herren Ärzte; meinen Vater trifft keine Schuld und ich erinnere mich oft, wie er, wenn ich ihm Vorwürfe gemacht habe, gesagt hat, er hätte es nicht getan, wenn die Ärzte es nicht verlangt hätten. Meine Braut war einundzwanzig und ich siebzehn Jahre alt. Sie hat natürlich auf das Heiraten gedrungen, und da hat ihr eines Tages mein Vater, da sie ein sehr anstelliges Mädchen war, gesagt: Da haben Sie die Dokumente, die Sie brauchen, besorgen Sie alles! Sie — ein gescheites Mädchen, wie sie war — hat aber meinen Taufschein liegen

lassen, weil sie mit Recht gefürchtet hat, daß ein siebzehnjähriger Jüngling keine Bewilligung bekommt, und hat den Taufschein meines Bruders, der um vier Jahre älter war als ich, dem Gesuche beigelegt. Ich füge hier bei: ich heiße Karl und war, wie gesagt, siebzehn, und mein Bruder heißt Johann und war einundzwanzig Jahre alt. Wie wir dann zur Paulanerpfarre einschreiben kommen, sagt der Herr Pfarrer: Wie kommt das? Sie sagen, sie heißen „Karl" und sind siebzehn Jahre alt, und die Heiratsbewilligung lautet auf „Johann" und einundzwanzig Jahre? Ich sage darauf: Herr Pfarrer, ich weiß nicht, wie das kommt! Einige Tage nach der Hochzeit erst, als ich die Schriften zurückbekam, bemerkte ich, daß meine Frau den Taufschein meines Bruders beigelegt hatte. Das ist nur die Einleitung, damit Sie sehen, wie meine Frau von Anfang an mit Betrug vorgegangen ist. Ich war kaum zwei Monate verheiratet, da habe ich meine Frau des Ehebruches überwiesen und habe sie auch auf Ehebruch geklagt. Ich habe es hier schwarz auf weiß, daß ich sie auf Ehebruch geklagt habe, daß also nicht an mir die Schuld liegt; schließlich begreife ich es aber, daß eine Frau von einundzwanzig Jahren sich mit einem siebzehnjährigen Buben, kann ich sagen, nicht begnügt. Ich habe sie also auf Ehebruch geklagt und war — das muß ich sagen — überrascht über ihr offenes Geständnis; sie hat nämlich selbst gestanden: Ich Karoline B. leugne nicht, daß ich Ehebruch mit Georg W. und noch mehreren anderen Männern begangen habe! Das ist, glaube ich, Grund genug. Ich habe schließlich von ihr jahrelang getrennt gelebt, ich habe dann um die Scheidung angesucht und habe die Scheidung von Tisch und Bett bekommen — daß es noch eine höhere Scheidung gibt, wußte ich nicht — bis ich endlich das Glück gehabt habe und habe ein Mädchen kennen gelernt, mit der ich mich wirklich verstanden habe. Ich wollte damals heiraten, und wie ich zum Pfarrer komme, sagt der mir: Sie können nicht heiraten, Sie haben keine gänzliche Lösung der Ehe! Jetzt bin ich abermals beim Landesgericht eingekommen, habe dort ebenfalls meinen Fall erzählt und habe alles angegeben im Gesuche, so auch, daß unsere Ehe kinderlos war, während ich mit meiner jetzigen Gattin — ich nenne sie „Gattin", wenn sie es auch der Welt gegenüber nicht ist — Kinder habe. Nachdem ich also durch einen Betrug mit siebzehn Jahren verheiratet worden bin, nachdem meine Ehe kinderlos geblieben ist, und nachdem ich meine Frau des Ehebruches überwiesen habe, den sie auch eingestanden hat, hat man mir dennoch erklärt: Du darfst nicht heiraten! Man hat gesagt: Die katholische Ehe ist unauflösbar! Wenn man sich aber die Sache vorstellt, so wird man sich sagen müssen, daß da so gewichtige Gründe vorliegen, daß man die Ehe gänzlich auflösen sollte; denn es gibt wohl wenige Fälle, die etwa mehr Trennungsgründe aufweisen können, ich glaube wenigstens nicht, meine Herren, daß jemand da ist, der vielleicht einen krasseren Fall weiß, als der meinige ist. Ich muß bemerken: ich bin Protestant, und meine Frau ist Katholikin gewesen.

Obmann Dr. **Scheu**: Auch das noch!

Experte **Karl B.** (Anonymus): Ich habe den Revers nicht unterschrieben und wurde in meiner Kirche getraut, ich gehe also rechtmäßig als Protestant eigentlich die katholische Gemeinde nichts an, weil ich keinen Revers unterschrieben habe, und konnte die Scheidung doch nicht erreichen. Das ist mein Fall. Ich bitte sich ein Urteil darüber zu bilden, ob Sie das für gerecht anerkennen. Ich habe ein Beispiel geben wollen, welche Gründe für die Scheidung unter Leuten vorkommen. Die Gründe sind gewiß triftige und trotzdem kann eine gänzliche Lösung nicht erreicht werden. Wenn mein Nachbarhaus brennt, so trifft es mich nicht. Aber ich bedaure den armen Teufel. Und wenn ich mir

ein neues Heim gründen will, soll der Nachbar nichts dagegen haben. Dieser Meinung bin ich. (Beifall.)

Obmann Dr. **Scheu**: Ich mache darauf aufmerksam, daß sich an uns auch solche Experten brieflich gewendet haben, welche glückliche Fälle vorbrachten, und zwar Fälle von gelungener Scheidung, neuerlicher Heirat und darauffolgender sehr glücklicher vieljähriger Ehe. Einer dieser Briefschreiber befindet sich hier. Wenn dieser Herr, er ist mosaischer Konfession, hier sprechen wollte, wäre das ein Lichtbild gegenüber den vielen dunklen Bildern, die uns vorgeführt wurden. (Nach einer Pause.) Da sich niemand zum Worte meldet, so nehmen wir die Rednerliste wieder auf, und ich werde so frei sein, das Wort zu ergreifen.

In meiner Eröffnungsrede habe ich mir die Aufgabe gestellt, die Fragenformulierung zu begründen und das Problem sozusagen einzuteilen. Heute spreche ich nicht vom Präsidium aus, sondern heute ist es mir gestattet, meine eigenen subjektiven Ansichten zum Ausdruck zu bringen und ich werde von dieser Erlaubnis vollen Gebrauch machen. Ich muß bei dieser Gelegenheit auch den Fragebogen in Schutz nehmen und, nachdem er angegriffen worden ist, mich als den Verfasser dieses Fragebogens bekennen. Angegriffen ist ja daran nur die angeblich zu weitgehende Ausführlichkeit und es ist daher meine Aufgabe, zu beweisen, daß diese Fragen nicht überflüssig waren und sie mit dem Hauptthema und dem Ziele dieser Bewegung im innigsten Zusammenhange stehen. Es sind viele Anregungen darunter, welche Teillösungen und einige Punkte, welche vielleicht in ihrer Art ganze Lösungen des Problems enthalten. Es handelt sich ja nicht bloß darum, den Übelstand aufzuweisen und zu rufen: „Hier ist eine Wunde!“ sondern es ist auch notwendig zu zeigen, auf welchem Wege eine Heilung gefunden werden kann. Und das ist, glaube ich, der wichtigere Gegenstand der Enquete Ich werde mir daher erlauben, eine Anzahl von Fragen speziell zu bezeichnen, deren Beantwortung ich vornehmen will und von denen ich gefunden habe, daß sie bis jetzt noch nicht einmal eigentlich zum Gegenstande der Erörterung gemacht worden sind.

Der erste Punkt: „Ist die Ehe ein Vertrag?“ ist ziemlich allgemein erörtert worden und als erster Punkt hat er für einige Redner eine Station längeren Aufenthaltes angezeigt. Dieser Punkt ist über Initiative des Vertreters des katholischen Standpunktes in den Fragebogen aufgenommen worden; schon der Verfassung des Fragebogens ging nämlich eine Art vertrauliche Enquete voraus, es wurden auch da schon Vertreter der verschiedenen Richtungen herangezogen und auf Initiative oder auf Wunsch des Vertreters des katholischen Standpunktes wurde diese Frage aufgenommen. Sie sehen daraus, daß in dieser Fragestellung auch ein stiller Gegensatz liegt, und daß offenbar der Fragesteller sich ungefähr gedacht hat: Nein, die Ehe ist kein Vertrag, sondern ein Sakrament! Nun sah ich aber im Verlaufe der Enquete und durch weiteres Nachdenken während derselben — und ich bin durch die Enquete auf vieles gekommen, was ich vorher nicht bedacht habe — daß das Blatt sich auch wenden, daß dieser Punkt sich auch anders benützen läßt und kein Grund vorliegt, ihn für meine Ausführungen zu übergehen. Ich komme nämlich zu folgendem Resultate: Nehmen wir die Bejahung oder Verneinung der Frage an, das Resultat wird das gleiche sein. Nehmen wir an, die Ehe sei ein Vertrag oder richtiger: sie beruhe auf einem Vertrage. Da kann die liberale Auffassung verlangen, daß die Ehe auch weiterhin in ihrem ganzen Verlaufe den Grundsätzen des Vertrages unterworfen werde, daß auch die Lösung der Ehe genau so möglich sei wie die eines anderen auf Vertrag beruhenden Verhältnisses. (Rufe: Sehr gut!) Wir haben also zu sagen: Ja, sie ist ein Vertrag, folglich ist sie auch lösbar wie ein anderer Vertrag nach den Grundsätzen des Vertrages. Speziell die Fälle und die Gründe der Nichtigkeit treffen auch hier zu und sind auch hier maßgebend. Nehmen wir aber

die entgegengesetzte Auffassung an, nehmen wir an, die Ehe sei kein Vertrag, sondern ein mystisches Verhältnis, ein faktisches Verhältnis, eine Tatsache, ein naturgeschichtliches Verhältnis. Es wundert mich eigentlich, daß kein Vertreter der katholischen Auffassung von der mystischen Bedeutung der Ehe gesprochen hat, besonders nachdem das Wort „mystisch" eigentlich ein Mittelglied herstellt zwischen moderner und katholischer Auffassung; ja, ich behaupte, daß ich, wenn ich mir die Aufgabe gewählt hätte, den katholischen Standpunkt zu vertreten, aus diesem Gesichtspunkte heraus einige Argumente für die Unauflöslichkeit der Ehe gefunden hätte; nachdem dies nicht geschehen ist, so nehme ich einmal an, die Ehe wäre ein faktisches oder gar ein mystisches Verhältnis. Zu welchem Resultate komme ich dann? Dann muß ich mir sagen, daß dieses Verhältnis auch beurteilt und erkannt werden muß nicht aus dem einfachen Akte der Trauung, nicht aus der einfachen in Worten ausgedrückten Willensübereinstimmung, sondern, daß die Ehe erkannt werden muß aus ihrem ganzen Verlaufe. Dann werden wir erkennen, daß die Ehe ein faktisches Verhältnis ist, welches nicht immer zusammenfällt mit jenem Verhältnis, welches durch die Trauung gegeben ist; mit einem Worte, die katholische Auffassung läßt sich auch in folgende Formel zusammendrängen: Die Kirche schützt eigentlich nicht so sehr die Ehe und nicht so sehr dieses mystische und ideale Verhältnis, welches Ehe genannt werden müßte, sondern sie schützt eigentlich den Akt der Trauung. Sie knüpft an diesen einen Akt der Willenserklärung die Folgen, welche wir alle eigentlich an die wahre Ehe knüpfen wollen, das heißt: die katholische Kirche erkennt die Ehe in der Trauung; der Trauungsakt beweist ihr, daß die Ehe zu stande gekommen ist. Nehmen wir also an, daß die Ehe kein Vertrag sei, sondern ein mystisches Verhältnis, eine in der Natur beobachtete Tatsache, so muß ich sagen, daß dort offenbar keine Ehe vorliegt, wo sich dieses ideale Verhältnis nicht beobachten läßt. Also auch durch Verneinung der Frage komme ich wieder zu dem Resultate, daß eine irrtümliche, falsche, verunglückte Ehe keine Ehe, folglich auflösbar ist.

Wie immer ich also die Frage beantworte: mit „Ja" oder mit „Nein", gelange ich zu demselben Resultate. Und wieder wundert es mich, daß von katholischer Seite nicht die äußerste Konsequenz der mystischen Auffassung gezogen worden ist. Diese äußerste Konsequenz der Monogamie, der Einehe, würde wohl zu jenem Standpunkte führen, den ich kurz als den Tolstois bezeichnen möchte; die äußerste Konsequenz des katholischen Standpunktes wäre, daß diejenige die Ehefrau ist, mit welcher der erste Verkehr stattgefunden hat — und das ist auch der urchristliche Standpunkt Tolstois — und nur dann kann ich den katholischen Standpunkt als festgehalten betrachten, wenn diese Konsequenz gezogen wird. Wenn aber vor dieser Konsequenz zurückgeschreckt wird, dann sehe ich nicht mehr ein, wo eigentlich Halt gemacht werden soll. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es mir schon als eine Konzession, daß die Ehe durch den Tod eines Gatten geschieden werden kann; denn wenn die Ehe dieses mystische Verhältnis ist, dann kann sie auch nicht durch den Tod gelöst werden und auch da liegt also schon eine Konzession vor. Ich erblicke im katholischen Standpunkte also zwei Konzessionen: Die erste liegt darin, daß er einen Geschlechtsverkehr anerkennt, der nicht sofort Ehe ist, und die zweite darin, daß durch den Tod die Ehe für aufgelöst erklärt wird.

Herr Dr. Kienböck hat umgekehrt die Inkonsequenz auf Seite derjenigen entdeckt, welche zwar an der unlösbaren Ehe rütteln, aber nicht geradezu die freie Liebe vertreten. In dieser letzteren Forderung hätte er, wie er sagte, wenigstens die Konsequenz achten können. Aber, meine Damen und Herren! Die traurige Tatsache, daß man das Opfer eines widersinnigen Gesetzes geworden ist, verpflichtet doch nicht dazu, daß man nunmehr der Märtyrer einer Zukunfts-

staatsidee werde! Ich kann solche Zumutung nicht ernstnehmen und erblicke darin geradezu eine grausame Frozzelei!

Einerseits verhöhnt man die Schwärmer und Utopisten, indem man sie auf die dringenden Forderungen der Gegenwart verweist, diejenigen aber, welche sich strenge an ihre besonderen und gerechten Bedürfnisse halten, will man dazu verurteilen, eine Theorie auszubauen, welche für sie unfruchtbar ist und sie in neue Martyrien stürzt!

Es ist auch unzulässig, die freie Liebe auf dem Boden der bestehenden Gesellschaft zu vertreten; das ist ja gerade die Anklage, welche die Opfer unserer Gesetze erheben: daß man sie zu einem Leben drängt, welches im Widerspruch zur herrschenden Volksanschauung steht, daß man sie zu einem Martyrium zwingt, welches sie nicht aus freien Stücken gewählt haben!

Dagegen muß ich in anderer Hinsicht Herrn Dr. Kienböck gegen den Vorwurf der Inkonsequenz in Schutz nehmen. Frau Meisel-Heß hat darin einen Mangel an Folgerichtigkeit erblicken wollen, daß der Vertreter der strengsten ehelichen Bindung mit Entschiedenheit dafür eingetreten ist, daß der Staat sich von der Einmischung in Ehebruchsachen enthalte. Sie hat gemeint, wenn man die Ehebindung so tragisch nehme, dann müßte man folgerichtig den Ehebruch geradezu als Kapitalverbrechen verfolgen. Hierin muß ich der Dame widersprechen. Die konservativen Kreise sind vollkommen konsequent!

Da sie in der Ehe nur die Formalität schützen, nur den Trauungsakt, die Zeremonie, nicht aber den Wesensgehalt, so können sie nicht nur, sondern müssen sie geradezu den Ehebruch tolerieren, der ja nur die natürliche Folge der mit eiserner Gewalt aufrecht erhaltenen Scheinehe ist! Umgekehrt dürften wir, die Verfechter der Lösbarkeit, den Ehebruch als das schändlichste aller Verbrechen brandmarken und eventuell auch verfolgen, weil wir ja den rettenden Ausweg aus der Scheinehe schaffen und der Lüge die letzte Rechtfertigung entreißen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Nun wende ich mich zu Punkt 4: „Soll der Staat eine bestimmte Politik gegenüber dem Geschlechtsleben verfolgen, und wenn ja, welche?" Sie werden sofort sehen, warum dieser Punkt aufgenommen worden ist. Welche Politik gegenüber dem Geschlechtsleben befolgt derzeit der Staat? Ich werde es mit einem Worte sagen: Der Staat anerkennt kein Geschlechtsleben, er ignoriert es! Ein Geschlechtsleben im Sinne des Staates gibt es nicht! Ich werde drei Tatsachen anführen, welche diese Behauptung erhärten werden. Erste Behauptung — erste Tatsache — da muß ich auf etwas scheinbar Fernliegendes greifen: Ich sage, das Gefängniswesen und die Art des Strafvollzuges beweisen, daß vor den Augen des Staates kein Geschlechtsleben existiert; auf das Geschlechtsleben der Gefangenen wird gar keine Rücksicht genommen, sie werden in dieser Beziehung gelassen dem Untergange preisgegeben — das dürfte bekannt, aber vielleicht nicht im Bewußtsein sein; die Tatsache steht fest, daß viele Menschen in den Gefängnissen aus diesem Grunde vernichtet werden und dem Verderben anheimfallen. Das ist nur dadurch möglich, daß der Staat auf dem Standpunkte steht, der Geschlechtstrieb existiere nicht oder er nehme ihn nicht zur Kenntnis.

Ein zweitesmal stellt sich der Staat auf diesen Standpunkt, wenn er die Aufsicht über die schönen Künste übt, einerseits in Form der Theaterzensur und dann als Invigilanz über die Literatur. Auch hier steht der Staat auf dem Standpunkte, alles Geschlechtliche sei unsittlich, das Erwähnen des Geschlechts, das Vertreten der Rechte des Geschlechts sei unsittlich. Also er erkennt auch hier das Geschlecht nicht an. Eine dritte Tatsache finde ich in der Art, wie der Staat die Ehen fördert. Wir haben in der Wucherenquete gehört, daß im Gehalte der Beamten der Grundgedanke ausgesprochen ist, daß der Mensch Zölibatär sein muß, daß er nur unter der Bedingung leben kann, wenn er auf

die Ehe verzichtet. Die Beamtengehalte sind zugeschnitten auf die Voraussetzung, daß eine Ehe nicht möglich, und daß sie auch nicht notwendig ist. Warum führe ich das alles an? Um zu folgendem Schlusse zu gelangen: Wenn du Staat die Ehe und das Geschlechtsleben gar nicht anerkennst, wo es dir zur Last fällt, wenn du gar keine Verpflichtung anerkennst, wenn du sagst, es existiert nicht, wieso zeigst du plötzlich für die zustandegekommenen Ehen ein so großes Interesse, daß du so schwere Gesetze aufstellst, die so tief in das Leben eingreifen? (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Das Geschlechtsleben existiert nicht für dich: bleibe bei diesem Standpunkte, wir sind es zufrieden.

Sie sehen, daß diese Frage nicht ohne Grund im Fragebogen war, sondern zum Hauptthema Bezug hat. Es ist ein Argument zum „Hände weg", zur Freiheit.

Die Frage 25 „Soll die Ehe unauflöslich sein, auch noch nach dem faktischen Bruch?" wurde als gewissermaßen ganz akademisch als überflüssig betrachtet, gewissermaßen als ein Eulen nach Athen tragen, etwas Überflüssiges zur Sprache bringen. Der zweite Teil „Auch noch nach dem faktischen Bruch?" sollte zu denken geben. Diese Frage will folgende Antwort herausfordern: Aus der Forderung der Unauflöslichkeit der Ehe folgt noch nicht, daß diese Forderung auch dann aufrecht erhalten wird, wenn die Forderung praktisch gescheitert ist. Man kann dafür sein, daß die Ehe unauflöslich sei, man kann dies zu einer dringenden Forderung erheben, und dennoch, wenn sich gezeigt hat, daß die Forderung nicht durchgedrungen ist, sagen: meine Ansicht ist gescheitert, ich kapituliere. Aber auch noch nach dem faktischen Bruche die Forderung theoretisch aufrecht zu erhalten, ist ein Widersinn.

Die Frage 12 geht dahin, „Wie stellt sich Staat und Kirche zum Konkubinat? (In Theorie und Praxis.)" Die Konkubinatsfragen sind nicht berührt worden, auch sie stehen zu unserem Thema in sehr innigem Zusammenhange. Es ist da sehr schwer, jetzt Stellung zu nehmen aus folgendem Grunde. Man muß sich genau überlegen, ob man bei der Eherechtsreform trachten soll, die Möglichkeit der Ehe zu vergrößern oder ob man, wenn man dafür keinen Erfolg voraussieht, nicht trachten soll, wenigstens die Last des Konkubinats zu verringern. Das Konkubinat wird ja verfolgt. Der Staat begibt sich nun in den Widerspruch, daß er einerseits an die Ehe strenge Bedingungen knüpft, anderseits das Konkubinat verfolgt. Er müßte entweder das Konkubinat freigeben und dann dürfte er vielleicht in den Ehegesetzen sehr strenge sein, oder er verbietet das Konkubinat, dann muß er die Ehe erleichtern. Es ist äußerst schwer, sich für eine bestimmte Taktik zu entscheiden. Glauben wir, daß wir nicht durchdringen können mit der größeren Freiheit der Ehegesetze, dann müssen wir darauf dringen, daß das Konkubinat in gewissem Sinne sanktioniert wird. Glauben wir jedoch, daß es möglich sei, die Freiheit der Ehegesetze zu erringen, dann können wir darauf verzichten, dann würden wir den Gegnern damit eine Waffe liefern, daß wir die Sanktion des Konkubinats verlangen. Das ist eine schwierige taktische Frage, aber der Staat, der beides in der Hand hat, darf diesen Widerspruch nicht in seine Gesetze mitaufnehmen, er muß sich für das eine oder andere entscheiden.

Die Frage 38 ist von den Ärzten schon beantwortet worden. Eine europäische Autorität von dem Range eines Freud hat sich in lapidaren Worten ausgesprochen und gesagt, es bestehe in diesem Falle ein unwiderstehlicher Zwang. Der Wert dieses Gutachtens ist auch nach demselben Gesichtspunkte zu beurteilen, den ich früher hervorgehoben habe, nämlich insolange, als die Ziele der Ehebefreiung nicht zu erringen sind, für diese Zwischenzeit muß man immerhin etwas für diejenigen tun, welche notgedrungen im Konkubinat leben, und welche da dem Vorwurfe des Ehebruches ausgesetzt sind. In diesen

Fällen ist nunmehr durch eine wissenschaftliche Autorität die Möglichkeit geboten, sich dem bisherigen Richterspruche entgegenzustellen, und es wird Sache der Advokaten sein, auf dieses Gutachten hinzuweisen und wenigstens diese unerhörte Grausamkeit aus der Welt zu schaffen, daß schwere Vermögensnachteile noch denjenigen treffen können, der notgedrungen zum sogenannten „Ehebrecher" wird. (Beifall.).

Die Frage 39 ist ein Punkt, wo wir ziemlich überzeugt sind, daß die Enquete zu einem positiven Resultat führen wird. Denn diese Bestimmung des Strafgesetzes, nach welcher der Ehebruch auch noch nach geschiedener Ehe verfolgt werden kann, ist durch eine einfache Novelle aus der Welt zu schaffen und dahin wird es wohl kommen müssen, daß das zu erreichen sein wird. Da werde ich Ihnen noch eine spezielle Waffe an die Hand geben, wenn ich nämlich zu den Machtmitteln komme, die wir besitzen, um die Ehereform auf die Tagesordnung zu setzen. Solche Machtmittel, behaupte ich, gibt es.

Was die Frage 26 betrifft, so fühle ich mich innerlich genötigt, etwas dazu beizutragen, um den katholischen Standpunkt zu verteidigen, natürlich um ihn dann zu widerlegen. Aber es widerstrebt meinem historischen Sinn, eine Institution, die so alt ist wie das Institut der unauflöslichen Ehe, welches sich so lange hat behaupten können, bloß für eine Kaprize zu halten. Ich will daher einen tiefern Sinn herauslesen, und finde ihn auch, aber ich glaube, es gibt wiederum eine tiefere Betrachtung, welche das widerlegt. Ich finde nur einen Standpunkt, von dem aus man in der Theorie für die Unauflöslichkeit der Ehe sein kann, das wäre ein sehr hoher Standpunkt der Erziehung des Menschengeschlechtes zur Monogamie. Ich hätte folgendes Argument erwartet: wir wissen, daß hier Blut vergossen wird, daß hier eiserne Ketten den Körper zerschneiden, aber im Interesse eines hohen, weiten, fernen Zieles, einzig und allein um den Menschenkindern den Gedanken der Monogamie einzubrennen, aus diesem Grunde bestehen wir darauf. Wenn das möglich sein wird, dann wird durch das feste Bewußtsein, welches dem Volke durch eine solche Gewalt eingeprägt wird, ganz allgemein die Stimmung eine der Monogamie günstige werden, und es wird überhaupt die Idee der Monogamie dadurch gewinnen, so daß derjenige, der sich zur Ehe entschließt, der monogamischen Auffassung geneigter sein wird. Das glaube ich, ist ein Argument — aber es ist hier nicht angeführt worden — und dieses Argument möchte ich, weil es mir gewichtig erscheint, durch ein Gegenargument besiegen, und das ist folgende tiefergehende Betrachtung, die ich für eine ziemlich schwierige halte. Ich gebe nämlich zu, ja, ich behaupte es, daß tatsächlich die Einehe die Zukunftsehe ist; entgegen jenen, welche vielleicht meinen, daß diese Enquete für die Ungebundenheit und Freiheit eintreten soll, entgegen jenen sage ich ganz laut und vernehmlich, daß ich an eine ideale Monogamie glaube, davon durchdrungen, daß die monogamischen Instinkte eher wachsen als zurückgehen. Aber, meine Herren — und jetzt kommt ein ganz merkwürdiger Schluß, den ich ziehen muß — gerade weil die Menschen mehr Sehnsucht nach der Einehe, nach der Monogamie haben, gerade weil das monogamische Bedürfnis im Steigen begriffen ist, gerade deswegen wird es immer schwerer sein, den richtigen Gatten zu finden! Denn was ist der Grund der gesteigerten monogamischen Sehnsucht? Die größere Differenziertheit. Dadurch, daß wir immer feiner werden, dadurch, daß wir uns immer mehr und mehr voneinander unterscheiden, daß wir immer mehr und mehr Einzelzüge gewinnen, dadurch wird es immer schwieriger, jenen Gatten zu finden, der sich diesen Einzelzügen anpaßt und ihnen entspricht. Also gerade deswegen, weil wir uns nach einer Frau, respektive einem Mann sehnen, wird es immer unwahrscheinlicher, daß der eine Gatte der ideale Gatte sei. (Rufe: Sehr richtig!) Daraus folgt, daß gerade im Interesse der Monogamie und der monogamischen Triebe die Möglich-

keit gegeben werden muß, den Fehlgriff gut zu machen, damit eben jeder zu seiner wahren Gattin gelange. (Rufe: Sehr richtig!) Also gerade aus dem Gesichtspunkte der Monogamie, gerade im Interesse dieser idealen Ehe muß sich das Gesetz zurückziehen, weil es nur ein Hindernis, keine Hilfe bieten kann. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Zufällig habe ich hier den Punkt 49 als nächsten aufgestellt — Sie werden den Zusammenhang gleich finden: „Soll jeder Ehegatte beim Scheidungsurteil das Recht haben, den Ausspruch über die Schuld dadurch zu verhindern, daß er die materiellen Konsequenzen auf sich nimmt?" Weil die gesteigerte Sehnsucht nach der Einehe und die größere Differenziertheit uns beherrscht, so ist es widersinnig, überhaupt den „Schuld"begriff hier anzuwenden. (Rufe: Sehr richtig!) Ich muß hier gegen meinen Bruder polemisieren, der die Schuld ausgestrichen wissen wollte aus dem gerichtlichen Erkenntnis, weil sie so schwer festzustellen sei. Ich bin auch dafür, daß im Ehescheidungserkenntnis davon gar nicht geredet werden soll — im Resultate komme ich also auch dazu — mein Grund ist aber, daß es da überhaupt keine Schuld gibt. Wir, die wir so weit sind, daß wir den Begriff „Schuld" selbst vom Verbrecher hinwegnehmen und ihn für das Produkt von Verhängnissen und Verhältnissen halten, wir sollten hier bei einem Unglücksfalle, wie es eine unglückliche Ehe ist, den Begriff der Schuld noch aufrecht erhalten? Nein! — das wäre ganz unphilosophisch. Der Begriff der Schuld ist überwunden, der gehört einer gewesenen Zeit an! Es gibt hier keine Schuld! Nichtzusammenpassen ist keine Schuld, und Nichtsoziabelsein ist auch keine Schuld, wenigstens wenn wir das nicht in dem tragischen höheren Sinne nehmen, der dem Gesetze offenbar ferne liegt. Der Richter, der über die Schuld urteilt, macht das ganz mechanisch; er geht von so veralteten Begriffen aus, daß es schon darum widersinnig und unmöglich ist, hier den Begriff „Schuld" aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne befürworte ich, daß das Wort „Schuld", „schuldiger Gatte" unter gar keinen Umständen gestattet werde.

Dr. **Karl Lifczis**: Und die Alimentationspflicht?

Dr. **Robert Scheu** (fortfahrend): Auf die ökonomischen Folgen komme ich noch zu sprechen — das ist eine Sache für sich — aber vorerst müssen wir erkennen, daß es unpassend und eines philosophischen Zeitalters unwürdig ist, von dem „Schuld"begriff überhaupt zu sprechen.

Nun komme ich zu meinen weiteren Erörterungen, zu den Lösungsversuchen des Problems. Wir haben in unserem Fragebogen zwei Punkte aufgestellt, worin versucht wird, eine Lösung anzubahnen. Diese Lösungen sind für den Fall in Aussicht genommen, als die Forderung nach einer auflösbaren Ehe etwa im Sinne des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches nicht erreichbar wäre. Diese Lösungen sollen die Möglichkeit bieten, bei voller Aufrechterhaltung des katholischen Standpunktes alle Ehen lösbar zu gestalten, d. h. es ist freilich nur möglich damit durchzudringen, wenn überhaupt eine Geneigtheit, ein Entgegenkommen besteht. Wenn wir aber annehmen, daß es sich nur darum handelt, das Prinzip nicht aufzugeben, in der Sache aber möglicherweise für ein Entgegenkommen Neigung besteht, für diesen Fall wäre das Prinzip scheinbar gewahrt und dem Feinde sozusagen eine goldene Brücke gebaut.

Das wollen die Fragen 31 und 9, die hier in einer anderen Reihenfolge aufgeführt sind.

Frage 31 lautet: „Könnte durch die Definition der Ehe die Zahl der Nichtigkeitsgründe erweitert werden, dergestalt, daß in vielen Fällen durch die Nichtigerklärung der ersten Ehe und schonende Bestimmungen für die

Deszendenz eine vollkommene Lösung ermöglicht würde?" — also eine sehr einfache Sache: Anstatt daß man sagt, die Ehe ist aufgelöst, sagt man: sie ist von Anfang an gar nicht vorhanden, sie hat nicht bestanden, sie war von Anfang an nichtig. Das soll aber nicht bloß ein Spiel mit Worten sein, sondern es sollen tatsächlich jene Fälle darunter fallen, wo wirklich nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches, nach der allgemeinen Lehre von den Verträgen der Vertrag als nichtig betrachtet würde; mit anderen Worten: wir verlangen gar nichts, als daß überhaupt die Grundsätze der Verträge angewendet werden auf das Eherecht, so zwar, daß es sogar genügen würde, wenn bei der Revision des bürgerlichen Gesetzbuches das Eherecht ganz ausgeschaltet würde; nur in der Lehre der Verträge müßte stehen: Die Grundsätze der Verträge gelten auch für die Familienverträge und gelten insbesondere auch für das Eherecht. Wenn diese Worte darin stehen, dann fallen hundert von tausend Fällen unter den Begriff der Nichtigkeit und die betreffenden Ehen können nachträglich aufgelöst werden. Die Frage der Kinder und des Verschuldens ist wieder eine Frage für sich, die muß separat gelöst werden.

Nehmen wir zwei Fälle, die wir hier gehört haben, so werden wir das an diesen sogleich nachweisen können: Mich hat immer der Fall der achtstündigen Ehe sehr interessiert, weil er ein klassisches Beispiel einer solchen Nichtigkeit ist, die nicht anerkannt wird. Im bürgerlichen Gesetzbuche und überhaupt in der Lehre von den Verträgen heißt es: Wenn zwei Menschen so tun, als ob sie einen Vertrag schließen würden, ohne aber den wirklichen Willen dazu zu haben, so kommt kein Vertrag zu stande. Von der einen Seite ist nun dieser Vertrag gar nicht ernst gemeint gewesen, gerade in diesem Falle: Hier hat die Frau gar nicht die Absicht gehabt, in einer Ehe zu leben; sie hat die Absicht gehabt, gewisse Wirkungen privatrechtlicher Natur für sich zu erzielen, sie wollte einen adeligen Namen haben, sie wollte das Verfügungsrecht über ihr Vermögen haben, aber sie wollte gar nicht verheiratet sein — folglich hat bei diesem scheinbaren Vertrage auf der einen Seite der Wille, diesen Vertrag zu schließen, gemangelt.

Wenn es sich um den Kauf eines Pferdes gehandelt hätte, so würde, wenn einer der Beteiligten gar nicht die Absicht gehabt hätte, das Pferd zu verkaufen, kein Kauf zustande gekommen sein. Nur bei der Ehe ist ein anderes der Fall, da gilt der Vertrag, obwohl er nicht ernst gemeint war. Wie erklärt sich dieses Rätsel? Wieder durch die Verwechslung von Ehe und Trauung. Das Paar ist getraut worden, folglich ist es verheiratet. Die Zeremonie der Trauung verführt uns, einen Willen, der nicht vorhanden war, anzunehmen, als wenn er vorhanden gewesen wäre. Hier würde demnach eine ganz gewöhnliche Nichtigkeit vorliegen, und es wäre gar nicht nötig, die Zahl der Nichtigkeitsgründe zu erweitern. Trotzdem wäre ich dafür, diesen einen Punkt in die Nichtigkeitsgründe noch hineinzunehmen, nämlich: eine Ehe ist auch dann nichtig wie jeder andere Vertrag, wenn ein solcher Irrtum in bezug auf die vertragschließenden Teile unterlaufen ist, daß anzunehmen ist, die Ehe wäre nicht geschlossen worden, wenn dieser Umstand vorher bekannt gewesen wäre. Das ist eine Bestimmung, welche im deutschen bürgerlichen Gesetzbuche enthalten ist und nichts anderes darstellt als die Spezialanwendung eines ganz allgemein geltenden Grundsatzes, denn es hat eben dann nicht die Absicht bestanden, diese Ehe zu schließen. Das wäre ein solcher Ausweg. Ich glaube, hier wäre vielleicht gar nicht notwendig, einen ganzen Kulturkampf heraufzubeschwören, sondern das würde, wenn es nicht zu schroff den anderen Bestimmungen entgegen ist, wenn es sich immerhin in das System einordnet, vielleicht durchzusetzen sein und zahlreiche Ehen würden nachträglich als nichtig erklärt werden können, natürlich mit

Schonung der Kinder und der privatrechtlichen Verhältnisse. In dieser Rücksicht müßte eine Spezialbestimmung Platz greifen, und es wäre vielen geholfen, ohne daß deswegen an dem Dogma gerüttelt wird, denn mit den nichtigen Ehen hat der Begriff des Dogmas nichts zu tun, sondern nur mit den bestehenden Ehen. Diese Frage bezweckt daher unter Aufrechthaltung und Schonung des Dogmas doch das erwünschte Resultat zu erzielen.

Sie sehen, daß nicht bloß die Aufhebung des § 111 in Frage kommt, sondern daß eventuell durch Einführung eines anderen Paragraphen etwas erreicht werden kann, was sonst durch die Abschaffung des § 111 zu machen wäre. Das ist der Grund, warum nicht einfach diese eine Frage auf die Tagesordnung gestellt wurde, weil wir von der Ansicht ausgingen, daß man zu diesem Resultate eventuell auch auf anderem Wege gelangen könne. Damit ist nicht gesagt, daß wir einer solchen Agitation etwas von ihrer Schlagkraft nehmen oder sie ablenken wollen.

Eine zweite Lösung liegt in Frage 9. Da steht etwas Lateinisches dabei, was ich sofort ins beste Deutsch zu übertragen bemüht sein werde. (Heiterkeit.) Es steht nämlich hier „matrimonium juris gentium und matrimonium juris civilis". Wenn das auch ganz hochtrabend klingt, so ist das doch etwas sehr Praktisches, denn bei diesem Punkte werde ich Ihnen eine bedeutende und gewaltige Waffe in die Hand geben. Da muß ich auf das römische Recht zurückgreifen und denjenigen, welche nicht Juristen sind, bekanntgeben, daß unser modernes Privatrecht auf dem alten römischen Rechte so fußt, derartig darauf basiert ist, wie etwa unsere Sprachenkenntnisse auf den alten Sprachen, daß diese Rechte auf das innigste verwachsen sind. Die alten Römer haben nicht bloß eine Ehe gekannt, sondern viele Abstufungen von Ehen. Das hat folgenden Grund gehabt. In Rom hat es verschiedene Gattungen von Bürgern gegeben, einheimische und eingewanderte. Nun haben die Römer, welche sehr stolz waren, gewisse Rechte, wie es heute jeder Staat tut, ihren bevorzugten Bürgern vorbehalten, sie haben nur ihren echten Bürgern, den Quiriten, das Recht gegeben, die streng römische Ehe zu schließen; sie haben aber nicht gesagt, jeder andere Ausländer, der eine Ehe hat, lebt im Konkubinat, es sei das unsittlich, sie müßten auseinander oder ausgewiesen werden, sondern sie haben gesagt: Ihr habt eine andere Ehe, eine völkerrechtliche Ehe, ein matrimonium juris gentium. Wir aber sagen, es gibt nur eine Ehe, und wenn ein Ausländer kommt, der im Auslande eine rechtlich gültige Ehe geschlossen hat, so sagen wir: Das ist ein unsittliches Verhältnis. Wer war da weiter? Die alten Römer oder wir heute? (Lebhafter Beifall.) Nun sage ich, wie wäre es denn, wenn man da zurückgreifen würde? Was will denn der Staat? Er will die Ehe an strenge Bedingungen knüpfen, weil er gewisse Vorzüge einräumen will, insbesondere das Erbrecht. Nun gibt es viele Ehen, die zufrieden wären, wenn man sie überhaupt als Ehen anerkennen würde, abgesehen vom Erbrechte. Sie würden nicht reflektieren, daß die Kinder ein Erbrecht haben ohne Testament, denn durch letzteres kann es gegeben werden. Wegen dieses erbrechtlichen Unterschiedes müssen so viele Existenzen geopfert werden.

Noch etwas anderes kommt da in Betracht. Unser Staat geht von folgenden Gesichtspunkten aus: Er sagt: Wer nicht ganz genau nach dem Buchstaben dieses Gesetzes geheiratet hat, hat überhaupt etwas Unsittliches getan, wenn das auch ein Australier war, denn unser Recht ist das einzig wirklich sittliche. (Heiterkeit.) Ja, mit welchem Rechte sagt er das? Und da komme ich eben zu der Waffe. Im Zusammenhang mit dem Haager Schiedsgericht hat sich eine spezielle Kommission konstituiert, welche sich damit zu befassen hat, die Privatrechte aller Länder einander anzugleichen, ähnlicher zu machen. Man empfindet es jetzt bei dem gesteigerten Verkehre als einen großen Übelstand im Völkerleben, daß verschiedene Privatrechte existieren, so daß in dem einen

Lande etwas gilt, in dem andern nicht, hier Privatrechte erworben werden, die dort nicht gelten. Das empfindet man auch als eine Schädigung des Friedens, und darum hat sich eine ständige Kommission gebildet, die sich mit der Annäherung der Privatrechte beschäftigt. Nun, wir werden uns an diese Vereinigung wenden. Ganz Europa hat ein freiheitliches Eherecht, selbst Ungarn hat es, nur Cisleithanien hat es nicht. Liegt darin nicht eine Beleidigung gegen die anderen Staaten? Liegt darin nicht eine Verletzung der Ausländer, wenn sie unsern Boden betreten, daß dieses grundlegende Verhältnis nicht anerkannt wird? Darüber soll sich die Vereinigung äußern und ihre Anträge bei der österreichischen Regierung stellen, auf daß diese Abweichung ausgeglichen werde. Wenn Sie diesen Schritt machen, werden Sie die Aufmerksamkeit von Europa auf sich ziehen. Für jede freiheitliche Bewegung ist das Ausland ein natürlicher Bundesgenosse, und hier haben Sie durch eine vorgebaute Institution die Handhabe, diesen Schritt in Europa zu machen.

Es ist freilich eigentlich nicht die Agitation hier auf der Tagesordnung, und ich habe mich früher als Präsident dagegen gewehrt, aber jetzt als Experte verfalle ich in denselben Fehler und werde auch sagen, was mich hiezu berechtigt: Wir lesen täglich in den Zeitungen, daß die Sache doch aussichtslos ist! Diesen Pessimismus kann ich nicht teilen, und ich muß daher auch begründen, woher mein Optimismus stammt. Dieser Optimismus stammt aus der Kenntnis der eventuellen Mittel, die man hat. — Eine ähnliche Eingabe wie an die Internationale Vereinigung würde ich empfehlen, an das ungarische Parlament zu richten — nicht an das österreichische! (Heiterkeit.) Sie werden in Österreich in dem Momente beachtet werden, wo Sie in Ungarn beachtet werden, und jetzt das Parlament zu interessieren, ist nicht möglich; dann wird es aber ungleich rascher gehen. Wenn Sie auf diese Art den Schwerpunkt nach Ofen verlegen und es Ihnen gelingt, dort die Überzeugung zu erwecken, daß es eigentlich auch eine politische Forderung ist, eine Gleichheit anzustreben, dann werden Sie einen gewaltigen Erfolg erreichen! (Ruf: Ist schon geschehen!) Ich behaupte, die kirchenpolitischen Gesetze gehören in die auswärtige Politik: das ist ein Vertrag zwischen Österreich und einer auswärtigen Macht, das ist eine gemeinsame Angelegenheit, das gehört in den Ausgleich! (Lebhafte Zustimmung.)

Dann empfehle ich noch folgenden Schritt — immer ausgehend von dem Gesichtspunkte, daß Sie zunächst das Ausland interessieren müssen: Wir werden — oder Sie oder jemand wird (Heiterkeit) — an die hervorragendsten europäischen Kulturpolitiker eine Art Rundschreiben richten, welches einer schriftlichen Enquete über die Angelegenheit gleichkommt. Ich besitze eine Liste dieser europäischen Kulturpolitiker, nachdem Richard Dehmel so liebenswürdig war, mir eine solche zur Verfügung zu stellen, und Sie werden es erleben, daß diese Herren antworten werden, und — was ganz bedeutend ins Gewicht fallen wird — daß Sie die Stimme des Auslandes gewinnen werden.

Nun kommt noch eine Waffe, die allerdings im ersten Augenblicke — auch mir — so antipathisch ist, daß ich sie kaum vorschlagen möchte; und trotzdem komme ich wieder dazu, daß man sie gebrauchen muß: Gesetze, elende Gesetze, bestehen sehr häufig nur dadurch, daß man sie nicht durchführt, und daß sie nicht in allen ihren Konsequenzen verfolgt werden. Man läßt die Gesetze ruhig bestehen, indem man auf die Gutmütigkeit rechnet, welche sie nicht zu jenen äußersten Konsequenzen treiben wird. Wollen Sie daher für eine Sache interessieren, dann, meine Damen und Herren, müssen Sie nach einem erprobten taktischen Prinzipe andere in Mitleidenschaft ziehen. Und das Gesetz gibt Ihnen hiezu eine Handhabe. Nachdem das Gesetz es für einen Ehebruch erklärt, wenn der Geschiedene mit einem anderen Verkehr hat und nicht nur denjenigen für einen Ehebrecher erklärt, der selbst

verheiratet war, sondern auch den andern, der mit ihm nicht verheiratet ist, so können Sie sehr gefährlich werden! Stellen Sie sich vor, Sie gewinnen auch nur 10.000 Geschiedene für die Idee, von ihren respektiven Gatten zu erforschen, mit wem sie in Verkehr getreten sind! Nehmen wir nur die Zahl 2, 3 an, so haben Sie 20.000, 30.000 Ehebruchsklagen, welche ... (Ruf: Noch mehr!) Wie, noch mehr? Stellen Sie sich also vor, Sie würden 100.000 Ehebruchsklagen plötzlich in das bürgerliche Leben hineinschleudern — welches Fieber würden Sie erzeugen, welch unerhörten Skandal! Und Sie hätten nichts getan, als einmal das Gesetz ernst genommen! Dazu würden Sie bloß die Herstellung von Formularen, eventuell die Erzeugung von Formularen mit einer Rotationspresse brauchen. (Heiterkeit.) Aber schon die bloße Drohung damit würde eine bedeutende Beunruhigung erzeugen.

Also das sind so einige von den Waffen, die ich voraussehe.

Nun hat mir der Obmann der katholisch Geschiedenen, Herr Riederer, zugewinkt, daß, was die Ungarn anlangt, schon ein Versuch gemacht worden sei, sie dafür zu interessieren, daß dieser Versuch aber, wie ich aus seinen Mienen herausgelesen habe, aussichtslos geblieben ist. Nun mit dem Interessieren, das ist so eine eigene Sache: man muß es eben richtig anpacken. Ich würde mich, wenn ich nicht an Wien gebunden wäre, anheischig machen, nach Budapest zu fahren, dort eine Versammlung zu arrangieren und trotz allem die ungarischen Politiker dafür zu interessieren. (Bravo!) Das „Interessieren", das ist einfach eine Sache der Technik, und glauben Sie mir: man hat mir vor Abhaltung dieser Enquete auch gesagt, es werde mir nicht gelingen, auch nur einen einzigen Menschen hier zum Sprechen zu bringen und einen Menschen in die Versammlung zu bringen. Das habe ich protokollieren lassen, bloß um zu statuieren, daß solche Vorhersagungen nicht allzu tragisch zu nehmen sind. Es läßt sich ja beweisen, daß das für die Ungarn ein Interesse ist — ich kann mir da einige Gesichtspunkte denken — ich bin mir nur noch nicht klar geworden, inwiefern durch die letzte Konstellation die Sachlage günstiger oder ungünstiger geworden ist, und würde mir erst ein Urteil bilden, wenn ich an Ort und Stelle wäre, kann mir aber ganz genau die Mittel und Wege vorstellen.

Ich persönlich komme nun zu viel radikaleren Resultaten der Enquete, als sie überhaupt hier der Mehrheit der Versammlung vorschweben, und zu diesen radikalen Resultaten gelangte ich nur auf dem Wege des Weiterdenkens und auf dem Wege der Beobachtung, und die Wirkung unserer Enquete, wie tief eingreifend sie ist, kann ich an mir selbst am deutlichsten fühlen, denn ich bin durch die Enquete entsetzlich radikal geworden! (Bravo! Bravo!) Ich war es vorher nicht! Ich komme zu dem Resultate, daß der Staat überhaupt nicht fähig ist, die Ehe zu regulieren, daß er gar nicht imstande ist, dieses Verhältnis im Gesetze zu erfassen, weil es ein Naturverhältnis ist, welches aller Gesetze spottet. Wohl aber ist er eines imstande, und das soll er auch: er soll die daran sich knüpfenden Folgen regeln — das soll er wie bei anderen Verträgen — er soll aus diesem zu konstatierenden Zustande der Ehe materielle Folgerungen für die Kinder und für die Frau für den Fall der Scheidung ziehen. Und wenn uns gesagt worden ist, daß es in Amerika so schrecklich zugeht, so beweist mir das nur, daß die materielle Seite der Sache dort nicht geordnet ist. Wenn die Leute aber dort einfach sich den materiellen Verpflichtungen entziehen können — nun das Über-die-Grenze-Gehen, das könnte auch das strengste Ehegesetz nicht hindern. Das beweist also nichts.

Ich komme somit zu dem Resultate: Die Ehe sei ein ganz freier Vertrag zwischen zwei Individuen wie ein anderer, dessen materielle Folgen und Adnexe der Staat zu regeln hat wie er kann; in das Innere dieses Verhältnisses sich einzumischen, ist seine Sache nicht! (Beifall.)

Herr Dr. Kienböck, der heute leider nicht hier ist, hat gesagt, wir mögen nicht vergessen, daß in Deutschland, in England die Sitte ein so starkes Hindernis bildet, daß dort von der freien Scheidbarkeit kein Gebrauch gemacht wird. Das sagen wir ja, daß die Sitte ausreicht, und darum erklären wir, wir brauchen das Gesetz nicht, die Sitte ist eine hundertmal stärkere Fessel als jedes Gesetz. Wir modernen Menschen stehen unter so vielen Rücksichten, daß wir von denselben erdrückt werden, und was das Gesetz macht, ist das Geringste. Darum gehört es auch zur Eherechtsenquete, die Gesinnungen zu ändern und eine freiere Auffassung zuwege zu bringen.

Wenn wir gehört haben, daß so große Vorurteile hier noch im Wege stehen und daß es Menschen gibt, welche die Geschiedenen verfolgen oder boykottieren, so ist das ein Zeichen eines geistigen Tiefstandes. Ich erkläre, daß man gegen die gescheiterten oder für gescheitert geltenden Existenzen ein gewisses Mißtrauen hat, und das trifft die Geschiedenen, auch den Mann, nur kann sich dieser leichter darüber hinwegsetzen. Auch die Gesinnungen müssen eine Wandlung erfahren, aber im übrigen ist es überhaupt an der Zeit, die Gesetze in gar vielen Dingen zu revidieren. Es hat ja eine Zeit gegeben, wo die Menschen in die Fessel des Gesetzes mit Hammerschlägen getrieben werden mußten. Das waren die Kinderzeiten der Menschheit. Aber heute, wo sich niemand mehr durch einen Paragraphen einschüchtern läßt, sondern ihn als persönlichen Feind empfindet, den er zu betrügen, dem er auszuweichen oder den er als Unglücksfall zu betrachten hat, soll das Gesetz der Sitte und der Gesittung viele Funktionen einräumen, die es bisher ausgeübt hat.

Ich ziehe hier als Beweis eine andere Materie heran, die auch zeigt, daß das Gesetz in gewissen Beziehungen machtlos, ist. Es ist das die Duellfrage. Auch beim Duell zeigt sich das Gesetz als machtlos, die Sitte als stärker und es wird infolgedessen ein Konflikt erzeugt. Das Gesetz bleibt auf seinen Forderungen, obwohl es weiß, daß sie nie befolgt werden, und obwohl heute vor 500 Jahren Montaigne schon den Konflikt nachgewiesen hat, hat das Gesetz noch nicht jene Weisheit erlangt zu sagen: ich kann nichts ausrichten, ich ziehe mich zurück. Nun sage ich: Überall dort, wo im Laufe der Jahrzehnte, Jahrhunderte und Jahrtausende fortdauernd das Gesetz sich nicht hat Achtung verschaffen, sich nicht hat durchsetzen können, soll es freimütig gestehen, daß es nicht in der Lage ist, in dieser Richtung etwas zu regeln. Aus diesem Grunde schließe ich meine Ausführungen mit dem Ruf: Gesetz, erkenne deine Ohnmacht und kapituliere! (Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Alfred Fried (Berlin): Es tut mir leid, daß ich nach diesem großartigen Vortrage mit einer Berichtigung kommen muß, aber ich möchte Ihnen eine Illusion rauben. Herr Dr. Scheu hat das Haager Schiedsgericht hier angeführt und die Forderung daran geknüpft, daß die Geschiedenen, oder richtiger, die nicht zu Scheidenden sich an das Schiedsgericht wenden sollen. Das ist ein Irrtum, den ich im Interesse dieses vielgeschmähten, weil so wenig verstandenen Haager Schiedsgerichtes hier berichtigen muß, denn leider kommt gerade das Gegenteil dessen heraus, was Herr Dr. Scheu angegeben hat. Nur der Name „Haag" hat darauf Bezug, was vorgebracht wurde. In der Stadt Haag haben seit dem Jahre 1893 Beratungen hervorragender Staatsrechtslehrer, Delegierter von sieben oder acht großen europäischen Staaten stattgefunden, die beraten, wie das Privatrecht international, überstaatlich zu organisieren sei. Solche Beratungen und Konferenzen fanden statt im Jahre 1893, 1895 und 1902. Das Ergebnis war eine internationale Regelung des Eherechtes, des Scheidungsrechtes, der Scheidungsvorgänge, des Erbrechtes und des Vormundschaftswesens. Dabei ist aber gerade herausgekommen, daß das nationale Recht für die Vertragsstaaten bindend sein soll dem Ausländer gegenüber. Es ergibt sich

demnach, daß ein österreichischer Katholik im Auslande nach dieser Konvention, die seit dem vorigen Jahre tatsächlich in ganz Europa Gesetz geworden ist, niemals heiraten kann, weil er auch im Auslande den österreichischen Gesetzesvorschriften unterliegt. Hingegen ergibt sich, daß ein deutscher Katholik, der sich nach den Gesetzen seines Landes wieder verheiraten kann, in Österreich getraut werden muß, da er als Ausländer ein weiteres Recht besitzt als der eingeborene Katholik.

Dr. **Robert Scheu**: Dann entfällt die Voraussetzung, daß man sich an die betreffende Kommission wenden könnte, es wird sich aber daraus nur der andere Weg ergeben, daß man sich an die Regierungen der verschiedenen europäischen Länder, die eine andere Gesetzgebung haben, mit dem Ersuchen um eine freundschaftliche Intervention wendet. An dem demonstrativen Charakter eines solchen Schrittes würde sich nichts ändern.

Die Tatsache, daß in dem von Herrn Fried zitierten Staatsvertrag vom Jahre 1902 anerkannt worden ist, daß die nationalen Rechtsstände gegenüber dem Auslande bindend sein sollen, widerspricht übrigens durchaus nicht der Anforderung, daß die materiellen Rechte der europäischen Staaten inhaltlich einander angenähert werden. Im Gegenteil! Letzteres ist die Voraussetzung des ersteren: eben weil sich die Staaten verpflichtet haben, den nationalen Rechtsstand, z. B. den Familienstand der einzelnen Individuen zu achten, eben deswegen müssen sie darauf dringen, daß die materielle Rechtsordnung in keinem Staate etwas festsetze, was den allgemeinen europäischen Sittlichkeitsbegriff negiert. Wir werden daher, falls wir uns an die auswärtigen Regierungen oder etwa an das Institut de Droit International, welches die eigentlich berufene Stelle für die Angleichung der Privatrechte ist, wenden, geradezu darauf berufen, daß im Staatsvertrag vom Jahre 1902 die nationalen Rechtsstände im Verkehr der Völker anerkannt wurden.

Dr. **Zins**: Die große Autorität des heutigen Referenten (stürmischer Beifall), die Fülle der originellen Gedanken, die er zum Ausdruck gebracht hat, der große Eindruck, den er selbstverständlich machen mußte, zwingen mich zu einer Entgegnung, um manchen Mißverständnissen zu begegnen, die seine Ausführungen hervorrufen könnten.

Was die Vertragsqualität der Ehe betrifft, so hat er die Unlösbarkeit der Ehe als Widerspruch hingestellt. Ich möchte nun erwähnen, daß in dem Begriffe des Vertrages die Unlösbarkeit nicht inbegriffen ist.

Dr. **Robert Scheu**: Aber die Möglichkeit der Nichtigkeit!

Dr. **Zins**: Darauf werde ich zurückkommen. Die Bezeichnung der Ehe als Vertrag hat die Bedeutung, daß das Dogma im Gesetze nicht anerkannt wurde. Der Herr Präsident hat die Beseitigung der speziellen eherechtlichen Bestimmungen und die Anwendung der allgemeinen Vertragsbestimmungen auf das Eherecht befürwortet. Kein Vertrag bedarf aber so sehr wie der Ehevertrag besonderer Bestimmungen, wegen seiner exzeptionellen, auch öffentlich rechtlichen Bedeutung. Das Gesetz normiert ja auch für eine Reihe anderer Verträge Spezialbestimmungen.

Jeder Vertrag kann einverständlich jederzeit storniert werden. Bei der Ehe wäre dies wohl kaum anzustreben.

Dr. **Robert Scheu**: Ich hoffe, daß meine Ausführungen deutlich genug in Erinnerung sind und daher diese Ausführungen nicht speziell zu widerlegen brauche, weil sie mich nicht treffen. (Lebhafter Beifall.)

Dr. **Zins**: Sie haben einen Unterschied gemacht zwischen Trauung und Eheschließung. Das kirchliche Recht verlangt matrimonium nicht nur ratum, sondern auch consummatum. Das österreichische Gesetz macht darin keinen Unterschied.

Von Tolstois erstem Weib will ich nicht sprechen, weil — ich will es offen sagen — wenn ich die Dame hätte heiraten müssen, die mich in die Geheimnisse des Geschlechtslebens eingeführt hat, ich da außerordentlich unglücklich gewesen wäre.

Dr. **Robert Scheu**: Ich wollte doch damit diese Forderung nur ad absurdum führen. Dadurch widerlegen Sie mich ja doch nicht!

Dr. **Zins**: Ich widerlege Tolstoi!

Dr. **Robert Scheu**: Ich fürchte, daß dadurch mein Argument geschwächt wird, wenn Sie in dieser Weise diskutieren.

Dr. **Zins**: Dann haben Sie bedauert, daß Leute an der Befriedigung des Geschlechtslebens verhindert werden, ...

Als Beispiel wurde angeführt, daß Leute im Arrest ihren Geschlechtstrieb nicht befriedigen können. Ich möchte mir gerne Auskunft wünschen, wie da eigentlich abgeholfen werden soll?

Dr. **Robert Scheu**: Pardon! — Ich muß doch auf das Letzte wieder zurückkommen: Ich möchte nur bitten, meine Argumente, die zum großen Teil nur in einem Zusammenhang mit den zu beweisenden Schlüssen standen, nicht an sich zu betrachten. Ich werde an dem letzten Beispiel beweisen, daß Sie in diesen Fehler verfallen sind. Ich habe das als Beleg dafür angeführt, daß der Staat das Geschlechtsleben ignoriert und nichts davon weiß; er hat sich vor allem darüber den Kopf nicht zerbrochen.

Dr. **Zins**: Er tut Recht daran, daß er sich ihn nicht zerbricht — ich möchte mir hierüber meinen Kopf auch nicht zerbrechen! (Heiterkeit.)

Dann hat der Herr Referent von „unwiderstehlichem Zwang" gesprochen, wenn während der Scheidung ein Ehebruch begangen wird.

Dr. **Robert Scheu** (unterbrechend): Wenn von katholisch geschiedenen Gatten ein Konkubinat eingegangen wird!

Dr. **Zins**: Nun, einen unwiderstehlichen Zwang könnte ich da nicht finden.

Dr. **Robert Scheu**: Aber Professor Freud!

Dr. **Zins**: Ja, ich gebe ja nicht die Ansicht des Professors Freud, sondern meine an.

Dr. **Robert Scheu**: Ich habe jene wiedergegeben.

Dr. **Zins**: Es kommen Ehebrüche auch während des Bestandes der Ehe vor, ...

Dr. **Robert Scheu** (unterbrechend): Hier liegt dann kein unwiderstehlicher Zwang vor.

Dr. **Zins**: . . . . man kann nicht sagen, daß unwiderstehlicher Zwang vorliegt, aber für die Straflosigkeit des Ehebruches während der Scheidung bin ich, weil während der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft eigentlich von einer Ehe nicht die Rede sein kann, und mit Rücksicht auf das Naturgesetz.

Dr. **Robert Scheu**: Ich muß dagegen protestieren, daß Sie diese Argumente, die nur Vordersätze zu anderen Schlüssen waren, bekämpfen und widerlegen, weil ich nicht in der Lage bin, dem im einzelnen wieder entgegenzutreten — wie beispielsweise bezüglich des Argumentes von den Verbrechern, wo ich übrigens anderer Ansicht bin wie Sie — und weil Sie Sachen, die ich vorgebracht habe, entsetzlich mißverstanden haben.

Dr. **Zins**: Ich kann nur einzelne Argumente widerlegen, und es steht mir meiner Ansicht nach frei, alles, was Sie angeführt haben, zu widerlegen; ob es im Zusammenhange begründet ist oder nicht, das zu beurteilen, ist nicht meine Sache. Ich bestreite auch nicht den inneren Zusammenhang, im Gegenteil: ich anerkenne den logischen Zusammenhang der Argumente, aber ich kann nicht anders widerlegen, als wenn ich gegen einzelne Behauptungen und Argumente auftrete.

Es wurde dann auch von der „Schuld" gesprochen. Da bin ich mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden, aber nicht in der Begründung: man kann nicht sagen, daß keine strafrechtliche Schuld vorhanden ist; aber für das Nichtvorhandensein einer Schuld spricht die ganze moderne zivilrechtliche Literatur und die ganze Entwicklung der modernen zivilrechtlichen Gesetzgebung; wir verlassen im zivilen Recht die Bedingung der Schuld, wir verlassen den notwendigen Zusammenhang zwischen Schadenersatz und Verschulden; wir haben in der Novelle vom Jahre 1869 die Vermutung des Verschuldens geschaffen, jetzt im, wenn ich mich so ausdrücken darf, Automobilistengesetz die Haftung ohne Verschulden. Wir verlassen im Zivilrechte mit Recht den notwendigen Kausalnexus zwischen Verschulden und Schadenersatz — das Delikt aber können Sie nicht aus der Welt schaffen! Ja, Sie können verlangen, daß während der Scheidung der Ehebruch nicht strafbar sein soll, daß dieser Umstand vielleicht einen Strafausschließungsgrund bilden sollte — es wäre ja sehr gut, wenn das Gesetz einen solchen Strafausschließungsgrund statuieren würde — aber die strafrechtliche Schuld ausschließen ließe sich, glaube ich, nicht.

Es wurde auch gesagt: statt zu lösen solle man Nichtigkeitsgründe schaffen. Auch Kollege Dr. Lifczis hat eine Fiktion schaffen wollen: durch eine Fiktion soll statt einer Lösung eine Nichtigkeitserklärung erfolgen. Diese Trennung wäre aber nur eine fiktive. Das sind zwei verschiedene Dinge: Die Lösung setzt voraus eine gültige Ehe, die Nichtigkeit eine ungültige. Die Umstände, die als Nichtigkeitsgründe angeführt sind, sind in anderen Gesetzgebungen als Scheidungsgründe angeführt. Das deutsche und das ungarische Gesetz, der schweizerische Gesetzentwurf nennt dies Trennung, Lösung, Scheidung der Ehe. Wenn in den ausländischen Gesetzen von Scheidung gesprochen wird, so verstehen sie darunter die Lösung der Ehe mit dem Recht, eine neue Ehe zu schließen bei Lebzeiten des anderen Gatten.

Dr. **Robert Scheu**: Bei uns ist eben ein Ausweg zu schaffen.

Dr. **Zins**: Wir wollen das Gesetz reformieren, wir wollen eine Reform, wie die ausländischen Gesetze sie eingeführt haben.

Dr. **Robert Scheu**: Ich habe es eben für den Fall, als diese Reform nicht möglich sein sollte, als Ausweg angenommen.

Dr. **Zins**: Ich halte es für viel eher möglich, die Trennungsgründe zu verallgemeinern, als Nichtigkeitsgründe zu schaffen, ...

Dr. **Robert Scheu** (unterbrechend): Aber das österreichische Gesetz kennt gar keine Trennungsgründe!

Dr. **Zins**: . . . . es kennt solche, aber nur für nichtkatholische Ehen, sie brauchen also nur auch auf die katholischen Ehen ausgedehnt zu werden, und dies wird die Folge der Aufhebung der Unlösbarkeit sein.

Sie haben auch das Beispiel eines Herrn angeführt, der seine achtstündige Ehe geschildert hat, und gesagt, daß diese Ehe eigentlich nichtig sei.

Dr. **Robert Scheu**: Wegen des mangelnden Willens!

Dr. **Zins**: Wegen des mangelnden Willens der Frau. Das ist aber nicht richtig: es ist nicht das Vorhaben dieses Weibes gewesen, diesen Mann nicht zu heiraten.

Dr. **Robert Scheu**: Nie und nimmer!

Dr. **Zins**: Daß sie die Absicht gehabt hat durch diese Eheschließung . . .

Dr. **Robert Scheu** (unterbrechend): Durch die Trauung, nicht durch die Eheschließung . . . .

Dr. **Zins**: . . . . den Adel usw. zu gewinnen, das war ihr Ziel, das Ziel der Eheschließung; aber sie hat diesen Mann heiraten wollen, und wenn Sie auch hier wieder bloß die allgemeinen Vertragsbestimmungen wünschen, so wird Ihnen auch in diesem Falle kein Zivilrichter mit anderen Vertragsbestimmungen „wegen Mangels der Willenserklärung“ die Ehe auflösen.

Dr. **Robert Scheu**: Aber vielleicht wegen Mangels der Willensübereinstimmung?

Dr. **Zins**: Wegen Mangels der Willensübereinstimmung wird kein Richter die Ehe auflösen!

Dr. **Robert Scheu**: Vielleicht doch einer!

Dr. **Zins**: Nein! Keiner!

Sie haben auch das römische Recht angeführt. Nun weiß ich ja nicht, ob es angezeigt ist, daß, wenn wir es beklagen, daß unser Gesetz, das hundert Jahre alt ist, für unsere Verhältnisse nicht paßt, wir Zuflucht nehmen sollen zum corpus juris; das römische Recht ist sogar als Bildungsgegenstand von der modernen Literatur verworfen worden. (Widerspruch.) Wollen Sie vielleicht das Erbrecht nach römischem Recht einführen ins österreichische Gesetz? Wir akzeptieren die anderen modernen Gesetze, wir wollen das, was gemacht wurde im deutschen, im ungarischen Gesetz und im schweizerischen Gesetzentwurf, aber flüchten wir doch nicht zum römischen Recht!

Diese Bemerkungen wollte ich vorbringen. Ich bitte überzeugt zu sein, daß ich den logischen Zusammenhang, die außerordentlich treffliche Reihenfolge Ihrer Gedanken voll und rückhaltslos anerkenne und dankbar dafür bin, daß Sie die Enquete mit so schätzbaren Ausführungen bereichert haben.

Dr. **Robert Scheu**: Ich weiß, daß wir in der Sache übereinstimmen und Sie einer der eifrigsten Vorkämpfer sind. Diesbezüglich sind wir d'accord und geben uns freundschaftlich die Hände. Trotzdem zwingt mich sozusagen das künstlerische Interesse an dem, was ich gesagt habe, zu erwidern, daß ich mit großer Mühe die Fäden auseinandergelegt und mich bemüht habe, zu gewissen Konsequenzen zu kommen. Ich hoffe, Sie, meine Damen und Herren, teilen die Voraussetzungen, aus denen ich die Schlüsse gezogen habe, und wenn dies gilt, bin ich beruhigt. (Beifall.)

Adolf Leth: Ich will nur bemerken, daß, was diese achtstündige Ehe betrifft, der Staat nicht so weit geht wie die Kirche. Die Kirche hat nämlich schon in verschiedenen Fällen solche Ehen als nichtig erklärt, hat Nichtigkeitsgründe zugegeben, es wurde auch die päpstliche Dispens erteilt. (Ruf: Bei Adeligen!) Mit so niedrigen Anwürfen bitte ich mich zu verschonen.

Dr. **Robert Scheu**: Der Einwurf gehört nicht hieher. Herr Leth will etwas beweisen, was mit den Ständen nichts zu tun hat, und daß die Kirche diesen Fall zum Beispiel freigegeben hätte. Da darf man ihn nicht unterbrechen.

Adolf Leth: Der Staat kennt tatsächlich die Konsummation nicht, sondern der Staat ist hier der, der in dem einen Falle die Trauung als Ehe ansieht, während die Kirche die Trauung als den Voraussetzungen nicht entsprechend, für nicht geschehen betrachtet.

Dr. **Robert Scheu**: Das gibt mir zu einer anderen Bemerkung Anlaß. Es scheint, daß das österreichische Eherecht von den kirchlichen und kanonischen Gesetzen nur das Drückende und Unangenehme herausgesucht hat, die freieren Bestimmungen aber nicht, während es aus eigenem wieder nur Unfreiheit hinzufügte; denn die Kirche wäre in dem speziellen Falle viel liberaler gewesen.

Fritz Riederer: Ich möchte Herrn Leth erwidern, daß mir ein Fall bekannt ist, in welchem der Papst selbst eine Ehe für ungültig erklärt hat und die Dame wegen des § 111 nicht heiraten konnte. Also eine päpstliche Dispens hilft auch nichts, wenn das österreichische Gesetzbuch doch an seiner Bestimmung festhält. Die betreffende Dame konnte hier nicht heiraten, trotzdem ihre Ehe durch den päpstlichen Stuhl für ungültig erklärt worden ist, und sie lebt seit zwanzig Jahren als katholisch Geschiedene in Österreich.

Adolf Leth: In der letzten Zeit hat sich die Praxis etwas geändert. Obwohl früher jedesmal judiziert wurde, daß in solchen Fällen keine Ehe mehr geschlossen werden kann, höre ich, daß auch vom Staate in mehreren Fällen nachgegeben wurde. Ich kann das nicht prüfen, aber mir hat es ein Rechtslehrer vor ganz kurzer Zeit gesagt.

Vorsitzender: Wie kommt der Staat in die Lage, sich um das zu kümmern? Wenn diese Frau mit der päpstlichen Dispens zu dem betreffenden Seelsorger hingeht, wie wird sich der benehmen, wird er die Trauung verweigern?

Frau **Mary Markowski**: Er hat sie verweigert.

Adolf Leth: Vielleicht war die Ehe gerichtlich nicht geschieden?

Vorsitzender: Es liegt die gerichtliche Scheidung vor und die päpstliche Entscheidung, daß die Ehe als nicht konsummiert getrennt wird. Das ist eine alltägliche Erfahrung, daß solche Ehen getrennt werden können.

Fritz Riederer: Die Ehe wurde konsummiert. Nach ganz kurzem Bestande der Ehe, die einige Monate gedauert hat, hat sich herausgestellt, daß der Mann von früher her, von der ledigen Zeit her, einige sehr schwere Verbrechen auf dem Kerbholz hat. Er ist dieser Verbrechen halber verhaftet und zu vieljähriger Zuchthausstrafe verurteilt worden. Die betreffende Dame war sehr fromm, und ihr Beichtvater hat ihr gesagt, das sei ein sehr trauriger Fall, er werde, nachdem sie durch listige Vorspiegelungen so getäuscht wurde, ihr alle Rechte zeigen, die sie hat, um die kirchliche Lösung der Ehe, d. h. die Nichtigkeitserklärung, herbeizuführen. Der betreffende Seelsorger hat eine Eingabe an den bischöflichen Stuhl gemacht; diese Eingabe ist an den päpstlichen Stuhl weitergeleitet worden und Leo XIII. hat tatsächlich die Ehe für ungültig erklärt, und doch konnte die Dame nicht heiraten.

Vorsitzender: Infolge der Verurteilung hat die Frau jedenfalls die gerichtliche Scheidung erwirkt.

Fritz Riederer: Ja.

Vorsitzender: Das setze ich voraus. Nun nehmen wir den Fall, daß der Papst wirklich die Ehe aus irgend einem geeigneten Grunde für ungültig erklärt. Nun frage ich: Wenn die Dame mit der gerichtlichen Scheidung und mit der päpstlichen Ungültigkeitserklärung heute zu einem katholischen Seelsorger geht, wird er ihr die Trauung verweigern?

Fritz Riederer: Er hat sie verweigert, und die Dame wurde nicht getraut. Ich kann dem Herrn Hofrat den Brief zur Verfügung stellen, natürlich unter Diskretion.

Vorsitzender: Aus welchem Grunde wurde sie nicht getraut?

Fritz Riederer: Da das Hindernis des § 111 der Vollziehung dieser Trauung entgegengestanden ist, und da die Dame, wenn sie getraut worden wäre, nach gesetzlichem Standpunkte sich der Bigamie schuldig gemacht hätte. (Widerspruch.) Ja, ich bitte schön!

Vorsitzender: Das glaube ich nicht. Also, wie gesagt, dieser Fall ist mir unklar, denn der Staat kümmert sich ja dann nicht darum, ob das ein bigamisches Verhältnis ist. Diese Frage könnte ruhig dahin beantwortet werden, daß, wenn eine solche päpstliche Dispens vorliegt, es dem Staate nicht einfallen wird, aus Eigensinn oder aus irgend welchem anderen Grunde Bigamie anzunehmen.

Fritz Riederer: Ich gebe die Versicherung, daß der Fall sich so zugetragen hat, daß die Dame wieder heiraten wollte, und daß tatsächlich der katholische Priester, zu dem sie wegen des Aufgebotes sich begeben mußte, sagte: Nein, ich kann Sie nicht trauen, denn Ihre Ehe ist nicht staatlich gelöst!

Vorsitzender: Hat sie sich damit zufrieden gegeben?

Fritz Riederer: Ja, sie hat wiederholt eine staatliche Trennung ihrer Ehe versucht, konnte sie aber nicht erreichen.

Vorsitzender: Das gibt's nicht, darüber sind wir einig. Es handelt sich um die Frage, ob diese Weigerung des Seelsorgers so definitiv war, daß man

dagegen keine Abhilfe schaffen konnte. Wenn sie also den Weg betreten hat, die erste Ehe für ungültig zu erklären, hätte man denselben Weg betreten können, um die neuerliche Einsegnung ihrer durch päpstliche Dispens ungültig erklärten Ehe zu erreichen und ihr faktisch die Möglichkeit zu geben, eine neue Ehe zu schließen.

Fritz Riederer: Der betreffende Seelsorger hat sich berufen auf das bürgerliche Gesetzbuch .....

Vorsitzender (unterbrechend): Ja, gewiß!

Fritz Riederer: ..... und hat ihr die Eheschließung verweigert.

Vorsitzender: Ja, gewiß, ich bin ja vollkommen einverstanden, daß er Bedenken gehabt hat, weil er eine doppelte Rechtsstellung einnimmt: einerseits als katholischer Priester und anderseits als staatlicher Matrikenführer. Bei dieser doppelten Stellung, die der katholische Seelsorger in diesem Falle einnimmt, finde ich es begreiflich, daß er Bedenken getragen hat. Anderseits weiß ich nicht, daß dieses Bedenken ein solches war, daß es nicht etwa vom bischöflichen Stuhle oder von der päpstlichen Kurie hätte behoben werden können. Das weiß ich nicht. Wenn man eine Ehe vom kirchlichen Standpunkte für ungültig erklärt — und das ist geschehen — dann kann man vom kirchlichen Standpunkte kein Hindernis schaffen, eine neue Ehe einzugehen.

Fritz Riederer: Verzeihen Sie, daß ich da eine Gegenfrage stelle, Herr Hofrat.

Vorsitzender: Ich bitte sehr!

Fritz Riederer: Würde der katholische Priester diese Frau getraut haben: wäre diese Ehe vom staatlichen Standpunkte gültig gewesen? (Rufe: In Österreich nicht!)

Vorsitzender: Das ist eine andere Frage.

Fritz Riederer: Darauf kommt es aber an.

Vorsitzender: Entschuldigen Sie, da wird es vor allem darauf ankommen, ob die Ungültigkeit dieser Ehe in irgend einer Weise geltend gemacht werden kann. Wer würde denn die Ungültigkeit der Ehe geltend machen?

Fritz Riederer: Der erste Gatte vielleicht; wenn er heute oder morgen aus dem Zuchthaus zurückkommt, wird er sagen: Die Frau ist ja ungültig verheiratet! Und wenn das ein Mensch ist, der zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, so kann man ihm zutrauen, daß er diese Frau verfolgen wird, zum mindesten Erpressungen an ihr wird vollführen wollen. Nun interessiert es mich als Laien — ich bin ja nicht Jurist — ob diese Ehe vom staatlichen Standpunkte gültig gewesen wäre, wenngleich sie auch der katholische Priester eingesegnet hätte. (Rufe: Nein!)

Vorsitzender: Das weiß ich nicht, aber ich glaube wohl; denn wenn dieses Hindernis beseitigt ist, das doch nur geschaffen wurde mit Rücksicht auf die Auffassung der katholischen Kirche, wenn dieses Hindernis von kompetenter kirchlicher Behörde beseitigt worden ist, dann hat ja der Staat gar

kein Interesse, diese zweite Ehe für ungültig zu erklären, und er würde es wahrscheinlich auch nicht getan haben.

Herr **Y.**: Es wird vielleicht zur Aufklärung beitragen, wenn ich sage, daß die päpstliche Dispens für den Staat gar nicht maßgebend ist; die Dispens muß eine staatliche sein und nicht eine kirchliche. Wir brauchen eine staatliche Dispens in diesem Falle, die aber, da das im Gesetze nicht vorgesehen ist, wahrscheinlich nicht gegeben werden wird.

Vorsitzender: Ich möchte gegenüber dem Herrn Vorredner bemerken, daß mir Fälle katholischer Ehen bekannt sind, die durch päpstliche Dispens geschieden worden sind, und in denen die betreffenden Leute, welche geschieden, respektive getrennt worden sind, in Österreich Ehen geschlossen haben; keinem Menschen ist es eingefallen, diese Ehen zu beanständen! Ich weiß, daß solche Ehen bestehen, und daß sie von keiner Seite bisher angefochten worden sind.

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Die Ehe könnte aber vielleicht doch von dem Manne angefochten werden, wenn er aus dem Zuchthause zurückkommt?

Vorsitzender: Die Frage ist eben: mit welchem Erfolge?

Fritz Riederer: Ich möchte ferner etwas vorbringen, worüber mich vielleicht die Herren Juristen auslachen werden; ich möchte nämlich die erste Frage, die in diesem Fragebogen enthalten ist, kritisieren. Da heißt es: „Ist die Ehe ein Vertrag?“ und ich denke mir da in meinem simplen Laiengehirn: Der § 44 sagt nicht: Die katholische Ehe ist ein Vertrag zwischen zwei Personen, es gibt keinen § 45, der sagen würde: die jüdische Ehe, oder einen § 46, der sagen würde: die Zivilehe, sondern, nachdem dieser § 44 alle Ehen zusammenfaßt, die überhaupt in Österreich schließbar sind, so glaube ich, daß da keine Spur von einem Sakrament darin ist; denn er gilt auch für die Zivilehe, er gilt auch für die jüdische Ehe, er gilt auch für die protestantische und auch auch für die griechische Ehe. Ich glaube also, daß es so, ich möchte sagen, sonderbar ist, daß die Herren Juristen diese Frage noch aufwerfen: „Ist die Ehe ein Vertrag?“ Natürlich ist sie ein Vertrag! Diese Bestimmung gilt auch für die Zivilehe, und nirgends steht es im bürgerlichen Gesetzbuche: Die Ehe ist ein katholisches Sakrament! denn die Zivilehe ist nichts weniger als ein Sakrament — nicht wahr? — und derselbe Paragraph, der da sagt: Die Ehe ist ein Vertrag! hat auch auf sie Anwendung. Meiner Ansicht nach — vielleicht lachen die Herren darüber — ist also die Ehe ein Vertrag und nichts weiter.

Man sagt ferner, es wäre leichter durchzuführen, daß eine Ehe von allem Anfang an für ungültig erklärt wird als sie aufzulösen. Ich wäre vom menschlichen Standpunkte aus für die Auflösbarkeit der Ehe.

Dr. **Robert Scheu**: Dann ist sie eben auflösbar!

Fritz Riederer (fortfahrend): Ich bitte schön: wenn sie nichtig erklärt wird, dann ist das ganz etwas anderes; denn die Frau, die Jahre hindurch in einer von Anfang an ungültigen Ehe mit einem Manne gelebt hat, war jahrelang seine Konkubine, und die aus diesem Zusammenleben ersprießenden Kinder sind Bastarde, wenn die Ehe von allem Anfang an ungültig ist.

Dr. **Robert Scheu**: Es ist selbstverständlich ausdrücklich betont worden: mit Schonung für die Deszendenz und unter Rücksichtnahme auf die privat-

rechtlichen Folgen. Und das ist auch heute schon so: Wenn heute eine Ehe nichtig erklärt wird und es stellt sich heraus, daß einer oder beide Teile es nicht gewußt haben, daß die Ehe ungültig ist, so werden sie nicht von diesen Folgen betroffen, sondern die Kinder werden sogar als ehelich erklärt.

Fritz Riederer: Ich finde da einen kolossalen Widerspruch: Wie können aus einer von Anfang an ungültigen Ehe eheliche Kinder entsprießen?

Dr. **Robert Scheu:** Das ist eine sogenannte Fiktion: Alle diese Sachen haben immer den Vorbehalt der materiellen und sonstigen Folgen der Ehelichkeit.

Fritz Riederer: Für die Wege, die der verehrte Präsident der Kulturpolitischen Gesellschaft uns gezeigt hat, sind wir ihm sehr dankbar und wir werden diese Wege gewiß einschlagen.

Nur einen Weg haben wir bereits gemacht, und zwar bezüglich Ungarns. Mit Ungarn ist nichts zu machen. Wir haben in unserem „Blatte der Geschiedenen" die ungarischen Abgeordneten, die immer über österreichische Übergriffe schreien, verhöhnt und verspottet, daß sie es sich gefallen lassen, daß ungarische Untertanen hier in Österreich als im Konkubinat lebend bezeichnet werden, trotzdem sie in Ungarn gültige Ehen eingegangen sind. Das ist wirkungslos abgeprallt. Wir haben einen ganzen Stoß dieses Blattes hingeschickt, aber gesprochen hat niemand, da wird also nicht viel zu machen sein.

Dr. **Robert Scheu:** Ich kann aus meinen bisherigen Erfahrungen mitteilen, daß die Sache auch bei den österreichischen Abgeordneten sehr wenig Widerhall gefunden hat.

Fritz Riederer: Es sind noch keine Schritte unternommen worden.

Dr. **Robert Scheu** (fortfahrend): Ich bin der Ansicht, daß jemand, der das öffentliche Leben verfolgt, auf diese Bewegung aufmerksam werden und sich bemühen muß, damit in Kontakt zu kommen. Aber bedeutende Parteien, welche ihrem Programme nach verpflichtet wären, da Fühlung zu nehmen, kommen Ihnen nicht nur nicht zu Hilfe, sondern graben dieser Bewegung durch ein ganz merkwürdiges Stillschweigen ihrer publizistischen Organe den Boden ab, bewerten sie mindestens geringschätzig. Sie können daraus ersehen, daß die Wirkung nur schrittweise zu erreichen ist, und daß man gewissermaßen erst durch die Aufstellung des Grundsatzes: Wer nicht für mich ist, ist wider mich, zu einem Erfolge gelangen kann. Erst wenn Sie die Bewegung so weit gebracht haben, daß es für gewisse Personen und Parteien bedenklich sein wird, hiezu nicht Stellung genommen zu haben, erst dann werden Sie die Stellungnahme herausfordern. Wenn mit Nachdruck vorgegangen wird — diesbezüglich bin ich bereit, ausführliche Vorschläge zu erstatten — werden Sie andere Wirkungen sehen. Ich mache mich anheischig, die Stellungnahme gewisser Blätter, die bisher gar keine oder sehr kurze Notizen gebracht haben, zu provozieren, daß sie sich mit der Sache entweder für oder gegen befassen. Sie haben in Ihrer Bewegung, die sehr kurze Zeit existiert, so große Erfolge erzielt, daß Sie verwöhnt sind und nicht wissen, wie schwer die Sache ist. Wenn die Sache so rasch am Ende wäre, wäre sie beinahe zu billig und ein billiger Erfolg würde die Sache auch in der Dauer beeinträchtigen. Das muß Schritt für Schritt gemacht werden, und Sie werden nach und nach verschiedene Gruppen einfach zwingen, sich zu äußern.

Bis jetzt haben Sie eine ganz richtige Taktik beobachtet; Sie haben um Liebe geworben; jetzt müssen Sie anfangen, einzuschüchtern, anzugreifen,

aggressiv zu werden, und zwar nicht nur diesen einen Feind anzugreifen, sondern auch alle Vorposten. Jeden müssen Sie angreifen, daß er Farbe bekennen muß und lieber muß Ihnen der Feind sein als derjenige, der über die Sache hinweggeht. Solcher Schritte gibt es, und wenn Sie sie einschlagen, werden Sie bald eine Antwort bekommen auf Ihre Briefe und bald wird man sich rühren. (Beifall.)

Fritz Riederer: Ich würde es für einen kolossalen taktischen Fehler unseres Vereines halten, jetzt schon die Sache ins Parlament zu bringen; das würde die ganze Sache werfen. Wir werben, aber schön langsam. Wir müssen eine solche Zahl darstellen, daß man wirklich mit uns rechnen muß. Bis jetzt ist das noch nicht der Fall. Wir sind in kurzer Zeit sehr schnell emporgediehen. Seit August sind erst unsere Statuten genehmigt. Wir tun, was wir können; aber es wäre nicht gut von uns und es wurde uns auch von unsern Gönnern, die wir in allen Kreisen und selbst in den höchsten Kreisen Österreichs haben, abgeraten, jetzt schon die Sache ins Parlament zu bringen. Daher das bisherige Schweigen aller Parteien im Parlament. Nicht, daß man uns ignoriert. Das ist eine Sache der Taktik. Wir warten, bis der richtige Zeitpunkt gekommen ist, dann werden wir noch anders zu handeln wissen.

Dr. **Robert Scheu:** Mir hat es sich darum gehandelt, dem Pessimismus entgegenzutreten und die Stufenleiter aller möglichen Schritte darzulegen. Das soll aber absolut nicht heißen, daß alles an einem Tage zu machen ist, bevor noch die möglichen Vorerfolge erzielt sind. Es handelt sich nur darum, dem Pessimismus, der ein österreichisches Laster ist, die Spitze abzubrechen.

Ich möchte einige Worte über das Meldewesen sagen; vielleicht findet sich in der Versammlung jemand, der sich für eine Reform des Meldewesens interessiert, welches keine große Angelegenheit ist, aber eine symbolische Bedeutung hat. Unser Meldewesen stammt aus der Zeit des Absolutismus nnd unterscheidet sich von dem Meldewesen der anderen europäischen Staaten, wie die österreichische Ehe sich von der Ehe dieser Staaten unterscheidet. Ich bitte diejenigen, welche für diese Sache ein Interesse haben, sich zu melden, es wird ein kleines Komitee gebildet werden, um diese Angelegenheit in Evidenz zu halten.

Max Schloß: Bezüglich des Meldewesens hat die „Zeit“ in ihrem gestrigen Abendblatte folgende Notiz gebracht (liest):

(Meldzettelreform.) Die Enquete, die jetzt von der Kulturpolitischen Gesellschaft über die Reform des österreichischen Eherechtes veranstaltet wird, verspricht, wie sehr viele Experten selbst zugeben, kaum einen praktischen Erfolg in absehbarer Zeit. Es wird vielleicht noch sehr lange dauern, ehe Vernunft und Billigkeit in Österreich die Kraft gewinnen werden, kirchliche Dogmen und alte Vorurteile umzustoßen. Aber wenn schon das Eherecht nicht reformiert werden kann, so scheint doch nicht geringe Hoffnung zu bestehen, daß auf dem Wege einer weit einfacheren und leicht durchführbaren Reform so manche schwere Klagen und Kümmernisse werden gebessert werden, die in der Eherechtsenquete zur Sprache kamen. Die Reform des Meldzettels steht bevor. Und wenn dies der einzige Erfolg des Strebens der Kulturpolitischen Gesellschaft wäre, sie wäre nicht umsonst gegründet worden.

Viele Menschen, denen die Angabe von Namen, Stand und Charakter niemals Kopfzerbrechen verursacht hat, werden diese letztere Behauptung vielleicht als Übertreibung empfinden. Tausende — das ist nicht zu viel gesagt — wird aber die Reform des Meldzettels wie der befreiende Hauch

einer neuen Zeit berühren. Denn mit ihr wird eines der greulichsten Überbleibsel des alten Polizeistaates Österreich, die Allwissenheit des Hausmeisters, zu Grabe getragen. Nicht mehr wird der Hausschlüsselbewahrer von Amts wegen durch den Meldzettel in die geheimsten Angelegenheiten des Privat- und Familienlebens eingeweiht werden müssen, der gute Ruf der Mieter wird nicht mehr von seiner gnädigen Diskretion abhängen, falsche Scham wird nicht mehr zur Falschmeldung greifen müssen, um dem Dilemma zu entrinnen: Achtung des Hausmeisters oder Wahrheit. Mit dem Augenblick, da der Meldzettel reformiert ist, sinkt das System des häuslichen Spionentums, das aus dem Hausbesorger eine moralische Instanz für die Mieter gemacht hat, und damit die untrennbar verbundene ewig stille Erpressung in das wohlverdiente Grab.

Wie weit die Reform gehen wird, wissen wir noch nicht. Schwerlich wird die Polizei selbst auf ihr Privileg verzichten, auch in die Privatverhältnisse aller Untertanen den genauesten Einblick zu haben. Aber es wäre schon eine willkommene Errungenschaft, den Hausmeister daraus ausgeschaltet zu wissen. Es genügt, wenn er das Haustor aufsperrt, er muß und darf nicht auch die Schlüssel zu allen Geheimnissen haben, die in seinem Hause wohnen.

Ich muß ganz wenige Bemerkungen daran knüpfen. Es wurde nämlich von juristischer Seite bezweifelt, daß ein solcher Erlaß herausgegeben werden könne. Es handelt sich nämlich um die Identitätsbezeichnung zwischen den einzelnen Zetteln. Der Hausmeister bekommt nur einen Zettel in die Hand, wo Vor- und Zuname angegeben ist und mit diesem Zettel geht er zur Polizei und läßt sich die Identität bestätigen.

Interessant sind die Verhältnisse in Ungarn. Der Hausmeister hat ein Buch, in welches Vor- und Zuname eingetragen werden, alles andere erfährt nur die Polizei. Wenn es dort geht, wird es in Österreich auch gehen. (Bravo!)

(Schluß der Sitzung um 9 Uhr 30 Min. abends.)

8. Sitzung am 21. Februar 1905.

Vorsitzender: Hofrat Dr. v. **Pelser-Fürnberg.**

Redner: Dr. **Siegmund Schilder.**
Amélie v. Ebner.
Henriette Herzfelder.

Beginn der Sitzung um 7 Uhr 30 Min. abends.)

Vorsitzender: Ich eröffne die 8. Sitzung unserer Enquete.

Experte Dr. **Schilder**: Der Fragebogen, welcher der Enquete zu grunde liegt, ist im allgemeinen sehr geschickt und suggestiv gearbeitet, so daß es bis zu einem gewissen Grade eine rein individuelle Sache ist, auf welche Frage oder auf welche Gruppe von Fragen man das meiste Gewicht legt und welche man am geeignetsten hält, als Zentralpunkt des zu erstattenden Referates zu dienen. Mir persönlich scheint eine der wertvollsten Fragen, von der aus man am leichtesten in den Kern der Materie kommt, die Frage 6 zu sein. Diese lautet ungefähr — ich gebe sie nicht wörtlich wieder, sondern etwas frei: „Ist der österreichische Staat oder etwa die Gesetzgebung, die Verwaltung des österreichischen Staates, der Eheschließung im allgemeinen günstig? Inwiefern befördert der Staat gegenwärtig die Ehen und welche Begünstigungen räumt er den Verheirateten ein?“

Ich halte diese Frage deshalb für besonders wichtig, weil ja keine der Parteien, wie verschieden auch ihre Stellung gegenüber dem Eherechte sein mag, einfach sagt: „Was besteht, muß erhalten werden, weil es eben besteht!“ sondern jede gibt gewisse Gründe an, und da liegt es nun nahe zu fragen: „Welche Gründe haben diejenigen Parteien, welche den bestehenden Zustand erhalten wollen, also im allgemeinen die kirchlichen Parteien, die auf dem Standpunkte des Dogmas stehen, welche Gründe haben sie, das bestehende Eherecht für wertvoll, für nützlich u. s. w. zu erklären? Inwiefern ist das Institut der Ehe, das ja an und für sich außerhalb aller Diskussion steht — nur Schwärmgeister könnten sich gegen das Institut der Ehe an und für sich wenden — inwiefern ist also dieses Institut durch die bestehende Gesetzgebung und Verwaltung begünstigt?“ Es werden wohl viele glauben, daß zur Beantwortung dieser Frage mit Leichtigkeit eine große Menge von Dingen vorgebracht werden könnte; es herrscht ja eine allgemeine Devotion vor dem Institute der Ehe und die leiseste angebliche Antastung desselben wird mit heiliger Entrüstung zurückgewiesen. Der sogenannte „Favor matrimonii“, das ist der kirchenrechtliche Ausdruck für jene Gunst, mit welcher die Kirche

angeblich immer die Ehe behandelt hat, wurde auch von der österreichischen Regierung ausdrücklich zu wiederholtenmalen als Richtschnur für Gesetzgebung und Verwaltung anerkannt. Wie verhält es sich aber, abgesehen von bloßen Phrasen, bei genauer Erwägung der einzelnen gesetzlichen Vorschriften und ihrer Handhabung mit dieser angeblichen Begünstigung der Ehe? Da wird man nun überraschend wenig finden und dies wenige von zweifelhaftem, sehr zweifelhaftem Charakter!

Unser Strafprozeßrecht gesteht z. B. denjenigen Verwandten, die durch das Band der Ehe verbunden sind oder deren Verwandtschaft durch Ehebande vermittelt worden ist, das Recht zu, in gewissen Fällen sich der Zeugenaussage zu entschlagen, dann nämlich, wenn der fragliche Strafprozeß die Interessen eines dieser Familiengruppe Angehörigen im hohen Grade berührt. Das ist einer dieser Fälle, gewiß ein sehr wichtiger Fall und relativ ein großer Fortschritt gegenüber früheren Zeiten, in welchen der Familienverband dieses Schutzes entbehrte und die Mitglieder der Familie gezwungen waren, entweder ihre eigenen Angehörigen zu belasten oder sich den schweren Strafen der falschen gerichtlichen Aussage, des Meineides auszusetzen. Ähnliche Begünstigungen des ehelichen Familienverbandes gelten auch hinsichtlich der Vorschubleistung bei Verbrechen. Diese bildet im allgemeinen einen mehr oder weniger strafbaren Tatbestand; dies ist aber nicht der Fall, wenn die Vorschubleistung zu gunsten einer Reihe nahe verwandter oder verschwägerter Personen verübt wurde. Sodann schützt der Staat die eheliche Familie dadurch, daß er gewisse Gesetzwidrigkeiten, die innerhalb ihres Kreises vorkommen, strafrechtlich milder beurteilt, als wenn sie unter Fremden vorkommen, wie kleine Diebstähle, Veruntreuungen, gewisse Verletzungen der Sittlichkeit u. s. w.

Erwähnenswert ist auch ein Fall staatlichen Familienschutzes auf rein wirtschaftlichem Gebiete: der Staat gewährt nämlich bei der Personaleinkommensteuer den in einer Familiengruppe vereinten Personen gewisse Erleichterungen. Es wird zwar die Steuer erhoben von der Gesamtheit dessen, was die einzelnen Mitglieder erwerben; aber es werden von dem zu versteuernden Betrage gewisse Abzüge gemacht, die eben mit den Lasten des Familienverbandes begründet werden.

Diese und noch einige ähnliche Dinge haben aber alle einen bösen Haken. Sie sind an und für sich auch als Konsequenzen rein humanitärer Erwägungen abzuleiten, und es ist prinzipiell nicht einzusehen, warum sie auf die Familie rein ehelicher Art, welche durch das eheliche Band zusammengehalten ist, beschränkt sein sollen. Nichtsdestoweniger sind die meisten dieser Begünstigungen entweder ganz oder zum großen Teil nur auf die eheliche Familie beschränkt und der unehelichen Familie entzogen. Besonders ungünstig ist da die Lage der unehelichen Frau, oder um ein geläufiges Fremdwort zu gebrauchen, der Konkubine. Dieser kommen alle diese Begünstigungen nicht zu gute, obwohl sie sich faktisch sehr oft gegenüber ihrem Manne oder Geliebten und ihren Kindern in einer ähnlichen Lage befindet wie die Ehefrau.

So ist es ein in der juristischen Literatur mehrfach erörterter und beklagter Fall, daß die Konkubine genötigt ist, bei Strafprozessen entweder den ihr doch so nahestehenden Mann zu belasten oder sich einem Meineide auszusetzen. Dies und ähnliches bezieht sich auf die Vorschubleistung, auf den Verwandtendiebstahl u. s. w. Selbst bezüglich der Personaleinkommensteuer ist die uneheliche Familie weit ungünstiger gestellt als die eheliche. Alle diese Beispiele, die sich noch vermehren ließen, deuten auf eines hin: die eheliche Familie ist von Gesetzgebung und Verwaltung nicht so sehr prinzipiell begünstigt; es fehlen wenigstens in Österreich diejenigen Institutionen, wodurch die Familie auf ein über die primitive Notdurft, über elementare Humanitätsanforderungen hinausreichendes Niveau gehoben werden könnte: es fehlt eine organisierte, gemeinwirt-

schaftlicheFürsorge behufs Erleichterung der Lasten der Mutterschaft, das Erbrecht der ehelichen Frau ist ein sehr ungünstiges, die Fürsorge für Kinder im zartesten Alter, die ja auch für die Erhaltung der Familie, für ihre wirtschaftlichen und sittlichen Interessen von so hohem Werte ist, befindet sich im Anfangsstadium. Dergleichen wird der privaten Wohltätigkeit überlassen, aber eine geregelte, systematische Pflege hilfloser Kinder und Mütter von Seite des Staates und der Gemeinden, welche Pflege dort einsetzt, wo die Leistungsfähigkeit der ärmeren Bevölkerungskreise naturgemäß erlahmt, mangelt fast gänzlich. Ein Problem, welches namentlich in Frankreich infolge des dortigen Bevölkerungsstillstandes bereits vielfach erörtert wurde, die besondere Fürsorge und Hilfeleistung für die kinderreiche Familie, ist am österreichischen Horizonte überhaupt kaum aufgetaucht. Ein kleiner Ansatz ist wohl in den Begünstigungen des Personaleinkommensteuergesetzes (für Familien mit mehreren wenig oder gar nicht verdienenden Angehörigen) vorhanden; aber man denkt bei uns noch gar nicht an die in Frankreich bereits zur Tatsache gewordenen diesbezüglichen Vorschläge. Dort gibt z. B. die große Eisenbahngesellschaft Paris—Lyon—Mediterranée ihren Angestellten, welche eine Familie von mehr als 2—3 Kindern haben, in Anbetracht des besonderen Bedarfes gewisse Gratifikationen. Mögen auch, wie bereits erwähnt, in Frankreich bei dem dortigen Bevölkerungsstillstande derartige Gedanken näherliegen als bei unserer nicht gerade langsam zunehmenden Bevölkerung, so wäre es doch im Interesse des Gedeihens der Familie wünschenswert, daß an Stelle der gegenwärtigen maßlosen Ehrfurcht vor der Familie, die sich nur in hohlen Worten äußert, tatsächliche Leistungen zu gunsten armer und besonders zu gunsten kinderreicher Familien treten würden.

Aber in Österreich begnügt man sich damit, die Familie mit Wortgepränge zu feiern, während die angeblichen Begünstigungen der ehelichen Familie darauf hinauslaufen, die unehelichen Familien, die an und für sich schon schlimmer daran sind als die im ehelichen Verbande stehenden Personen, besonders zu benachteiligen. Anstatt die eheliche Familie sozusagen auf einen erhöhten Sockel zu stellen, gräbt man das Terrain rings um sie ab, so daß jene Kreise, die sich außerhalb des ehelichen Familienverbandes befinden, nur ja auf ein recht tiefes Niveau herabgedrückt werden. Es würde zu weit führen und von dem Gegenstande der Enquete allzusehr ablenken, die Lage der unehelichen Frau und der unehelichen Kinder nach unseren Rechtsverhältnissen und Anschauungen im Detail zu besprechen; dies könnte höchstens zum Gegenstande einer besonderen Enquete der „Kulturpolitischen Gesellschaft" gemacht werden. Aber sicherlich ist die Lage der unehelichen Familie im heutigen Österreich eine sehr ungünstige. Dadurch erscheint die Lage der ehelichen Familie relativ günstiger, und man weist darauf hin, daß die ehelichen Familien diese und jene Rechte haben; aber dies sind primitive, humanitäre Pflichten, die man gegenüber den Mitgliedern der ehelichen Familien erfüllt und gegenüber den Mitgliedern der außerehelichen Familien versäumt, keineswegs aber großartige Begünstigungen und Sicherungen der ehelichen Familie über das humanitäre Minimum hinaus, wie man nach dem pomphaften Gerede über den staatlichen „favor matrimonii" anzunehmen versucht wäre. Es bleibt vielmehr bei dem schäbigen Resultat, daß die uneheliche Frau und die unehelichen Kinder auch noch in manchen anderen als den bereits erwähnten Punkten, so hinsichtlich der Pensionsverhältnisse in öffentlichen Diensten, bezüglich der Unfall- und Krankenversicherung etc., mehr oder weniger benachteiligt sind.

Der Fragebogen hat diesen Gesichtspunkt in der Frage 10 gestreift: „Könnte dem Eheproblem durch eine Änderung in der Rechtsstellung und sozialen Wertung der unehelichen Kinder beigekommen werden? Welche Gründe bestehen für ihre derzeitige Behandlung?" Ich möchte namentlich auf

die Gründe der derzeitigen schlechten Behandlung der unehelichen Kinder eingehen. Man würde vielleicht mit der Behauptung zu weit gehen, daß die unehelichen Familienverhältnisse, beziehungsweise die darin befindlichen Personen, deshalb vom österreichischen Staate so schlecht behandelt werden, weil damit eine indirekte Erhöhung der ehelichen Familie geschaffen werden soll, ohne daß für die eheliche Familie faktisch etwas getan wird. Wenn man sich die Stellung des österreichischen Staates zu den unehelichen Familienverhältnissen derart zurechtlegen wollte, würde man altherkömmliche, ohne Prüfung übernommene Vorurteile und Denkgewohnheiten irrigerweise als klar bewußte und bis in entfernte Konsequenzen überdachte Absichten auffassen, wenn auch die nach dem Tode Kaiser Josefs II. sofort einsetzende Reaktion gegen die von diesem edlen Monarchen erlassenen, die Rechte unehelicher Familienangehörigen wahrenden Vorschriften des Familienrechtes zu denken geben mag. Heute aber ist die Grausamkeit und die mit zweifachem Maß messende Unbilligkeit der österreichischen Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der unehelichen Familienverhältnisse eine gar nicht mehr zu diskutierende zweifellose Tatsache. Es muß nun auf diese traurige Folie der angeblichen Hoch- und Heilighaltung der Ehe durch den österreichischen Staat mit allem Nachdrucke hingewiesen werden, da dies am besten geeignet ist, diese Hoch- und Heilighaltung als das zu erkennen, was sie tatsächlich ist, nämlich ein hohler, dreister Schwindel.

Wenn nun die österreichische Ehegesetzgebung und das Verhalten des österreichischen Staates in Verwaltung und Gesetzgebung überhaupt nicht den Charakter eines besonderen Schutzes und einer tiefempfundenen Hochhaltung der Ehe hat, wenn dieses Motiv in unserer Gesetzgebung nicht maßgebend war, welches denn? Um diese für die Beurteilung des Charakters unserer Gesetzgebung und für den Zielpunkt eventueller Reformvorschläge wichtige Frage zu beantworten, muß man, auf die Entstehung unseres Eherechtes zurückgreifend, die Frage aufwerfen: „Welche Motive waren für die österreichische Ehegesetzgebung zur Zeit, da sie geschaffen wurde, maßgebend?“ Die österreichische staatliche Ehegesetzgebung beruht im wesentlichen auf der legislativen Tätigkeit Josefs II. aus dem Jahre 1783. Diese bedeutete für ihre Zeit eine weitgreifende, prinzipielle Reform, indem Josef II. der Kirche die Ehegesetzgebung aus der Hand nahm und sie dem Staate überwies, obwohl er materiell sehr wenig an dem bisher für die Katholiken geltenden kanonischen Eherechte änderte. Auf dieser mit dem kirchlichen Eherechte nahezu identischen Grundlage beruhten auch die späteren, bald nachfolgenden Gesetzgebungen bis zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche im Jahre 1811. Die Änderungen von 1783 bis 1811 sind minimal, und auf der Grundlage von 1811 stehen wir — nicht ganz, aber im wesentlichen — noch heute. Was für Motive waren aber für diese auf dem kirchlichen Eherechte beruhende Ehegesetzgebung der Periode 1783 bis 1811 maßgebend, da hiefür sozialpolitische Motive, d. h. Motive, die auf eine Hochhaltung und auf einen direkten wirtschaftlichen Schutz der Ehe hindeuten, wohl nur in sehr geringem Maße bestanden?

Die tatsächlich entscheidenden Motive könnte man als „politische“ im engeren Sinne des Wortes bezeichnen oder, um einen populären Ausdruck zu gebrauchen, als „hochpolitische“ oder, falls eine mehr literarische Bezeichnung gewählt werden darf, als „machtpolitische“. Um die für die Ehegesetzgebung maßgebenden Gesichtspunkte der damaligen österreichischen Regierung zu begreifen, müssen wir uns etwa die heutige Situation des Okkupationsgebietes, Bosnien und der Herzegowina, vor Augen halten. Dort führt der österreichische Staat oder, besser gesagt, die österreichisch-ungarische Regierung eine sehr vorsichtige Politik: sie läßt die dortige Bevölkerung in all ihren Gewohnheiten und selbst in allen ihren Vorurteilen so weit als möglich ungeschoren. So

borniert und unduldsam mitunter auch die österreichischen oder ungarischen Regierungsmänner in ihrer Heimat sein mögen, kommen sie nach Bosnien, so gilt für sie ohne Widerrede: „Jeder soll nach seiner Fasson selig werden!" Diese Weisheit war bei den österreichischen und ungarischen Verwaltungsbeamten in Bosnien nicht von Anfang an vorhanden; aber die dortige Bevölkerung hat sich bei der kleinsten Verletzung ihrer noch so trivialen und rückständigen Anschauungen und Gewohnheiten sehr nachdrücklich zur Wehr gesetzt; im Anfang der Okkupation gab es deswegen öfter Aufstände und Blutvergießen; später führten ähnliche gegenüber den Mohammedanern begangene Mißgriffe zu bedeutenden, der Regierung höchst unangenehmen Auswanderungsbewegungen, und so ist es gekommen, daß man in Fragen der Sitte, Religion, Weltanschauung die möglichste Schonung des Bestehenden als die beste Politik erkannte und handhabte. Namentlich die Regulierung der ehelichen Verhältnisse wurde einfach den dortigen Religionsgenossenschaften gemäß ihren Gewohnheiten und Gebräuchen überlassen; denn würde es der Regierung z. B. einfallen, die tatsächlich nicht besonders günstige Stellung der mohammedanischen Frau christlicher oder moderner Auffassung gemäß zu verbessern, so würde sofort entweder eine Empörung ausbrechen oder die Mohammedaner würden nach der Türkei auswandern, so daß hiedurch eine Entvölkerung entstünde.

Ähnliche Zustände, wie noch heute in Bosnien, waren damals, in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, wenigstens in manchen Teilen, wenn auch nicht in allen der österreichischen Monarchie zu finden. Länder, wie z. B. Böhmen, das heute zu den kulturell höchstentwickelten in ganz Österreich gehört und als ein Zentrum europäischer Kultur anzusehen ist, galt damals, und zwar mit Recht als Stätte eines beschränkten Aberglaubens und einer stumpfsinnigen Bigotterie. So werden von Wieland Spanien und Böhmen in einem Atem genannt, um Beispiele weitverbreiteter, vernunftwidriger Bigotterie zu geben. Auch waren damals die wohl noch heute als hochkirchlich zu bezeichnenden polnischen Gebiete, Galizien, eben erst zu Österreich gekommen, kurz, die österreichische Regierung war darauf angewiesen, bei Abfassung eines staatlichen Eherechtes auf das Religionsbekenntnis der damals noch in hohem Grade von der Kirche oder von den Kirchen beeinflußten niedrigen Bevölkerung weitgehende Rücksichten zu nehmen.

Es war daher eine nicht unrichtige Politik namentlich Josefs II., der mit der Übernahme der Ehegesetzgebung auf den Staat begann (und dabei geschickter, taktvoller vorging, als bei manchen anderen Reformen, die zwar wohlgemeint waren, aber mit der rückständigen Geistesbeschaffenheit der Bevölkerung nicht genügend rechneten), keine besonders einschneidenden materiellen Veränderungen dabei vorzunehmen, sondern das bisherige Eherecht der einzelnen Konfessionen fast unberührt fortbestehen zu lassen.

So haben bekanntlich die Juden im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche ein eigenes Eherecht, das uns heute beinahe wie ein großartiges Privilegium erscheint, so daß sich folgender Widerspruch ergibt: Die Katholiken sind doch in Österreich die weitaus überwiegende Majorität und genießen eine Vormachtstellung unter den Konfessionen; dagegen hat der einzelne Katholik ein Eherecht, das in so hohem Maße drückend und die Entwicklung der ehelichen Verhältnisse unter ein ehernes Joch zwingend empfunden wird, wie man es sich eben drückender, zwingender, lästiger gar nicht denken kann. Doch die Juden, denen man doch sonst in Österreich nicht mit übermäßiger Zärtlichkeit und Rücksicht entgegenkommt (Heiterkeit), besitzen ein ihnen vom Staate zugebilligtes Eherecht, das schier wie ein aus lauter Gunstbezeugungen zusammengesetztes Privilegium aussieht. (Rufe: Oho!) Ich weiß wohl, daß die Judenfrau im österreichischen Eherechte eine ungünstige Stellung besitzt, aber

unter halbwegs anständigen jüdischen Eheleuten wird von dieser gesetzlichen Benachteiligung der die Scheidung anstrebenden jüdischen Ehefrau kein Gebrauch gemacht; es sind also nur seltene Ausnahmen, wenn jüdische Ehefrauen darunter leiden.

In ähnlicher Weise sind anscheinend auch die Protestanten begünstigt. Diese nach den heutigen Verhältnissen höchst seltsam anmutenden Erscheinungen sind eben nur historisch zu verstehen. Die regierenden Kreise behandelten damals die Frage der Ehegesetzgebung weit weniger vom Standpunkte prinzipieller Erwägungen, welche die Entwicklung des Eheinstitutes selbst betrafen, als vielmehr mit kühler politischer Vorsicht unter Bedachtnahme darauf, den verschiedenen Konfessionen keinen Anlaß zu bieten, die Regierung für ihren Feind zu halten. Mochte auch bei Josef II. und bei Maria Theresia ein gewisser Herzensanteil in der Frage der Ehegesetzgebung eine Rolle spielen, mochte auch die aufgeklärte höhere Beamtenschaft, besonders der unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II. maßgebende Fürst Kaunitz, sodann Sonnenfels und Zeiller u. s. w. einzelnen schon damals von der öffentlichen Meinung der Kulturstaaten für nötig erklärten Abänderungen des kirchlichen Eherechtes nicht abgeneigt sein; den Ausschlag gab schließlich die ängstlich besorgte Rücksichtnahme auf Gefährdung der öffentlichen Ruhe durch belangreiche Abweichungen vom bisherigen, konfessionell gesonderten, kirchlichen Eherechte.

So ist das merkwürdige Mischgebilde des geltenden österreichischen Eherechtes historisch zu erklären: nebeneinander kanonisches Recht, freiere lutheranische Auffassungen über die Ehe, das echt altorientalische, oder besser gesagt talmudische Eherechtssystem der Juden, da dieses nicht ganz genau dem Eherechte, wie es die Thora enthält, entspricht. Weitere Ergänzungen für Konfessionslose und für die nicht anerkannten Konfessionen brachte die Periode 1868—1870, da sich der moderne Staat mit den Forderungen des aufgeklärteren Teiles der Bevölkerung einigermaßen auseinanderzusetzen suchte. Jedenfalls wäre es aber ganz verfehlt, für das so abenteuerlich monströse Gebilde unseres geltenden Eherechtes andere Entstehungsgründe anzunehmen, als rein politische Rücksichten längst entschwundener Zeiten, und etwa jene umsichtige, tiefdringende, sozialpolitische, frauenfreundliche oder wirtschaftliche Fürsorge als Motiv anzunehmen, wovon die Verteidiger des bestehenden Eherechtes so viel zu erzählen wissen. Dies wäre für die Entstehungszeit unseres Eherechtes ebenso unzutreffend als, von der Periode 1868—1870 abgesehen, für seine spätere Zukunft.

Da nun das Eherecht der Katholiken, der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, nahezu gänzlich mit dem kirchlichen Eherechte übereinstimmt, so müssen wir zur Erkenntnis der Motive unserer Ehegesetzgebung eigentlich fragen: „Wie stellt sich die Kirche zur Ehe?“ Es ist dies ein heikles Thema, welches man nur mit Vorsicht behandeln darf. Aber ich glaube so viel sagen zu können, daß zum mindesten zwischen der Auffassung der katholischen Kirche über die Ehe und zwischen jener Auffassung, wie sie z. B. von Luther entwickelt wurde, ein sehr großer Gegensatz besteht. Bei diesem letzteren findet man eine gewisse frische, frohe Ehefreudigkeit. Die Ehe an und für sich wird als wünschenswerter, glücklicher Zustand bezeichnet, der um jeden Preis zu erstreben ist, im Vordergrunde der menschlichen Betätigung steht. Demgegenüber faßt die katholische Kirche das Eheleben eigentlich nur, und hiemit drücke ich mich milde aus, nur als Eindämmung eines Übels auf. (Beifall.) Sie hat kein rechtes Vertrauen zum ehelichen Leben überhaupt, ihre eigenen Diener schließt sie vom ehelichen Familienverhältnisse aus, mit Angst und Bangen sieht sie, wie nicht zu vermeiden ist, daß die Mehrzahl der Menschen dieses Verhältnis eingehen muß. Sie möchte daher das Eheverhältnis nach allen Seiten einengen und einzwängen, damit nicht die Gefahren entstehen,

die nach ihrer Meinung vom Geschlechtsleben überhaupt unzertrennlich sind. Wenn nun der Geist, der unsere den größten Teil der Bevölkerung betreffende Ehegesetzgebung für Katholiken durchweht, ein solcher des Mißtrauens gegenüber der Institution selbst, ein Geist kleinlicher, argwöhnischer Ängstlichkeit ist, so kann man nicht annehmen, daß ein derart fundiertes Eherecht dem Institute der Ehe und der hievon betroffenen Bevölkerung Heil und Segen zu bringen vermag.

Den Hauptübelstand unserer so zustandegekommenen Ehegesetzgebung bildet die Unlösbarkeit der katholischen Ehe, mag auch unser Eherecht in anderer Beziehung reformbedürftig sein und speziell das jüdische Eherecht einzelne Mängel aufweisen. Aber fast alles andere, was man unserem Eherechte vorzuwerfen hat, bewirkt gleichsam nur kleine Schrammen am Volkskörper. Man könnte ihre Heilung der Zeit und der allmählichen Entwicklung überlassen, und es wäre vielleicht gar nicht nötig, bloß um dieser Dinge willen das Eherecht als Ganzes einer scharf kritischen Untersuchung zu unterwerfen. Erst die drückende Fessel der Unlösbarkeit der katholischen Ehe bringt Zustände hervor, um derentwillen es überhaupt der Mühe lohnt, die Ehegesetzgebung zum Gegenstande einer Enquete zu machen, wie ja gerade diese brennende Frage den Anlaß zur Entstehung des kulturpolitisch höchst interessanten „Vereines der katholisch Geschiedenen" geboten hat.

Freilich haben einzelne Intellektuelle der Wiener Gesellschaft, die an alle Dinge den Maßstab einer höchst verfeinerten Anschauungsweise zu setzen pflegen, diesem Vereine ein gewisses derb agitatorisches, grobklotziges Auftreten und eine gewisse Einseitigkeit in der Auffassung des österreichischen Eherechtsproblems vorgeworfen.

Ich bin mit dieser Auffassung der Tätigkeit des Vereins der katholisch Geschiedenen nicht einverstanden. Die Intellektuellen beklagen sich ja immer, daß sie untereinander keine Unterstützung finden, daß jeder von ihnen ein Eigenbrödler ist, sie klagen auch über die geringe Unterstützung bei den breiten Volksmassen. Hier ist nun einmal ein Fall, wo gerade die breite Volksmasse aus sich selbst heraus mit verhältnismäßig geringer Anregung von Seite der Intellektuellen auf eine glückliche Idee verfallen ist und eine löbliche Bewegung angefacht hat. Es ist nun nicht angebracht, hier mit allerlei kleinlichen Bedenken kommen zu wollen, weil mitunter einmal ein heftiges Wort fällt und weil Leute, die mit verdienstlicher Mühe Anhänger gewinnen, sich eine gewisse agitatorische Redeweise angewöhnt haben und diese Redeweise mitunter auch am unpassenden Ort anwenden. Ich halte im Gegenteil die Tätigkeit des Vereins für sehr verdienstlich und sehr begrüßenswert, gerade von Seite der Intellektuellen, und sie sollte nicht in so kleinlicher Weise bekrittelt werden. (Bravo!)

Auch muß man bedenken, daß die Mitglieder des Vereins katholisch Geschiedener dem Problem der Unlöslichkeit der katholischen Ehe in ganz anderer Weise gegenüberstehen als die Intellektuellen und namentlich als jene Intellektuellen, die zugleich Akatholiken sind. Für die letzteren handelt es sich eben um ein interessantes Problem, wie manches andere, und gerade die Verzwicktheit, Monstrosität, Uraltertümlichkeit unserer Ehegesetzgebung ist ja vom wissenschaftlichen Standpunkt aus sehr interessant. Eine einfache, klare Ehegesetzgebung, wie z. B. die deutsche oder die neue ungarische, bietet ja wissenschaftlich eine viel geringere Ausbeute. Ich selbst habe immer mit großem Interesse unsere Ehegesetzgebung vom Standpunkt des Historikers, namentlich des Kulturhistorikers, studiert, aber die Mitglieder des Vereins der katholisch Geschiedenen werden die Sache natürlich ganz anders beurteilen. Es ist das ungefähr so: Wen der Schuh drückt, der empfindet anders, als etwa der Leiter einer Schuhmacherlehranstalt; dieser wird vielleicht gerade einen ganz ver-

pfuschten Schuh mit großem Vergnügen betrachten, denn er wird seinen Schülern alle möglichen Fehler und zu vermeidenden Ungeschicklichkeiten daran demonstrieren können. (Heiterkeit.) All dies sollten die Intellektuellen bedenken, wenn sie über den Verein der katholisch Geschiedenen urteilen.

Man hat auch besonders daran Anstoß genommen, daß bei den Mitgliedern des Vereins der katholisch Geschiedenen eine gewisse gereizte Stimmung gegen die katholische Kirche hie und da zum Ausdruck gekommen ist, und hiegegen den Einwand erhoben, daß die schlechte Stellung der Geschiedenen mit dem Walten der katholischen Kirche wenig zusammenhänge, sondern mit allgemeinen Vorurteilen, die auch in protestantischen Ländern bestehen.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß dieses konsequente, starre Perhorreszieren der Scheidung durch die katholische Kirche stark dazu beigetragen hat, diese mißtrauische, feindselige Stimmung gegen die Geschiedenen zu verschärfen.

Wenn selbst in protestantischen Ländern ähnliche Stimmungen bestehen, so ist zu berücksichtigen, daß die protestantische Kirche heute nicht mehr dieselbe Frische und Freudigkeit und innere Freiheit hat, wie sie zu Luthers Zeiten und in Luthers eigener Persönlichkeit sich kundgab. Die protestantischen Kirchen, namentlich die englische Hochkirche, sind im Verlauf der Dinge in eine gewisse katholisierende Richtung geraten, insbesondere in eine argwöhnerische Auffassung der Verhältnisse des Geschlechtslebens und in eine gewisse Ängstlichkeit gegenüber der Ehescheidung.

Es ist also gar nicht so unbegreiflich und ungerechtfertigt, wenn schließlich bei den katholisch Geschiedenen eine gewisse Verbitterung direkt gegen die katholische Kirche platzgreift, mag man auch die allzu scharfe Form mißbilligen; und ganz besonders ist der Verein der katholisch Geschiedenen damit im Rechte, wenn er als unumgängliche Vorbedingung der ja von jedermann als wünschenswert anerkannten Hebung der gesellschaftlichen Stellung der Geschiedenen und Beseitigung der gegen die Geschiedenen herrschenden mißtrauischen Vorurteile die Beseitigung der Unauflöslichkeit der Ehe ansieht. Dies ist der notwendigste erste Schritt, um die Stellung der Geschiedenen zu verbessern, dem freilich noch manche andere folgen müssen.

Jedenfalls bildet die Auflösbarkeit der katholischen Ehe das Zentralproblem der ganzen Enquete. Denn die anderen im Fragebogen erwähnten Probleme gruppieren sich zwar ziemlich ungezwungen um diesen Kernpunkt herum, könnten aber auch ganz gut in einem anderen Zusammenhange zum Gegenstand einer Enquete gemacht werden; so wäre z. B. die Frage der unehelichen Frau und Kinder durchaus geeignet, in einer eigenen Enquete behandelt zu werden; die Ehe als physiologisches Problem, das von Professor Benedikt und Doktor Stekel schon früher ganz ausgezeichnet erörtert wurde, ist eigentlich ein Problem für sich, nämlich das der Degeneration, welches kürzlich in England in einer offiziellen Enquete sehr eingehend behandelt wurde; dann wäre noch die Frage des Güterrechtes der Ehe, vielleicht auch die Frage der Ehemündigkeit als ein Teilproblem der „Frauenemanzipation" einer gesonderten Behandlung fähig. Neben allen diesen Adnexen bleibt als Hauptthema die Unlösbarkeit der katholischen Ehe bestehen nebst einigen Mängeln, welche das jüdische Eherecht betreffen.

Bei den Streitigkeiten der verschiedenen Parteien über das österreichische Eherecht war aber bisweilen eine ganz merkwürdige Stellungnahme einzelner gewiß als freisinnig zu bezeichnender, durchaus nicht klerikaler Personen von mehr als durchschnittlicher Intelligenz und Bildung zu verzeichnen. Die Personen, unter denen namentlich einige Frauen zu nennen wären, haben nämlich behauptet, die Vorschriften des strengen katholischen Eherechtes seien eigentlich doch im Interesse der Frau gelegen; man müsse darin, von einigen krassen Über-

treibungen abgesehen, einen gesunden Kern anerkennen. Diese wohl nicht als richtig zu bezeichnende Ansicht geht von falschen historischen Analogien aus. Zur Zeit, da das kirchliche Eherecht den westeuropäischen und insbesondere den germanischen Völkern auferlegt wurde, in diesen rohen Zeiten, wo fast nur das Recht des Stärkeren galt, repräsentierte das im Gegensatz zu den nationalen Gewohnheiten der Germanen stehende kirchliche Eherecht eine der Stellung der Frau nicht unvorteilhafte Macht; denn bei der Leichtigkeit der Ehescheidung nach den germanischen Volksrechten (wovon zwar geringer praktischer Gebrauch gemacht wurde, wenn es auch hie und da zu krassen Vorfällen von grundlos-übermütiger Verstoßung unbequem gewordener Gattinnen kam) mochte immerhin die Strenge, mit welcher die katholische Kirche die Unlösbarkeit des Ehebandes betonte, von einigem Nutzen sein. Aber in den heutigen Kulturstaaten ist man doch von der barbarischen Mißachtung der Frauenwürde, von welcher die ersten Jahrhunderte des Mittelalters gelegentlich Proben liefern, weit entfernt. Auch in Staaten, wo kirchliche, beziehungsweise katholische Gesichtspunkte von geringer Bedeutung sind, ist heute die Frau als ein mit dem Mann gleichberechtigtes Mitglied der staatlichen Gemeinschaft wenigstens so weit anerkannt, daß freigesinnte Männer und Frauen für ihre Person wohl nicht nötig haben, im angeblichen Interesse der Frau für die Übernahme, beziehungsweise Beibehaltung des katholischen Eherechtes in Bausch und Bogen einzutreten oder diesem Eherechte vom Standpunkt der innerhalb der modernen Gesellschaft lebenden Frau auch nur besondere Anerkennung zu zollen.

Wenn demzufolge der ideale Gesichtspunkt des Schutzes der Würde des Weibes als einer dem Mann ebenbürtig zur Seite stehenden Persönlichkeit nicht in Frage kommt, sobald es sich um den Wert des katholischen Eherechts für die moderne Gesellschaft handelt, so wird dieses Eherecht wohl auch noch in anderer Beziehung überschätzt. Es wurde nämlich gesagt, das katholische Eherecht schütze die Frau vor dem leichtsinnigen Verlassen durch den Mann; wenn nämlich die Frau infolge des natürlichen Alterungsprozesses, der in einer längeren Ehe eintritt und durch die Mühseligkeiten des Gebärens und Säugens der Kinder in seinen Wirkungen noch verschärft wird, schließlich nicht mehr jene intensive Anziehung auf den Mann ausübt wie zur Zeit ihrer Jugendblüte, dann gehe dieser einfach weg und überlasse sie und ihre Kinder dem Elend; das katholische Eherecht bilde aber hiegegen eine Schutzwehr. Dies ist wohl ein sehr arger Irrtum. Mag nämlich das Eherecht, beziehungsweise das Ehescheidungsrecht wie immer beschaffen sein, die Sicherung der Frau gegenüber der Böswilligkeit oder Frivolität des Mannes hängt hievon durchaus nicht ab, sondern wird durch ganz andere Momente bedingt. Die Verpflichtungen des Mannes gegenüber der Frau sind nämlich zum Teil einfache Schuldverhältnisse, die eventuell in ziffermäßig bestimmte Geldschuldverhältnisse übergehen können. Für die Frau kommt es nun in erster Linie darauf an, welche Mittel und Fähigkeiten zur gerichtlichen und exekutiven Durchsetzung dieser Schuldverhältnisse ihr vermöge ihrer eigenen Geschäftsgewandtheit und Rechtskenntnis sowie nach der Gesetzgebung und Justizverwaltung des betreffenden Staates zur Verfügung stehen. Aber das Eherecht oder das Ehescheidungsrecht, dem die in solcher kritischen Lage befindlichen Ehen unterliegen, ist hierauf ohne nennenswerten Einfluß. Mir persönlich sind Fälle mehrfach bekannt — und es werden wohl die meisten der Anwesenden von ähnlichen Fällen erfahren haben — wo selbst hier in Wien unter Katholiken, unter der Herrschaft eines eisern strengen Eherechts, der Mann einfach Frau und Kinder verläßt; er muß hiebei nicht einmal Wien verlassen — durchaus nicht; er zieht in eine andere Gasse, und wenn die Frau zu ihm kommt, sagt er: „Ich will nichts von dir wissen, ich habe dich satt!“ oder irgend etwas Ähnliches.

Die Frau klagt ihn auf Alimente. Er sagt, er verdiene fast nichts, er habe nicht einmal das Existenzminimum von 1200 K, und ein Nachweis des Gegenteils ist gar oft nicht leicht gegen ihn zu führen. Was nützt nun der Frau das katholische Eherecht? Wenn der Mann brutal und gewissenlos genug ist, so zu handeln, wie eben dargestellt wurde, nützt dieses Eherecht gar nichts.

Darauf sagen die persönlich freisinnigen Verteidiger des katholischen Eherechtes, es sei doch nicht zu leugnen, daß in Ländern mit besonders leichter Möglichkeit der Scheidung, wie z. B. in den Vereinigten Staaten, die Frauen besonders häufig mit größter Rücksichtslosigkeit von ihren Männern im Stiche gelassen werden, was ein großes Unglück für die Frauen sei. Sie blieben dann im größten Elend zurück. Hier werden aber die Konsequenzen ganz anderer Umstände dem freieren Ehescheidungsrechte als Schuld angerechnet. So bestehen gerade in den Vereinigten Staaten eine Menge einzelner staatlicher Gesetzgebungen, die nicht recht ineinandergreifen. Wenn der Mann von einem Staate der Union in den andern zieht, ist er auch kaum auffindbar, weil das Meldungswesen nur mangelhaft geordnet ist. Wenn Einer in New York heiratet und nach San Francisco geht, wie soll ihn die Frau finden? Da würde nur eine bessere Regelung des Meldungswesens, erhöhte Leistungsfähigkeit der Polizei, der Justizverwaltung und verschiedene andere Dinge nützen, die aber alle mit dem Ehescheidungsrechte kaum etwas zu tun haben.

Speziell in dieser Enquete hat eine hochgebildete, von mir ungemein geschätzte Dame diesen von mir als irrig bezeichneten Gedankengang zum Ausdruck gebracht. Sie glaubte, der Sache ihrer Geschlechtsgenossinnen damit zu dienen. Sie hätte aber dieser Sache weit bessere Dienste geleistet, wenn sie für eine Organisation des Rechtsschutzes eingetreten wäre, welche den Frauen erleichtern würde, Alimentationsprozesse gegen ihre sie böswillig verlassenden Ehegatten durchzuführen, und zwar nicht nur mit moralischem, sondern auch mit materiellem Erfolge. Diese Rechtschutzorganisation sollte auch durchaus nicht auf die eheliche Familie beschränkt sein, sondern sich auch auf die uneheliche Familie erstrecken. Hiemit hätten jene Frauen, welche um das Schicksal ihrer von den Ehemännern verlassenen Geschlechtsgenossinnen besorgt sind, ein weit verdienstlicheres Werk geleistet, als es ihre für die wahren Interessen der Frauen (und der gesamten Bevölkerung ohne Unterschied des Geschlechtes) höchst gefährliche Anerkennung des schroffen kirchlichen Eherechtes ist. Hiemit fallen diese zwar wohlmeinenden, aber von nicht genügend fundierten Voraussetzungen ausgehenden Frauen in plumpe Schlingen, die von der katholisch-reaktionären Richtung seit jeher für die Masse der wenig gebildeten weiblichen Bevölkerung bereitgehalten werden. Als z. B. in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre in Ungarn die Ehegesetzgebung reformiert wurde, sagten die Geistlichen zu den Bauernfrauen: „Euere Männer werden euch nun davonjagen, sie werden sich jüngere nehmen," und die liberalen Abgeordneten wurden, wenn sie aufs Land kamen, von den weiblichen Dorfbewohnern mit Heugabeln empfangen. Daß aber eine derart brutale Agitationsmethode, wie sie von der Geistlichkeit unter dem minder gebildeten Volke betrieben wird, bei hochgebildeten, freidenkenden Frauen in einigermaßen veränderter Gestalt wiederkehrt, ist wohl herzlich überflüssig. Jedenfalls ist aber die Organisation eines wirksamen weiblichen Rechtsschutzes eine viel bessere Verteidigung der weiblichen Interessen.

Ich möchte nun der Hilfsmittel gegen die Übelstände unseres Eherechtes und speziell gegen das Zentralübel, die Unlösbarkeit der katholischen Ehe, kurz Erwähnung tun. Der Fragebogen hat hier sehr gut vorgearbeitet. Sein suggestiver Charakter zeigt sich darin, daß er in Form einfacher Fragen eine Reihe von Vorschlägen macht, mit denen man sich begreiflicherweise zuerst beschäftigen muß.

In den Fragen 9—14 wird es näherer Erwägung anheimgestellt, inwiefern man durch eine Verbesserung der Rechtsstellung der unehelichen Familie, welche die Konkubine und die unehelichen Kinder umfaßt, dem österreichischen Eherechtsprobleme der Unlöslichkeit der katholischen Ehe irgendwie beikommen könnte. Auf diesem Wege wäre aber eben für dieses Problem kaum viel zu erreichen, so wünschenswert auch an sich eine Reform unserer fast grausam zu nennenden zivilrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der unehelichen Familie ist. Aber die Vorurteile gegen die unehelichen Kinder und gegen die uneheliche Frau sind von einer derartigen Stärke, daß sie durch irgend welche gesetzliche Maßregeln wohl kaum namhaft gemildert werden könnten. Nun leiden aber die katholisch Geschiedenen, wie aus mancherlei Mitteilungen von Mitgliedern ihres Vereines zu ersehen war, gerade unter ähnlichen Vorurteilen am allermeisten. Was hätten sie nun viel gewonnen, wenn sie und ihre Kinder nicht gerade als Geschiedene und Kinder von Geschiedenen, wohl aber als Bettgeher, Konkubinen und uneheliche Kinder (Bankert) dem Übelwollen ihrer lieben Nebenmenschen ausgesetzt blieben?

Ferner wurde in der Frage 9 nahegelegt, gewisse Gestaltungen des Eherechtes der alten Römer als Beispiel zu nehmen, nämlich die Unterscheidung zwischen dem altherkömmlichen, mit religiösen Riten feierlich begangenen matrimonium juris civilis und dem nüchtern einfachen, von aller spezifisch national-religiösen Weihe absehenden sogenannten matrimonium juris gentium. Während die erstere Eheform bei den Römern nur den Bürgern zugänglich war, stand die letztere nicht nur den Bürgern, sondern auch allen Fremden zu. Es war dies aber mehr ein formeller, als ein materieller Unterschied bis auf das (etwa nach Art unserer Judenehen) erschwerte Ehescheidungsrecht der Frau (nicht des Mannes) bei dem matrimonium juris civilis. Im weiteren Verlaufe der römischen Rechtsentwicklung schwanden aber diese materiellen Unterschiede immer mehr dahin, so daß schließlich nur eine Differenz verblieb, wie bei uns zwischen der Ziviltrauung und der kirchlichen Trauung, wobei aber das Eherecht an und für sich identisch geworden war. Es hieße aber doch, die Ungeduld der gegenwärtigen katholisch Geschiedenen auf eine gar zu lange Frist zu vertrösten, wenn man sie auf eine rechtshistorische Entwicklung von Jahrhunderten, wie die des ineinander Übergehens des matrimonium juris civilis und juris gentium verweisen würde. Hier sind schneller wirkende Hilfsmittel nötig.

Eine weitere Gruppe von Fragen bezieht sich auf eine eigentümliche juristische Konstruktion, die den juristisch nicht vorgebildeten Mitgliedern dieser Versammlung nicht so ohneweiters verständlich sein dürfte. Ich muß deshalb ein paar Worte darüber sagen. Das kirchliche Eherecht und im Anschluß daran das bürgerliche Gesetzbuch kennt das sogenannte Ehehindernis des Irrtums, das naturgemäß ein Anrecht auf Ungültigkeitserklärung der trotz dieses Hindernisses formell zustandegekommenen Ehe verleiht, wie aus folgenden Beispielen zu ersehen ist: Der A. will die B. heiraten, die C. wird unterschoben; es ist dies die Geschichte von Jakob und den beiden Schwestern Lea und Rahel. Es gibt auch einen Irrtum hinsichtlich des Geschlechts, wenn sich z. B. eine überspannte Frauensperson, wie es bisweilen vorkommt, an eine Person desselben Geschlechts heftet. Derartige und ähnliche Fälle, welche eine formell abgeschlossene Ehe naturgemäß als ungültig erscheinen lassen, erfuhren aber eine auslegende Erweiterung, und zwar schon vor langer Zeit, vor Jahrhunderten, noch im kanonischen Eherecht und später insbesondere im Eherecht der Protestanten. Es wurde nämlich erklärt, daß es gewisse Irrtümer gäbe, die nicht direkt gleich einer Verwechslung den ganzen Umfang der Person zu betreffen scheinen, die aber tatsächlich doch so weit gehen, daß eigentlich ein Irrtum in der Person vorliegt. Die neuere Rechtswissenschaft steht freilich auf

dem Standpunkte, daß diese „Erweiterungen“ mit dem aller Zweideutigkeit baren, Ungültigkeit der Ehe naturgemäß herbeiführenden Ehehindernisse des Irrtumes nichts zu tun haben und nur, um das Gesicht zu wahren, von den zur Moralpedanterie neigenden Gesetzgebern hierunter subsumiert wurden, tatsächlich vielmehr als rein positivrechtliche Trennungsgründe aufzufassen sind.

Selbst das kanonische Eherecht hat einen derartigen Fall, der dem strengen Dogma von der durch das Sakrament bedingten Unlöslichkeit der Ehe eigentlich sehr widerstreitet, so daß man glauben könnte, es ließe sich mit der in diesem einen Falle so eklatant im Stiche gelassenen Unlöslichkeit wohl auch noch in anderen Fällen paktieren. Dieser für das österreichische Eherecht belanglose, aber als Bruch des starren Dogmas interessante Fall ist der sogenannte Irrtum hinsichtlich des sozialen Standes, d. h. der persönlichen Freiheit, beziehungsweise Unfreiheit des einen der beiden Ehegatten. Zur Zeit nämlich, da die christliche Kirche begründet wurde und auch noch lange nachher, bestand das Institut der Sklaverei in voller Geltung. Wenn nun die Kirche in ihren Vorschriften auf dieses grundlegende gesellschaftliche Institut keine Rücksicht genommen hätte, würde es der Staat der Kirche sehr übelgenommen haben und hätte auch die Macht gehabt, es zu verhindern. Wenn es z. B. in der vorchristlichen Zeit vorkam, daß ein freier Mann eine Sklavin heiratete im Glauben, daß sie eine Freie sei — sie hat sich vielleicht als eine Freie ausgegeben — und nun kam der Herr dieser Sklavin und sagte: „Sie gehört mir!,“ so hat der Staat den Herrn der Sklavin geschützt; denn diese war sein Eigentum, gerade so wie sein Feld oder Vieh, und hat den Ehemann gezwungen, diese angebliche Freie, in Wirklichkeit Sklavin, dem Herrn auszuliefern, und ebenso wurde vorgegangen, wenn eine Freie einen Sklaven geheiratet hatte. Die katholische Kirche war klug genug, in dieser Beziehung mit dem Staate zu paktieren und die nachträglich erkannte Unfreiheit eines der beiden Gatten als ein die Auflösung der Ehe herbeiführendes Moment anzuerkennen. Da sich aber ein derartiges Zugeständnis innerhalb des kirchlichen Eherechtssystemes, das alle nachträglich die Trennung der Ehe herbeiführenden Momente perhorresziert, sehr schlecht ausgenommen hätte, so wurde die nachträglich erkannte Unfreiheit des einen der beiden Ehegatten lieber rabulistisch als ein vom Anfang an vorhandener, gleich einer Personenverwechslung die Ehe ungültig machender Irrtum erklärt, eben als ein die ganze Person betreffender Irrtum.

Ebensogut wie in dieser Beziehung ein sogenanntes Ehehindernis des Irrtums konstruiert wurde, so könnte man ja, suggeriert der Fragebogen, auch in anderen Fällen einen Irrtum annehmen, der die ganze Person betrifft, und damit das allzustrenge katholische Eherecht auf dem von diesem selbst gewiesenen Wege in einzelnen Beziehungen mildern. Ein derartiger Fall wurde sogar im Gegensatze zur kirchlichen Auffassung in unser bürgerliches Gesetzbuch aufgenommen. Es ist der § 58 (liest): „Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet, so kann er fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt wird.“ Dies wurde von den Verfassern des bürgerlichen Gesetzbuches unmittelbar nach dem Ehehindernisse des Irrtums eingefügt und wurde von ihnen auch als eine Erweiterung dieses Ehehindernisses erklärt. Nun ist dies eine authentische Interpretation, die der Richter anerkennen muß; aber der Rechtsgelehrte muß sagen: das ist kein Ehehindernis des Irrtums, sondern das ist eine einfache positive Festlegung der Gesetzgebung, wodurch irgend eine nach Abschluß der Ehe eingetretene Tatsache, nämlich die Kenntnisnahme des Ehemannes von der vor der Ehe erfolgten Schwängerung seiner Frau durch einen anderen, dem einen Teil das Recht verleiht, die Auflösung der formell unbestreitbar gültigen Ehe zu verlangen. Es ist nun gewiß ganz gut möglich, derartige in die Form des Ehe-

hindernisses des Irrtums verkleidete Auflösungsgründe einer gültig abgeschlossenen Ehe in noch größerer Zahl zu bringen und hiedurch bei formeller Aufrechthaltung der Unlöslichkeit der Ehe in zahlreichen krassen Einzelfällen Abhilfe gegenüber der Schroffheit des Dogmas zu bringen. Tatsächlich hat auch das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch mit Rücksicht auf die Empfindlichkeit der herrschenden Zentrumspartei eine Reihe derartiger „Erweiterungen" des Ehehindernisses des Irrtums. So ist die Ehe in Deutschland von seiten jenes Ehegatten anfechtbar, der sich bei der Eheschließung über solche persönliche Eigenschaften des Ehegatten im Irrtum befunden hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung des fraglichen ehelichen Verhältnisses abgehalten hätten. Zu den Eigenschaften, deren Vorhandensein zum Gegenstand eines wesentlichen Irrtumes der genannten Art werden kann, gehören Impotenz (auch im kirchlichen und österreichischen Rechte ein trennendes Ehehindernis), ekelerregende Krankheiten, Entjungferung der Verlobten, ein für das eheliche Zusammenleben eine Gefahr bildender Charakterfehler, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, beziehungsweise wegen entehrender Handlungen erlittene Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe. Dagegen bildet Irrtum über die Vermögensverhältnisse keinen Anfechtungsgrund, selbst wenn in dieser Beziehung eine arglistige Täuschung des einen Ehegatten durch den anderen vorliegt; im allgemeinen wird aber die arglistige Täuschung des einen Ehegatten durch den anderen als Anfechtungsgrund anerkannt, sobald der Ehegatte zur Eingehung der von ihm angefochtenen Ehe über solche Umstände arglistig getäuscht wurde, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe vom Abschlusse des betreffenden ehelichen Verhältnisses abgehalten hätten, beziehungsweise wenn der andere Ehegatte persönliche Eigenschaften, von denen er annehmen mußte, daß sie den anderen von der Eheschließung abhalten würden, verhehlt hat.

Aber unser bürgerliches Gesetzbuch kennt eben nur einen einzigen derartigen Fall (§ 58), nämlich den der dem Ehemanne vor Abschluß der Ehe nicht bekannten, ihm aber sofort nach dem Abschluß der Ehe bekannt gewordenen Schwängerung der Gattin durch einen dritten. Alle übrigen denkbaren Fälle einer positiven Festlegung eines Auflösungsgrundes in Form einer Erweiterung des Ehehindernisses des Irrtumes werden von unserem bürgerlichen Gesetzbuche im folgenden § 59 ausdrücklich, streng und schroff abgeschnitten. Es heißt dort (liest): „Alle übrigen Irrtümer der Ehegatten, wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen."

Der Fragebogen hakt nun gerade hier ein und macht in Form von Suggestivfragen verschiedene Vorschläge. Z. B. in der Frage 17 (liest): „Soll die arglistige Vorspiegelung falscher Tatsachen in der Absicht, eine Ehe zu stande zu bringen, als Delikt beurteilt werden?" Hiemit wird nicht ausdrücklich ein Anfechtungsgrund gegen eine Ehe wegen hinterlistiger Vorspiegelung falscher Tatsachen konstruiert; aber es wäre dadurch das Entstehen von Ehen auf einer solchen unglücklichen und nahezu verbrecherischen Grundlage doch immerhin unter Strafe gestellt. Ob dies viel nützen würde — ungefähr entspricht dies vielleicht dem angeblichen Betrugsfalle in der Ehe des verstorbenen Bezirkshauptmannes Hervay — ist sehr zu bezweifeln; denn eine Hochstaplerin oder Betrügerin wird sich dadurch nicht abschrecken lassen, namentlich deshalb nicht, weil sie in vielen Fällen mit Recht darauf wird rechnen können, das der geschädigte Teil sich schämen wird, seine Dummheit, Leichtgläubigkeit (Sehr richtig!) u. s. w. einzugestehen, wie ja überhaupt die Scham vor dem Bekanntwerden erlittenen ehelichen Unglücks ein sehr wichtiger Faktor in den ehelichen Verhältnissen ist, mit dem man immer rechnen muß.

In der Frage 18 wird bereits die im deutschen bürgerlichen Gesetzbuche so ausgiebig benützte juristische Konstruktion zur Erwägung gestellt (liest): „Soll bei der Eheschließung der Irrtum über die vorausgesetzten Eigenschaften des anderen Teiles rechtlich relevante Bedeutung haben?“ Diese Frage ist jedenfalls zu allgemein. Hiemit wäre das Institut der Ehe auf eine zu unsichere Grundlage gestellt. Wenn man schließlich dem Irrtum über die vorausgesetzten Eigenschaften rechtlich relevante Bedeutung beilegen will, dann soll man lieber ein vernünftiges Ehescheidungsrecht machen, in welchem eine einseitige oder beiderseitige unüberwindliche Abneigung als Trennungsgrund anerkannt wird, und zwar ohne die schikanöse Erschwerung, welche die österreichische klerikalisierende Gerichtspraxis dem Nachweise dieser Abneigung bereitet. Dann wird man es nicht nötig haben, zu solchen Künsten zu greifen, die immerhin — das muß ich zugestehen — das Institut der Ehe zu lockern beinahe geeignet wären.

In gleicher Richtung bewegt sich auch die Frage 31 (liest): „Könnte durch die Definition der Ehe die Zahl der Nichtigkeitsgründe erweitert werden, dergestalt, daß in vielen Fällen durch die Nichtigkeitserklärung der ersten Ehe und schonende Bestimmung für die Deszendenz eine vollkommene Lösung ermöglicht würde?“ Wenn man das jetzige österreichische Eherecht für Katholiken in seiner gegenwärtigen rein kirchlichen Gestalt und klerikalisierenden richterlichen Handhabung für nahezu unerschütterlich hält, dann wäre dies vielleicht ein bescheidener Notbehelf; aber die Mühe, solche Bestimmungen in unser österreichisches Eherecht zu bringen, wäre wohl nicht viel geringer, als jene, welche zur Reform dieses Eherechtes von Grund aus nötig ist.

Ein weiterer diesbezüglicher Vorschlag ist in der Frage 35 enthalten. Dieser lautet (liest): „Soll das Alter der Ehegatten auf die Scheidungsrechte von Einfluß sein, insbesondere mit Rücksicht auf den Abschluß der Ehe unter Konsens der väterlichen Gewalt oder mit Rücksicht auf große Altersdifferenz?“ Diese Frage geht von folgendem Räsonnement aus: Wenn die Ehegatten oder wenigstens der eine der beiden Teile sehr jung, sehr unerfahren sind, machen sie sich vielleicht Gott weiß was für falsche ideale Vorstellungen von dem anderen Ehegatten, werden dann furchtbar enttäuscht, und dann soll nun jugendliches Alter, ein vielleicht sanfter, aber immerhin fühlbarer Zwang, der von den Eltern ausgeübt wird, auch einen Anfechtungsgrund der betreffenden Ehe bilden. Ich halte dies für gekünstelt und auch der in anderen Gesetzgebungen, z. B. der deutschen, wahrnehmbaren, wohltätigen Tendenz widersprechend, das Alter der Ehemündigkeit herabzusetzen (bei uns 24, in Deutschland bloß 21 Jahre). Ich kann nur abermals darauf hinweisen, daß beim Vorhandensein eines liberalen Ehescheidungsrechtes (unüberwindliche Abneigung als Trennungsgrund ohne schikanöse Erschwerung des Nachweises vor Gericht) diese Künsteleien nicht nötig sind, zumal dieser Vorschlag eine derartig unjuristische Unbestimmtheit und Ungenauigkeit aufweist, daß man sich wirklich fragen muß: Wie soll ein Richter solche Kautschukbestimmungen handhaben? Man soll gewiß kein Anhänger juristischer Pedanterie sein, aber gerade in den so wichtigen Eheangelegenheiten muß der Richter eine klare, sichere Richtschnur haben, die ihm mit Ausdrücken wie „große Altersdifferenz“ nicht gegeben wäre.

Es mag ja mitunter unsittlich sein, wenn Personen von großer Altersdifferenz Ehen schließen; die Vermutung mag naheliegen, daß da Motive obwalten, die bei einer Ehe nicht maßgebend sein sollten, wie die Rücksicht auf Vermögen, Titel u. s. w. Soll man aber solche sehr unschöne Motive im Gesetze ausdrücklich für besonders berücksichtigenswert erklären? Wenn Ehegatten nicht harmonieren, möge nach allgemeinen, klaren Gesichtspunkten ein Recht zur Scheidung erteilt werden; aber ich bin nicht dafür, gerade die

widerwärtigsten Motive eines Eheabschlusses von der Gesetzgebung für besonders berücksichtigungswert erklären zu lassen, sobald es sich um die Scheidung handelt.

Die Frage 38 befaßt sich mit der Unlösbarkeit der Ehe von einem andern Gesichtspunkte; sie greift die Unlösbarkeit der Ehe nicht prinzipiell an, will aber wenigstens eine besonders bösartige Folgeerscheinung dieser Unlöslichkeit mildern. Unser glorreiches österreichisches Strafrecht geht nämlich, vielleicht weniger seinem Wortlaute nach als gemäß seiner Auslegung durch den Obersten Gerichtshof, so weit, zu sagen: katholisch geschiedene Ehegatten, die ja von Rechts wegen noch immer zusammenhängen, sind sich nach wie vor Treue schuldig. Wenn sie diese Treuepflicht verletzen, so drohen ihnen die ja auch sehr veralteten, in manchen neueren Gesetzgebungen nicht mehr vorhandenen Ehebruchsstrafen, deren Verhängung in manchen Fällen den Zusammenbruch der wirtschaftlichen und sozialen Existenz des geschiedenen, aber nicht getrennten Ehegatten bedeutet. Und mögen die Folgen einer Verurteilung größer oder geringer sein, die Tatsache, nicht mehr unbescholten zu sein, wird ja mit Recht an und für sich als ein bedeutendes Übel angesehen.

Nun möchte man glauben, daß so horrende Fälle selten sind, und ich will zugeben, daß man von ihnen nicht sehr häufig hört. Wenn aber ein katholisch geschiedener Eheteil, da er eine gesetzlich gültige Ehe nicht mehr eingehen kann, ein von ihm vor seinem Gewissen gleich einer Ehe geltendes freies Verhältnis eingeht, dann wird er häufig von dem andern geschiedenen Eheteile mit Erpressungen verschiedener Art verfolgt und aufs äußerste gequält, auch wenn eine Anzeige und gerichtliche Verurteilung unterbleibt. Es wäre jedenfalls sehr verdienstlich, wenn man kurzerhand diese gar zu argen Auswüchse unserer Ehegesetzgebung, beziehungsweise ihrer richterlichen Auslegung beseitigen würde.

Ich bin mit dem Fragebogen ganz einverstanden, daß man in dieser Hinsicht auf die Lösung des Hauptproblems nicht zu warten braucht. Unser letzter Strafgesetzentwurf zur Reform unseres ungefähr ein Jahrhundert alten bestehenden Strafgesetzbuches enthält schon eine mit der Strafbarkeit jeglichen Ehebruches aufräumende Bestimmung. Vielleicht nimmt sich irgend ein einflußreicher Abgeordneter dieser Sache an und bewirkt die Annahme eines Gesetzentwurfes, der einfach mittels einer authentischen Interpretation erklärt, daß die freien, geschlechtlichen Verbindungen der Katholisch-Geschiedenen nicht mit Ehebruchsstrafen bedacht werden dürfen.

Die Frage 39 sucht dies selbst der katholischen Partei nahezulegen (liest): „Wäre nicht selbst vom katholischen Standpunkt der kirchlichen Forderung durch das Verbot einer neuen Ehe genügt?“ Man kann doch nicht Leute, die kein feierliches Gelübde der Keuschheit abgelegt haben, zur ewigen Keuschheit verdammen, nachdem sie einmal in der Ehe schweres Unglück hatten. Es würde sogar vom medizinischen Standpunkte für viele Personen in diesem Falle vielleicht der Strafausschließungsgrund des unwiderstehlichen Zwanges vorliegen.

Der Fragebogen sucht auch noch von andern Gesichtspunkten aus die Übel der jetzigen Ehegesetzgebung einzudämmen. So heißt es in Frage 41: „Ist das Ehehindernis des Katholizismus durch die Staatsgrundgesetze derogiert?“ Unsere Ehegesetzgebung verweigert nämlich geschiedenen Katholiken nicht nur die Eingehung einer neuen Ehe, sondern schneidet ihnen auch jeden Ausweg dazu durch eventuellen Übertritt zu einer andern Konfession ab. Es geht aber im klerikalisierenden Eifer noch weiter: Wenn Ehen nichtkatholischer Christen getrennt werden, so dürfen die getrennten akatholischen Personen bei Lebzeiten des von ihnen getrennten Gatten nur mit akatholischen Personen, nicht aber mit Katholiken eine neue Ehe eingehen. Dieser Intoleranz könnte

freilich durch den Übertritt des die Ehe mit der geschiedenen akatholischen Person anstrebenden Katholiken zu einer anderen christlichen Konfession (oder durch dessen Erklärung, konfessionslos zu sein) begegnet werden.

So gut wie ganz unmöglich ist aber eine Abhilfe im zweiten Falle jener Giftblüte der Intoleranz, die man unter dem Schlagwort „Ehehindernis des Katholizismus" begreift: Wenn nämlich eine Person, die zur Zeit der Eingehung ihrer Ehe einer akatholischen christlichen Konfession angehörte, später zum Katholizismus übertrat und hierauf von ihrem akatholischen Gatten getrennt wurde, wenn eine solche Person nachher eine neue Ehe abschließen will, so darf sie dies zu Lebzeiten ihres ehemaligen getrennten Gatten nicht tun, obwohl dieser andere, stets akatholisch gebliebene Eheteil ohneweiters eine neue Ehe eingehen darf.

Nun bestimmt unser Staatsgrundgesetz, daß eine Konfession keine besonderen Ansprüche an die Angehörigen anderer Konfessionen stellen darf, und es besteht unter Rechtsgelehrten vielfach die Meinung, daß dadurch das Ehehindernis des Katholizismus, diese drückende Konsequenz der Unlösbarkeit der katholischen Ehe, beseitigt wäre. Der Oberste Gerichtshof hat aber mit Beharrlichkeit gegenteilig entschieden, und da gibt es eben kein anderes Mittel als entweder eine völlige Reform unseres Ehescheidungsrechtes, die mit der Unlösbarkeit der katholischen Ehe auch das hieraus gefolgerte Ehehindernis des Katholizismus beseitigt, oder eine authentische Interpretation der Gesetzgebung, welche das Ehehindernis des Katholizismus als unvereinbar mit der erwähnten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung erklärt.

In derselben Weise ist über die Frage 42 zu urteilen. Es ist bekannt, daß Personen, welche die priesterlichen Weihen empfangen oder ein feierliches Gelübde der Keuschheit in einem vom Papste anerkannten Orden abgelegt haben, nicht heiraten dürfen, und zwar auch dann nicht, wenn sie etwa zum Protestantismus übergegangen sind. Auch dies steht nach vielverbreiteter Ansicht mit dem Staatsgrundgesetze in Widerstreit, welches erklärt, daß eine Kirche an die Angehörigen anderer Kirchen keine Ansprüche stellen darf. Der Oberste Gerichtshof hat aber auch in diesem Falle anders entschieden und nur eine authentische Interpretation der Gesetzgebung hinsichtlich der Derogierung des § 63 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch die erwähnte staatsgrundgesetzliche Bestimmung kann Abhilfe bringen. Doch wäre zu bemerken, daß die kirchlichen Parteien für die Aufrechterhaltung dieser einschränkenden Bestimmungen mit mindestens ebensoviel, wenn nicht mit noch größerem Eifer eintreten würden, als etwa für die Unauflösbarkeit der katholischen Ehen. Es handelt sich nämlich in diesen Fällen um die Aufrechterhaltung der Disziplin innerhalb des Kerns ihrer Milizen. Es wäre daher von fortschrittlicher Seite taktisch verfehlt, auf die Beseitigung einer einzelnen einschränkenden Bestimmung unseres Eherechtes so viel Kraft zu verschwenden, als genügen würde, eine Totalreform unseres Eherechtes herbeizuführen.

Aus dieser kurzen Revue über die vom Fragebogen suggerierten Abhilfsmittel gegen den heutigen unbefriedigenden Stand unseres Eherechtes geht wohl eines mit Klarheit hervor: alle kleinen Mittel, die sozusagen von hinten herum eine Besserung herbeizuführen suchen, versagen; es bleibt nichts anderes übrig, als alle Kraft darauf zu konzentrieren, eine Reform unseres Eherechtes von Grund aus zu versuchen. Diese Reform sollte sich aber nicht auf das Ehescheidungsrecht beschränken, wie im Fragebogen gewissermaßen aus Opportunität angeregt wurde, es wäre vielmehr ein einheitliches Eherecht ohne Rücksicht auf die Konfession auszuarbeiten. Diese Forderung ist keineswegs bloß ein Ausfluß juristischer Pedanterie, sondern es wäre damit nur der Tatsache Rechnung getragen, daß ja in unserer Zeit und unter unseren Kulturverhältnissen das konfessionelle Moment kaum mehr als ein so tief in das

soziale Leben einschneidender Faktor zu betrachten ist, um danach eine so wichtige, in alle Lebensverhältnisse eingreifende Institution wie die Ehe zu regulieren. Die Verschiedenheit des Eherechtes nach konfessionellen Gesichtspunkten ist im Gegenteile gleich einer aus versunkenen Jahrhunderten in unsere Tage hineinragenden Ruine oder Zwingburg anzusehen und muß daher zu den schwersten Unzukömmlichkeiten führen.

Freilich muß bei der Schaffung eines einheitlichen Eherechtes für die Angehörigen aller Konfessionen streng darauf gesehen werden, daß die den Katholiken vom Herzen zu gönnenden Erleichterungen, insbesondere hinsichtlich einer erweiterten Möglichkeit der Ehetrennung, nicht etwa durch eine Verschlechterung des gegenwärtigen Rechtszustandes der akatholischen Bevölkerung, der akatholischen Christen sowie der Juden und Konfessionslosen erkauft werden. In diesem Falle wäre es besser, daß den Katholiken allein eine erweiterte Möglichkeit der Ehescheidung, so weit eine solche nach den politischen Verhältnissen durchsetzbar ist, zugestanden würde, daß es aber hinsichtlich der nichtkatholischen Christen, der Juden und Konfessionslosen beim bisherigen Stand der Dinge verbliebe. Namentlich wäre dagegen mit aller Energie aufzutreten, daß der gemeinsame Rechtszustand etwa in solcher Weise hergestellt würde, daß man das schon bisher auch für Konfessionslose gültige Ehescheidungsrecht der nichtkatholischen Christen auf alle Staatsbürger ausdehnt, aber unter Ausscheidung des Trennungsgrundes der unüberwindlichen Abneigung. Dies würde die Reform für die nichtkatholischen Staatsbürger geradezu unannehmbar machen. Denn nur die Anerkennung der, sei es einseitigen, sei es beiderseitigen unüberwindlichen Abneigung als Trennungsgrund könnte speziell den Juden, die bisher, wenn auch nicht dem Wortlaute des Gesetzes, so doch den tatsächlichen Verhältnissen nach, die Scheidung auf Grund beiderseitigen Einverständnisses hatten, den Verlust dieses wertvollen Rechtes erträglich machen.

Man möge da nicht mit Moralpedanterien kommen, als ob die Möglichkeit der Scheidung auf Grund beiderseitigen Einverständnisses eine Aera der Zügellosigkeit und Unsittlichkeit heraufbeschwören würde; der in der weitaus überwiegenden Mehrheit der Fälle in wohlgeordneten Bahnen sich bewegende Charakter des jüdischen Familienlebens ist ein unwiderleglicher Gegenbeweis. Im Gegenteil ermöglicht es die Scheidung auf Grund beiderseitigen Einverständnisses den jüdischen Ehegatten, in deren ehelichem Leben schwere Disharmonien auftauchen, in Ruhe und Frieden auseinanderzugehen, ohne sich durch wechselseitige Anklagen und Herabsetzungen vor dem Richter in die äußerste Erbitterung und Gehässigkeit hineinzuhetzen. Eine Menge von seelischen Konflikten, welche von dem einzelne extreme Scheidungsgründe aufstellenden Gesetze überhaupt nicht erfaßt werden können, finden bei der Möglichkeit der Scheidung auf Grund beiderseitigen Einverständnisses zum Segen für alle Beteiligten, die Kinder nicht ausgenommen, eine relativ glatte Lösung.

Wenn also von seiten der jüdischen Bevölkerung auf dieses höchst wertvolle Recht der Trennung auf Grund beiderseitigen Einverständnisses verzichtet werden soll, so muß ihr als Ersatz hiefür zum mindesten eine im Gesetze selbst gegen Auslegungsschikanen klerikalisierender Richter sorgfältig geschützte Trennungsmöglichkeit wegen einseitiger oder beiderseitiger unüberwindlicher Abneigung geboten werden, und eine möglichst erschöpfende Angabe jener tatsächlichen Momente, woraus normalerweise auf eine unüberwindliche Abneigung geschlossen werden kann, ist in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Wenn nun in solcher Weise das Ehescheidungsrecht der Katholiken verbessert, jenes der nichtkatholischen Bevölkerung wenigstens nicht namhaft verschlechtert wird, in diesem Falle, aber auch nur in diesem Falle ist ein

allen Staatsbürgern gemeinsames Eherecht, beziehungsweise Ehescheidungsrecht anzustreben und mit Freude zu begrüßen. Wenn aber dieses einheitliche Eherecht nur um den Preis einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Rechtszustandes der nichtkatholischen Bevölkerung erkauft werden könnte, dann müßte man sich davor hüten, für eine Form, die an sich wertvoll ist, aber schließlich doch nur Form bleibt, nämlich für die Gleichheit des Eherechts aller Staatsbürger, eine noch weit wertvollere Sache, nämlich das verhältnismäßig befriedigende Ehescheidungsrecht der nichtkatholischen Bevölkerung, schädigen zu lassen. In diesem Falle möge die Reform auf eine Erweiterung der Trennungsmöglichkeiten für katholische Ehen beschränkt bleiben — was immer hier zugestanden wird, ist reiner Gewinn — und für die übrige Bevölkerung möge es beim bisherigen Stand der Dinge verbleiben. Das höchste, erstrebenswerteste Ideal ist freilich nach wie vor ein einheitliches gemeinsames Ehe- samt Ehescheidungsrecht inklusive des Trennungsgrundes der unüberwindlichen Abneigung, beziehungsweise des beiderseitigen Einverständnisses.

Doch möchte ich mich gegen das leicht mögliche Mißverständnis verwahren, als ob ich das gegenwärtige jüdische Eherecht, mag es auch in vielfacher Beziehung das beste unter den innerhalb des österreichischen Eherechts anerkannten Eherechtssystemen sein, für völlig fleckenlos und über allen Tadel erhaben ansehen würde. Auch bei der Verfassung eines besonderen Eherechts für die jüdische Bevölkerung um die Wende des XVIII. zum XIX. Jahrhundert waren nicht sozialpolitische oder ethische, sondern in erster Linie politische Motive maßgebend. Damals galt nämlich Galizien der österreichischen Regierung als eine unsichere Provinz, bewohnt von einer nicht ganz zuverlässigen Bevölkerung, nämlich den Polen, denen man noch Selbständigkeitsgelüste zutraute, während die Juden als relativ zuverlässiges, von revolutionären Gelüsten freies Element galten; man betrachtete es daher als im Interesse des Staates gelegen, diesem Element einigermaßen entgegenzukommen. Während Kaiser Josef II. dieses Entgegenkommen noch in sehr mäßigen Grenzen hielt, wurde später unter Kaiser Franz den Rabbinern einfach carte blanche gegeben; sie brauchten nur einfach auszusprechen, was sie für jüdisches Eherecht hielten, und aus rein politischen Gründen wurde sodann nahezu alles, was diese Herren verlangten, ins Gesetzbuch aufgenommen. In diesem auf altorientalischen Vorstellungen beruhenden jüdischen Eherecht ist begreiflicherweise die Stellung der Frau, wenn auch vielleicht nicht faktisch, aber doch wenigstens der Theorie nach eine wenig günstige. Der Mann hat ein vollständig freies Scheidungsrecht, er hat plein pouvoir und ist an gar keine Gründe gebunden; die Frau aber ist, falls sie die Scheidung anstrebt, auf die Zustimmung des Mannes angewiesen. Es wird zwar, wie ich schon früher gegenüber verschiedenen Zwischenrufen erwähnt habe, unter halbwegs anständigen Leuten jüdischer Konfession hievon kein Mißbrauch gemacht; aber es kommen immerhin bisweilen Fälle vor, in denen ein Mann aus Starrsinn, Bosheit oder aus irgend welchen anderen Gründen sich gegen die Scheidungswünsche der Frau absolut ablehnend verhält und so die Frau in einer ihr möglicherweise ganz unerträglichen Ehe festhält.

Man muß überhaupt bei Regelung des Eherechts bedenken — und dies gilt nicht nur für die jüdische, sondern für die gesamte Bevölkerung — daß nirgends eine so gemeine, niedrige Bosheit und Rachsucht um sich greift, als in allen Angelegenheiten, die irgendwie mit sexuellen Dingen zusammenhängen; selbst feine und vornehme Naturen verändern sich da in ganz unglaublicher Weise. Es hängt dies eben nicht mit dem Bildungsgrad zusammen, sondern mit der angeborenen Stärke der Leidenschaften; diese Leidenschaften der Bosheit und Rachsucht sind aber selbst bei vielen hochgebildeten Personen mit

einem dünnen Kulturfirnis gewissermaßen nur überdeckt. Wenn nun das Gesetz irgend welche Handhabe gibt, der Bosheit zu fröhnen, so muß man damit rechnen, daß es wenigstens in einer gewissen Anzahl von Fällen zum argen Mißbrauch dieser Gelegenheit kommen wird.

Von Wichtigkeit für die Reform unseres Eherechts ist auch noch, wie die Frage 7 nahelegt, die Erwägung, daß die Legalisierung unehelicher Verbindungen möglichst zu erleichtern sei. Dies geschieht am besten durch Abschaffung einer Anzahl völlig überflüssiger trennender Ehehindernisse, wie z. B. jenes der höheren Weihen und des feierlichen Gelübdes der Ehelosigkeit, auch des Ehebruches, wodurch öfters gerade jene Personen, welche von der Stärke ihrer beiderseitigen Zuneigung, allen konventionellen Hindernissen und Bedenken zum Trotze, hingerissen wurden, daran gehindert werden, ihrem Herzensbunde die bürgerliche Unanfechtbarkeit durch nachfolgende Verehelichung zu sichern. Selbstverständlich müßte die Unauflöslichkeit der Ehe fallen, die, wie wir von den Mitgliedern des Vereins der katholisch Geschiedenen mehrfach gehört haben, am meisten zu unehelichen Verbindungen nötigt, falls sich die Opfer dieser kirchlichen Zwingburg inmitten des staatlich-bürgerlichen Rechts nicht mit ewiger Keuschheit oder Besuch von Prostituierten begnügen wollen, beziehungsweise können. Aber auch die andern Ehehindernisse müßten auf das absolut notwendigste Maß beschränkt werden. So beruht z. B. das Ehehindernis der Schwägerschaft zum größten Teil auf einem feinen, vielleicht sogar überfeinen moralischen Empfinden. Leute, die dieses feine moralische Empfinden nicht haben, gewaltsam zu verhindern, die Schwester ihrer verstorbenen Frau zu heiraten, geht jedenfalls zu weit. Der Staat kann verlangen, daß niemand die Rechte anderer verletzt, aber er kann nicht feinere sittliche Empfindungen aufzwingen. Wie wenig dies angeht, ist ja aus der Leichtigkeit zu ersehen, mit welcher die Staatsverwaltung von manchen Ehehindernissen dispensiert.

Ich möchte nun mit folgendem schließen: Man hat gesagt, daß es schon deshalb überhaupt nicht der Mühe wert sei, über die Forderungen, welche die fortschrittlichen Parteien, und besonders der Verein der katholisch Geschiedenen, hinsichtlich der Reform des Eherechts an die Gesetzgebung stellen, zu verhandeln, weil ja das angestrebte Ziel, und zwar insbesondere die Aufhebung der Unauflöslichkeit der Ehe nach unseren politischen Verhältnissen so gut wie unerreichbar sei. Alle diese Bemühungen kämen nur dem Haschen der Kinder nach dem Monde gleich. Dieses Argument halte ich für das allerkläglichste und schwächste. Es beruht auf dem momentanen Zustande unserer öffentlichen Verhältnisse, auf der Art und Weise, wie unser Parlament zusammengesetzt ist; eine Parlamentsreform würde vielleicht ganz anders gesinnte Schichten zur Macht bringen, und wie lange oder wie kurz es dauern wird, bis eine derartige Änderung eintritt, das weiß niemand. Auch durch die gegenwärtig stark um sich greifende Los von Rom-Bewegung, in welcher die Abneigung gegen die Beschaffenheit des österreichischen Eherechts für Katholiken eine nicht unbedeutende Rolle spielt, könnten eventuell gerade die klerikalen Kreise veranlaßt werden, den Bogen nicht allzu straff zu spannen. Ohne Kampf gibt es natürlich keinen Erfolg, und hier ist wirklich der Erfolg, der Sieg, des Kampfes wert! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Obmann Dr. **Scheu**: Wir haben heute zwei Absagen, wieder durch Influenza hervorgerufen, erhalten, wie ich denn überhaupt konstatiere, das 25 Prozent unserer Experten durch Influenza im Laufe der Zeit darniedergelegen sind, dadurch unserer Expertise entgingen und nur zum Teil noch in späteren Sitzungen erscheinen konnten.

Gerade nun im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen des Herrn Dr. Schilder bezüglich des Eherechts der Juden weiß ich einen Fall, der sehr

interessant ist. Es hat mir nämlich ein Herr, der der jüdischen Konfession angehört, mitgeteilt, daß er einen ganz merkwürdigen Fall habe. Es ist das ein Herr, der eine Scheidung von seiner Frau, die er, ich glaube, schon seit zwanzig Jahren betreibt, darum nicht durchsetzen kann, weil die Frau den Scheidebrief nicht übernimmt, und das wird damit begründet, daß man niemanden zu einer kirchlichen Handlung zwingen könne. Sie kann also nicht gezwungen werden, diesen Scheidebrief zu übernehmen. — Will nun dieser Herr sprechen, so möge er es jetzt tun, weil er sonst keine Gelegenheit hat, da wir noch eine Menge von Experten vorgemerkt haben; ich würde ihm also ganz ausnahmsweise das Wort erteilen. Der betreffende Herr befindet sich in der Versammlung; wenn er sprechen will, so möge er sich melden — ich glaube, er braucht keine Bedenken zu tragen. (Nach einer Pause.) Er meldet sich nicht. (Ruf: Er hat keine Courage! — Heiterkeit.) Nachdem er sich nicht meldet, so ersuche ich an Stelle des Herrn Dr. Rosner, der abgesagt hat, Frau v. Ebner das Wort zu ergreifen.

Vorher möchte ich aber, auch noch im Zusammenhange mit der Rede des Herrn Dr. Schilder, erwähnen, daß eine Vertreterin des Frauenrechtsschutzvereins, die heute eine wertvolle Anregung aus diesem Vortrag geschöpft hätte, gleichfalls an Influenza erkrankt ist und nicht erscheinen konnte.

Frau **Amélie v. Ebner**: Hochgeehrte Kulturpolitische Gesellschaft! Sie werden verzeihen und entschuldigen, wenn eine Frau, aller juridischen Kenntnisse bar, sich heute unterfängt, einen auf freiheitlicher Basis fußenden Antrag nach verschiedenen Richtungen hin zu beleuchten!

Der Londoner Novellist George Meredith hat in seiner Beantragung: „Schließung der Ehe auf Zeit — nicht Lebenszeit", wiewohl er auf scheinbar gerechtfertigten Widerstand stößt, dennoch einen Stein ins Rollen gebracht, und es fragt sich, ob besagter Punkt nicht dennoch eingehender ins Auge zu fassen wäre?

Über die große soziale Frage, die das Wohl oder Weh der Menschheit bedeutet, zu sprechen, ist, sagen wir „gottlob", endlich die Zeit herangerückt, wo auch Frauen, als davon im praktischen Leben arg Beteiligte, ein Wörtchen mitreden dürfen.

Ich muß als selbstverständlich vorausschicken, daß es sich hier bloß um abnorme, sogenannte „kranke" Ehen handeln kann; solchen Ehen eine Abhilfe zu bringen, liegt, so weit ich die Sache näher zu beleuchten im stande bin, vielleicht sogar im Bereiche der Möglichkeit des von Meredith gestellten Antrages.

Als Gegensatz zur normal sich abspielenden Ehe, die jedenfalls ein Förderungs- und Festigungsmittel sittlicher Kultur genannt werden darf, muß jedem denkenden Menschen das ihm durch staatliches Gesetz und Glaubensdoktrinen aufgezwungene Joch, sich zeitlebens in den Bann einer krankenden, unglücklichen Ehegemeinschaft zu fügen, als die größte Unmoral bei scheinbarer Moral, als soziales Verbrechen erscheinen! Ein Verbrechen deshalb, weil ein ewig lastender moralischer Druck, eine gedrückte Seele auch ihre schlechte Rückwirkung auf das Tun und Lassen, beziehungsweise auch auf den Fortschritt, das Schaffen des Menschen ausübt, mithin auch ein kulturelles Hemmnis bedeutet, ganz abgesehen von dem grenzenlosen Elend, das alle diejenigen betrifft, die durch ein ungerechtes, grausames Gesetz festgeschmiedet darin schmachten und dulden.

Es ist nicht leicht möglich, daß die Gewähr für Glück — besser gesagt: „Harmonie" — vor der Eheschließung in irgend welcher Art verbürgt sein könnte: man läuft blindlings einen unbekannten, geheimnisvoll in Dunkel gehüllten Weg, der gar häufig uns in Dornen verwickelt, aus denen wir nur

mühselig oder auch gar nie den Rückzug finden können; denn der Brautstand in seiner gegenwärtigen Form (ohne Fixierung der Tauglichkeit der beiden Teile) ist in den meisten Fällen viel zu kurz, als daß zwei Menschen ihre Charaktere kennen lernen könnten; außerdem übersieht, von blinder Leidenschaft geblendet, gern ein Teil auf Kosten des andern so manches, das später zum Unheil ausschlägt. Oft treten auch schmutzige Motive hinzu, Nebeninteressen, aus denen sich nun und nimmer die solide Basis zum Fortbestande der Ehe entwickeln kann; desto größer jedoch wird die Wahrscheinlichkeit sein, eines Tages das Gefühl nach Freiheit wieder erwachen zu fühlen. Dieser Zustand drängt gewaltsam nach Loslösung dieser ganz widernatürlichen Fesseln und die Ehe beginnt sich zu lockern.

Die „Ehe auf Zeit", über welche ich mir hier zu sprechen erlaube, schließt selbstverständlich die Lösbarkeit der katholischen Ehe als Grundbedingung in sich. Diese harte, mühselige Klippe mit Erfolg zu umschiffen, wobei wir viel Mut in uns besitzen müssen, diesen Kampf, der allein uns den Sieg bringen kann, trotz Widersachern und Feinden solcher Anschauung dennoch zu unternehmen, ist leider der strittige Punkt der Sache, und wir können uns nicht verhehlen, daß es eher ein Versuch bleiben wird, jenen Idealzustand der gesamten Menschheit allmählich anzubahnen, aus welchem allein Großes und Starkes hervorgehen kann, nämlich jenen der Freiheit!

Die „Ehe auf Zeit" hätte erstens den Vorteil, daß sowohl der Mann als auch die Frau freies Recht zu einer neuen Verheiratung haben würde; zweitens, die unter jenen neuen Bedingungen geschiedene Frau wäre nicht die traurige Figur von heute, der die Welt mit entschiedenem Vorurteil begegnet und ihre materielle Lage wäre gesicherter; drittens, es würden auch die Kinder solch unglücklicher Ehen verschont sein, Zeugen elterlichen Zwistes zu sein, bitterer Erinnerungen, die sich unauslöschlich in die jungen Seelen graben und sicher korrumpierend auf sie einwirken; in neuer friedlicher Sphäre, nicht wo Haß und Zwietracht ihren traurigen Einzug hielten, können sie gedeihlicher emporwachsen, auch wären sie nicht gleich einem Warenballen hinausgeschleudert in alle Welt und dem blinden Zufall preisgegeben, welches fernere Schicksal sie erwartet.

Lasset uns daher mehr Zufluchtsstätten für jene unglücklichen Frauen, eventuell deren Kinder schaffen und versuchen wir es, den ersten Fonds durch Einzahlen einer bestimmten, je nach Rang und Vermögensverhältnissen des Betreffenden bemessenen jährlichen Steuerabgabe aller legitim Verheirateten zu beschaffen, was als selbständiger Gesetzesparagraph in Kraft treten müßte; bloß die gänzlich Unbemittelten wären davon befreit und gleich den Spitalskranken und Kommunalarmen zu behandeln.

Außerdem muß selbstverständlich an die Mildtätigkeit aller jener appelliert werden, die sich für die Sache erwärmt haben, so wie beispielsweise der „Deutsche Schulverein" sich aus privaten Mitteln herausgebildet hat. So käme die dem Staate zu entrichtende Steuer dem Staate zu gute, welch letzterer dafür verpflichtet wäre, dementsprechend im Verein mit der sich aus dem Publikum gebildeten Summe für dieses Unternehmen zu sorgen.

Von dem Augenblick an, wo das Zusammenleben der beiden Ehegatten unmöglich würde, träte das Anrecht der Frau, sich in solche Asyle zu flüchten, wie auch das Recht der Männer, sie dahin zu entsenden, in Kraft.

Ich stelle mir solche Asylvereine in zwei getrennten Abteilungen, in solche für kinderlose geschiedene Frauen und in solche mit deren Kindern vor. Die kinderlose Frau hätte je nach dem Maße ihrer Bildung oder Fähigkeit Gelegenheit, irgend welchem Erwerb nachzugehen, abgesehen davon, daß ihr ja nicht die Möglichkeit benommen ist, sich wieder zu verheiraten. Jene Frau, die ihre Kinder mit sich hat, hätte Lebenszweck vollauf, indem sie Gelegenheit

hätte, sie selbst zu erziehen, zu pflegen; das Einfachste und Natürlichste zum Heranbilden einer neuen tüchtigen Generation: das Leben einer solchen Frau würde einen edlen Inhalt haben und die Kinder möglicherweise von den Folgen einer neuen Heirat, dem Hinzutreten eines zweiten Vaters, verschont bleiben.

Die meisten der weiblichen Zuhörer werden mir hier den Einwand erheben, daß die Gefahr für sie bestehe, der Mann werde bei Schließung der Ehe auf Zeit das Schwinden der Jugend, der äußeren Schönheit dahin benützen, sie, wenn er ihrer überdrüssig geworden ist, einfach „wegzuschicken", umsomehr, als er um ihr ferneres Schicksal keinerlei Sorge zu tragen braucht.

Ich suche den Punkt dahin zu entkräften, indem ich behaupte, daß bei einer normalen, also glücklichen Ehe, sich die Notwendigkeit einer Trennung naturgemäß nicht ergeben wird; die echte Liebe schätzt den intellektuellen Teil, die allenfalls vorhandenen guten und somit beglückenden Eigenschaften dennoch höher als die vergängliche „Larve" und — sollte es dennoch nicht der Fall sein — nun, dann gehört so ein Ehebündnis in das Bereich der kranken, abnormalen Ehen und hat alle Berechtigung, aus dieser unerträglichen Lage zu flüchten.

Auch der Ausspruch Herrn Dr. Rosenfelds: „Eben das Bewußtsein der Möglichkeit, gehen zu können, macht mich bleiben," erscheint mir hier sehr am Platze zu sein.

Laßt uns daher einen kleinen Stein zum Aufbau des großen sozialen Werkes: Unterdrückung des knechtischen Verhältnisses der beiden Geschlechter, Möglichkeit zur Schaffung neuer und glücklicherer Eheverhältnisse beitragen — die fruchttragende Wirkung dieser Freiheitsidee wird, wenngleich nicht uns, so möglicherweise jenen, die nach uns folgen, zum Segen gereichen! (Beifall.)

Rudolf Hlawatschek: Ich möchte fragen, ob bei der Ehe auf Zeit ein bestimmter Zeitpunkt fixiert werden soll. Es ist von einer Ehe auf Zeit mit zehnjähriger Dauer gesprochen worden.

Frau **von Ebner**: Ich stelle mir das ganz frei vor.

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Sehr geehrte Versammlung! Ich sollte vielleicht um Entschuldigung bitten, daß ich an dieser Stelle, wo so viele ausgezeichnete Fachmänner gesprochen haben, auch das Wort ergreife. Ich habe nicht einmal die Entschuldigung für mich, eine geschiedene Frau zu sein (Heiterkeit), aber ich habe diese Enquete mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und dabei die Wahrnehmung gemacht, daß ein Standpunkt hier gar nicht vertreten wurde, und dieser Standpunkt ist jener der nichtgeschiedenen Frau, der Frau, die in ehelicher Gemeinschaft mit ihrem Mann lebt. Die Bestrebungen des Vereins der katholisch Geschiedenen verdienen gewiß die allergrößte Sympathie, ich persönlich wünsche ihnen einen möglichst baldigen und möglichst vollständigen Erfolg (Beifall), aber wir können doch nicht übersehen, daß den vielleicht 200.000 geschiedenen Frauen ein paar Millionen nichtgeschiedener Frauen gegenüberstehen. Wenn wir also heute oder morgen zu einer Umgestaltung unseres Eherechts gelangen, so müssen jedenfalls auch diese Frauen gehört werden, denn auch sie haben Grund zur Beschwerde. Ich möchte mir erlauben, diesen Beschwerden Ausdruck zu geben. Die Grundlage dazu bietet mir die Frage 22, lautend:

„Durch welche Bestimmungen des österreichischen Eherechts ist die Gleichberechtigung der Geschlechter aufgehoben, *a)* zu gunsten des männlichen?"

Das ist mein Thema. Sie alle wissen, geehrte Anwesende, daß unser bürgerliches Gesetzbuch an die hundert Jahre alt ist und ebenso ist Ihnen

bekannt, daß gerade während dieses Zeitraums die tiefstgehenden Umwälzungen auf politischem, sozialem, ökonomischem Gebiet stattgefunden haben. Ich kann und will nicht in Einzelheiten mich einlassen, nur darauf möchte ich hinweisen, daß diese Änderungen auch die Stellung der Frau sehr stark beeinflußt haben.

Man kann es beklagen, oder man kann sich darüber freuen, aber es ist nun einmal Tatsache, daß die Stellung der Frau im öffentlichen Leben, im Leben der Gesamtheit, heute eine vollständig andere ist, als sie es vor Jahren war. Dasselbe Jahrhundert, das den Bauern die letzten Fesseln der Hörigkeit abstreifte, dem Arbeiter die Koalitionsrechte gab, das den gehorsamen Untertan in einen freien Staatsbürger, wenigstens im Prinzip freien Staatsbürger, umwandelte (Bravo! Bravo!), dasselbe Jahrhundert hat auch die Frau für mündig erklärt. Damit steht nun unser Eherecht und teilweise auch unser Familienrecht in schroffstem Widerspruch. Hier erscheint die Frau noch immer als die Unmündige, als ein unreifes, hilfloses Geschöpf, das vom Mann gegängelt und geleitet werden muß und sich allen seinen Entscheidungen zu fügen und zu unterwerfen hat. (Lebhafte Zustimmung.)

Der Mann ist das Haupt der Familie — so heißt es im § 91 — als solchem steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; er hat die Verpflichtung, die Frau in allen Vorfällen zu vertreten. Und weiter, im § 92: Die Frau ist verbunden, dem Mann in seinen Wohnsitz zu folgen, sie ist ferner verpflichtet, alle seine Anordnungen selbst zu befolgen, als von andern befolgen zu machen.

So viel Sätze, so viel Beschwerden.

„Der Mann ist das Haupt der Familie." — Diesen Satz sind wir Frauen gewohnt, als etwas ganz Unabänderliches, gleichsam Gottgewolltes hinzunehmen, als etwas, an dem sich nicht rütteln und deuteln läßt; so ist es einfach seit Menschengedenken, und so wird es in alle Ewigkeit bleiben. Wird es das wirklich? (Rufe: Nein! — Lebhafte Heiterkeit.) Ich hoffe: Nein! Es ist ja selbstverständlich, daß den Kindern gegenüber die Eltern, aber natürlich beide Eltern, die höchste Autorität darstellen. Aber das Eherecht handelt ja gar nicht von den Rechten der Eltern und Kinder; die Rechte zwischen Eltern und Kindern werden in einem besonderen Abschnitte behandelt, während das Eherecht nur von den Beziehungen der Ehegatten untereinander regelt. Und da möchte ich doch die Frage aufwerfen: Muß denn jedes menschliche Verhältnis ein Autoritäts- und Unterwürfigkeitsverhältnis sein? Muß die innigste Gemeinschaft zweier Menschen durchaus auf dem Prinzip der Herrschaft und Unterordnung, des Gehorchens und des Befehlens aufgebaut sein? Und ich antworte darauf: Das muß nicht nur nicht, es soll auch gar nicht so sein! Das Verhältnis der Ehegatten soll dasjenige zweier Teilhaber einer Genossenschaft sein, die jedem Teil gleiche Pflichten und gleiche Rechte zuweist: Kein Dominieren von einer, kein Unterducken von der anderen Seite! Und mir scheint, nur ein solches Verhältnis entspricht unserer heutigen geläuterten Auffassung von der Ehe.

„Der Mann hat das Recht, das Hauswesen zu leiten." Als ich zum erstenmal das bürgerliche Gesetzbuch in die Hand nahm und an diese Stelle kam, war ich grenzenlos verblüfft. (Heiterkeit.) Man sagt uns doch immer: Bleibt im Hause, das ist euer unbestrittenes Reich, dort könnt ihr schalten und walten nach Herzenslust! Und nun ist das gar nicht wahr: wir sind gar nicht die Herrscherinnen in unserem Haus, wir sind bestenfalls die Statthalterinnen von unseres Herren Gnaden, und wenn es ihm in den Sinn kommt, seine Herrschergewalt höchst persönlich auszuüben, dann heißt es: Schweigen und gehorchen! Meine Damen, wissen Sie, daß wir nicht einmal das Recht haben, unsere Dienstboten aufzunehmen und zu entlassen? Auch das ist ein

Recht des Mannes! Und wenn eine Frau einem Mädchen aufkündigt, weil es dem Herrn vielleicht ein bißchen zu sehr in die Augen sticht, dann kann der Mann dekretieren: Das Mädel bleibt! und das Gesetz gibt der Frau keine Handhabe, um sich dagegen zu wehren — faktisch wird sie ja in diesem Falle Mittel finden, um das Mädchen hinauszuekeln (Heiterkeit) und sie wird auch in anderen Fällen Mittel finden, ihren Willen durchzusetzen. Es ist auch der allergewöhnlichste Einwand, den ich da zu hören bekomme, der, daß gerade diese Bestimmung nur auf dem Papier steht, daß sie tatsächlich nie durchgeführt wird, und daß es dem Mann nicht einfällt, das Hauswesen selbst zu leiten, sondern daß er das regelmäßig seiner Frau überläßt. Erstens möchte ich das bestreiten: es ist nicht immer so! und zweitens weiß ich keine schlechtere Entschuldigung für irgend eine Gesetzesvorschrift als die, sie werde ja ohnehin nie angewendet. (Rufe: Sehr richtig!) Das beweist doch gerade, daß sie überflüssig und unzweckmäßig ist, und ich glaube, überflüssige Dinge, die keinem vernünftigen Zweck mehr dienen, räumt man aus dem Wege — wenigstens tun wir Ehefrauen das in unserer Wirtschaft. (Heiterkeit.)

„Der Mann hat auch die Verpflichtung, die Frau in allen Vorfällen zu vertreten." — Auch dafür scheint mir keine Berechtigung vorzuliegen: warum soll sich eine erwachsene, geistesgesunde Person in Vorkommnissen des täglichen Lebens, die sie vor allem und vielleicht nur sie angehen, nicht selbst vertreten? Daß es den Frauen an der Eignung und Fähigkeit dazu nicht gebricht, das anerkennt ja das Gesetz selbst dort, wo es den Frauen das Recht zubilligt, ihr Vermögen selbst zu verwalten, es zu verschenken, zu vererben, Verträge einzugehen u. s. w. Auch strafrechtlich ist die Frau genau so für sich selbst verantwortlich wie der Mann, und wenn die Frau einen bestiehlt oder umbringt — das kommt auch vor (Heiterkeit) — dann wird der Mann nicht für sie aufgeknüpft und eingesperrt, sondern es geht ihr selbst an Kopf und Kragen, und das ist sicherlich nur recht und billig. Aber ich finde, daß es sehr wenig logisch ist, wenn man der Frau große Verantwortlichkeiten auflegt und sie in kleinen Dingen der Vormundschaft des Mannes unterstellt. Tausende alleinstehende Mädchen beweisen Tag für Tag, daß sie ihre Angelegenheiten sehr gut selbst wahrzunehmen wissen; wenn aber so ein Mädchen heute oder morgen heiratet, dann rangiert sie auf einmal wieder in die Kategorie der unmündigen Kinder oder der Blödsinnigen, die einen Vertreter und Kurator brauchen. Das ist nicht nur absurd, sondern auch im höchsten Grade unklug, denn es unterbindet und hemmt die moralische Entwicklung der Frau. Wer niemals für sich einzustehen hat, wird mit Notwendigkeit gedankenlos und leichtfertig, und ich glaube, es würden viel weniger Dummheiten begangen werden, wenn jede solche Dummheit mit der Einsetzung der eigenen Person gedeckt werde müßte. (Bravo! Bravo!)

„Die Frau ist verbunden, dem Mann in seinen Wohnsitz zu folgen." — Diese Bestimmung scheint auf den ersten Blick hin unanfechtbar: schon die Bibel sagt: Die Frau soll Vater und Mutter verlassen und dem Mann folgen! und es liegt ja im Wesen der Ehe, daß die Eheleute vereint bleiben; denn wenn sie nicht den Wunsch nach dauernder Vereinigung gehabt hatten, hätten sie ja nicht zu heiraten gebraucht. Und da ist es natürlich, daß der Mann, so lange er der Ernährer der Familie ist, für gewöhnlich das Recht haben muß, jenen Ort zum Familienwohnsitz zu wählen, wo sich ihm die besten Erwerbsmöglichkeiten darbieten. Aber in dem Moment, wo die Frau durch ihrer Hände Arbeit die Familie ganz oder zum größeren Teil ernährt — auch das kommt vor und nicht so selten — müßte aus ganz den gleichen Gründen, welche dort für den Mann sprechen, das Bestimmungsrecht auch auf sie übergehen. Aber auch dann, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann das Verfügungsrecht des Mannes zu großer Schädigung der Frau und besonders der Kinder

führen. Mir sind einige solcher Fälle bekannt, und ich möchte Ihnen nur ganz kurz einen darlegen. Es handelt sich um einen Mann, einen jener Unglücklichen, die jeden Tag mit neuen Projekten — natürlich mit ausgezeichneten Projekten! — im Kopf aufwachen und jeden Abend als Gescheiterte zu Bett gehen, die alles mögliche beginnen und nie auf einen grünen Zweig kommen. Dem Mann ist es nie im Leben eingefallen, die Gründe seines Mißerfolges in sich selbst zu suchen, immer sind „feindselige Menschen" daran schuld oder die Verhältnisse des Ortes, wo er sich gerade befindet, und so wechselt er beständig seinen Aufenthalt.

Der Mann ist heute in Wien, morgen in Paris, übermorgen in Stockholm, dann wieder in Berlin. Ich erzähle nur Tatsachen. Momentan soll er in Rußland sein und überallhin schleppt er seine Frau und seine Familie mit sich, und er hat ein Interesse daran, die Frau bei sich zu behalten, weil sie von ihren Verwandten unterstützt wird. Er lebt eigentlich von ihr, während ihm kein Mensch mehr etwas borgt. Nun denken Sie an die Erziehung dieser Kinder; die Kinder haben keine Heimat, kein Heimatsgefühl, nicht einmal eine Muttersprache.

Obmann Dr. **Scheu**: Würde diese Dame ihrem Mann, wenn es das Gesetz nicht vorschriebe, nicht folgen?

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Ich habe die Dame darüber nicht gefragt. Aber sie hat gar nicht die Möglichkeit dazu, außer sie müßte riskieren, sich scheiden zu lassen. Soll die Frau in so einem Falle nicht das Recht haben, zu sagen: „Geh du deiner Wege, ich bleibe dort, wo meinen Kindern eine gesunde Entwicklung, eine vernünftige Erziehung gesichert ist, und wenn du eine gesicherte Stellung gefunden hast, kommen wir zu dir." Das wäre auch ein Anreiz für den Mann, sich eben die sichere Stellung zu suchen und auszuharren. Ich könnte noch ein paar Fälle erzählen. Ich tue es nicht, weil die Sache langweilig wäre und sich alle Tage wiederholt. Ich halte es aber für sehr notwendig, daß die Frau gegen dieses Verfügungsrecht des Mannes ein Einspruchsrecht erhält, daß sie nötigenfalls an eine höhere Instanz, an einen unparteiischen Dritten, also den Richter, appellieren kann, der zu entscheiden haben wird, ob ihre Gründe mutwillig oder berechtigt sind.

Die Frau ist aber auch verpflichtet, die Maßregeln ihres Mannes zu befolgen und sie von anderen befolgen zu machen. Es steht zwar die Einschränkung dabei, „soweit es die Hausordnung erfordert"; aber nachdem der Mann das Hauswesen leitet, hat er auch zu bestimmen, was die Hausordnung erfordert. Es ist also ein Zirkel, aus dem man nicht herauskommt. Nun erlaube ich mir die Frage: Muß die Frau die Anordnungen des Mannes auch dann befolgen, wenn sie verkehrt, unzweckmäßig, direkt schädlich sind? Ich habe diese Frage in den letzten Monaten an verschiedene Leute gerichtet. Ich habe nie ein strammes Ja oder Nein darauf zu hören bekommen, immer hat es alle möglichen Vorbehalte und Verklausulierungen gegeben. Nur eine Dame hat mir geantwortet — die Herren wird es sehr freuen, das zu hören — Ja, wenn die Frau dem Mann den Gehorsam aufkündigen kann, dann wird es alle Augenblick zu Streitigkeiten kommen. Wenn zwei streiten, muß aber einer schließlich Recht behalten, und da ist es natürlich und selbstverständlich, daß der Mann Recht erhält. Nun, ich konzediere das eine so wenig wie das andere. Wenn zwei sich streiten, so ist es gar nicht notwendig, daß einer Recht behält; sie können auch beide Recht oder beide Unrecht behalten; wenn beide nicht vorsätzlich auf dem Justamentstandpunkt sich stellen, wenn sie geneigt sind, sich Schritt für Schritt entgegenzukommen — dabei kann einer größere und der andere kleinere Schritte machen — so müssen sie schließlich an einem

Punkt zusammentreffen, und wenn er gesagt hat: schwarz, und sie gesagt hat: weiß, werden sie schließlich übereinkommen, daß grau eigentlich das richtige ist. (Heiterkeit.) Natürlich werden sich nicht alle ehelichen Differenzen auf diese Weise schlichten lassen und dann entsteht eben die Frage: Soll der Mann unter allen Umständen Recht behalten, auch dann, wenn er Unrecht hat? Es gibt Leute, die auf dem Standpunkt stehen, daß der Mann dem mit „physiologischem Schwachsinn" behafteten Weibe gegenüber immer Recht hat. Das ist mein Standpunkt nicht. Ich erlaube mir zu glauben, daß auch die Männer nicht unfehlbar sind, und ich stehe anderseits auf dem Standpunkt, daß Recht Recht bleiben soll. Natürlich kann, wenn Mann und Frau sich streiten, weder sie noch er entscheiden, wer jeweilig Recht hat, denn jeder von beiden ist Partei, und man kann nicht in einer Person Partei und Richter sein. Ebensowenig können es die gewöhnlich zur Unterstützung herbeigezogenen Mütter und Tanten, Vettern und Basen, denn sie sind ebenso gut Partei. Also auch hier müßten sich die Eheleute einer Entscheidung durch einen unparteiischen Dritten, durch den Richter, unterwerfen, und ich glaube, dieser Ausweg hätte noch den einen Vorteil, daß der Groll des unterliegenden Teils sich nicht direkt gegen den Ehegenossen, sondern gegen den unbeteiligten Dritten kehren würde. Soviel über die Stellung der Ehefrau.

Jetzt noch ein paar Worte über die Stellung der Mutter in unserem Rechte. Das gehört allerdings nicht ins Eherecht, aber es haben sich andere Vorredner auch nicht so streng an den Rahmen gehalten und die Stellung der Frau ist von derjenigen der Mutter nicht zu trennen und umgekehrt. Wir leben gegenwärtig in einer Zeit des Mutterkultus, keine vor ihr hat der Mutter ein so hohes Piedestal errichtet. Die Mutterschaft gilt als die höchste und hehrste, als die reinste Würde des Weibes, vor der auch der rohe Mann in scheuer Ehrfurcht sich beugt. So und ähnlich klingt es in allen Tonarten, und wenn man alle diese dithyrambischen Ergüsse liest und hört, muß man schließlich zu der Auffassung kommen, daß es überhaupt gar nichts Verdienstlicheres geben kann als Kinder in die Welt zu setzen. Vom Standpunkte des Staates, der Soldaten und Arbeiter braucht, mag das ja auch richtig sein, von anderen Gesichtspunkten ist es mindestens zweifelhaft. Die Kinder, wenigstens ein großer Teil der Kinder, die auf diese Art in die Welt gesetzt werden, dürften vollends über das Verdienstliche dieser Handlung ganz anderer Meinung sein. (Heiterkeit.) Aber wir haben es da auch nur mit theoretischer Verehrung und Anbetung zu tun. In der Praxis sieht die Sache ganz anders aus. Da ist es kein Verdienst mehr, Kinder in die Welt zu setzen, sondern es ist einfach eine Schande, wenn die Mutter nicht die staatliche und kirchliche Autorisation dazu vorweisen kann. Da ist die Frau der besseren Stände, die ein halbes Dutzend Kinder hat, nahezu eine lächerliche Figur, und erst vor kurzem ist in möglichst feierlicher Form festgesetzt worden, daß die erhabene Würde der Mutter mit der Würde einer Jugenderzieherin sich absolut nicht verträgt.

Nun, wie behandelt unser Recht die Mutter? Unser Gesetz kennt keine elterliche, sondern nur eine väterliche Gewalt. Die Mutter, die ihrem Kinde unter tausend Schmerzen das Leben schenkt, die ihm die Ruhe ihrer Nächte und Tage opfert, die jeden Atemzug seines Körpers und seiner Seele belauscht, sie darf das Kind nähren, pflegen und schmücken, denn die Obsorge für seine Gesundheit und für seinen Körper ist ihre Pflicht. So steht es im § 141. Und welche Rechte hat sie weiter? Damit sind wir eigentlich schon zu Ende. Sie darf zwar einverständlich mit dem Vater die Handlungen des Kindes leiten, aber gerade in den wichtigsten Entscheidungen, in jenen Entscheidungen, welche dem ganzen Leben des Kindes Ziel und Richtung geben, bei der Berufs- und bei der Gattenwahl, hat der Mann die allein entscheidende Stimme. Wenn das Kind sich durch diese Entscheidung beschwert fühlt, kann es zu Gericht

gehen und sich dort beklagen. Aber die Mutter, die dem Kinde nähersteht als irgend ein Mensch in der Welt, die seine Fähigkeiten, seine Neigungen, seine Bedürfnisse besser kennt als irgend jemand in der Welt, die Mutter hat nicht einmal eine beratende Stimme dabei. Versetzen Sie sich in die Lage einer Mutter, deren Tochter einen Mann heiraten will, der dem Vater nicht zu Gesicht steht, oder der der Vater einen Mann aufdrängen will, den sie nicht mag. Ist es nicht das Selbstverständlichste und Natürlichste der Welt, daß die Mutter für die Tochter Partei ergreift und ihre Sache führt? Tatsächlich wird sie es tun, wenn sie nicht unheilbar eingeschüchtert ist, aber sie usurpiert damit ein Recht, das ihr nicht zusteht, und der Vater kann sie auf Grund des Gesetzes in ihre Schranken zurückweisen, und es geschieht zuweilen — ich selbst war Zeuge davon. Ich weiß nicht, ob Ihnen ein solcher Zustand erwünscht erscheint, und ob Sie dafür sind, daß er aufrecht erhalten bleibe. Ich muß darauf noch hinweisen, daß der Vater leichter geneigt ist, seinem Ehrgeiz das Wohl seiner Kinder zu opfern: Der Bub muß ins Gymnasium gehen, wenn er auch gar nicht das Zeug dazu hat, wenn er sich auch krank und dumm büffelt und schließlich bei der Matura durchfällt — nur weil das Gymnasium unvergleichlich nobler ist als irgend eine andere Lehranstalt; die Tochter darf nicht diesen oder jenen Beruf ergreifen oder diesen oder jenen Mann heiraten, weil dieser Beruf oder dieser Mann ihm eben nicht standesgemäß erscheinen. Die Mutter wird viel eher geneigt sein, ihre persönlichen Wünsche den Wünschen ihrer Kinder zum Opfer zu bringen. Ich glaube also, das wenigste, was die Mutter verlangen kann, ist, daß die Elterngewalt zwischen ihr und dem Vater geteilt werde, und zwar soll sie genau so viel Rechte haben wie der Mann. Diese elterliche Gewalt müßte im Ablebensfalle des Mannes im vollsten Umfange auf sie übergehen, so daß die Bestellung eines besonderen Vormundes entfiele. Sind wichtige vermögensrechtliche Interessen zu wahren, so kann man ihr ja einen Vermögenskurator oder Verwalter an die Seite geben, der aber in anderen Dingen nicht zu entscheiden hätte.

Eine Verhöhnung der Mutterrechte erblicke ich auch im § 142. In diesem Paragraphen wird über den Verbleib der Kinder aus geschiedenen und getrennten Ehen bestimmt; wenn darüber unter den Ehegatten keine Einigung erzielt wurde, so wird verfügt, daß die Kinder alle vom vierten, beziehungsweise vom siebenten Jahr an dem Vater zugehören. Auch hier heißt es immer: die Mutter gehört zum Kinde und das Kind gehört zur Mutter — was veranlaßt also den Gesetzgeber auf einmal, diesen Satz geradezu auf den Kopf zu stellen? Wenn man der ehebrecherischen Mutter die Kinder entzieht, so mag man das immerhin als eine Strafe für ihre Verfehlung ansehen, obwohl man eine ungetreue Frau und dabei eine sehr aufopferungsvolle Mutter sein kann. Aber nicht jede geschiedene Frau ist eine Ehebrecherin; wir haben ja so und so viel Ehescheidungsgründe. Ist es wirklich ein gar so großes Verbrechen, wenn eine Frau sich in der Wahl ihres Gatten vergreift, oder wenn sie der Pression ihrer Angehörigen unterlegen ist, daß sie dafür die härteste Strafe erleiden müßte, die eine Mutter überhaupt treffen kann? Auch im Interesse der Kinder ist das nicht immer gelegen, denn in hundert Fällen werden sie bei der Mutter weitaus besser aufgehoben sein als beim Vater, der ihre Erziehung schließlich fremden Händen übergeben muß, die nicht immer die besten und verläßlichsten sind, und die er auch gar nicht überwachen kann. Und schließlich muß auch darauf hingewiesen werden, daß gerade diese Bestimmung allen Mißbräuchen Tür und Tor öffnet, daß sie die Handhabe dazu bietet, daß der eine Teil dem anderen Teil alle möglichen Zugeständnisse erpreßt. Ich glaube, ein solcher Schacher um die Kinder dient weder dem Rechte noch der Moral. Es ist natürlich ungeheuer schwer, speziell in diesen Fällen, den beiderseitigen Ansprüchen gerecht zu werden, aber ich glaube, das natürlichste wäre, wenn

man die Kinder der Mutter mindestens bis zum schulpflichtigen Alter, also in der Zeit, wo sie die mütterliche Fürsorge eben am notwendigsten haben, alle beließe, und daß dann die Söhne dem Vater zugehören, die Töchter aber bei der Mutter verbleiben. Wo nur ein Kind da ist, da müßte es eben nach dem Geschlechte gehen: die Tochter zur Mutter, der Sohn zum Vater. Ich würde auch sehr wünschen, daß im Gesetze strikte ausgesprochen wird, daß jeder Eheteil das Recht habe, die unter der Obhut des anderen Teiles befindlichen Kinder von Zeit zu Zeit zu sehen, denn ich glaube, dadurch würde viele Zwistigkeit mit einem Schlage aus der Welt geschafft werden. (Ruf: Das geschieht ja so!)

Ich möchte jetzt einiges über die uneheliche Mutter sagen. Es war eigentlich nicht meine Absicht darüber zu sprechen, denn es ist hier die Sache der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes in so ausgezeichneter Weise geführt worden, daß alle, die die Verbesserung ihres Loses wünschen, damit nur einverstanden sein können. Dann ist aber Herr Dr. Lifczis gekommen und hat zu demselben Thema gesprochen, und das hat mich in meinem Entschlusse, nicht zu sprechen, wieder wankend gemacht. Herr Dr. Lifczis hat gemeint, es wäre eine ungerechtfertigte Sentimentalität, wenn man sich so sehr für die uneheliche Mutter einsetze, und er hat uns gleich darauf in sehr beweglicher Weise das Schicksal eines jungen Mannes dargelegt, den eine Dame, „eine von diesen Damen", zum Vater ihres Sohnes adoptiert hat. Daß so etwas sehr unangenehm ist für den Betroffenen, das gebe ich ohneweiters zu. (Heiterkeit.) Aber schließlich, es gibt da ein altes Wort: „Wer tat, muß leiden!" Und es gibt ein anderes, das etwas volkstümlicher dasselbe sagt, und das heißt: „Umsonst ist der Tod!" Und wenn dieser Herr in dem einen Falle vielleicht bemüßigt war, für ein Kind zu zahlen, das nicht das seinige ist, so gibt es vielleicht anderswo wieder ein Kind, das tatsächlich das seinige ist, und für das wieder ein anderer zahlen muß. (Lebhafte Heiterkeit und lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Im übrigen handelt es sich doch immer nur um vereinzelte Fälle; es kann ja Hunderte und Tausende solcher Fälle geben, aber ich glaube, auf jeden Fall, wo ein Mann das Opfer eines Weibes wird, kommen mindestens zehn, wo sich die Sache umgekehrt verhält (Rufe: Sehr richtig!); denn nicht alle unehelichen Kinder stammen ja von diesen „Damen" her. Herr Dr. Lifczis hat gemeint, die Ehescheidungen seien ein Produkt der Großstadt. Auch diese Damen sind ein Produkt der Großstadt; in den kleinen Orten finden Sie sie ganz vereinzelt, und auf dem Lande und im Gebirge kennt man sie gar nicht, und auch dort gibt es uneheliche Kinder! Wissen Sie, meine Damen und Herren, welches unserer Kronländer die meisten unehelichen Kinder hat? Kärnten! Es hat 43—44% uneheliche Kinder; von 5 Kindern sind also mindestens 2 — mehr wie 2! — unehelich erzeugt, und in ganz Kärnten gibt es keine einzige Großstadt, und es gibt dort auch keinen Fremdenverkehr, wenigstens keinen intensiven Fremdenverkehr, es entfallen also alle Faktoren, welche gewisse Elemente anziehen. Und doch sehen Sie, daß dort die unehelichen Kinder sehr zahlreich sind. Genau dasselbe können Sie aber auch aus einigen Ziffern entnehmen — ich werde Sie damit nicht lange belästigen — die dasselbe beweisen, nämlich, daß die allerwenigsten unehelichen Kindern von notorisch lüderlichen Frauen herstammen. Diese Ziffern stammen aus Leipzig. In Leipzig besteht seit vielen Jahren die Überwachung der unehelichen Kinder, besonders der sogenannten „Kostkinder". Diese Kinder sind einem Ziehkinderamt und einer Generalvormundschaft unterstellt. Ersteres hat für ihre leibliche Wohlfahrt zu sorgen, letzteres für ihre materiellen Interessen; es hat besonders dafür sorgen, daß die Alimentationsbeiträge von beiden Elternteilen gezahlt werden; man kümmert sich dort also sehr genau um die Personalien beider Elternteile, und man legt deshalb ganze Listen an, und

diesen Listen entstammen die folgenden Ziffern: Von 985 Frauen, die während eines Jahres in der Leipziger Entbindungsanstalt uneheliche Kinder bekommen haben, waren 318 Arbeiterinnen (gewerbliche und Fabriksarbeiterinnen), 292 Dienstboten, 43 Verkäuferinnen, 24 Kellnerinnen u. s. w. — ich will Ihnen das nicht alles vorlesen, es sind alle Kategorien von Frauen da vertreten — und ganz zum Schlusse kommen jene Damen, welche die Väter ihrer Kinder sich aus einem ganzen Regimente heraussuchen können. Wenn man diesen Damen das Handwerk zu legen vermag, wenn man die Herren vor unberechtigter Ausbeutung schützen will, wird dagegen gewiß niemand etwas einzuwenden haben. Wenn Sie aber den Nachweis der Vaterschaft so erschweren wollten, daß er den armen Mädchen, die keine langen und kostspieligen Prozesse führen können, tatsächlich zur Unmöglichkeit wird, dann müssen Sie auch die Konsequenzen ziehen, die man in anderen Ländern, z. B. in Frankreich, daraus gezogen hat; Sie müssen dann, wenn Sie dem Vater gestatten, sich seines Kindes zu entledigen, auch der Mutter gestatten, das gleiche zu tun; Sie müssen die Drehlade wieder einführen, der Staat muß für die verlassenen Kinder sorgen, und zwar in einer solchen Weise, wie es in Frankreich durch die assistance publique geschieht und nicht wie bei uns bei den magistratischen Kostkindern und anderen Pflegekindern. Ich glaube nicht, daß bei uns der Staat sich dazu wird bereitfinden lassen, und so wird nichts anderes übrig bleiben, als schließlich doch den Vater wieder in verstärktem Maße heranzuziehen, der ist schließlich doch der Nächste dazu. Wenn zwei Menschen miteinander sündigen — und meines Erachtens ist es eine Sünde, wenn man ein Kind in die Welt setzt, welches der eine Teil nicht erhalten kann und der andere nicht erhalten will — ist es nicht mehr als billig, daß auch beide schuldigen Teile in gleicher Weise die Folgen auf sich nehmen. Bisher hat man den größeren Teil der Last den schwächeren Schultern aufgeladen und die Folgen davon sind bekannt. Sie alle lesen und hören von der enormen Säuglingssterblichkeit, auch welche Maßnahmen man dagegen ergreift. Ich frage: Wissen Sie, welche Kinder am meisten sterben? Die außerehelichen. Auch hiefür habe ich Ziffern. Die Wiener Ziffern sind mir freilich nicht bekannt, aber in Brünn kenne ich einen Arzt, der sich Jahre hindurch mit der Erforschung dieser Verhältnisse befaßte, und der hat gefunden, daß von 100 ehelichen Kindern je 16 vor Vollendung des ersten Lebensjahres sterben und von unehelichen 46, also dreimal so viel. Dieses Verhältnis findet sich ungefähr überall gleich. Erst kürzlich habe ich eine Notiz in der Zeitung gelesen, daß in Düsseldorf die Sterblichkeit der außerehelichen Kinder durchschnittlich eine mehr als doppelt so große ist. Die Ursache dieser Erscheinung ist auch vollkommen klar. Wir haben gesehen, wer die Mütter dieser unehelichen Kinder sind, alles Frauen oder vorwiegend Frauen, die für die Kinder selbst nicht sorgen können und die Kinder zu Kostfrauen geben. Diese haben weder die Eignung zur Kinderpflege noch reicht das Kostgeld der Mutter, welches sie sich meist vom Munde abspart, dazu aus, um das Kind entsprechend zu verpflegen und zu warten, und die Folge ist, daß die Kinder wie Fliegen dahinsterben. Ein Beweis ist wieder Leipzig, wo es infolge der Überwachung gelungen ist, die Sterblichkeit der außerehelichen Kinder so herabzudrücken, daß sie nur um 3% höher ist als die der ehelichen. Aber die Kinder, die sterben, sind nicht die bedauernswerten und nicht die unglücklichen, viel unglücklicher und gefährdeter sind jene, die leben bleiben. Verwahrlost an Leib und Seele, schwach und siech, empfänglich für jede geistige und körperliche Infektion, wachsen sie heran und vermehren die Scharen derjenigen, die in Siechenhäusern, Irrenanstalten, Gefängnissen, Besserungsanstalten ein trauriges Dasein fristen. Was man an den Kindern erspart, das muß man verdoppelt und verdreifacht für die Erwachsenen ausgeben, nur daß es sich

dann um eine vollständig unproduktive Ausgabe handelt. Wenn wir daher für den Schutz der unehelichen Mutter und der unehelichen Kinder eintreten, so ist das kein Humanitätsdusel, es ist kein sentimentaler Altruismus, sondern ein sehr gesunder und vernünftiger Egoismus, es ist einfach eine Selbsterhaltungspflicht der Gesellschaft. (Lebhafter Beifall.)

Ich hätte noch einiges über das eheliche Güterrecht zu sagen. Doch kann ich mich hier kurz fassen, denn es ist davon schon gesprochen worden. Das eheliche Güterrecht ist für die Frau im ganzen auch nicht ungünstig, es gestattet ihr ziemlich viel Bewegungsfreiheit und unterscheidet sich hierin nicht nur von dem Eherecht, sondern auch von den Gesetzbüchern anderer Staaten, besonders des Code Napoléon. Einzelne Änderungen und Zusätze würden genügen, um es auch vom Standpunkt der Ehefrau zu einem vollkommen befriedigenden zu machen.

Ich weiß nicht, ob meine Ausführungen Ihnen sehr radikal erschienen sind, aber ich kann nur darauf hinweisen, was den Juristen ohnehin bekannt ist, daß der größte Teil meiner Forderungen im neuen bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich bereits verwirklicht erscheint. Und die Herren, die in Deutschland dieses Gesetzbuch beraten und beschlossen haben, sind weder Revolutionäre, noch sind sie frauenrechtlerisch. Ja, ich glaube, daß es wenige Länder gibt, wo das Ideal der deutschen Hausfrau noch so unerschüttert aufrecht steht wie gerade dort und wo die Männer so wenig geneigt sind, auf die angestammten Herrenrechte zu verzichten, und trotzdem hat man sich dort veranlaßt gesehen, ziemlich weitgehende Zugeständnisse zu machen, wahrscheinlich in der Erwägung, daß das Gesetz, welches nicht für heute und morgen, sondern für Generationen gemacht wird, nicht nur den Strömungen und Stimmungen des Tages Rechnung zu tragen hat, sondern daß es auch die Entwicklung der Zukunft voraussehen und vorweg nehmen muß. Dieser Geist der Voraussicht, der unser altes bürgerliche Gesetzbuch durchdrang, hat ihm eine so lange Lebensdauer gesichert, und wir können nur wünschen und hoffen, daß die Gesetzgeber von heute und morgen von dem gleichen Geiste sich möchten erfüllen lassen. (Lebhafter, wiederholt sich erneuernder Beifall und Händeklatschen.)

Obmann Dr. **Robert Scheu**: Die Ausführungen der letzten Rednerinnen sind jedenfalls hochwillkommen. Sie haben eine sehr wichtige Ergänzung der ganzen Materie gebracht, und es ist selbstverständlich im Sinne unserer Enquete gewesen, das Eherecht zum Ausgangspunkt von Erörterungen über die ganze Materie des Familienrechts zu nehmen. Denn wir sind keine Professoren, wir haben uns an kein bestimmtes Thema nach vorgezeichneten Grenzen zu halten, sondern allgemein kulturpolitische Themen zu erörtern. In den Ausführungen der Rednerinnen finde ich einen Punkt, der oft wiederkehrt, wenn sozialpolitische Dinge besprochen werden, das ist die Überschätzung der Gesetze gegenüber den sittlichen und wirtschaftlichen Faktoren. Ich möchte diesbezüglich einige Fragen stellen. Erstens haben wir die vielberufene Frage: Der Mann ist das Haupt der Familie. Da möchte ich zuerst fragen, ob Sie nicht der Ansicht sind, daß auch dem Mann eine sehr hohe Verantwortung für die Taten und das Benehmen seiner Frau auferlegt wird, die weit über das hinausgeht, was ein Mann tragen kann. Nehmen wir das Beispiel, welches auch heute so andeutungsweise berührt wurde, diese cause celèbre, so werden Sie zugeben, daß die Frau in diesem Fall durch eine einzige Handlung eigentlich die Stellung des Mannes erschüttert, sein ganzes Leben zerstört hat, und daß wir infolgedessen retrospektiv, rückschließend sehen, daß dem Mann eine so große Verantwortung vor der Gesellschaft ganz ungerechtfertigt und ganz unvernünftig aufgebürdet wird, anderseits ein um so größeres Bestimmungsrecht

auf Seite des Mannes zugestanden wird. Wie werden Sie das aus der Welt schaffen?

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Gar nicht. Ich werde die Welt nicht verbessern, das bilde ich mir nicht ein. Aber ich sehe nicht ein, wie dadurch, daß der Mann theoretisch das Haupt der Familie ist, solche Dinge verhindert werden können.

Obmann Dr. **Scheu**: Das Gesetz will in dieser Richtung dem Mann einige Macht einräumen. Das Gesetz sagt: Nachdem du Mann für die Taten deiner Frau auch verantwortlich bist und der Schimpf auf dich fällt, muß ich dir gewisse Herrschaftsrechte einräumen, damit du gewisse Dinge rechtzeitig verhindern kannst. Wenn er das nicht kann, dann hat das Gesetz nichts geholfen.

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Ich stehe auf dem Standpunkt, daß der Mann für die Taten seiner Frau nicht verantwortlich sein soll.

Obmann Dr. **Scheu**: Er wird aber verantwortlich gemacht!

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Er soll aber nicht dafür verantwortlich gemacht werden!

Obmann Dr. **Scheu**: Da komme ich eben zu dem Schlusse, zu dem ich kommen will, nämlich zu dem, daß Sie den Hebel ansetzen müssen zunächst einmal, um die unbegründete und, ich möchte sagen, unheilvolle Verantwortung von den Menschen hinwegzunehmen. Wenn es Ihnen gelingt, eine Trennung vorzunehmen in bezug auf die Verantwortung, so wird es Ihnen auch gelingen bezüglich der Rechtsverteilung. Anderseits werden Sie sich der Einsicht nicht verschließen, daß wirklich das Übergewicht der einen oder der anderen Persönlichkeit zum größten Teil von ökonomischen Faktoren bedingt ist, daß das, was im Gesetz steht, ziemlich wenig ausmacht: die Frau folgt nicht dem Mann, weil es im Gesetz steht, sondern weil er so viel ökonomischen Einfluß besitzt, um ihn ausspielen zu können.

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Es handelt sich nicht darum, warum diese Frau diesem Mann folgt, sondern es ist einer der Fälle, wo die Frau das Recht haben müßte, zu sagen: Ich gehe nicht mit!

Obmann Dr. **Scheu**: Sie wird es nicht gebrauchen.

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Das wissen Sie nicht! Es ist ja ganz gewiß richtig, daß die Sache so schroff, wie es im Gesetz dasteht, in der Wirklichkeit sich nicht vorfindet, oder daß die Sache zuweilen auch ganz umgekehrt ist: daß die Frau der Herr im Haus ist und der Mann gar nichts zu reden hat. (Heiterkeit.) Auch das kommt vor. Aber es handelt sich da um die Festlegung eines Prinzips. In dem Moment, wo das Gesetz der Frau erhöhte oder gleiche Rechte zuspricht, hat die Frau überhaupt eine ganz andere Stellung. Das ist genau dasselbe wie der Moment, wenn jemand großjährig wird. Wenn jemand unmündig ist, dann ist er eben der Niemand: er kann nicht tun, was ihm beliebt, sondern er ist von anderen abhängig. In dem Moment, wo das Gesetz sagt: Frau, du hast diese und diese Rechte! ist die Frau mündig gesprochen — ich kann es nicht anders ausdrücken — sie hört auf eine quantité negligeable zu sein, und es werden die Fälle, wo der Mann den Versuch macht, seine Gewalt auszunützen, von vornherein verringert; in dem Moment,

wo es heißt: die Frau hat das Recht, das Hauswesen zu leiten, wird der Mann viel seltener in Versuchung kommen drein zu reden. Das ist meine Auffassung, und ich glaube, daß dadurch schon ein Teil der Streitpunkte aus der Welt geschafft werden würde.

Obmann Dr. **Scheu**: Eine sehr dankenswerte Anregung finde ich darin, daß Sie darauf hingewiesen haben, daß schon während des Bestandes einer Ehe eigentlich Anlaß wäre, sich auf ein Gericht oder eine dritte Person zu berufen, während das gegenwärtig nur dann der Fall ist, wenn die Ehe schon in die Brüche ist.

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Es ist merkwürdig, daß das Kind, das vierzehn Jahre alt ist, das Recht hat, zu Gericht zu gehen. Wenn es mit dem Beruf, den ihm sein Vater erwählt, nicht einverstanden ist, oder wenn ein minderjähriges Kind heiraten will und der Vater gestattet es ihm nicht, so kann es sich an das Gericht wenden, während die Frau dazu niemals das Recht hat, außer sie will sich scheiden lassen; aber sonst hat sie nicht das Recht, gegen eine Entscheidung ihres Manns die Hilfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen.

Vorsitzender: Da würden Sie also beispielsweise zu der Konsequenz kommen, daß, wenn die Frau einen Dienstboten entlassen und der Mann ihn behalten will, Sie zu Gericht gehen müßten und das Gericht entscheiden soll, ob der Dienstbote zu bleiben hat?

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Nur in wichtigen Dingen!

Vorsitzender: Verzeihen Sie — denn solche Sachen kommen dann vor — wo ist dann die Grenze, wo eine gerichtliche Entscheidung in Anspruch genommen werden kann?

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Gewiß darf es sich nur um wichtige Dinge handeln. Im deutschen Gesetzbuch findet sich diese Bestimmung: daß in wichtigen Fällen, wenn die Frau mit dem Mann nicht einig wird, oder wenn die Frau durch eine Verfügung des Mannes sich beschwert fühlt, an das Vormundschaftsgericht — hier gibt's das nicht — sich wenden kann.

Vorsitzender: Einen Fall kennt man: Wenn die Frau ein Handelsgeschäft betreiben will und der Mann damit nicht einverstanden ist, so kann sie die richterliche Entscheidung in Anspruch nehmen.

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Das steht nicht im bürgerlichen Gesetzbuche?

Vorsitzender: Nein, aber im Handelsgesetzbuch.

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Es heißt auch im deutschen Gesetzbuch: Die Frau hat das Recht und die Pflicht, das Hauswesen zu leiten. Damit hat sie also auch das Recht, Dienstboten aufzunehmen und zu entlassen, und dann entfallen solche Streitpunkte.

Obmann Dr. **Scheu**: Aber immer sind das Machtverhältnisse und Autoritätsverhältnisse, die von dem Gesetz annähernd bestimmt werden. Nehmen Sie aber das Beispiel von dem Sohn den der Vater ins Gymnasium schicken will, und die Mutter ist dagegen. Nehmen wir nun an, das kommt vor den Richter — wie soll der Richter entscheiden? Vor allem wird sich der Richter

sagen, daß die Frau nicht im Gymnasium war, der Mann war im Gymnasium, er kennt die Verhältnisse, und daher wird er sich für die Autorität des Mannes entscheiden — es müßte denn sein, daß man da auch weibliche Richter hätte.

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Es wäre auch nicht so schlecht, wenn man Frauen als Friedensrichter in Ehesachen hätte.

Vorsitzender: Ich glaube, wenn die Ehegatten sich nicht einigen können, der Richterspruch wird da auch nicht helfen. Die Differenzen werden sich wieder in anderen Richtungen ergeben, und ob das Gericht die richtige Handhabe haben wird, da einzugreifen, ist wieder eine andere Frage. Ich glaube also, verschonen wir das Gericht mit dieser Aktion, es wäre vielleicht sehr unglücklich.

Obmann Dr. **Scheu**: Ich bin auch überzeugt, daß jetzt eher die Tendenz dahingeht, die Gerichte möglichst überflüssig zu machen, ebenso wie wir ja jetzt auch eigentlich beisammensitzen, um das Gesetz und die Gerichte zurückzudrängen und mehr der Persönlichkeit zu ihrem Recht zu verhelfen. Es wäre das also, wenn Sie sich die Sache selbst überlegen, eigentlich unserer Haupttendenz widersprechend und ein Abfallen von dem Gedanken, daß, wenn es sich um die intimste Lebensgemeinschaft, um die subtilsten Dinge handelt, gar niemand ein Urteil darüber abgeben kann.

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Ich kann dem gegenüber nur wieder darauf hinweisen, daß das deutsche bürgerliche Gesetzbuch diese Bestimmungen tatsächlich enthält, und daß sie mir vom Standpunkt der Frau aus als wünschenswert erscheinen. (Bravo!)

Vorsitzender: Das ist ja möglich.

Obmann Dr. **Scheu**: Es wäre nur noch zu untersuchen, wie man sich in Deutschland unter diesem Gesetz fühlt, und ob es überhaupt angewendet wird.

Fräulein **Henriette Herzfelder**: Angewendet wird es gewiß, wie man sich darunter fühlt, darüber kann ich keine Auskunft geben. Jedenfalls werden die Verhältnisse nicht schlechter geworden sein als bei uns. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Obmann Dr. **Scheu**: Die Aktion wegen des Meldungswesens nimmt einen sehr erfreulichen Verlauf; es hat sich schon ein ansehnliches Komitee von Herren und Damen gebildet, das auch Vorschläge ausgearbeitet hat, und wenn noch jemand Neigung fühlt, sich an der Sache zu beteiligen, so bitte ich ihn, seine Adresse dem Präsidium bekanntzugeben.

Vorsitzender: Ich schließe unsere heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr abends.)

9. Sitzung am 24. Februar 1905.

Vorsitzender: Hofrat Dr. **v. Pelser-Fürnberg.**

Redner: Dr. **Siegmund Schilder.**
Dr. **Julius Ofner.**
Adolf Leth.
Hofrat **v. Pelser.**

(Beginn der Sitzung um 7 Uhr 35 Minuten abends.)

Vorsitzender: Ich erkläre die 9. und Schlußsitzung unserer Enquete für eröffnet.

Obmann Dr. **Scheu**: Es ist uns von einem geschiedenen Herrn eine Geschichte übermittelt worden, die mir bemerkenswert erscheint, und ich bitte jenen Herrn, der sich früher dazu bereit erklärt hat, es vorzulesen; es ist nicht lang. Der Verfasser des Schriftstückes ist uns bekannt.

Schriftführer (liest):

„Verehrte Anwesende!

Das hochgeehrte Präsidium der Kulturpolitischen Gesellschaft forderte in einer der letzten Sitzungen alle jene auf, die besonders berechtigt sind, schwerwiegende Tatsachen aus ihrem Leben oder vollzogener Ehescheidung öffentlich zur Kenntnis zu bringen.

Vor fünf Jahren, meine sehr verehrte Versammlung, im Alter von 35 Jahren konnte ich dem Drange nicht widerstehen, das Lebensglück zu suchen, dort zu suchen, wo es beinahe ein jeder von uns sucht, in einer glücklichen Ehe, im Kreise der zu erhoffenden Familie. Ich muß zugestehen, daß meine pekuniäre Lage, ein Einkommen von kaum 2000 K, meiner damaligen und auch heutigen Ansicht nach mich durchaus nicht berechtigte, diesen bedeutungsvollen Schritt zu unternehmen, aber ich durfte mit Recht auf die Besserung meiner Verhältnisse rechnen.

Das Haupt der Familie, ein pensionierter Oberkontrollor, 73 Jahre alt, seine Frau, eine, wie mir gesagt wurde, mehr wie ein Jahrzehnt kränkelnde, größtenteils bettlägerige 60jährige Dame, die Tochter des Hauses, meine jetzige geschiedene Frau, 24 Jahre alt, bisher nur in der Pflege ihrer Mutter herangewachsen, führte den gesamten Haushalt, sonst — ziemlich welt- und gesellschaftsfremd. Die Gegenwart und Vergangenheit dieser Familie lag vor meinen Augen also sonnenklar. Dem würdigen Greis wurde von Sr. Majestät in gnädiger

Würdigung seiner ersprießlichen, mehr als 40jährigen Dienstzeit eine Tabaktrafik verliehen. Was wollte ich sonst. Mit der Tochter des Hauses, da erging es mir so, wie die Dichter in ihren Romanen das erste Zusammentreffen des Liebespaares schildern.

Nach kaum zweimonatlichem Bestande unserer Ehe geschah etwas, was in meinem Innern den Schreckensruf ertönen ließ: Wehe dir, du hast allen diesen Leuten geglaubt, ohne jegliche diesbezügliche Erfahrung hast du geglaubt. Wehe dir, wenn dein Glaube die Prüfung auf Tatsachen nicht besteht. Und noch den nächsten Tag ging ich und prüfte dort, wo ich annahm, das zu prüfen sei. Das Resultat war fürchterlich, entsetzlich. Meine Hochverehrten! Wissen Sie, können Sie sich meine grenzenlose Qual und Verzweiflung vorstellen, die von mir Besitz ergriff, da ich vor der unabwendbaren Tatsache stand, daß ich ein Weib nahm, welches die Industrie der Liebe im umfangreichsten Maße seit vielen Jahren betrieb, seit Jahren unter Leitung und Ratschlägen dieser verkommenen Eltern, insbesondere der Mutter, diesen Erwerbszweig, nicht im geringsten durch die geschlossene Ehe tangiert, fortsetzte?

Es gibt hier in Wien einen jungen Mann, der Sohn vornehmer, reicher Leute, der in dieser Familie seit zwei Jahren als Liebhaber meines jetzigen Weibes verkehrte. Und nur der Starrsinn seiner Eltern, die nur eine standesgemäße, das heißt reiche Braut anerkennen wollten, verhinderte es, daß er vor mir meine Frau zu seinem Weibe nahm.

Als endlich die Katastrophe hereinbrach, da zeigte es sich, wie gründlich dieser infernalische Plan durchdacht war. Ich mußte mich an diesen jungen Mann anhalten; geheime Prostitution meines Weibes! wo hatte ich die gerichtsordnungsmäßigen Beweise? Beweise hatte ich nur in der Person dieses jungen Mannes. Er tat mir leid, aber er mußte geopfert werden. Er ging mir in die Falle. Ich mußte den zu Tode geschreckten Menschen, der kaum sich stehend erhalten konnte, stützen, trösten, es geschehe ihm nichts; ich benötige ihn nur, um mich aus dieser Familie flüchten zu können. Und es kam, wie es nach dem Plane kommen mußte. Die Angehörigen dieses jungen Mannes taten was möglich war, um ihn dem drohenden Arrest und dem Schimpf der gerichtlichen Verhandlung zu entreißen.

Die Sache ging nun rasch, nach Verlauf von kaum vier Wochen war ich geschieden. Bevor ich die Wohnung endgültig verließ, konnte ich nicht anders, alles was ich auf meinem Leibe trug, es mußte von mir herunter; vom Schuh angefangen bis zum Hemd zog ich alles aus, mich ekelte vor allem und ich ging. Ich ging von dannen, um alles beraubt, es blieb mir buchstäblich nur das nackte Leben ohne Hoffnung, entzweit mit der Menschheit, der Religion und meinem Gott.

Nicht um die Seltenheit des Falles (und die Seltenheit ist stark anzuzweifeln) handelt es sich hier, sondern, daß alles, alles, auch die größte Schandtat vor dem Altar und Gesetz Schutz findet. Ein jedes Gesetz und insbesondere Ehegesetz sollte, wie ich mir das vorstelle, die Inkarnation aller bisherigen Erfahrungen bilden, ein wahrer, fürsorglicher, väterlicher Schutz des Unerfahrenen, des Gerechten gegen die menschliche Bosheit und Tücke sein. Konnte daher jene Macht, die in Österreich die Unauflösbarkeit der Ehe schuf, wenn sie von diesen Intentionen geleitet gewesen wäre, ihre väterliche Hand zu dieser Ungeheuerlichkeit bieten? Ist es nicht vielmehr jene Macht, die dem Leben abhold und dadurch für das Volk unheilbringend sein muß?

Ich weise nochmals auf meine an mir begangene Schandtat und trete als Ankläger vor das öffentliche Gewissen. Ich protestiere gegen diese Schandtat im Namen der mit Füßen getretenen Moral und Sitte, ich trete vor den Gesetzgeber und frage, darf die Ehe unlösbar sein?“

Obmann Dr. **Scheu**: Herr Dr. Schilder möchte noch einige Worte zu seinen Ausführungen in der letzten Sitzung nachtragen.

Dr. **Schilder**: Ich möchte nur ganz kurz einige wenige Dinge erörtern, die ich in meinem letzten Vortrage absichtlich fallen gelassen habe, weil ich wußte, daß nach mir noch einige Redner vorgemerkt waren, denen ich den Platz nicht wegnehmen wollte; diese Dinge scheinen mir aber doch zu wichtig zu sein, als daß ich sie unberührt lassen könnte.

Die eine Frage betrifft die Entscheidung darüber, ob man als Ehescheidungsgründe nur sogenannte „schwere Gründe" gelten lassen soll, also Ehebruch, schwere Mißhandlung, fünfjährige Kerkerstrafe des einen der beiden Ehegatten, boshaftes Verlassen, eventuell auch Irrsinn des einen Teiles und ähnliches, oder ob man auch beiderseitiges Einverständnis, beziehungsweise einseitige oder beiderseitige unüberwindliche Abneigung (deren Nachweis die Gerichte keine schikanösen Erschwerungen bereiten dürfen) als Grund gelten lassen darf. Streng genommen war im bisherigen österreichischen Eherecht, auch im Eherecht für akatholische Christen und Konfessionslose, das bloße Einverständnis nicht als Ehescheidungsgrund anerkannt, und selbst im jüdischen Ehescheidungsrecht ist nur eine unbeschränkte Macht des Ehemannes, sich von der Frau loszulösen, anerkannt; aber in der Praxis der Judenehen — das ist ja allgemein bekannt — wird von den Männern meist in solcher Weise vorgegangen, daß sie sich mit ihren Frauen — im Falle daß in ihrer Ehe Dinge vorkommen, welche den Fortbestand der Ehe nicht mehr wünschenswert erscheinen lassen — über die Trennung einigen, wenn auch formell der Mann als derjenige auftritt, der vor Gericht die Scheidung begehrt. Nun wurden nicht bloß von klerikal-reaktionärer Seite, sondern sogar auch von freiheitlich denkenden Personen Bedenken dagegen geäußert, daß in der wünschenswerten Eherechtsreform das beiderseitige Einverständnis als Scheidungsgrund bestehen bleiben, beziehungsweise neu eingeführt werden soll. Es hieß da, man solle doch nicht die grundlegende Institution der Ehe auf so unsicherem Boden errichten, wie es bei Zulassung des Scheidungsgrundes der beiderseitigen Abneigung angeblich der Fall sein würde; es seien ganz im Gegenteile nur die allergewichtigsten, triftigsten Gründe zulässig. Gegen dieses scheinbar um das Volkswohl und besonders um jenes des weiblichen Geschlechtes sehr besorgte Räsonnement lassen sich aber ungemein schwerwiegende Gegengründe anführen. Erstens könnte man, worauf ich schon das letztemal in einem anderen Zusammenhange kurz hinwies, von freiheitlicher Seite sagen: Eben weil das Eheverhältnis ein so zartes und inniges ist, muß man es doch den Ehegatten selbst überlassen, ob sie weiter dafür seien, dieses Verhältnis aufrecht zu erhalten. Das Gesetz kann nur ganz plump und schroff extreme Unmöglichkeiten des weiteren Fortbestandes der Ehe feststellen. Aber die viel feineren Trennungsgründe, wie sie namentlich für Menschen entwickelterer seelischer Kultur oder einfach von feinerer Empfindung in Betracht kommen, die können im Gesetze überhaupt keinen Ausdruck finden.

Aber selbst wenn man diesen sehr triftigen Grund nicht gelten lassen will, so muß man doch auf etwas anderes Rücksicht nehmen, falls man nicht sehr bösartige Dinge heraufbeschwören will. Wenn nämlich das Gesetz so weit geht, das einfache Einverständnis zwischen Ehegatten nicht für genügend zu erachten, um den Richter zum Ausspruch der Ehescheidung zu ermächtigen, so steht den Ehegatten ja doch ein anderer Weg offen: sie können formell einen schweren Ehescheidungsgrund vorschützen und dann den Richter gewissermaßen zwingen, das Gesetz mechanisch anzuwenden und die Ehescheidung auszusprechen, und jener Grund, der sich nach gewissen, wohl nicht sehr hochstehenden, aber doch tatsächlich weitverbreiteten sittlichen Anschauungen am

leichtesten bietet, ist ein fingierter Ehebruch des Mannes. Denn so schwer auch ein Ehebruch des Weibes aufgefaßt wird, so gilt nach den heute noch allgemein verbreiteten sittlichen Anschauungen der Ehebruch des Mannes doch nur als leichter Makel. In Ländern, wo die einverständliche Scheidung sehr erschwert ist, dagegen die sogenannten triftigeren Ehescheidungsgründe vollkommene Anerkennung finden, kommt es nicht gar selten vor, daß ein Ehebruch mit irgend einer käuflichen Person fingiert wird — die Zeugen werden schon im vorhinein dazu bestellt (Heiterkeit) — und dann muß eben der Richter kraft dieses schweren Grundes die Ehescheidung aussprechen.

Es ist meine Überzeugung, daß, wenn im Sinne einiger zwar freiheitlich denkender, aber wie ich glaube allzu vorsichtiger und ängstlicher Personen das beiderseitige Einverständnis oder eine diesem nahekommende Auffassung des Trennungsgrundes der unüberwindlichen Abneigung als nicht genügende Basis einer Ehetrennung erklärt würde, solche häßliche, unwürdige Komödien, wie sie mit einem fingierten Ehebruch des Mannes vor bestellten Zeugen naturgemäß verknüpft sind, sehr stark um sich greifen würden. Deshalb bin ich dafür, daß man, um derartige unwürdige, häßliche Komödien zu vermeiden, das beiderseitige Einverständnis als Scheidungsgrund gelten lassen soll. Faktisch besteht es schon heute bei den jüdischen Ehen, und man kann gewiß nicht behaupten, daß die jüdischen Ehen dadurch auf eine Flugsand-Grundlage gestellt und in ihrer Kraft und Geltung erschüttert wären. In wie hohem Maße die Nichtanerkennung des beiderseitigen Einverständnisses als Trennungsgrund zu moralisch bedenklichen Versuchen einer Umgehung des Gesetzes mittels Fingierung eines gesetzlich anerkannten Scheidungsgrundes führt, mag aus folgenden zwei Beispielen ersehen werden.

Das eine Beispiel ist der deutschen Gesetzgebung zu entnehmen, die es für notwendig hält, gegen derartige Umgehungsversuche scharf auf der Hut zu sein. So ist in Deutschland eine Ehetrennung wegen böswilligen Verlassens des einen Ehegatten durch den anderen nur dann zulässig, wenn der Richter davon überzeugt werden kann, daß der dieses Verhaltens beschuldigte Ehegatte wider den Willen des Klagenden die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verweigert. Hat dagegen der Richter die Überzeugung gewonnen, daß die Ehegatten im Einverständnisse handeln und das boshafte Verlassen nur der Deckmantel für die vom Gesetz nicht zugelassene Scheidung auf Grund beiderseitigen Einverständnisses oder wegen unüberwindlicher Abneigung bildet, dann darf er die Ehetrennung nicht aussprechen.

Noch eine andere Bestimmung des deutschen Ehegesetzes scheint gegen Umgehungsversuche gerichtet zu sein, obwohl dies nicht ausdrücklich erklärt wird. Es wird nämlich nur der durch geschlechtliche Vermischung vollzogene Ehebruch als Trennungsgrund anerkannt, nicht etwa der Versuch des Ehebruches oder der verdächtige Umgang eines Ehegatten mit einer dritten Person anderen Geschlechtes.

Das zweite Beispiel liefert England, wo zwar der Ehebruch der Frau als Trennungsgrund unbedingt anerkannt wird, der des Mannes aber nur dann, wenn er zugleich von Mißhandlungen der Frau begleitet ist. Hier erweist sich die Sorgfalt um das Institut der Ehe als eine empfindliche Benachteiligung der Rechtsgleichheit beider Geschlechter zum Schaden der Frau.

In Deutschland, wo man in den protestantischen Gegenden an ein ziemlich liberales Ehescheidungsrecht gewöhnt war, sucht das neue bürgerliche Gesetzbuch durch die sogenannten relativen Scheidungsgründe einen Ersatz für die Trennungsgründe der unüberwindlichen Abneigung und des beiderseitigen Einverständnisses zu bieten. Danach ist ein Ehegatte berechtigt, auf Trennung der Ehe zu klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Ver-

halten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Zu diesen relativen Trennungsgründen gehören grobe Mißhandlung, gefährliche Drohungen, grobe Kränkungen der Ehre oder der persönlichen Freiheit, Verleumdung und falsche Anschuldigung, Unverträglichkeit und Zanksucht, wenn sie das Leben und die Gesundheit des anderen Teiles gefährden, absichtliche Entziehung des Unterhaltes und hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, Begehung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens, die Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes (z. B. Bordellwirtschaft), unverbesserliche Trunksucht, unzüchtige Handlungen ohne geschlechtliche Vereinigung, Versuch des Ehebruches, Lebensnachstellungen gegen die nächsten Verwandten des anderen Ehegatten etc. Allen diesen Ehetrennungsgründen haftet aber ein Moment richterlicher Willkür und eine Tendenz zur Begünstigung der wohlhabenden Klassen und angesehenen Volkskreise an, da der Richter in allen diesen Fällen die gesamten Lebensverhältnisse der Ehegatten zu prüfen, ihre persönlichen und Charaktereigenschaften zu berücksichtigen und ihren Bildungsgrad und ihre soziale Stellung in Betracht zu ziehen hat, bevor er seine Entscheidung trifft.

Es ist wohl klar, daß eine solche dem Richter vom Gesetze aufgetragene genaue Prüfung der näheren Umstände des Falles darauf hinauslaufen wird, daß die wohlhabenderen Schichten und die sogenannten feineren Leute hiedurch weit leichter in den Stand gesetzt werden, eine Scheidung zu erwirken, als die ärmeren. Bei den letzteren wird der Richter immer annehmen, daß ihnen die Mißstände ihres ehelichen Lebens nicht so viel anhaben, da sie ja eher, wie man zu sagen pflegt, einen Puff aushalten können. Pflegen doch auch die Richter bei uns in der Bukowina, wie ich von einem ehemals dort als Richter tätigen Herrn erfahren habe, das Verlangen einer griechisch-orthodoxen Frau, von ihrem Manne geschieden zu werden, der sie grausam zu prügeln „liebt", nicht zu erfüllen mit der Begründung, das Prügeln der Ehefrau sei in bäuerlichen Kreisen gang und gäbe und bedeute keine unüberwindliche Abneigung. Es ist aber wohl durchaus nicht wünschenswert, auch den Ehegesetzen einen peinlichen Klassencharakter zu geben, um nur das beiderseitige Einverständnis der Ehegatten oder die unüberwindliche Abneigung nicht als Trennungsgrund gelten zu lassen, das heißt um des Aberglaubens willen, aus Gründen der Moral im Eherechte die Korporalsfuchtel nicht entbehren zu können.

Endlich möchte ich noch auf einen Mißstand in den ehelichen Verhältnissen eines nicht unbeträchtlichen Teiles der österreichischen Bevölkerung hinweisen, der wohl nach dem Hauptübel der Unlösbarkeit der katholischen Ehen als zweitgrößter Schaden bezeichnet werden könnte. Dieser Übelstand, welcher gerade in den jüdischen Ehen und speziell in Galizien und in der Bukowina vorkommt, ist zwar heute weniger als Rechtsfrage, sondern mehr als eine Kultur- und Verwaltungsfrage aufzufassen; doch hängt er mit den Übelständen des älteren österreichischen Eherechtes für die jüdische Bevölkerung zusammen. Es handelt sich da nämlich um folgendes:

Das jüdische Eherecht, und zwar sowohl jenes für Westösterreich als auch das für Galizien und die Bukowina wurde zur Zeit der Schaffung des gegenwärtigen österreichischen Eherechtes, also Ende des XVIII. und Anfang des XIX. Jahrhunderts, in einer den Wünschen der damaligen Judenschaft sehr entgegenkommenden Weise geregelt. Die Juden bekamen ein ziemlich freies Eherecht, ein freiheitlicheres als die Katholiken; aber dafür wurde den Verwaltungsbehörden ein Konsensrecht gegeben, und zwar in Westösterreich ein ganz unbeschränktes, an Gründe nicht gebundenes Konsensrecht. Man wollte einfach, wie es hieß, die Juden nicht zu zahlreich werden lassen. Dies war kein Ruhmesblatt in der Geschichte der österreichischen Bureaukratie.

Der Konsens mußte erkauft werden, von den Ärmeren bei den Lokalbehörden, von den Reicheren bei den Behörden in Wien, welche sich die hiebei zu erwartende, ergiebigere Ernte für ihre eigene Person sichern wollten, und historische Namen der österreichischen Verwaltung und Regierung sollen sich bei solchen Gelegenheiten auf eine nicht sehr schöne Weise bereichert haben.

In Galizien und der Bukowina bestand ein anderes Hindernis. Dasselbe ist auf eine von Kaiser Josef II. in bester und wohlwollendster Absicht eingeführte Institution zurückzuführen. Er hatte nämlich verordnet, daß eine gesetzlich gültige Ehe der Juden in Galizien und der Bukowina — dies waren damals neu an das Reich gekommene Provinzen — nur dann zulässig sein soll, wenn sich die Ehegatten darüber ausweisen, daß sie den Unterricht in einer der damaligen Normalschulen genossen hätten. Er wollte nämlich dadurch die damals in kultureller Beziehung halb- oder ganz asiatischen Juden auf ein mehr europäisches Niveau bringen. Die Absicht war sehr löblich, das Mittel aber ungemein schlecht gewählt. Was war nämlich die Folge dieser Verordnung? Die damals und vielfach heute noch bis zum religiösen Fanatismus rückständige Judenschaft dieser Länder hatte schon aus religiösen Gründen eine große Abneigung gegen die von der österreichischen Regierung nach westlichem Muster errichteten Normalschulen. Nur der wohlhabendere Teil der jüdischen Bevölkerung besuchte diese Schulen und selbst dieser nicht vollständig.

Die heiratslustigen jüdischen Brautleute fanden nun ein sehr leichtes Abhilfsmittel darin, einfach sogenannte rituelle Ehen zu schließen. Bei den Juden genügt nach ihren religiösen Vorschriften das bloße Aussprechen einer Formel vor Zeugen und die Ansteckung eines Ringes, um eine Ehe herbeizuführen. Eine förmliche Einsegnung durch einen Priester u. s. w. ist nach jüdisch-orthodoxer Vorstellung durchaus unnötig. Diese rituellen Ehen, welche vor dem Gesetze eigentlich nur ein Konkubinat, aber vor der öffentlichen Meinung der in Frage kommenden jüdischen Kreise in Galizien und der Bukowina vollgültige Ehen waren, bildeten eigentlich die Norm, und die auch vom Gesetze als gültig anerkannten Ehen waren eine Ausnahme.

Es kam hiedurch auch in Galizien zu mancherlei Betrügereien und anderen unschönen Dingen; es wurden namentlich die Lehrer an den Dorfschulen bestochen, um Schulzeugnisse zu liefern. Aber dies war von geringerem Belange, als der Widerspruch, in welchem sich Staatsgesetz und lokale öffentliche Meinung über den Zivilstand von Hunderttausenden von Staatsbürgern befanden. Im Jahre 1848 fielen alle diese Beschränkungen hinweg; doch die jüdische Bevölkerung war nunmehr daran gewöhnt, sich ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen in eheliche Verbindungen zu begeben. In Westösterreich, wo der Einfluß der europäischen Kultur ein stärkerer war, wurde diese Gewohnheit bald nach dem Wegfall der Beschränkungen aufgegeben; aber in Galizien und der Bukowina ist noch heute diese jüdische Ehe ein schweres soziales Übel. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich behaupte, daß unter den zirka 907.000 Juden, die es nach der Volkszählung des Jahres 1900 in Galizien und der Bukowina gibt, 200.000, seien es nun Eltern oder Kinder, in derartigen abnormalen Verhältnissen leben. Die betreffenden Leute halten sich für Ehegatten, werden auch von der Umgebung für solche gehalten und sogar von den Behörden, die nicht die Mittel und vielleicht auch kaum den Willen haben, allen diesen Verhältnissen nachzuspüren. Diese Verhältnisse treten bei Meldungen und bei intimeren Berührungen mit den schärfer untersuchenden westösterreichischen Behörden in oft recht unangenehmer Weise zutage, sobald diese in gesetzlich nicht anerkannten Zivilstandsverhältnissen lebenden Juden nach Westösterreich, besonders nach Wien übersiedeln. Es gibt dann abgeschmackte Prozesse wegen Falschmeldung u. s. w., und von einem ehemaligen Mitgliede der Wiener Staatsanwaltschaft wurde mir erzählt, daß solche Prozesse

bei den Wiener Gerichten eine ganz herkömmliche Erscheinung sind. Da in solcher Weise mindestens 200.000 Menschen für ihren Zivilstand eine bloß scheinbar gesetzliche Grundlage haben und jüdische Familien aus Galizien und der Bukowina sehr häufig nach Wien und überhaupt nach Westösterreich übersiedeln, kann man mit Sicherheit vermuten, daß Tausende mehr oder weniger angesehener jüdischer Familien in Westösterreich über einen sehr anfechtbaren Zivilstand verfügen. Dies äußert sich z. B. bei Erbschaftsprozessen, wenn die Bosheit einzelner Erblustiger so weit geht, an diese Dinge zu rühren.

Dies äußert sich aber auch in anderer Beziehung in wohl noch ärgerer Weise. Schließlich hat nämlich auch in Galizien eine freiere Denkart um sich gegriffen, und dies wird von gewissenlosen Elementen derart ausgenützt, daß z. B. Männer mit naiveren Frauenspersonen ohne Welt- und Rechtskenntnis vor dem Gesetz bloß als Konkubinate geltende rituelle Ehen eingehen und diese Frauen, wenn sie ihrer aus irgend welchen Gründen überdrüssig geworden sind, einfach verlassen. Die betreffende Frau hat keine gesetzliche Handhabe, ihren Mann — er gilt in ihrer Umgebung als ihr Mann, sie ist hiedurch nicht gerade beschimpft — zur Alimentation ihrer eigenen Person und ihrer Kinder in der Art und Weise heranzuziehen, wie dies bei Ehegatten zulässig ist, sondern höchstens in jenem nur allzu beschränktem Ausmaße, wie es bei unehelichen Verbindungen möglich ist. Da ist natürlich die Frau sehr schlimm daran und die eventuellen Kinder mit ihr.

Dies ist ein Übelstand, der wenig bekannt, aber ungeheuer verbreitet ist, und es wären eben Maßregeln zu treffen, dem allmählich abzuhelfen. Zum Teil ist dies einfach eine Kulturarbeit, bei welcher die in Galizien und der Bukowina tätigen jüdischen Organisationen, und zwar sowohl jene zionistischer als jene einfach humanitärer Richtung mithelfen sollten; zum Teil könnte aber auch die Regierung eingreifen, indem sie sich zuerst in einer Enquete über die Verhältnisse informiert, dann dem Parlamente einen Gesetzentwurf vorlegt, in welchem eine Art Amnestie für die überkommenen Ehemängel der rituellen Ehe erlassen wird (das kanonische Recht hat hiefür den Ausdruck „dispensatio in radice matrimonii") und diese Ehen durch einen Akt der Gesetzgebung als gültig anerkannt werden. So etwas ist in der Ehegesetzgebung verschiedener Länder und auch im Kirchenrecht schon vorgekommen, daß nachträglich die Genehmigung zweifellos ungültiger Ehen erteilt wird. Für die Zukunft aber müßten strengere Maßregeln zur Verhinderung der Unterschiebung bloß ritueller Ehen und der auf ihnen begründeten Zivilstandsverhältnisse an Stelle gesetzlich gültiger Ehen vorgeschrieben werden, und man müßte mit unermüdlicher Sorgfalt bestrebt sein, diese Maßregeln auch tatsächlich zur Durchführung zu bringen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Reichsratsabgeordneter Dr. **Julius Ofner** (mit lebhaftem Beifall begrüßt): Es war mir zu meinem Bedauern nicht möglich, dem Verlaufe der Expertise zu folgen, und ich weiß daher nicht, ob das, was ich hier sagen will, nicht vielleicht eine bloße Wiederholung dessen ist, was bereits andere vor mir gesagt haben. Der Fragebogen, der ausgeschickt wurde, hat mich auch, wie ich bekennen muß, etwas abgeschreckt, denn wenn man die aufgeworfenen Fragen beantworten wollte, müßte man ein großes Buch schreiben; in kurzem Wege ist die Beantwortung gar nicht möglich. Es soll mir also nur gestattet sein, einige Punkte zu berühren, welche mir in der Ehefrage als wichtig erscheinen.

Dabei glaube ich, daß das Wichtige einer derartigen Expertise in den praktischen Antworten besteht, welche sie hervorruft, in den Antworten derjenigen, welche an sich oder an Personen ihrer Umgebung das bestehende Gesetz erkannt und gespürt (Rufe: Sehr gut!), den Druck gefühlt haben, den

das bestehende Recht auf Menschen und Menschenglück ausübt. So z. B. arbeitete in meinem Hause eine junge Frau, eine Näherin. Sie war als ein schönes, kräftiges Mädchen von siebzehn Jahren von ihren Eltern, welche anständig aber arm waren, an einen weit älteren Mann verheiratet worden. Die Eltern glaubten, daß das Mädchen gut versorgt sei, und ein siebzehnjähriges Mädchen — das wissen Sie ja alle — weiß überhaupt noch nichts vom Leben, weiß noch nichts von der Zukunft, in welche sie sich durch ihre Verheiratung begibt. Nach sehr kurzer Zeit wurde sie von ihrem Manne vernachlässigt, als seine bloße Köchin behandelt, beschimpft, mißhandelt. Endlich wurde die Ehe, da sie eine katholische war, vom Gericht aus alleinigem Verschulden des Mannes von Tisch und Bett geschieden, und nunmehr stand die vierundzwanzigjährige junge Frau da und war für ihr ganzes Leben lang ohne alle Schuld zur Einsamkeit verdammt. Wenn sie einen Mann getroffen hätte, mit dem sich wirklich ihr Herz verbunden, mit dem sie die Absicht gehabt hätte, eine Lebensgemeinschaft zu führen, und wenn sie den Mut gehabt hätte, mit ihm zusammen zu leben, so hätte die ganze Gesellschaft, die sogenannte „Gesellschaft", sie verurteilt und hätte dieses Zusammenleben als ein sittenwidriges Konkubinat erklärt. Und doch glaube ich, wird keiner von uns zweifeln: das Verhältnis zu diesem Manne wäre sittlich gewesen (lebhafte Zustimmung) und das Verhältnis, in welches das Gesetz sie an ihren Ehemann geschlossen hat, das war ein unsittliches! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Ebenso dürften die Versammelten bereits von jenem merkwürdigen Urteil gehört haben, welches der Oberste Gerichtshof jüngst gefällt hat: Zwei Personen, Ausländer im Auslande, bei welchen sowohl nach dem Gesetze des Landes ihrer Abstammung als auch nach dem Gesetze des Landes, in welchem sie die Ehe geschlossen haben, das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit nicht bestand, wohnen dann in Österreich, die junge Frau wird verführt und entführt, es soll zu einem Strafprozeß kommen und der Oberste Gerichtshof erklärt, diese Ehe sei für Österreich aus Gründen der Sittlichkeit ungültig (Heiterkeit), daher bestehe auch keine Verführung und Entführung. Nun, meine Verehrten, ist es gewiß sehr merkwürdig, daß Österreich die höhere Sittlichkeit gepachtet haben will. (Heiterkeit und Rufe: Sehr gut!) In Deutschland ist ein neues Gesetz entstanden, mit Zustimmung des Zentrums, das gewiß katholisch im allerstrengsten Sinn ist, welches das Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht kennt. Das ist also ein Pfuhl der Unsittlichkeit, dieses Deutschland! (Heiterkeit.) Ja, noch mehr: in Ungarn wird das Gesetz von demselben Monarchen sanktioniert, der in Österreich herrscht (Bravo!) — und Ungarn ist ein ebensolcher Pfuhl der Unsittlichkeit! (Heiterkeit und Rufe: Sehr gut!) Ich kann mich der Ansicht nicht entziehen, daß die Herren, welche dieses Urteil gefällt haben, eigentlich viel eher in der Kutte als im Talar ihr Urteil hätten fällen sollen (Bravo!), obwohl der Talar der Kutte allerdings bedenklich ähnlich ist. (Rufe: Sehr gut!)

Ein dritter Fall — ich greife immer aus dem Leben — war der Fall Hervay. Damals hatte derselbe Geistliche, der die Ehe geschlossen oder angeblich geschlossen hatte, die Ehe einzutragen und hat sie nicht eingetragen. Meine Verehrten, wenn das Matrikenwesen, wie wir es allgemein als notwendig voraussetzen, staatlich gewesen wäre, so hätte das nicht stattfinden können (Sehr richtig!), weil es ein Erfordernis ist, daß derjenige, der die Eintragung anordnet, und derjenige, der die Eintragung vornimmt, immer zwei verschiedene Personen sein müssen; es muß ein schriftlicher Befehl da sein. Gerade diese Formalität ist aber so wichtig, daß, wenn etwas nicht eingetragen ist, mindestens die Vermutung dafür ist, daß es nicht stattgefunden hat; diese Vermutung müßte in ganz ausgiebiger Weise widerlegt sein, um nicht zu gelten. Wir finden also, daß die Art der Matrikenführung, welche nach dem

gegenwärtigen Gesetze den Religionsweisern der verschiedenen Konfessionen überlassen ist, mit der Ordnung des Ehewesens nicht übereinstimmt (Rufe: Sehr gut!) und daß es praktisch — ich lege immer wieder auf das „praktisch" das Gewicht — daß es praktisch sich als sehr schädlich gezeigt, daß es im gegebenen Falle zur strafrechtlichen Verurteilung geführt hat, wobei uns eben der Zweifel bleibt, ob diese Verurteilung hätte erfolgen sollen und dürfen. (Rufe: Sehr gut!)

Ich will aus diesen praktischen Beispielen einige theoretische Konsequenzen ziehen. Über das Institut der Ehe ist im Laufe der Enquete bereits oft gesprochen worden. Alle Ehegesetzgebung ist eine Regulierung des Sexualverhältnisses: das natürliche Sexualverhältnis soll den Zwecken der Gesellschaft dienlich gemacht werden. Die Familie ist die Grundlage der Gesellschaft, und die Ordnung der Familie die Grundlage der geordneten Gesellschaft. Es wird daher immer und überall, sowie Kultur und das Verständnis für die Notwendigkeit einer geordneten Gesellschaft anfängt, auch das Sexualverhältnis in diese Ordnung einbezogen werden. Das hat nun früher die Kirche getan und jetzt tut es der Staat. Der Staat ist derzeit das soziale Organ, das Organ zur Ordnung der Gesellschaft. Es versteht sich deshalb von selbst, daß er, wie alles übrige, so auch die Gesetzgebung über die Ehe an sich zieht, und es entsteht dadurch bezüglich der Kompetenz der moderne Streit zwischen dem Staate und der Kirche. Ich meine nicht gerade die katholische Kirche, sondern die konfessionelle Genossenschaft, die Organisation, welche aus der religiösen Beziehung hervorgeht. Die Kirche, welche bis jetzt die Ehe in ihre Gesetzgebung eingeschlossen hat, soll nunmehr enthront werden zu gunsten des modernen Staates. Wie stark der Kampf ist und wie leicht die Reaktion, das mögen Sie daraus ersehen, daß, sowie die Kirche in den Fünfzigerjahren bei uns stark geworden ist, sie augenblicklich die Ehegesetzgebung wieder an sich gezogen hat. Es gehörte mit zum Konkordat, daß die Ehegesetzgebung kirchlich sei; und als der Staat sich mit der Konstitution wieder aus den Banden der Kirche befreite, war eine seiner ersten Maßregeln, daß er die kirchliche Ehegesetzgebung zerstörte und die staatliche wieder herstellte.

Mit der Kompetenz ist aber der Gegensatz nicht zu Ende. Die Kirche hat ihren eigenen Geist. Dieser Geist drückt das soziale Institut aus Gründen, welche nicht im Institute, sondern außer ihm liegen, und, wenn wir vom sozialen Gesichtspunkt ausgehen, eine Behinderung der sozialen Funktion der Ehe darstellen. Und was unser jetziger Kampf ist, was man den Kampf um die Reform des Eherechtes nennt, das ist der Kampf um die Befreiung des sozialen Institutes von dem Drucke des konfessionellen Geistes, der auf ihm lastet und der das Institut in einer, in manchen Fällen geradezu seine soziale Existenz bedrohenden Weise belastet.

Lassen Sie mich einige Beispiele geben. Da haben wir unter den Ehehindernissen das Ehehindernis der Verwandtschaft. Es hat einen anderen Umfang bei Christen und bei Juden. Geschwisterkinder dürfen bei Juden sich heiraten, bei Christen nicht. Entweder ist nun die Ehe zwischen Geschwisterkindern aus sozialen oder sanitären Gründen unrichtig, dann darf man sie nicht dulden, oder sie ist nicht gefährlich, dann muß sie auch bei Christen erlaubt sein. Der moderne Staat darf nicht aus konfessionellen Gründen bei dem einen gestatten, was er bei dem andern verbietet.

Wir kommen zu einem zweiten Ehehindernis, dem der höheren Weihe. Auch wenn der Mann Katholik bleibt, geht es den Staat nicht an. Das soll sich die Kirche abmachen. Sie kann den Mann ausstoßen, wenn er heiratet, trotzdem, daß er die höheren Weihen hat. Den Staat kümmert das nicht, und das soziale Institut hat gewiß mit der höheren Weihe nichts zu tun. Das gilt umsomehr, wenn der Mann nicht mehr Katholik ist.

Noch viel schlimmer ist es — das hat bereits ein praktisches Beispiel gezeigt — mit dem Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit. Wie soll es aus Gründen der höheren Sittlichkeit nicht möglich sein, daß zwei Personen, weil sie das Verhältnis des Menschen zu den Mächten des Schicksals in verschiedener Weise auffassen, sich ehelichen? Das ist gewiß jedem Unbefangenen unerklärlich. Es ist ja richtig, bei unserer jetzigen Erziehung der Kinder können Unannehmlichkeiten daraus entstehen, daß das Kind in einer Konfession unterrichtet wird und nunmehr bei einem Elternteile bemerkt, daß er eine andere Auffassung hat. Das bedeutet aber nur, daß es dem modernen Staate nicht entspricht, ein Kind zu zwingen, einen gewissen konfessionellen Unterricht zu nehmen, daß es vielmehr den Eltern freistehen muß, den Unterricht zu wählen, welcher ihnen für ihr Kind paßt. Die Trennung der Kirche vom Staate in bezug auf den Religionsunterricht ist gleichfalls eine wesentliche Folge unserer modernen Auffassung. Nur nebstbei bemerke ich, daß eigentlich für uns in Österreich der konfessionslose Unterricht schon im Gesetze statuiert ist. Ein Konfessionsloser hat ja auch Kinder, diese Kinder sind konfessionslos, und es ist eine unerhörte Auslegung des Gesetzes, daß, wenn ein Kind konfessionslos ist, man in der Reihe seiner Ahnen zurückrechnet, bis man einen Konfessionellen findet und das Kind zwingt, einen Religionsunterricht in dieser Konfession zu nehmen, so daß man möglicherweise bis zum Großvater oder Urgroßvater zurückgehen muß, um das Kind in der Konfession desselben zu unterrichten. Die Konsequenz der gesetzlich anerkannten Konfessionslosigkeit ist vielmehr, daß auch ein konfessionsloser Unterricht sein muß, das heißt ein Moralunterricht, welcher von der verschiedenen Auffassung der verschiedenen Religionen über die Naturmacht und das Verhältnis des Menschen zu ihr absieht. Haben wir so eine ganze Reihe von rein konfessionellen Ehehindernissen, so haben wir weiters, was ja das Objekt der schwersten Klage ist, eine Ehetrennung oder eine Unmöglichkeit der Ehetrennung wiederum aus rein konfessionellen Gründen. Je nachdem die Ehe katholisch oder christlich nichtkatholisch oder jüdisch ist, sind verschiedene Möglichkeiten die Ehe zu trennen oder nicht. Entweder will die Sittlichkeit das eine oder sie will das andere, aber daß die Sittlichkeit je nach der Konfession dreierlei erlaubt und verbietet, das kann doch niemand von uns annehmen. (Beifall.)

Ich habe das Dritte bereits erwähnt, daß auch die Regelung der Formen und deren Feststellung, das Matrikenwesen, vom Staate in die Hand genommen werden muß. Die Gesetzgebung über die Ehe gehört derzeit dem Staate. Der Staat ist es, welcher die Ordnung der Gesellschaft zu überwachen, welcher sie allein zu regeln hat. Was wir vom Mittelalter überkommen haben, müssen wir vom modernen Standpunkte bekämpfen und abschaffen. Es ist schlimm genug, daß wir in Österreich eine öde, konfessionelle Heide bilden, ringsherum ist fette, grüne Weide. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Ich möchte über das Thema der Ehe nicht hinausgehen, es ist ohnehin eine Improvisation, die ich hier biete. Ich spreche daher nicht von den Rechten der Frau als Gattin, als Witwe, als Mutter. Aber einige Worte lassen Sie mich über ein der Ehe nächstverwandtes Thema sagen. Da die Ehe lediglich eine Sozialisierung des sexuellen Verhältnisses ist, ist es ein Unrecht, wenn man nunmehr, wiederum vom konfessionellen Standpunkte aus, die Ehe als absolut notwendig findet, und daß man jedes sexuelle Verhältnis, welches nicht die Form der Ehe hat, als unsittlich erklärt. Es gibt eine Reihe von Gründen sozialer Art, welche eine formelle Ehe in gewissen Verhältnissen des Lebens unmöglich machen, wobei aber eine Ehe im sozialen Sinne vollständig besteht.

Bei den Arbeitern ist es häufig die Existenzfrage, welche es unmöglich macht, daß sie sich heiraten. In Kärnten z. B. darf kein Knecht und keine Magd heiraten — sie würden sofort entlassen; sie leben also miteinander, und

jeder weiß es, sie leben wie Ehegatten, aber der Knecht muß bei seinem Bauer sein und die Magd bei ihrem, das Gesinde lebt dort in der Bauernwirtschaft, und die Masse der ledigen Kinder in Kärnten ist eben aus diesem Grund so groß. Die Bauern dort betrachten auch ein solches Zusammenleben aus diesem sozialen Grund nicht als etwas Unehrliches; die Kinder werden von dem betreffenden Bauer aufgenommen und dann später gleichfalls in der Wirtschaft beschäftigt; sie sind natürlich zugleich auch ein sehr gutes Ausbeutungsobjekt. (Rufe: So ist es!)

Anderseits ist das Verhältnis, welches in unserer Gesellschaft so häufig ist, gewiß unmoralisch, daß der junge Mann ein Mädchen, das gewöhnlich aus einer sogenannten geringen Klasse der Gesellschaft herstammt, verführt, dann weggeht und glaubt, daß, wenn er ihr ein paar Gulden, oder vielleicht auch 6 fl. pro Monat für das Kind gibt, er damit seine vollständige Ehrlichkeit, seine soziale Ehrlichkeit bewährt habe. Es gibt sehr viele Leute, welche dieser Ansicht sind, und die Eltern des jungen Mannes sind oft bestrebt, seine sogenannte Ehrlichkeit dadurch zu wahren, daß sie das Mädchen und das Kind abfertigen. Ich hatte Gelegenheit, vor kurzem darauf hinzuweisen, daß das Gesetz Josefs II. einen viel höheren Standpunkt hatte. Es hatte erklärt, daß, wenn zwei Nichtverheiratete miteinander ein Kind zeugen, dieses Kind alle Rechte eines ehelichen haben solle, sowohl gegen den Vater wie gegen die Mutter, und daß keiner von beiden Teilen heiraten dürfe, wenn nicht vorher bezüglich des Kindes unter Aufsicht des Gerichts eine Abmachung getroffen worden ist. Sollte aber trotzdem eine solche Heirat vorgekommen sein, so behalte das Kind gegen Vater und Mutter die Rechte des ehelichen. Als Josef II. gestorben war, wurde diese Bestimmung allerdings augenblicklich beseitigt. Das gehört aber auch zum Kapitel der Ehe, weil, wie gesagt, die Ehe als Sexualverhältnis nicht allein steht; ich bitte die verehrten Anwesenden nicht zu glauben, daß, wenn die Einehe vom Gesetz oder von der Kirche beschlossen ist, sie auch deswegen sozial besteht; sie besteht in dieser Strenge in keiner Gesellschaft. Das eine Gesetz läßt eine gewisse Mehrheit zu, das andere verschließt die Augen (Heiterkeit), aber „naturam expellas furca, tamen usque recurret!“ (Heiterkeit.)

Ich schließe mit einem kurzen Appell. Alle, welche erkannt haben, daß das gegenwärtige Eherecht das soziale Institut drückt und erdrückt, müssen sich zusammentun, weil nur eine starke Kraft im stande ist, das gegenwärtige Eherecht in Österreich zu durchbrechen. (Bravo! Bravo!) Selbst die Kommission zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuchs, an deren Spitze Unger steht — ein gewiß höchst freisinniger Mann — hat durch den Mund Ungers erklärt, daß die Revision das Eherecht intakt lassen werde, weil hier zu große Mächte gegenwirken. Aber, meine Geehrten, diese Mächte müssen, wenn man erkennt, daß ihr Wirken unrecht ist, die Energie entflammen, müssen eine Gegenenergie wecken (Beifall), welche stark genug ist, um sie zu durchbrechen! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Erlauben Sie mir, damit zu schließen, daß ich die Hoffnung ausspreche, diese Enquete werde den Erfolg haben, die Gegenenergie zu wecken und zu erhalten, die Flamme zu fördern, so lange, bis wir endlich ein modernes Eherecht erhalten! (Lebhafter anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Obmann Dr. **Scheu**: Herr Leth, Sie haben noch Gelegenheit zu einigen Ausführungen, bevor der Herr Hofrat das Resumé hält.

Adolf Leth: Sehr verehrte Damen und Herren! Als Ihr bekannter Gegenfüßler, wenn ich mich so ausdrücken darf, ... (Rufe: Sehr richtig! und Heiterkeit.)

Obmann Dr. **Scheu**: Ich bitte heute nicht wieder in den Fehler zu verfallen, fortwährend zu unterbrechen; nachdem Herr Leth, wie er selbst sagt, schon bekannt ist, so werden Sie gewiß die Ruhe haben, ihn vollständig zu Ende anzuhören. (Rufe: Sehr gut!)

Adolf Leth (fortfahrend): . . . . werde ich mich so kurz als möglich fassen, glaube aber auf die verschiedenen Auffassungen, die im Laufe der Enquete geäußert worden sind, reflektieren zu müssen.

Im ersten Punkt des Fragebogens wird gefragt, ob die Ehe ein Vertrag sei. Herr Dr. Zins hat in seinem großartigen Vortrag geradezu bewiesen, daß sie ein Vertrag ist, und doch glaube ich, trotzdem alle Merkmale, die der verehrte Herr Dr. Zins angeführt hat, tatsächlich vorhanden sind, daß der Satz: Die Ehe ist ein Vertrag — ein Satz, der ja in ähnlicher Weise, nur in Form einer Frage, auf Anregung von katholischer Seite in den Fragebogen aufgenommen wurde — als Beantwortung dieser Frage eigentlich sagen will: Die Ehe ist bloß ein Vertrag. Ich stimme damit überein und möchte sagen: Die Ehe ist ein Vertrag, aber ich kann nicht darauf verzichten — was ich auch gleich zu Beginn erwähnt habe — zu sagen: Die Ehe ist ein Sakrament, und zwar gerade deshalb. Wir dürfen uns da nicht nur von den juristischen Fiktionen leiten lassen, sondern müssen die Tatsache im Auge haben: Ist die Ehe ein Vertrag, dann, sage ich, muß sie gelöst werden können; ist aber eben die Ehe kein Vertrag, dann kann sie nicht gelöst werden. (Ruf: Warum? — Lebhafte Heiterkeit.) Andere sagen: Die Ehe ist ein Vertrag, sie kann gelöst werden, ich sage: Die Ehe kann nicht gelöst werden, weil sie eben mehr als ein Vertrag ist, weil sie eben ein Sakrament ist. (Zwischenrufe.)

Obmann Dr. **Scheu**: Ich bitte die Anwesenden, alles zu vermeiden, was Anlaß dazu geben könnte, zu sagen, daß nicht ruhig zugehört wird. Mich interessieren diese Ausführungen außerordentlich, und ich würde es bedauern, wenn nicht alles gesagt würde.

Adolf Leth (fortfahrend): Ich werde jetzt auf den zweiten Punkt übergehen, welcher lautet (liest): „Liegt es im Ehebegriff unserer Kultur, daß die Ehe monogamisch ist, d. h. steht eine simultane oder sukzessive Polygamie mit unserem Kulturbegriff im Widerspruch?“ Da möchte ich fragen, welchen Standpunkt man hier einnimmt. „Unsere Kultur,“ das ist nämlich ein Begriff, der sehr dehnbar ist. Soeben hat der verehrte Herr Abgeordnete darauf hingewiesen, daß im Rahmen unseres Gesetzes ganz kolossal verschiedene Auffassungen über Sittlichkeit herrschen.

Obmann Dr. **Scheu**: Das ist, glaube ich, ein Mißverständnis.

Adolf Leth: Er hat gesagt, bei der jüdischen Ehe wird es als ganz moralisch bezeichnet, wenn illegal geheiratet wird.

Obmann Dr. **Scheu**: Es wurde als absurd bezeichnet.

Adolf Leth: Ich muß nicht dieselbe Auffassung teilen. Der Kulturbegriff richtet sich nämlich sehr nach der religiösen Auffassung. Ist unser Kulturbegriff ein katholischer und liegt es in unserem katholischen Kulturbegriffe, daß die Ehe monogamisch ist, so ist sie absolut monogamisch, da darf ich daran nicht deuteln.

Die nächste Frage geht dahin: „Soll sich die eheliche Rechtsordnung ausschließlich von ethischen Motiven leiten lassen?“ Nicht ausschließlich, denn

wir verkennen nicht, daß sich im Laufe der Zeit soziale Einflüsse geltend gemacht haben, soziale Fragen in Betracht kommen, die unbedingt respektiert werden müssen.

Die Frage „Soll der Staat eine bestimmte Politik gegenüber dem Geschlechtsleben verfolgen, und wenn ja, welche?" hat Herr Dr. Rosenfeld satirisch zu behandeln versucht. Ich weiß nicht, wer der Autor dieser Frage ist, das eine ist gewiß, daß es die geistvollste Frage ist, die ein Jurist — und ich glaube, daß die Fragestellung von einem Juristen herrührt — zu diesem Thema gestellt hat. Sie ist die Brücke, die man zu passieren hat, um zu einer Verständigung zu gelangen. Ich werde später Gelegenheit haben, mich mit dieser Frage des nähern zu beschäftigen. (Unruhe.)

Obmann Dr. **Scheu**: Ich kann absolut nicht zugeben, daß ein Redner, den wir eingeladen haben, hier unterbrochen und gestört werde. Ich bitte Herrn Leth fortzufahren.

Adolf Leth: Es wurde die Frage gestellt, ob ein einheitliches interkonfessionelles Eherecht angestrebt werden soll, oder ob ein einheitliches Ehescheidungsrecht genügt. Wir Katholiken stehen dem sogenannten interkonfessionellen Instituten mit berechtigtem Mißtrauen gegenüber. Wir haben nur allzu oft Reugeld zahlen müssen. Es ist dabei immer zum Schlusse darauf hinausgegangen, den katholischen Einfluß zu bedrängen und, wo es geht, zu unterdrücken. Sie haben mich früher gestört, ich komme jetzt dazu, den Gedanken auszuführen, den ich früher unterdrückt habe. Ich habe betonen wollen, daß die Ehegesetzgebung den Religionsgenossenschaften aus sittlichen Gründen vorbehalten bleiben muß, und aus diesem Grunde kann ich nur ein konfessionelles Eherecht anerkennen.

Fräulein Kamilla Theimer hat sich in ihren glänzenden Ausführungen für die Schaffung eines interkonfessionellen Eherechts ausgesprochen; mir ist es in diesem Moment nicht ganz in Erinnerung, ob diese verehrte Expertin ausdrücklich hinzugefügt hat oder nicht, daß dieses interkonfessionelle Eherecht die Ansprüche der Religionsgenossenschaften respektieren müsse, ich weiß aber bestimmt, daß der Tenor der Ausführungen diesen Sinn ergibt. Gegen ein solches Gesetz wären allerdings nicht unübersteigbare Bedenken aufzustellen. Darum wurden wir aber im Grunde genommen in dem Fragebogen nicht gefragt, denn es wird ausdrücklich die Frage nach einem einheitlichen Eherecht gestellt und dadurch indirekt zugegeben, daß die Beantwortung der Frage weniger im Sinne eines interkonfessionellen Eherechts gewünscht wird, der Nachdruck in der Fragebeantwortung wäre im Sinne des Fragebogens eher auf eine Rechtsordnung ohne Berücksichtigung oder, wo eine solche Rücksichtnahme Platz greift, nur in formaler Hinsicht, der Konfessionen zu legen. Durch das eben gesagte fühle ich mich der Beantwortung der übrigen Fragen aus religiösen Gründen für enthoben.

Was die Strafbarkeit des nach der Scheidung vollzogenen Ehebruchs anlangt, halte ich dafür, daß dies für den praktischen Juristen nur eine Frage ist, die den Strafrechtslehrer angeht, aber aus religiösen Gründen nicht berücksichtigt werden kann.

Wir stehen vom religiösen Gesichtspunkt auf dem unverrückbaren Standpunkt: eine Geschlechtsbeziehung ist nur dann sittlich, wenn sie die Sakramentation zur Voraussetzung hat. Das ist die kirchliche Auffassung. Wenn sich zwei Menschen gegenseitig für alle Ewigkeit im Sakrament vor Gott und der Welt weihen, dann ist der Geschlechtsverkehr zwischen den beiden nach unserer Auffassung sittlich, unter gar keiner anderen Bedingung ist er sittlich. Das habe ich vom Gesichtspunkt der katholischen Kirche sagen müssen. Auf

diesem Gebiet kann auch selbstverständlich keine wie immer geartete Konzession gegeben werden. Das ist so fundamental, daß man darüber weiter gar kein Wort verlieren kann.

Es ist notwendig, daß ich wieder zu der Frage zurückkehre, ob der Staat gegenüber dem Geschlechtsleben eine bestimmte Politik verfolgen soll, und wenn ja, welche. Darauf antworte ich mit einem energischen: Ja. Der Staat soll nicht bloß eine bestimmte und energische Politik gegenüber dem Geschlechtsleben verfolgen, er ist sogar dazu verpflichtet. Die erste Pflicht in dieser Richtung ist, die Religionsgenossenschaften in der Ausübung ihrer diesbezüglichen Funktionen zu fördern und auch Verhältnisse, die außerhalb des Machtbereiches derselben liegen, zu regeln. Ich verkenne nicht, daß diese Regelung eine sehr komplizierte ist. Ich nehme in dieser Frage einen wohl vereinzelten Standpunkt ein. (Ruf: Gott sei Dank!) Wahrscheinlich hat der Zwischenrufer gar keine Idee von dem, was ich jetzt sagen will und was ich bereits gesagt habe, weil ich die einzig praktische Lösung im Auge habe, die hier vom Gesichtspunkt der Kirche möglich ist. (Unruhe.)

Obmann Dr. **Scheu**: Herr Leth hat gesagt, er nehme einen vereinzelten Standpunkt ein, aber vergessen Sie nicht, das sind Ansichten, die durch bedeutende Mächte geschützt werden, also muß es Ihnen doch interessant und wichtig sein, zu hören, was das für Argumente sind und was das für eine Lösung ist, die er uns verspricht.

Adolf Leth (fortfahrend): Sie werden mir aber zugeben, daß in Österreich besondere Verhältnisse herrschen, und meiner Ansicht nach können diese besonderen Verhältnisse nur wieder durch ebenso besondere Verhältnisse geregelt werden. Andere Staaten sind Österreich mit dem schlechten Beispiel vorangegangen und haben auch den Katholiken die Möglichkeit geboten, eine neue Ehe einzugehen, trotz des Protestes der Kirche. Nun haben Sie sich zusammengefunden, um in Österreich einen Sturm gegen das Gesetz zu unternehmen. Ein Redner hat Ihnen den nicht unberechtigten Vorhalt gemacht, daß diese Bestrebungen nicht modern sind. Ich selbst glaube ebenfalls, daß man in nicht allzu ferner Zeit in den Staaten, in denen die Zivilehe eingeführt ist, genötigt sein wird, strenge Reformen einzuführen. Da muß ich Ihnen sagen, daß ich mit besonderer Befriedigung aus dem Munde des Herrn Dr. Robert Scheu — sicherlich nicht ein Herr, der zu Ihnen im Gegensatz steht — vernommen habe, daß die Einehe, wenn auch nicht in der allernächsten Zeit, die Ehe der Zukunft sein werde. Derselbe Herr Dr. Scheu hat gesagt — und ich ersuche ihn da von vornherein, er möge nicht böse sein, daß ich diesen einzelnen Satz herausgreife —: Der Staat ist nicht fähig, die Ehe zu regeln.

Obmann Dr. **Scheu**: Ich bin gar nicht böse, wenn man mich zitiert. (Heiterkeit.)

Adolf Leth (fortfahrend): Nun wird aber jetzt allgemein verlangt, daß der Staat der Kirche die Ehegesetzgebung aus der Hand nehmen und sie in seine eigene Hand übernehmen möge. Ich glaube, daß hier beide zusammenarbeiten müßten.

Wenn ich daran denke, daß man in Österreich sehr häufig das eingeführt hat, was in anderen Staaten als unpraktisch und überholt abgeschafft wurde, müßte ich fürchten, daß man uns auch noch mit der allgemeinen Zivilehe beschert; es ist ja hier ganz offen zugegeben worden, daß die Eheenquete eigentlich angeregt wurde oder mitangeregt wurde von einem der Herren Kodifikatoren des kommenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Obmann Dr. **Scheu**: Diesem Mißverständnisse, das aus einem Zeitungsberichte stammt, der ganz irrtümlich ist, erlauben Sie mir — ich benütze gleich die Gelegenheit, die Sie mir da gegeben haben, und bin Ihnen sehr dankbar dafür — gleich entgegenzutreten. Es ist gesagt worden, es hätte sich jemand von uns gerühmt, daß ein Mitglied der Kodifikationskommission den Anstoß gegeben habe zur ganzen Bewegung. Das ist absolut nicht richtig; das ist ganz unrichtig und widerspricht auch dem, was ich bei der Einführung in die Enquete gesagt habe: daß nämlich unsere Enquete zu einer Zeit auf die Tagesordnung gesetzt wurde, als von einer Revision des bürgerlichen Gesetzbuches noch gar nicht die Rede war — ich kann das nicht oft genug wiederholen. Ich möchte das nachdrücklich hervorheben, damit es nicht den Anschein habe, als hätten wir uns einer hohen Protektion oder Einflußnahme zu berühmen. Dem muß ich ein ganz entschiedenes Dementi entgegensetzen. Es ist das allerdings in der Zeitung gestanden, ist aber, wie gesagt, ein Mißverständnis.

Adolf Leth (fortfahrend): Wenn ich auch weiß, daß die Zahl derer, die eine Änderung der bezüglichen Gesetze wünschen, groß genug ist, imposante Kundgebungen zu veranstalten, so halte ich doch dafür, daß sie viel zu klein ist, sich mit jenen zu messen, die der Änderung der Ehegesetze zu gunsten der Einführung der Zivilehe entgegenstehen. (Ruf: Vorläufig!) Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß es sich denen, die gegen die staatliche Zivilehe sind, vielfach um einen moralischen Wert handelt, den sie nicht aus der Hand geben wollen, und diese Erklärung wird Ihnen vielleicht erst im weiteren Verlaufe meiner Ausführungen verständlich sein. Ich sage Ihnen offen und ehrlich: ich würde mich ebenfalls dem Proteste anschließen. Trotzdem die Zahl der geschiedenen katholischen Eheleute auf angeblich 200.000 angewachsen ist, hat sich die untrennbare katholische Ehe so gut in Österreich bewährt, daß es nicht nur nicht notwendig, sondern sogar nicht einmal ratsam wäre, an einem Fundamentalgesetze zu rütteln. Ihre Angelegenheit — nämlich die Angelegenheit der geschiedenen Eheleute — ist eine hochwichtige, weil sie viele tausend Menschen berührt, weil sie die Herzen tausend Kinder verwundet, wenn nicht mordet. (Rufe: Hört! Hört! Bravo! Bravo!) Doch glaube ich nicht, daß das Verlangen nach der allgemeinen Einführung der Zivilehe für Sie Hilfe bringen könnte. (Hört! Hört!) Meine Damen und Herren! Wenn Sie warten wollen, bis Sie durch die Einführung der Zivilehe in Österreich ans Ziel kommen, dann werden Sie aller menschlichen Voraussicht nach nicht ans Ziel kommen! (Rufe: Leider! Sehr richtig!) Ihre Sache ist keine bedeutende politische Angelegenheit (Rufe: Oho!) und Sie versuchen es mit aller Macht, diese zu einer solchen zu machen, nicht ahnend, daß Ihre Sache um jeden Zoll Politik verschlechtert wird. Wenn Sie politisch klug sind, müssen Sie trachten, Ihre Forderung in eine Form zu bringen, die am meisten geeignet ist, von allen Seiten akzeptabel gefunden zu werden. (Rufe: Hört! Hört!) Die Politik ist in Österreich heute in völliger Stagnation, Staatsnotwendigkeiten werden ebenfalls nicht anerkannt, also lernen Sie daraus schließen, daß Sie Ihre Sache nicht zu etwas hinaufschrauben, das es nicht ist; zumal Sie ohne dieses leichter einen Erfolg haben können.

Obmann Dr. **Scheu** (unterbrechend): So viel mir bekannt ist, wünschen Sie diesen Erfolg nicht? (Heiterkeit.)

Adolf Leth: Welchen Erfolg?

Obmann Dr. **Scheu**: Ihre Ausführungen gipfeln jetzt darin, auf welche Weise diese Bestrebungen zu einem Erfolg gelangen könnten. Ich muß bei

der Gelegenheit auch bemerken, daß hier eine Enquete ist, bei welcher es nicht zulässig ist, anzunehmen, daß im Auditorium eine bestimmte Meinung vorhanden ist.

Adolf Leth: Entschuldigen Sie, wenn das noch voraussetzungslos sein soll, wo ich froh bin, daß ich nocht nicht gelyncht bin .....? (Stürmische Heiterkeit.) Ich setze in das Präsidium ..... (Zahlreiche Zwischenrufe und Unterbrechungen.)

Obmann Dr. **Scheu** (zur Versammlung): Die katholische Kirche verlangt von verheirateten Personen, daß sie geduldig dreißig Jahre miteinander auskommen — Sie wollen nicht einmal die Geduld haben, dreißig Minuten dem Redner zuzuhören! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Adolf Leth (fortfahrend): Ich würde wünschen, daß die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, so weit sie die Angelegenheit der katholischen Ehe betreffen, gar nicht oder nur im Sinne der Anträge der kirchlichen Faktoren abgeändert werden, weil diese die einzig kompetenten Interpreten sind.

Die Frage, ob der Staat gegenüber dem Geschlechtsleben eine Politik verfolgen soll, will ich mit der Antwort auf Frage 7 beantworten: Der Staat ist verpflichtet, das Geschlechtsleben der Personen zu regeln, das außerhalb der Kompetenz der kirchlichen Faktoren besteht. Und tut er dies nicht schon seit jeher? Der Staat kümmert sich nicht bloß um das von den Konfessionen erlaubte Geschlechtsleben, er hat Partien aus dem Geschlechtsleben in seine Kontrolle gestellt, die vom religiösen Gesichtspunkte nicht nur verboten, sondern mit ungemeinem Abscheu behandelt werden — ich meine das Dirnenwesen. Dieses hat gerade in Österreich eine Form angenommen, die geradezu nach Abhilfe schreit. Es ist schwer zu sagen, wer da mehr zu verachten ist: diese „Damen" oder ihre Kupplerinnen. (Zwischenruf: Der Staat!)

Ich glaube, daß der Staat da nicht eine sehr sittliche Rolle spielt. (Rufe: Bravo! Bravo! Sehr gut!)

Ich glaube, auf diesem Gebiete wäre eine Besserung dringend notwendig, eine Besserung in betreff der öffentlichen Sittlichkeit, wie in der Richtung der Gesundheitspflege. Ich habe das nur erwähnt, um die Frage 13 nicht ganz zu ignorieren. Wenn das Ehehindernis aus religiösen Gründen eintritt, hört die bürgerliche Einflußnahme der Kirche mit dem Gebote der Abstinenz auf. Dieses Gebot gibt die Kirche, weiter nichts. Die Kirche sagt denen, die das Band zerrissen haben oder zerreißen wollen, wir können uns mit deinen sexuellen Aspirationen nicht weiter beschäftigen. Der Staat hat nun wiederholt das neckische Spiel aufgeführt, daß er alle, die sich hier an ihn wenden, an die Kirche weist und sagt: Deine Kirche erlaubt es nicht. Ja, die Kirche erlaubt auch nicht, daß Ihr im Konkubinat lebt und der Staat erlaubt es. (Rufe: Nein!) Er duldet es.

Obmann Dr. **Scheu**: Es ist eine Verwaltungssache, der Staat verhält sich bald so, bald so, in Graslitz anders als in Wien. (Heiterkeit.)

Adolf Leth: Trotzdem die Kirche ihren Standpunkt in dieser Frage in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise präzisiert, sind wir täglich Zeugen des neckischen Spiels, daß der Staat in dieser Frage immer wieder auf die Kompetenz der Kirche verweist. Dazu aber ist er nicht berechtigt. Würde der Staat das außereheliche Zusammenleben der Katholiken verbieten, weil die Kirche es untersagt, so läge darin unbestreitbar eine Konsequenz. Ich will

davon absehen, daß der Staat das nicht mit besonderem Erfolg durchführen könnte, genug, der Staat duldet das Konkubinat, trotz des kirchlichen Verbotes. Der Staat hat aber noch mehr getan. Er hat in vereinzelten Fällen in der Notzivilehe sogar eine legale Form für das Konkubinat gefunden. (Widerspruch.) Vom kirchlichen Standpunkte ist die Notzivilehe ein Konkubinat. (Widerspruch.)

Obmann Dr. **Scheu**: Ganz richtig, vom kirchlichen Standpunkte ist die protestantische legale Ehe auch ein Konkubinat. In diesen Dingen ist Herr Leth wirklich ein Experte und er wird uns vielleicht etwas sagen, was wir gar nicht wissen können.

Adolf Leth: Wenn ich als Katholik eine Jüdin heiraten will. ist mir das nicht möglich. Trete ich aus der katholischen Kirche aus, werde ich konfessionslos, so kann ich diese Jüdin heiraten. Nach kirchlichem Standpunkte kann ich aber aus der katholischen Kirche nicht austreten, kann ich nicht konfessionslos werden. Hier berücksichtigt der Staat den Standpunkt der Kirche nicht. Die Kirche sagt: Wenn du tausendmal erklärst, du bist konfessionslos, du bist ein Abtrünniger, ein Sünder, aber du bist ein Katholik, das Sakrament der Taufe kann ich dir nicht wegnehmen. Der Staat setzt sich darüber hinweg. Ich will beweisen, daß das vollkommen unbegründet ist, denn man verwechselt die kirchliche Autorität mit der staatlichen. Wenn man vom Staate etwas fordert und wenn er etwas bieten will, bietet er es, wenn auch die Kirche tausendmal nein sagt. Es ist lächerlich, die Kompetenz fortwährend zu verwirren.

Ich komme zum Schlusse.

Meine Auffassung ist folgende: Wenn der Staat nun dieses Konkubinat legalisiert, sagen wir in der Form einer Notzivilehe, so wird das gewiß den Protest der Kirche nach sich ziehen, aber die Kirche wird diesem Standpunkte jedenfalls keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstellen, weil es nach meiner Überzeugung sittlicher ist, in einem solchen legalen Konkubinate zu leben, als in einem Konkubinate, das ohne Grenzen ist.

Was ist sittlich? Über diese Frage ist viel gestritten worden, aber niemand ist eigentlich recht darauf eingegangen. Um mich Ihnen verständlich zu machen, möchte ich sagen: Sittlich ist das, was unter einem bestimmten Gesetze vor sich geht. Herr Dr. Scheu hat darauf hingewiesen, daß man am meisten nach den katholischen Ehen drängt, weil sie am festesten sind. Nach unserem Begriffe, nach dem Begriffe der Katholiken, ist das festeste Band auch das sittliche, das Band, welches für immerwährende Zeiten dauert.

Wenn ich sage, der Staat könnte da eine Form finden, so ist das nicht vom kirchlichen Standpunkte gesagt, denn der kirchliche Standpunkt kennt hier keine Konzession und kann auch infolge seiner Anschauungen keine Konzession machen; aber vom staatlichen Gesichtspunkte steht die Sache so, daß der Staat in diesem Falle, wie er es in anderen Fällen tut, eine Notzivilehe schaffen könnte. Das ist der große Unterschied im Gegensatze zur allgemeinen Zivilehe. Die allgemeine Zivilehe würde die kirchliche Kompetenz aufheben, die kirchliche Funktion zu einem Beiwerk herabdrücken. Ich sage, dagegen würde die Kirche ganz energisch Stellung nehmen und müßte von ihrem Gesichtspunkte alle Hebel in Bewegung setzen, wie sie es in allen anderen Staaten, leider ohne Erfolg, gemacht hat, um gegen eine Ehegesetzgebung, welche ihre Kompetenz und damit ihren moralischen Wert nehmen will, Stellung zu nehmen. (Ruf: Habeat sibi!) Das ist wahrscheinlich das einzige lateinische Wort, welches der junge Mann kennt. (Lebhafte Heiterkeit.)

Der Staat kann an die Ehegesetzgebung nur dann herantreten, wenn er sie wahrhaft konfessionell macht, so daß die Konfessionen berücksichtigt werden. Es wurde hier gesagt, wie wir dazu kommen, zu verlangen, daß die Konfessionen hier mitsprechen, welche verschiedene moralische Anschauungen über die Ehe haben. Ich erwidere darauf: Das ist die Freiheit, die der Staat seinen Bürgern, aber auch ihren Gesinnungen entgegenzubringen hat. Lassen wir dem Katholiken seine katholische Auffassung von der Ehe, lassen wir dem Juden seine Auffassung, wenn er sie für gut und richtig findet; der Jude soll seine Gesetze haben, die Evangelischen sollen ihre Gesetze haben, nach welchen sie das Eherecht regeln. Nun existiert außer dem von der Kirche legalisierten Geschlechtsverkehre ein Geschlechtsverkehr, wo sich die Betreffenden an die Kirche wenden würden, wenn es möglich wäre, und nur für diese und ausschließlich für diese, wäre in der Form einer Notzivilehe, oder wie man das Zeug nennen mag, irgend etwas zu unternehmen, und die Kirche wird wahrscheinlich anerkennen, daß hier ihre Kompetenzen nicht tangiert werden und wird außer einem Proteste der Sache keine unüberwindlichen Schwierigkeiten in den Weg legen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Obmann Dr. **Scheu**: Ich beglückwünsche Herrn Leth zu seinen Ausführungen, die gerade in den Schlußworten außerordentlich interessante Eröffnungen enthalten haben, und ich freue mich umsomehr, es durchgesetzt zu haben, daß Sie Herrn Leth bis zu Ende angehört haben.

Hofrat Dr. **v. Pelser-Fürnberg**: Verehrte Versammlung! Wenn wir dasjenige, was im Laufe von neun Abenden in dieser Enquete vorgebracht worden ist, kritischen Auges überblicken, so fallen uns vor allem andern zwei Tatsachen auf. Die erste Tatsache ist die, daß dasjenige, was vorgebracht worden ist, in der Regel und meistenteils oratorische Leistungen erster Güte gewesen sind, welche kaum mehr übertroffen werden können, und ich möchte da in erster Linie jener Damen gedenken, welche von diesem Platze aus in so temperamentvoller und faszinierender Weise ihre Überzeugung verfochten haben. Ihnen gebührt vor allem andern unser Dank! (Bravo! Bravo!)

Was den Inhalt dieser Ausführungen betrifft, so kann ich wohl unbefangen sagen, daß diese Ausführungen auf der einen Seite außerordentlich viel und auf der andern Seite verhältnismäßig unendlich wenig geboten haben: außerordentlich viel an Klagen, Beschwerden und Wünschen, verhältnismäßig wenig an gangbaren Wegen und Erfolg verheißenden Mitteln, diesen Wünschen zur Geltung zu verhelfen, den Klagen und Beschwerden Abhilfe zu bieten. Es soll das kein Vorwurf sein, denn das liegt ja auch in der Natur der Sache; es ist ja doch ein altes Sprichwort: Es ist viel leichter und zehnmal leichter, an bestehenden Dingen die herbste Kritik zu üben, als bestehende Dinge dauernd und wirkungsvoll besser zu gestalten. Und warum sollte das auf dem Gebiete des Eherechtes anders sein, auf einem Gebiete, wo so heikle Probleme zu lösen sind, auf einem Gebiete, wo so viele Empfindungen, vielleicht auch übertriebene Empfindlichkeiten in schonender Weise behandelt werden müssen? Ich möchte die Ehe mit einer Pflanze vergleichen, welche dort am schönsten und üppigsten gedeiht, wo sie sich selbst überlassen wird und sich entwickeln kann, welche aber abstirbt und zu grunde geht, sobald äußere widrige Einflüsse sie berühren (Bravo!), welche abstirbt dann, wenn sie von rauher Hand erfaßt wird. Und, verehrte Versammlung, die Hand des Gesetzgebers und die Hand des Richters ist schwer fühlbar!

Ich kann mich also der Anschauung nicht verschließen, daß die Meinung eine so ziemlich berechtigte ist, daß die beste Eherechtsreform die wäre, wenn es gar kein kodifiziertes Eherecht gäbe. (Lebhafter Beifall und

Händeklatschen.) Es würden dann meines Erachtens — und das ist meine vollste Überzeugung — nicht weniger glückliche und nicht mehr unglückliche Ehen bestehen — vielleicht das gerade Gegenteil. (Zustimmung.)

Ich möchte Ihnen das an einem Beispiele versinnlichen. Nehmen wir an, bei einem Ehepaar, welches bisher in Friede und Eintracht, um mich eines trivialen Ausdruckes zu bedienen: „wie die Tauben" gelebt hat, steigen am Ehehimmel die ersten gewitterschwangeren Wolken auf. So beginnt die Sache in der Regel. Wenn dieses Ehepaar vorsichtig ist — und es wurde ihm auch hier schon ein ähnlicher Rat erteilt — so hat es in seine Ausstattung auch die betreffenden Gesetzbücher schon mitgenommen (Heiterkeit), vielleicht hat auch einer der guten oder boshaften Freunde oder Verwandten ihnen das als Hochzeitsgeschenk gegeben. (Neuerliche Heiterkeit.) Ist das aber nicht der Fall, so begeben sie sich natürlich in die nächste Buchhandlung, kaufen die neueste Auflage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, unsere Zivilprozeßgesetze einschließlich der Ministerialverordnung vom Jahre 1897 und, weil es nun bei Juristen nicht anders geht, auch einschließlich des alten Hofdekretes vom Jahre 1819. (Neuerliche Heiterkeit.) Das Strafgesetz, das lassen sie vorläufig noch liegen, das brauchen sie nicht. Mit diesem Material ausgerüstet — pardon, ich habe noch etwas vergessen: vielleicht wäre es auch klug, wenn sie noch das gelbe Büchlein mitnehmen würden mit den 54 Fragen unserer Enquete als Wegweiser über die Probleme, die sie jetzt zu lösen haben werden — mit diesem Material ausgerüstet, setzen sie sich zusammen oder auseinander (Heiterkeit) und studieren nun ihre Rechte und Pflichten, studieren nun, wie sie vielleicht aus einem unglücklichen Eheverhältnis herauskommen könnten. Nun, meine Verehrten, wenn sie klug und weise sind, so legen sie diese Broschüren nach einiger Zeit beiseite und sagen übereinstimmend: Beschäftigen wir uns lieber mit etwas Besserem und Nützlicherem! (Rufe: Sehr gut!) Wenn sie aber nicht so weise sind, dann ist ihnen ohnedies nicht mehr zu helfen. (Heiterkeit und Rufe: Sehr gut!)

Wir sind nun nicht in der glücklichen Lage dieses Ehepaares, und ich muß schon noch für einige Zeit Ihre Geduld in Anspruch nehmen, um einige Anschauungen zu entwickeln und auf einige Fragen zurückzukommen, insbesondere jene, welche meines Erachtens in einer Weise beantwortet worden sind, die den wirklichen und tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, und wo ich zu einer ganz entgegengesetzten Beantwortung komme.

Ich will nicht an der Hand der gestellten Fragen das Material, welches uns vorliegt, besprechen, sondern ich habe mir zur Aufgabe gemacht, die Sache praktisch zu beleuchten und meine Ausführungen, ich möchte sagen in vier Abschnitte zu teilen. Anläßlich der Besprechung in diesen Abschnitten wird sich dann die Gelegenheit ergeben, auf einzelne Fragen unseres Fragebogens zu reflektieren.

Der erste Abschnitt, wie sich die Sache entwickelt, ist der, wie die Ehe versprochen wird; der zweite Abschnitt der, wie die Ehe geschlossen wird; der dritte Abschnitt, wie die Ehe in die Brüche geht, und der vierte Abschnitt, wie mit dieser brüchig gewordenen Ehe der Ehegerichtshof betraut wird.

Wie die Ehe versprochen wird. — Nun, meine verehrten Anwesenden, Sie werden die Sache sehr einfach finden, und sie ist demungeachtet nicht so einfach, wie sie aussieht. Die Ehe wird versprochen durch das sogenannte Eheverlöbnis. Und welche rechtliche Bedeutung hat das Eheverlöbnis nach unserem bürgerlichen Rechte? Gar keine!

Nun, es ist ja auch begreiflich, daß man von der rechtlichen Wirkung eines Eheverlöbnisses dann nicht sprechen kann, wenn zur wirklichen Eheschließung der übereinstimmende Wille gehört, eine Ehe schließen zu wollen. Wenn ein Verlobter erklärt, er wolle die Ehe nicht schließen, hört die Ehe-

schließung von selbst auf. So natürlich das klingt und so wenig überhaupt die Aussicht oder eine Veranlassung besteht, an dieser gesetzlichen Bestimmung etwas zu ändern, so hart hat diese gesetzliche Bestimmung schon so manchen betroffen. Nehmen Sie den Fall — es wurde heute ein ähnlicher schon erwähnt — daß ein Mädchen mit einem Manne verlobt ist und daß sie bereits als Verlobte überall gilt. Auf einmal fällt es dem Betreffenden ein, ein anderes Mädchen, welches vielleicht schöner und reicher ist, zu heiraten. Die Arme, Verlassene, greift entweder zum Selbstmord oder es entsteht vielleicht ein Skandal, welcher schon, wie man oft zu lesen Gelegenheit hatte, solche Dimensionen angenommen hat, daß die Eheschließung in der Kirche unter polizeilicher Assistenz erfolgen mußte. Nun, glauben Sie nicht, daß es vielleicht in solchen Fällen denn doch angezeigt wäre, einem solchen Ehrenmanne eine Eheschließung so lange zu verbieten, bis er nicht mit der von ihm im Stiche gelassenen Braut ein Abkommen getroffen hat, bis er sie nicht nach Kräften schadlos gehalten hat? In der Beziehung kann ich dem kanonischen Rechte nicht ganz unrecht geben, welches das Verlöbnis nicht wirkungslos erklärt, sondern es als Eheverbot behandelt.

Ich sagte früher „schadlos gehalten". Nun kann man mir füglich einwenden, das Gesetz habe ja schon eine solche Schadloshaltung im Auge; es spricht nämlich davon, daß derjenige, welcher keine gegründete Ursache zum Rücktritte von Verlöbnisse gegeben hat, Anspruch darauf hat, den wirklichen Schaden ersetzt zu erhalten. Nun streiten die Juristen darüber — und worüber streiten Juristen nicht? (Heiterkeit) — was unter wirklichem Schaden zu verstehen ist; ob da das positive oder das negative Vertragsinteresse, ich weiß nicht welches Interesse überhaupt gemeint ist; ob man nur den wirklich entstandenen Schaden oder den entgangenen Gewinn, ich weiß nicht was alles, ersetzen soll. Wissen Sie, wie das Volk in seinem gesunden Sinne über derartige Dinge urteilt? Wenn jemand sich aus einem solchen Eheverlöbnisse auf Schadenersatz klagen läßt, oder wenn er auf Schadenersatz geklagt wird, gleichmäßig bezeichnet der gesunde Rechtstinn unseres Volkes das einfach als eine Schmutzerei. (Zustimmung.)

Nun komme ich zu der Frage 21, welche lautet: „Soll eine gesetzliche Verlobungszeit als Überlegungsfrist statuiert werden?" Ich habe geglaubt, daß diese Frage nur gestellt worden ist, um entschieden verneint zu werden, und ich habe meinen Ohren nicht getraut, als von Seite einiger Experten sich für eine solche Überlegungsfrist ausgesprochen wurde. Ich weiß nicht, was man unter „Überlegungsfrist" versteht. Soll das eine Frist sein, wie lange man sich die Sache überlegen muß, oder soll das eine Frist sein, wie lange man sich die Sache überlegen darf. Ich glaube auch in letzterer Beziehung könnte vielleicht eine gesetzliche Remedur geschaffen werden, denn es soll Leute geben, welche sich die Sache so lange überlegen, bis sie gar nicht mehr zu einer Eheschließung kommen. (Heiterkeit.) Allein ich nehme an, diese Frage soll besagen, es soll eine Überlegungsfrist eingehalten werden, es soll nicht sofort geheiratet werden, sondern es soll eine gewisse Zeit abgewartet werden, von dem Verlöbnisse bis zur Eheschließung, damit übereilte Ehen nicht geschlossen werden können. Nun möchte ich mir zunächst die Frage erlauben, ob wir denn schon so geistesschwach geworden sind, daß wir auch in dieser Richtung eine gesetzliche Bevormundung brauchen? Soll es wirklich dazukommen, daß man jemanden zwingt, sechs Monate verlobt zu sein, bevor er wirklich heiraten kann? Und, Verehrte, zwecklos wäre so etwas, zwecklos in vollstem Maße. Glauben Sie denn wirklich, daß eine Ehe, die einen Monat nach dem Verlöbnisse geschlossen wird und unglücklich ausfällt, glücklicher geworden wäre, wenn die Leute sich das sechs Monate überlegt hätten? Täuschen wir uns nicht, während der Zeit des Eheverlöbnisses geht die Sache sehr schön. Ohne ab-

sichtliche Verstellung und absichtliche Täuschung anzunehmen, liegt es in der Natur der Sache, daß beide Leute sich von der allerliebenswürdigsten Seite zeigen, und sollte das einmal nicht der Fall sein, so ist der andere Teil so liebenswürdig, etwas weniger Liebenswürdigkeit auch für eine solche zu halten. (Heiterkeit.) Die Schattenseiten zeigen sich erst in der Ehe, und ich möchte sagen, mir kommt die Sache so vor, als wenn sich zwei Personen, die gewöhnt sind, sich stets in einer Salontoilette zu begegnen, auf einmal im Negligé einander gegenüberstehen. Dieses Negligé kann unter Umständen sehr reizend sein, es kann unter Umständen aber auch sehr abstoßend wirken. Und ist denn mit der Zeit alles gewonnen? Glauben Sie denn wirklich, daß, wenn z. B. einer der Verlobten in Prag und der andere in Wien residiert und die Leute sechs Monate warten, bis sie die Ehe schließen, das ein Zeitraum ist, in dem Gelegenheit gegeben ist, sich gegenseitig gründlich kennen zu lernen? Vielleicht wird das Gesetz auch noch statuieren müssen, daß der betreffende Bräutigam alle Woche zweimal seine Braut besuchen, sie und ihre Angehörigen genau auskundschaften muß, um ja nicht bei der wirklichen Eheschließung enttäuscht zu werden. (Heiterkeit.) Allein das wichtigste Argument, welches gegen die Statuierung einer solchen gesetzlichen Verlobungsfrist geltend zu machen ist, wäre das, daß man bei unserer jetzigen Gesellschaft und ihren Vorurteilen und Schwächen mit kleinlichen Bosheiten rechnen muß, und daß sich zu den Opfern der Bosheit, welche jetzt schon die geschiedene Frau und die uneheliche Mutter bilden, noch ein drittes Opfer hinzugesellen würde, daß zu zwei Parias ein dritter Paria käme, das wäre die Verlassene oder, um mich trivial auszudrücken, die sitzengebliebene Braut.

Ich wende mich nun von diesem Kapitel weg und komme zu dem zweiten Teile meiner Ausführungen: Wie die Ehe geschlossen wird, und da steht an der Spitze unserer Fragen die Frage: Ist die Ehe ein Vertrag? Die Frage hat — ich kann wohl sagen ganz unberechtigterweise — heftigen Widerspruch gefunden. Auch ich erkläre, die Ehe ist kein Vertrag, aber die Eheschließung ist ein Vertrag, die Ehe ist das Produkt dieses Vertrages und ist ein Rechtsinstitut, welches, abgesehen von seinen ethischen, religiösen Allüren, auch noch gewisse gesetzliche Rechte und Pflichten auf dem Gebiete des Personenrechtes, auf dem Gebiete des Familienrechtes und auf dem Gebiete des Sachenrechtes begründet.

Ich möchte das an einem Beispiele illustrieren: Wenn ich mir eine Sache kaufe, habe ich einen Kaufvertrag abgeschlossen; wenn mir die Sache übergeben ist, so ist der Kaufvertrag erfüllt und ich bin Eigentümer der Sache geworden; ich bin also nicht mehr Käufer, sondern bin Eigentümer mit allen Rechten und Pflichten des Eigentümers. Und wenn ich eine Ehe geschlossen habe, so habe ich sie geschlossen im Wege des Vertrages, allein ich habe da ein Rechtsinstitut und ein Rechtsverhältnis geschaffen, welches nicht lediglich vom Standpunkte des Vertrages, sondern vom Standpunkte des diesbezüglichen Rechtes absolut beurteilt werden muß und seine eigenen Rechte und Pflichten begründet. Und glauben Sie denn wirklich, daß es richtig ist, daß selbst die katholische Kirche nicht die Eheschließung auf einen Vertrag zurückführt? Was heißt es denn, die Ehe wird nach katholischem Ritus geschlossen, wenn beide Ehegatten vor ihrem Seelsorger erklären, sich gegenseitig ehelichen zu wollen? Daß dann die kirchliche Einsegnung die sakramentale Gnade vermittelt, das ist etwas anderes, aber die Eheschließung bedingt doch einen Vertrag.

Noch etwas anderes: Warum wird es so heftig bekämpft, daß die Ehe ein Vertrag ist? Diejenigen, welche behaupten, die Ehe ist ein Vertrag, glauben nun damit unwiderleglich bewiesen zu haben, daß dieser Vertrag, wie er geschlossen werden kann, auch gelöst werden kann, und diejenigen, welche die Vertragseigenschaft der Ehe leugnen, tun dies aus dem Grunde, um daraus die

Unauflöslichkeit der Ehe zu deduzieren — eines so falsch wie das andere. Ich werde Ihnen das gleich zeigen. Wenn wir uns rein auf den Standpunkt des Vertrages stellen und nach österreichischem Rechte die Sache beurteilen, dann sage ich Ihnen ganz unverhohlen, dann ist die Ehe erst recht überhaupt nicht aufzulösen, und zwar aus folgendem Grunde nicht. Unser Gesetz erklärt, daß, wenn bei einem abgeschlossenen zweiseitig verbindlichen Vertrage der eine Kontrahent seine Vertragsverbindlichkeiten nicht erfüllt, dies dem anderen Kontrahenten keineswegs das Recht gibt, auch seinerseits seine Verpflichtung nicht zu erfüllen, sondern daß ihm dies nur das Recht gibt, auf Erfüllung der Verbindlichkeit des anderen zu dringen und allenfalls Schadenersatz zu verlangen. Nun wenden wir das auf die Ehe an. Nehmen wir an, ein Ehemann mißhandelt seine Frau auf das allergröblichste: nach unserem Eherechte für Katholiken ein Scheidungsgrund, für Protestanten ein Trennungsgrund, nach der Vertragstheorie — gar nichts! Die Frau kann begehren, daß der Mann sie anständig behandelt; verläßt sie ihn, so läßt sie ihre ehelichen Pflichten im Stiche, und das darf sie nach den allgemeinen Bestimmungen unseres Gesetzes nicht. Und dann erst, wenn der Vertrag erfüllt ist, dann sagt unser Gesetz: Wenn ein Vertrag erfüllt ist, so kann er auch durch den übereinstimmenden Willen beider Parteien nicht mehr aufgelöst werden. Natürlich: wenn ein Vertrag erfüllt ist, kann er nicht mehr aufgelöst werden. Wenn man eine Sache gekauft hat, den Kaufpreis gezahlt und die Sache übernommen hat, so kann man hundertmal zu dem Betreffenden sagen: Nun, wir betrachten mit heutigem diesen Kaufvertrag als aufgelöst, dessenungeachtet besteht er und Wirkungen dieses Vertrages bestehen noch immer.

Noch etwas anderes: Selbst wenn man eine solche Auflösung dieses Vertrages zugestehen wollte und zugestehen könnte — und es gilt dies auch für jene Fälle, wo kein Vertrag angefochten wird — ist es Grundbedingung für die Auflösung des Vertrages, daß der sogenannte „vorige Zustand" wieder hergestellt werden kann (Heiterkeit), mit andern Worten, daß dasjenige, was aus dem Vertrage geleistet worden ist, zurückgegeben wird. Nun gratuliere ich dem Ehemann im vorhinein dazu, wenn er dazu verhalten werden sollte, seine Ehefrau bei Auflösung der Ehe in den vorigen Zustand zu versetzen! (Neuerliche lebhafte Heiterkeit und Beifall.) Sie sehen, mit dieser puren Vertragstheorie läßt sich in der Sache nicht arbeiten, und wenn wir die allgemeinen Bestimmungen in den Verträgen auf das Eherecht anwenden würden, dann ist die Ehe erst recht nicht lösbar.

Nun komme ich aber zu dem weitaus wichtigsten Teile der Ausführungen, nämlich zu der Frage, wie es denn kommt, daß, wenn die Ehe, und zwar expressis verbis nach unserem bürgerlichen Gesetzbuche, ein Vertrag ist oder, was eigentlich richtiger ist, auf einem Vertrage beruht, dieser Vertrag bei verschiedenen Leuten mit Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse eine verschiedene Wirkung äußert. Die Erklärung dieses Rätsels finden Sie im Gesetze. Wenn ich eine Sache kaufe, so bin ich an den Kauf gebunden und sehe dieselbe Wirkung, ob ich ein Katholik, ob ich ein Protestant, ob ich ein Jude bin. Wenn ich eine Ehe schließe, ist das etwas ganz anderes. Und woher kommt das? § 75 unseres bürgerlichen Gesetzbuches — von dem war meines Wissens noch gar nicht die Rede — erklärt, daß auch vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes aus zum Abschlusse der Ehe die feierliche Erklärung der Einwilligung von Seite der Brautleute erfolgen müsse, und da sagt nun unser bürgerliches Gesetzbuch: Zum Abschlusse einer nach bürgerlichem Rechte gültigen Ehe muß die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen. Und für die Judenehen

normiert der § 127 des bürgerlichen Gesetzbuches, daß zum gültigen Abschlusse einer Judenehe die Trauung von dem Rabbiner oder Religionslehrer der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Teiles vorgenommen werden muß. Nun, verehrte Anwesende, kann es uns angesichts dieser gesetzlichen Bestimmung wundernehmen, wenn unser bürgerliches Gesetzbuch für Katholiken im § 111 die Unlösbarkeit der Ehe statuiert? Kann uns dies wundernehmen, wenn wir bedenken und es vielleicht selbst erfahren haben, daß Sie vor dem Priester am Altare schwören, einander treu anzugehören, sich nicht zu verlassen, bis Sie der Tod scheidet? Ich möchte hier gleich folgendes erwähnen: Es wurde irgendeine Entscheidung zitiert, welche auf die Altkatholiken Bezug nimmt und welche die Ehen der Altkatholiken für unauflöslich erklärt. Ich glaube vom Standpunkte unserer jetzigen Gesetzgebung konnte die Entscheidung nicht anders ausfallen. Die Altkatholiken sind eben Katholiken, sie schließen die Ehe vor ihrem Seelsorger, und wenn zu allem Überfluß erklärt worden ist: auch die Altkatholiken haben niemals die Lösbarkeit der Ehe auf ihr Programm geschrieben, dann, glaube ich, bleibt nichts anderes übrig als zu sagen, auch für die Altkatholiken, welche sich eigentlich im Prinzip nur durch die Nichtanerkennung des Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit von den übrigen Katholiken unterscheiden, gilt dasselbe wie für die Katholiken. Und welchen Standpunkt das Gesetz hier einnimmt, finden Sie auch noch im § 115, dessen Reformbedürftigkeit und Abänderungsbedürftigkeit auch hier erwähnt worden ist. Da heißt es nämlich, „nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz" — nun sollte man meinen, jetzt ist die Sache aus — „nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern". Bei den Judenehen heißt es im § 123: „Bei der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältnis nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstücke allgemein bestehenden Eherechte statt." Hier haben wir die Lösung des Rätsels und wenn wir hier die Lösung haben, so haben wir auch den Schlüssel, wie die Wirkung beseitigt worden kann, wenn man die Ursache beseitigt, und das führt — ich nehme keinen Anstand es auszusprechen — dazu, daß man sagen muß, die bürgerliche Ehegesetzgebung kann für alle Konfessionen nur dann gleich sein, wenn das Institut der obligatorischen Zivilehe eingeführt wird. (Bewegung.)

Ob man und wann man zu diesem Mittel gelangen wird, das ist eine andere Frage. Allein ich mache Sie aufmerksam, daß dieser Standpunkt eigentlich einem bestehenden Gesetze entspricht. Ich weiß nicht, wie diese differentielle Behandlung der Ehen verschiedener Konfessionen sich vereinbaren läßt mit jenen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Artikel 2: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich"; ich weiß nicht, wie sie sich vereinbaren läßt mit dem Artikel 14: „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines andern untersteht?" Die Einführung der obligatorischen Zivilehe oder, um mit anderen Worten mich auszudrücken, die Eheschließung vor dem Standesamte ist nur eine Konsequenz und eine konsequente Ausführung der Artikel 2 und 14 des Staatsgrundgesetzes. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Nun, Sie werden fragen: wie wird sich die Kirche zur obligatorischen Zivilehe verhalten? Und da erkläre ich: Die Kirche ist noch immer einflußreich und mächtig genug, um das Institut der obligatorischen Zivilehe nicht zu fürchten. Ich besorge auch nicht, daß jener heftige Kampf entbrennen wird,

auf welchen ein Vorredner hingewiesen hat. Die Kirche wird Einfluß und Macht genug haben, sei es nun die katholische, protestantische oder die jüdische Konfession, bei den Angehörigen ihres Glaubens dahin zu wirken, daß nebst der sogenannten Ziviltrauung auch die kirchliche Trauung stattfindet. Ich glaube, es ist viel weniger drückend für die katholische Kirche, wenn die obligatorische Zivilehe eingeführt wird, als das so sehr perhorreszierte Institut der Notzivilehe es ist. Ich glaube nicht, daß, wenn heute das Institut der obligatorischen Zivilehe eingeführt wird, namentlich auf Seite der Katholiken ein großer Prozentsatz sich damit begnügen wird, bloß die Ehe vor dem Standesamte geschlossen zu haben. Der gläubige Sinn unserer Bevölkerung und namentlich der weiblichen Bevölkerung wird des kirchlichen Segens bei dem wichtigsten Schritte, den sie im Leben unternimmt, nicht entraten wollen, und wenn schon, so wird die öffentliche Meinung darauf drängen, daß nebst der Ziviltrauung auch eine kirchliche Trauung erfolgt, denn niemand wird den Verdacht auf sich laden wollen, daß er der kirchlichen Trauung nur deshalb aus dem Wege geht, weil er schon bei der Eheschließung auf die Möglichkeit der Trennung spekuliert. Ich glaube, die katholische Kirche könnte viel mehr Freude an ihren Angehörigen haben, die sich freiwillig der kirchlichen Trauung unterwerfen, die freiwillig die sakramentale Gnade der Eheschließung suchen, als wenn bei einzelnen der Zweifel entsteht, ob sie dies freiwillig tun oder nur deshalb, weil unser bestehendes Gesetz zur Gültigkeit der Ehe diese Art der Eheschließung verlangt. (Beifall.)

Ob man nun, wenn ein allgemeines bürgerliches Eherecht besteht — das hat zur Grundvoraussetzung die obligatorische Zivilehe vor dem Standesamte — die Eheschließung erschweren oder erleichtern, die Ehetrennung erschweren oder erleichtern wird oder ob beides gleichen Schritt halten wird, ist eine Frage für sich. Ich möchte dieses Thema als zu weitführend nicht weiter besprechen, ich meine nur im allgemeinen, man wird dazu gelangen, die Eheschließung zu erleichtern, man wird aber auch vielleicht dazu gelangen, die Ehetrennung zu erschweren.

Ich möchte eine Erleichterung der Eheschließung nicht in dem Sinne befürworten, wie es teilweise auch hier geschehen ist, daß man die Ehefähigkeit, die Ehemündigkeit bei der Frau auf ein geringeres Alter zurückführt. Ich möchte vor allem andern der Anschauung entgegentreten, daß eine Frauensperson auch in einem Alter, wo sie im allgemeinen nicht vertragsfähig ist, dessenungeachtet befähigt wäre, eine Ehe zu schließen. Es scheint mir geradezu absurd zu sein, wenn ein Mädchen in einem Alter, in welchem sie nach dem bürgerlichen Rechte ein Paar alte Schuhe weder verkaufen noch verschenken darf, befähigt sein soll, den wichtigsten Schritt ihres Lebens zu machen, den wichtigsten Vertrag in ihrem Leben abzuschließen, nämlich einen Ehevertrag. Ich möchte aber auch nicht so weitgehen, daß ich die Eheschließung erschweren möchte in der Art, daß man zur Eheschließung, ich möchte sagen, einen Fondsausweis verlangen würde. Es wäre eine unerhörte Bedrückung, es wäre aber auch ganz zwecklos, denn erfahrungsgemäß sind schon die größten Vermögen über Nacht zu grunde gegangen.

Was nun die Ehetrennung betrifft, so glaube ich, daß hier eine Erschwerung wird eintreten müssen, vor allem andern die Erschwerung, daß die jetzige einverständliche Scheidung nicht auch schon eine einverständliche Ehetrennung bewirken kann. Ich möchte darauf verweisen, daß auch der Ehetrennungsgrund der gegenseitigen unüberwindlichen Abneigung, wegen welcher bei den Protestanten beide Teile die Auflösung der Ehe verlangen können, kaum aufrecht erhalten werden kann und auch von anderen Gesetzgebungen nicht aufrecht erhalten worden ist.

Denn worauf läuft der Trennungsgrund der unüberwindlichen Abneigung hinaus? Doch immer auf jenen Grund, welcher zur einverständlichen Scheidung führt; ich habe nicht gehört, daß Leute sich einverständlich scheiden lassen, welche einander unüberwindlich zugeneigt sind. (Lebhafte Heiterkeit.) Im Gegenteil: diejenigen lassen sich scheiden, welche einander unüberwindlich abgeneigt sind, und der einzige Unterschied liegt nur darin, daß bei der einverständlichen Scheidung der Richter nicht fragt, aus welchem Grunde sich die Leute scheiden. Wenn sie sagen: Wir gehen auseinander, weil wir einander nicht mehr ausstehen können, so ist das auch dem Richter genügend und es wird die Scheidung einfach einverständlich bewilligt. Bei Protestanten ist die Sache insofern anders, als die unüberwindliche Abneigung nicht bloß behauptet, sondern auch bewiesen werden muß. Nichts leichter als das. Wenn eine unüberwindliche Abneigung besteht, wenn es zur Scheidung einer Ehe kommt, dann gehen diesen Akten gewöhnlich solche Dinge voraus, welche von anderen Leuten wahrgenommen werden, was doch jedenfalls darauf hindeutet, daß die Abneigung bereits tiefe Wurzeln geschlagen hat, und die Beweisesfrage ist dann leicht zu lösen.

Allein bevor ich dieses Thema verlasse, muß ich noch zwei Punkte berühren. Es wird allerdings eine Schwierigkeit haben bei der Trennung der Ehe dann, wenn nebst der Ziviltrauung auch eine kirchliche Trauung stattgefunden hat. Dessenungeachtet wird vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes aus die bürgerliche Ehe getrennt werden können, wenn die Gründe hiezu vorhanden sind. Daß die betreffenden Leute dann in einen Gewissenskonflikt geraten, das hat niemand zu verantworten, das ist ihre Sache, das ist eben eine Konsequenz dessen, daß sie sich durch die kirchliche Trauung auch den kirchlichen Gesetzen unterworfen haben. Allein davon abgesehen: eine weitere Schwierigkeit besteht und sie besteht darin, daß ich frage: Wie soll durch die Einführung der obligatorischen Zivilehe und infolgedessen durch die Trennbarkeit dieser Ehe den jetzt katholisch geschiedenen Ehegatten geholfen werden? Täuschen wir uns nicht: Das Gesetz spricht als allgemeine Regel aus — und zwar, wenn ich mich recht entsinne, im § 5 des bürgerlichen Gesetzbuches — daß Gesetze nicht zurückwirken. Es ist allerdings ein erhebendes Bewußtsein, wenn man bedenkt, daß vielleicht seinerzeit die Enkel oder die Enkelkinder die Wohltat eines solchen Gesetzes empfinden werden; allein die jetzt Lebenden sollen doch auch etwas haben, und da kann, nachdem doch eine katholische Trauung, eine kirchliche Trauung allein stattgefunden hat, nur zu dem Auskunftsmittel gegriffen werden — und das ist eine sehr schwierige Frage —, ob man dessenungeachtet, wenn solche Scheidungsgründe vorhanden waren, welche nach dem nunmehr einzuführenden Gesetze Trennungsgründe wären, die Scheidung in eine Trennung verwandeln und eine zivile Trauung wieder vornehmen könnte, nämlich eine zivile Trauung derjenigen, welche geschieden sind, mit anderen Genossen. Es ist das eine sehr schwierige Frage und es spielt das auch vielleicht in die Frage hinein, ob nicht allenfalls ein Religionswechsel oder ein Wechsel der Konfession eine solche neuerliche Eheschließung ermöglichen könnte. Allein ich glaube, die Frage ist so schwierig, daß wir uns darüber keiner Täuschung hingeben können, daß auch durch eine solche neue Gesetzgebung den jetzt bereits katholisch geschiedenen Ehegatten wohl kaum geholfen werden kann.

Ich wende mich nun zum dritten Teile meiner Ausführungen, nämlich zu jenem Momente, wo die Ehe in Brüche gegangen ist. Ich möchte nicht das häßliche Wort „Ehebruch“ gebrauchen; der Ehebruch wird ja gewöhnlich in der Gesellschaft als ein „Seitensprung“ des Mannes, als eine „Eheirrung“ der Frau bezeichnet — ich weiß nicht, was man da als eine Eheirrung bezeichnet; irrt sich die Frau darin, daß sie überhaupt verheiratet ist (Heiterkeit)

oder irrt sie darin, daß derjenige, dem sie ihre Gunst bezeugt, nicht ihr Ehemann ist? (Neuerliche Heiterkeit.) Allein Ehebruch ist Ehebruch, und die zivilrechtlichen Folgen dieses Ehebruches sind bei dem derzeit geltenden Gesetze bei Katholiken die Scheidung, bei Protestanten die Trennung und endlich bei Juden auch die Trennung, aber nur dann, wenn die Frau den Ehebruch begangen hat; der Mann darf einen Ehebruch, so oft und so viel er will, begehen — die Frau ist an ihn gebunden; wenn er nicht freiwillig in die Auflösung willigt und den Scheidebrief hergibt, ist der Frau nicht zu helfen.

Ich möchte, wenn ich dieses Thema bespreche, in einer Art Polemik auf dasjenige zurückkommen, was von einem Vorredner hier vorgebracht worden ist. Es wurde hier als eine Merkwürdigkeit hingestellt, daß der Oberste Gerichtshof — und ich kann es sagen: zu einer Zeit, wo ich demselben nicht mehr angehört habe — dort, wo es sich um die Trennung einer protestantischen Ehe gehandelt hat, das Trennungsbegehren des Ehegatten wegen Ehebruches der Frau aus dem Grunde abgewiesen hat, weil sich aus der Verhandlung ergeben hat, daß der Mann auch Ehebruch begangen hat, vielleicht auch früher Ehebruch begangen hat als die Frau. Nun, meine verehrten Anwesenden, der zünftige Jurist wird vielleicht sagen: Das macht nichts, die Ehe hätte dessenungeachtet getrennt werden sollen, und zwar nicht aus dem einseitigen Verschulden der Frau, sondern aus beiderseitigem Verschulden. Der Mensch wird sagen: Diese beiden sind einander würdig, sie sollen nur beisammen bleiben! (Heiterkeit.) Und denken Sie nur die Konsequenzen! Denken Sie — und das ist ja jener Fall gewesen, wo die Frau ungeachtet des Ehebruches des Mannes die Trennung der Ehe nicht wollte, der Trennung der Ehe opponiert hat — welche Nachteile für die Frau unter Umständen mit einer solchen Ehetrennung verbunden sein können. Nehmen Sie an, es ist die Frau eines Beamten: Die Ehe wird aus ihrem Verschulden getrennt — und sie verliert jeden Anspruch auf eine Witwenversorgung! Nun frage ich Sie: Würden vielleicht Frauen, welche nach der Frage 54 in dem zukünftigen Ehegerichtshof Sitz und Stimme haben sollen, den Mut haben, eine solche Ehetrennung zu bewilligen? Gewiß nicht! Sie würden ganz einfach sagen: Du Ehegatte, du bist vielleicht durch deine früheren Seitensprünge moralisch schuld an dem Ehebruch deiner Frau, du hast nicht das Recht aus diesem Grunde die Trennung der Ehe zu verlangen! Sie sehen also, Verehrte, die Sache hat zwei Seiten, und vom menschlichen Standpunkte aus kann ich die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes nur im höchsten Grade billigen.

Ich wende mich zu einer weiteren Besprechung, und da komme ich wieder auf Fragen, welche in unserem Frageschema enthalten sind, nämlich auf die strafrechtliche Behandlung des Ehebruches.

Nun, ich erkläre Ihnen ganz offen und unumwunden, ich möchte es am liebsten begrüßen, wenn der § 502 überhaupt aus unserem Strafgesetzbuch verschwände und wenn man den Ehebruch nicht mehr strafrechtlich verfolgen, sondern nur zivilrechtliche Folgen an denselben knüpfen würde. Es ginge um so leichter, weil man längst von der veralteten Anschauung abgekommen ist, daß, um einen Ehebruch auf dem Gebiete des Zivilrechts geltend machen zu können, dieser Ehebruch früher durch ein Urteil des Strafgerichtes festgestellt werden muß. Dieser Standpunkt ist überwunden. Was aber den Ehebruch selbst betrifft, wenn er strafrechtlich verfolgt werden soll, dann kann ich Ihnen nur folgendes sagen: Durch strafgesetzliche Bestimmungen ist niemand von der Begehung eines Ehebruchs noch abgeschreckt worden und durch strafgesetzliche Verfolgung ist kein Ehebrecher gebessert worden. Der Strafzweck ist also in diesem Fall durchaus ein illusorischer und was ist geschehen? Erpressungen der grellsten Art wurden verübt und ich kann wohl sagen, daß es doch auch dem allgemeinen Rechtsgefühle nicht entspricht, wenn bei einem Ehebruch es

dem betreffenden Kläger frei steht, einfach zu erklären, ich will meinen ehebrecherischen Gatten oder meine ehebrecherische Gattin nicht weiter verfolgen, aber denjenigen verfolgen, mit dem der Ehebruch getrieben wurde. Das heißt, den Schuldigen laufen lassen und den weniger Schuldigen, denjenigen, der weniger die Pflicht verletzt hat, zur Verantwortung ziehen. Sei dem wie immer, verfolgen wir nach wie vor den Ehebruch strafrechtlich, allein das eine werden Sie zugeben, daß doch etwas in unserem Strafgesetzbuch geändert werden muß; das läßt sich mit sechs Worten ändern, nämlich, daß in den betreffenden Gesetzesbestimmungen aufgenommen werden die Worte: „während des Bestandes der ehelichen Gemeinschaft." Ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich Ihnen sage, daß seit 25 Jahren nunmehr, ich glaube die 7. oder 8. Vorlage eines neuen Strafgesetzes an die gesetzgebenden Körperschaften in Aussicht steht, und alle diese Strafgesetze haben sich bereits auf dem Standpunkt bewegt, daß der Ehebruch nur dann strafbar sein soll, so lange die eheliche Gemeinschaft dauert, daß unter geschiedenen Ehegatten von einem Ehebruch keine Rede sein kann, und mit vollem Recht. Denn was bedeutet denn die Scheidung von Tisch und Bett? Sie bedeutet nichts anderes als die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, wenigstens die zeitliche Aufhebung, und wenn man so einem geschiedenen Ehegatten noch das Recht einräumt, die geschiedene Ehegattin oder umgekehrt, wegen Ehebruchs zu verfolgen, dann gibt man eine Waffe in die Hand, welche nur durch Rache oder durch Eigennutz geführt wird. Ich glaube also, daß eine künftige Gesetzgebung — und hoffen wir, daß sie bald kommt — diesen grellen Übelstand, dieses grelle Mißverhältnis beseitigen wird. (Beifall.)

Es wurde wohl darauf hingewiesen, daß, wenn auch im allgemeinen unser Strafgesetz nicht reformiert werden könnte, es sich vielleicht empfehlen dürfte, den § 502 des Strafgesetzes zu reformieren. Nun, ich weiß nicht, wer diese Reform in Angriff nehmen soll, allein ich besorge sehr, daß, wenn man bei allen sonstigen wichtigen Reformen unseres Strafgesetzbuchs nur diesen einen Punkt herausgreift, diejenigen, welche gerade in diesem Punkt Reformen anstreben, in den falschen Verdacht kommen werden, daß sie vielleicht selbst allen Grund haben, in dieser Beziehung eine Reform herbeizusehnen. (Heiterkeit.) Allein, sei dem wie immer, wir haben ja noch ein Mittel, nämlich im Verordnungswege, im Wege der sogenannten Notverordnung vielleicht eine solche Reform eintreten zu lassen. Ich weiß nicht, ob das geschehen kann. Eine Voraussetzung für eine solche Notverordnung wäre in diesem Fall wohl sehr gegeben, nämlich die dringende Notwendigkeit. (Beifall.)

Nun wende ich mich zum vierten Teile meiner Ausführungen, nämlich ich begebe mich mit der brüchig geordneten Ehe auf den Dornenweg zum Ehegerichtshofe, und um diesen Dornenweg gangbarer zu machen, hat nun die Frage 54 unseres Frageschemas es als ein zu lösendes Problem hingestellt, ob in einem künftigen Ehegerichtshof auch Frauen Sitz und Stimme haben sollen. Mit prophetischem Geist, möchte ich sagen, hat der Verfasser dieser Frage vorausgesehen, daß uns so viele Damen die Ehre ihres Besuches schenken. (Heiterkeit.) Ich betrachte die Beantwortung dieser Frage als eine Frage der Galanterie. Wer galant sein will, sagt ja. Wer den Verdacht auf sich laden will, ungalant zu sein, sagt nein. Ich bin nun leider in der unglücklichen Lage, diesen letzten Verdacht auf mich zu laden. Ich glaube jedoch, daß meine folgenden Ausführungen diesen Verdacht glänzend beseitigen werden.

Die Frau soll in dem Ehegerichtshof Sitz und Stimme haben. Recht gut. Da frage ich nun vor allem anderen: in welchem Gerichtshof? In dem erster, zweiter oder dritter Instanz? Mit einem Wort in allen Gerichtshöfen, die überhaupt in der Sache zu judizieren haben. In welcher Eigenschaft? Als Richter, als fachmännische Laienrichter? Nun möchte ich nur glauben, es sind auf

diesem Gebiet die Ehegatten, diejenigen Männer, welche als Richter figurieren, wohl auch Fachmänner. Als Geschworene vielleicht? Als Schöffen? Ich weiß nicht, wie man sich das vorstellt. Allein abgesehen von dieser formellen Schwierigkeit, frage ich weiter: Aus welchem Kreis von Frauen sollen sich denn die Richter für diesen Ehegerichtshof rekrutieren? Ledige? Die passen gewiß nicht; glücklich Verheiratete? Die werden für das Vergnügen danken, in einem solchen Gerichtshof zu sitzen. Die unglücklich Verheirateten? Die werden vielleicht mit einer gewissen Befangenheit, mit einem gewissen Vorurteile an die Lösung ihrer Aufgabe gehen. Allein, das wäre noch nicht das größte Übel. Man behauptet, die Frauen seien in dem Ehegerichtshof aus dem Grunde notwendig, weil die Frauen doch in der Regel mit dem Herzen sprechen. Ich weiß nicht, ob das in allen Fällen zutrifft; ich kann Sie versichern, daß es Verirrungen von Frauen gibt, welche zu Ehetrennungen führen, welche gerade von Seite der Frauen viel strenger und viel weniger nachsichtig beurteilt werden als von Seite der Männer. Und wenn es wirklich gelingt, einmal eine Entscheidung zu fällen, welche so recht dem Herzen entspricht, dann riskieren Sie noch, daß ein zünftiger Jurist dazu kommt und erklärt, mit dieser Entscheidung ist wieder einmal der Verstand mit dem Herzen davon gelaufen. Vor eine solche undankbare Aufgabe, vor eine solche Kritik möchte ich unsere Frauen nicht gestellt wissen. Wenn ich etwas wünschen möchte, so wäre ein Gebiet für die Entfaltung der Tätigkeit unserer Frauen, jenes Gebiet, welches eigentlich dort beginnt, wo noch von einer Ehetrennung keine Rede ist.

Ich möchte die Frauen zu den sogenannten „Versöhnungs- oder Sühnversuchen“ beigezogen wissen. (Rufe: Ganz richtig!) Allerdings widerstrebt es schon jetzt der Natur der Sache, daß der Richter, welcher in diesen Dingen zu entscheiden hat, auch diese Versöhnungs- und Sühnversuche vornimmt. Allein ich denke mir die Sache anders gestaltet: Solche Versöhnungs- und Sühnversuche gehören nicht vor den Eherichter, sie gehören vor den Friedensrichter, ein Institut, welches über kurz oder lang doch auch in Österreich seinen Einzug halten wird, und dann möchte ich dem Friedensrichter unsere Frauen zur Seite gestellt wissen. Da ist für sie eine Tätigkeit, da ist etwas, wo sie durch ihr Herz günstig wirken können.

Und nun, verehrte Anwesende, lassen Sie mich zum Schlusse kommen. Ich weiß, unserer Frauen harrt auch in der Jetztzeit eine viel dankenswertere Aufgabe als jene, welche ihnen der Punkt 54 unseres Frageschemas zuweist. Es ist ein altes Sprichwort: Das gebrannte Kind fürchtet das Feuer! Und nun frage ich mich: Wie kommt es, daß gerade auf dem Gebiete der Ehe dieses Sprichwort eigentlich kein Wahrwort ist? Wie kommt es, daß Leute, welche schon in der Ehe die traurigsten Erfahrungen gemacht haben, und namentlich die Frauen, welche in der Regel der weitaus leidendere Teil sind, wieder die Gefahr einer neuen Eheschließung auf sich nehmen wollen? Sind sie denn dessen so sicher, daß sie nicht einer neuen Enttäuschung entgegengehen? Ist es denn wirklich richtig, daß in der zweiten Ehe immer das erträumte Glück zu finden ist? Und da komme ich nun auf etwas, was die alltägliche Erfahrung lehrt und was in sehr beredten Worten hier ausgesprochen worden ist: Die geschiedenen Ehegatten, namentlich die geschiedenen Ehefrauen werden dazu gedrängt, die Möglichkeit einer neuerlichen Eheschließung anzustreben durch die sozialen Verhältnisse. Es wurde gesagt, daß so eine geschiedene Ehefrau schwer ihr Auskommen und ihren Erwerb findet, es wurde gesagt, daß eine geschiedene Frau in den Kreisen der Gesellschaft einem gewissen Vorurteil, einer gewissen Befangenheit begegnet. Richtig! Alles zugegeben! — bis auf eines, was ich nicht zugebe: daß hier gesagt worden ist, daß dieses Vorurteil und, ich möchte es besser bezeichnen, dieses Übelwollen sich eigentlich nur in den niederen Kreisen findet. Dieses Vorurteil reicht weit

hinauf bis in die höheren Kreise, und je höher diese Kreise sind, desto empfindlicher wird dieses Vorurteil für die davon Betroffenen. Und so wäre es denn eine dankenswerte Aufgabe, diese berechtigten Klagen vor allem andern aus der Welt zu schaffen, es wäre eine dankenswerte Aufgabe, denjenigen, welche in der Ehe Unglück gehabt haben, dasjenige zu verschaffen, was jedem von einem Unglück betroffenen gebührt: „die Achtung vor dem Unglück!" Das sei unsere nächste Aufgabe und dabei helfen Sie uns! (Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Dr. **Zins**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Kulturpolitische Gesellschaft hat ohne Zweifel auch durch die Veranstaltung der früheren Enqueten sich große Verdienste erworben und anerkannte Resultate erzielt. Aber es heißt jene Verdienste nicht schmälern, wenn man behauptet, daß das Verdienst, das sich die Kulturpolitische Gesellschaft durch die Veranstaltung der Enquete betreffend die Reform des Eherechtes erworben hat, jene Verdienste turmhoch überragt. Denn die Voruntersuchung und die Untersuchungshaft, die Kreditverhältnisse und der Wucher tangieren denn doch nur einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil der Gesellschaft; die einschlägigen Gesetze datieren aus neuerer Zeit, wo der Gesetzgeber in der Lage war, die neuesten Erzeugnisse der Literatur, die neuen Gesetzgebungen fremder Staaten, moderne Anschauungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen, die Änderung jener Gesetzesbestimmungen ist auf keine unüberwindlichen Hindernisse gestoßen. Anders aber verhält es sich in allen diesen Belangen mit dem Eherecht: Es gibt doch kein Gebiet, das so in die vitalsten Interessen der Gesamtbevölkerung eingreift wie das Eherecht; das Gesetz entstammt einer Zeit, von der uns ein Jahrhundert, wenn man den Beginn der Beratungen in Betracht zieht, mehr als ein Jahrhundert trennt, ein Jahrhundert, in dem Umwälzungen eingetreten sind, in dem Anschauungen und Bedürfnisse einer Umwandlung unterlegen sind, wie sie vielleicht kein früheres Jahrhundert aufzuweisen hatte, die Änderung, die Reform dieses Gesetzes stößt auf schier unüberwindliche Hindernisse, wie sie anderen Gesetzesreformen gar nicht entgegenstehen. Das erklärt es auch, daß diese Enquete ein so vielseitiges Material aus den verschiedensten Gebieten menschlicher Kulturarbeit geboten hat wie gar keine frühere Enquete. Dies veranlaßt uns aber auch, mit um so größerer Zuversicht an die Schließung dieser Enquete zu schreiten. Wenn ein berühmter Rechtslehrer das Wort geprägt hat: Der Gesetzgeber soll die Stimme des Volkes belauschen, so dürfen wir wohl mit der Zuversicht schließen, daß jene Kapazitäten der Wissenschaft, der Verwaltung und der Judikatur, die jetzt berufen sind, ein Reformwerk zu schaffen, das die Lebensgeschicke von Generationen zu beeinflussen bestimmt ist, aufmerksam belauschen werden die Stimme des Volkes, die in diesem Saale wochenlang widerhallt hat und der die gesamte Bevölkerung mit Aufmerksamkeit folgte.

Und wenn wir diese besonderen Resultate und diese besondere Zuversicht ins Auge fassen, müssen wir uns fragen: Wem haben wir hauptsächlich dies zu danken? Wohl gewiß den Experten, den Damen und Herren, die uns eine Fülle von Erfahrungen geboten haben — aber in viel höherem Maße wohl dem verehrten Präsidenten dieser Gesellschaft, der durch seine gewaltige Initiative und den großen Gedankenschatz, den er im Fragebogen niederlegte, die Grundlage unserer Arbeit geschaffen hat. Aber in erster Linie gebührt Dank und Verehrung dem Manne, der nach einem arbeitsreichen und verdienstvollen Leben und Wirken auf den höchsten Stufen rechtsübender Tätigkeit sein otium cum dignitate stets gern unterbricht, um sich an die Spitze unserer Enqueten zu stellen (lebhafter Beifall und Händeklatschen), um durch seine ebenso energische als taktvolle Leitung einerseits zur Präzision der Ausführungen beizu-

tragen, der anderseits der Redefreiheit und dem unbehinderten Ausdrucke der verschiedensten Gedanken und Ansichten freien Spielraum geboten hat. (Beifall.)

Ich glaube daher nicht nur eine Formalität, eine übliche Sitte, auch nicht nur eine Pflicht zu erfüllen, sondern einem gemeinsamen Herzensbedürfnisse zu entsprechen, wenn ich Sie einlade, unserem verehrten Vorsitzenden unsern Dank und unsere Verehrung zu zollen und damit den Wunsch zu verbinden, daß es ihm gegönnt sein möge, noch lange, lange Jahre in ungetrübter Gesundheit und Geistesfrische die Verdienste seines Lebens zu genießen und noch vielen unserer Enqueten durch seine Persönlichkeit Glanz und Würde zu verleihen. (Lebhafter, allseitiger Beifall und Händeklatschen.)

Obmann Dr. **Scheu**: Gestatten Sie auch mir, einigen Worten der Befriedigung Ausdruck zu verleihen. Die Kulturpolitische Gesellschaft erfreut sich dreier Freunde. Der eine ist die große Öffentlichkeit, das Publikum, im Vereine mit der Presse, welche uns wirklich entgegenkommt und unseren Erörterungen Widerhall gibt. Unser zweiter Freund ist die Handelskammer, die ich nicht unbedankt lassen kann, nachdem ich mitteilen muß, daß wir den Saal von ihr kostenlos für unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt erhalten. Unser dritter Freund wurde schon genannt, es ist Hofrat von Pelser (Beifall), und ich muß sagen, ich bin stolz darauf, den Herrn Hofrat für unsere Sache gewonnen zu haben. Sie werden mich besser verstehen, wenn ich sage, daß gar viele Männer und auch Frauen, welche berufen gewesen wären, hier zu sprechen und sich öffentlich für die Reform des Eherechtes engagiert haben, für die Enquete nicht zu gewinnen waren, aus Gründen, die mir noch verborgen sind, die ich aber doch in Beziehung bringen möchte mit der Eigenschaft einer übertriebenen Vorsicht und mit jener österreichischen Eigentümlichkeit, derzufolge man immer verantworten zu können glaubt, daß man geschwiegen hat, aber immer zittert, in den Verdacht der Reklame zu kommen, wenn man spricht und sich öffentlich zeigt. Wir haben beschlossen, diesen Verdacht als für uns nicht entscheidend anzusehen, und fürchten selbst eine solche üble Nachrede nicht.

In der Sache selbst versprechen wir folgendes: Damit nicht gesagt werden kann, daß wir um das Problem der Eherechtsreform uns nicht mehr kümmern, verspreche ich und viele mit mir, daß wir diese Enquete nur als Anfang und ersten Akkord betrachten, den Kampf bis aufs äußerste mit allen Machtmitteln fortführen und vor den wie immer gearteten Konsequenzen dieses Kampfes nicht zurückscheuen werden, indem wir uns das Donner-Wort zur Devise machen: Wer nicht für uns ist, ist wider uns. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Fritz Riederer: Es drängt mich von ganzem Herzen, dem hochverehrten Präsidium der Kulturpolitischen Gesellschaft, sowie Herrn Hofrat von Pelser, ebenso allen Experten, welche für unsere Sache, für die Sache der Unglücklichen, hier gesprochen haben, im Namen des „Vereins der katholisch geschiedenen Eheleute“ den herzlichsten Dank auszusprechen. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Die Sitzung und die Enquete ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.)

ANHANG.

Ein geistlicher Würdenträger über das österreichische Eherecht.

(„Die unüberwindliche Abneigung als Ehetrennungsgrund nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch." Manzscher Verlag.)

Unmittelbar nach Abschluß der Eherechtsenquete ist eine Broschüre von Dr. Nikodemus Milasch, dem griechisch-orthodoxen Bischof von Zara, erschienen, über welche hier kurz referiert werden soll, da ihr Inhalt gewissermaßen in den Rahmen der Enquete fällt. Die Kritik, welche der Autor am österreichischen Eherecht übt, ist für die Erkenntnis der Reformbedürftigkeit dieser Materie höchst wertvoll. Es ist nämlich daraus zu ersehen, daß die Konfessionen, in deren Interesse jene so weitgehende Differenzierung der österreichischen eherechtlichen Bestimmungen vorgenommen wurden, hiedurch keineswegs befriedigt sind. Der genannte Kirchenfürst ist nämlich mit der einheitlichen Behandlung, welche das österreichische Gesetz allen nichtkatholischen Christen angedeihen läßt, durchaus unzufrieden. Er beschwert sich darüber, daß seine Konfession fortdauernd Bestimmungen unterstellt wird, welche teils dem Anschauungskreis der katholischen, teils jenem der protestantischen Kirche entlehnt sind. So wendet er sich sehr scharf dagegen, daß die Scheidung von Tisch und Bett, dieses Verlegenheitsprodukt des kanonischen Rechtes angesichts der Unlöslichkeit der katholischen Ehe, auch auf die griechisch-orthodoxen Ehen angewendet wird, obwohl die griechische Kirche die Lösbarkeit der Ehe vom Bande, mit dem Recht der getrennten Gatten, neue Ehen einzugehen, anerkennt. Schon diese Darlegung des Bischofs von Zara, welche ein Seitenstück zu gewissen Beanständungen des österreichischen Eherechts von katholischer Seite bildet (§ 58 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), ist insofern sehr wertvoll, als sie die Unmöglichkeit beweist, die einzelnen Konfessionen durch ein ihren Ansprüchen angepaßtes staatliches Eherecht zu befriedigen, und daher ein weiteres gewichtiges Argument für die Forderung bildet, ein bloß nach sozialen Gesichtspunkten abgefaßtes, für alle Staatsbürger einheitliches Eherecht zu schaffen.

Die zweite Beanständung des geltenden Eherechts, die vom Bischof Milasch erhoben wird, bezieht sich auf die unüberwindliche Abneigung als Ehetrennungsgrund. Er will nichts davon wissen, daß dieser vom Gesichtspunkt des Protestantismus zulässige Trennungsgrund auch der auf ganz anderer Basis stehenden griechisch-orthodoxen Kirche auferlegt werde.

Er behauptet sogar, daß nach dem richtig verstandenen geltenden Gesetze die griechisch-orthodoxen Ehen nicht auf Grund der unüberwindlichen Abneigung getrennt werden dürfen. Diese Ansicht des Autors, welche sich auf die angeblichen leitenden Prinzipien und die Motive des Gesetzgebers stützt, läßt sich gegen den einfachen Wortlaut des Gesetzes wohl nicht aufrechterhalten. Auch eine von ihm zitierte, diese Frage entscheidende Allerhöchste Entschließung vom 4. September 1820 spricht wohl nicht, wie er glaubt, für eine Sonderstellung der Griechisch-Orthodoxen, vielmehr für ihre Gleichstellung im Ehescheidungsrechte mit den Protestanten und wird auch in diesem Sinne in der Manzschen Ausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches zitiert.

Von Interesse ist auch die Verteidigung, die Bischof Milasch der von mir in der Enquete (Seite 205) als willkürlich bezeichneten Praxis mancher klerikalisierender Gerichte angedeihen läßt, wonach zur Ehetrennung wegen unüberwindlicher Abneigung beiderseitige Abneigung gehöre und die einseitige nicht genügen soll. Lange Zeit begnügten sich die Gerichte damit, die Worte „beide Ehegatten" im § 115 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches derart aufzufassen, daß die Teilnahme beider Ehegatten an dem formellen Akte des Gesuches um Trennung der Ehe erforderlich sei und selbst in Entscheidungen des Obersten

Gerichtshofes wurde die einseitige unüberwindliche Abneigung als Trennungsgrund für genügend erachtet. Die in neuerer Zeit in dieser Beziehung üblich gewordene, die Ehetrennung erschwerende Praxis entstammt daher wohl mehr einem klerikalisierenden Zuge der Rechtsprechung als einer tieferen Einsicht in den Sinn des § 115.

Eines muß dem Autor zugegeben werden: Insofern der Trennungsgrund der unüberwindlichen Abneigung immer bewiesen werden muß, führt dieser Nachweis stets auf eine andere Tatsache zurück, welche den Fortbestand der Ehe zu einer moralischen Unmöglichkeit macht. Wie wäre dieser einem Gesetze wohl nicht sehr gut anstehenden „Hinterhältigkeit" abzuhelfen? Hiefür gibt es zwei radikale Wege: Der eine besteht darin, die beiderseitige Übereinkunft als Trennungsgrund gelten zu lassen, wie es tatsächlich bei den Ehen der Juden der Fall ist, ohne daß hiedurch das jüdische Eheleben eine merkliche Korrumpierung erfahren hätte. Der Autor beschreitet aber den anderen, entgegengesetzten Weg: er tritt für die völlige Beseitigung der unüberwindlichen Abneigung als Trennungsgrund ein. Sollte nun aber der erste Weg, den der Referent für den weitaus besseren hält, aus politischen Gründen nicht gangbar sein, dann gibt es immer noch einen guten Mittelweg: die Beibehaltung der unüberwindlichen Abneigung als Trennungsgrund verbunden mit einer eingehenden Kasuistik jener Umstände, die zum Nachweise des tatsächlichen Vorhandenseins einer unüberwindlichen Abneigung von den um die Scheidung ansuchenden Ehegatten vor Gericht vorgebracht werden müssen. Hiefür könnten die relativen Ehescheidungsgründe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. Seite 225 des Enqueteprotokolles) ein um so brauchbareres Muster abgeben, als sie durchwegs auf dem Verschuldensprinzipe beruhen. Freilich wird dadurch in die Rechtsprechung ein Moment der Willkür gebracht, das nicht gar selten zu Klassenjustiz führen dürfte, indem Umstände, die bei Ehegatten der höheren, wohlhabenderen Klassen als hinreichende Gründe für ein Trennungsurteil anerkannt werden, bei ärmeren einfacheren Leuten für diesbezüglich ungenügend angesehen werden dürften.

Zum Schlusse möge noch ein vom Autor selbst gebrachtes Zitat aus den Protokollen der Hofkommission Platz finden, die sich zu Beginn des XIX. Jahrhunderts mit der Vorbereitung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches beschäftigte: In der Sitzung vom 22. März 1802 verteidigte nämlich Vizepräsident v. Haan die Beibehaltung der unüberwindlichen Abneigung als Trennungsgrund mit folgendem, auch vom Referenten (vgl. Seite 225 des Eheenqueteprotokolles) vorgebrachtem Räsonnement: „Wenn man den Protestanten in solchen Fällen die ihnen nach ihren Grundsätzen erlaubte Trennung nicht gestatte, und sie doch getrennt sein wollen, so zwinge man sie gleichsam, entweder einen Ehebruch zu begehen oder einander schwer zu mißhandeln, damit sie eine gültige Ursache zur Trennung haben mögen."

Dr. Siegmund Schilder.

Kulturpolitische Gesellschaft Wien.

Präsidium: I. Giselastraße 1.

Ziele der Gesellschaft:

Darstellung der gesamten kulturellen und sozialen Zustände in Österreich.

Schaffung einer Volksorganisation nach Gegenständen der Verwaltung analog der staatlichen Beamtenorganisation.

Zusammenschluß aller gemeinnützigen Bestrebungen behufs Bildung einer Kulturpartei.

Veranstaltung von Enqueten über alle Gebiete der Verwaltung und Bildung von Komitees, hervorgehend aus diesen Enqueten. Später Zusammenschluß dieser einzelnen Ausschüsse zu einem Kulturparlament.

Zweck des Kulturparlaments: Vorbereitung und Ausarbeitung von Gesetzentwürfen. Kontrolle und Kritik der gesamten Verwaltung. Schaffung eines unparteiischen Forums, vor welchem jedermann, ohne Unterschied des Alters, Standes, Geschlechtes und der Nationalität, Beschwerden über Rechtsverletzung, Bewucherung, Ausbeutung vorbringen kann. (Populäres Komitee für öffentliche Klage.)

Errichtung privater Gerichtshöfe für solche Personen und Fälle, für welche ordentliche Gerichtshöfe nicht bestehen oder aus einem besonderen Grunde nicht zugänglich sind. (Flucht in die Öffentlichkeit.)

Bisherige Leistungen der Kulturpolitischen Gesellschaft seit ihrem Bestande 1902:

1. **Die Enquete über die strafgerichtliche Voruntersuchung.** — Vorsitzender: Hofrat Dr. Ritter v. Pelser-Fürnberg, Mitglied des Reichsgerichtes. — Experten: Hofrat Professor Dr. Alois Zucker, Dr. Edmund Benedikt, Dr. Wilhelm Schneeberger, Generaladvokat Siegler von Eberswalde, Oberlandesgerichtsrat Dr. Schwab, Reichsratsabgeordneter Dr. Florian Lupu, Professor Dr. Haberda, Dr. Viktor Rosenfeld, Professor v. Wagner-Jauregg, Regierungsrat Scherber, Oberlandesgerichtsrat Dr. Kaserer, Generaladvokat Dr. Lorenz, Polizeirat Stukart, Dr. Gustav Harpner, Univ.-Assistent Dr. Raimann, Dr. Adolf Seidler, Dr. Richard Preßburger, Dr. Sölder, Reichsratsabgeordneter Dr. Julius Ofner, Landesgerichtsrat Dr. Feßler, Regierungsrat Dr. Tilkowski, Gerichtssekretär Dr. Mayer etc.

Diese Enquete hatte zahlreiche Erlässe der Justizverwaltung zur Folge, welche tiefgreifende Wirkung in der Gerichtspraxis hervorriefen. Unmittelbar nach Abschluß der Enquete wurden sämtliche Untersuchungsakten revidiert und zahlreiche Personen aus den Gefängnissen entlassen. Die Wirkungen dieser Enquete sind fortdauernd fühlbar.

2. **Enquete über Personalkredit und Wucher.** — Vorsitzende: Hofrat Dr. Ritter v. Pelser-Fürnberg und Dr. Robert Scheu. — Experten: Dr. Otto Philipp, Rudolf Hoffmann, Rudolf Hlawatschek, Gerhard Ramberg-Mayer, Gerichtssekretär Dr. Gustav Gaunersdorfer, Dr. Josef Prayon, Dr. Em. Weiß, Dr. Viktor Rosenfeld, Dr. Max Reinitz,

Dr. Adolf Neuberger, Engelbert Keßler, Reichsratsabgeordneter Dr. Karl Wrabetz, Rudolf Weil, Dr. Anton Riehl, Siegmund Mandl, Fritz Schmid, Josef Eyssert, Luzian Brunner, Ferdinand Chrastek, Dr. Karl Lifczis, Dr. Hans Mayer, Richard Bayer, Siegmund Feßler, Nathan Nußbaum, Emil Adler, Dr. Adolf Kanitz, Ludwig Waldstein, Professor Richard Singer, Wilhelm Plechner, Dr. Robert Scheu.

Diese Enquete, welche von drei Ministerien und zwanzig Vereinen und Körperschaften beschickt wurde, hatte eine verschärfte Überwachung des Wuchers zur Folge, ferner eine erleichterte Kreditgewährung an Beamte, insbesondere infolge eines Ministerialerlasses, schließlich die Einführung der in der Enquete vorgeschlagenen Kreditprinzipien in mehreren privaten Instituten. Eine weitere Verarbeitung des Enquetemateriales, insbesondere auf dem Gebiete der Beamtenfrage, steht noch bevor.

3. Im Anschluß an die Wucherenquete wurde das **populäre Komitee für öffentliche Klage konstituiert,** welches sich fortwährend mit der Beobachtung und Verfolgung des Wuchers befaßt.

4. **Enquete zur Reform des Eherechtes.** — Siehe Vorrede zum Protokoll.

5. **Kunstenquete.** — Vorsitz: Dr. Robert Scheu, Adolf Loos. — Experten: Josef August Lux, Adolf Loos, Stanislaus Ritter v. Lewandowski, Stephan August Kronstein, Anton Hlawatschek, Adalbert Seligmann, Paul Wilhelm, Grete Meisel-Heß, Dr. Rudolf Bunzel, Dr. Robert Scheu, Rudolf Hlawatschek, Dr. Potthoff.

Befaßte sich mit der Frage der staatlichen Kunstförderung und erörterte das Projekt der Einführung von Kunstkammern nach dem Vorbilde der Handelskammern.

Protokolle noch nicht veröffentlicht.

In Vorbereitung: eine Enquete zur **Reform der Meldevorschriften,** ferner über die **Dienstbotenfrage.**

Weiterhin in Aussicht genommen:

Eine **Enquete über das Spitalwesen,**

über die **Wohnungsfrage,**

über **Erziehungswesen,**

über die **materiellen Leistungen der Militärpersonen** etc. etc.

Literatur:

Kulturpolitik. Von Dr. Robert Scheu. (Wiener Verlag, 1901.) Enthält den Grundgedanken der Gesellschaft und entwickelt den gesamten Organisationsplan.

Die Problemstellung in der strafgerichtlichen Voruntersuchung. (Manzscher Verlag.)

Die Protokolle der Enquete über die strafgerichtliche Voruntersuchung.) (Auszugsweise in den „Juristischen Blättern" publiziert.)

Die Protokolle der Enquete über Personalkredit und Wucher. (Verlag Perles.) Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Inwiefern können wir auf Ihre Beteiligung an der kulturpolitischen Gesellschaft rechnen: literarisch, agitatorisch etc.	.....
In welchen Sektionen sind Sie bereit mitzuarbeiten? Sektion für:	
1. Rechtsfragen.	.....
2. Wirtschaftliche Fragen.	.....
3. Literatur und Kunst.	.....
4. Sanität und Hygiene.	.....
5. Unterricht u. Erziehung.	.....
6. Internationale Fragen.	.....
Stifterbeitrag (K 200.—) . .	.....
Jahresbeitrag (K 10.—) . . .	.....
Vierteljährlicher Beitrag (K 2.50)	.....

Name: .....

Stand: .....

Genaue Adresse: .....

Es wird ersucht, Adressen von Personen bekanntzugeben, welche als Mitglieder zu gewinnen wären.